Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christoph George Jargow

Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg und dazu gehöriger Länder und Oerter

Theil 3, Stück 2 : Hans Henrich Klüvers vielfältig vermehrter Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg Dritten Theils zweytes Stück : In sich fassend Die Lebensgeschichte der Durchl. Hertzoge, von Hertzog Adolph Friedrich dem Ersten, bis Hertzog Friedrich Willhelm inclusive, und was sich bey derselben Regierung merckwürdiges zugetragen ; Ausser verschiedenen raren und mehrentheils noch nie gedruckten Urkunden, mit einigen wichtigen Anmerkungen und Erläuterungen über etliche in Zweifel gezogene Stellen versehen

Hamburg: Wiering, 1739

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746619243

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

K. C. — 327 (4.)
K. C. — 327. (4.)

Hans Henrich Klüvers
vielfältig vermehrter

Beschreibung
des
Hertzogthums
Mecklenburg

Dritten Theils zweytes Stück.

In sich fassend

Die Lebens-Geschichte der Durchl. Hertzoge, von Hertzog Adolph Friedrich dem Ersten, bis Hertzog Friedrich Willhelm inclusive, und was sich bey derselben Regierung merckwürdiges zugetragen.

Ausser verschiedenen raren und mehrentheils noch nie gedruckten Urkunden, mit einigen wichtigen Anmerkungen und Erläuterungen über etliche in Zweifel gezogene Stellen versehen.

HAMBURG,
Zu bekommen bey seel. Thomas von Wierings Erben bey der Börse, im güldnen A, B, C. 1739.

Ex Libris
Ferd. Kämmerer, Dr.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Vorrede

zum zweyten Stück des Dritten Theils.

Wir überreichen hiemit dem geneigten Leser das zweyte Stück des dritten Theils der emendirten Mecklenburgischen Geschichte. Es sind darinn die Lebens- und Regierungs-Beschreibungen derer Herrn Hertzoge Adolphi Friderici I, seines Durchlauchtigsten Herrn Bruders, Johannis Alberti, und beyder hohen Descendenten bis auf Hertzogs Friderici Wilhelmi Durchl. enthalten. Es sind kürtzlich die im Lande Mecklenburg in diesen Zeiten vorgegangene Geschichte mit angeführet/ und das Nöthige verbessert, auch, jedoch nur die vornehmste und wichtigste / gröstentheils vorhin nie ans Licht getretene Documenta mit angefüget worden/ denn eine genaue Aus-

führung und Beybringung aller Nachrichten, so man von diesen Zeiten besitzet, leidet vor dismahl unsere Absicht nicht, und wird in das Corpus Hist. Dipl. Meckl. versparet.

In dem letztern Anhange ist noch verschiedenes erleutert worden. Das Testamentum Hertzogs Johann Albrechts hat man gleichfalls anzuhängen vor nöthig und nützlich gefunden, weil darin gar vieles enthalten, das zur Mecklenburgischen Staats-Historie gehöret und ad Jus publ. Meckl. nicht geringe Dienste leisten kan. Es ist dieses Exemplar eine genaue vidimirte Abschrifft von dem Original, und differiret von dem Strykianschen in gar vielen Stücken. Der erste Appendix hält eine kurtze doch gründliche Antwort auf das sogenannte aufrichtige Schreiben, wegen des Uhrsprungs Nicloti I, in sich. Der Verfasser des in P. II. dieses Wercks befindlichen Appendicis I. arbeitet zwar an einer gründlichen Antwort auf obiges Schreiben würcklich, wird auch mit ehesten solche publiciren lassen. Da wir aber diese allhier eingerückte kurtze Antwort vollenkommen der Wahrheit und unser Intention gemäß befinden; so tragen wir kein Bedenken, dieser Schrifft einen Platz allhier einzuräumen. Es träget dieselbe vielleicht etwas zu dem

Vor-

Vorhaben des Hn. Joachims von Preenen bey, welcher der gelehrten Welt in einer ohnlängst zu Göttingen gehaltenen Dissertation, die den Titul führet; de Origine & incrementis Jurium & privilegiorum Nobilitatis Mecklenburgicæ, versprochen hat, die oben P. II. Append. I. angeführte und ihm von keinem Werth dünkende Gründe ehestens in einer Historie umständlich zu bestreiten, und die ihm so angenehme Lehre des Hrn. D. Gerdesii gründlich und gelehrt zu behaupten. Die geschickte und gründliche Ausarbeitung, womit obbemeldte Dissertation pranget, solte uns fast auf die Gedancken bringen, schon zum Voraus zu glauben, daß das versprochene Werck gantz infallible seyn werde; doch wir wollen uns nicht vor der Zeit erschrecken, zumahl wir vernehmen, daß ein gewisser Gelehrter an ermeldter Dissertation vieles auszusetzen gefunden haben, und die Unrichtigkeit derselben in verschiedenen Stücken zu zeigen entschlossen seyn soll, folglich nicht ohne Grund muthmassen können, daß auch die Schrifft, womit man uns drohet, eine Antwort zulassen werde. Wir irren hoffentlich nicht, wenn wir noch zur Zeit davor halten, daß unsere behauptete Wahrheit von dem Uhrsprunge Nicloti I. und daß derselbe ein

Bruder Pribislai I. gewesen / keinen Widerspruch mit Grunde leide, und also die mächtigste Bestreitung derselben gantz vergebens sey. Der Beyfall, welchen uns gar viele unpartheysche und von der Schmeicheley entfernete Gelehrte, theils öffentlich, theils auch durch geneigte Handschreiben in dieser Controverse zu verstehen gegeben, und die Gründe, welche sie den Unsrigen annoch zugefüget haben, stärcken uns in dieser Meynung vollenkommen.

Wir werden uns bemühen solche in einer weitern Ausführung noch begreifflicher zu machen und vielleicht dabey von der Fähigkeit und dem Zweck unsers drohenden Adversarii das nöthige bemercken. Wir können übrigens nicht umhin unser Vergnügen über den mercklichen Zuwachs, welchen seit einigen Jahren die Mecklenburgische Geschichte durch die Beyträge vieler grossen und berühmten Gelehrten erhalten hat, hiemit öffentlich zu erkennen zu geben. Ihro Excell. der Hochfürstl. Holsteinische Geheimte Rath und Hof-Cantzler, Herr von Westphalen, haben durch Edirung der Monumentorum ineditorum Rerum Germanicarum præcipue Cimbricarum & Megapolensium, welche in diesem Jahre in Folio herausgekommen,

sich

sich um die Mecklenburgische Landes-Geschichte gantz ungemein verdienet gemachet. Mecklenburg hat die Ehre das Vaterland dieses grossen und berühmten Gelehrten zu seyn. Ihro Excellence grosse Verdienste gegen dero Vaterland liegen nicht nur in so vielen wohlausgearbeiteten die Special-Rechte und Geschichte dieses Landes betreffenden Schrifften (a) sondern auch in gedachten heraus gegebenen Monumentis ineditis der gantzen Welt vor Augen. (b) Wir bewundern den erstaunenden Fleiß dieses vortrefflichen Mannes. Die wichtigsten Geschäffte, welche Ihro Excellence, vermöge dero tragenden hohen Amts, täglich bemühen, halten Sie nicht ab, ihre Neben-Stunden der Untersuchung

(a) Es gehören hieher folgende Schriften: 1) de Origine & Fontibus Juris Lubecensis ejusque Usu, Autoritate, Elogio & subsidiis 2) de Indole practica Juris Lubecensis in Civitatibus Mecklenburgicis. 3) de Juris Romani Indole & obligandi diversa ratione ac dignitate in foris apud Rom. & Germanos Exercitatio Historica & Juridica forensis. 4) de Consuetudine ex sacco & Libro in Germania sigillatim in Megapoli Tractatio historica, Etymologica & Civilis. 5) Specimen Documentorum ineditorum Mecklenburgensium. 6) de Juris Romani & Germanici distinctæ tractationis Origine Ratione & Fructu. 7) de Instituto Comitiali & privato conficiendi Codicem Juris Germanici Cætera, &c.

b) Der Inhalt dieses schönen Wercks ist in den Teutschen Actis Erudit. Lipsi. imgleichen in denen gelehrten Zeitungen recensiret worden.

derer Geschichte und Rechte dero Vaterlandes zu widmen. Cicero schreibt zwar Lib. I. de Legibus: Historia nec institui potest, nisi præparato otio, nec exiguo tempore absolvi: Et ego animi pendere soleo, cum semel quid orsus, traducor alio neque facile interrupta contexo, quam absolvo instituta, quare neque occupata opera neque impedito animo res tanta suscipi potest. Utrumque opus est, & cura vacare & Negotio. Allein Ihro Excellence zeigen in Ihrer Person ein Exempel, daß aller Geschäffte ohngeachtet sie hiezu vermögend sind. Wir wünschen aus innigsten Gemüthe Ihro Excellence Leben, Gesundheit und Kräffte, hierinn unermüdet fortzufahren, und hoffen nechstens den 2ten Theil dieses unvergleichichen Werkes wie Ihro Excell. uns die Versicherung zu geben gütigst beliebet haben, aus der Presse zu erhalten. Wir kommen hiernechst auf ein Werck, welches im Anfang dieses Jahres unter dem Titul: Der neuern Historie des aus Königl. Wendischen Stamme entsprossenen uhralten Hochfürstl. Hauses zu Mecklenburg. das ist: des Mecklenburgischen aus bewehrten, theils bishero noch ungedruckten Scribenten und Uhrkunden umständlich neu-verfasseten Chronici erstes Buch/herausgekomen. Wie aus

der

der an Jhro Hochfürstl. Durchl. den Hrn. Hertzog Christian Ludwig gerichteten Dedication erhellet, so ist der Hr. Johann Valentin Stever Autor dieses Chronici. Pag. I. setzet der Herr Verfasser, daß es des zweyten Theils erstes Buch sey, welches præsupponiret, daß wir den ersten Theil dieses Chronici von dem Hrn. Autore noch zu erwarten haben. Die Eintheilung dieses Wercks ist wohl eingerichtet und die Ausarbeitung ordentlich gerathen. Wir wünschen sowohl den ersten Theil, als auch die Fortsetzung dieses angefangenen und nur bis auf Hertzog Albrecht den Ersten gehenden, andern Theils bald zu erhalten, nicht weniger, daß es dem Hrn. Stever gefallen möge, des Eliæ Schedii Scythiam, wovon er aus dem Güstrowschen Archiv eine richtige Abschrifft erhalten, baldigst zu ediren. Man kan von diesem Buch und dessen Autore mehrere Nachricht finden apud Illustr. de Westphal in Monum. ined. Præfat. pag. 26. 27. Der Herr Stever hat in der Vorrede zu seinem Chron. Hoffnung gemachet, daß des Hrn. Matthias Hans von Beehren grosses Mecklenb. Chronicon schon die vergangene Leipziger Oster-Messe ohnfehlbahr im öffentlichen Druck erscheinen würde. So

sehnlich wir nun nebst andern Liebhabern der Mecklenb. Geschichte nach diesem ohne Zweifel schönen Wercke ausgesehen; so müssen wir doch beklagen, daß bis itzo her wir in unser Hoffnung verfehlet haben. Die Zeit wird uns lehren, wie weit des Hrn. Stevers gegebene Nachricht gegründet gewesen, und wir unser Verlangen gestillet sehen werden. Es gehören auch hieher diejenigen Nachrichten von Mecklenburg, welche der Hr. Doctor Georg Gustav Gerdes in 6 Sammlungen ans Licht gestellet hat, wovon die letzte im Anfang dieses Jahrs ans Licht getreten. Ausser einigen in denen Anmerckungen befindlichen paradoxen Sätzen sind die beygebrachte Uhrkunden und historische Wercke sehr wol und nützlich zu gebrauchen, daher der Hr. Editor dieserwegen allerdings Ruhm und Danck verdienet, welcher aber bey denen mehresten noch grösser gewesen seyn dürffte, wenn der Hr. Doctor mit mehrer Behutsamkeit und weniger Partheylichkeit gegen das Hoch-Fürstl. Haus Mecklenburg seine Feder in verschiedenen Rand-Glossen geführet, oder solche gar weggelassen hätte. Man hätte derselben auch um desto leichter entbehren können, da sie zum Theil der Parthey, zu deren Faveur sie geschrieben worden, effective mehr

Schaden als Vortheil machen. Ueberhaupt hat man bemercket, daß diejenigen Consulenten, welchen in öffentlichen Deductionen die Gerechtsahme der Land-Stände zu behaupten aufgetragen worden, sehr offt durch Ergreiffung und Behauptung bedencklicher falscher, ungegründeter und wider die Rechte, auch die Historische Wahrheit lauffender Principiorum ihrer Parthey nicht geringen Schaden zugefüget haben. Es kan nicht fehlen, es müssen die auf solche Principia gebauete Conclusiones mercklichen Anstoß leiden, ob gleich einige, wenn sie aus ihren rechten Quellen hergeleitet würden, die Gerechtigkeit zur Seite haben. Es ist unleugbahr, daß die Behauptung solcher Dinge, welche in denen Haupt-Sachen gar keinen Einfluß haben, allerhand Nachdencken verursachen, und in Absicht vieler Sachen eine gantz widrige Wirckung haben müssen, womit doch denen Ständen, welche ohnedem dergleichen verabscheuen, gar nicht gedienet.

Der geschickte Hr. M. David Richter, Rector des Güstrowschen Gymnasii, welcher schon verschiedene artige Specimina seiner gründlichen Einsicht in die Mecklenburgische Landes-Geschichte publiciret, hat in vorigem Jahr in einem Programmate einige Diplomata

mata der Stadt Pentzlien betreffend, recensiret. Er verspricht zugleich diese Arbeit weiter fortzusetzen, und wir wünschen bald ein mehrers davon zu sehen. Ueber die Seltenheit der Mecklenburgischen Landes-Gesetze ist bishero ebenergestalt eine allgemeine Klage gewesen. Diesem Uebel abzuhelffen ist auch bereits der Anfang gemachet worden, indem in diesem Jahr zu Schwerin eine Sammlung verschiedener rahr gewordenen circa ecclesiastica disponirenden Gesetze ans Licht getreten. Man hoffet und wünschet, daß auch dieses löbliche und nicht allein Jura privatorum concernirende sondern auch würcklich zum Staats-Rechte und Geschichte von Mecklenburg vieles beytragende Werck fortgesetzet und zur Vollenkommenheit gebracht werden möge. Die zwischen dem Consistorio, der Cantzelley und dem Hof-Gericht gewechselte Schriften, wovon unter dem Titul: Unpartheyische Nachrichten ꝛc. 4 Stücke herausgekommen, sind nicht weniger beträchtlich und fassen viele ad statum publicum & historiam des Landes Mecklenburg gehörige Nachrichten in sich, dergleichen man auch hin und wieder in denen in der Stieberschen Controverse theils im Druck emanirten theils in MSS. herumgehenden

Schrift-

Schrifften findet. Der Hr. Senkenberg hat in seinen Select. I. & Hist. Tom. II. p. 467. seqq. einen Manipulum Diplomatum & Chartarum Megapolitanarum Civitatem Wismariam maxime spectantium mit eindrucken lassen, welcher viele feine Nachrichten in sich hält. Die neulichst unter dem Titul: Gründliche Vorstellung der rechtmäßigen Befugniß / welche des Hn. Hertzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. als nechster Agnat haben, die ohnmäßige Schulden und Foderungen / so des regierenden Hn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Hochfl. Durchl. durch dero Verschulden auf das Hertzogthum Mecklenburg zu bringen gemeinet, nicht zu erkennen, anzunehmen und zu bezahlen ꝛc. herausgekomene wohlausgearbeitete Schrifft begreiffet viele sowohl zur alten als neuern Staats-Geschichte und Lehre des Hertzogthums Mecklenburg gehörige Nachrichten in sich, gestalt auch verschiedene Diplomata darinn extractive zu finden sind.

Alle diese vorhin kürtzlich recensirte Werke und Schrifften, welche in einer Zeit von etwa zweyen Jahren herausgekommen sind, tragen zur Ergäntzung der Mecklenburgischen Geschichte ein grosses bey. Sind die folgenden Zeiten eben so fruchtbahr; so dürffen wir nicht zweifeln, daß endlich, wenn man die schon vorhin edirte zum Theil auch in denen

Scrtp-

Scriptoribus Rer. Germ. und andern Collectionen befindliche Nachrichten dazu nimmt, so viel Holtz, Stein und Kalck etc. zusammen kommen werde als ein geschickter Baumeister zu gründlicher Auffrichtung einer vollständigen Mecklenb. Staats-Historie und daraus fliessenden Staats-Lehre, wird nöthig haben. Wolte jemand vielleicht diese Arbeit vor etwas überflüßiges ansehen, nachdemmahlen durch die von Ihro Kayserl. Maj. aus Dero Hoch-preißlichen Reichs-Hoffrath von vielen Jahren her bis Ao. 1739. emanirte Kayserl. Concluſa, Verordnungen und Decreta, das gantze Staats-Recht in Mecklenburg bereits dergestalt reguliret wäre, (c) daß es unnöthig diesem noch etwas anzufügen. Wenn man dem unter dem Titul. Juſtiſſimæ Deciſiones Imperiales in cauſis Meclenburgicis, Ao. 1728 vermehret herausgekommenen schönen Wercke noch die in den nachfolgenden eilff Jahren herausgekommene Kayserl. Decreta und Verordnungen hinzu fügte; so hätte man das vollständigste Staats-Recht, und würde sich nicht leicht ein Caſus

fin-

(c) Dieje Erkäuntniſſe könnten einem Gelehrten Gelegenheit geben die Materie: de Jure & poteſtate Imperatoris circa formam Regiminis in terris Statuum Imperii weiter nachzu dencken, welche allerdings einer gegründeten Unterſuchung werth iſt.

finden / der nicht entweder directe oder per Argumentum seine abhelffliche Entscheidung daraus erhalten könnte; so müssen wir dagegen zu bedencken anheim geben, 1) daß gar viele Kayserliche Verordnungen nur provisionaliter diesen oder jenen Punct reguliren / folglich inskünfftige noch eine weitere Entscheidung admittiren / zugeschweigen / daß bey vielen dasjenige / was Moser von Filsect in seinem Reichs-Hof-Raths Processs P. I. p. 29. angemercket hat / noch vielleicht Platz greiffen mögte. 2) Daß alle Decisiones sich theils auf die alten Landes-Gesetze und die Observance gründen, mithin eine jede Materie ihre Erleuterung aus diesen Quellen und der dahin gehörigen Geschichte verdiene, damit man den eigentlichen Sinn derselben verstehe. 3) Daß gar viele Puncte und Rechte noch übrig sind, welche einer Regulirung bedürffen / wozu die Principia ausfündig gemacht werden müssen. 4) Daß in obermeldten Wercke zwar gewisser massen die Jura der Land-Stände aber nicht die Gerechtsahme und Pflichten der Landes-Herrn, sowohl in Ansehung des Fürstl. Hauses, anderer benachbarten Stände, des Kayserss, des Reichs, des Krayses und was dahin gehöret, festgesetzet worden, welches doch die hauptsächlichsten Stücke des Staats-Rechts

sind

sind. 5) Daß auch bey Anführung der Mandatorum in angezogenem Wercke öffters dagegen impingiret worden, was Moser l. c. p. 25. angemercket hat. 6) Daß überhaupt in diesem Wercke kein rechter Zusammenhang weniger eine Ausführung des Staats-Rechts von Mecklenburg anzutreffen. Diese und noch andere Betrachtungen mehr geben gnugsahm an die Hand, daß die Ausarbeitung eines vollständigen und zusammen hangenden auf die Geschichte sich gründenden Mecklenb. Staats-Rechts nicht eine überflüßige sondern höchstnöthige und nützliche Arbeit sey. Et sane horum librorum sunt multæ ac longæ difficultates: nam malunt Principes in tanto armorum Potentatu incerto Jure regere Provincias, quam definito pactis, Legibus, more: Deinde post historiam provincialem opus est Recessibus Ordinum lencomatibus urbium, cliente laribus Codicillis atque aliis monumentis, expectandis aut requirendis non nisi ex sacro laterculo & tabilario principali. Quæ folia Sibyllina prodere est nefas & instar sacrilegii erkläret sich zwar der Hr. Cantzler von Ludwig in singular. Jur. publ. Tom. I. p. 122. seq. Allein ob in Mecklenburg nicht das Gegentheil zu sagen, stellet man Staats-Kündigen anheim, und empfielet sich des geneigten Lesers Wohlwollen. Hamburg den 24 Sept. 1739.

Wir schreiten nun wieder zu Hertzog Johannis nachgelassenen Printzen/ und solche waren:

No. 68. { Adolph Fridrich, geb. 1589 a) vertrieben 1628. rest. 1631. † 1658.
Johann oder Hans Albrecht, geb. 1590 b) vertrieben 1628. rest. 1631. † 1636.

Beede wurden regierende Herren/ und zwar der erste zu Schwerin, der andere zu Güstrow, lebten aber

a) Chemnitz l. c. erwehnet, daß dieser Herr den 15 Dec. ao. 1588 das Licht der Welt erblicket. Mylius in Annalibus versichert, daß er den 14 Decemb. des Abends zwischen zehn und eilff Uhr gebohren sey, welchem letztern am meisten zu glauben. Nach Mylii Bericht sey er den 2 Febr. 1589 getaufft, und seine Gevattern gewesen Hertzog Ulrich, Hertzog Sigismund August, Hertzog Ulrichs Gemahlin, Hertzog Christophs Gemahlin, beyde Frau Mütter von Lubz und Holstein, Hertzog Philip

lange Zeit unter der Vormundschafft ihrer Gros-Vaters Brüder, Ulrichs, welcher 1603, und Sigismundi Augusti, welcher 1600, auch Caroli, welcher 1610, verstorben. Die beyde Herren begaben sich ao. 1605 auf Reisen, fremde Länder zu besehen. Bey der Rückreise verblieben sie einige Zeit zu Leipzig, alwo Hertzog Adolph Friedrich zum Rectore Academiæ erwählet ward, verfügten sich aber ao. 1607 wieder nach Hause. Im folgenden Jahre trat der Hertzog Carl seine bisher geführte vormundschafftliche Regierung ab, und räumte also die Helffte des Landes, nemlich den Schwerinschen Antheil, denen jungen Herren ein, welche denn auf Interposition des Hrn. Hertzogs Caroli, ao. 1608 wegen der Landes-Regierung folgenden Vergleich unter sich errichteten:

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, daß im Nahmen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit, zu Erhaltung Brüderlicher einiglicher Liebe, Treue

---

Philip zu Holstein, die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, 4 Land-Räthe, Werner Hahn, Joachim Krause, Hans Linstow und Johann Carmon, dabeneben auch Joachim von der Schulenburg, Georg Blankenburg, Albrecht von Quitzow, und dann etliche von Adels Frauen aus Mecklenburg und Holstein.

b) Er ist den 4 May im bemeldten Jahre unterwegens zu Wahren, als die Herrschafft sich von Stargard nach Schwerin zu verfügen im Begriff waren und zu Wahren das Nacht-Lager genommen hatten, des Nachts zwischen eins und zwey Uhr gebohren, auch alda getaufet worden. vid. Mylius l. c. ad d. a.

Treue und Freundschafft, zwischen den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Hrn. Adolph Friedrich, und Hrn. Hans Albrechten, Gebrudern, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, an heute unten gesetzten dato eine freundliche Vergleichung, Vereinbahrung und Vertrag, wegen J. J. F. F. G. G. an den Mecklenburgischen Fürstenthumern, Herrschafften und Landen angestammten Antheils, gemachet und aufgerichtet, folgender Gestalt und also, daß Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg freundlich versprochen und zugesaget, Sr. F. G. freundl. lieben Bruder, Hertzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, die Aemter Gadebusch und Tempsin mit allen zugehörigen Pertinentiis, Rechten und Gerechtigkeit, immassen weyland der Hochwürdig Durchl. Hochgeb. Fürst und Herr, Hr. Christoph, Administrator des Stiffts Ratzeburg, Hertzog zu Mecklenburg hochseel. Andenckens, dieselbige frey inne gehabt, genützet und genossen, nichts davon ausgenommen, zum Hof Staat und Unterhalt zu cediren, und abzutreten, und darüber jährlich sechszehn hundert Gülden aus Hertzog Adolph Friedrichen Rent-Kammer folgen und reichen zu lassen, davon acht hundert Gulden auf nechstfolgenden Anthonii, und die übrigen acht hundert Gulden, auf Johannis Babtistæ des bevorstehenden 1609 Jahres, und ferner jährlich angedeutete Zahl-Fristen richtig erleget und abgetragen werden sollen, welche Aemter Gadebusch und Tempsin, Hertzog Johanns Albrecht S. F. G. künfftig freundlich lieben Gemahlin zum

Leib-Geding und Witthum, zu vermachen und zu verschreiben, guten Fug, Recht und Macht haben, und derselben, Krafft dieses Briefes, nachgegeben, vergönt und zugelassen seyn sollen.

Da entgegen hat Hertzog Hans Albrecht zu Mecklenburg Sr. F. G. freundl. lieben Bruder, Hertzog Adolph Friedrichen zu Mecklenburg ꝛc. alle übrige Aemter vorangeregter J. J. F. F. G. G. beyderseits anererbten Antheils der Mecklenburgischen Fürstenthümern und Landen, die Witthums-Aemter Lübtz, Rheen und Wittenburg allein ausgedinget, mit allen Zubehörungen, Herrlich- und Gerechtigkeiten, mit allen Früchten, Gefällen, Nutz- und Nieſſungen, wie auch alle andere J. J. F. F. G. G. gesamt zustehende Einkommen und Hebungen, an Zöllen, Recognition- Geldern, Uhrböre, und wie dieselben sonsten Nahmen haben mögen, nichts ausbescheiden, gutwillig überlassen, cediret und eingeräumet, über welches alles S. F. G. Hertzog Adolph Friedrichen die freye ungehinderte Administration gleichwie Hertzog Johannes Albrechten über mehr berührte Aemter Gadebusch und Tempsin gelassen, und darunter einer von dem andern kein Einhalt, Behinderung und Einpaß beschehen und erzeiget werden soll.

Weil aber obgesetzte Theilung an Aemtern und Einkommen fast ungleich, als hat zu dessen Ersetzung Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg die Verzinsung der S. F. G. vermöge einer Special- Designation nahmkundig gemachten Schulden, brüderlich auf sich genommen, und sonsten zu Abtragung der gemeinen Onerum und Bürden, so diesem Fürstenthum

we-

wegen Erhaltung des Kayserl. Kammer- und Mecklenburgischen Hof-Gerichts/ Beschickung der Reichs- Creyß- und Land-Tagen/ Fürstl. Ausrichtungen/ und sonsten zum halben Schied obliegen mögte/ sich freundlich obligiret und verpflichtet gemacht. Da dann künfftig eine ehrbare Ritter- und Landschafft zu Abledigung der J. J. F. F. G. G. an sich ererbten hochbeschwerlichen Schulden-Last einige Anlagen und Steuren wie verhoffentlich/ belieben und verwilligen würde/ so sollen dieselbige zu nichts anders dann jetzt angedeuteter Nothdurfft und Behueff verwendet und angeleget werden/ und also J. J. F. F. G. G. beyderseits zugleich zu guten Nutz und Statten kommen und gereichen.

Als aber im April des jetztlauffenden 1608ten Jahres zwischen mehr und hochermeldten Herren Brüdern ein schrifftlicher Vertrag beliebet und getroffen/ so soll demselben hiemit durchaus nichts derogiret/ und benommen/ sondern derselbe vielmehr in allen seinen Puncten/ Clausuln/ Inhalt und Meynungen/ durch diesen Buchstab confirmiret und bestätiget/ und ein beständiger stets währender Brüderlicher Vertrag seyn und bleiben. Immassen dann von beyden Hrn. Brüdern freundlich bewilliget und angenommen/ daß diese Verleyhunge nicht länger/ dann auf des auch Durchl. hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Hrn. Carln, Hertzogen zu Mecklenburg/ seeligen Todes-Fall/ den der Allmächtige noch viele Jahre zu verhüten geruhe/ seine Krafft und Würckung behalten/ alsdann aber gäntzlich cassiret und aufgehoben seyn/ und es

sonsten bey vorgedachten im April gemachten Vertrage allerdings bewenden und verbleiben soll.

Was denn endlich des Fürstl. Mecklenb. Fräuleins J. J. F. F. G. G. beyderseits freundlichen lieben Schwestern Unterhalt betrifft, hat Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg freundlich beliebet und versprochen, nach abgelegter Rechnung und gemachten Ueberschlag dasienige hochermeldten Fräulein jährlich freund- und brüderlich zuzukehren, und widerfahren zu lassen, was von beyderseits anverwandten Herrn und Freunden so S. F. G. hierunter zu suchen gemeynet, nach gestalter Beschaffenheit derselben Einkommen und obliegenden hohen Beschwerungen, vor gut angesehen, und zur Billigkeit erkannt werden mag. Solte aber mehr hochgedachtes Fräulein noch bey Leb-Zeiten Hertzog Carln zu Mecklenburg, und vor der endlichen Brüderlichen Theilung durch gnädige Schick- und Verleyhung des Allmächtigen zu einer Fürstl. Ehe und Heurath befordert werden, und die Fräulein-Steuer, so von der Landschafft, dem Herkommen nach, gegeben wird, zu Abtragung des Ehe-Geldes und anderer Fürstl. Abfertigung nicht sufficent und erklächlich seyn, so soll zu Dero Behuff, eine Summa Geldes zinsbar aufgenommen, und von beyden Hrn. Brüdern, wann Sie die Regierung ihrer Land und Leute, GOtt gebe glücklich, angetreten, zu gleichen Theilen wieder erleget, und abgerichtet, immittelst aber die Zinse pro Quota eines jeden Antheils bezahlet und erstattet werden. Zu dessen allen steter unverbrüchlicher Haltung, haben sich beyde Hrn. Brüder bey Fürstl. Ehren, Treuen, und

wahren

wahren Worten versprochen und anheischig gemacht/ und darauf allen Beneficiis, Wohlthaten und Begnadungen der Rechte, die den einen oder andern Theil wider diese Vergleichung in einige Wege schützen und handhaben könten, insonderheit aber der Exception: Doli, Mali, Læsionis, minoris ætatis, Beneficii Restitutionis in Integrum, und allen andern, wie die Nahmen haben und erdacht werden mögen, gleichsam wären die in specie anhero gesetzet/ renunciiret und abgesaget, wissentlich und wohlbedächtlich.

Zu Uhrkunde seynd dahero zweene Briefe gleiches Lauts gefertiget/ und mit J. J. F. F. G. G. Fürstl. Pettschafften besiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben, und einem jeden einer zugestellet worden. Geschehen und gegeben zu Güstrow/ den 9 Jul. 1608.

Carl/ Hertzog zu Mecklenburg.
Sophia/ Hertz. zu Mecklenb. Wittwe.
Adolph Friedrich/ Hertzog zu Mecklenburg.
Hans Albrecht/ Hertzog zu Mecklenburg.

Kurtz zuvor, ehe dieser Vergleich zu Stande kam, hatte der Hertzog Carl, da er betrachtete/ daß er ohne Erben versterben, folglich das Güstrowsche Antheil Landes, so er der Zeit regierte, auch auf diese Herren verfallen würde, unter sie, wegen der auf solchen Fall sich ereugenden Landes-Theilung, folgenden eventualen in vorigen angezogenen Vergleich errichtet:

Zu wissen sey hiemit jedermänniglich/ daß durch gnädige Verleihung des Allmächtigen/ mit Wissen und Willen, Consens und Beforderung des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Hrn. Carl, Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herren/ wie auch der Durchl. Hochgebohrnen Fürstin und Frauen/ Frauen Sophien, gebohrner zu Schleswig Holstein, Hertzogin zu Mecklenburg/ Fürstin zu Wenden, Gräfin zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Frauen, zwischen dem auch Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Hrn. Adolph Friedrichen und Hrn. Johanns Albrechten Gebrudern/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrn/ heute dato ein beständiger unwiederrufflicher Vertrag getroffen/ und aufgerichtet/ dergestalt und also/ daß J. F. G. beyderseits festiglich versprochen und zugesaget/ daß einer dem andern Zeit ihrer beyder Lebens, alle Brüderliche Liebe/ Treue und Freundschafft erzeigen/ einer des andern Gedey und Aufnehmen gerne sehen und befördern, Schaden und Nachtheil mit guten Rath und That, so viel möglich/ abwenden und behindern/ und da einer bey dem andern im Rücken angegeben werden solte/ durch wem es auch geschehen mögte/ demselben keinen Glauben beymessen/ sondern den andern darauf freundlich und brüderlich hören/ den Angeber angeben und nahmhafft machen, da sie auch in Zukunfft zu ihrem Besten/ in einem oder andern Wege/ einige Vergleichung machen solten, demselben Fürstl. nachsetzen sollen und wollen.

Damit

Damit nun alles, was zu brüderl. Zanck und Widerwillen Ursach und Anlaß geben könte, in Zeiten abgeschafft, und aus dem Wege gethan werden möge; Als hat hochermeldter Hertzog Carl zu Mecklenburg gutwillig beliebet, und auf sich genommen, die beyden Theile der Mecklenburgischen Fürstenthümer und Landen, so gemeiniglich das Güstrowsche und Schwerinsche Theil genennet werden, an Aemtern, Einkommen, Nützungen, Hebungen und Gefällen, zu fordersamster Gelegenheit, vermittelst des Allmächtigen Gnade, zu einer solchen Gleichmäßigkeit zu bringen, daß darunter so viel möglich, kein Vortheil oder Unterscheid der Güte halber zu verspühren und zu befinden seyn soll. Bey welcher Vergleich- und Theilung es alsdann auch unwiederrufflich gelassen, und auf Sr. Hertzog Caroli Fürstl. Todesfall, den der Allmächtige noch viel und lange Jahre in Gnaden verhüten wolle, dem lieben GOtt die Urtheil und Wahl heimgestellet, und einem jeden vor hochgedachter Hrn. Brüder ein Theil durch ein unpartheyisches Loß an- und zugeeignet werden soll. Würde aber Sr. Lbd. Hertzog Carls Fürstl. Gnaden, ehe und bevor dieser Vergleich und Theilung fürgenommen, und zu Werck gerichtet werden könte, nach Willen des Allmächtigen Todes verfahren, so soll jetzt geregter Vergleich und Theilung wenigers nicht an Hand genommen, und damit allermassen wie obstehet, procediret und verfahren werden. Es hat aber Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg hiebey ausdrücklich bedinget, daß S. F. G. des Juris primogenituræ, was für diesen der ältere Fürst für den Jün-

gern so beyde in gleicher Regierung gesessen/ nach Herkommen und Gewohnheit des Fürstl. Hauses Mecklenburg gehabt haben mögte/ sich hiedurch im geringsten nicht begeben/ sondern reserviret und vorbehalten haben wollen; Daß auch diese Vergleichung, so viel die Theilung belanget/ nicht ehe dann auf vorhocherwehntes Hertzog Carls zu Mecklenburg Christlichen Absterben/ einige Krafft und Würckung erreichen, und es bis dahin bey dem/ wie es im Fürstl. Hause Mecklenburg/ wann mehr denn zweene Fürsten im Leben gewesen/ bis dahero gehalten worden, nachmahls allerdings bewenden und verbleiben soll.

Welches beyde Hrn. Gebrüdere also gutwillig beliebet und angenommen/ und solches alles stets/ fest und unverbrüchlich zu halten/ bey Fürstl. Ehren und Treuen/ auch wahren Worten, an geschwohrnen Eydes-Statt/ gelobet und versprochen/ und darauf allen Beneficiis, Wohlthaten/ Begnadungen der Rechte, die dem einem oder andern Theil, wider diese Vergleichung in einige Wege schützen und handhaben könten/ insonderheit der Exception: Doli, Mali, Læsionis, minoris ætatis, Beneficii Restitutionis in Integrum und allen andern wie die Nahmen haben und erdacht werden möchten/ gleich als wären die in specie anhero gesetzet/ renunciiret und abgesaget wissentlich und wohlbedächtlich.

Zu Uhrkund sind dieser Briefe zwene gleich Lauts und mit J. J. J. J. F. F. F. F. G. G. allerseits und der hierunter benandten Land- und Hof-Räthen Fürstlichen und respective angebohrnen anhangenden

Pittschaft-

Pittschafften besiegelt und eigenhändig unterschrieben/ und einem jeden Theil einer zugestellet worden. Geschehen und gegeben zu Güstrow den 28ten April 1603

Carl/ Hertzog zu Mecklenburg.
Sophia/ Hertz. zu Meckl.
Adolph Friedrich/ Hertz. zu Meckl.
Hans Albrecht/ Hertz. zu Meckl.

Cuno Vollrath von Bassewitz.
Hans Hahne.
Joach. von Oldenburg.
Cajo von Nessen.
Henning Staffeld.

In selben Jahr/ nemlich ao. 1608 den 9 Oct. hat Hertzog Albrecht in Stockholm mit seines Hrn. Grosvaters Bruders/ Hertzog Christophs Printzeßin Tochter/ Margaretha Elisabeth, sich vermählet/ welche er auch noch selben Winter nach seiner Apanage zu Gadebusch heimgeführet hat. Im folgenden Jahr ao. 1609 nahmen beyde Herren Brüder die Huldigung des Schwerinschen Antheil Landes ein. Es ging hierauf Hertzog Carl ohne Erben ao. 1610 ab/ worauf ao. 1611 die Theilung der Mecklenburgischen Lande unter beeden regierenden Herren vor sich ging. Denn obschon der Hr. Gros-Vater/ Johann Albrecht/ bereits ao. 1573 den 22 Decembr. das Recht der ersten Gebuhrt eingeführet/ daß also nicht mehr dann ein regierender Herr seyn solte/ so ließ doch von solchem c) Testa-

c) In der Fürstl. Schwerinscher Seite herausgegebenen Facti

Testament der Printzen Vormund / nemlich der alte Hertzog Carl zu Güstrow / Bischoff zu Ratzeburg / Hertzogen Adolph Friedrichen / gar nichts wissen / war also / weil er von nichts wuste / leicht zur Theilung zu bewegen. Ehe die Herren hiezu schritten / machten sie bald nach Absterben Hertzogs Caroli, welcher vermuthlich mit dem in letztangezogenen Vergleich versprochenen Project zur gäntzlichen Landes-Theilung nicht fertig geworden / unter sich folgenden Interims-Vergleich:

Zu wissen; Nachdem der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Hr. Carl, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden / Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / nach Gottes des allmächtigen unwandelbahren / gnädigen Willen und Gefallen den 22 hujus aus diesem irdischen Jammer-Thal in die ewige himmlische Freud und

---

specie pag 6 wird dieser Umstand asseriret / und insonderheit behauptet, daß die Frau Mutter dieser beyden jungen Herren ad suggestionem des damahligen principalsten Ministri, das Grosväterliche Testament dem älteren Herrn Hertzog Adolph Friedrich occultiret hätte. Im Gegentheil aber ist in der dieser entgegen gesetzten Strelitzischen Specie Facti pag. 12 & 13 mit vielen wichtigen Gründen das Gegentheil behauptet worden, wiewohl es in dem unten vorkommenden ersten Testament Hertzogs Adolph Friedrichs I. heißt: und wohl zu wünschen gewesen wäre, daß dasselbe —— uns auch nicht hinterhalten und bey unsern brüderlichen Vergleichen in Acht genommen wäre.

und Herrlichkeit / seliglich abgefordert / und versetzet / und durch denselben Sr. Gottseligen F. G. tödtlichen Abgang S. F. G. Fürstenthümer erlediget / und auf die Durchl. Hochgebohrne Fürsten und Herren, Hn. Adolph Friedrich und Hn. Hans Albrechten, Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ererbet und verstammet / und dadurch die zwischen J. J. F. F. G. G. den 28 April und 2 Julii 1608 getroffene Brüderliche Verträge / so weit erfüllet / daß die gantze Fürstenthume und Lande / in zwey gleiche Theile aon einander gesetzet / und einem jeden J. J. F. F. G. G. der halbe Theil durchs Loß zugeeignet werden solte, und aber solches jetzo / daher / daß die erhebliche Theilung und Exæquation des Schwerinischen und Güstrowischen Theils / bis anjetzo vollkommentlich nicht verrichtet, mit Bequemlichkeit nicht geschehen können / daß demnach J. J. F. F. G. G. in dem Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit gegenwärtigen Interims-Vertrag aufgerichtet, beliebet / und angenommen.

Und erstlich sollen diezu ermeldter Erb-Theilung Deputirte je eher je besser anhero gen Güstrow verschrieben, und mit ihnen der albereits habenden Instruction halber geredet / und daß die Impensen, so viel möglich eingezogen / und getreuer Fleiß angewendet / und dasselbe Werck ohne einigen Verzug von den Deputirten cum Clausula sammt und sonders effectuiret werden möge / gehandelt werden.

So soll auch zum andern dasjenige / was bey den Aemtern / Dörffern / Höfen / Diensten und dergleichen in Gemenge ist / ausgewechselt werden, durch gebührliche rechtliche Permutation.

Zum

Zum dritten wollen J. J. F. F. G. G. beyderseits, die Hertzog Adolph Friedrich F. G. aufgekündigte Haupt-Summen, sowohl als den auf Ivenack hafftenden Pfand-Schilling, so der Königl. Wittwe zu Dännemarcken erleget werden muß, zu gleichen Theile zu bezahlen auf sich nehmen, und künfftigen Umschlag zugleich entrichten.

Immassen zum vierdten alle und jede Zinsen und wichtige Ausgaben so auf bevorstehenden Umschlag von dem Schwerinschen und Güstrowischen Theil, darunter Hertzog Carls &c. &c. Räthe und Diener Abfertigung, Begräbniß-Kosten und andere Schulden zu rechnen, entrichtet und bezahlet werden müssen, J. J. F. F. G. G. zusammen an sich nehmen, und ablegen, und dazu die Intraden und Einkünffte der sämmtlichen Aemter, so ingemein anjetzo verbleiben, gebrauchen und da etwas übrig, unter sich theilen, und hinwiederum, da etwas mangeln würde, zu gleichen Theile zuschiessen wollen.

Zum fünfften, sollen und wollen Hertzog Adolph Friedrich F. G. das Amt Strelitz behalten, und dazu Stavenhagen an sich nehmen, und dagegen Hertzog Hans Albrechts F. G. das Amt Gadebusch und Tempsin, auch behalten, und dazu das Amt Neuen-Kloster nehmen, und zu J. J. F. F. G. G. Fürstlichen Unterhalt, bis zu endlicher Erbtheilung anwenden und gebrauchen, jedoch mit diesem Bedinge, daß von jetzt bemeldten 5 Aemtern aus vierjährigen Registern ein Anschlag gemacht, und derjenige so das meiste an Einkommen erlangen wird, dem andern die Uebermaaß zum halben Theil herausgeben und erstatten soll und will.

Zum

Zum sechsten will und soll Hertzog Adolph Friedrichs F. G. die im Schwerinschen Theil übrige gemeine Aemter, immassen J. F. G. dieselbige empfangen/ zur gemeinen Theilung alsobald wiederum abtreten und gleichwohl dabeneben die von S. G. die Zeithero wie S. F. G. solche Aemter eingehabt, angewendete und nutzbare Impensen und Meliorationes, arbitrio boni viri zu æstimiren und wieder zu fordern sich reserviret haben, wie dann hinwiederum Hertzog Hans Albrecht F. G. was S. F. G. necessario und utiliter an Dero einhabende Aemter impendiret, zu repetiren sich für behalten.

Zum siebenden soll immittelst und bis zu der Erb-Theilung ein gemeiner beyder F. F. G. G. mit Eyden verwand gemachter Wild-Schütze bestellet werden, welcher in dem Fall, da einer J. J. F. F. G. G. ein Stück Wildes benöthiget, dasselbige nicht allein schiessen, und einantworten, sondern dagegen auch dem andern auf Begehren und empfangenen sonderbahren Befehl so viel fällen, und unterthänig zufertigen, aber durchaus ohne Befehl unter J. J. F. F. E. G. ein oder beyderseits Hand und Siegel kein Wild schiessen, und jemand folgen lassen soll.

Zum achten, weil mit denen zur Erb-Theilung Deputirten nicht allein geredet, sondern auch auf die Cantzeley und Regierung gute Acht gegeben werden muß, damit die liebe heylsame Justitz nicht bestecken bleibe, sondern vielmehr befordert werde; als haben zu dem Ende, Hertzog Adolph Friedrich F. G. dero Hofmeister und Cantzler, Claus Belowen, und Hugonem

gonem a Nesse, und Hertzog Johann Albrecht F. G. Dero Hofmeister und Rath Vollrath von Matzdorff und D. Ernestum Cothmann verordnet, und mit gewissen Befehlen und Instructionen versehen.

Es haben auch zum neundten J. J. F. F. G. G. dahin geschlossen, daß das Repertorium Actorum über das Schwerinische Gewölbe auf beyder Theile Unkosten abgeschrieben, und einem jeden Theile ein Exemplar soll zugestellet werden, wie denn auch ein Repertorium über die Güstrowischen Acta gefertiget und zweymahl abgeschrieben, jedem eines eingeantwortet werden soll.

Zum zehenden, haben J. J. F. F. G. G. sich verglichen, daß keiner in währenden diesen Interims-Vertrag, die gemeinen Aemter beede, als Schwerinischen und Güstrowischen Theils, beziehen, oder da etwa der eine oder der ander der Oerter etwas zu verrichten hätte, solches auf seine eigene Unkosten thun, und allein die Fuhre frey haben soll.

Zum eilfften stehet Hertzog Adolph Friedrich F. G. frey, die Weine und andere Sachen, so S. F. G. auf Schwerin und andere gemeine Aemter haben, daselbst bis zu endlicher Theilung zu behalten, oder nach Gelegenheit abführen zu lassen, wie denn auch S. F. G. die wilden Pferde in der Levitz, und im Thier-Garten zu Krackow behalten mögen, jedoch, daß auch dagegen Hertzog Johann Albrechten F. G. des Orts Wild und Pferde zu halten unbenommen sey.

Endlich weil Hertzog Carl, Hertzog Johann Albrechten F. G. jährlich Zeit Sr. Hertzog Carln F. G. Leben, ein tausend Gülden aus der Pension des Amts Wredenhagen Freund-Vetterlich versprochen, und

und zugesaget; als haben Hertzog Adolph Friedrichen F. G. Freund- und Brüderlich bewilliget, daß Hertzog Hans Albrechten F. G. bemeldte 1000 Fl. zum halben Theil, und also 500 Fl. von geregter Pension auf Anthonii künfftig letztmahls erstattet und abgetragen werden sollen, und seynd also durch Gottes gnädige Verleyhung J. J. F. F. G. G. Brüderlich und gutwillig vertragen, bis daß künfftig zu der Erb-Theilung ferner geschritten, und damit nach besagter voriger Verträge in Gottes Nahmen verfahren werde, und sind dieses Vertrags zwene gleiches Lauts verfertiget, welche J. J. F. F. G. G. zu mehrer Bestätigung mit Dero Hand-Zeichen und Pettschafft bewähret haben. Actum Gustrow den 24 Julii 1610.

Adolph Friedrich Hans Albrecht.

Es wurden hierauf vorigen Interims Vergleich gemäs die Aemter berechnet und dasjenige, was jeder Herr davon genossen, gegen einander vergütet, wovon der Herr D. Gerdes, in denen Sammlungen p. 326 seq. die Rechnung drucken lassen, welche in Calculo aber gantz unrichtig ist; denn, wenn Hertzog Adolph Friedrich aus den Schwerinschen Aemtern genossen 1570 Fl. 11 Schill.

und an Vorrath verhanden gewesen, so taxirt 2673 Fl. 9 Schill. 5 Pf.

so beträgt dieses die Summa 4243 Fl. 20 Schil. 5 Pf.

und nicht 4542 fl. 20 Schill. Ferner wenn Hertzog aus den Güstrowschen Aemtern genossen 2253 Fl. 5 Schill.

der Vorrath taxiret 8505 Fl. 10 Schill.

so ist die Summa 10758 Fl. 15 Schill.

und nicht 10758 Fl.	Ziehet man	
von	10758 Fl. 15 Schill.	
ab, obige	4243 Fl. 20 Schill. 5 Pf.	
so blieben zu theilen	6514 Fl. 17 Schll. 5 Pf.	
und nicht	6247 Fl. 19 Schill.	
davon trüge die Helffte aus	3257 Fl. 9 Schill. 3½ Pf.	
und nicht	3123 Fl. 21 Schll. 6 Pf.	

Doch dem sey wie ihm wolle, man siehet hieraus den damahligen Ertrag der Aemter. Inzwischen ward an der gäntzlichen Theilung des Landes gearbeitet, weil man aber damit nicht fertig werden konte, ward zuforderst folgender Vergleich errichtet:

Erb-Vertrag

zwischen J. J. F. F. G. G. Hertzog Adolph Friederichen und Hans Albrechten Hertzogen zu Mecklenburg, Gebrüdere, zu Bahrenholtz den 9 Julii ao. 1611 aufgerichtet.

Von Gottes Gnaden wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Thun hiemit für uns und unsere Erbnehmen und Nachkommen wissentlich bekennen: Nachdem durch weylandt des Hochgebohrnen Fürsten Hrn. Johannis und Hn. Carolen Hertzogen zu Mecklenburg, unsern gnädigen Hn. Vattern und Vettern Christmilden Hochl. Gedächtniß, tödtlichen Abgang alle und jede unsere Fürstenthümer, Land und Leute auf uns verledigt und verfallen, und dieselbige GOtt dem Allmächtigen zu Ehren, und zu Erhaltung und Ausbrei-

breitung Gottes allein seeligmachenden Worts/ und wahren Religion, auch Fortsetzung der heiligen heylsamen Gerechtigkeit und uns und unsern Unterthanen zugedeylichen Aufnehmen/ an uns genommen/ und in zween gleiche Theile abzutheilen entschlossen/ daß wir demnach dessenthalben Freund-Brüderliche Tractaten gepflogen und uns durch Göttliche Verleihung folgendergestalt vertragen.

1) Erstlich haben wir auf fürhergehende reiffe Deliberation und Vergleichung fünfe aus unserer Ritterschafft erwehlete und deputirte Personen verordnet/ und durch dieselben unsere sämtliche Fürstl. Aemter und Güter beziehen, in Augenschein nehmen, beschreiben/ und æstimiren, und taxiren lassen/ auch unserer Beamten Meynung und Bedencken gehöret, die beschehene Beschreibung und gemachten Taxt vor uns und mit Zuziehung unserer Land- und Hofräthe mit gebührenden Fleisse verlesen und erwogen, und darauf ermeldte Aemter und Gebäud gegen die andern gesetzet, und in das Schwerinsche Theil folgende Aemter gebracht: Schwerin, Krivitz, Tempzien/ Neuen-Buckow, Dobberan, Viecklenb. Goldberg, Gadebusch, Wredenhagen, Zarrenthien, Neustadt/ Strelitz, Fürstenberg/ Wantzka, Ivenack, Eldena, Dämitz und die Höfe Poel und Weichmansdorff, und dann zu dem Güstrowschen Theil gelegt, folgende Aemter/ Güstrow, Sternberg, Schwan, Ribnitz, Gnöien/ Dargun, Neuenkahlden, Stavenhagen, Stargardt/ Brähe, Veldtberg, Neuen-Kloster, Wösenberg, Boitzenburg, Plaw, und Marnitz.

2) Soviel dann die Leibgedinge betrifft, soll Lübz mit dessen Zubehörungen nach wie vor bey Schwerin, und denn Grabow und dessen pertiuentien bey Güstrow bleiben. Weil aber Grevismühlen dem Schwerinschen Theil besser gelegen, so soll auf künfftige Fälle ermeldtes Amt Grevismühlen neben den Hof Lobis nach Schwerin und dagegen Ivenack und Wantzka gen Güstrow gelegt werden, und soll auf solchen Fall der eine dem andern die Uebermasse mit gelegenen Gütern zu verstatten verpflichtet seyn, jedoch haben wir uns dahin verglichen, daß bey æstimirung der Leibgedinge, derselbige Taxt so jetzo bey den Aemtern fürgenommen worden, auch gehalten und gefolget, aber die Gebäude in keinen Taxt gebracht, sondern denjenigen welchen sie fallen, ohne einige Verstattung verbleiben sollen, und weil die Leibgedinge etwa ungleich fallen mögten, so soll derjenige welchen das Leibgeding erstlich anfstilt, dem andern pro quota bis daß das andere Leibgedinge auch fällig, jährliche Erstattung thun, und sonsten beyde Theile, was die Leibgedings Verschreibung vermögen, zu præstiren und zu verrichten schuldig seyn.

3) Und soll hierauf im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit das Loß geworffen und durch dasselbe Mittel die Theilung geschehen, und zu Wercke gerichtet werden, und einjeder mit dem Antheil, welches ihm der Allmächtige durch das Loß geben und zueignen wird, ohne einiges gegenwärtiges oder künfftiges wiedersprechen, excipiren, quæruliren und dergleichen Behelffe wie die auch heissen und Nahmen haben mögen, und

wie

wie hoch auch immer von dem einen oder andern Theil eine læsio künfftig angegebeu oder auch beygebracht werden könnte, friedlich und begnügig seyn, und dagegen weder in noch ausserhalb Rechtens das geringste nicht tentiren noch fürnehmen.

4) Und obwohl bey etzlichen Aemtern diese Beschwerung sich findet, daß dieselbe zu vielen Jahren noch zur Hypotheca ausstehen und obligiret seyn, weil aber das Werck zum Loß (welches Gottes Gericht ist) gestellet und gesetzet wird, als haben wir uns verglichen, daß der eine oder andere welchen ermeldte Aemter fallen werden, auch daher keine Læsion anziehen, noch diesen Vertrag impugniren noch anfechten sollen.

5) Und ob wir auch wohl dasjenige was in Gemenge gewesen, so viel müglich durch unsere Deputirte haben ausrechnen und gegen einander compensiren lassen, da aber sich künfftig befinden solte, daß darin das eine oder ander übergangen und aus dem Gemenge nicht gebracht, und unter den Kirchen Lehen etwas übersehen wäre, so soll daher kein Streit erreget, sondern das Jus Patronatus bey den Aemtern darin die Kirchen gelegen, hinführo verbleiben und keiner in des andern Aemtern etwas behalten, ausserhalb was in specie dem einen oder andern Amte in diesem Vertrage zugeeignet.

6) Und weil auch etliche Aemter den Pensionariis eingethan, so soll denselben dis Jahr der Contract gehalten, und hernacher mit ihnen, daß sie sich desselbigen Contracts gutwillig begeben, geredet und gehandelt werden.

7) Und nachdem das Güstrowsche Theil auf ein hohes an Gebäuden besser ist / als das Schwerinsche Theil / so soll derjenige welchen Güstrow fallen wird / dem andern welchen Schwerin fält / in allen dreißig tausend Gülden heraus zu geben hiemit verpflichtet seyn / derogestalt daß er bevorstehenden Anthonii 1612 5000 Fl. und dann übers Jahr ao. 1613 10000 Fl. und endlich ao. 1614 die übrige 15000 Fl. jedoch ohn einige Zins entrichte und bezahle;

8) Und weun das Loß wie jetzo gemeldet geworffen / so soll einem jeden Theile, den ihm angefallenen Antheil alsbald anzunehmen / und zu occupiren frey stehen / jedoch / daß einige / was an Vieh / Haus Gerath / Victualien und andern Vorrath und was dann nachgängig laut der Inventarien, auf dem einen oder andern Theile mehr sich befinden wird / solches mit Gelde oder sonsten erstattet und den andern gebührlich entrichtet werde.

9) Weil aber wir beyderseits etliche Aemter bis daher im Gebrauch und Besitz gehabt / und darauf unser Fürstl. Geräthe und Vorrath noch haben / so sollen und wollen wir solches alles zwischen diß und Bartholomäi durch die Amtfuhre abführen lassen / aber die Administration und Verwaltung der Aemter soll jetzo alsbald abgetreten und eingeräumet werden.

10) Das Hof-Gerichte soll nach besage unserer von der Kayserlichen Majest. confirmirten Hof-Gerichts-Ordnung gehalten und einjeder darin zween Räthe sitzen haben / und wollen wir uns wie und welchergestalt ermeldte Hof-Gerichts-Ordnung in bessere Richtig-

tigkeit zu bringen sey / künfftig mit einander zu vergleichen wissen.

11) Mit unserer Universität Rostock soll es vermöge der Fundation, Dotation und aufgerichteten Verträgen nach wie vor gehalten / und wann die Nominatio neuer Professoren von unserem Collegio dem herbringen nach geschehen / und von uns confirmatio gebeten wird / so sollen und wollen wir Hertzog Adolph Friederich in allen und jeden Facultäten erstmahl und wir Hertzog Hans Albrecht das andermahl und also immer und immer Wechselweise die nominirten tüchtigen Personen confirmiren und bestätigen / jedoch soll uns vermöge des ao. 1599 aufgerichteten Visitation Abscheides eine genugsam qualificirte Personn für uns auch zu nominiren fürzuschlagen und zu confirmiren unbenommen seyn.

12) Das Consistorium oder Geistliche Gerichte soll nach wie vor mit dreyen Theologen / als nemlich zween ältisten Professorn aus unser Universität und Superintendenten zu Güstrow / und dann zween Juris consultis so auch die ältesten seyn besetzet und der dritte Juris consultus anfänglich von uns Hertzog Adolph Friedrich / und folgends von uns Hertzog Hans Albrecht und also ferner per vices geordnet und nach besage unserer Consistorii Ordnung stets gehalten werden;

13) Die Superintendenten sollen Wechselsweise eligiret und confirmiret werden / und wenn wir Hertzog Adolph Friederich einen verordnet / und confirmiret / so soll die andere Verordnung oder Confirmation bey Hertzog Hans Albrecht stehen / aber hierunter der Superintendente zu Güstrow nicht gemey-

net / noch begriffen seyn / sondern denjenigen welchen Güstrow fallen wird / einen Superintendenten zu ordnen frey stehen / und weil zu Schwerin keine Superintendenten / so soll derjenige / welcher Schwerin bekömmt / den Superintendenten zu Parchim einzusetzen bemächtiget seyn / so bleibet auch das Jus Patronatus zu Parchim dem Schwerinschen / und das Jus Patronatds zu Güstrow dem Güstrowschen Theil / aber in den andern Städten soll das Jus Patronatus gemein seyn und bleiben / und die Electio, Nominatio und confirmatio der Pastoren und Prediger und was dem anhängig / per vices geschehen.

14) Und weil bis daher das Fürstl. Haus zu Wismar zum halben Theil gen Schwerin und zum halben Theil gen Güstrow gelegen gewesen / so soll es auch damit wie vor ebener massen gehalten, und das Theil so zu Schwerin zuvor geleget gewesen, dabey verbleiben / wie dann das ander Theil bey Güstrow auch gelassen werden;

15) Immassen auch der Dobberansche Hof in Rostock und Karsten Hofmeisters an uns gehaltene / und zu Wismar belegene Behausung auch hinführo gemein bleiben / und wollen und sollen wir Hertzog Adolph Friederich den Dobberanschen Hof zum erstenmahl / und dann wir Hertzog Hans Albrecht zum andernmahl und also folgende per vices zu verleihen und auszuthun / aber die jährliche Häur von Karsten Hofmeisters Behausung zugleich theilen / bis wir uns dessenthalben auf andere Wege verglichen / einzunehmen, bemächtiget seyn.

16) Der Kloster Hof zu Güstrow soll hinführo beym Güstrowschen Theil seyn und bleiben / und derjenige / welchem das Güstrowsche Theil fallen wird / denselben zu erenssern befugt seyn / und soll dagegen der Kloster Hof oder Städte zu Parchim beym Schwerinschen Theil gelassen / jedoch beede Kloster Höfe ehestes Tages durch besondere dazu Deputirte æstimiret / und was der eine mehr als der ander werth ist gleich gemachet und einer den andern herauffer zugeben schuldig seyn;

17) Und haben wir Hertzog Adolph Friederich uns dahin erkläret / und verpflichtet / woferne Hertzog Hans Albrecht das Güstrowsche Theil fallen wird / daß wir alsdenn Hertzog Hans Albrechten unsere erkauffte Behausung und Boden da es sein Lbd. begehren würden / gegen Erstattung des Kauf-Geldes und scheinbahren Besserung abtreten sollen und wollen.

18) So soll des Tomins Hofes Herberge in der Wismar / uns Hertzog Adolph Friederich auf den Fall da uns Tempzien zufallen würde / gegen Erstattung einer andern Behausung oder Geldes gefolget / und gelassen werden.

19) Der Dobberansche Hof daselbst in der Wismar so seel. Viecke Bülowen Wittwen ad vitam verliehen / wie auch Marien nähe bey Rostock belegen / bleibt nach wie vor beym Amt Dobberan.

20) Inmassen auch die andern in Wismar belegene Behausungen bey den Aemtern dahin sie von altershero gelegt / und gebraucht worden / gelassen / und von denen Aemtern dahin dieselbigen belegen / die scheinbahre Verbesserungen erstattet werden sollen.

21) So soll auch das Kloster in Sternberg beym Güstrowschen Theil / wie von Alters hinführo bleiben. Mit dem Kloster zum Heil. Creutz in Rostock soll es nach besage des ao. 1584 aufgerichteten Güstrowschen Erb-Vertrags gehalten / und von einem jeden Theil eine qualificirte Persohn zum Visitatore verordnet werden.

22) Der Hof Goldebaum soll beym Amt Strelitz bleiben / und gelassen werden / und derjenige / welchen Strelitz fallen würde / gegen die jährliche Abnützung des Hofes / die jährliche Zinse der Hertzogen zu Lüneburg entrichten / wann aber Ihro Liebd. mit Tode abgehet / und also der Hof Sternberg vollenkömmlich kommen würde / den halben Theil des Kaufgeldes dem andern herauszugeben verpflichtet seyn.

23) Die Tapazereien sollen auch an jedem Orte gelassen werden / aber derjenige welchen Güstrow zukommen würde / von wegen der Tapezereyen demselben welchen Schwerin fallen thut / zweyhundert fünfzig Gülden herausser zu geben schüldig seyn.

24) So bleiben auch Bibliotheca und Rüstkammer bei einem jeden Orte / ohn einige Deßtür oder andere Erstattung.

25) Es sollen die Original Siegel und Briefe und was dem anhängig und jetzo auf Schwerin und Güstrow verhanden seyn / an einem jedem Orte gelassen, aber auf des ein oder andern Begehren glaubhaffte Abschrifft gefolget / und da es die Nothdurfft erfordert / auch die originalia fide bona gegen genugsamen Revers sich deren zu gebrauchen eingeantwortet / und weil über die Schwerinsche Sache eine Registratur

albereit gemachet / davon demjenigen welcher den Güstrowschen Theil bekommen würde / Copey und Abschrifft auf gemeinen Unkosten mitgetheilet / und die im Güstrowschen Gewölbe verwahrte Originalia und andere Sachen gleichfals mit gemeinen Kosten registriret / in Ordnung gebracht / und einem jeden Theile davon Copeylich gegeben werden.

26) Die Geschütz auf unsern Fürstl. Häusern sollen in zwey gleiche Theile gesetzet / und darüber das Loß geworffen / und einem jeden dasjenige so ihm durchs Loß zukömmt gelassen werden / jedoch soll hierunter das Geschütz zu Gadebusch nicht mit begriffen / sondern dasselbe / weiln es mehrentheils aus Schweden anhero gebracht / und weylandt Hertzog Christoffer verehret worden / Hertzog Hans Albrecht bleiben / und gleichwohl nicht als ein Erbe / sondern als ein Pertinentz und Zubehörung des Fürstlichen Hauses Mecklenb. gehalten werden / und von fällen zu fällen auf Männliches Geschlechtes Erben verfallen.

27) Das Leinen Gewandt / Hausgerath / Pulver und Salpeter so zu Güstrow verhanden / und zu dem Amte daselbst nicht gehöret / soll gleich von einander getheilet werden.

28) Die Ablager auf den Dörffern bleiben denen Aemtern wozu sie von Alters gelegen / und zuvor gebrauchet worden.

29) Die Ablager in den Städten sollen auch abgetheilet / und in zwey Theile gemachet / und es damit gehalten werden / also daß derjenige / welcher das eine Jahr in seinem Antheil das Ablager beziehet / das andere Jahr umwechseln solle / bis derowegen

von

von uns auch andre und fernere bequeme Anordnung und Vertheilung nach Gelegenheit gemacht werde.

30) Die Ohrböhre soll in den gemeinen Städten/ Wismar, Rostock und Parchim/ Brandenburg/ Friedtland/ Sternberg/ Malchin/ Teterow/ Röbell/ Wahren und Woldeck getheilet, und davor der halbe Theil einen jeden jährlich entrichtet werden. Aber die Ohrböhre zu Schwerin und Güstrow bleibet denselben allein/ welchen das eine oder ander fallen wird.

31) So sollen die Stadtvögte in vorgedachten gemeinen Städten per vices eligiret, und eingesetzet/ aber in ermeldten beeden Städten Schwerin und Güstrow einem jeden an seinen Orte den Stadtvogt zu ordnen freystehen.

32) Das Saltzwerck zur Sülte soll bey den Aemtern Ribnitz und Gnöjen geleget werden.

33) Die Deputaten welche von unsern Vorfahren ad vitam vermachet/ sollen nach der Personen Anzahl getheilet/ dessentwegen gelöset und einjeder den seinigen das Deputat entrichten lassen.

34) So sollen gleichfalls die Geistlichen Lehen und Stipendia so von unsern Löbl. Vorfahren gestifftet/ auch ausgefraget/ und von den Aemptern/ dahin dieselbige geleget/ hinführo entrichtet/ und von uns per vices verlehnet/ auch da das ein oder ander Lehn in des Amts Anschlag gebracht/ soll solches von dem andern zum halben Theil abgetragen werden.

35) Die Papier-Mühlen/ wie auch das Hütten-Allaun und Eisenwerck bleiben bey den Aemtern dabey dieselbe belegen sein/ und sollen demjenigen welchen solche Aemter fallen/ allein gelassen werden/ und

der

der ander sich deren anzumassen oder zu geniessen nicht bemächtiget, sondern da er des Orts Papier zu holen gemeynet, den billigen Werth dafür zu geben schüldig seyn und wird hierunter die Papier Mühle zu Gadebusch nicht mit begriffen, sondern als eine verkauffte Mühle, uns Hertzog Hans Albrechten billig gelassen, und gleichwohl uns Hertzog Adolph Friederich, auf den Fall da uns das Schwerinsche Theil fallen solte, ermeldte Mühle um billige Erstattung abgetreten.

36) Der Abfuhren halber ist verglichen, daß einer dem andern dieselben von seinen Aemtern zu thun nicht verpflichtet seyn soll.

37) Die Abfuhren von Malchow auf den beyden Dörffern Jabell und Hagenow bleiben anjetzt nach Güstrow.

38) Die eine Saltzzo'l soll bey Zarrenthien und die andere nach Boitzenburg bleiben und gelassen, und die Anfuhr der 300 Klaffter Holtzes so der Stadt Lüneburg jährlich geschehen, soll von beeden Aemtern auf beyder Theile Unkosten jährlich verrichtet werdē.

39) Die Ströme in unsern Fürstenthumen und Landen, welche durch beederseits Aemter fliessen, darunter denn die Schwerinsche neue Schiffarth, wofern dieselbe anzurichten wäre, mit begriffen ist, bleiben gemein, obgleich dieselben ins Meer gehen, oder dahin geleitet würden, und wofern dadurch den einen oder andern Theil Schaden geschehen solte, so solle derselbe von dem einen oder andern Theil zum halben Theil erstattet werdē.

40) Die Haven am Meer als Ribnitz und dergleichen, hat einjeder an dessen Aemtern dieselbe stossen, vor sich zu gebrauchen, zu verbessern, und nach

Ge-

Gelegenheit auf seine Unkosten anzurichten / und dagegen des Vortheils zugenieſſen.

41) Inmaſſen dann auch die Ströme so bey einem jeden Amte sein, und daß andere Antheil mit berühren demjenigen, in deſſen Aemter solche Ströhme flieſſen / billig allein bleiben / obgleich dieſelben durch die Ritterschafft oder Städte Güter lauffen thäten.

42) Wann Fürſtliche Perſohnen durch unſere Fürſtenthum und Lande Durchzug begehren / So soll die Annehmung / Begleitung und Ausrichtung von uns und in unſer beeder Nahmen und mit gemeinen Unkosten geſchehen und verrichtet werden / würde aber unſer einer allein beſuchet werden / so soll es mit Annehmung und Begleitung jetz vorgeſagter maſſen auch gehalten werden / aber die Ausrichtung von dem welcher beſuchet würde, allein geſchehen bis wir uns dieſes Puncts wegen auf andre Wege verglichen.

43) Die Durchzüge und Werbungen Kriegs-Volcks als Land und Leute hochnachtheilig und beſchwerlich / ſollen nicht geſtattet / ſondern deswegen die Reichs-Abſcheide in Acht genommen / und von uns einhellig darüber gehalten / und da etwa aus wichtigen Urſachen ermeldte Durchzüge und Werbungen nachzugeben / deshalben mit gemeinen Rath / was uns und unſeren Fürſtenthumen und Landen erſprieslich iſt / tractiret / geſchloſſen und fürgenommen werden.

44) Die gemeinen Landgräntzen und Irrungen ſollen zu beyder Theile Vertretung und gemeiner Ausführung des Proceſs ſtehen / und mit gemeinen Unkoſten verrichtet werden / und da der eine oder der an-

der

der mit den Rechthängigen und streitenden Benachbarten durch gütliche Wege und Mittel so dem Fürstl. Hause Mecklenburg nicht nachtheilig, dieselbe Irrungen beyzulegen und aufzuheben Anlaß und Gelegenheit haben würde, der ander solches nicht hindern, sondern auf beschehene Notification vielmehr befordern und fortsetzen helffen.

45. Gleichergestalt soll es mit den Mißverständnissen, welche vnn wegen des Stiffts Schwerin entstanden, und weiter über Hoffnung und Zuversicht entstehen könten, und entweder die Assessor in unserm Hof-Gericht, oder des gantzen Fürstenthums Hoheiten und Gerechtigkeiten, und sonsten Land und Leute und gemeinen Unterthanen betreffen thuet, auch gehalten werden.

46. Die Privat-Gräntz-Irrungen welche die Aemter unter sich, oder mit dem Stifft Schwerin, oder den Angesessenen von Adel und Städten haben, sollen bey denselbigen Aemtern bleiben, und davon ohne des andern Zuthun getrieben werden.

47. Solte auch von der Königl. Maj. eine Rechtfertigung, uns beyde zugleich betreffend, erhoben werden, oder Anforderung geschehen, so sollen wir uns dessen zugleich annehmen, und der Gebühr nach auf gemeine Unkosten zu verantworten wissen.

48. Und damit mit dem Stifft Schwerin, soviel weniger wegen der Privat-Gräntzen Irrungen fürfallen mögen, so soll dem einen und andern Theile frey stehen, dasjenige was im Gemenge, oder sonsten den Fürstl. Aemtern zum Besten gereichen und gelegen seyn möge, zu permittiren und aufzuwechseln, wie

dann

dann auch denselben, welcher Schwerin bekommt frey ist, mit der Stadt Lübeck zu handlen, und von wegen der Ahm Weins so jährlich entrichtet würden, für sich zu transigiren.

49. Gleichergestalt ist demjenigen welchem Ribbnitz fallen würde, erlaubt, das Kloster daselbst an sich zu bringen, und dafür der Landschafft Erstattung zu thun.

50. Die bey der Kayserl. Maj. gesuchte Erhöhung unserer Zölle auf der Elbe wollen wir zugleich suchen und mit gemeinen Unkosten treiben.

51. Die Kammer-Gerichts-Unterhaltung, wie denn unsers Procuratoris zu Speyer jährliche Besoldung die gemeine Sache betreffend, soll ein jeder zu seinen Antheil abtragen.

52. Die Jagten und Vorjagten hat ein jeder in seinen Aemtern seiner Gelegenheit nach an seinem Antheile, wie zuvor geschehen, zu gebrauchen, und soll der eine den andern darin zu hindern nicht befugt seyn, nnd in specie sollen die Jagten von Parchim gen Schwerin, und die Jagten zu Friedland gen Güstrau noch hinführo gebraucht werden.

53. Und das das Lehn-Gut Klinke alieniret werden solte, so soll es demselben, welchem Schwerin zufallen wird, zu kauffe gelassen, und der ander dazu nicht verstattet werden.

54. Wie es denn ebener Gestalt mit denen, an eines jeden Wildbahne belegenen Gütern, sofern dieselbe verkaufft und alieniret werden solten, zu halten ist, und derjenige dem des Orts die Wildbahn zugehöret, des Kaufs der nechste seyn soll.

55. Da

55. Da auch das eine oder andere an der Wildbahn belegenes Lehngut erledigt, und uns anfallen würde, so soll dasselbige demjenigen, welchen die Wildbahn des Ortes zugehöret, gelassen werden, und er dagegen den billigen Werth zum halben Theil heraus zu geben schuldig seyn.

56. Solte aber auch ein Lehn-Gut an uns erledigt, oder zu kauffe werden, welches beyde unsere Wildbahnen berühren thäte, so soll dasselbige demjenigen, in dessen Amt es belegen, von dem andern gegen billige Erstattung gelassen werden.

57. Die Tisch-Güter, als eine unfehlbare wesentliche Erhaltung unserer Fürstenthümer, sollen und wollen wir nicht alieniren und veräussern, sondern uns und unseren Nachkommen zum Besten und Gedeyen bey uns behalten und conserviren, es wäre denn daß solche Güter mit andern Gütern durch gute bequeme Gelegenheit ausgewechselt, oder sonsten auch gegen andere gnugsame billige Erstattung veräussert werden könten, auf welchen Fall die Auswechselung oder Veräusserung, dem einen und andern unbenommen seyn soll.

58. Würde aber einer oder der ander unter uns jemand ein Angefall verschreiben, so soll dasselbige, wann es bey dessen Leben, der es verschrieben, fallen würde, kräfftig seyn.

59. Es soll der eine dem andern zuwidern die gemeine Unterthanen nicht an sich ziehen, noch das Justitien-Werck in einige Wege behindern, auch einer des andern Räthe und Diener nicht gefähren, sondern sich am Rechte genügen lassen.

60. In Criminal- und Peinlichen Sachen soll der eine oder der ander ohne gemeinen Rath und Bewilligung der begangenen That und verwürckten Straff nicht remittiren/ noch dessenthalben vor ergangenen End-Urtheil transigiren/ sondern den Proceß bis zur End-Urtheil seinen Lauff lassen/ und stehet alsdann den einen oder andern Theil frey/ die erkannte Mulctas zu seinem Antheil nachzugeben und zu erlassen.

61. Die Nothstehende Schulde betreffend, soll anfänglich wegen der 300 Thlr. welche die Fürstl. Wittwe zu Grabau zu heben haben soll/ Erkundigung angestellet/ und in Befindung Ihr Lbd. dieselbige jährlich von uns, und also von einem jeden anderthalb hundert Thaler entrichtet werden.

62. So soll auch mit Detloff Pentzen der ihm verschriebenen Marnitz halben geredet, und da er sich gebührlich und ziemlich wird finden lassen, mit ihme Richtigkeit gemachet, und von beyden Theilen abgeleget werden.

63. Immassen denn mit den Provisorn des Klosters zum Heiligen Kreutz gleichfals gehandelt, und das Kloster von wegen Sprentzow Sies und andern dazu gehörigen Gütern abgefunden, und etwa sechs hundert, oder zum höchsten 1000 Fl. gegeben, und da das Kloster solches über Zuversicht nicht annehmen wolte, dieselbe Sache zu ordentlichen Rechte verweiset werden soll.

64. Der Stralendörffer Foderung wegen Pölen wie auch Molin/ Ansprachen betreffend, und andere dergleichen Recht- und Schuldfoderungen/ wie dieselben immer Nahmen haben mögen/ stehen zum Anfange

fange des Rechtens/ und da etwas Widriges erkannt/ so wollen wir solches zu beyden Theilen abtragen.

65. Sollten aber auch solche und dergleichen Rechtfertigungen durch gütliche Wege und Mittel tractiret und beygeleget werden/ und dahero der eine oder der andere Theil Geld-Summen herausser geben, oder mit Gütern Erstattung thun müssen, so soll der eine oder andere Theil den halben Theil abtragen.

66. Die Kornschulde auf den Aemtern Strelitz/ Stavenhagen/ Neuen-Kloster/ Gadebusch und Tempsien/ und was den Bauren daselbst zur Nothdurfft vorgestrecket/ soll eingemahnet/ und Anordnung und Versehung gethan werden, daß dieselben innerhalb zween Jahren abgelegt und bezahlet werden mögen.

67. Es soll ebener gestalt mit den Pensionariis gehalten und ihnen zu den restirenden Schulden innerhalb zwey Jahren geholffen/ und ihre Bezahlung verschaffet/ und sonsten nach Besage deren mit ihnen gemachten Verträge verfahren werden.

68. Die alten Schulden so auf der Schultze hafften und auch bey Annehmung der Aemter von dem einen oder andern Theil abgetragen worden/ oder auch noch abgetragen werden müssen/ darin der Hertzogin zu Lüneburg Foderung mit begriffen, sollen auch zugleich von beyden Theilen bezahlet und erstattet werden.

69. Der Königl. Wittwen zu Dännemarck Schulde sollen bey beyden Theilen bleiben/ und da J. K. M. von uns oder mehr grosse Summen loßkündigen oder auch J. K. M. von uns Loßkündigung

geschehen würde, solches von beyden Theilen zugleich abgetragen werden, obgleich das Amt darauf die loßgekündigten Gelder hafften, einem Theil allein zugehörig wäre.

70. So sind auch die Zarinkowen von wegen des Holtzes welches zu dem Hofe Quastenberg angewendet und gebraucht, so fern dasselbe noch nicht bezahlet, von beyden Theilen zu befriedigen.

71. Und weil denselben Zarinkow auch noch etzliche hundert Thaler, von wegen des aus dem Amt Fürstenberg verkaufften Holtzes nachständig, und davon wir Hertzog Adolph Friederich den dritten Theil, von wegen empfangenen 2000 Thlr. zu entrichten erbötig, somuß das übrige aus den Gemeinen und von beeden Theilen erleget werden,

72. So soll auch derjenige welchem Fürstenbergk fallen würde, die noch restirende 800 Bäume dem Käufer folgen zu lassen schuldig seyn.

73. Den Hypothecariis welchen die Aemter verunterpfändet, sollen die von ihnen bishero angewandte Meliorationes und Verbesserung, so viel sie deren gebührlich liquidiren mögen, auch billiger massen, wenn sie die Güter hinwiederum abtreten, von beyden Theilen bezahlet werden.

74. Die Aussteuer unser vielgeliebten Schwester, Fräulein Annen Sophien soll nach Landes Gebrauch und Gewohnheit künfftig geschehen, und Ihro inmittelst Ihr Fürstl. Unterhalt von uns geschaffet werden.

75. Wir wollen auch unsers in GOtt ruhenden Hrn. Vettern und Vatern Hertzog Carln hinterlassenen

nen beyden Söhnen zu ihrem bessern Unterhalt einen jeden 300 Fl. vermachen, und wofern sie sich recht und wohl schicken und verhalten, und der Tugend befleißigen, auf zehn Jahr jährlich entrichten lassen.

76. Die Meliorationen und Besserungen so wir auf denen Aemtern die wir beyderseits inne gehabt, angewendet und gemachet, sollen gegen einander gehalten und compensiret, und welchen Theil noch etwas nachstehen würde, solches gebührlich erstattet werden.

77. Es sollen auch die Zettel des verzeichneten Silbers so wir zu Schwerin beyderseits empfangen, aufgesucht und beygebracht werden, und derjenige welcher mehr bekommen, dem andern Erstattung thun.

78. Deme Marnitz jetzo in der Theilung zufällt, soll der ander den halben Taxt so darauf gesetzet, als nemlich 1300 Fl. jährlich zu erlegen schuldig seyn, bis Marnitz erlediget und würcklich anfallen wird.

79. Die Pfand- und dergleichen Güter, wie denn in specie Pieverstörff soll einen jeden Theil in dessen Aemtern dieselbige von dem Seinigen einzulösen, und dagegen er solche eingelöste Güter allein behalten, und auch hinwiederum seiner Gelegenheit nach zu alieniren und zu veräusern berechtigt und bemächtigt seyn.

80. Es sollen aber die 35 Fl. 20 Schil. welche vormahls aus Pieverstorff gegeben, hinführo der Geistlichkeit aus Schwerin als den Schwerinschen Antheil, unangesehen, ob solche Gelder in den Anschlag gebracht, oder nicht, entrichtet und bezahlet werden.

81. Wenn wir Hertzog Adolph Friederich von wegen der Compturey Mirow Tractaten fürnehmen und pflegen, und solches uns Hertzog Hanß Albrechten

gebührlich notificiret/ und wir dazu gezogen werden/ so sollen und wollen wir Hertzog Hans Albrecht solche Tractaten und was geschlossen wird auch belieben und uns mitgefallen lassen.

82. Wir haben uns auch verglichen und verpflichtet da über obgesetzte specificirte Schulden noch einige mehr von Hochgedachten Hertzog Carl Lbd. sich künfftig ereugnen würden/ und gebührlich liquidiret werden könten/ daß wir dieselbigen zugleich theilen/ erlegen und erstatten wollen.

83. So haben wir uns auch mit gutem Bedacht wissentlich obligiret/ und Krafft dieses verbunden/ daß wir einer den andern seinen Antheil und dessen Zubehörungen in und ausserhalb Rechtens wie es zum Kräftigsten und Beständigsten immer seyn kan und mag/ gewähren und Schadlos halten/ und uns davon durch keinerley Exceptiones, Behelffe und Einrede/ wie dieselbe Nahmen haben mögen/ entwircken und entbrechen wollen.

84. Wenn wir aber zu der total Division unserer Ritterschafft und Räthe schreiten und greiffen werden/ deren wir Hertzog Adolph Friederich durchaus uns nicht begeben/ sondern in bester Maas und Form pure und ohn allen Anhang reserviret und vorbehalten haben/ alsdann sollen alle die Puncta so dahin gehören/ u. in diesem Vertrage disponiret/ aufgehoben und cassiret/ und was jeden Theil dardurch zuwächst und zufällt/ unter seinen freyen Disposition seyn und bleiben.

85. Solten auch nach geschlossenen diesen Vertrag Neuerungen über alle Hoffnung und Zuversicht einfallen/ oder von wegen ungleichen Verstandes dieses

Ver-

Vertrags Streit erreget werden, so sollen dazu unsere Räthe, und zwar von einem jeden Theil zween ernennet, ihrer Eyde und Pflicht zu dieser Sachen erlassen, und ihnen die Entscheidung solcher Irrungen und Mißverständnissen auf Maas und Weise wie wir uns beederseits dessen vereinigen wollen, committiret und anbefohlen werden, oder da durch dieselbigen wegen der Sachen nicht abzuhelffen, unseren beederseits nahe verwand und von einem jeden Theile einer zu Verhör und Hinlegung solcher Irrungen von uns erbeten werden.

86. Und haben wir schließlich hierauf allen rechtlichen Beneficien, Verordnungen und Exceptionibus, und insonderheit der Exception minorennis ætatis, restitutionis in integrum, Læsionis etiam ultra dimidium doli, mali, rei non sic sed aliter gestæ simulati contractus, und aller andern dergleichen Einreden und Behelffen / wissentlich und wohlbedächtlich renunciiret, und diesen Brüderlichen Vertrag dergestalt wie obstehet, steiff, fest und unverbrüchlich stets zu halten, und dagegen im geringsten nicht zu handlen, an Eyds Staat / und beym Worte der Wahrheit, und unsern Fürstl. Ehren und Würden, Fürstlich, mit Handgebender brüderlicher Treu uns versprochen.

Und zu dessen mehrer Bestätigung den Vertrag mit unserm Handzeichen und Fürstl. Insiegel confirmiret und bekräfftiget, alles getreulich und ohne Fede, und ist hierauf das Loos im Nahmen GOttes geworffen, und uns Hertzog Adolph Friederich das

Schwerinsche Theil/ und uns Hertzog Hans Albrecht das Güstrowsche Theil gefallen. Actum Farenholtz/ den 9 Julii ao. 1611.

(L. S.) (L. S.)

Adolph Friederich. Hans Albrecht.

Gleichwie nun die Herren Hertzoge sich ausdrücklich in vorbemeldtem Tractate die Total Division und gäntzliche Auseinandersetzung ihrer Lande aus aller Communion vorbehalten hatten/ also ward auch nach Schliessung vor angezogenen Tractats noch ferner darüber deliberiret und tractiret. Es musten sämtliche Räthe darüber ihre Meynungen und Vota abgeben/ wovon ich eines/ so mir aus dem Archiv ehemahln mitgetheilet worden/ davon ich aber den Autorem nicht nennen kan/ hiebey communicire, welches gar feine Nachrichten von dem publiquen Zustand der Mecklenburgischen Lande und deren Regierung in sich fasset. Es lautet aber dasselbe folgendergestalt:

Bedencken,

Warum die Total-Theilung der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg nicht fortzusetzen, Hertzog Hans Albrecht Fürstl. Gnaden ertheilet,

Anno 1612. 1 Martii.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst/ Ew. Fürstl. Gnd. seind meine Pflichtschuldige gehorsame Dienste

Dienste in Unterthänigkeit bevor. Gnädiger Herr! Nachdem E. F. G. mir gnädig anbefohlen, mein Rechtliches Bedencken von wegen Total-Division E. F. G. Fürstenthümen und Landen, unterthänig zu eröffnen, als habe ich mich dazu schuldig erkannt, und mein einfältiges Bedencken, soviel ich von dieser wichtigen Sache durch GOttes Gnade begreiffen und verstehen können, nach bester Möglichkeit begriffen, und um mehrer Richtigkeit willen alle und jede Ursachen und Motiven, so meines einfältigen Erachtens inacht zu nehmen seyn, kürtzlich entworffen und aufgesetzet.

Und anfänglich seind keine geringe Ursachen verhanden, warum mit gemeldter Total-Division zu verfahren rathsam seyn mögte: Dann

1. Ist solches dahero zu schliessen, daß durch die Gemeinschafft und Communion gemeinlich grosse Irrungen, Zweyhelligkeiten und Mißverstande müssen erreget und eingeführet werden, und daß dagegen, durch gäntzliche Theilung, Friede und Einigkeit und gute gewünschte Correspondentz gestifftet, erhalten und vorgesetzet wird.

2. Wird durch solchen Weg der Total-Division die heilsame Justitz besser administriret, weil ein jeder Fürst gute Ordnung und Satzung in seinen Antheil machen und darüber steiff halten kan, welches zwar in viel Wege gehindert wird, wenn Jurisdictio gemein bleibet und ist, und der eine Fürste ohne den andern nichts schließlichs verabscheiden und verrichten kan.

3. Immassen bekannt ist / daß in solcher Gemeinschafft die Unterthanen zu Behinderung der verwürckten Straffen und dergleichen / sich zu einem Fürsten schlagen / und mit dessen Beystand den andern von billigen Straffen und Execution der Justitien abhalten.

4. Wie sich dann dahero zu begeben pfleget / daß die Unterthanen so etwan mit dem einen Fürsten in Ungelegenheit oder Weitläuftigkeit gerathen / sich bey dem andern Fürsten insinuiren / und es bisweilen dahin bringen / daß sie von demselben andern Fürsten nicht allein beschützet und geleitet / sondern auch wohl gantz und gar zu Hofe und in Dienste aufgenommen werden / welches zwischen den Fürsten grosse Verbitterungen und Uneinigkeit gebieret und verursachet.

5. Befinden sich auch bey der Gemeinschafft und Communion grosse merckliche Difficultæten von wegen der nothwendigen Collecten / sintemahl die Contributiones von den getheilten Unterthanen mit besser Bequemlichkeit können erhalten werden / weil es nunmehr dahin gebracht / daß Collecte den Unterthanen in jetzigen Fällen wohl können und mögen impetriret und auferleget werden.

6. Hat auch einen speciem libertatis bey sich / daß ein Fürst seinen Antheil allein besitzen / administriren / regieren / und darein keinen Consortem haben möge.

7. Ist in gantz Teutschland zu sehen / daß die Fürstenthümer totaliter getheilet / und absonderlich regieret werden / derwegen denn auch solchem Gebrauch und Herkommen das Hertzogthum / Mecklenburg billig unterworffen wird.

8. Ist

8. Ist in specie J. F. G. bey dieser total Division viel interessiret, und gereichet vornemlich dieselbe E. F. G. zum Besten, weil dadurch die Prærogativa, so Hertzog Adolph Friederich Fürstl. Gnaden ratione ætatis hat, gäntzlich aufgehoben wird.

Hinwiederum, daß zu der total Division nicht zu schreiten seyn mögte, solches ist aus folgenden Ursachen und Gründen zu ermessen und zu schliessen:

1. Zum ersten ist notorium, daß dis Fürstenthum Mecklenburg nun eine geraume Zeithero, und zwar über Menschen Gedencken, ohne die total Division administriret worden, und ist bekannt, daß es sehr bedencklich sey, dasjenige was lange Zeit für rathsam und heilsam erachtet, und gehalten worden, folgends zu enderu und Erwegerung zu machen, omnis namque mutatio periculosa.

2. Zum andern ist totalis divisio, zu unterschiedlichen Zeiten in Güte und durch den Weg Rechtens vorgenommen, aber nichts effectuiret worden.

Denn ao. 1529 hat Carolus V. auf Hertzog Heinrichs und Hertzog Albrechten Suppliciren, die total Division, auch cum clausula, die Unterthanen zu zwingen, Hertzog Erichen zu Braunschweig, und Graf Erichen zu Holstein anbefohlen, sub lit. A.

Anno 1534. die 22 Decemb. haben sich Hertzog Heinrich und Hertzog Hans Albrecht verglichen, daß Prælaten, Stände und Ritterschafft ungetheilet bleiben solten, Lit. B.

Anno 1542, die 29 Martii, hat Ferdinandus Commissionem de totali divisione inter eosdem principes mitgetheilet, Lit. C.

Anno

Anno 1543. die 2 Octob. hat Carolus V. solche totalem divisionem abermahl committiret, sub Lit. D.

Anno 1554. die 10 Julii, hat sich Johannes Albrecht, wie auch den 16 Julii selbigen Jahres Hertzog Ulrich dahin verpflichtet, totalem divisionem innerhalb Monaths Frist bey Fürstl. Würden zu verrichten, sub Lit. E.

Anno 1555. die Lunæ post Reminiscere, ist in dem Wismarschen Vertrage einverleibet, daß in der Handlung befunden, daß die gesonderte Regierung und gezweyte Theilung der Lande Mecklenburg in damahligen geschwinden und sorglichen Zeiten keinesweges für rathsam, nützlich oder gut angesehen worden, und ist daneben beliebet, daß das Hof-Gericht mit gutem Rath der Landschafft, angerichtet werden solte. Buch so intituliret, Abschied zu Jüterbock den 12 May.

Anno 1556, die Vinculorum Petri, ist eben dasselbe im Ruppinschen Vertrage erwiedert, ibid. und läßt sichs hieraus vermercken, daß die total Division ihrer Wichtigkeit und Schwürheit wegen, nicht wird zu erheben gewesen seyn.

3. Zum dritten ist bewehrten Lehn Rechtens quod ducatus dividio non debeat, und obwohl davon an etzlichen abgangen, so kan und mag dennoch dasselbe auf Mecklenburg nicht transferiret und gezogen werden, weil es darin bishero nach gemeinen beschriebenen Rechten observiret und gehalten worden.

4. Zum vierten ist unstreitig in den Rechten gegründet quod Reges, Duces & similes, non possunt

suos

suos subditos invitos dismembrare & dividere, welche Juris decisio aus GOttes Worte genommen, und in den natürlichen Rechten fundiret ist.

5. Zum fünfften/ daferne totalis divisio geschehen, und ein jeder Fürst seinen Antheil als ein besonder Fürstenthum haben und administriren soll, so werden die Nachkommen und Successores darauf dringen, daß unter ihnen und zum wenigsten unter zwey retisten Söhnen auch eine Theilung geschehe und vorgenommen werde, welches zum gäntzlichen Untergang des Fürstenthums endlich gereichen mögte.

6. Zum sechsten pfleget man heilsam und wahrhafftig zu sagen, quod virtus unita fortior sit dispersa, welches insonderheit in regnis und ducatibus Raum und Statt findet, dahero auch Kayser Carolus IV. in seiner Güldenen Bulle zu Eingangs setzt: omne Regnum inter se divisum desolvi, welches nicht allein von innerlichen Uneinigkeiten, sondern auch von den total Divisionibus Electoratium & Ducatuum, nach Aussage des Contractus geredet und gesetzet ist worden.

7. Zum Siebenden, wann die Umstände dieses Fürstenthums angesehen und betrachtet werden, so ist daraus klar zu vernehmen, daß dieselben also beschaffen, daß sie totalem Divisionem schwerlich zulassen, sintemahl die Städte Rostock und Wismar dermassen nicht können noch mögen getheilet werden, und woferne diese beyde Städte oder deren eine solte eximiret werden, so folget daß keine totalis divisio dieses Ortes beyzubringen sey.

8. So kan auch zum 8 auf den Fall da Rostock gemein bleibet, und Wismar einem Fürsten zugeeignet

net werden soll/ keine gebührliche Erstattung dem andern Fürsten geschehen/ weil die Land-Stände so etwan dagegen gesetzet werden mögten/ einen solchen Zustand und Gelegenheit als jetzo zu Wismar befindlich/ und daselbst noch ferner anzurichten und zu machen ist, bey sich nicht haben/ und würde der eine Fürst für den andern auf Wismar wollen.

9. Zum neunten ist allen Rechten und dem Lauf der Natur widerlich novis multiplicatio Judiciorum curiarum & Judiciarium, da nun totalis divisio angeordnet werden solte/ so müssen auch zweene Land-Gerichte/ item zweene Consistoria gehalten werden/ welches novam prorsus formam administrandi Justitiam an diesen Ort einführen würde.

10. Und ist zum 10 zu befürchten/ daß die Landschafft solchen bisher gehaltenen Modum administrandi Justitiam, sich nicht werde entziehen lassen.

11. Bevorab weil zum eilften in dem ao. 1557 gegebenen Abscheid und Revers, mit der Landschafft Bewilligung und Consens, das Hof-Gericht confirmiret/ und wie dasselbe besetzet ist und bleiben soll/ bleibet und reserviret ist.

12. Und da zum 12 Rostock allein gemein bleiben solte/ so müste denenselben ein besonder Hof-Gericht in beeder Herrn Nahmen angerichtet und bestellet werden/ weil ihr Privilegia und Verträge in sich haben/ daß sie nirgend anderst als vor dem gemeinen Land-Rechte sollen besprochen werden.

13. So ist auch dreyzehntens zu erwegen/ daß die Stadt Wismar gleichfals ihre Privilegien/ Verträge und Appellation-Recess, so auch von der Kayserl.

Maj.

Maj. befestiget und confirmiret worden ist, in Händen hat, darinn enthalten, daß sie für den Land- und Hof-Gerichte auf gewisse Conditiones stehen solle, wie dann sonsten auch dieselbe Stadt sich von Rostock schwerlich wird abtheilen und segregiren lassen.

14. Zum 14 ist den sämtlichen Unterthanen auch an der bisher üblichen und hergebrachten Union, unter andern mercklich gelegen, weil sie auf den Fall, da ihnen an einem Orte Beschwerungen ohne Ursache zugefüget würden, an dem andern Orte ihre Zuflucht haben, und bey ihren habenden Rechte und Gerechtigkeit geschützet werden mögen.

15. So wird auch zum 15 die Academia nicht unter die total Division gezogen werden mögen, und müste also die Academia auf beyder Fürsten Hof-Gericht ihre Assessores schicken.

16. Zum 16 wird ab Academia ad Reverendissimum Episcopum und ferner ans Land-Gericht appelliret, welches zergehen würde, woferne das gemeine Land-Gericht aufgehoben werden solte, weil sonsten der eine Fürst für den andern die Landesfürstl. Obrigkeit haben, und daß die Appellationes aus einem Hof-Gericht gehen solte, begehren mögten.

17. Es ist auch zum 17 herbracht, daß Reverendissimus Episcopus seinen Assessorem ins Land-Gericht schicket, und ob wohl solches difficultiret wird, wofern dennoch das Fürstl. Haus Mecklenburg sich solcher Gerechtigkeit nicht begeben wolte, so müste auch dahero das gemeine Land-Gericht inesse seyn und bleiben.

18. Zum 18 wann zwischen den Herrn Brüdern

Diffe-

Differentien entstehen solten/ (welches der allmächtige GOtt gnädig abwenden wolte) so würde die total Division sehr schädlich und gefährlich seyn / und der eine Fürst sich gegen den andern armiren/ welches nicht leichtlich geschehen kan/ wenn Provinciæ & Ducatus uniret bleiben.

Und befindet sich hieraus/ daß auf beyden Seiten gute Gründe und bewegende Argumenta und Motiven verhanden seyn, welche eines theils auf die total Division gehen, eines theils davon abhalten.

Nun ist hochbedencklich in solcher sehr wichtigen/ Land und Leuten betreffenden Sachen, etwas Gewisses und Schließliches zu decidiren/ oder den einen oder andern Weg alsobald anzunehmen/ sondern es heisset billig: Deliberandum est diu, quod statuendum est semel.

Und ist demnach mein weniges Bedencken für dis mahl dahin gerichtet/ weil der ausgegebene Revers in sich hat/ daß E. F. G. zu der total Division Rath und That geben wollen, daß darauf zugehe damit der Anfang von Hertzog Adolph Friederichs Fürstl. Gnaden anfänglich erwartet hätte / was dieselbe zu Behauptung der total Division vor und beybringen lassen wird, dabey dann zuforderst Erklärung geschehen müste, welchergestalt die total Division gemeynet/ und ob die Academia die Stadt Rostock und Wismar/ das Hof-Gericht und Consistorium auch darunter mit begriffen und getheilet werden solte.

Wann nun affirmative geantwortet würde/ so hätten E. F. G. darwider nun zu fernern und weitern

tern Nachdencken obermeldter Sachen Difficultæten und Beschwerungen / so daraus entstehen und erfolgen würden / kürtzlich anzuzeigen und dadurch zu mehrer und gründlicher Erkündigung und wichtiger Erörterung dieses hohen Werckes Anleitung zu geben / damit von beyden Theilen verordneter Richter hinc inde fleißige Unterredung gepflogen / und mit vorbehaltener gnädiger Ratification durch bequeme Mittel und Wege geschlossen werden könne und möge.

Solte es aber durch diese oder andere bequeme Mittel nicht beyzubringen seyn / sondern auf die total Division nullo excepto schlechter Dinge gedrungen werden / so befinde ich solches der Wichtigkeit nach / daß meines unterthänigen Erachtens rathsam seyn würde / daß von beeden Theilen vornehme Herren Freunde etwan auf einer jeden Seiten eine vertraute hohe Person erbeten / und vor demselben diese hochwichtige Sache tractiret, behandelt / und decidiret werde / welches denn sowohl E. F. Gnaden / als dero Räthe und Diener / bey der Posteritet besser zu verantworten haben / und soll durch dieses mein Unterthäniges niemand præjudiciren / sondern alles zu E. F. Gnaden und dero Herren Räthe gnädigen und günstigen reiffen Erwegen gestellet seyn / und E. F. G. thue ich hiemit GOttes Schutz / und Deroselben mich zu Gnaden empfehlen. Datum Rostock den 1 Martii, ao. 1617.

Man siehet aus diesem Bedencken unter andern / wie schwürig die total Division denen Herren Hertzogen gemachet worden / und wie sehr verschiedene / deren Interesse solche völlige Auseinandersetzung entge-

gen lieff, dawider gearbeitet. Es blieben zwar die Herren Hertzoge ein vor allemahl bey ihrem dieserhalb genommenen Endschluß, allein die Verhinderungen, welche darunter gemachet wurden, waren so gros, daß sie sobald damit zum völligen Stande zu kommen, sich keine Hoffnung machen durfften. Inzwischen entstunden über der Interpretation des ao. 1611 getroffenen Vergleichs verschiedene Dispute, auf deren Hinlegung die Herren bedacht waren, weshalb denn ao. 1617 durch folgenden Vergleich solche gehoben, dabey aber nochmahls eine total Division ausdrücklich reserviret ward. Es lautet aber dieser Vergleich folgender Gestalt:

Brüderlicher Vertrag

zwischen Herrn Hertzog Adolph Friedrich, und Hertzog Hans Albrechten, Gebrüdere zu Mecklenburg, Ao. 1617 aufgerichtet und den 29 May ejusd. anni vollenzogen.

Von GOttes Gnaden wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren. Für uns, unsere Erben und nachkommende Herrschafft und sonst jedermänniglich, thun hiemit kund und bekennen, nachdem sieder jüngst in ao. 1611 zwischen uns aufgerichteten brüderlichen Erb-Verträgen neue Irrungen und Misverstände über Zuversicht entstanden, welche

welche von etzlichen unserer getreuen und gehorsahmen Land-Räthe, Lehn-Leute und Unterthanen in den Städten dafür angesehen werden, daß sie leicht zu mehrer Weitläufftigkeit gerathen und Land und Leuten zu Beschwehr und Unheil gereichen mögten, derowegen uns dieselbe unterthänlich und gehorsamlich angelegen, wir geruheten ihnen gütliche Intervention und Vermittelung darüber einzuräumen, und wir solchen ihren unterthänigen Suchen nicht allein Raum und Statt gegeben, und ihre gehorsame und getreue Wohlmeynung zu mehrmahlen angehöret und vernommen, sondern auch vor uns selbst aus angebohrner brüderlicher eingepflantzter väterlicher Verwandnis, Liebe und Treue, zu der Vereinigung uns brüderlich geschicket, daß demnach durch Göttliche gnädige Verleihung demselben zuforderst zu Ehren, und unsern getreuen Land und Leuten zum Besten alle solche Irrungen und Mißverstände, folgender gestalt zwischen uns gütlich accommodiret und verglichen:

Daß nemlich und vorerst der Stadt Güstrow und Schwerin, ausgenommen derer Stücke welche in denen Erbverträgen und der Relatio deputatorum über der Aemter Vergleichung specificiret, und daher einer oder andern ausdrücklich zugeeignet seind, oder von Alters zu unsern Fürstl. Häusern Schwerin und Güstrow gehörig gewesen, (als nemlich das Jus Patronatus, die Umsetzung des Superintendenten zu Güstrow sowohl auch den Kloster-Hof daselbst, dann die Verordnung der Stadt-Voigte, Hebung der Brüche, Ohrbeede Zollen, und Schos-Freyheit in beyden Städten) uns beyderseits mit aller Landes-Fürstl. Hoch- und Obrig-

keit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit gemein seyn, und von uns vor ungetheilet besessen, und gebraucht werden sollen, bis wir uns wegen der total Division mit unser Ritterschafft und Städte nach Besage gemeldten Erbvertrages und ausgegebener Reversalen, und was sonsten mehr unter uns gemein ist, ferner werden vereinigt und verglichen haben; Jedoch mit dieser Maaß und Bescheidenheit, sofern es sich mit der vorhabenden total Division über Zuversicht verweilen, und selbe innerhalb Jahres Frist nicht solte zu Wercke gestellet und verrichtet werden, daß denn zum wenigsten nach Verlauf eines Jahres, von dato dieses Vertrages anzurechnen, der Anfang solcher Theilung an gemeldten beeden Städten Schwerin und Güstrow gemachet, und dergestalt gäntzlich verrichtet, daß nemlich, was an einer mehr als der andern befunden werden mögte, zur Billigkeit taxiret und angeschlagen und dessen billige und bequeme Erstattung anderswo im Lande, an Städten und Leuten unweigerlich geschehen und angenommen werden solle; und weil bey diesem Passu da von Verordnung der Stadt-Voigte zu Schwerin und Güstrow, item des Superintendenten zu Güstrow, und ferner im Erbvertrage auch von des Superintendenten zu Parchim Einsetzung, und dem Jure Patronatus in solchen beyden Städten erwehnet wird, Zweifel fürgefallen, was eigentlich zu solchem Jure Patronatus gehörig, und ob durch die getheilte unterschiedliche Verordnung und Institution der Superintendenten nnd Stadt-Vögte, zugleich auch die geistliche und weltliche Jurisdiction in gemeldten Städten vor getheilet unter uns

zu

zu achten und zu halten / und wohin sonderlich der Dohm zu Güstrow und dessen Freyheit und der Oeconomey Verwaltung zu rechnen.

So haben wir uns auch deshalben gütlich mit einander verglichen und erklären hiemit ausdrücklich, daß uns Hertzog Adolph Friedrichen in der Stadt Parchim / und uns Hertzog Hans Albrecht in der Stadt Güstrow, die Wahl und Beruff aller und jeder Kirchen und Schuldiener und der Oeconomey und Superintendenten Institution, sodann auch in der Stadt Schwerin uns Hertzog Adolph Friedrichen / und in der Stadt Güstrow uns Hertzog Hans Albrechten die Einsetzung und Erlassung der Stadt-Voigte und die Einnehmung aller solcher Niedergerichten Gefälle / Brüche und Straffen für und für beständiglich zustehen und gehören / sonst; aber und ferner ausgenommen / was in diesem Vertrage von dem Dohm zu Güstrow und Stadt Parchim in nächstfolgendem Paragrapho disponiret und verwilliget / die geist- und weltliche Jurisdiction unter uns gemein seyn / und unser jeder den Superintendenten zu Parchim und Güstrow zu Verrichtung ihres Amts mit der Institution und Visitation ausserhalb des Dohms zu Güstrow und der Kirchen zu Parchim / sowohl auch den Stadt-Voigten zu Güstrow und Schwerin / wie den Stadt-Voigten in andern Städten zimlich zu gebieten und befehlen haben sollen; Jedoch dasselbe auch mit der ausdrücklichen Condition und Abrede / daß wir Hertzog Adolph Friederich ebener massen und zum förderlichsten einen Superintendenten zu Parchim verordnen und einsetzen / gestalt wir Hertzog Hans Al-

brecht zu Güstrow albereit gethan, und daß immittelst jetztgedachtes Gebieten und Befehlen an den Seniorem des Ministerii zu Parchim als welcher die Vices Superintendentis vertritt, beschehen und ergehen möge und solle. Soviel aber den Dom zu Güstrow, wie kurtz zuvor berühret, insonderheit und dessen Freyheit mit dem Jure Episcopali und der Jurisdiction und Vergleichung der Höfe und Wohnungen und Ertheilung der Confirmation so darüber gesucht werden mögen, wie nicht weniger die Verwaltung der Oeconomey zu Güstrow belangt, daß solches alles uns Hertzog Hans Albrechten, und hergegen uns Hertzog Adolph Friedrichen die Kirchen und Oeconomey in der Stadt Parchim und Verwaltung derselben Güter samt dem Jure Episcopali und Jurisdiction in und über der Pfarr-Kirche und deren Zubehörung in der Stadt Güstrow uns beyderseits und zugleich solange zustehen und gehören solle, bis wir uns darüber bey obgemeldter Division unserer Städte Schwerin und Güstrow eines andern in der Güte und Freundschafft werden haben verglichen.

So sind wir auch fürs andere dessen freundbrüderlich eins worden, daß von uns beederseits, und zwar in vier Monathen der nächsten schrifftlich designirt und zur Nothdurfft bescheinigt und liquidiret werden solle, was von unser Jeden dergestalt ausgegeben und erlegt worden, daß dessen Etstattung, vermöge des Erbvertrages, unser Jeden zur Halbscheid oblieget, und wann daß geschehen, sollen an unser Hertzog Adolph Friederichen liquidirte Summa eines Jahrs Hebung aus Marnitz, als nemlich 1300

Fl.

Fl. gekürtzet, und hernach demjenigen so das Meiste verlegt, bahre Erstattung alsbald geschehen und wiederfahren/ uns Hertzog Hans Albrechten aber die Hebung aus der wegen Marnitz, jedes Jahres zur rechter Zeit, wie auch die auf jüngst verschienenen Antonii verfallene, eines Jahrs Hebung auf Michaelis schierskünfftig gütlich und unverzüglich entrichtet und gefolget werden.

Zum dritten, die Irrungen wegen der Städtlein Lage und Krakow, und ob dieselbe getheilet oder ungetheilte Städte seyn, betreffend, obwohl derhalben viel Ein- und Gegenrede gefallen, so haben wir uns doch solcher Städtlein wegen auch folgendergestalt verglichen/ daß nemlich dieselbe / ausgenommen derer Gerechtigkeit, Nutzbarkeit und Hebungen, so uns Hertzog Hans Albrechten bey jüngstem Erbvertrage, nach Laut desselben, und der Deputatorum Relation zu dem Güstrowschen Theil angerechnet und zugeschlagen worden (als da sind Ohrbör und Brüche über den Städtlein, wie die in den Theil-Registern specificiret, item der Zoll und die Mühlen zur Lage, und das Guad-Geld daselbst, und die Fischerey zu Krakow) uns beyderseits und insgesamt pro indivisis zustehen sollen, bis wir uns einer billigen Erstattung darüber ferner werden entschlossen und vereinigt haben.

Sowohl auch, fürs vierte, uns Hertzog Adolph Friederichen das Heuer Korn aus dem Flecken Crópelin an 28 Dr. 6 Scheffl. Habern und 15 Scheffl. Gersten, alldieweil uns solcher Haber und Gersten zu unsern Amt Dobbran bey dem Erbvertrage und der Theilung unser beyderseits Fürstl.

Aemter zugerechnet worden, und es eine stehende und gewisse Hebung ist, hinführo jährlich entrichtet, und was uns bishero darinnen vorenthalten, auf Michaelis schleunigst kommend unweigerlich erstattet und gefolget werden.

Ferner und zum fünfften haben wir Hertzog Hans Albrecht auf empfangenen Bericht aus dem Visitations-Buch und unserer gewesenen Beamten zum Neuenkloster eingeschickten Relation verwilligt und zugesagt, daß den Pastoren und Schultzen zu Techentin, sowohl auch dem Schultzen zum Hagen an der hergebrachten Fischerey auf dem Höyer-See, soweit berührtes Visitations-Buch und eingeschickte Relation ausweisen, keine Behinderung geschehen solle, bis wir sie solcher Fischerey halber in andere Wege mit unsers Bruders Libd. Wissen und Willen werden contentiret und abgefunden haben.

Fürs sechste haben wir uns wegen der Schiffung und Holtzflossen auf dem Elbstrohm und durch die Schleusen daselbst dahin verglichen, daß uns Hertzog Hans Albrecht für dismahl die Schiffung und Flössung des Holtzes so wir albereit in Hamburg verkauft und sonst jederzeit was wir dessen zu unserer Nothdurfft bedürffen, durch ermeldte Schleusen frey und unverwehrt seyn solle, und dafern den Schleusen durch solche Flössung Schaden zugefügt würde, daß wir denselben zu repariren schuldig seyn, dagegen uns Hertzog Adolph Friedrichen unser Holtz zu unserer eigenen Nothdurfft durch die Müritz und den Plauer-See zu flössen, und bey der Mühlen zu Plauen, oder sonsten an bequemen Ort alda durchzubringen, auch soll

frey

frey und unbehindert zugelassen seyn / doch daß der Mühlen und dem Grundtwercke daher kein Schade entstehe / oder auch wir ebenmäßig zur reparation gehalten seyn sollen; was wir aber beyderseits an andere verkauffen möchten / dafür sollen die Käuffer / so es flössen wollen / den billigen Zoll oder Passage Geld jedes Orts entrichten / und wollen wir auch beyderseits keine Paß-Briefe einigen Menschen wer der auch sey auf seine Waaren ertheilen / daß er für unsere Güter möchte durchzuschleiffen haben.

Schließlich und zum Siebenden / achten und neunten / weil auch wegen Ausantwortnng etzlicher Acten / Item wegen der Session und Direction unter uns und unsern Räthen bey gemeinen Zusammenkünfften / Geschäfften und Verrichtungen / sodenn wegen deren zum Amt Strelitz angeschlagenen Mast / Streit und Irrung vorgewesen / so haben wir uns deren folgender gestalt verglichen / daß nemlich die hiebevor specificirte Acta, oder die noch künfftig möchten designiret werden / entweder in originali, sonderlich diejenigen welche zu den getheileten Aemtern und Städten allein gehörig / und davon das Theil bey welchem dieselbige verhanden / kein interesse hat, oder auch in copiis auscultatis & collatis, auf gleichen Unkosten hinc inde unweigerlich und ohn ferneren Verzug ausgefolget werden / und die gemeine Sachen von beyderseits Advocaten zugleich mit dem gebührenden Fleisse bedienet und fortgesetzet werden sollen. Mit der Session und Direction soll es dergestalt gehalten werden / daß nemlich unser jeder in seiner Cantzeley / sodann auch bey dem Hofgericht / wann es in

unser jeden Hofstadt gehalten wird, imgleichen in Gräntz Handlungen, in unser jeden Aemtern die Direction unterschiedlich haben, sonst aber und in allen andern gemeinen Sachen uns Hertzog Adolph Friederichen als den ältern so wohl die Direction als allenthalben die Ober-Session verbleiben und gelassen werden solle, jedoch uns Hertzog Hans Albrecht an unsern Bedencken und Gutachten und den gesamten Schluß allerdings unverkürtzt und unbenommen.

Letztlich haben wir Adolph Friederich der Forderung wegen der zu unserm Amt Strelitz zu hoch angeschlagenen Mast, aus etzlichen von den Unterhandlern uns vorgebrachten Ursachen uns gütlich verziehen und begeben, jedoch auch mit der Maaß und Verwahrung, da künfftig befunden werden solte, daß etwa in dergleichen Hebung auf unsers Brudern Liebd. Seiten auch soviel hoch als zu Strelitz mit der Mast geschehen, übersehen und mißrechnet wäre, daß wir eben so wenig deshalb verpflichtet und gehalten, sonst aber und da sich ein mehrers befinden solte, an einen oder andern Seiten so wohl uns als unsers Bruders Liebd. an dero im Erb-Vertrage stipulirten und verheissenen eviction dasselbe allerdings unvorfänglich und unbegeben seyn solle: und als wir den obgehörter massen vor specificirter Mißverstande halber abermahls gütlich und aus dem Grunde verglichen und vertragen worden, so loben und sagen wir auch hiemit, und in Krafft dieses Briefes bey unsern Fürstlichen Ehren und Würden, obgeschriebenes stets fest, und unverbrüchlich zu halten, demselben nicht zuwieder kommen noch zu handlen,

noch

noch andern das von unserntwegen zugestatten, in keinerley Weiß und Wege, und solle sonst ausgenommen, was obstehet, der zwischen uns in ao. 1611 aufgerichteter Erb-Vertrag in allen seinen Puncten, Clauseln und Articuln bey guten Würden verbleiben und nicht weniger stett, fest und unverbrüchlich von uns gehalten und vollzogen werden, alles getreulich ohne gefährde. Dessen in Urkundt haben wir uns beyderseits mit eignen Händen unterschrieben und unsere Fürstl. Insiegel fürgedruckt, als unterschiedlich beteidinget, verhandelt und bewilligt, auf unsern Fürstl. Schlössern und Amt Häusern, Schwerin, Güstrow, Dobbran und Schwan, und endlich vollenzogen auf Ascensionis Domini war der 29 May auf Christi unsers lieben Herrn Geburt 1617 Jahrs, dabey an und über gewesen nebenst unsern Räthen die Ehrbare Hochgelahrte unsere Liebe getreuen und verwilligte Unterhändler, Herr Hennigk Reventlow zu Ziesendorff, Hr. Gebhardt Moltcke zu Totenwinckel, beyde unsere Land-Räthe, Hennecke Lützow zum Eickhofe, Land-Marschall, David Reventlow zum Gnemer, Doctor Joan Doman, Syndicus, Jochim Schütte Rathsverwandter uuser Stadt Rostock und D. Daniel Eggebrecht Burgermeister unser Stadt Wismar.

(L. S.) Adolph Friederich Hertzog zu Mecklenburg mppria.

(L. S.) Hans Albrecht Hertzog zu Mecklenburg mppria.

Endlich traten die Herren näher zusammen und brachten soweit als müglich war eine totale Theilung der

der gesammten Lande zu Stande / gestalt denn folgende 3 Vergleiche in einem Tage nemlich den 3 Martii 1621 würcklich geschlossen und vollenzogen wurden.

Brüderlicher Erbvertrag

zwischen den Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg sub dato Güstrow den 3 Martii ao. 1621

VOn GOttes Gnaden wir Adolph Friederich und Hans Albrecht Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg / Coadiutor des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn. Bekennen hiemit für uns und unsere Erben und Nachkommen / Hertzogen zu Mecklenburg / nachdem wir befunden / daß durch die von uns den 9 Julii ao. 1611 vorgenommene und zu Werck gerichtete Theilung der Aemter der vorgesetzte Zweck Brüderlicher Einigkeit nicht gäntzlich erreichet werden / mögen sondern aus der noch übrigen Communion vielfältige Irrungen und Mißverstande eine Zeithero unter uns entstanden / dadurch zu allerhand Weiterungen Ursach und Anlaß geben worden / daß wir demnach zu ferner Verhüt- und gäntzlichen Aufhebung derselben / GOtt dem Allmächtigen zu Ehren / richtiger Administration der Justitz / uns und unser Unterthanen Prosperitet, Gedey und Aufnehmung / beständiger Erhaltung Correspondentz, Lieb und Einigkeit / unsere anererbte Fürsten-

stenthum und Lande in zwey Theil als Schwerinsche und Güstrowsche gleichmäßig von einander gesetzet, und dergestalt, daß keiner, ohn was nachgesetzter massen in specie eximiret, in des andern Antheil etwas behalten solle, unwiederrufflich beständig und Erblich dividiret und getheilet, und wir Hertzog Adolph Friederich das Schwerinsche, wir Hertzog Hans Albrecht aber das Güstrowsche Theil, zu unser freyen unbehinderten Eigenthümlichen Administration und Verwaltung in würckliche posses und Besitz genommen: folgender Gestalt und also:

Anfangs seyn zum Schwerinschen Theil an Städten gelegt worden, Wismar sammt dem gantzen Mecklenburgischen Hofe und andern uns Hertzog Hans Albrecht daselbst zustehenden Häusern, Ohrbühr, Concession der Accisen und aller den Hertzogen zu Mecklenburg an der Stadt competirender Rechten, Herrlich- und Gerechtigkeit, auch der zu Cröpelin erbauten Windmühlen und allen Diensten, Pachten, und Intraden, so das Amt Schwan daraus zu heben gehabt, und sollen dagegen die aus den Aemtern Lübtz und Plauen stehende Geld, und Kornhebungen hinc inde compensiret, und hinführo deswegen aus einem Amt in das ander nichts entrichtet werden; Immassen den wir Hertzog Adolph Friederich des Erbietens mit unser gnädigen vielgeliebten Fr. Mutter, bis auf Ihro Gnaden Todes-Fall (welchen der Allmächtige lange verhüten wolle) uns deswegen zu vergleichen, in den übrigen aber bleiben beyderseits Amts Unterthanen nach wie vor bey ihrer alten Pflicht, Gewohnheit und Gerechtigkeit. Zum Güstrowschen

Theil

Theil aber, Güstrow, Teterow / Malchin, Brandenburg, Friedtlandt, Wolldegge, Röbell, Lage und Krackow mit allen Herrlich- und Gerechtigkeiten ebenermassen nichts davon ausgeschlossen. Die Stadt Rostock, weil dieselbe in Theilung füglich nicht könne gebracht werden, soll sammt der Universität und daselbst gelegenen Dobranschen Hofe / nach wie vor gemein bleiben, es soll auch einjeder in seinem Antheil die bey den Städten sowohl als Aemtern befindliche anzurichtende comoditæten der Schiffahrt und sonsten, darunter die Viechelsche aus dem Schwerinschen See nach Wismar mit begriffen, ohn Erstattung allein behalten, und seines gefallens ohne des andern Einrede und Behinderung anzurichten jederzeit bemächtigt seyn.

Die Aemter anreichend seynd zum Schwerinschen Theil Schwerin, Krivitz, Neuenbuckow / das Land zu Poel / Dobbran, Mecklenburg / Gadebusch / Zarrentin, Neustadt, Eldena, Dömitz, Neuen-Kloster, Sternberg, Lübtze / Rehna, Wittenburg, Grabau, Grevismühlen, Walsmühlen, Garlosen und Marvitz.

Zum Güstrowschen aber / Güstrow / Schwan, Ribbenitz, Gnoim, Dargun, Neuenkalden, Stavenhagen / Stargardt / Brode / Veldtberg, Wesenberg, Bützenburg, Plau / Strelitz / Fürstenberg, Goldberg / Wredenhagen / Wantzka und Jvenack gelegt worden, und sollen wir Hertzog Adolph Friederich die beym Schwerinschen Theil befindliche übermaß, nachgesetztermassen gebührlich erstatten.

Das Amt und Kloster Sterneberg, wollen wir

Her-

Hertzog Hans Albrecht mit allen pertinentien und dazu belegenen Seen Hertzog Adolph Friederichen gegen gebührliche Bezahlung / und wir Hertzog Adolph Friederich S. Liebd. hinwiederum den zum Amt Neuen-Kloster gehörigen Techentrinerhager See / gegen Erstattung mit gleichmäßigen Waden-Zügen aus dem Amt Sterneberg überlassen und abtreten.

Weiln aber die Leibgedungs-Aemter Lübs und Grabow nebst ihren pertinentien und Zubehörungen von der Hochgebohrnen Fürstin, Frauen Sophien / gebohrnen zu Schleswich Holstein ꝛc. Hertzoginnen zu Mecklenburg und Frauen Annä / gebohrnen zu Stettien / Pommern ꝛc. Hertzoginnen zu Mecklenburg / unser gnädigen Fr. Mutter und freundlichen lieben Muhmen Todesfall / (welchen GOtt lange verhüten wolle /) wie imgleichen Marnitz von der Erledigung uns Hertzog Adolph Friederichen würcklich nicht tradiret / und eingeräumet werden können.

Als sollen uns gegen die Leibgedings Aemter Grabow / Gorlosen / Grevismühlen / Walsmühlen / Lübitz / Wittenburg und Rehna / die Aemter Wredenhagen / Fürstenberg / Ivenack und Wantzka / bis auf den Fall gelassen und nachgesetzter massen würcklich cediret und abgetreten werden / wann demnach nach Willen Gottes des Allmächtigen / die Hochgebohrne Fürstin Frau Anna gebohrne zu Stettin Pommern / Hertzogin zu Mecklenburg Wittibe / unsere geliebte Muhme und Fr. Mutter / diese betrübte Welt / (welches der liebe GOtt lange verhüten wolle /) gesegnen / und wir Hertzog Adolph Friederich vermöge dieses Contracts die zu J. Liebd. Leibgedinge gehöri-

ge

ge Aemter / nemlich Grabow / Gorlosen / Grevismühlen und Walsmühlen in unsern Besitz bekommen / so wollen und sollen wir dagegen Hertzog Hans Albrecht Liebd. die Aemter Wredenhagen und Fürstenberg alsofort abtreten.

Nachdem aber vorgedachte Leibgedings Aemter von denen dazu Deputirten anf 14458 Fl. 21 Schill. taxiret / und wir dahero S. Liebd. 7229 Fl. 10 Schll. 6 Pf. zum halbē Theil zu erstattē schuldig, die vorgedachte zwey Aemter aber nemlich Wredenhagen auf 3343 Fl. 22 Schll. 7 Pf. und Fürstenberg auf 2294 Fl. 1 Schll. $\frac{1}{2}$ Pf. und also zusammen dem Anschlag nach auf 5637 Fl. 23 Schill. $7\frac{1}{2}$ Pf. sich nur belauffen und wir Sr. Liebd. deshalber noch 1591 Fl. 10. Schll. $11\frac{1}{2}$ Pf erstatten müssen / als wollen wir S. Liebd. 501 Fl. 19 Schll. jährlich davon entrichten / wegen der Uebermaß aber der 1089 Fl. 15 Schll. $11\frac{1}{2}$ Pf. so die Leibgedings- und andere permultirende Aemter auf unserer Hertzog Adolph Friederichs mehr als auf Hertzog Hans Albrechts Liebd. Seite an jährliche Intraden austragen / haben wir uns mit einander dahin verglichen / daß wir S. Lieb. auf gemeldten Todes-Fall der Fürstl. Wittben von Grabow 23000 Fl. heraus geben wollen / und werden die zweene Pflugdienst im Amt Neuen-Kloster / so wir Hertzog Hans Albrecht Sievert von Oertzen verkaufft / über daß abgerechnet / und uns Hertzog Adolph Friedrichen bey Annehmung des Amts Neuen-Kloster weiter nicht erstattet.

Zum Fall wir auch den nießlichen Gebrauch vorbenannter Leibgedings-Aemter vor St. Johannis Bap-

Baptisten Tag erlangen sollen / so wollen wir auf den nechst folgenden Mecklenburgischen Umschlag vorgemeldte 23000 Fl. Capital nebst halbjährigen Zinsen / auf den wiedrigen Fall aber / und wann wir den Niesbrauch vorbemeldter Aemter allererst nach St. Johannis Baptistä bekommen / allein von der Zeit an / daß wir den Niesbrauch der Aemter bekommen / bis auf den nechstfolgenden Umschlag die von mehr berührten 23000 Fl. Capital Geldern / gewöhnlichen Gebrauch nach fälligt Zinsen / das Capital aber auf den Umschlag des nachstehenden Jahrs nebst eins Jahrs Zinsen bezahlen und abtragen.

Auf der Hochgebohrnen Fürstin Frau Sophien gebohrnen zu Schleswig Holstein ꝛc. Hertzogin zu Mecklenburg, unser gnädigen Fr. Mutter tödtlichen Hintritt aber / (welchen der liebe GOtt lange verhüten wolle:) wollen wir Hertzog Adolph Friederich ꝛc. wann wir deroselben Leibgedings Aemter Lübze / Wittenburg / und Rhena in unsern Besitz genommen / Hertzog Hans Albrecht Liebd. alsobald dagegen die Aemter Ivenack und Wantzka abtreten und einräumen / weiln aber das Amt Ivenack auf 5442 Fl. 10 Schll. 9 Pf. und das Amt Wantzka auf 3770 Fl. 4 Schll. 3 Pf. und also beyde Aemter auf 8512 Fl. 15 Schll. an jährlichen Intraden taxiret und angerechnet / die vorgedachte drey Leibsgedings Aemter aber sämmtlich auf 15825 Fl. 4 Schll. 1 Pf. angeschlagen / und uns also S. Liebd. zum halben Theil 7912 Fl. 14 Schll. ½ Pf. zu erstatten oblieget / als wollen wir Hertzog Hans Albrecht nach erlangten Besitz solcher Aemter Hertzog Adolph Friedrichen Liebd.

die Uebermasse nemlich 600 Fl. 11½ Pf. jährlich heraus geben.

Wegen Marvitz bleibet es bis zu Erledigung bey dem zum Varenholtz den 9 Julii aufgerichteten Vertrage, und wollen wir Hertzog Adolph Friederich, Hertzog Hans Albrecht Liebd. vermöge desselben bis dahin die beliebte 1300 Fl. jährlich entrichten und abtragen, wann aber das Amt Marvitz uns eröffnet, und wir Hertzog Adolph Friederich selbiges in unser Besitz erlangen, wollen wir Hertzog Hans Albrechts Liebd. alsobald dagegen das Amt Goldberg würcklich abtreten und einräumen, und weil das Amt Marvitz auf 3318 Fl. 8 Schll. Goldberg aber auf 2972 Fl. 6 Schll. 10½ Pf. dem Anschlage nach angerechnet, so sollen wir Hertzog Adolph Friederich Sr. Liebd. die Uebermaß als 346 Fl. 1 Schll. 5 Pf. jährlich heraus folgen zu lassen schuldig seyn.

Weil wir auch die Aemter Neuen-Kloster und Strelitz gegen Erstattung der übermaß zu permutiren und aus zu tauschen beliebet, als wollen wir solche Aemter, daferne Bertram Powischen sehl. hinterlassenen Wittwe das Amt Neuen-Kloster gegen die Zeit räumen wird, künfftigen Trinitatis übers Jahr, wann man geliebtes GOtt 1622 schreiben wird, oder aber in Verbleibung dessen, wenn jetzt berührter Wittwen Pension Jahr verflossen, mit allen Zubehörungen gegen einander abtreten, alldieweil aber Strelitz auf 5464 Fl. 9 Schill. 10 Pf. Neuen-Kloster aber 5216 Fl. 14 Schill. 4 Pf. angeschlagen, als wollen wir Hertzog Hans Albrecht die Uebermaß, nemlich 247 Fl. 19 Schill. 6 Pf. Hertzog Adolph

Frie-

Friederich Liebd. herausgeben / solten aber nach GOttes gnädigen Willen die Fälle anders als specificiret / sich zutragen / so soll die Abtretung der Aemter nichts desto weniger obgesetztermassen hinc inde erfolgen und einer dem andern was die Rechnungen austragen jährlich entrichten / bis so lange sich der letzte Fall begiebet und alle Permutation vorgedachter Aemter ihre Richtigkeit erlanget / alsdann eines gegen das ander aufgehet / und keiner etwas heraus zugeben schuldig verbleibet.

Und nachdem auf dem Leibgedings- sowohl als andern Aemtern das Vieh und Haus-Geräth nicht mit in den Anschlag gebracht / und also uns Hertzog Hans Albrecht die Helffte desselben bey den Leibgedings-Aemtern ausserhalb Marvitz (dabey uns das gantze Vieh und Hausgerath allein zugeschlagen /) auf den Fall noch zustehet / als wollen wir Hertzog Adolph Friederich jetztgedachte Helffte und zu Marvitz das gantze Vieh und Haus-Gerath bey Abstattung der dagegen gesetzten ob specificirten Aemter mit gleichmässigen Vieh und Haus-Gerärh so wir dabey lassen wollen / die Uebermaß aber des Viehes und Haus-Geraths so bey den gegen die Leibgedinge gesetzten Aemtern verhanden seyn wird / (weil dieselben uns Hertzog Adolph Friedrichen gantz und allein zugeschlagen /) Hertzog Hans Albrechten alsdenn gebührlich erstatten.

Wir verpflichten uns auch / jetzt berührte beyde / wie auch alle andere Leibgedings-Aemter und dagegen ob specificirt permutirende inmittelst und ehe sie hinc inde tradiret und eingeantwortet werden / nicht zu deterioriren und zu verringern / sondern in dem jetzigen Stande allerdings verbleiben zu lassen / doch

soll einem oder andern Theil zu des Amts Nothdurfft Holtz fällen oder verschwinden zulassen / hiedurch nicht benommen / sondern ausdrücklich reserviret und vorbehalten seyn / und weil wir Hertzog Adolph Friederich zum Amt Strelitz einen Aalfang / etzliche Haus-Stäte / Aecker und Garten gekaufft / als wollen wir Hertzog Hans Albrecht / dafern wir nach eingezogener Erkündigung / dem Amte dieselbe zuträglich befinden werden / gebührlich erstatten / im wiedrigen Fall aber soll uns Hertzog Adolph Friederich solches selbst zu behalten oder unser Gelegenheit nach zu vereusern frey und bevorstehen.

Da auch durch Gottes Verhängnis den Leibgedings- und andern obspecificirten permutirenden Aemtern / durch Feuersbrunst / Rechnung / Durch-Züge und dergleichen casus fortuitos, (welche GOtt der Almächtige gnädig verhüren wolle) vor den Fall und Ueberliefeung derselben / einiger Schade zugefügt werden solte / dazu soll keiner den andern obligirt und verbinden / sondern derselbe den es trifft und die Aemter bekommt / den Schaden allein zutragen schuldig seyn / und sollen sonsten mehrberührte permutirende Aemter frey und absque onere, ohne was jederzeit dabey gewesen / hinc inde tradiret werden.

Immassen auch die bey allen Aemtern belegene und dazu gehörige Stäte demselben / und dem allein verbleiben sollen / welchem die Aemter obgedachter massen tribuiret und zugeeignet worden.

Gleichergestalt sollen die Städlein Melchow / Brüel und Dassow nebest den Adel in unser Hertzog Adolph Friederichen / herigegs aber Pentzlien / Schultze und Mar-

low

low in unser Hertzog Hans Albrechts Antheil hinführo gehören, und da künfftig die Stadt Mechow den Flotowen ab und uns zu erkannt werden sollte, so wollen wir Hertzog Adolph Friederich die Jura deren sich die Flotowen bis anhero angemasset, und was uns darin zuerkannt wird, Hertzog Hans Albrecht Liebd. im Gegentheil aber da uns an dem so dtn Hertzogen zu Mecklenburg jetzo daran zustehet, etwas zuerkannt werden sollte, wir Hertzog Hans Albrecht Se. Liebd. gebührlich erstatten.

Das Geschütz, so zu Gadebusch gewesen, soll vermöge obberührten Vahrenholtzschen Vertrages ein Pertinentz und Zubehörung des Hauses Mecklenburg gehalten werden, und gleich allen andern beyderseits Geschütz und Zeughäuser von Fällen zu Fällen, auch auf die Erben Männlichs Geschlechts; nach deren Abgang aber und wenn kein Männliches Geschlecht vom Hause Mecklenburg mehr verhanden, auf das Weibliche Geschlecht und deren Erben alsdenn verfallen.

Der Adel Rosdienst und Rittersitz seyn vermöge einer sonderbahren von uns uneerzeichneten designation gleichfalls in zwey Theile gesetzet, und das eine zum Schwerinschen das ander aber zum Güstrowschen Theil gelegt worden.

Die Religion betreffend verpflichten wir uns hiemit für uns und unsere Erben und nachkommende, Hertzogen zu Mecklenburg daß wir unsere getreue Ritter- und Landschafft und einen jeden insonderheit, bey der ersten unveränderten ao. 1530 Kayser Carolo dem fünfften zu Augspurg übergebenen Confession und in unsern Fürstenthumen und Landen bishero allent-

halben gelehrten und gepredigten Lutherischen Religion und der publicirten Kirchen Ordnung verfaßten Lehr-Glauben und Bekänntnis und deren Exercitio in allen und jeden Kirchen und Schulen unser Fürstenthume/ Lande und Städte, Aemter und Dörffer/ auch in specie im Thum zu Güstrow (dessen Reformation wir Hertzog Hans Albrecht uns hiemit begeben und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten für uns und unsere Religions Verwandten/ wie imgleichen da wir mit unser Hoffstadt auf andern unsern Residentz Häusern uns aufhalten und daselbst obberührten unserer Religions Verwandten jemand mit Tode abgehen würde, denselben alda begraben und die Leichpredigt, den ordinari GOttes-Dienst unverhinderlich durch unsere Hoffprediger entrichten zu lassen, verrichten uns vorbehalten:) ohne einige Verhinderung in doctrinalibus & ceremonialibus geruhiglich verbleiben lassen wollen.

Wir verpflichten uns auch in allen und jeden Kirchen (keine ohn allein unser Hertzog Hans Albrechts Schlos-Kirchen nachgesetzter massen ausgenommen,) auch in der Universität zu Rostock keine andere als obberührte Augspurgische Confession und Lutherischen Religion verwandte und zugethane Prediger, Professores und Schul-Diener/ zu instituiren anzunehmen oder zu gedulden.

Das Consistorium und Jus Episcopale soll/ ausserhalb was in specie in diesen Vertrag eximiret/ nach wie vor gemein bleiben, und das Consistorium die inspection haben/ daß in allen nnd jeden obbemeldten Kirchen, Schulen und Universität zu Rostock/

keine

keine andere / dann die obberührte Kayser Carl dem fünfften zu Augspurg übergebene unveränderte Confession und Lutherische Religion gelehret und geprediget / wenig einig andere dann dero zugethane und warhafftig verwandte Kirchen und Schul-Diener angenommen / eingesetzt und geduldet werden.

Und da deren einiger mehr in Lehr und Leben verdächtig und schuldig befunden wird / soll das Consistorium in unser beeder Nahmen / ohn einige Klag für sich ex officio zu inquiriren / die Sache zu cognosciren / darin zu sprechen / die schuldig befundene ihres Dienstes zu entsetzen / und abzuschaffen, und den Beamten oder Städten darunter der condemnirte seßhafft die Execution zu demandiren Fug und Macht haben / Immassen es auf angestellte Klagen vermöge des Consistorii Ordnung gehalten / und sonsten bey derselben wie auch der Kirchen und Superintendenten Ordnung / ohne was in specie in diesem Vertrag anderst disponiret nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden soll.

So soll auch den Appellationibus vom Consistorio ans Hoff-Gericht ihr ungeänderter starcker Lauff nach wie vor gelassen / und das Consistorium mit keinen andern / als der obgedachten unveränderten Augspurgschen Confession und Lutherschen Religion zugethanen Personen besetzet / und dieselben von uns beederseits angenommen / mit Eyden und Pflichten zugleich verwandt gemacht und per vices eligiret werden / also daß wir Hertzog Adolph Friederich den ersten und wir Hertzog Hans Albrecht den andern und sofort an erwehlen und annehmen sollen.

Die relationes visitationum so viel der Prediger Lehr und Leben betrifft / item Synodorum sollen ans Consistorium eingeschickt und demjenigen / darunter der Visitator Ort belegen / dabeneben zugefertigt werden / und soll einjeglicher nur an seinen Antheil unangesehen die Mater in einem und die Filial-Kirche im andern Theil gelegen / (doch daß die Visitatores der Filial-Kirchen den Pastoren ex matre zu sich und seinen Bericht zu erfordern / Macht haben) die Visitationes verrichten lassen.

Gestalt den Pastoren ihre Hebungen / es seyn dieselben in eines oder des andern Lande belegen / unverrückt verbleiben / und nach wie vor ohn einige Verhinderung gefolget werden sollen.

Die Disposition der Oeconomeyen Güter wollen wir einjeglicher in seinen Antheil behalten / und sollen dieselben jedes Orts unverruckt gelassen und die Kirchen- und Schul Diener an ihren Unterhalt und Besoldung in nichts verkurtzt oder dieselben zu ichts was anders / als ad pias causas angewendet / auch den Bürgern und Einwohnern in Städten und ihren anhabenden Oeconomei und Kirchen Eckern kein Eintrag zugefüget / sondern dieselben unbehindert dabey gelassen werden.

Wolte aber ein oder ander Oeconomei aus nothwendigen erheblichen Ursachen und um Ihres bessern Nutzen Willen an unbeweglichen Gütern gantze Dörfer alieniren und veräussern / so wollen wir es der nähern Geltung halber bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechten desfals verbleiben lassen.

Es behalten aber wir Hertzog Hans Albrecht uns

hie-

hiemit bevor auf oder an unsern Residentz-Häusern, die bereits gebaute Capellen zu erweitern, oder daselbst ietztberuhrter maassen, neue Kirchen zu bauen, und wenn wir uns mit unserer Hofstadt alda authalten werden, durch unsere ordinari Hof-Prediger, so wir zu unser Schloß-Kirchen zu Güstrow bestellet, für uns und unsere Hof Diener predigen zu lassen, dahin aber niemand eingepfarret, weniger den Eingepfarreten an der Kirchen des Orts, an ihrem Exercitio der Lutherischen Religion einig Behinderung und Eintrag zugefügt werden solle.

Wie wir dann auch auf unsere Hofstadt unsere Edle, und etzliche wenige andere Knaben, so in der Kirchen singen, doch nicht wider ihrer Eltern oder Verwandten und ihrer Willen privatim instituiren zu lassen, uns gleichfals reserviret und vorbehalten.

Es sollen aber daneben keine andere Schulen der reformirten Religion angerichtet, sondern alle und jede, auch in specie die Thum-Schule zu Güstrow (zu welcher das Ministerium die Inspection behalten soll) bey dem Exercitio der oftgedachten unveränderten Augspurgischen Confession und Lutherischen Religion nach wie vor gelassen, und die Knaben anderer gestalt nicht instituiret werden.

Und weil durch etzlicher Prediger ungebührliches Schmähen und Schelten offtmahls viel Unruhe erreget, und die Gemeinde dadurch nicht gebessert, weniger die Kirche gebauet wird, als haben wir uns deswegen einer sonderbahren Ordnung verglichen wie es solches Falls damit gehalten werden soll, und da etwan der Prediger freventlich dawider handeln, und

auf beschehene zweymahlige Erinnerung von seinem Unfug nicht abstehen wolte/ solte uns Hertzog Hans Albrecht denselben zu enturlauben/ und einen andern/ mehrberührter unveränderten Augspurgischen Confessions- und Lutherischen Religions-verwandten Prediger an seine Stelle wiederum einzusetzen frey und bevor stehen.

Es soll aber den Predigern die reformirte Lehr und deren Authorn mit ausdrücklicher Nennung derselben gebührlich zu widerlegen/ und mit Grunde Göttliches Worts zu refutiren, die Theologicas controversias auf den Cantzeln perspicue und bescheidentlich zu tractiren/ auch die jetzo gewöhnliche Confessional-Nahmen mit Unterscheid der Lehr und Lehrer ohn Schmähung zu gebrauchen/ imgleichen der Reformirten eigne Wort aus ihren Büchern und Schrifften nach Gelegenheit zu allegiren/ und also die Zuhörer für allerhand Lehr, wie die Nahmen haben mag/ so der ihrigen zuwidern, treu und fleißig zu warnen/ und zur Beständigkeit in ihrer bekannten Religion zu ermahnen/ nach wie vor unbenommen seyn.

Die Jura Patronatus soll ein jeder in seinen Antheil denen von Adel salvo jure Episcopali zu verkauffen Macht haben.

Mit unser Universität zu Rostock soll es/ vermöge der Fundation, Dotation und aufgerichteten Verträgen nach wie vor gehalten/ und von jeden der Halbtheil der Professoren in allen und jeden Facultäten, also daß jederzeit die von einem oder andern erwälten Professoren gleich seyn/ und keiner mehr als der ander darein haben/ instituiret und angenommen

werden/

werden/ A. und nach Absterben eines oder andern/ die erledigte Stelle von demselben wiederum ersetzet werden/ welcher den vorigen/ dessen Stelle vaciret/ eingesetzet hat.

Nach Schwerin gehören:

Theologica suprema & infima, Professio Juridica Pandectarum & Institutionum, Medica: Superiorum Mattematum & Medicinæ.

Nach Güstrow gehören:

In Theologia duæ intermediæ Professionis. In Juridica Facultate codicis & decretalium. In Medicæ Facultate alteræ medicinæ Professio.

Die Philosophi gehen Wechselsweise.

Solte aber in einer oder andern Facultæt die Zahl ungleich seyn/ wollen wir dieselben/ per vices und umschichtig, erwählen und einsetzen.

Und soll hinkünfftig kein Professor zu Hofe oder im Hof-Gericht zu Dienst angenommen/ weniger durch einen Substituten zu lesen permittiret und nachgegeben werden/ doch sollen die jetzige zu Hofe bestalte Professores davon eximiret und ausgenommen/ wie uns imgleichen jemand der Professorn indifferenter und ungeachtet vom wem er eingesetzet/ von Haus aus/ doch daß dieselben mit Weitläufftigkeit/ Legationibus ausserhalb Landes nicht belegt/ oder ihnen per substitutum zu lesen vergönnet werde/ zu bestellen frey und unbenommen seyn. Das Hof-Gericht betreffend/ soll dasselbe ebener massen gemein bleiben/ und nach Ausweisung des Assecuration Reverses de ao. 1572 besetzet/ und von einem jeden unter uns zwo Personen/ deren einer des Land-Richters Officium verwaltet/ der

ander

ander des Vice Land-Richters und per vices, jedoch daß die Stelle allemahl mit qualificirten Personen eligiret und angenommen werden, continuirlich gehalten, und mit Zuziehung unserer getreuen Ritter und Landschafft, imgleichen das Consistorium in einen andern und bessern Stand von uns gebracht, und mit keinen andern als obberührter unveränderten, ao. 1530 zu Augspurg übergebenen Confession und Lutherschen Religion verwandten Personen besetzet werden, und werden alle Urtheile, Bescheide, Mandata, Citationes, Inhibitiones, Commissiones und Executiones sowohl im Hof-Gericht als Consistorio in unser beeder Nahmen gesprochen, decretiret und ausgefertiget, und die Executiones den Beamten darunter der Verurtheilter und condemnirter gesessen, demandiret und anbefohlen. Die Remissiones aber der Straffen, wie imgleichen die Dispensationes in gradibus prolibitis, kommen dem allein zu, darunter Verurtheilter so die Dispensation erlangt, gesessen, doch sollen unter jetztgedachten Remissionen die Fälle, da ein Kirchen- oder Schul-Diener obgesetzter massen von dem Consistorio seines Dienstes entsetzet, nicht verstanden, sondern den ausgesprochenen Urtheilen und darauf angeordneten Executionen ohn einige Appellation, ihr starcker unverhinderter Lauff gelassen werden.

Die Contributiones und Land-Tage bleiben im gantzen Lande gleichfalls gemein, und sollen die Land-Tage zum Sternenberg oder Malchin per vices gehalten werden, dadurch uns aber jeder seines Orts seine Ritter- und Landschafft, aus erheblichen Ursachen ohn Præjuditz der Contribution zu convociren, und von eines

nes jeden Antheil Landes Nutz/ Frommen Bösen zu deliberiren/ schliessen und anzuordnen/ nichts benommen/ sondern ausdrücklich reserviret/ und vorbehalten seyn soll.

Die Müntz-Ordnungen sollen gleichfals gemein bleiben/ und keiner in seinen Antheil absonderliche Müntz-Ordnungen zu machen befuget seyn.

Von den Adelichen Gütern so wir an uns gekaufft oder künfftig noch kauffen werden/ sollen die Unterthanen gleich den andern zur Contribution gehalten seyn/ aber keine Roß-Dienste darauf geschlagen/ oder von demselben contribuiret werden.

Ebener massen sollen auch die Jungfrau-Klöster/ Ribbenitz/ Dobbertin/ Malchow/ und zum Heil. Creutz in Rostock/ gemein bleiben/ und soll es mit dem Kloster zum Heil. Creutz in Rostock nach Besag des ao. 1584 aufgerichteten Güstrowschen Erbvertrages gehalten/ und von einem jeden Theil eine qualificirte Person zum Visitatore verordnet werden.

Und wollen wir mit den Provisorn wegen des Sprentzer-Schooß und andern dazu gehörigen Gütern Handlung pflegen/ und ihnen etwa 600/ oder zum höchsten 1000 Fl. geben/ und da dis Kloster solches über Zuversicht nicht annehmen wolte/ die Sache zum ordentlichen Rechten verweisen.

Weilen auch bey der Königl. Würden zu Dännemarck/ noch eine bezahlte Obligation wegen der Reinfeldschen Güter ausstehet/ als soll dieselbe von uns beyderseits ingemein wiederum eingefodert werden.

Die in Schweden ausstehende Obligationes aber/ unser Hertzog Hans Albrechten in GOtt ruhenden

Gemah-

Gemahlin, der Hochgebohrnen Fürstin, Frauen Margarethen Elisabethen, gebohrnen und vermählten Hertzoginnen zu Mecklenburg Christmilden Andenckens, Aussteuer betreffende, wollen wir allein wiederum einfodern, und Hertzog Adolph Friederichs Libd. zu ihren sichern Händen zustellen lassen.

Die von Hertzog Ulrichen Hochlöbl. Gedächtnis anticipirte Crayß-Steuren sollen von uns beyderseits in gemein gefodert werden.

Wie auch die von Hertzog Augusten zu Sachsen Lbd. noch ausstehende Geld-Foderung gemein verbleiben soll, doch stehet einem jeden frey, seinen Antheil zu remittiren und nachzugeben.

Die Sessions-Sache bleibet gleichfals gemein, und von uns beyderseits, wie imgleichen die Erhöhung des Erb-Zolls auf gemeinen Kosten zugleich getrieben.

Wegen den Præcedentz bleibet es bey dem Vertrage so den 29 May ao. 1617 aufgerichtet, und soll sonsten der Aelteste unsers Geschlechts der regierenden Hertzoge zu Mecklenburg, er sey von dem primo oder secundo genito gebohren, alle Wege die Præcedentz und Oberstelle haben.

Wir wollen auch Hertzog Carln Hochlöbl. Andenckens auf gemeinen Kosten ein Fürstl. Epitaphium im Thum zu Güstrow setzen, und das von Sr. Lbdn. dazu deputirtes Geld abfordern lassen.

Unser Fräulein Schwester, Anna Sophia, wollen wir auf J. Gnaden Fr. Mutter Todes-Fall (welchen GOtt der Almächtige lange verhüten wolle,) Ihren Fürstl. Unterhalt auf unsern beederseits Kosten, bis auf ihr Ende verschaffen.

Solten

Solten auch über Verhoffen / noch etzliche von Hertzog Carln/ Christmilden Gedächtnis/ herrührende Schulden hinkünfftig sich eräugen/ wollen wir dieselben zu gleichen Theilen erlegen und abtragen.

Die Kammer-Gerichts-Unterhaltung/ wie auch unsers gemeinen Advocati und Procuratoris Besoldung zu Speyer/ soll ein jeder zu seinen Antheil entrichten und erstatten.

So bleibet auch die Commenthur zu Nemerow als ein Prälat des Landes/ mit seinem Roß-Dienste gemein, und legt dem Herkommen nach/ uns beyderseits den Raths Eyd ab, und weil derselbe mit den Aemtern Güstrowschen Theils eingemenget liegt, auch über das wir Hertzog Hanß Albrecht das Ablager, Hebung und andere Gerechtigkeit daran haben/ und dadurch leichtlich Streit und Irrung erreget werden könnten/ als wollen auf den Fall jetztgedachter Irrungen/ wir Hertzog Adolph Friederich uns derselben nicht annehmen/ sondern an Hertzog Hans Albrechts Eyd verweisen/ und dem Rechte seinen Lauff lassen.

Das Geleite durchs Stifft Schwerin/ wie auch die Streit- und Irrungen/ so des Hauses Mecklenburg Hoch- und Gerechtigkeit an demselben concerniren/ imgleichen was es zu Fürstl. Beylagern und Kind-Tauffen geben muß/ bleiben gleichfals gemein/ und werden auf beyderseits Kosten getrieben.

Die Irrungen aber so ein oder ander Amt mit dem Stifft hat/ bleiben demjenigen auf Gewinn und Verlust allein/ dem das Amt zukömmt/ und stehet einem jeden frey/ dasjenige so im Gemenge ist/ oder sonsten

den

den Aemtern zum Besten gereichen und gelegen seyn mag/ zu permutiren und auszuwechseln. Wie denn auch wir Hertzog Adolph Friederich mit denen von Lübeck wegen der jährlichen Ahmen Wein unsers Gefallens zu handeln Macht haben sollen.

Und soll solches mit allen andern Aemtern Irrungen, so dieselbe mit denen von Adel oder Städten haben, und keine gemeine Land-Gräntzen betreffen, ebenmäßig also gehalten werden / und keiner deswegen dem andern zu einiger Eviction verbunden seyn.

Hierunter aber sollen die Streit- und Rechtfertigungen, mit den Flotowen, wegen des Landes Malchow, wie imgleichen die Foderung des Amts Strelitz wider die Krakwitzen nicht verstanden, sondern dieselben gemein verbleiben und gelassen werden, und da den Flotowen die Sache aberkannt werden solte/ wollen wir Hertzog Hans Albrecht den auf die streitigen Güter geschlageuen Roßdienst, Hertzog Adolph Friederichs Lbdn. zur Hälffte verstatten/ die Streitigkeiten aber mit den Stifft Ratzeburg, wegen des Geleits, Ablagen, Schutz- und Schein-Geldes, wie auch, was es zu Fürstl. Beylagern und Kindtauffen geben muß/ und was sonsten das Haus Mecklenburg für Jura und Gerechtigkeit davon haben mögte, wollen wir Hertzog Adolph Friederich/ (weilen wir Hertzog Hanß Albrecht mit dem Stifft deswegen verglichen) auszuführen / uns ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben.

Zu welchem Ende uns dann die im Güstrowschen Archiv verhandene alte und dazu gehörige Acta unweigerlich ausgefolget werden sollen.

Würde

Würde auch jemand wider das Haus Mecklenburg, uns beyde, oder ein gantzes Amt, Zusprach und Foderung anstellen, wollen wir solches auf gemeinen Kosten verwerben, dazu, wie auch zu allen andern gemeinen Sachen, eine gewisse Person bestellen, und per vices eligiren, und den Angang einer den andern zum Halbscheid erstatten.

Wir wollen auch beyde Theile, was der Fürstl. Wittwen Leibgedinges Verschreibungen vermögen, zu præstiren und zu entrichten schuldig seyn.

Die Begleit- und Ausrichtung fremder Printzen, sollen jedem in seinem Antheil allein verbleiben, zu Rostock und Warnemünde aber, soll dis Geleit gemein bleiben, und wenn wir beede besuchet, oder der Durchzug von uns beyderseits alda begehret und gewilligt wird, soll die Begleit- und Ausrichtung in beeder Nahmen und mit gemeinen Unkosten geschehen. Würde aber nur einer allein besucht, oder nur einer in die Ausrichtung verwilligen, soll es mit Annehmung, Begleit- und Abdanckung jetztbesagter Maassen gehalten, die Ausrichtung aber von dem so besucht wird, oder in die Ausrichtung verwilligt, nur allein geschehen, und an allen Orten, da einer des andern Land berühret, durch gewisse Limites und Geleitshaber gute Richtigkeit gemacht werden.

Mollini Erben Ansprach betreffend, und andere dergleichen gemeine Schuldforderungen, wie dieselbe immer Nahmen haben und angestellet werden mögen, stehen zu rechtlichen Anstrengen, und da in derselben etwas Widriges erkannt, wollen wir solches zu beeden Theilen erstatten. Solten aber solche und der-

gleichen Rechtfertigungen durch gütliche Wege und Mittel mit Zuziehung des andern componiret und beygeleget werden/ und dahero einer oder ander Theil eine Geld-Summa herausser geben, oder mit Gütern Erstattung thun müssen, so soll ihm von dem andern der halbe Theil hinwiederum entrichtet und abgetragen werden.

Die gemeine Land-Gräntzen und derselben Irrungen sollen zu beyder Theile Vertret- und Ausführung des Processes ausstehen und auf gemeine Kosten getrieben werden. Hätte auch einer oder ander zu gütlicher und dem Haus Mecklenburg unschädlicher Hinlegung solcher Irrungen / Occasion und Gelegenheit, soll der ander solches nicht behindern/ sondern auf geschehene Notification vielmehr befordern und fortsetzen helffen.

Gleichergestalt soll es auch mit den bereits entstandenen, oder noch künfftig über Verhoffen entstehenden, und entweder die Assessur des Stiffts Schwerin in unserm Hof-Gericht/ oder des gantzen Fürstenthums Hoch- und Gerechtigkeit, und sonst Land und Leute, und andere noch ungetheilte Unterthanen betreffenden Irrungen gehalten werden.

Zu Richtigmachung und gebührlicher Compositon der streitenden Gräntze mit den von Adel und Städten, wie auch unter unsern Aembtern, wollen wir gewisse Personen verordnen/ so dieselbe so möglich, entweder in Güte componiren/ oder zum schleunigen Procell veranlassen sollen.

Die Rechtfertigungen bey den Leibgedings-Aemtern/ sollen Zeit der Fürstl. Wittwen Leben, auf den

Fall

Fall sie dieselben nicht fortsetzen wollen, auf gemeinen Kosten getrieben, auf den Todes-Fall aber, es damit, wie mit andern Aemtern gehalten werden.

Die Consens über erkauffte Lehen sollen von deme, darunter dieselben gelegen, allein gesuchet, und der ander auf den Todes-Fall Krafft dieses solches zu halten verpflichtet seyn.

Die Adeliche Lehne so künfftig eröffnet werden, sollen dem allein heimfallen, unter welches Antheil dieselbe belegen. Weil aber bereits etliche eröfnet, darein Erb-Jungfrauen nur den Usum fructum noch haben, als bleiben dieselbe gemein.

Eine ebenmäßige Gelegenheit, soll es mit den Lehen haben, so bereits versäumet seyn mögten, und uns beyderseits gemein bleiben, inkünfftig aber sollen die Fälle, sowohl mit den Erb-Jungfrauen, als versäumten Lehnen einen jeden unter uns in seinen Antheil allein bleiben.

Worunter auch die Bauren und Pächte, so einer oder ander von der Theilung verschencket, mit begriffen, und auf den Fall der Eröffnung es damit ebener Maassen gehalten werden, und dem, darunter dieselbe belegen, heimfallen sollen.

Dafern wir uns, absonderlich in Confœderation und Bündnissen einzulassen gemeynet, dazu das Land contribuiren müste, soll keiner ohn des andern Vorwissen und Beliebung bemächtigt seyn, es wäre denn, daß dieselbe ohne der Landschafft und Unterthanen Contribution und Beschwehrung zu Werck gerichtet werden könnten, welchen Falls einer ohn des andern

Vorwissen sich wohl confœderiren und verbinden mag/ sonsten aber soll uns unbenommen seyn/ mit beyderseits Beliebung in Confœderation und Bündniß einzulassen.

Wann die Krays-Hülffe bewilliget und angenommen werden soll/ so wollen wir um die Bestallung der Officirer/ und Werbung der Soldaten/ wer die Reuter und Knechte annehmen und werben lassen soll, jederzeit losen, und jeglicher die Hälffte in seinem Antheil verlegen/ und wann über die Soldaten geklaget wird/ soll derselbe/ in dessen Antheil sie einquartiret, gebührende Justitiam administriren/ und nichts destoweniger das geworbene Volck gemein bleiben.

Die Durchzüge und Werbung Kriegsvolcks für sich oder andere zu gestatten/ bleibet jedem in seinen Antheil allein/ doch daß es mit der Caution, und sonsten/ vermöge der Reichs- und Krays-Abscheide und Verfassungen/ allerdings gehalten werde. Im Fall auch unter uns (das GOtt gnädiglich verhüten wolle) Streit und Uneinigkeit entstehen, und zu den Waffen gegriffen werden solte/ so wollen wir unsere Unterthanen einer gegen den andern nicht gebrauchen noch auffordern.

Die Abfuhrung soll keiner aus seinen Aemtern dem andern zu thun verpflichtet seyn.

Die Malchowische Abführung aus den beyden Dörffern Robell und Hagenow/ sollen/ vermöge des offtangezogenen Varenholtschen Vertrages/ wie imgleichen aus Grossen- und Kleinen-Roseberg zum Güstrowschen Theil verbleiben.

Die Meerporten bleiben jeden in seinem Lande allein/

lein/ und behalten wir Hertzog Hans Albrecht uns bevor/ bey Ribnitz eine Schiffarth anzurichten/ ob schon dieselbe zum Theil durch des Klosters Güter gehen mögten.

Die Ströme bleiben gleichfals jeden in seinen Antheil/ wie imgleichen die Jagten und Vorjagten/ allein.

Der von Adel und Städte Allodial-Güter bleiben demjenigen darunter sie belegen/ die Rostockschen aber nach wie vor gemein.

Der eine Schall-Zoll soll bey Zerrentin/ und der ander bey Boitzenburg bleiben/ und gelassen werden/ und haben wir Hertzog Adolph Friederich/ wegen der Anfuhr der 300 Klaffter Holtzes so der Stadt Lüneburg von beyden Aemtern jährlich geschehen/ uns mit derselben verglichen.

Wegen des Klosters Ribnitz/ soll uns Hertzog Hans Albrechten mit der Landschafft zu handlen/ und dasselbe gegen gebührliche Erstattung gantz oder zum Theil an uns zu bringen erlaubt seyn.

So wollen auch wir Hertzog Adolph Friederich in unsern Antheil ebenermaassen eine Stadt zum Umschlag zu verordnen Macht haben: die zu einen oder andern Theil gehörige Consens-Bücher/ oder da dieselbe füglich nicht zerschnitten werden können/ deren Copey/ wie imgleichen die zu jeden Theil gehörige Siegel/ Briefe/ Register und andere Acten und Parthey-Sachen/ obgleich noch lis pendens ist/ sollen von jedern Theil ohne Endgeld/ soviel die Originalia betrifft hinc inde unwegerlich ausgefolget werden.

Wenn wir Hertzog Adolph Friederich der Comp-

terey Mirow halber Handlung pflegen / und uns Hertzog Hans Albrecht solches gebührlich notificiret / und wir dazu gezogen werden / so sollen und wollen wir Hertzog Hans Albrecht solche Tractaten und was geschlossen wird / auch belieben / und uns mitgefallen lassen.

Da etwa einer von Adel in unser beeder Länder Güter / und etwa in einen Antheil etzliche Bauren und Pächte hätte / so soll er junter dem allein schweren / darunter der Ritter-Sitz gelegen / und für denselben in Person und dinglichen Sachen zu Recht stehen.

Unsere Diener so einem mit Diensten und dem andern mit Lehns-Pflichten verwandt seyn, sollen in personalibus, ausserhalb was von den Lehns-Gütern herrühret / und andern Schuld-Sachen / vor demselben / dessen Diener sie seyn / allein belangt werden.

Wenn jemand unser Lehn-Leute / so unter uns beyderseits Lehn-Güter hat / sich an uns vergreiffen / oder seiner nicht in acht genommenen Pflicht beschuldigt / und derowegen ad privationem feudi oder auf eine Geld-Straffe criminaliter oder civiliter angeklaget würde / soll auf den Fall der Privation durch die pares curiæ darein erkannt / und die Lehn / soviel in des Beleidigten Antheil belegen / und weiter nicht angezogen / und in andern peinlichen und Injurien Fällen / von demselben gebührlich gestrafft werden, welchen er injuriret und geschmähet hat.

In andern Pein- und bürgerlichen Fällen aber / soll die erkannte Straffe und Mulcta mit derselben Remission allein zusammen / unter welchen der Condemnirter oder Verurtheilter gesessen. Wäre es

aber

aber ein Fremder der unter uns nicht gesessen, so soll die Straffe demjenigen heimfallen, in deren Gebiete das Delictum committiret oder begangen ist.

Mit der Nachjagt der Uebelthäter, soll es, vermöge der zwischen uns und den Chur- und Fürstl. Häusern Brandenburg und Pommern beliebter Constitution gehalten, und denselben, soviel die Nachjagt betrifft, auf alle flüchtige Delinquenten in unsern Fürstenthümern und Landen hiemit gezogen seyn.

Wie imgleichen, wan jemanden die Relegation zuerkannt, solche auf unser beyder Antheil sich erstrecken, und der Condemnirte, doch nur in eines Nahmen, unser sämmtlichen Fürstenthum und Landen verwiesen werden soll.

Würde er aber in des andern Antheil betreten, soll er ohn einigen Revers und Caution alsofort zu gebührender Straffe an den Ort wiederum remittiret werden, da er seiner Verbrechung halber relegiret und des Landes verwiesen worden.

Gestalt auch die Remissio pœnæ, welche der allein so sie erkannt, nachzulassen Macht hat, auf unsere sämtliche Fürstenthümer und Lande verstanden werden soll.

Da auch in unserm Hof-Gericht jemand unsrer Unterthanen oder einem Fremden die Relegatio zuerkannt würde, soll es ebener maassen mit der Remission gehalten, und der allein, dessen Territorium violiret, dieselbe zu remittiren Macht haben, der Condemnirte auch inmittelst im ganzen Lande nicht geduldet werden.

Wann einer in des andern Lande Zeugen Eydlich abhören zu lassen gemeynt, so soll solches jederzeit per literas subsidiales geschehen.

Welcher von Adel von uns beyderseits Lehn-Gut trägt, und etwa auf eine Zeit zur Aufwartung an beyden Orten verschrieben wird, soll er demselben folgen, der ihm den Befehl zuerst insinuiren lassen.

Den Städten soll ein jeder die Privilegia so dem Haus von Mecklenburg, dessen Regalien, Hochheiten, Jurisdiction, und Hebung unschädlich, allein zu ertheilen Macht haben.

Doch soll uns Hertzog Hans Albrecht mit der Stadt Brandenburg der streitigen Jurisdiction halber zu transigiren hiedurch nichts benommen seyn.

Würde auch der eine oder ander unter uns jemand Angefäll verschreiben, so soll dasselbe, wenn es bey dessen Erben der es verschrieben fallen wird, kräftig und verbindlich seyn, und weil nunmehr alles getheilet, als soll ein jeder, was er in seinen Antheil in Aemtern bey den von Adel und Städten ausfragen kan, darinn ihm zu nahe geschehn seyn mögte, für sich allein behalten, und den andern dafür keine Erstattung thun, welcher sich auch deswegen einiger Læsion nicht zu beschweren haben soll.

Es sollen auch unsere Fürstenthümer und Lande hinführo und zu einigen Zeiten von uns oder unsern Erben und nachkommenden Hertzogen zu Mecklenburg ferner nicht subdividiret, oder in mehr den jetzige zwo Theile getheilet werden, sondern es bey demselben einig und allein bleiben.

So haben wir uns auch mit guten Bedacht wissent-

sentlich obligiret / und Krafft dieses verbunden / daß wir einer dem andern seinen Antheil und dessen Zubehörungen (ausserhalb was der Aemter Irrungen halben / obgesetzter Maassen anders verglichen) inn- und ausserhalb Rechtens / wie es zum kräfftigsten und beständigsten immer seyn kan und mag / gewähren und Schadlos halten / und uns davon durch keinerley Exceptiones, Behelff und Einrede / wie dieselbe Nahmen haben mögen / entwürcken und entbrechen wollen.

Solte auch über alle Hoffnung und Zuversicht nach geschlossenem diesen Erb-Verträge / oder wegen ungleichen Verstandes desselben / einiger Streit erreget werden / so sollen dazu unsere Räthe / und zwar von einem jeden Theil zwene ernennet / ihre Eyd und Pflicht zu dieser Sachen erlassen / und ihnen die Entscheidung solcher Irrungen und Mißverstände / auf Maaß wie wir uns beyderseits dessen vereinbahren wollen / committiret und anbefohlen werden / oder da durch solchen Weg den Sachen nicht abzuhelffen / soll ein schleuniger Veranlassungs-Proceß darin angeordnet und beliebet werden.

Es soll auch durch diesen Erb-Vertrag allen andern vorigen Erb-Verträgen, ohne was in specie hierinn anders disponiret / nichts derogiret und benommen seyn.

Schließlich haben wir auf allen und jeden rechtlichen Beneficien / Verordnungen und Exceptionibus, und insonderheit der Exception læsionis etiam ultra dimidium, restitutionis in integrum, doli, mali,

erroris, rei non sic sed aliter gestæ, simulaei Contractus, item generalem renunciationem non valere nisi præcesserit specialis, und allen andern dergleichen Einwenden und Behelffen, wie die immer Nahmen haben mögen, wissent- und wyhlbedächtlich renunciiret, und diesen Brüderlichen Erb-Vertrag dergestalt wie obstehet, für uns, unsere Erben und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg, steiff, feste und unverbrüchlich stets zu halten, und darjegen im geringsten nichts zu handeln, bey unsern Fürstl. Ehren und Würden, mit Handgebender Treue Fürstl. versprochen und zugesaget, und zu dessen mehrern Befestigung diesen Erb-Vertrag mit unsern Fürstl. Hand-Zeichen und Innsiegel confirmiret und bekräfftiget. Alles getreulich und ohn Gefehrde. Actum Güstrow den 3ten Monaths Martii, nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt im 1621 Jahr. ꝛc.

PUNCTATIO

zwischen J. J. F. F. G. G. beyderseits sub dato Güstrow den 3 Martii, 1621.

Worinnen enthalten was in den Erb- und Neben-Vertrag nicht gebracht, und ausserhalb demselben verabredet und beliebet worden.

1. Erstlich wollen beyde Hertzog Adolph Friederich und Hertzog Hans Albrechts F. F. G. G. die Kayserl. Confirmation über den anjetzo aufgerichteten Erb-Vertrag zugleich suchen.

2. Fürs andere wollen J. J. F. F. G. G. der Anwei-

Anweis- und Erlassung der Eyde eins- und andern Theils angehöriger Unterthanen halber, zu welcher Zeit und an was Orten solches geschehen soll, sich forderſamst vergleichen.

3. Drittens wollen J. J. F. F. G. G. die Reichs-Lehen von Kayserl. Majest. jetzo zugleich empfahen.

4. Fürs Vierte sollen die Ordnungen in Ceremonial- und andern Kirchen-Sachen, mit J. J. F. F. G. G. Beliebung beyderseits allezeit abgehen.

5. Zum Fünfften sollen die Jura Patronatus so den Hertzogen zu Mecklenburg in der von Adel Gütern zuständig, demjenigen verbleiben deme sie jetzo zukommen, und wollen J. J. F. F. G. G. beyderseits sie gegen einander austauschen, und da etwa nach geschehener Permutation, auf einer mehr als auf der andern Seite verhanden seyn mögten, soll solches dem andern nach billigen Werth überlassen werden.

6. Zum Sechsten wollen Hertzog Adolph Friederichs F. G. wegen des Hofes Goldebow sich aus den Acten ferner ersehen, und da sich alsdenn befinden solte, daß Hertzog Hans Albrechts F. G. an Schulden zuviel angeschlagen, und dafür keine Erstattung geschehen, wollen Hertzog Adolph Friederichs F. G. gegen seine Fürstl. Gnaden dergestalt Freund-Brüderlich sich zu erzeigen wissen, daß dieselbe damit content und zufrieden seyn solle.

7. Fürs Siebende wollen Hertzog Hans Albrechten Fürstl. Gnd. wegen der Ablager so Hertzog Adolph Friederichs Fürstl. Gnd. aus den Städten Güstrowschen Antheils noch nachständig, forderſamst die

die Anordnung machen, daß Se. Fürstl. Gnaden derwegen gebührliche Erstattung und Satisfaction geschehen möge.

8. Zum Achten wollen Hertzog Adolph Friederichs Fürstl. Gnaden sich dahin bemühen, daß J. F. Gdn. Hertzog Hans Albrecht das Kloster Ribnitz gegen gebührliche Erstattung von der Landschafft bekommen möge, und wenn Se. Fürstl. Gnaden alda oder sonsten Thier-Gärten anrichten, wollen J. F. Gnaden Hertzog Adolph Friedrich zu Besetzung derselben seiner Fürstl. Gnaden 200 Stück junges Wildes, wann die Thier-Gärten verfertiget, von Jahren zu Jahren, und etwa jährlich 40 oder 50 Stück freundbrüderlich zukommen lassen.

9. Es wollen auch fürs Neunte Hertzog Adolph Friedrichs Fürstl. Gnaden, die Verträge, so sie der Jagt halber mit den Zernikowen, Walsleben, Buchen, Dewitzen und Prignitzen gemacht, unweigerlich heraus geben und folgen lassen.

10. Schließlich und zum Zehnten, sollen die von denen justificirten Phoca gesammlete, und bey etlichen Städten noch vorhandene Gelder zu J. J. F. F. G. G. beyderseits Disposition und Anordnuug an abgebrandten Kirchen und Städten zugleich verbleiben.

Solten auch gegen die künfftige Zusammenkunfft zu Rostock über diese Puncta noch etzliche andere sich eräugnen, welchr unsern Verträgen nicht zuwider, als behalten J. J. F. F. G. G. sich bevor dieselbe der Punctation nochmahls einverleiben zu lassen. Signatum Güstrow den 3 Martii, Anno 1621.

Neben-

Neben-Vertrag

Zwischen Herrn Hertzog Adolph Friedrich und Herrn Hertzog Hans Albrecht sub dato Güstrow den 3 Martii 1621.

Von GOttes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn: Thun kund und bekennen für uns / Unsere Erben und nachfolgende Hertzogen zu Mecklenburg: Nachdem wir GOtt dem Almächtigen zu Ehren / unser und unser Unterthanen Gedey und Wohlfarth / richtiger Administration der Justitz und Erhaltung Brüderlicher Correspondence und Einigkeit / unsere anererbete Fürstenthume und Lande laut eines darüber aufgerichteten Erb-Vertrages / dessen datum stehet Güstrow den 3 Martii ao. 1621 erblich dividiret und getheilet / und aber etliche Puncta aus bewegenden Ursachen / in einen sonderbahren Neben-Vertrag abfassen und bringen zu lassen beliebet und eingewilliget / daß wir uns folgender gestalt freundbrüderlich verglichen und vereinbahret:

Erstlich soll keiner seine sämtliche Aemter höher denn auf 600000 Fl. zu beschweren Macht haben / und da einer ohn des andern Consens mehr Schulden machen würde / so soll der ander zu Abstattung der Uebermaß über jetztgedachte Summen der 600000 Fl.

es

es wäre denn, daß einem oder andern durch Kriegs-Verherung, Durchzüge oder dergleichen Unheil, (welches GOtt gnädiglich abwenden wolle) merckli-cher und kundbahrer Schade an Land und Leuten zugefüget würde, auf den Todes-Fall nicht obligi-ret, dagegen aber einer dem andern auf die 600000 Fl. unwegerlich zu consentiren verbunden seyn. Weil auch unsere getreue Ritter- und Landschafft einem je-den von uns 500000 Fl. zur Contribution gewilli-get, als werden dieselbe billig von einem jeglichen zu Abtragung seiner Schulden angewandt.

Würde aber einer unter uns (welches GOtt der Allmächtige gnädig lange verhüten wolle) in wäh-render Contribution mit Tode abgehen, so soll nichts destoweniger desselben restirende quota jetztberührter Contribution in seine nachgelassene Schulde ver-wandt und in die 600000 Fl. nicht geeechnet, noch den überbleibenden zugekehret werden. Solte aber unser einer oder ander seine Schulde gantz ablegen, und von der bewilligten Contribution noch etwas im Nach-Rest seyn, und darüber mit Tode abgehen; soll solches seinen Erben Männlich- und Fräuliches Geschlechts anfallen, wie denn auch für seinem tödt-lichen Abgange er auf solchen Fall gleichwie von ander Baarschafft zu estiren freye Macht haben soll.

Und weil auch die von unser getreuen Ritter- und Landschafft angenommene Schulde sobald nicht ab-geleget, und uns die darauf hafftende Consens über die von der Landschafft angenommene Schulde noch nicht wieder eingeantwortet, auf obberührte 600000 Fl. consentiren und willigen, und soll über jetzge-

dach-

dachte Summa keiner zu consentiren, oder auf den Todes-Fall, ausserhalb hierinn eximirten Fällen, einige Schulden abzutragen verbunden seyn. Wir wollen auch keinem Potentaten oder Herren, nisi in casu summæ & notoriæ necessitatis, jedoch uns und unsern Unterthanen die Näher-Geltung daran vorbehältlich, etwas verkauffen oder verpfänden so er im Besitz haben soll, auch in Vereusserung der von Adel Güter an frembde Herrschafft gar nicht consentiren oder willigen, imgleichen keiner in des andern Antheil einige Güter an sich kauffen.

Wenn einer oder ander über die anererbte Tisch-Güter etwas gekaufft oder sonsten an sich gebracht, sollen solche Güter zu eines jeden freyer Disposition stehen und keiner dieselben an Tisch-Gütern zu lassen obligiret und verbunden seyn.

Es soll aber jetztgedachte Dispositio nicht ehe statt haben, es seyn denn obbemeldte 600000 Fl. Schulden von der nachgelassenen Baarschafft oder mehr berührten erkaufften Gütern zuvor bezahlet und von denselben noch etwas übrig, welches zu freyer unbehinderter Disposition gelassen, wie auch die künfftige Contributiones, so über jetzige gewilligte 100000 Fl. werden mögten, an obberührter Summa der 600000 Fl. decourtiret und abgezogen werden sollen.

Die künfftige Leibgedinge betreffend, wollen wir Hertzog Hans Albrecht, wenn wir Hertzog Adolph Friederich nach dem Willen GOttes uns verheyrathen werden, Sr. Liebd. so hoch consentiren und willigen, wie dieselbe uns zuvor consentiret und gewilliget hat.

An-

Andere und künfftige Leibgedinge aber sollen höher nicht denn auf 6000 Rthl. oder 12000 Fl. Mecklenburgischer Wehrung, dafern der Reichsthaler unter 2 Fl. wiederum absteigen solte, an jährlichen Intraden vermacht werden.

Schließlich wollen wir unser Fräulein Schwester Anna Sophia auf unser gnädigen gel. Frau Mutter Todes Fall, welchen GOtt lange verhüten wolle, zu ihrem Fürstl. Unterhalt jährlich 6000 Fl. Mecklenburgische Wehrung Zeit ihres Lebens vermachen, und einjeder davon die Helffte entrichten, zu welchem Ende wir Hertzog Adolph Friedrich Ihr das Kloster Rhena sammt einem Meyerhofe und Garten zu ihrer Residentz, jedoch daß ihr dasjenige, so sie von dem Amte und dessen Meyerhofe zu genieſſen hat, an unsern Hertzog Adolph Friedrichs Antheil der obberührten 6000 Fl. decourtiret und gekürtzet werde, Zeit ihres Lebens einräumen wollen.

Und haben hierauf allen und jeden rechtlichen beneficien, Verordnungen und Exceptionibus und insonderheit der Exception Læsionis etiam ultra dimidium, Restitutionis in Integrum, doli, mali, Erroris, Rei non sic sed aliter gestæ, simulati Contractus item Generalem renunciationem non valere nisi præcesserit specialis und allen andern dergleichen Einreden und Behelffen, wie die immer Nahmen haben mögen, wissend- und wollbedächtlich renunciiret und diesen Vertrag dergestalt wie obstehet, für Uns, unsere Erben und nachkommenden Hertzogen zu Mecklenburg steiff, fest und unverbruchlich stets zu halten und dagegen im geringsten nicht zu

hau-

handeln, bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden mit Hand gegebener Treue Fürstlich versprochen und zugesaget. Und zu dessen mehrern Bestätigung diesen Neben-Vertrag für uns, unsere Erben und nachkommende Hertzoge zu Mecklenburg mit unsern Hand-Zeichen und Fürstlichen Insiegeln confirmiret und bekräfftiget. Actum Güstrow den 3 Martii nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth im 1621sten Jahre.

Adolph Friederich
Hertzog zu Mecklenburg mppria.

Hans Albrecht
Hertzog zu Mecklenburg mppria.

Im folgenden Jahre verglichen sich die Herren Gebrüdere wegen des Hofgerichts folgender gestalt:

Brüderlicher Vertrag wegen des Hofgerichts.

Von Gottes Gnaden wir Adolph Friederich und Hans Albrecht Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, bekennen und bezeugen hiemit, vor uns und unsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Mecklenburg. Nachdem wir dem Allerhöchsten zu Lob Preiß und Ehren, mehrern und bessern Administration der heylsamen Justitien, und gedeylichern Aufnehmen und guter Prosperitet unsers Fürstenthums Land und Leuten, unser Land- und Hofgericht in einen bessern Stand zu bringen, und continuirlich an einen andern Ort halten zu lassen, entschlossen, daß wir demnach dessenthalben in dem Nahmen der

heiligen Dreyfaltigkeit uns mit einander Freund- und Brüderlich verglichen folgender gestalt.

Anfänglich soll unser Land- und Hofgericht gemein seyn und bleiben / und der Fürst, in dessen territorio dasselbe wird angerichtet / nicht allein wegen desselben territorio sondern auch sonsten in keinerley Weise, und Masse, deren keine einige besondere Gerechtigkeit mehr als der ander Fürst, unter was prætext dasselbe auch immer geschehen kan und mag / sich zueignen, oder anzumassen haben;

Dem zufolge den auch der eine Fürst ohn des andern Vorwissen und Mit Beliebung eine neue Ordinantz, und was demselben mehr anhängig seyn möchte, darinnen anzuordnen und zu machen nicht berechtiget und bemächtiget seyn.

Solch unser Land- und Hofgerichte soll mit vier Personen / darunter der erste des Land-Richters, die ander des Vice-Land-Richters / und die übrigen zwo der Assessorn und Beysitzer Amt verwalten sollen, bestellet und besetzet werden, dergestalt, daß wir Hertzog Adolph Friederich vor diesmahl den Land-Richter und wir Hertzog Hans Albrecht den Vice-Land-Richter und wenn der Land-Richter verstirbt, oder dessen Stelle sonst erledigt wird, wir Hertzog Hans Albrecht einen andern eligiren, und wenn der Vice-Land-Richter mit Tode abgehet, oder sein Officium sonst vaciret, wir Hertzog Adolph Friederich in dessen Stelle eine andere Person annehmen sollen und wollen, und soll solches hernach allezeit per vices gehen und gehalten werden. So wollen auch wir Hertzog Adolph Friederich einen Assessorem

und

und wir Hertzog Hans Albrecht den andern und eben mäßig alle Wege per vices und auf den ersten begebenden obbemeldten Fall, wir Hertzog Adolph Friederich, und zum andern Fall wir Hertzog Hans Albrecht also weiter in Bestallung annehmen, uns auch einer Formul der Beeydigung und Bestallung vergleichen, dadurch sich alle unsere Land- und Hofgerichts Personen nach Gelegenheit ihres Amts verpflicht und verbündlich machen sollen.

Das Directorium unsers Land- und Hof-Gerichts soll der Land Richter haben und verwalten, jedoch bey seinen Pflichten ermessen, wann wichtige Sachen fürfallen, daß er den Vice-Land-Richter mit dazu ziehe, und nicht vorbey gehe, auch in Sachen, in welchen der andern Assessoren Vota und Meynung nöthig, dieselben darnebelt vernehme.

Was denn eines jeden deren zum Land- und Hofgerichte verordneten Amt in specie seyn wird, davon soll bey vorstehender Reformation des Landgerichts in unserer Stadt Rostock deliberiret werden, und was daselbst einhellig oder per majora geschlossen wird, darüber wollen wir uns nach eingeschickter Relation einer einhelligen Meynung vergleichen.

Und sollen sich mehr gemeldte zum Land- und Hofgerichte bestellte Personen alles Advocirens sowohl an demselben unserm Land- und Hofgerichte und Canzeleyen als andern ausländischen Gerichten, auch aller fremden Bestallungen, Kauffmanschafften und Bürgerlichen Handthierungen gäntzlich und allerdings äussern und enthalten, uns auch absonderlich mit Eyden und Pflichten ausser der Lehns-Pflicht nicht verwandt seyn.

Den Fiscalen betreffend wollen wir Hertzog Adolph Friederich eine andere Persohn verordnen / und soll nach desselben verordneten Abgang uns Hertzog Hans Albrecht die Ersetzung und also hernacher einen jeden ferner per vices frey stehen / und sollen ihn jährlich eines vor alle / aus unserer Kammer 400 Gulden Mecklenburgischer Währung alle Jahr zum halben Theil gegeben / und ein gemeiner Paß zu nothwendiger Führ- und Ausrichtung / jedoch weiter nicht / als sich die ihm befohlene Fiscalische Sachen ausstrecken / ertheilet werden.

So wollen wir auch zweene Protonotarios, auch vier Copisten bestellen / und darunter wir Adolph Friederich den Einen Protonotarium und Secretarium und zwein Copisten / jedoch ingemein und hernach allezeit obgedachter massen per vices eligiren und stets die erledigte Stellen mit düchtigen und gnugsahm qualificirten Persohnen ersetzen / und soll dem Land-Richter mit Rath des vice Land-Richters / die Cantzeley Jungen / Feuerböter und andere dergleichen nöthige Diener anzunehmen erlaubet seyn.

Die Bestallung obgesetzter sämmtlichen Persohnen anlangend / wollen wir allen möglichen Fleiß anwenden / daß einjeder bis auf 6 Jahr inclusive sich soll annehmen lassen / und sollen sammt und sonders ohn einigen Unterscheid ihrer Digniteten / Amts und condition uns beyderseirs mit gleichen Pflichten und Verwandtnis obligiret seyn und verbunden bleiben.

Würde sich aber zutragen / daß der eine oder ander unter den Land- und Hofgerichts Persohnen und verwandten vor abgelauffenen in seiner Bestallung gesetz-

ten

ten Jahrscharen/ um amission aus Ursachen anhalten würde, so sollen zu beyderseits unserm Ermessen cognitum stehen, darein zu willigen oder auch solches nach Befindung abzuschlagen.

Immassen dann auch, da wir beyderseits aus rechtmäßigen und gnugsahmen bewegenden Ursachen den einen oder andern enturlauben wollen / solches mit vorhergehender gesammter cognition geschehen, vorgenommen und verrichtet werde.

Da aber deswegen zwischen uns wiederwärtige Meynungen einfallen solten, und wir uns über Verhoffen und Zuversicht in der Güte nicht vergleichen könnten, so soll das gantze Landgerichte wie es auf die Quartal verschrieben wird, darüber gehöret, ihre Meynung erfordert, und es dabey gelassen werden.

Wann aber des einen oder andern Jahrscharen verflossen, so soll demselben frey stehen ein halb Jahr zuvor seinen Dienst zu resigniren, auf welchem Fall dafern er sich weiter nicht behandlen lassen wird, er in Gnaden und unweigerlich soll dimittiret und er und die seinen Geräthlein, ohne einigen ihren Unkosten und Schaden, von demselben so ihn elegiret abgeführet und solches gleichergestalt mit der Abführ, Abdanckung, demselben dazu von uns ebenmäßig eine halbjährige Loskündigung geschehen soll, gehalten werden.

So sollen und wollen wir auch unsers Land- und Hofgerichts Verwandte zu unsern Sachen weder absonderlich noch ingemein mit gebrauchen / und vielweniger loco curiæ oder Judicii avociren und zu uns erfordern / sondern da etwa eine Sache vorfiele /

welche uns beydes Theils oder unser Land und Leute betreffen thäten und ihrer Wichtigkeit nach ein hohes und tieffes Bedencken erforderte, und wir derowegen den einen oder andern aus unser Land- und Hofgerichte oder auch das gantze Landgerichte communiter zu Rathe zu ziehen vor nöthig erachteten, so wollen wir solches nur in Schrifften und ingesammt zu thun, uns hiemit vorbehalten haben.

Wie wir uns dann auch hiemit reserviren, wann wir jemand von unsern Räthen jetzo oder inskünfftige zum Assessorn unsers Land- und Hofgerichts niedersetzen wolten, und ihn darauf des Dienst-Eydes und Pflichten, damit er uns verwandt, erliessen, und gleichwohl sich begeben möchte, daß wir uns seines Berichtes in einer oder andern Sachen unumgänglich benöthigt, daß darauf sein Bedencken und Wissenschafft er uns schrifftlich eröffnen möge, jedoch soll solches dermassen geschehen, daß dadurch den gerichtlichen Sachen und Arbeit keinesweges einiges impedimentum oder Auffenthalt zugefügt werde und wie nun obgesetzte Personen unsers Land und Hofgerichts sammt und sonders von uns nicht absonderlich, sondern auf vorhergehende eines jeglichen ob verglichener massen election ingemein bestellet und angenommen werden, als sollen dieselbe auch ebenermassen und dergestalt daß ein jedweder Furst eines jeden Personen des Land- und Hofgerichtes, den halben Theil seiner Besoldung alle halbe Jahr richtig, und an den Ort, daselbst das Landgericht gehalten wird, ohn einigen seinen Unkosten oder Verwiederung und Auffenthalt entrichtet und besoldet werden, und dem Land-

Rich-

Richter 1500, vice Land-Richter 1200, und den andern Assessorn 1000 Gülden Mecklenburgische Wehrung erlegt werden, und wollen wir einen jeden seine Besoldunge entweder an harten Rthl. so wie dieselbe tempore solutionis alhier in unsern Fürstenthumen und Landen valviret, oder ingemein gang und gebe seyn, oder an guter unverbotener Müntze Mecklenburgischer Wehrung entrichten lassen, und sollen sie damit allerdings friedlich und content seyn, und ihre domicilium und was sie sonst benöthigt auf ihre eigene Unkosten anstellen, schaffen, halten und beybringen jedoch uns beyderseits ist unbenommen den einen oder andern Gerichts Verwandten ein mehres zu vermachen, doch daß darzu der ander Fürst, wieder seinen Willen nicht verbunden sey, es auch nicht in exemplum gezogen werde, oder der successor sich dessen anzumassen habe; so wollen wir auch den Gerichts-Verwandten wegen ihrer Wohnung nach möglichkeit gnädige assistentz leisten und befordern, daß sie vor ihre Gebühr, und billige æstimation bequehme Behausung entweder Kaufs oder Miethsweise und solches auf ziemliche gewisse Jahrscharen haben und erlangen mögen. Was aber die sumptus so auf die vocation abuud Zufuhre des einen oder andern zum Land- und Hofgerichte verordneten anzuwenden seyn, gehen und lauffen wird, solches soll wie droben zum theil bereits erwehnet, ein jeder Fürst auf sich allein zu nehmen, und abzutragen schuldig seyn.

Einen jeden der Protonotarien oder Secretarien wollen wir jährlich 200 Fl. und alle halbe Jahr den halben Theil wie oben gemeldet unverzüglich entrich-

ten lassen / und soll ihnen darnebest auf bevorstehender Zusammenkunfft in unser Stadt Rostock von den accidentien / so viel zu ihrer billigen Unterhalt nöthig / vermacht / und alsdenn wegen der Copisten und der andern Gerichts Diener Besoldung eine Gewißheit auf ihre Ratification getroffen werden.

Was dann die Personen / welche Ritter- und Landschafft in unser Land und Hofgericht zu setzen und zu bestellen ihnen frey zulassen gebeten / und sich dazu verpflichtet haben / anreichen thut / soll deswegen / bey künfftiger Reformation des Land und Hofgerichts Richtigkeit gemachet / und Ritter und Landtschafft ihre gethane Zusage / mit præsentirung gnugsamer qualificirten Personen unverlangt zu impliren und zu vollenziehen ermahnet und angehalten werden.

Und weil auch aus hochwichtigen Ursachen nöthig / daß die Quartal Gerichts Tage zu publicirung der abgefaßten Endurtheil und deliberirung schwerer Sachen / so etwa vorfallen möchten und darein das Land- und Hofgerichte alleine zu urtheilen Bedencken tragen würde / gehalten werden / als sollen dazu von den Land-Räthen von einem jeden Fürsten zweene wie dann das Capittuls Schwerin der Academien und des Raths zu Rostock verwandter und dann wegen des Schwerinschen Theils aus der Stadt Wismar einer und wegen des Güstrowschen Theils aus der Stadt Brandenburg oder Güstrow gleichfals ein Assessor zu solchen Quartal Gerichte verschrieben / und auf gemeinen unseren Unkosten in der Herberge / daselbst das Land und Hofgerichte seyn wird / nach

der

der von uns zuvor gemachten Verordnung, gehalten und ausquitiren werden, und wenn der eine oder ander von den Land-Räthen mit Tode verfallen sollte, so soll der Fürst unter dessen Jurisdiction der verstorbene gewesen einen andern qualificirten wieder zu eligiren, und beyzusetzen berechtiget seyn.

Es soll der Numerus der 6 Procuratorum bleiben nach wie vor, und einen jeden 3 so gnugsam qualificirtt anzunehmen auch jederzeit andere an der Seinigen 3 abgehenden Stelle zu verordnen frey stehen;

Mit den Advocatis soll es voriger Gestalt und masse gehalten, und ihnen und den Procuratorum bey bevorstehender Reformation gewisse Ordinantz gemacht und vorgeschrieben werden.

So sollen auch unsere Fiscales und alle 6 Procuratores an dem Ort da das Land- und Hofgerichte wird verordnet werden, ihren domicilium anzustellen, und von dannen ohne Erlaubnis des Land-Richters sich nicht zu begeben verpflichtet seyn.

Alle und jede nach specificirte Gerichts Personen als Land-Richter, vice Land-Richter, Assessores, Fiscalis, verordnete Procuratores, Protonotarii, Secretarii oder Registratores und Bothmeister sollen neben ihrer gantzen Familia, und Gesinde, die Copiisten aber und andere Gerichts-Diener auf ihre Persohn allein, in civilibus & criminalibus, ohne einige exception, unter unsers Hofgerichtes Jurisdiction excepta appellatione in passibus Promissis ad Cameram Imperialem gäntzlich und allerdings exempt entfreyet seyn und verbleiben.

Die Advocati aber werden hierunter gar nicht be-

griffen / ohn allein wann sie ratione muneris oder Officii von unsern Hofgerichte zubelangen / zu Rede zu setzen und zu straffen seyn. Und soll zu besserer Verrichtung der Criminal-Sachen / so viel die Gerichts-Personen obgesetztermassen / und dann da jemand / so in loco Judicii so wie hernach erwehnet wird / delinquiren würde / betreffen thut / dem Land- und Hofgerichte ein gewisser Ort in loco exempto angewiesen / und daselbst der Carcer gemachet werden / dessen sich auch dasselbe pro pœna in vorfallenden causis civilibus imgleichen auch der Personen und Officirer / welche zu den Criminal-Sachen und deren Verrichtung und Execution nöthig seyn / bey desselben Orts Obrigkeit vor die Gebühr sich zu gebrauchen hat / welcher Obrigkeit auch die würckliche Execution in Leib und Lebens-Straffe von dem Land- und Hofgerichte soll committiret und anbefohlen werden / jedoch daß daher desselben Orts Obrigkeit sich keiner Gerechtigkeit über das Land- und Hofgerichte und dessen Gliedmassen im geringsten anzumassen haben soll.

Würde auch daselbst ein Fremder so unserm Land- und Hofgericht nicht subject, delinquiren / und strafwürdig befunden werden / so soll derselbige / wofern das Delictum in loco Judicii soweit sich derselbige / oder die dazu gehörige Häuser und Plätze / welche künfftig dazu anzuweisen seyn / erstrecken / perpetriret würde / vor unserm Land- und Hofgerichte zu Rechte stehen / aber ausserhalb desselbigen Falls des Orts Obrigkeit zu straffen gelassen / und soll es sonst ausserhalb und zuvorgesetzten Fällen in allen civilibus

und

und criminalibus executionibus so die Partheyen und alle unsere andere Unterthanen betreffen / bey denen von uns aufgerichteten Erbverträgen allerdings verbleiben / und dennoch wann in criminalibus so Leibs-Straffe auf sich trägt / die Endurtheil publiciret werden sollen / solches demjenigen worunter der angeklagter gesessen oder wohnhafftig / zuvorn notificirt und nach ergangener und eröffneter Peinlicher Urtheil der condemnirter zur Execution tradiret und gefolget werden.

So sollen auch alle und jede unserm Land- und Hofgericht verwandte und ob specificirte Personen / (jedoch ausserhalb den Advocaten) ohne einigen Unterscheid und Exception von desselbigen Orts / allen und jeden personalibus oneribus sowohl ihre Person als auch deren bona mobilia betreffend gäntzlich entfreyet seyn / und damit in einige Wege nicht beschweret / sondern es mit der allgemeinen Landsteur wie mit unsern Hof-Räthen gehalten werden / aber die onera realia sollen sie von ihren erkaufften und quo quomodo & Titulo erlegten liegenden Stadtgründen und Häusern / an dem Orte da sie gelegen abzutragen und zu zahlen schuldig und verpflicht seyn / und da sie deswegen säumig befunden würden / vor dem Land- und Hofgerichte schleunig und via Executiva zur Zahlung angehalten werden. Würde sich auch begeben / daß des Orts dahin unser Land- und Hofgerichte fallen wird / Obrigkeit verordnen würde / daß ihre Bürger onera realia vermittelst Eydes zu præstiren und einzubringen schuldig seyn sollen / so wollen wir daß derselbe Eyd von unsers Land und Hofgerichts

ver-

verwandten nicht vor der Obrigkeit daselbsten, sondern vor dem Landgerichte soll abgeleget werden.

So sollen auch unsere Land- und Hofgerichts verwandten, mit keinen Bürger-Eyde sich belegen, und beladen lassen, wie dann auch wann jemand von unsers Landgerichts verwandten wegen seiner Stadtgründe und Häuser von einem andern, wie derselbe auch ist, mit rechte belanget wird, solches nur allein vor dem Land- und Hofgerichte geschehen und verrichtet werden soll.

So aber einer unsers Land- und Hofgerichts einen Bürger oder einen Einwohner in einigerley Wege zu Rechte besprechen wolte, und solches durch gütliche Wege und Mittel nicht beygelegt weeden konnte, so soll derselbige Kläger des beklagten forum und Jurisdiction folgen und den Judicialibus in allen als ein forensis gebührende folge thun und leisten.

Ferner wegen der Stadt da unser Land- und Hofgerichte hingeleget und angerichtet werden soll, wollen wir uns durch das Loß vereinbahren und entscheiden, und soll dasselbige in derselben Stadt, da es hinfallen wird, stets und unverrückt bleiben und gelassen werden, solte aber durch Gottes Verhängnis des Orts die Pestilentz oder derselben Seuchen einfallen, so soll der Fürst, in dessen territorium es wird geleget werden, Fug und Macht haben, das Landgericht zu transferiren, und an einen andern dazu bequemen Ort legen, und die nöthige Acta, wie auch alle Gerichts Personen mit demjenigen hinführen zulassen, und alles so viel möglich zum ziemlichen Aufenthalt und Bequemlichkeit einrichten, jedoch wann die Pest und andere an-

kle-

klebende Seuche in loco curiæ gänzlich aufgehöret, daß alsdann das Gerichte wiederum dahin transferiret und solche translationes auf gemeine Unkosten und Impensen expediret, und verrichtet werden mögen.

Es soll der Fürst / dem das Land- und Hofgerichte zukommen wird / in seiner Stadt einen gewissen dazu bequemen Ort und der gnugsam ist / dazu erwehlen / und anweisen / und vor solchen Ort oder Platz von dem andern einige Erstattung zu fordern nicht befugt seyn.

Was aber die Gebäude / so allda verhanden und müglich dazu anzuwenden oder auch weiter zu der gewöhnlichen Audientz-Stuben und Kammern daselbst der Land-Richter / vice Land-Richter wie auch Protonotarii, Secretarii und Copisten sich aufhalten und die ihnen wegen des Land- und Hofgerichts vertraute Acta und Sachen hinlegen und verwahren müssen / anzurichten belangen thut / sollen und wollen wir dazu erfahrne Leute verordnen / welche neben unser beyderseits Räthen und Officierern den Ort besichtigen / und wie solche Gebäude und was dem anhängig anzuordnen und zu effectuiren reiflich und wohl erwegen und hernach wenn alles fertig und die expensen und Gebäude designiret / und besichtigt / derselbe billige masse taxiret / und was der eine Fürst dem andern dafür zu erstatten und zu bezahlen schuldig / arbitriren, æstimiren und schliessen sollen / dabey wirs unsers Theils bewenden lassen wollen.

So sollen auch dieselbigen Gebäude von uns beyderseits in wesentlichen Stande erhalten / und was

zu

zu bessern seyn wird, von beyden Theilen besichtiget und repariret werden.

Die Höltzung zur Feurung auch Lichter/ Papier und dergleichen impensen zum Gericht gehörig sollen aus des Land und Hofgerichts Gefällen genommen und da dieselbe bevorab zu anfangs daraus nicht abgetragen werden könten, von uns beygebracht, und dessenthalber Richtigkeit gemachet, und daran kein Mangel gesparet noch erunden werden.

Es sollen die Straffen, welche durch Endurtheil erkannt werden, demselbigen Fürsten darunter die Straffwürdigen vertheilter gesessen, alsobald durch den Land- und vice Land-Richter angemeldet und durch die Fiscalens an desselben Fürsten Fiscum eingeliefert werden, alle andre Poen aber groß und klein ausbeschrieben auch dieselbige darein diejenigen Personen, welche das Land-Gerichts Jurisdiction immediate allein unterworffen, odir so in loco Judicii delinqueres einiger massen entweder durch Endurtheil oder sonsten vertheilet werden möchte, beym Gericht verbleiben / und in einen Kasten, welchen wir communi sumptu zu dem Lande zurichten lassen wollen, geleget, und darein auch die sportulæ, so von den Partheyen zuentrichten eingebracht werden / und wegen solcher Straffen wollen wir uns aller disposition hiemit gäntzlich begeben haben, und sollen gleichwohl der Land- und vice Land-Richter uns alle Quartal von allen und jeden eingenommenen und in den Gerichts-Kasten gebrachten Straffen und sportulis eine richtige Verzeichnis und Rechnunge, welcher

cher einer von den Secretario zu halten schuldig seyn soll / zufertigen.

Dem Land- und Hofgerichte soll sein sicherer Lauf gelassen und derselbige unter keinen Schein durch einige Unsere Mandata und Inhibitiones oder sonsten gehindert und verzögert oder auch des Gerichts verwandte durch absonderliche Befehlige bestätiget und beschweret werden.

Und wofern die eine oder ander Parthey der ergangenen Urtheil und Bescheide halber beschweret zu seyn erachten wird, dieselbe soll dagegen die ordentliche Wege und Mittel des Richters an die Hand nehmen, und sich deren zu gebrauchen haben / wie und welchergestalt aber dieselben zugelassen und zu praticiren, davon soll bey künfftiger Zusammenkuufft zu Rostock wie auch wegen der Ferien, wie auch auf welche Zeit und Stunde täglich Audientz zugeben und was für Personen derselben beywohnen sollen, deliberirt und auf ein gewisses, jedoch zu unser Genehmhaltung geschlossen werden.

So viel die albereit in unsern Cantzeleyen hangende und schwebende Rechtsfertigungen betrifft sollen dieselbige daselbst ausgeübet und erörtert und in allen Sachen nicht allein in den Cantzeleyen / sondern auch im Hofgerichte die litispendentz jedoch rechtlicher Verordnung nach / und daß dabey die continentia causæ vermöge Rechtens zu consideriren observiret und gehalten / sonsten auch in allen appellationibus aus beyden Cantzeleyen die Acta gegen Erstattung billiger Schreibgebühr in unser Land- und Hofgerichte unweigerlich ediret und gefolget werden.

Schließ-

Schließlich wollen wir uns wenn nöthig eine Visitation des Land- und Hofgerichts ingesammt und auf gemeine Beliebung und Unkosten anzustellen hiemit vorbehalten haben.

Und da wegen desselben Gerichtes über verhoffen und Zuversicht Mißverständniß einfallen oder auch bey Auf und Einrichtung desselben oder gleichbey gesetzter Articul und Puncten etwas ferner verlauffen, oder anzuordnen seyn solte, so soll solches durch rechtmäßige und bequeme Wege und Mittel, welche demjenigen Fürsten in dessen territorio das Hofgericht wird angeordnet werden, nicht mehr förderlich noch dan andern Fürsten mehr schäd- und nachtheilich, sondern ihnen beyden annehmlich seyn, verhöret cognosciret, angeordnet beygeleget und erörtert werden, alles getreulich und ohn gefährde. Zu dessen Uhrkund wir diesen Vertrag mit unsern Handzeichen und Insiegel bestättigt haben, So geschehen zu Schwerin den 25 Februarii Ao. 1622.

(L. S.) Adolph Friederich. Hertzog zu Mecklenburg mppria.

(L. S.) Hans Albrecht. Hertzog zu Mecklenburg mppria.

Verzeichnis

wegen der noch übrigen Puncten das gemeine Land- und Hofgericht betreffend.

1) Nachdem die abgefaßte gemeine Formula der Bestal-

stallungen an Hofgerichts-Personen beliebet, und hinc inde geliefert, so soll es auch dabey verbleiben, und dieselbige, als wenn die Personen von einem jeden Nahmkündig gemacht, vollenzogen werden.

2) Es soll alsbald nach geworffenem Loß, nach Einhalt des Vertrags, mit Verfertigung der Gebühr zum loco Judicii gehörig, und der æstimation verfahren werden, die bestellete Personen sich dahin sobald möglich verfügen, mit einer Wohnung sich versehen, derjenige auch welcher sie eligiret, ihnen zu ihr und der ihrigen auch ihres Geräthleins Abführung nothwendige Wagenfuhre verschaffen.

3) Dafern das Hofgerichte solte Adolph Friederichen Fürstl. Gnaden fallen, wollen sie ihre Stadt Sternberg, da es aber Hertzog Hans Albrechten Fürstl. Gnaden zukommen solte, wollen sie ihre Stadt Güstrow zum loco Judici hiemit pure fürgeschlagen und dazu deputiret haben.

4) Der Punctus Religionis soll in der Hofgerichts-Ordnung ausgelassen werden, jedoch daß solches dem Vertrage und Assecurations-Reverse unverfänglich sey, und zum Fall auf bevorstehendem Land-Tage Ritter- und Landschafft anhalten würden, daß solcher Punct der Ordnung zu insinuiren, so wollen Ihro Fürstliche Gnaden beyderseits darinn nicht verwilligen, sondern es bey dieser Abrede schlechterdings bewenden lassen.

5) Den Protonotarien und Secretarien soll von den Accidentien und Intraden des Gerichtes zu den bewilligten 200 Fl. mehr nicht denn 200 Fl. und al-

so einem jeglichen 400 Fl. eins vor alles gegeben werden und der jüngste Secretarius des Bothmeisters Amt mit verwalten.

6) Anlangend die Copiisten und übrige Gerichts-Diener soll den Copiisten von den Gerichts-Rollen jährlich 100 Gülden und von dem Schreib-Gelde so viel dazu vom Gerichte vermacht werden / Cantzeley-Diener, Cantzeley-Jungen / der Bothen und dergleichen Belohnung, aus des Gerichts Einkommen zu des Landgerichts Ermessen stehen.

7) Die abgefaßte Gerichts-Ordnung / soll wie die jetzo mundiret / bleiben / conferiret / und ein jegliches Blat mit diesen Worten: Ist conferiret, unterzeichnet und alsobald nach dem Loß zu Rostock auf gemeine Unkosten / dafern der Buchhändler daselbsten solche Unkosten nicht auf sich nehmen will / gedrucket werden. Dieses alles haben Ihro Fürstl. Gnaden beyderseits Fürst- und Festiglich zu halten zugesaget, und solches mit ihren Handzeichen bekräfftiget. Actum. Güstrow auf den Tag Quasimodogeniti, ist der 28 April Ao. 1622.

Adolph Friederich. Hertzog zu Mecklenburg mppria.

Hans Albrecht. Hertzog zu Mecklenburg mppria.

In eben diesem Jahre kam auch wegen der Leibgedings Aemter folgende Punctation unter den Herren Hertzogen zu Stande:

PUN-

PUNCTATION

was zwischen J. J. F. F. G. G. Hertzog Adolph Friederichen und Hertzog Hans Albrechten, wegen der Leibgedings-Aemter verabredet, geschlossen, auch mit Dero Fürstl. Subscription confirmiret und befestiget worden, sub dato Güstrow den 4 Octob. Ao. 1622.

Die getroffene, vollenzogene, und auf Pargamen ingressirte Ehe-Pacta zwischen dem Durchl. etc. Herrn Adolph Friederich, und dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Hrn. Ennen, Grafen zu Ost-Frießland, Herrn zu Essens, Stedesdorff und Wittmund, will der Durchl. etc. Herr Hans Albrecht, Hertzog zu Mecklenburgk etc. ratificiren und genehm halten, auch J. Fürstl. Gnaden freundbrüderlichen Consens darüber ertheilen.

1. Jedoch daß Ihre Hertzog Hans Albrechts Fürstl. Gnaden, hingegen frey stehe, ebenmäßig Dero Gemahlin mit einem Leibgeding, nach Dero Brüderlichen Erb-Vertrage auch Tenor und Einhalt der zwischen J. Hertzog Adolph Friederich Fürstl. Gdn. und Hrn. Graf Ennen zu Ost-Frießland getroffenen Ehe-Pacten auf Ihre gefällige Aemter Ih. Hertzog Adolph Friederich Fürstl. Gdn. unersucht zu versehen.

2. Und haben J. Hertzog Adolph Friederich Fürstl. Gnaden, benebenst Freundbrüderlich bewilliget, daß zum Fall J. Hertzog Hans Albrechts Fürstl. Gna-

den die Schuld der Natur (welches GOtt lang verhüten und abwenden wolle,) bezahlen, und Dero hertzliebste Gemahlin, als Wittibe hinter sich verlassen würde, alsdann Dieselbe einen Hof-Prediger ihrem Belieben nach, auf Dero constituirtes Leibgeding bey sich haben möge, der die Kirchen-Ceremonien ihres Gefallens auf einen Saal oder andern dazu dienlichen Ort aufm Schloß, dafern keine Capell dabey verhanden, exercire und übe.

Zum andern haben J. J. F. F. G. G. beyderseits sich dahin Freundbrüderlich verglichen, daß zu dem assignirten Witthum 12 Pferde Roß-Dienste von denen darunter gesessenen von Adel zu Aufwartung der Fürstlichen Wittwen, ausserhalb was in den Ehe-Pacten vorbehalten, sollen angewiesen werden. Signatum Güstrow den 4ten Octob. 1622.

A. Friedrich. *mpp.* H. Albrecht. *mpp.*

Wegen einiger gemeinschafftlichen Puncten wurde noch ao. 1626 folgender Vergleich gemacht:

TRANSACTIO
super divisione causarum communium facta Ao. 1626.

Von GOttes Gnaden Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, uhrkunden hiemit für uns und unsere Erben und Nachkommen; Obwohl in unsern sub dato Güstrow den 3 Martii ao. 1621. aufgerichteten brüderli-

derlichen Erb-Vertrage enthalten / daß zu den gemeinen und Land-Gräntz-Sachen / ein gemeiner Anwald bestellet werden solte / daß wir doch aus bewegenden Ursachen und um mehrer Beförderung der Proceß und Sachen, davon so weit abgestanden und uns in Freundbrüderlicher Vergleichung gefallen lassen, daß ein jeder in seinem Antheil Landes für sich eine gewisse Person auf seinen Kosten bestellen und halten solle, welcher er die zu seinem Antheil gehörige oder in diesem Vertrage ihme zugerechnete gemeine und Land-Gräntz-Sachen, mit allem Fleiß in guter Acht zu haben / und vorzustellen anvertrauen könne.

Jedoch daß nichts destoweniger Besage und Innhalt des obangezogenen Brüderlichen Erb-Vertrages in solchen gemeinen und Land-Gräntz-Sachen / in casum succumbentiæ das periculum evictionis commune und einer dem andern pro rata, und also zum halben Theil gehalten seyn solle, wie denn auch der Speyerscher Anwalt am Kayserl. Kammer-Gericht in gemeiner Bestallung auf gemeinen gleichen Kosten wie zuvor / auch hinführo gehalten werden soll.

Damit aber ein jeder wissen solle / welche gemeine und Land-Gräntz-Sachen zu seiner Expedition gehörig / ist für dismahl wegen der albereit verhandenen gemeinen Sachen diese Freundbrüderliche Vergleichung beliebet und acceptiret, daß bey dem Schwerinscheu Theil gelassen und verbleiben sollen, die Schwerinsche Stifft- und Capittels-Sachen / die Ratzeburgische Gräntz- und Stiffts-Sachen, die Sache Mecklenburg contra Jülich Sessionis, die Flotowsche Sachen, die Gräntz-Sachen mit Sachsen,

ausserhalb/ welche zu dem Güstrowschen Theil/ wegen des Amts Bützenburg gehörig/ Mecklenburg/ contra Sachsen debiti, alle Gräntz-Sachen mit Lübeck und Holstein/ Ritter- und Landschafft contra Mecklenburg Constitutionis und Universität Rostock, contra Mecklenb. Contributionis, Welche Proceß und Sachen auf des Schwerinschen Theils Unkosten zu treiben und zu continuiren.

Alle andere gemeine und Land-Gräntz-Sachen wider Pommern/ Sachsen/ Lüneburg/ und wider die Marck/ welche zu den Aemtern Güstrowschen Theils gehören/ und unter andern auch die bey den Aemtern Ivenack/ Fürstenberg/ Wantzke und Wredenhagen/ an solchen gemeinen und Land-Gräntz-Sachen befindlich/ wie auch die Sachen Rostock contra Mecklenburg/ oder Mecklenburg contra Rostock/ Lüneburg contra Mecklenburg hæreditatis, Strelitz/ contra Krakewitz deteriorationis, Kloster zum Kreutz/ wider Rostock/ Dobbertin/ wegen Einnehmung des Kayserl. Trabanten/ Wismar/ contra Mecklenb. Ministerii contra dem Rath zu Rostock/ Tancke & Consortes, contra Rostock Molini Erben, contra Consistoriales, Wopersaw/ contra Mecklenburg debiti, Rostock und Wismar contra Mecklenburg/ wegen des gemeinen Bescheides/ Mecklenburg contra von der Lühe; sollen zu dem Güstrowschen Theil inn- und ausserhalb Gerichts/ auf desselben Güstrowschen Theils Unkosten zu befördern und auszuüben hiemit gerechnet und überwiesen seyn.

Da aber künfftig mehr gemeine und Land-Gräntz-Sachen wider dem einen oder andern Theil/ von andern

dern movirt werden sollten, ist gleichergestalt placidirt und geschlossen, daß deswegen ebenmäßige und Freundbrüderliche æqualitæt anzuordnen und zu halten.

Damit auch an Beförderung der gemeinen Sachen kein Theil etwas erwinden lasse, und in was Terminis der Proceß beruhe, jedes Theil wissen möge, sollen die dazu bestellte Personen, jedes Theil auf seinen Unkosten jährlich auf eine gewisse Zeit, etwan in den Feriis messium, an einen gewissen Ort zusammen kommen, Communication halten, einer dem andern Bericht thun, und sein Bedencken, so offt es in gemeinen und Land-Gräntz-Sachen nöthig, oder begehret wird, eröffnen. Es soll aber der Ort zu der Deputirten Vergleichung gestellet seyn, in deren Entstehung dem Schwerinschen Theil anfangs, und darnach dem Güstrowschen Theil und also per vices die Election frey gelassen werden.

Was sonsten alle andere zu eines jeden Theil gelegenen Aemtern gehörige Irrungen und Rechtsfertigung betreffen thut, lassen wir es bey der Disposition unsers angezogenen Brüderlichen Erb-Vertrages bewenden, also daß ein jeder auf seine Gefahr und Kosten, auf sein Gewinn und Verlust solche Amts-Sachen und Proceß auf sich nehmen, und einer dem andern deswegen zu keiner Eviction obligiret seyn solle.

Wie nun dem Schwerinschen Theil auch die Amts-Sachen und Proceß, so bey den Leibgedings-Aemtern verhanden, zukommen, also verbleiben auch die Proceß- und Amts-Sachen der auf den Fall dajegen ge-

setzten Aemter Ivenack, Fürstenberg, Wantzka, und Wredenhagen bey dem Güstrowschen Theil, gleichergestalt wie jetzo gemeldet.

Soviel aber zu eines jeden gemeinen Land- und Gräntz- oder auch zu eines jeden Amts-Sachen gehörige Acta, Nachrichtungen und Briefliche Uhrkunde belanget, dieselbe soll einer dem andern jederzeit auf sein Erfodern, vermittelst, und gegen einem von eines jeden hierzu Deputirten subscribirter Designation, unweigerlich und vollständig, soviel zu eines jeden Theils habenden und angenommenen Sachen gehörig, ausgefolgt, und welchen es beliebt, auf seinen Unkosten Abschrifft davon gelassen werden.

Da auch bey dem einen oder andern in unserer Verwahrung und Archivis Acta, Nachricht und Briefliche Uhrkunden verhanden, womit in gemeinen Land oder sonderbahren Amts-Sachen dem andern Theil gedienet, soll einer dem andern auch unerfodert, damit Freundbrüderlich zu willfahren schuldig seyn.

Hiernächst ist auch wegen unserer Academien in unserer Stadt Rostock für rathsam und nöthig angesehen, daß förderlichst durch ein gesamtes Schreiben ihrer zween von unsern Räthen dahin abgeordnet werden, welche in unserer beeder Nahmen die Academische Acta und Sachen, in welchen D. Ernestus Cothmannus seeliger, als damahliger Syndicus Universitatis bedienet gewesen, dem Rectori und Concilio ausantworten und darbey gnädigstes Ernstes anbefehlen sollen, dieselbe einer hierzu gnugsam qualificirten Person ihres Mittels anzuvertrauen, mit allem Fleiß daran zu seyn, damit in demselben

nichts

nichts verabsäumet und von unserer Superioritæt über die Academie nichts remittiret werde, und daß sie jährlich auf unser Begehren von einer jeden Sache unterthänige Relation zu thun sollen schuldig seyn.

Schließlich die fiscalische Hof- und Kammer-Gerichts-Sachen betreffende, soll unser verordneter Fiscalis in gemeiner Bestallung verbleiben, und ihm durch eingesandte Befehls-Schreiben anbefohlen werden, vermöge seiner Pflicht seines anbefohlnen Amts in unserm Hof-Gericht und am Kayserlichen Kammer-Gericht mit allen getreuen Fleiß abzuwarten, und davon in eines jeden Kammer jährlich in 8 Tagen nach Johannis Baptistæ unterthänigen Bericht, Relation und Rechnung einzuschicken. Es soll aber durch diese Vergleichung unsern Brüderlichen Erb-Verträgen in den übrigen Punctis und Articulis, deren hierin in specie nicht gedacht, gar nicht præjudiciret seyn sondern dieselbe in Kräfften und Würden unverändert verbleiben.

Alles getreulich sonder Gefährde. Zu mehrer Bestätigung dieser absonderlichen Brüderlichen Vergleichung haben wir dieselbe mit unsern Handzeichen und Fürstl. Einsiegel bestätiget. Actum zu Güstrow den 14ten Januarii 1626.

Aus denen bishero beygebrachten raren Uhrkunden, welche mit denen im Archiv befindlichen Originalien richtig übereinstimmen, erhellet zur Gnüge, was in Ansehung der Landes-Theilung unter den beyden Herren Gebrüdern vorgefallen, und wie alles reguliret worden. Die weiteren Reflexiones darü-

ber versparet man bis zur Abhandlung des Mecklenburgischen Staats-Rechts, worinn dieselbe ohne Zweifel gar wichtige Dienste leisten können.

Wir schreiten nunmehro zu der Beleuchtung der unter diesen Herren weiter vorgefallenen Begebenheiten. Nach Absterben des Hrn. Hertzogs Caroli ward auch zugleich das Bißthum Ratzeburg erlediget. Hertzog Johann Albrecht bemühete sich dasselbe zu erhalten, hatte auch würcklich einige Capitulares auf seiner Seite; Allein die andern Capitulares erwählten Hertzog Augustum zu Lüneburg, zum Bischoff. Der Hertzog Johann Albrecht suchte mit Gewalt seine Gerechtsame zu mainteniren, und nahm mit einigen zusammen gebrachten Troupen Schönberg weg, und schiene die Sache also zu grosser Weitläufftigkeit zu kommen. Endlich ward ao. 1613 darinn ein Vergleich errichtet und ausgemachet, daß Hertzog Augustus Bischoff verbleiben, Hertzog Johann Albrecht aber Coadjutor des Stiffts Ratzeburg seyn, mithin das Stifft bey denen beyden Häusern Mecklenburg-Güstrow und Lüneburg dergestalt verbleiben solte, daß die Wahl alternirte.

Anno 1618 nahmen Hertzog Johann Albrechts Durchl. die Reformirte Religion an, und liessen solche in der Schloß-Kirche zu Güstrow einführen.

Es waren sowohl bey Regierung Hertzogs Ulrichs Caroli, imgleichen unter diesen Herren verschiedene Land-Täge gehalten, und von der Ritter- und Landschafft theils eine Erklärung, theils eine Vermehrung ihrer Privilegien gesuchet worden. Ob nun wohl dieselbe vorher darinn nicht reussiren konten,

indem die alten Herren sich nicht dazu entschliessen wolten / so erhielten doch dieselbe in den mehresten Puncten ihren Zweck, indem die bekannten Assecurations-Reverse vom 23 Febr. 1621 von diesen Herren Hertzogen ihnen ertheilet wurden. In denen der Zeit in Teutschland angehenden Kriegs-Troublen wurden diese beyde Herren mit verwickelt. Sie wohnten dem zu Halberstadt im Martio 1614 gehaltenen Nieder-Sächsischen Krays-Tag mit bey / allwo Hertzog Christian zu Braunschweig / und unter andern Hertzog Adolph Friedrich zum Zugeordneten erwählet wurden. Es wurde alda beschlossen / daß zur Defension der Crayß-Stände und Handhabung des Religions- und Land-Friedens ein Stand dem andern kräfftigst beystehen / und zu dem Ende ein jeder Stand eine gewisse Anzahl Troupen in Bereitschafft halten solte / um solche auf Gutbefinden des Krays-Obersten auch Zu- und Nachgeordneten sogleich marschiren zu lassen / welches auch in dem von dem Krays-Obristen auch Zu- und Nachgeordneten auf den Convent zu Ultzen / sub dato den 23 Oct. 1614 / imgleichen auf dem im May 1615 zu Hannover gehaltenen Krays-Tag nochmahls confirmiret ward. Es gingen hierauf die Unruhen in Böhmen an / bey welcher Gelegenheit 2500 Mann Englische Troupen d) en faveur des Churfürsten von der Pfaltz / als neuerwählten Böhmischen Königs / nach Böhmen marschiren / und ihren Weg über

d) Es bezeuget dieses Cordesius in Chron. Parchum. Cap. 10.

über die Elbe durch Mecklenburg nehmen wolten, welches aber die Herrn Hertzoge von Mecklenburg durch Aufbietung ihrer Ritter-Pferde und Städtschen Contingent verhinderten. Die Niedersächsischen Krays-Stände hielten hierauf den 26 Sept. 1619 zu Braunschweig abermahl einen Krays-Tag, und da ihnen der Krieg so nahe war, beschlossen sie ihre Anschlagsmäßige Anzahl Troupen zur Defension des Krayses bereit zu halten, in welchen Tractaten der Chur-Fürst von Sachsen mit eingenommen ward, welches auch auf dem zu Lüneburg im May 1621 gehaltenen Krays-Tag also beliebet, und die Tripel-Hülffe in triplo verhöhet ward. Als hierauf die Unruhen in den Braunschweigischen Landen angangen; so wurden ao. 1623 auf denen Krays-Tägen solcherwegen verschiedene vigoureuse Resolutiones gefasset, und insonderheit beschlossen, den König von Dännemarck zum Beytritt mit einzuladen, welches auch geschehen, und dabey beliebet worden, keine Tronpen im Niedersächsischen Krayse anzunehmen, oder Durchzug und Quartier zu verstatten, mithin solches durch eine hinlängliche Anzahl zu stellender Troupen zu verwehren. Der Kayserl. General, Graf Tylli, hatte inzwischen den Hertzog Christian von Braunschweig, welcher in denen Braunschweigischen Landen eingefallen, im Westphälischen Krayse geschlagen, und machte Mine in dem Niedersächsischen Krayse einzurücken, allein die Krays-Stände liessen ihn hievon abmahnen, und schickten auch deshalb an den Kayser, welchem sie zugleich von ihren dieserhalb gemachten Schlüssen Nachricht gaben. Der Kayser begegnete

die

die Gesandten sehr gnädig, und versprach unter ein und andern Bedingungen den General Tylli zu beordern, den Niedersächsischen Krays nicht zu beläſtigen. Es ging aber derselbe mit seiner Armee nichts destoweniger nachher in die Braunschweig-Lüneburgische Lande, und hielte darinn sehr übel haus, gestalt auch die Spanische Troupen in besagte Lande einfielen, und darinn viele Gewaltthätigkeiten verübten. Man beschwerte sich hierüber beym Kayser nachdrücklich, alleiu es war ohne Effect. Der Hertzog Christian der ältere von Braunschweig hielte indessen um Vergleichsmäßige Assistence an, worüber vielfältige gütliche Tractaten zwar vorgenommen wurden, welche aber alle fruchtlos waren. Der Hertzog Christian resignirte hierauf das Amt eines Krays-Obristen, welches per Majora hernach Hertzog Friedrich Ulrichen von Braunschweig zwar angetragen, als aber derselbe solches abschlug, dem Könige von Dännemarck übergeben wurde. Der König nahm solche Charge an, und beschlos mit denen Zugeordneten, imgleichen denen Hertzogen von Mecklenburg als nachgeordneten und andern Krays-Ständen zu Lauenburg den 25 Mart. 1625, zur würcklichen Defension des Krayses zu schreiten, gestalt denn zu Braunschweig den 26 May ao. 1625 dieserwegen das Weitere geschlossen und verabredet ward. Der Kayser ließ zwar durch seinen dahin gesandten Graf Tylli dagegen unterm 19 Aug. scharffe Abmahnungen thun, und verlangte insonderheit unter vielen harten Imputationen daß keine Troupen von denen Krays-Ständen zusammen gebracht werden solten. Allein die

Krays-

Krays-Stände beantworteten dieses nachdrücklich/ und brachten nichts destoweniger hierauf die Anzahl der bewilligten Troupen e) zusammen/ gestalt auch die Hertzoge von Mecklenburg ebenfals ihr Contingent dem neuerwählten Krays-Obristen zustellten. Der Kayser nahm dieses sehr übel auf/ und obzwar der König von Dännemarck nur defensive ging; so fiel doch der Kayserl. General Tylli feindlich mit Sengen und Brennen und andern Hostilitæten die Lüneburgische Lande an. Es ward starck an einem Frieden gearbeitet/ f) es war aber alles umsonst/ daher man genöthiget ward/ Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Es conjungirte also ao. 1626 sich der König mit seinen und einigen des Niedersächsischen Krayses Troupen/ auch den Mansfeldischen Grafen/ wurden aber bey Kalenberg und Königslutter geschlagen/ welches so elend ablieff/ daß die Kayserl. gar in Holstein und Jütland drungen. Es retirirten sich g) nach dieser Niederlage eine grosse Anzahl Dänischer Troupen in Mecklenburg/ und nahmen in den Aemtern Domitz/ Eldena/ Zarrentin/ Wittenburg/ Grabow/ Gorlosen und andern daherum liegenden Oertern/ ihre Quartiere/ verübten auch darinn viele Beschwerden/ und Schäden. Die Hertzoge schickten sogleich an den König von Dännemarck einen Gesandten mit Bitte/ die Troupen aus dem Lande zu ziehen. Es ver-

e) Vid. Theatrum Europæum T. I. p. 945.
f) Vid. Theatrum Europ. l. c. p. 1003 seqq.
g) Die Umstände von dieser Bataille erzehlet das Theatr. Europ. l. c. p. 1042.

versprach auch der König unterm 3 Sept. 1626 solches mit ehesten zu bewerckstelligen/ allein es wurden/ wie die Hertzoge darauf der Krays-Defensions-Verfassung aus Furcht vor die andringende Gewalt renunciirten/ nachher noch mehrere Dänische Regimenter im Lande einquartieret/ gestalt der Dänische General-Feldmarschall Georg Friedrich, Marggraf von Baden-Durlach/ nebst Hertzog Bernhard von Weymar/ Frantz Carl von Sachsen-Lauenburg/ Slabotta/ General Jacob Bützow von Schlamerstorff/ und Obrist Nollen mit der gantzen Armee 14000 Mann zu Roß und Fuß, nebst 13 Feld-Stücken bey Parchim angelanget, daselbst einen Tag und 2 Nächte verharret/ und obwohl die Reuterey nach Crivitz und auf der Stadt Parchim Dörffern/ das Fuß-Volck aber in Buchholtz verleget/ ist doch die Stadt voll gelaufen/ und ein unter Buchholtz befindliches Regiment Dragoner hat die reiffe Gersten Saat im Mittelfelde häuffig abgemähet/ zu Futter und Streu gebraucht/ und mit etlich tausend starck geraubtem Viehe allen Gersten/ auch viel Rocken in die Länge und Queere durchfressen lassen/ und alles verderbet. Die Stadt hat mehr denn 40 Tonnen Bier/ und über 4000 Pf. Brod auslangen müssen/ ohne was in den Häusern aufgangen/ dann sie auf etliche Tage in der Stadt das Haupt Quartier genommen/ und neben Verpflegung der Völcker/ eine grosse/ auf viel Tausend Reichsthaler anlauffende Schatzung/ von der Bürgerschafft erpresset. Es bezeuget dieses Cordesius in Chron. Parchum. Cap. 10. add. Apologia n. 195 &c. Der Kayserl. General Tylli prætendirte inzwischen/

schen / die Hertzoge solten die Dänische Troupen aus dem Lande schaffen / gestalt auch der Kayser solches in einem unterm 3 Julii 1627 abgelassenen Schreiben verlangte. vid. Theatrum Europ. T. I. p. 1097. Ob nun zwar dieses in dero Mächten nicht stund, so nahm doch der Kayser dieses abermahl als ein Crimen læsæ auf, und ward auf denen von denen Herren Hertzogen gethanen Vorstellungen gar keine Reflexion genommen. Inzwischen kam die Kayserl. Armee über die Elbe ins Land Mecklenburg, und die Dänische Armee zog sich allenthalben zurück. Die Herren Hertzoge consentirten in den Einmarsch, räumten denen Kayserl. Dömitz ein, und ward also das gantze Land von denen Kayserlichen Troupen besetzet, auch die übrigen Oerter par Accord ihnen eingegeben, wie die Capitulationes in der Mecklenb. Apologie in denen Beylagen ausweisen. Insonderheit kamen, nach Cordesii l. c. Bericht, die Kayserl. unter dem Obristen Hans Georg von Arnheim 700 Mann zu Fuß in Parchim, und lagen alda 3 Tage. Ueberdis sind innerhalb 14 Tagen wohl 30 Compagnien Reuter, und 40 Compagnien Fuß-Volck durchmarschiret, welchen man theils Essen und Trincken für die Thüre bringen müssen.

Gedachten 1627sten Jahrs den 16 Julii ist des Obristen Bagage nebst 200 Pferden, 80 Soldaten, und über 200 Weibern zu Parchim einquartieret und gantzer 4 Wochen da gelegen. Ob nun wohl der General Wallenstein mit vielen Fürstlichen und andern Personen und Officiers, 20000 Mann starck, nach Lauenburg gereiset, und zum Grafen Tilly

bey

bey der Elbe her passiret, ist doch viel Volck auf Parchim zugezogen, und hat ein vieles gekostet. Unter andern hat einer, Nahmens Hinrich Born, sich vor einen Kayserlichen Commissarien ausgegeben, der Stadt 200 Gülden abgezwackt, und vorgegeben, die Völcker vorbey zu führen.

Den 2 Septembr. kamen Obrist Görgenicks Dragoner hinein und hielten übel Haus.

Den 9 Octob. marschirte ein Böhmischer Baron, Obrister von Barnstein, mit 4 Compagnien durch die Stadt ohne Schaden, empfing aber dafür 1000 Gl.

Den 15 Octobr. kamen von dem Alt-Sächsischen Regiment 3 Compagnien Soldaten zum Winter-Quartier hinein, samt dem Stabe und Bagage unter Obristen Funck, deme wöchentlich 400 Gülden gegeben werden musten.

Da diese kaum hinweg, sind den 2 Nov. 6 Regimenter zu Pferde unterm Kayserl. Rath und Ritter, Hans Philipp Haußmann von Grabau, eingerücket und haben das Haupt-Quartier alda genommen.

Den 12 dito ist Piccolomini mit 4 starcken Compagnien Reutern durchmarschiret, aber von des Obrist-Lieutenants von Stammern Leuten sind viele wieder zurück kommen, und haben viel Geld von den Bürgern, ja theils auf 4, 5, 6 Rthlr. die Woche erpresset. Danächst ist des Obristen Casselio von Palant Regiment zu Fuß von der Stadt allein bey 8 Monath mit Quartier und Unterhalt verpfleget worden, da man dem Obristen und vornehmsten Officiers wöchentlich 280 Gülden, den Gefreyten 30 Gülden, den Soldaten 2 Gülden 4 Schill. geben müssen.

Anno 1628. den 25 April, musten die Parchimschen wider ihrrn Willen dem Hertzog von Friedland die Huldigung leisten / und ward solche durch Hinrich Husanum auf dem Rathhause eingenommen.

Indessen war im Lande ein solch Erdbeben / daß die Leute fast eine halbe Elle auf den Betten in die Höhe gehoben wurden, und war ein solcher starcker Blitz und Donnerwetter dabey / daß man gemeynet / der jüngste Tag würde eingebrochen seyn.

Ob nun wohl also die Herren Hertzoge von Mecklenburg oberzehlter massen gegen den Kayser nichts ungebührliches vorgenommen / der Krays-Defension renunciiret / und die Kayserl. Troupen in ihre Lande willigst aufgenommen / mithin alle Städte und Vestungen ihnen eingeräumet / dabeneben auch allen Vorschub an Proviant und Ammunition willigst gereichet hatten; so wurden doch die Herren Hertzoge plötzlich / ohne einige vorhergegangene Citation, Defension und Declaration, widerrechtlich ihrer Lande entsetzet / und solche dem Wallenstein anfänglich durch eine Kayserliche Commission, Jure Retentionis und zum Unterpfande, bis die angegebene / aber niemahls liquidirte Kriegs-Unkosten erstattet und bezahlet worden / würcklich ao. 1628 übergeben.

Die Kayserlichen Commissarii schrieben darauf einen Land-Tag aus / und proponirten denen Land-Ständen den 3 April 1628 zu Güstrow den Kayserlichen Entschlus. Gestalt auch des Usurpateurs Wallensteins Commissarii ihre Propositiones thaten / und die Huldigung verlangten. Die Mecklenburgische Land-Stände baten in ihrer Antwort um

Dila-

Dilation, welche sie auch bis den 27 April erhielten. Ob sie nun zwar schrifftlich der Zeit mit Anführung einiger Ursachen die Huldigung zu decliniren suchten, welche Schrifft in Theatro Europ. Tom. I. pag. 1225 seqq. zu lesen, so verstunden sie sich endlich doch dazu und huldigten dem Wallenstein den 30 April 1628 nach der Formul, welche in Theatro Europ. 1207 zu lesen, nachdem sie von ihren vorigen Eyden entbunden waren. Worauf der Land-Tags-Abschied publiciret, und der Baron St. Julian zum Stadthalter vom Hertzog bestellet, und die gantze Regierung umgekehret ward. Die Hrn. Hertzoge aber begaben sich, weil sonsten fast niemand sich an Sie kehrete, zum Könige von Schweden, als ihre äusserste Zuflucht (ad sacram Anchoram.)

Ao. 1629. machte auf dem Convent zu Lübeck der König von Dännemarck mit dem Kayser einen einseitigen Frieden, mit Ausschliessung der Hertzoge von Mecklenburg, und ohngeachtet der König von Schweden den Baron Gabriel Oxenstierna und Johann Sparren ebenfals dahin zu senden bedacht war, um nebst andern Puncten sich der Mecklenburgischen Fürsten Affairen anzunehmen und zu proponiren, daß, wann sie überwiesen würden, eine Thathandlung oder Crimen wider den Kayser und das Römische Reich begangen zu haben, so wolte er eine gewisse Summe Geldes, ja gar bis auf 1000 mahl 1000 Joachims-Thaler, an statt einer Straffe zu bezahlen, auf sich nehmen, davor Bürge werden, und selbige auszahlen, wann nemlich die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Billigkeit (ex æquo & bono) die

Hertzoge darzu condemniren würden. Allein es kunte der König nicht erhalten, daß die Gesandten auf diesen Convent admittiret würden. Im folgenden Jahre beliehe der Kayser unterm 16 Junii 1629 gar den Wallenstein mit allen Mecklenburgischen Landen, und ward solche Belehnung nicht nur auf des Wallensteins eheliche männliche Leibes-Erben, sondern auch auf alle seine Vettern und Agnaten des gantzen Geschlechts extendiret.

Der Kayser publicirte auch ein Edict, daß die Stiffter Magdeburg, Bremen, Minden, Halberstadt, Verden, Meissen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Camien, wie auch Lübeck, Schwerin und Ratzeburg denen Catholischen h) restituiret werden solten. Es schrieb aber Chur-Sachsen dawider. Imgleichen ließ der Kayser eine Deductions-Schrifft wegen der Hertzoge von Mecklenburg ausgehen, sub dato den 9 Junii 1629, worinn die vermeynte Ursachen, warum der Kayser hiezu zu verschreiten sich befugt gehalten, ausgeführet, i) welches aber in der Mecklenburgischen Apologie gründlich widerleget worden. Es wandten sich die Hertzoge mit ihren Vorstellungen gegen diese Procedur zwar an den Kayser, auch an alle Chur- und Reichs-Fürsten, im-

h) Es ist dieses Edict in Theatro Europ. T. II. p. 5. imgleichen die Chur-Sächsische Vorstellung dagegen, pag. 9 seqq. zu lesen.

i) Es ist dieselbe nebst der Belehnung an Wallenstein und andern obangeführten Stücken in der Mecklenb. Apologie in den Beylagen sub No. 1. 2. 3. 4. 5. zu befinden.

imgleichen an die auswärtige Könige von Spanien/ Dännemarck und Schweden/ gestalt auch diese Herren fast insgesamt an den Kayser die allertrifftigsten Intercessionales abgehen liessen; allein es war alles umsonst/ indem der Kayser unterm 16 Julii ao 1629 nicht nur durch ein Patent die Mecklenburgische Land-Stände und Unterthanen bey schwerer Strnffe anwiese/ den Wallenstein zu huldigen und als ihren Herren zu erkennen/ sondern auch sub eodem dato eine Commission veranlassete/ dieses Patent zu exequiren. Es hat der Autor Indic. fam. nobil. Mecklenb. von welchem Werck oben P. I. Cap. 33. die von einem Freund gemachte uns communicirte Uebersetzung zu lesen ist / sub voce Stralendorf, angemercket, daß der damahlige Reichs-Vice-Cantzler Stralendorf das Meiste zu diesem/ denen Hertzogen betroffenen Unfall/ contribuiret haben solle/ ohngeachtet seine Vorfahren und er/ Mecklenburgische Lehn-Männer und Unterthanen gewesen/ welches Vorgeben man dahin gestellet seyn lässet.

Ao. 1629. ist das Julianische und andere Regimenter Parchim passiret/ und repassiret/ und hat der Rath daselbst auf die Einquartierung 75000 Rthlr. verwenden müssen.

Ao. 1630 musten die Stände in Mecklenbueg dem k) Hertzog von Friedland oder Wallenstein die Erb-

k) Es muste ihm bey denen anscheinenden Aspecten nachgerade bange werden/ weshalb er mittelst einer neuen Huldigung sich der Treue seiner neuen Unterthanen desto

huldigung ablegen. Es prophezeyete aber eines Schneiders Sohn in Schwerin von 10 Jahren in Hebräischer und Lateinischer Sprache von des Königs aus Schweden damahls noch bevorstehenden Zu- und künfftigen Ankunfft und von Restituirung der Hertzoge von Mecklenburg.

Indessen wurde durch solche Kayserliche Einquartierung das Land hefftig gedrucket, und ungeachtet ich keine speciale Nachricht und Verzeichnis davon finden können, ist doch leicht zu vermuthen, weil der letzte Hertzog von Pommern, Bugislav der XIV. da er noch dazu kein Feind vom Kayser war, dennoch seinen von ao. 1627. bis 1630 erlittenen Schaden obiger Einquartierung wegen, über tausend Tonnen Goldes gerechnet, und vergebens um Erleichterung angehalten, daß auch die Mecklenburgische Länder und Städte sehr haben herhalten und contribuiren müssen.

Der Hertzog von Friedland, Wallenstein, stellete sich unterdessen als ein ordentlicher Landes-Herr von Mecklen-

---

desto besser zu versichern suchte. Er versprach zwar bey dieser Huldigung, die Land-Stände bey ihren Privilegien und Landes-Gebräuchen zu lassen, aber die Religions-Puncte setzte er aus, mit Vermelden, daß solches von des Kaysers Anordnung dependirte. Viele von der Ritterschafft erschienen zu solcher Huldigung nicht, und gingen nach Stralsund, um in Schwedische Dienste sich emploiren zu lassen. vid. Theatrum Europ. T. 2. p. 1146.

Mecklenburg an. Er hielte Land-Täge, forderte von denen Land-Ständen Bewilligung der Contributionen zur Erhaltung der Kayserlichen Milice, und regulirte ao. 1628/ auf Vorschlagung der Stände, den Hufen- und Erben-Modum, welcher in heutigen Zeiten wieder hervor gesuchet worden. In eben demselben Jahre warb er zur Defension seiner vermeintlichen Lande, 6000 Mann Infanterie und 600 Mann Cavallerie, wozu das Land monathlich 30000 Rthlr. bewilligte, wie aus folgendem Edict zu ersehen:

Wir Albrecht von GOttes Gnaden, Hertzog zu Friedland und Sagan, der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Boheimen Königl. Maj. General-Obrister Feld-Hauptmann, wie nicht weniger des Oceanischen und Balthischen Meers General, fügen allen unsern Amt-Leuten, Verwaltern, Küch-Meistern, Räthen, Richtern und Voigten in den Städten/ und sonsten allen unsern Unterthanen, niemand ausgenommen, nechst Entbiethung unsers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen. Obwohl seith angetretener unser Fürstl. Regierung wir aus Landesväterlicher Vorsorge uns höchst angelegen seyn lassen, wie unsere getreue Land-Stände und gehorsame Unterthanen für allen Krieges-Pressuren und weitern Ruin conserviret und beschützet werden mögten, solches aber wegen allerhand fürgangener Impressen und Hostilitæten nicht gäntzlich mögen erhebet werden, daß wir doch dahin unsere wohlmeynende Vorsorge gerichtet, wie dennoch dieses unser Fürstenthum mit Beschwerden und würcklicher Einquartierung enthoben, und

ein jeder bey die Seinen ruhig könte gelassen werden; Wenn aber dabey nothwendig die Pässe und See-Posten mit einer auskommlichen Besatzung, und weniger nicht denn mit 6000 zu Fuß und 600 zu Roß zu versichern Noth seyn will, welchen zu Verhütung aller besorgender Execution, Raub, Plündern und Abnahm ihre richtige Zahlung monathlich gegeben werden muß, wozu zum wenigsten bis 50000 Rthlr. erfodert, so haben wir doch in Ansehung unserer gehorsamen Stände beweglicher Bitte, und in gnädiger Consideration des von ihnen angezogenen beschwerl. Zustandes, solche Summa bis auf 30000 Rthlr. monathlich herab gelassen, und auf nechst ausgeschriebenen Land-Tage zu Erhebung solcher Summa folgender Contribution mit denen darzu beschriebenen Land-Ständen uns verglichen: Daß nemlich für einen jeglichen Pflug, er gehe aus den Dörffern oder den Höfen, sie kommen mit Pferden oder Ochsen, monathlich gegeben werden solle anderthalb Rthlr; für einen Hacken, sie gehen aus den Dörffern oder den Höfen, es sey die Anspannung mit Pferden oder Ochsen, drey Reichs-Orth; Ein Cossate so nur Hand-Dienste thut, einen Reichs-Orth. Die Einlieger, Mann oder Weib, sollen geben den Cossaten gleich, nehmlich Monathlich einen Reichs-Orth. Und sollen auch unsere sämtl. Amts-Unterthanen, Bauleute, Cossaten und Einlieger, allermassen wie obstehet, dem Adel gleich contribuiren und geben.

Die Städte aber, derer Bürger nnd Einwohner, wie auch die Fürstl. Officierer und Bediente, samt allen andern, so auf den Freyheiten, Kirchhöfen, und

andern

andern geistlichen Oertern wohnen, und bishero frey gewesen, sollen zur Abwendung der würcklichen Einquartierung von jedem Erbe oder Hause monathlich geben 2 Rthlr.; von einem halben Erbe oder Hause einen Rthlr.; Von einer Buden einen Reichs-Orth, von einem Keller 6 Schill. Ferners von einem jeden Pflug oder einen Spann-Pferde, oder Joch Ochsen so aus den Städten auf dem Acker gebrauchet werden, gleichfals monathl. einen Reichs-Orth; Die Kaufleute, Gewandschneider, Korn-Käuffer, Mültzer, Kramer, Apothecker, Weinschencken, Hacken- und andere Handels-Leute und Handwercker, als Schuster, Becker, Schmiede, Fleischhauer, und alle andere so Waaren einkauffen und wieder verkauffen, sollen von allen ihren eingekauften Waaren, als von Sammet und Seiden, Gold und andern Schnüren und Kram-Waaren, Leinen, Wullen, item süssen Getränckе, Wein, Gewürtz und Specereyen, Korn von allerley Art, Tuch und Gewand, Wulle, Butter, Saltz, und andere tröge und nasse Hacken-Waaren, Eisen, Leder, Talch, Thran, Flachs, Hempff und Hopffen, Staff-Holtz, Bretter, item Ochsen, Hammel- und ander Vieh, auch alles andere, womit ein jeder handelt, von einem Gulden Einkauff eydlichen geben, der Einheimische einen Schill. ein Fremder 2 Schill. sonsten aber soll von Faden- und Brenn-Holtz der Verkäuffer geben einen Faden 1 Schill. Von jeder Glaß-Hütten sollen zwischen jetzt und Martini eins für alles 15 Rthlr. gegeben werden. Es soll auch von einer jeglichen grossen Wahde so auf den Seen

und Wassern gebrauchet werden, Monathlich gegeben werden 1 Rthlr.

Die Handwercker so in den Städten wohnen, als Schneider, Gläser, Barbierer, Zimmerleute, Wullen-Krämer, Tischer, Töpfer, Filtzmacher, Mahler, Drechsler, Sager, Maurer, Rade- und Wagenmacher, Leinweber, und alle andere, so keine Waaren zu ihrem Handwercke einkauffen, und sonderliche Handel und Vortheil damit treiben, geben monathlich von ihrem Handwercke einen Reichs-Orth, die Erb- und Pacht-Müller, Schäffer- und Schäffer-Knechte, sie sitzen in Städten oder in Dörffern, oder sonsten auf dem Lande, geben von jeden 100 Fl. ihrer Haab und Güter einen halben Gulden.

Ueber das soll auch ein jeder, wes Standes oder Wesens er auch sey, und also auch alle Fürstliche Räthe, Secretarien und sämtliche Cantzeley-Verwandten beym Hof- und Land-Gerichte, auch alle andere Fürstliche Officier und Diener, Doctores und Gelahrte, Adel und Unadel, Geistl. und Weltl. Erb- und Pfandgesessene, Pensionarii, und die so ihre Gelder auf die Aemter gethan, sie seyn gleich Mecklenburger oder Ausländer, oder sonsten sich im Lande befreyet, und ihre Baarschafft haben, wie auch die, so einige Anwartung auf Mecklenburgische Lehne haben. Adeliche, wie Erb- und andere Jungfrauen, von Adel und Bürgerlichen Stande, Einwohner in den Städten, auf Freyheiten und anderswo seßhafftig, auch der Unmündigen Vormünder von allen ihren Baarschafften, auch auf Siegel und Briefen, Pfand oder Hypotec in und ausserhalb Landes, Eigenthum

oder

oder genießl. erbl. oder ad vitam habenden Geldern, monathlich von 100 Gulden Capital 12 Schill. geben, sie bekommen von ihren Debitoren Zinse ein oder nicht; gleichsam auch die ausfallende und Geldziehende von Adel, von ihren schon aus den Lehen eingehobenen, oder auch in den Lehnen noch stehenden Baarschafften, von jedem 100 Gulden Capital alle Monath 12 Schill. gleichfals, vermittelst eines cörptrlichen Eydes, so ein jeder obgesetzter Personen unweigerlich abzustatten schuldig seyn soll, versteuren und reichen.

Soll auch ein jeder verwarnet seyn, ohne Hinterhalt seine Abgifft, dem gemeinen Wesen zum Besten, aufrichtig zu thun, oder daß dasjenige was verschwiegen und in Erfahrung bracht, halb dem Denuntianten, die andere Hälffte dem Lande zum Besten gegeben, und angewendet, auch der Denuntiant ungemeldet verbleiben solle.

Weil auch diese Contribution zu des allgemeinen Landes, auch eines jeden Conservation angesehen, und das bonum publicum betrifft, soll sich davon niemand eximiren, noch einige Behelff, Privilegien oder Salvaguardien dawider bedienen, sondern jeglicher an seinen Ort dem nothleidenden gemeinen Wesen mit zutreten, und partem oneris agnosciren, auch hierunter die verschlossene und unbewohnte Häuser mit gemeynet seyn.

Und sollen unsere Beamten von unsern Amts-Unterthanen, die Closter-Beamten von den Closter Unterthanen, die von Adel für sich und von ihren Unterthanen, und dann in den Städten von des Raths

Depu-

Deputirten, ferner von denen Oeconomien und geistlichen Gütern, deroselben Dörffern und Bauern, wie auch Freyheiten allhie zu Güstrau und anderswo die dazu verordnete Vorsteher und Oeconomi, Schelff-Voigt zu Schwerin und sonsten andere, mit getreuen Fleiß eines jeden Gebühr einfodern, und den dazu bestalten Cassirern beym Land-Kasten hieselbsten, vermittelst Eydes und klaren Specification aller unser Aemter und Kloster-Unterthanen, wie auch der von Adel ihrer eigenen und denn auch ihrer Bauren/ Cossaten und Einlieger, auch nicht weniger der Oeconomien und ander geistlichen Bauren, Pflüge, Cossaten und Einlieger, sub pœna confiscationis dessen so verschwiegen wird, gegen Empfangung gebührlicher Quitung einliefern / und sich diese Contribution vom 1sten Septemb. anfahen, und für Ausgang desselben Monaths unfehlbahr / und bey Vermeidung der würcklichen Execution einkommen, und also ferner in folgenden Monathen darmit verfahren werden. Damit auch diese Contribution unsern getreuen Ständen soviel auskommlicher fallen, und desto leichter erhaben werden möge, als thun wir ihnen auch die Gnade und verwilligen, daß unter solche Versteurung, wie oben erwehnet, unserer Fürstl. Aemter Unterthanen / sowohl die Fürstl. Wittumbs- als der Fürstl. Printzeßin Leibgedings-Aemter / nebenst dem Stifft Schwerin/ und den Comptoreyen Mirow und Nemerow mit gerücket, und sie den andern gleich ihre Abgifft thun und leisten sollen. Jedoch da wir diesen Modum auf die vorspecificirte Summa nicht aus-

auskömmlich befinden solten, behalten wir uns bevor, zu jeder Zeit auf erfoderten Fall, Aenderung zu machen, und den in der Proposition vorgeschlagenen Weg, der eydlichen Versteurung für die Hand zu nehmen; Wie denn auch hingegen wir den Ständen verwilligen, da die Anlage die billige Summa worinn übertreffen solte, daß solches der Landschafft, sowohl bey einem als anderen Monath zum besten verbleiben, und sie gegen diese Steuer der Einquartirung würcklich enthebt, und soviel diese leidige Krieges-Unruhen zulassen, zum besten wieder in acht genommen und beschützet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und um die Gehorsamen wollen wir es in allen Gnaden erkennen, wider die Ungehorsamen und Säumigen aber mit gebührender Execution zu verfahren unvergessen. Und geschicht daran unser gäntzlich zuverläßiger Wille und Meynung. Datum Güstrow den 26 August. 1628.

Ad mandatum suæ Celsitudinis proprium.

(L. S.)

Er besetzte die Gerichte / die Regierung und andere Collegia, ließ Ducaten / Reichsthaler und anderes kleineres Geld müntzen, und führte also die völlige Regierung im Lande Mecklenburg, gestalt er sich auch aller derer rechtmäßigen Herrn Hertzoge Güter, Meublen, Silbergeschirr, nichts ausgenommen, anmasste, und solches nach Belieben sich zueignete. Die rechtmäßigen Herren Hertzoge musten sich inzwischen

nach

nach Lübeck retiriren, als woselbst sie sich aufhielten, um ihre Sachen desto besser betreiben zu können; Sie liessen zu Behauptung ihrer Unschuld ao. 1630 eine Apologie durch den Druck publiciren, und an alle Königliche auch Chur- und Fürstl. Höfe, insonderheit auch an die Gesandten auf den Reichstag zu Regenspurg insinuiren, gestalt was bey der am letzteren Ort geschehenen Einreichung dieser Apologie sich zugetragen, aus der oben P. I. pag. 320 seqq inserirten Relation des Raths, Geheimten Cammer-Secretarii und nachherigen Geheimten-Raths Zur Neddens, welcher auch, wie man sichere Nachricht hat, die Apologie aufgesetzet, zu ersehen. Es hatten die Herren Hertzoge unter andern l) auch an den König von Schwe-

h) Die Churfürsten nahmen sich der exulirenden Herrn Hertzoge beym Kayser kräfftigst an, und da sie des Friedländers oder Wallensteins Generalat beym Kayser ziemlich verdächtig gemachet hatten; so schlugen sie dem Kayser ao. 1630 vor, daß der Kayser dem Hertzog von Friedland mögte an die Hand geben lassen, daß sie in Willens wären die Mecklenburgische Sache dem Churfürstl. Collegio zu übergeben, mit dem Churfürsten von Sachsen aber dergestalt zu tractiren, daß derselbe gegen Abtretung der Ober- und Nieder-Lausnitz sich mit einer gewissen Summa Geldes auf das Hertzogthum Mecklenburg anweisen liesse, so wolte der Kayser hernach ihm, Hertzog von Friedland, wenn er Chur-Sachsen mit dem Ueberrest baar contentirte, die Lausnitz einräumen lassen. Ob nun wohl diese Propositi-

tion

Schweden, Gustav Adolph, sich gewandt, welcher denn, wie oben bereits erwehnet, ihre Gerechtsahme auch wohl eingesehen, und sich daher fest entschlossen hatte, bey denen Lübeckschen Tractaten sich ihrer anzunehmen. Als aber sein Gesandter dabey gar nicht einmahl admittiret werden wolte, anderer Ursachen vorjetzo zu geschweigen; so resolvirte er zum Krieg wider den Kayser, wovon er in einem Manifest die Ursachen, die ihn dazu bewogen, publiciren ließ, welches Manifest in Phil. Arlanibæi Armis Svecicis pag. 10 seqq. zu finden. Es kam also noch

tion dem Hertzog von Friedland auch vom Kayser geschahe; so wolte er doch zu seinem Schaden solche nicht acceptiren, vid. Theat. Europ. T. 2. p. 139. Gestalt die Churfürsten, wie er das Generalat niedergeleget hatte, ihm ausdrücklich declarirten: Der Reichs-Glieder hätten sie sich anzunehmen, und wenn Mecklenburg nicht nach denen Reichs-Constitutionen Criminis læsæ Maj. schuldig erfunden würde, könte es ihm nicht verbleiben, sie müsten sich dessen annehmen, vid. Th. Europ. l. c. p. 189. Der Kayser nahm indessen abermahls übel, daß die Hertzoge von Mecklenburg auf diese Art ihre Gerechtsame ausführen lassen, und ließ öffentlich declariren, daß wenn sie sich an ihm allein addressiret, und um Gnade gebethen hätten, würde Ihro Kayserl. Majestät ihr Land ihnen wieder zugestellet haben. Inzwischen bekamen Sie auf ihre Apologie den Bescheid, daß Sie ihr Recht ausführen, unterdessen aber der Friedländer in dem Besitz der Länder bleiben solte. vid. Th. Europ. l. c. p. 201.

noch selbigen Jahrs 1630 der König von Schweden Gustav Adolph auf Rügen und in Pommern mit 15000 Mann an, und conjungirte sich mit denen bereits dahin vorausgesandten Troupen, mit welchen er eine Armee von 20000 Mann ausmachte. Nachdem er die Kayserl. von der Stralsundischen Belagerung, welche ihnen 10000 Mann gekostet, weggetrieben, Stettin, Stargard, und zuletzt den Paß Damgarten, nebst dem allda befindlichen viereckten Thurme, dessen Mauer 12 Fuß dick, von den bekannten See-Räubern, Störtebecker und Gödicke (oder Gottfried) Micheel (Michaelis) vordem erbauet worden, m) erobert, ging er über den dabey befindlichen Strohm die Reckenitz in Mecklenburg mit Kähnen und Böhten auf die bey Ribnitz gelegene Kayserl. Schantze. Ob nun zwar der darauf befindliche Lieutenant sich zu erwehren resolvirte, warffen doch die Soldaten, weil durch das Schwedische Geschütz beede Seiten der Brustwehren sogleich zerschossen wurden, die Waffen nieder, gingen zu den Schweden heraus und ergaben sich, wurden darauf untergesteckt, die ihnen aber wider Willen folgende Officiers in Arrest genommen.

Darauf ward die Stadt Ribnitz, welche zum allernächesten war, von allen Seiten belagert, und kam gar leicht in Königliche Gewalt, welche nunmehro 33000 Mann starck war. Der Kayserl. darin com-

man-

m) Es erzehlet dieses alles weitläufftig und mit allen Umständen Arlanibæus l. c. pag. 23 bis 53.

mandirende Officierer Metzerode mit dem mehrern Theil der Besatzung wurden gefangen / der Vice-Commendant aber und einige Gemeinen in der ersten Hitze massacriret, und zwar mit geringem Verlust der Königlichen / ohne nur daß Capitain Imhoff / indem er durchs Wasser einen Anfall that / und das Aussteigen etwas unvorsichtig bewerckstelligte / von den Wellen verschlungen wurde / und sterben muste.

Es wurden auch von des Duca di Savelli Troupen / welche sich zwischen Rostock und Ribnitz postiret / 1500 von den Schweden erschlagen.

Nachdem dermassen gleichsam die Thüre zu Mecklenburg von Schwedischer Seite eingenommen / ließ der König ein Patent an die Mecklenburger ausgehen, welches folgender gestalt lautete:

Wir Gustav Adolph von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Gros-Fürst in Finnland / Hertzog zu Ehsten und Carelen / Herr über Ingermannland ꝛc. Fügen hiemit euch / der beyden Fürstenthümern Mecklenburg eingesessenen Unterthanen / Geist- und Weltlichen Herrn / Adel / Bürgern und Bauren / niemand ausgeschlossen / hiemit samt und sonders zu wissen:

Welchergestalt wir mit höchster Verwunderung vernommen / und gleichsahm für Augen ansehen müssen / daß Ewr. nicht wenig / Ewr. von GOtt vorgesetzte uhralte Landsfürstliche hohe Obrigkeit / unsere freundliche liebe Vettern / Brüder und Gevattern / die Hochwürdigen Hochgebohrne Fürsten / Herrn Adolph Friedrichen / und Hrn. Hans Albrechten /

Gebrüdere / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. als sie von dem General von Wallenstein wider Göttlich und aller Völcker Rechte / die natürliche Billigkeit und Reichs-Satzungen / insonderheit aber den hochverpoenten Teutschen Land Frieden / ohne einzige gegebene rechtmäßige Ursache / mit Krieges Macht überzogen / wieder Gottes ausdrücklichen Befehl und eure schwere Pflicht / Eyde und Schuldigkeit / damit ihr sowohl Ihro Ihro Liebd. Liebd. als euerm gemeinem Vaterland / bevoraus aber der allein seeligen Evangelischen Gemeinde in Teutschland hoch verbunden / dergestallt liederlich deserirt und verlassen / daß ihr den Rest damit schändlich geärgert und zu gleichmäßigen Abfall verführet / ja euch theils gar in des Wallensteins Dienst / ehe und bevor ihr von gemeldter Eurer Landesfürstlichen hohen Obrigkeit eurer Eyde erlassen / vergessentlich begeben.

Wann wir aber uns in viel Weg verbunden befinden / uns unserer so nahen Blutsverwandten wider derogleichen verhaften verdammlichen ungerechten Gewalt und Bedrängniß / durch ungezweiffelten Beystand des Allerhöchsten / so weit mit Christlichen Eyfer anzunehmen / daß sie zu dem Ihrigen förderſamst völlig wieder gelangen mögen / zumahl uns als einem Glied der Evangelischen Kirche obliegen will / auf die Conservation unserer allein seeligmachenden Religion (anderer nunmehr der gantzen Welt fürgelegten und uns zu diesen Waffen bewegenden Ursachen zu geschweigen) ein wachendes Auge zu haben / und

und damit Dero Behuf (nachdemmahl keine Hoffnung zu friedlichen Mitteln über unsern angewandten Fleiß an der gegenseitigen erblicken wollen) nunmehr mit einer Armee zu Roß und Fuß, nach glücklicher Eroberung des Ribnitzischen Passes in Mecklenburg angelanget; So wollen wir euch sammt und sonders, gnädigsten Ernstes, Krafft dieses unsers offenen Königlichen Briefes, zuförderst wohlmeyntlich ermahnet haben, daß ihr Angesicht dieses, wie Christlichen, Rittermäßigen und redlichen tapffern Unterthanen gebühret, nicht alleine Ewr. alten von GOtt und der Natur fürgestellten Obrigkeit, denen Hertzogen von Mecklenburg wieder beytreten, und euch nach Vermögen wohl gearmirt zu uns in unser Lager, oder zu andern unsern Troupen, wo dieselben sonst in oder bey den Fürstenthümern Mecklenburg anzutreffen, verfüget; Sondern auch alle diejenige, welche das Commando, Nahmen und Titul des von Wallensteins führen, prætendiren, oder demselben, es geschehe auch unter was Prætext es wolle, in einige Wege assistiren oder zu Hülffe kommen, wie Feinde und Räuber Gottes, der Evangelischen Kirchen und des Vaterlandes Verfolger, gefangen nehmet, zu uns überbringet, überfallet, niederschlaget und austreibet, und also nichts mit allen unterlasset, was zu oberwehnter Eurer Schuldigkeit erfordert wird. Dafern ihr nun aber dem allen allermassen nicht nachzusetzen, sondern Ewr. vermeynt Wolleben, Haab und Güter mehr als Ewr. Pflicht, Ehr und Seeligkeit respectirt und liebet, wollen wir euch als Meyneydige, Treulose, und von ihrer Obrigkeit abtrünnige, ja ärgere Feinde und Verach-

ter GOttes und seiner Kirchen, denn die Wiederwärtige selber, mit Fruer und Schwerdt zu verfolgen, und zu bestraffen unvergessen seyn. Den Willfährigen aber hiemit nach Befindung unsern Königlichen Schutz, Gunst und Gnade mildiglich angeboten haben. Datum in unserm Königl. Haupt-Quartier Ribnitz den 28 September Anno 1630.

Dergleichen Mandat ließ er auch den Rostockern beybringen, welches also lautete:

Wir Gustav Adolph von GOttes Gnaden, der Schweden / Gothen und Wenden König, Gross-Fürst in Finnland / Hertzog zu Ehsten, und Carelen, Herr über Ingermanland ꝛc. Entbieten allen und jeden der Stadt Rostock Seefahrenden Leuten, Schiffern, Bootsgesellen, und wem daran gelegen, zu vernehmen; Ob wohl die wider Gottes ausdrückliche Worte und wider alle Rechte und Billigkeit, bey euch vorgenommene Abdicirung eurer von GOtt und der Natur fürgesetzten alten Landsfürstlichen Obrigkeit, unsern freundlichen lieben Vettern, Brüdern und Gevattern, der Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Adolph Friederichen, und Hans Albrechten Gebrüder, Hertzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden / Coadjutorn des Stiffts Ratzeburg / Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, uns wegen des Glaubens und Blutverwandschafft, so zwischen uns und Hochbesagter eurer Obrigkeit waltet, verbündig gemacht, deroselben nach äusserstem Vermögen zu assistiren / und die ihnen zugefügte Unbilligkeit der Gebühr nach zu wehren, die darauf erfolgte An- und Einnehmung unser und gemei-

meiner Feinden, uns auch genugsahm berechtiget, gegen die Receptatores derselben nach Kriegs- und aller Völcker Gebrauch zu verfahren, und sie ärger als die Feinde selbsten zu Wasser und zu Land zu verfolgen, daß wir jedoch, nachdem wir zu Mitleydenden Gemüth ziehen, wie mannich unschuldig Mensch bey eurer Stadt, und sonderlich unter euch obgemeldt seyn, sogar daß der von Wallenstein selbsten euch guten Theils deswegen auszujagen gemeynt, und darauf albereit schrifftlich Ordre gestellt, zumahlen uns auch nicht unwissend, daß solch Gottes und Pflicht vergessen Werck, allein von etlichen wenigen, hintan gesetzt Gewissen, Ehr und Redlichkeit sich mit eurem armen Blut zu bereichern getrieben werde; euer dissfals Unschuld respect getragen, und euer Stadt bisher alle Gnade und Gunst zu Lande und Seewerts genieſſen lassen.

Demnach wir aber nunmehro mit unser Armee allhier angelanget, dermahleins die unbillig unsern Vettern entzogene Land und Leute J. J. L. L. wieder zu restituiren, und uns und unsere Reiche der gefährlichen Nachbarschafft nechst Gottes Hülffe zu entlasten, denen treuhertzigen redlichen Unterthanen auch, so noch an der Hand seyn, Lufft zu machen, daß sie ohne länger Verdruck, ihre natürliche Liebe und Schuldigkeit eröffnen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zuspringen und sowohl dieselbe als sich selbsten aus der verdamlichen Gewalt und schändlicher Servitut reissen mögen; So haben wir länger nicht vorbey wollen, euch unsere endliche Meynung zu entdecken, und euch euer Pflicht und Schuldigkeit zu erinnern, nicht zweifeln,

felnde, ihr vor euch selbsten geneigt, die von GOtt geschickte Gelegenheit, Euch und eure alte schuldige Herrschafft als Christliche redliche, und tapffre Leute zu vindiciren, ergreiffen, und euch endlich aus der Servitut reissen werdet, welches so ihr, massen wir gnädigst begehren thun, die Feind und Verrächter eurer Freyheit, so sich eine Kayserliche Guarnison nennen, ausjagen und also eure Stadt in vorigen Stande setzen werdet, euch nicht allein vor der ganzen Welt, zu einem Document eurer Unschuld, und ewigen unsterblichen Lob gereichen wird, sondern wir wollen es auch mit Erzeigniß aller Gnaden, Königliche Favorn und Gewogenheit, und sonderlicher Erweiterung eurer Freyheit und Vermehrung der Nahrung, mildiglich erkennen. Hingegen so ihr die Gelegenheit verschlaffen und euch muthwillig in weitere Wallsteinsche Dienstbarkeit mit Leib und Seelen Gefahr vertieffen werdet, werde wir euch als Verächter Gottes, seiner Kirchen und aller natürlichen Gesetz, ja ärger als die Feinde selbsten nun und inskünfftige zu Wasser und zu Land verfolgen, und aller Privilegien und Commercien in unsern Königreichen und Landen, nun und in ewigen Zeiten unwürdig schätzen und halten.

Es würde auch diesem des Königs Begehren leichtlich Folge geleistet seyn, indem die Kayserl. Besatzung klein und nicht bestand war, sich den Bürgern zu widersetzen, wann nicht die Kayserl. die geringe Affection der Bürger wahrgenommen, und eine gute und starcke Parthey zu Pferde unter dem Commando Laurentii Hofkirchen in die Stadt gesandt, zum Schein, nur durchzumarschiren. Die Bürger gaben

ben ihren Willen leichtlich drein / doch mit dem Bedinge / daß sie nur bey kleinen Partheyen / und nicht gesammter Hand / durchreiten solten. Kaum war der erste Troup durchs Thor passiret / wie sie Halte machte / die andern folgten mit hellem Hauffen nach / und nahmen denen bestürtzten Bürgern den Zugang mit Gewalt / schlugen die vor den Gassen geschlossene Ketten und Schutzwehren entzwey / bemächtigten sich der grossen Stadt / beraubten die Bürger des Gewehres / und legten in jedem Hause Soldaten / so daß die Bürger ihrem guten Willen nicht nachleben kunten. n) Es hielten aber diese Leute mit den Bürgern erbärmlich Haus / und wolte kein Bitten und Flehen helffen / bis endlich der Stadt-Magistrat bey dem Kayserl. Commendanten Hatzfeld folgende solenne Protestation einlegte:

„Er wolte an dem Untergange so vieler unschuldi„gen Leute / welche durch dieses Tribuliren um alle „das Ihrige kämen und zur Desperation gebracht „würden / vornemlich so vieler Wittwen / Waysen / „abgelebter / krancker und in Todes Nöthen liegender „Personen / bey dem grossen GOtt ohne Verant„wortung seyn / und würde der / welcher Hertzen und „Nieren prüfet / und alles menschliche Thun richtet / „schon diejenige welche daran Schuld / zu finden wis„sen.„ Es war merckwürdig / daß gedachter Commendant / welcher gegen die Armen sehr hart / kurtz

n) Vid. Arlanib. l. c. p. 56 & Theatrum Europ. l. c. p. 241

darnach von einem Licentiaten, Jacobo Vahrmeyer, welcher die grossen Scheiben-Calender in Marien-Kirche zu Rostock und Lübeck inventiret und gemacht haben soll, auf dem Marckte zu Rostock an der Ecke zur lincken Hand, wann man nach der Wasser-Seite gehet, und worinnen vor einigen Jahren der Chyrurgus Brate wohnete, mit einem kleinen Hand-Beile ermordet, der Kopff abgehauen und unter dem Mantel weggeschleppet worden. Gedachter Licenciat war wegen seines inventieusen Kopffs beym Commendanten so wohl gelitten, daß er ohne Anmelden oder jemands Einreden zu ihm in die Stube oder Kammer gehen durffte. Er ward aber im Umsuchen in eines Bürgers Keller, worin er sich in Angst verkrochen, von einem alten Weibe gefunden, und von derselben, wegen des auf seine Persohn gesetzten Geldes, angegeben und gräulich hingerichtet. Es hielte inzwischen der General Bannier Ribnitz besetzet, und, weil er vernommen, daß der Usurpateur der Mecklenburgischen Lande unterm 26 September ein Mandat publiciren lassen, die Unterthanen zur Treue zu vermahnen; so setzte er demselben ein Patent entgegen, worinn er denen Mecklenburgischen Unterthanen J. K. Majestät Schutz versicherte und ihnen befahl, zu ihrer Sicherheit alle ihr Vieh und Geträyde über die Regnitz oder nach Ribnitz zu bringen. Im widrigen Fall J. K. Majest. nicht anders schliessen würden, als daß sie die Feinde aufhielten, verstärckten und fovirten und ihren rechtmäßigen Landes-Herren abtrünnig wären, wesfals er sie als Meineydige verfolgen, ihre

ihre Fahrnis Preys geben / und Ihre Häuser mit Feur und Schwerd vertilgen wolte. Th. Europ. l. c. p. 247. Es waren inzwischen die exulirende Herrn Hertzoge / ob sie wohl ihre Hülffe nahe sahen / doch sehr embaraſſiret, ob sie anjetzo sich öffentlich zum König von Schweden als des Kayſers Feind schlagen und die Waffen wieder den Kayſer ergreiffen solten / indem bey einem unglücklichen Ausschlag ihre anjetzo zu Rechthängige Sache dadurch nothwendig sehr alteriret werden muste. Sie wohnten / ehe sie sich cathegoriſch erklärten / als worauf der König von Schweden bestund / durch ihren Gesandten Harwig Paſſow dem im Mertz 1631 zu Leipzig gehaltenen Convent bey / und baten nebſt andern Evangeliſchen Ständen ihre Reſtitution vom Kayſer. Es war aber alle Hoffnung vergebens. Dem Könige von Schweden gefiel indeſſen der Hertzoge Zögerung gar nicht / und erklärete sich deshalb unter andern gegen Hertzog Hans Albrechten: Meine Reise gehet auf Magdeburg / und solches nicht mir / sondern den Evangeliſchen / zum Beſten. Will mir niemand beyſtehen / so gehe ich wieder zurück / mache mich in meinem Orte feſte / biete dem Kayſer einen Accord an / und ziehe nach Stockholm. Ich weiß / der Kayſer wird den Accord wieder eingehen. Aber am jüngſten Gericht werdet ihr Evangeliſchen angeklaget werden / daß ihr bey dem Evangelio nichts habet thun thun wollen / es wird euch auch hie vergolten werden.

Weil sie nun beſorgen muſten / es mögte der König von Schweden sie gar im Stiche laſſen / wolten sie zu den Waffen greiffen / hatten auch gewiſſe Pacta

mit einem Kayserlichen Obristen / Nahmens Hatzfeld, einem Vetter des Lübeckischen Stadt Obristen selbigen Nahmens / aufgerichtet / vom Kayser abzusetzen / und vor sie / doch unterm Schein / es geschehe vor den König von Schweden / zu wrrben. Wie Hatzfeld aber von dem Vergleich abgieng / liessen sie dennoch den Muth nicht fallen / sondern wurden und conjungirten sich mit Hertzog Frantz Carl von Sachsen-Lauenburg / welcher en Faveur von Schweden einig Volck / mehrentheils mit Gewalt / zusammen brachte / und legten sich ultimo Septembr. in die an der Elbe belegenen Oerter Boitzenburg / Lauenburg und Neuhaus.

Den 7 Octobr. sandte Hertzog Frantz Carl 60 Mann zu Pferde / und so viel zu Fuß / in ein Dorff etwas weiter als eine Meile von Lübeck: weil er erfahren / daß die Kayserlichen mit 60 Reutern ohngefehr 6000 Joachimsthaler nach Güstrow bringen und sich die Nacht da aufhalten wolten / um solche zu schlagen / und das Geld zu erbeuten. Ob sie nun zwar in der Nacht davor kamen / waren doch kurtz vorher die Kayserlichen / ihnen unwissend / schon aufgebrochen. Diese Leute fielen das Dorf an 3 Orten im finstern an / und weil sie noch ungeübte und neugeworbene Leute waren / griffen sie einander selbst an / in Meynung es wäre der Feind / wodurch der Rittmeister Bernhard von Schwerin nebst noch eines Capitains Diener erschossen wurden; welches man vor ein Zeichen eines bösen Ausgangs gehalten. Wie dann auch solches der Effect bekräfftiget. Dann obschon die Kayserl. sowohl in Pommern als der Ost-

Seite von Mecklenburg mit den Schweden gnug zu thun hatten, gedachte doch der Kayserl. General Pappenheim das neue aufgehende Feuer in der Asche zu dämpffen, und marchirte grade darauf zu. Hiedurch kam der Hertzog in Schrecken, verließ Boitzenburg und Lauenburg, und besetzte Neuhaus so starck, wie ers vor dienlich hielte, und begab sich mit dem kleinen Ueberrest nach seines ältesten Bruders Augusti Residentz Ratzeburg, nahm die Stadt bey Nacht, unvermerckt, und mit Verlust 4 Bürger ein. Sein Bruder wolte ihn aber aufs Schlos, welches à parte lag, und rund um mit einem Walle und 2 Zug-Brücken versehen war, nicht lassen.

Zuerst movirte sich wider ihn der Kayserl. Obrister Reinacker, und gieng bey Lauenburg über die Elbe, welches er desto leichter thun konnte, weil Hertzog Frantz Carl die Pontons und kleinen Fahrzeuge, welche er von der Lüneburgischen Seite genommen, unbeschädiget an der andern Seite stehen lassen, und also leicht, weil keine Soldaten dabey geblieben, herüber geholet, und von seinen Feinden zur Ueberfahrt gebrauchet werden konten. Kaum hatte des Hertzogs Capitain, welcher mit 60 Mann zu Fuß in Neuhaus lag, das Uebersetzen des Reinackers über die Elbe vernommen, so nahm er mit seinen Soldaten schon die Flucht, (& corde & genubus tremebat) obschon dieses Schloß mit einem starcken Wall, tieffen und mit Wasser gnugsam versehenen Graben befestiget, auch mitten in Morästen gelegen war, und zwar noch 2 Tage vorher, ehe der Feind ankam. Der General Pappenheim folgte dem Reinacker auf dem Fuß, und mar-

marchirten Tag und Nacht gerade an Ratzeburg/ und kamen dem Hertzog unvermuthet auf den Hals/ ehe er noch wuste/ daß sie jemahls kommen wolten/. schlugen einige in den Dörffern im Quartier gelegene Reuter/ und verfolgten sie bis vor die Ratzeburger Brücke.

Die Stadt Ratzeburg ist gar mit einem See umgeben/ und kan man vermittelst einer höltzernen Brücke 300 Schritte lang/ an der Ost-Seiten/ über den See kommen. Gegen Westen war ein zwar nicht grosses/ doch festes/ mit einem hohen Wall und tiefen Graben versehenes Schloß/ davon es defendirt werden konte/ und waren ebenfals das Schloß vorbey 2 Brücken/ welche von da nach der Stadt gingen.

Indessen hatte der ältiste regierende Hertzog Augustus, welcher sich auf dem Schlosse als seiner ordinairen Residentz befand/ seinem Bruder Frantz Carln zu verstehen gegeben/ das Schloß wieder jeden/ wer es auch wäre/ zu beschützen. Darauf bezog Reinacker die Oerter nach der langen Brücken zu/ um von da ab seinen Feinden die Flucht zu benehmen/ welchem denn eine gute Parthey Pulver/ so die Hertzoge von Mecklenburg ihrem Alliirten/ Hertzog Frantz Carl/ von Lübeck aus zusandten/ in die Hände fiel. Pappenheim aber lag mit dem Obristen Salis nach dem Schlosse werts/ um dem in der Falle habenden Feinde an allen Orten den Ausgang zu verwehren/ wann er etwan zu fliehen sich vornehmen würde. Begehrte auch sofort im Nahmen des Kaysers von Hertzog Augusto in das Schloß mit seinen Soldaten aufge-

nommen zu werden, welches er dann auch, doch wider Hertzog Frantz Carls Vermuthen, leicht erhielte.

Wie es nun nicht schwer war, vom Schlosse in die Stadt zu kommen, ward auch dazu Anstalt gemacht. Frantz Carl, welcher sich darinnen zu halten nicht getrauete, sandte sogleich einen Trompeter an seinen Bruder, und verlangte eine mündliche Unterredung. Dem aber zur Antwort ward: Es wäre das Schloß in der Gewalt der Kayserlichen, mit derer Officirern er tractiren müste, er aber vor seine Person hätte nichts mit dem Bruder zu reden. Der Trompeter ward hiemit abgefertiget, kam aber bald wieder, und hielte beym General Pappenheim um einen Stillstand an, erlangte auch selbigen, doch nur auf eine viertel Stunde, nach derer Verfliessung denen Soldaten kein Einhalt, in die Stadt zu marchiren, geschehen solte. Inzwischen begab sich Frantz Carl in einen kleinen Kahn, um über Wasser zu entwischen. Seine Feinde aber wurden es zu zeitig innen, so daß sowohl mit Stücken vom Schloß, als auch mit kleinem Gewehr von beeden Seiten des Ufers, auf ihn losgedonnert, auch dem armen Fehrmann der Kopf vom Rumpffe geschossen wurde, muste sich also zu Lande, mit seinen 300 Mann zu Fuß, und 150 Reutern, dem Pappenheim auf Discretion ergeben, doch ward ihm im Nahmen des Kayserß und Churfürsten von Bayern zugesaget, ihn weder am Leben zu straffen, noch in ewiger Gefängnis zu behalten. o) In-

o) Vid. Th. Europ. l. c. p. 257 & Arlanib. pag. 58

Indessen als es dem gemeinen Mann in Lübeck kund worden, daß die sich daselbst aufhaltende Hrn. Hertzoge von Mecklenburg, dem Hertzoge Franz Carl Pulver gesandt und solches aufgefangen worden, entstund derowegen ein grosser Tumult, so daß die Hertzoge kaum sich getraueten, solches auch an den König von Schweden gelangen liessen, der dann dem Capitain seines Wacht-Schiffes bey Travemünde Ordre zusandte, nahe bey der Hand zu seyn, und sobald er die geringste Gefahr merckte, die Hertzoge einzunehmen und an sichere Oerter zu bringen. Weil sich aber die Hitze des Pöbels bald verlohr, war keine weitere Sorge von nöthen. Der König von Schweden hatte indessen die Kayserlichen in der Marck Brandenburg ziemlich in die Enge getrieben. Er ging aber, da er Franckfurth an der Oder mit 9000 Mann bloquiret hielt, mit der übrigen Armee nach Mecklenburg und nahm den 1 Febr. 1631 Neubrandenburg nach einer kurtzen Belagerung mit Accord weg.

Ao. 1631 hat Parchim allein nebst andern Contributionen, welche in den Land-Kasten kommen, dem Obristen Grammen zu Wismar 4000 Gülden, wie auch im Martio dem Obrist-Lieutenant Strauen 2000 Gl. nach Dömitz contribuiren müssen; worauf Capitain-Lieutenant Fick 1 Monath mit 200 Dragonern da gelegen, und grossen Muhtwillen verübet. Es ging hierauf der Kayserliche General Tylli nach Mecklenburg, nahm den 6 Martii 1631 Feltberg ein, und rückte mit seiner Armee vor Neubrandenburg, worinn sich aber die Schwedische Besatzung dergestalt

wohl

wohl defendirte, daß er mit vielen Verlust verschiedene mahl abgeschlagen ward. Endlich ging dennoch da die Belagerte kein grobes Geschütz hatten, die Stadt nach einer 8 tägigen Belagerung, wobey die Kayserlichen 2000 Mann verlohren hatten, mit Sturm über, daher die Besatzung insgesammt nieder gehauen ward. Er verlies aber den Ort nach geschehener Plünderung wieder und retirirte sich nach Rupin.

Den 11 Martii hat die Stadt Plau, als Graf Tilly vor Neu-Brandenburg gelegen, 1100 Pfund Brod a 1 Schill. und 8 Drömbt Rocken senden müssen. Auch rückte der König von Schweden vor Demmien, und ergab sich der darin commandirende Duca di Savelli binnen 3 Tagen, ob er schon 2 Regimenter, 36 Metallene Stücke und viel Proviant bey sich gehabt, auch, des Tilly Meynung nach, 3 gantzer Wochen sich hätte halten können.

Währender Belagerung kam ein Schwedischer Rittmeister, von Geburth ein Mecklenburgischer Edelmann, Johann von Molcken, mit 36 Reutern vor Malchin, von seinem General gesandt, zu sehen, was der Feind im Schilde führete, lockte viele Mecklenburgische Bauren als seine Landsleute an sich, willens die Stadt mit List einzunehmen. Es war selbiger Ort durch seine Mauern und Thore, den Fuß Pene und beyliegende Moräste gnugsam befestiget, einen tapfern Widerstand zu thun. Er gebrauchte sich nun dieser List, und ließ bey Nacht rund umher kleine Feuer nebst brennenden Lunten an den Bäumen, vornemlich in den Passagen zwischen den Morästen machen, auch kurtz vor anbrechendem Tage der darin,

innen seyenden Besatzung von 2 Compagnien Kayserlichen Dragonern im Nahmen des Königs vermelden, weil die gantze Schwedische Armee vorhanden, sogleich das Gewehr niederzulegen, und ohne einigen Verzug aus der Stadt zu gehen. Wie sie nun bey solchem unvermutheten Zustande nicht wusten, was zu thun war, muste der gesandte und zurück gekommene Trompeter wiederum in die Stadt, und zu verstehen geben, wo sie nicht gleich augenblicks aus der Stadt giengen, solte keines Menschen geschonet werden. Sie giengen darauf unbewehrt heraus und wurden von so wenig wiewohl im Gewehr sich befindlichen Leuten umringet und gefangen zum Könige gebracht, musten sich auch unterstecken lassen. Selbigen Jahrs kam die Königin von Schweden aus ihrem Königreich mit vielem Volck auf der Insull Rügen an, wovon der König, weil soviel zu Besetzung des Hertzogthums Pommern nicht nöthig war, einen Theil zu sich in die Marck Brandenburg nam, ein Theil aber muste, auf unermüdetes Anhalten des jüngsten Hertzog von Mecklenburg, Hans Albrechts, in Mecklenburg rücken. Es ließ auch der sie commandirende Schwedische Feld-Marschall Toll den Obristen Zachariam Pauli voraus gehen, Schwaen, Güstrow und Bützow, welche Oerter die Feinde verlassen hatten, einzunehmen. Kurtz hernach, um den Ausgang Junii, sind 2 grosse Partheyen, davon die eine Croaten und Teutsche, die andere aber Curaßirer, in einem Dorffe nahe bey Rostock von den Kayserlichen angegriffen, welche viele davon erschlagen, den Officier der Teutschen nebst 30 andern gefangen, die

übri-

übrigen uber Hals und Kopff bis an die Aussenwercke vorm Thor der Stadt Rostock verfolget. Die Königlichen bekamen hiedurch an gemüntzten Golde und Silber eine grosse Beute, so daß allein, des andern keine Erwehnung zu thun, der Schwedische Obrist-Lieutenant Breitenbach bey 4000 Joachims-Thaler zu seinem Antheil bekommen. Man fand auch unter den Bagage-Wagen einige Legeln, oder nach Mecklenburgischer Mund-Art zu reden Leggeln, welche an statt des Weins oder andern Getränckes mit güldenen Hals- und Arm-Bändern, auch andern kostbahren Sachen, angefüllet waren.

Auf das Fest Johannis belegte König Gustav Adolph die Stadt Parchim mit 3 Compagnien Reutern unter Rittmeister Keling, welcher 9 Wochen da gelegen, und zum Gratial etliche 100 Gülden mitgenommen.

Von der Zeit an haben sowohl die Schwedische, als Chur-Sächsische und Kayserliche, völlige Haupt-Armeen bey und in Parchim ihr Haupt-Quartier gehabt, zu unbeschreiblichem Nachtheil der Bürger und Stadt-Unterthanen.

Den 10 Julii eroberten die Schwedischen Reuter die Stadt Plau. Die im Schloß befindliche 200 Kayserl. Musquetierer wolten sich aber dazu nicht verstehen. Feld-Marschall Tott beorderte den zu Malsheim liegenden Obristen Monroi, mit seinem Regiment und 2 von Demmin hingeführten Stücken sich dahin zu begeben / und vor die Obrigkeit Sorge zu tragen. Wie diese Sache dennoch nicht glücklich vor sich gehen wolte / war der Obriste Cagge mit einigen

andern Völckern und zween Mauerbrechern im Aufbruch / und solte noch einiges geringere Geschütz folgen / um dieses und anderer Oerter mehr sich zu bemächtigen. Es hatte sich aber bey ihrer Hinkunfft das Schloß schon ergeben.

Den 13 Julii rückten sie vor Mirow / welches eben ein solches Schloß hatte / eroberten es auch des andern Tages fast ohne Mühe.

Wie dieses also selbiger Orten vorging / wurden die um Rostock und Wismar gelegene Felder von den Königlichen allenthalben durchstreifft / damit denen in oberwehnten Städten kein Proviant zukommen möchte / und gingen dann und wann zwischen ihnen und ihren Feinden kleine Scharmützel vor / doch mehrentheils mit Verlust der Kayserlichen.

Den 14 Julii kam Rittmeister Marcus Relinger, aus Lübeck / Dömitz vorbey, nam allda 100 Stück Vieh / tödtete auch einige von den Feinden / welche zum Schutz dem Viehe zugegeben worden / und brachte 30 Gefangene mit zurücke.

Den 15 Julii brachten einige Königl. Esquadrons 200 Kayserl. Reuter in die Flucht / verfolgten sie auch bis an die nahe vor der Stadt liegende Wind-Mühlen. Die zu Gefehrten gehabte 200 Musquetierer wurden bis auf 70 / welche gefangen / niedergehauen. Auf seiner andern Seite des Landes kam Hertzog Adolph Friedrich von Mecklenburg / welcher nunmehro sich nebst seinem Herren Bruder entschlossen hatte / gleichfals zu den Waffen zu greiffen / zu seinen durch ihre Obristen Lohhausen und Domeni geworbenen und im Amt Schönberg einquartirten Trouppen /

pen, ging den 17 September mit 900 Mann zu Fuß, und 200 Reutern in Mecklenburg, ruhete die erste Nacht zu Gadebusch, da dann die Obrist-Lieutenants Zacharias Pauli und Breitenbach mit 9 Standarten Reuter und einer Compagnie Dragouner, Relinger aber mit seinen eignen Reutern und einer Parthey Dragounern zu ihnen stiessen.

Den 18 September eileten sie nach der Stadt und dem Schlosse Schwerin, als der gewesenen Residentz, gerades weges, allwo sie in der Vorstadt, welche meines Bedünckens die Schelfe seyn wird, 100 erst von Wismar gekommene Dragoner vorfunden, davon sie 40 erschlugen, die übrigen gefangen nahmen, und mit dem Bedinge ihnen ihr Leben liessen, daß sie unter ihnen Dienste nehmen musten. Nicht lange hernach, nemlich um 3 Uhr Nachmittags, ging die Stadt, obwohl sich die darinnen befindliche Soldaten als tapffere Leute wehreten, mit Sturm an den Hertzog über, und wurden der Stürmenden nicht mehr dann 12 getödtet, und ohngefehr 20 bleßiret, der Kayserl. aber blieben in die 24 Mann. p)

Im übrigen hat der victorisirende Soldat in der Stadt solche Bescheidenheit gebraucht, daß die Bürger nicht Ursache zu klagen hatten, es wäre ihnen an ihren Leibern oder Gütern Schade geschehen. Die Kayserl. Soldaten aber, welche sich auf das Schloß, als einen festen und mit Proviant (ausser Stücken,

p) Vid. Theatrum Europ. l. c. p. 409 & Arlanib. l. c. p. 198

welche vor kurtzer Zeit anderwärts abgeführet worden) gnugsam versehenen Ort, begeben hatten, waren mit guten Worten zur Uebergabe gar nicht zu bewegen. Deswegen ersuchte der Hertzog den Feld-Marschall Totten, ihm einige Leute, Stücke, Lunten und Bley zuzusenden, welcher auch dazu sofort die Anstalt machte, und die Obristen Laurentium Coggen und Georgium Johannis mit ihren Schwedischen Regimentern, zween halben Mauerbrechern und einigen geringern Stücken, welche vor Mirow gebraucht worden, anrücken ließ. Wie man nun mit selbigen auf das Schloß spielete und zum Sturm alle Anstalt machte, welchen man sowohl von der See als anderer Orten vorzunehmen willens war, man auch überdem des Obristen Grammen Brief aus Wismar im Lager aufgefangen hatte, neigten sie sich zum Accord, welcher dann auch mit dieser Condition den 30 Septembr. geschlossen ward: daß Capitain Malachias Kelli nach Dömitz, der andere Capitain Joachim Milatz aber nach Wismar gehen solten. Es folgten ihnen jedoch nicht über 20 Mann, indem die andern theils in Königlichen, theils Hertzoglichen Sold von freyen Stücken gingen.

Nachdem nun das gantze Land (Rostock, Wismar und Dömitz ausgenommen) ihre vorige Herren wieder bekamen, wurden dieselbe von dem Könige von Schweden den 25 Junii 1631 mit denen oben P. I. pag. 314 seqq. weitläufftig beschriebenen Solennitæten in der Regierung ihrer Lande wieder eingesetzet, gestalt auch darauf durch abgeschickte Commissarien diese Wiedereinsetzung notificiret, zu Güstrow den 7 Decemb.

Decemb. ao. 1632 die Huldigung wieder eingenommen, und folgendergestalt von Ritterschafft und Städten abgestattet ward:

Ich lobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigen, Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Hans Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutorn &c. meinem gnädigsten Fürsten und Erb-Herrn, und nach Sr. Fürstl. Gnaden Abgang, welchen der Allmächtige lange verhüte, künfftigen Sr. Fürstl. Gnaden ältesten Herrn Sohne, oder da derselbe alsdann nicht mehr im Leben seyn würde, den übrigen Sr. Fürstl. Gnaden Hrn. Hrn. Söhnen und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, und im Mangel, oder gäntzlichen Abgang deren, Sr. Fürstl. Gnaden vielgeliebten Hrn. Bruder: dem auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. und nach Sr. Gnaden tödtlichen Hintritt, den auch GOtt lange in Gnaden verhüte, Sr. Fürstl. Gnaden ältesten Sohne, Herrn Christian, Hertzoge zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. oder da derselbe alsdann auch nicht mehr seyn würde, den übrigen Sr. Fürstl. Gnaden Herrn Söhnen, und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, getreu, hold, gehorsam, und gewärtig seyn, Sr. Fürstl. Gnaden Unheil und Unglimpff, Schaden und Nachtheil in alle Wege, meines höchsten Vermögens, wehren, vorkommen, und abwenden, und hinfürder gegen Sr. Fürstl. Gnaden und derselben künfftigen Erben allenthalben, wie einem aufrichtigen, frommen, getreuen

en und geschwornen Unterthanen gegen seinen natürlichen Landes-Fürsten, und Erb-Herren von Gewohnheit, Billigkeit und Rechts wegen, zu thun eignet und gebühret, mich erzeigen, beweisen und verhalten will, als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum.

Daß obige Copey mit dem in hiesigen Fürstl. Archivo apud Acta vorhandenen Homagial-Eyde, nach beschehener fleissigen Gegeneinanderhaltung allerdings concordirend befunden worden; Solches bezeuge mit meines Nahmens Unterschrifft und beygedruckten Pettschafft. Schwerin den 4 Januar, Ao. 1659.

(L. S.)

Joachim Schröder.
Archivarius.

Hierauf beschloß der Kriegs-Rath, das Schloß Dömitz zuerst anzugreiffen, weil man Briefe aufgefangen, daß es sich nicht lange halten könte, und an allem Mangel wäre. Rostock aber und Wismar musten mit ein Theil Reuter und Dragoner blocquiret werden, daß nichts aus oder ein kommen könte. Dis liesse sich auch leicht bewerckstelligen, weil nicht über 300 Mann zu Pferde darinnen waren. Hierein aber wolte der Feld-Marschall Totte gar nicht willigen, weil ihm vom Könige die Seite am Meer und Pommern vornehmlich anbefohlen worden, welche zu verlassen er billig Bedencken tragen muste. Konte also

nicht

nicht zwey so principale Oerter, nemlich Rostock und Wismar hinter sich lassen, und an der andern, nemlich der Elb-Seite, hingehen. Demnach war seine Meynung, Rostock und Dömitz in der Geschwindigkeit anzugreiffen, und die Besatzung zu Dömitz, welches leichter wäre, in die Enge ihrer Befestigungs-Wercke einzuschliessen und rund um mit Reuterey zu umgeben. Wurden also in Schwerin 3 Compagnien Reuter und einige Dragoner, um die Wege zwischen Lübrck und Wismar zu bereiten, verleget, auch 4 Brigaden nebst einem Theil Dragonern nach Dömitz, die Besatzung zu allarmiren, gesand. Darauf wurden bey Bützow die übrigen Völcker gemunstert, und gingen gleich den Weg nach Rostock zu, worinnen nach dem klaglichen Fall des Hatzfelds der Baron Virmond commandirte. Derer Ergebnng sich dennoch in etwas verziehen muste.

Den 24sten Octob. galt es der Schantze zu Warnemünde, welche sowohl zu Wasser als Lande angegriffen wurde. Man rückte auch fort so nahe am Wall, daß man vor dem groben Geschütze nicht bange seyn durffte. Es wurden sogleich Batterien aufgeworffen, und die Schantze beschossen, damit auch 2 Tage nnd Nächte continuiret, und zwar mit so gutem Succes, daß die 2 darinnen gelegene Constables und von denen 300 Mann der Besatzung sehr viele umkamen. Sie hatten sich auch bereits soweit an den feindlichen Wall gearbeitet, daß man des Nachts Sturm lauffen wolte. Fort anfangs hielten sich die Belägerte wohl, erlegten auch

viel ihrer Feinde. Den 26sten Octobr. aber um 4 Uhr Nachmittags, nachdem von denen zu Wasser sowohl als auf dem Lande in beeden Batterien sich befindlichen Stücken sehr starck auf sie angedonnert wurde, verlangten sie einen Stillstand, und baten, daß sie mit gesammter Artiglerie und deren Zubehör, nebst völliger Bagage, abziehen mögten. Die Königlichen wolten aber hiervon nichts wissen, sondern verlangteu vielmehr, sie solten sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Derohalben ein Lieutenant und Wachtmeister zu den Belägerern hinaus musten. Kaum waren solche auf halben Wege, fing das gemeine Volck in der Schantze an zu rebelliren, wolten den Obern nicht mehr gehorchen, wurffen das Gewehr nieder, und offerirten sich in Schwedische Dienste zu gehen. Die Königlichen nahmen sie völlig an. Der Commendant in der Schantze Capitain Piazzus, der vorbenannte Lieutenant und Wachtmeister wurden gefangen genommen. In der Schantze fand man 2 metallene und 7 eiserne Stücke, 19 Fässer mit Pulver, 12 Schiffpfund Lunten und andere zum Kriege gehörige Sachen, nebst einem ziemlichen Vorrath an Proviant.

Nachdem nun solchergestalt die Schantze zu Warnemünde übergangen, brauchte der Feld-Marschall Tott alle Force, im Nahmen seines Königs und der Hrn.. Hertzoge, sich ebenfals Rostock zu bemächtigen, ließ deswegen Batterien aufwerffen, kam den Wällen und Wercken der Stadt almählig näher, und ließ miniren, die Minen aber nicht anstecken, damit der Schade nicht zugleich die unschuldigen Bürger in der Stadt tref-

treffen mögte. Die Belagerte fielen offt aus, hatten bisweilen Glück, bekamen aber offt blutige Köpffe, und ward nichts, was dem Feinde zum Schaden gereichen kunte, sowohl von der einen als andern Seite unterlassen. Der darin commandirende Kayserliche General-Major, Baron Virmond, ließ zu mehrer seiner Sicherheit den Bürgern das Gewehr nehmen, auch durffte niemand von ihnen, auch nicht mahl 2 oder 3 an öffentlichen Orten stehen, reden oder sonst privat-Zusammenkünffte halten. Er war überdem bedacht, sich bis auf den letzten Blutstropffen zu wehren, und stellete sich gewiß vor, der General Tilly würde ihn zur rechten Zeit entsetzen, wuste aber nicht, daß er bereits den 7 Sept. eine halbe Meile von Leipzig geschlagen und 7000 Mann der Seinigen in das Graß beissen müssen, noch daß, der von ihm den 6 May geschehenen Eroberung von Magdeburg und dabey vorgegangenen Grausamkeit wegen, man ihm prophezeyet, er würde von da an kein Glück mehr haben, und solches also erfolget. Der Feld-Marschall Tott hielte darauf vor dienlich, dem von Virmond den Zustand des Tylli wissend zu machen, welcher darüber grosse Augen bekam, doch Ansuchung that, zu erlauben, daß er jemand, auf den er sich verlassen kunte, der Orten hinsenden mögte, welches dann Königlicher Seite gerne zugestanden wurde, doch mit dem Bedinge, daß er den Tilly, als welcher weit entfernet, nicht aufsuchen, sondern nur nach Dómitz sich begeben, und von der dasigen Kayserl. Guarnison die Gewißheit einziehen solte.

Nachdem er von daher, daß solches sich also verhielte,

gnugsam erfahren, ist er darüber sehr alteriret worden, vornehmlich da es schien, daß seine Soldaten einen Aufstand zu erregen willens waren, sann also auf einen Accord, wozu sich die Königlichen ebenfals gerne verstunden, vornemlich da die Belägerte an keinem Dinge Mangel litten. Wurden also alle vorgeschlagene Puncte beliebet, sogar daß auch die Päbstische Geistlichen, mit alle den ihrigen, des Hertzogs von Friedlands oder Wallensteins Cantzler, den er über das Land gesetzt, auch Räthe und Ministri mit ihren Gütern und Haabseligkeiten dem Transact nahmentlich eingerücket wurden. q)

Den 6ten Octobr. zog die feindliche Guarnison, bestehende, wie sie vorgaben, aus 3200 Mann zu Fuß, in Wahrheit aber doch in 2500 Fuß-Knechten zum minsten, 2 Teutschen Squadronen Reutern, und 45 Croaten, mit aller ihrer Bagage, Ehren-Zeichen, fliegenden Fahnen und Standarten, brennenden Lunten, Kugeln im Munde, Lösung des Gewehrs, zween halben Mauerbrechern, einem Feldstück und etwas Pulver, aus Rostock, und wurde von Rittmeister Fridrich Ilefeld und 150 Reutern über der Elbe nach die Weser begleitet.

In Rostock wurden 1000 Mann zu Fuß unter dem Obristen Götzken und Obrist-Lieutenant Daniel Buchwald geleget mit den übrigen gesunden Völckern, rückte man gleich aor Wismar, als den noch einzigen Ha-

ven

q) Der Tractat ist im Theatro Europ. T. 2. pag. 467 zu lesen.

ven und Stadt/ welchen die Kayserl. an der Ost-See hatten. Sobald waren die Königlichen nicht angerücket/ als die Kayserlichen darinnen/ welche an Volck einen Ueberfluß hatten, mit 1000 Mann einen Ausfall thaten/ hefftig und tapffer fochten/ so daß zuerst von beeden Seiten verschiedene blieben/ sie wurden aber endlich mit grossem Verlust wieder in die Stadt gejagt/ und blieb von ihnen ein Italiäner und Obrister Adessa Parejus, von den Königlichen aber Obrist-Lieutenant Breitenbach/ welcher sich verschiedentlich tapffer und wohl aufgeführet. Auf diese Art verging den Kayserlichen die Lust wieder auszufallen/ waren vielmehr auf einen raisonablen Accord bedacht/ deswegen der in der Stadt commandirende Obrister Gramm Ansuchung thun ließ/ zu erlauben/ einen Capitain an den Kayserlichen Feldherrn/ Baron Tieffenbach/ abzufertigen/ um von dem Zustande der Stadt ihn zu informiren. Worein dann von Hertzog Adolph Friedrich sowohl von wegen des Königs von Schweden als auch für sich/ zwar/ doch aber mit diesen Conditionen/ gewilliget wurde: Es solte der Capitain solche seine Reise/ so viel möglich/ heimlich halten/ seinen Hin- und Herweg so anstellen/ daß er binnen 3 oder 4 Wochen/ (doch käme es eben auf ein 3 oder 4 Tage nicht an) wieder zurück kehrete: indessen aber solten von dem Obristen Gramm dem Hertzoge von Mecklenburg und dem Feld-Marschall Totten die Accords-Articul übersand und von letztern untersucht werden, alle Feindschafft und Arbeit an den Wercken aufhören/ währendes Stillstandes dem

Fort

Fort Walfisch von der Stadt kein Proviant zugeführet werden, wann es aber währender Zeit aus Mangel Proviants sich ergeben müste, solches dem Stillstande nicht entgegen seyn; Wäre man auch unter währenden Stillstand von Uebergabe der Stadt und deren Zubehörung accord worden, solte es gehalten werden, der Capitain mögte auch mitbringen, was er wolte. Diesen errichteten Vergleich hat Obrister Gramm hernach selbst nicht gehalten. Dann obgleich der ausgesandte Capitain Glock zur rechten Zeit wieder kam, zögerte er doch unter allerhand Prætext mit dem Ausmarsch bis ins folgende Jahr.

Sobald nun Wismar in solchen Zustand gebracht worden, daß es zu capituliren begehrete, muste Obrister Lohusen das Schloß zu Dömitz angreiffen. Weil nun der darin liegende Kayserl. Commendant, Obrist-Lieutenant Straube, sich keines Succurses getrösten, noch die Belagerung lange halten kunte, keinen behufigen Proviant, noch andere Krieges-Nothdurfft hatte, schritte er bald zum Accord, und ward mit aller seiner Bagage, Gewehr, brennenden Lunten, Kugeln im Munde, und 6 fliegenden Fahnen über die Elbe nach Minden an der Weser von den Königlichen begleitet. r)

Ao. 1632 den 7 Januarii, ließ der Obriste Gramm, weil er wohl sahe, daß das weitere Aufschieben des Ausmarsches üble Suiten nach sich ziehen mögte, den Feld-

r) Die Accords-Puncte sind im Theatro Europ. T. 2. p. 478 seq. befindlich.

Feldmarschall Totten wissen, daß er nunmehro zum Auszuge parat, verlangte auch einen dazu beliebigen Tag angesetzet.

Den 12 dito erfolgte die Befreyung der Stadt von der Kayserlichen Guarnison, welche kaum 2 Meilen von der Stadt war, und ihren Marsch schleunig fortsetzte wie Obrist Gram auf einen Schwedischen Lieutenant, welcher einen Soldaten entführen wolte, unbedachtsamer Weise gar hitzig loß ging. Sobald nun solches der Feldmarschall Tott innen worden, ingleichen daß er vieles wider den Accord begangen, indem er zu grossen Schaden der Schweden den Ausmarsch so lange verschoben, einige Canonen und andere verbothene Sachen heimlich auf Wagen mit sich weggeführet, vor dem Auszuge die Fahrzeuge beraubet, grosse Schiffs-Seile und viele andere Sachen distrahiret, einiges Geschütze vergraben ꝛc. ward er so erbittert, daß er sofort in der Geschwindigkeit dem hellen Hauffen nachsetzen, verschiedene in der ersten Hitze caputiren, und bey 2000 gefangen nehmen ließ, welche sich in Schwedische Dienste begaben, die übrige wurden hin und wieder zerstreuet, Obrister Gram selber gefangen und nach Greiffswald geführet, bis er von allem richtige Rechnung und Reliqua abgeleget.

Zu Wismar bekamen die Königlichen viele Schiffe, neue gegossene Canonen, auch zu Lande und Wasser diensamen Vorrath an allen Dingen, welches alles Wallenstein zu Ausübung seines grossen Desseins und das Generalat der Ost-See zu behaupten, allda in Verwahrung gelassen. Auf dem Wallfische sind allein gefunden: 1 Mauerbrecher, 7 halbe Mauerbrecher,

cher/ 1 Sängerin/ 1 Hausschlange/ (wie es die Teutsche nennen) über 150 Centner Pulver/ 1200 grosse Stück-Kugeln/ und 10000 Pfund an bleyern Kugeln zu langen Röhren/ woraus man leicht urtheilen können/ wie viel in der Stadt selbst verhanden gewesen.

Zu Ende Februarii ward endlich der schon im vorigen Jahre aufm Tapet gewesene Tractat zwischen dem Könige von Schweden und den Hertzogen von Mecklenburg/ nach Ankunfft Hertzog Adolph Fridrichs zum Stande gebracht/ dieses Innhalts:

Es wolte der König nicht ermangeln/ die Hertzoge bey der ergriffenen Possession ihrer Länder wieder zu schützen. Die Hertzoge behielten zwar ihr Recht an Wismar und den dazu gehörigen Wercken/ Warnemünde und der daran liegenden Schantze/ mit deren Jurisdiction, Regalien/ Einkünfften/ Gebrauch und Recht der Commercien/ gäben doch aber dem König die Macht/ selbige Oerter und die alte Fortificationen zu verbessern/ auch auf der Insul Poel neue anzulegen/ woferne es die Beschaffenheit der Sachen also erforderte. Nebst einem Tribut, welchen die Hertzoge alle Monathe dem Könige entrichten wolten/ solte ihm auch frey stehen/ die Last des Krieges desto besser zu ertragen/ zu Warnemünde und Wismar/ auch übrigen Havens und Flüssen von Mecklenburg/ Zölle anzulegen, doch daß die Hertzoge dasjenige/ was sie vorher gehabt/ behalten/ und noch dazu den 100sten Pfenning aus den neuen Zöllen erheben solten. Endlich wann der Teutsche Krieg seine Endschafft erreichet, auch ihre Sachen zum Stande kommen/ solte dieses Bündnis dennoch einen Weg wie den andern verbleiben.

Würde

Würde es sich auch begeben, daß der König, dessen Successores, oder das Reich Schweden in andere Kriege verwickelt würden, erböthen sich die Hertzoge an vorige Wohlthat zu gedencken, wolten auch, so viel ihr Zustand vergönnete, mit Soldaten oder Geld dem König und Reich Schweden beystehen.

Anno 1633 den 29 Januarii führte Herr Hertzog Adolph Friedrich in seinem Testament die Primogenitur wieder ein, welches extractive folgendergestalt lautet:

Im Nahmen der heiligen, hochgelobten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, des Sohnes, und des Heil. Geistes, thun von dessen Gnaden, Wir Adolph Friedrich Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, hiemit kund und öffentlich bekennen daß ꝛc. ꝛc.

Dieweil Uns dann der Allmächtige in den Regenten-Stand gesetzet ꝛc. ꝛc.

Solchemnach haben wir mit wohlbedachtem Muthe und zeitigen vorgehabten Rathe, guter Wissenschafft, und aus eigener Bewegniß, auch noch bey guter Vernunfft, und jetziger Zeit, GOtt Lob! noch gesunden Leibe, demselben unsern lieben getreuen GOtt zu Lob und Ehren, auch unsern Erben und Nachkommen, Landen und Leuten zu Guten, diesen unsern letzten und liebsten Willen aufgerichtet; thun das auch hiemit und in Krafft dieser nachfolgenden Disposition, in der besten und beständigsten Form, als es von

Rechts

Rechts oder Gewohnheit wegen geschehen soll, kan oder mag.

Wollen demnach zuförderst ꝛc. ꝛc.

Anfänglich dancken Wir dem ewigen wahren GOtt ꝛc. ꝛc.

Unsern verblichenen Leib ꝛc. ꝛc.

Bey und nach geschehener unser Begräbniß ꝛc.

Anlangend nun Hæredis Institutionem welche pro Capite & Basi eines Testaments gehalten wird; Demnach in unserm brüderlichen Erb-Vertrage versehen, daß unsere Fürstenthum und Lande hinführo und zu ewigen Zeiten, von Uns, unsern Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Mecklenburg nicht ferner subdividiret und vertheilet werden sollen, solches auch in feudis Majoribus, regalis Dignitatis, als Hertzogthum, Fürstenthum, Graf- und Herrschafften den Lehn-Rechten nicht gemäß, auch zu Verkleinerung und Abgang des Fürstl. Hauses, gereichen würde, welches nach Möglichkeit zu verhüten, und darauf vielmehr zu sehen, wie dessen vom Königl. Stamme posterirende löbliche Ankunfft, Hoheit, Ehr, und Reputation erhalten, und auf die wehrte Posterität deriviret, und fortgepflantzet werde; So wollen wir, daß unser Sohn Hertzog Christian zu Mecklenburg, als unser erstgebohrner ältester Sohn, in unsern Landen, Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, Lehn- und eigen, beweglich, und unbeweglich, Pfandschafften, Schuld, und andere Forderungen, und allem was wir jetzo haben, oder künfftig quocunque Titulo acquiriren und erlangen würden, es sey an Vorrath, Baarschafft, Kleinodien, Silber-Geschirr, Munition, Artillerie, und

und allen andern wie das Nahmen hat und genannt werden mag, doch dasjenige, was wir unsern übrigen freundlichen lieben Söhnen und Töchtern, zu ihrem Deputat und Unterhalt verschaffet, und sonsten legiret, ausgenommen, zu unsern wahren rechtmäßigen Erben, Successoren in der Landes-Regierung allein, so lange er lebet, oder nach seinem Absterben, sein ältester Sohn, und weiter dessen ältester Sohn, und so forthin gradatim & ordine Successivo, oder da derselbe keine Mannes- Leibes- Lehnsfähige Erben verliesse, unser zweyter Sohn Hertzog Carl zu Mecklenburg ꝛc. und dessen ältester Sohn, und von demselben posterirende Söhne, allemahl der älteste Sohn, auch in Mangel deren unsere übrige freundliche liebe Söhne, und ihre Nachkommen auf gleiche Weise, wie vorhin gemeldet, allezeit der Aelteste, nach Art und Eigenschafft der Primogenitur-Rechten oder der Erst-Geburth instituiret, respective, vulgariter, pupillariter, oder Jure fidei commissi wie solches nach Verordnung der Rechten, conjunctim vel divisim am kräfftigsten beschehen soll, kan oder mag, in perpetuum substituiret seyn sollen. Gestalt wir dieselben hiemit respective instituiret, und substituiret haben wollen ꝛc. ꝛc.

Wäre es auch Sache, daß unser freundlicher vielgeliebter Bruder, Hertzog Hans Al recht zu Mecklenburg, ohne Mann-Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen solte, welches allein in GOttes Händen stehet; So wollen wir doch, daß es bey dieser unser Verordnung und Anstalt, vermöge des Juris Primogenituræ, das gantze Hertzogthum Mecklenburg,

Fürstenthum Wenden, samt darinn- und zugehörigen Graf- und Herrschafften mit der gantzen Landes-Regierung auf unsern ältesten Sohne, und dessen Nachkommen, wie vorhin gemeldet, nach den Rechten der Erstgeburth fallen, dieser unser Schwerinischer Theil mit dem Güstrowschen consolidiret, und eine Regierung seyn und bleiben soll, wohin denn unser in GOtt ruhender hochgeliebter Herr Gros-Vater, Hertzog Johann Albrecht zu Mecklenburg Christmilden Andenckens, in seinem Testament geziehlet, daß auf ebenmäßig begebenden Fall es also gehalten, und nicht mehr als ein regierender Hertzog zu Mecklenburg seyn, und künfftig bleiben solte, und wohl zu wünschen gewesen wäre, daß dasselbige nach unsers hochseeligen Herrn Vaters Absterben unsern verordneten Herrn Vormündern vorgeleget, uns auch hernacher nicht hinterhalten, und bey unser brüderlichen Vergleichung consideriret und in acht genommen wäre.

Wir haben bey dieser Verordnung nicht allein die Exempel gottseliger Regenten alten Testaments vor uns, indeme wir lesen, daß der König Josaphat der verschiedene Söhne gehabt, denselben gewisse Deputat verschaffet, aber das gantze Königreich dem Joram, weil er der erstgebohrne gewesen, gegeben, desgleichen haben auch andere mehr gethan, haben auch dabeneben angeregte Grosväterliche Disposition, und darin angezogene Exempel dieses unsers Fürstlichen Hauses, bey Regierung weyl. unsers Herrn Uhr-Uhr-Grosvaters Hertzog Magnussen angesehen, dessen Gnaden, ohngeachtet Sie noch zwey Brüder gehabt,

habt/ Hertzog Erichen/ und Hertzog Balthasarn/ doch allein regierender Landes-Fürst im gantzen Lande gewesen, und dadurch diese Lande Mecklenburg in gros Aufnehmen/ guten Flor/ Ansehen/ Reputation, und Wohlfahrt gerathen, und Königliche auch die vornehmsten Chur- und Fürstlichen Häuser mit diesem Hause sich zu befreunden, Begierde und Verlangen gehabt. Es bezeuget es auch noch auf den heutigen Tag die Erfahrung in verschiedenen Fürstlichen Häusern zu deren grossen Aufnehmen/ Ehren und Respect, daß nur ein einiger regierender Landes-Fürst darinn verhanden/ und kan nicht verneinet werden, daß auch Landen und Leuten erträglicher, daß eine Fürstliche Hofstaat und Regierung/ als wenn zwey in einem Lande geführet werden. So haben wir Zeit angetretener unser Fürstl. Regierung zum öfftern mit grossen Unmuth und Verdruß/ auch mercklichen Schaden vernommen/ was vor Beschwerden/ Weiterungen und Streitigkeiten daraus entstehen und sich begeben/ wann zwey Fürstl. Regenten und Regierungen in einem Fürstenthum vorhanden, wie offte gute und nützliche Intentiones dadurch gehindert/ auch was schädlich und nicht nützlich ist/ dahero verhänget und nachgesehen werden müssen.

Wir wollen aber doch auf solchen begebenden unverhofften Consolidations-Fall beyder Regierungen/ daß von unserm Sohn, dem Regenten/ oder dessen Nachkommen/ so der Zeit regierender Fürst zu Mecklenburg seyn würde/ den übrigen unsern Söhnen, ihren Erben und Nachkommen/ ihre Deputat jährlich

lich nachfolgender massen vermehret und verbessert werde ꝛc. ꝛc.

Obiges alles ist aus dem in hiesigem Fürstl. Archivo vorhandenen und von dem Cantzler Reinkingen abgefaßeten Fürstlichen Testamento nach beschehener Collation allerdings richtig extrahiret befunden worden/ welches bezeuge mit meines Nahmens Unterschrifft und beygedruckten Pettschafft. Schwerin den 4 Januarii, Anno 1695

(L. S.)

Joachim Schröder.
p. t. Archivarius.

Wiewohl er änderte nach 21 Jahren seine Meynung.

Inzwischen ging der Krieg in Teutschland beständig mit guten Glücke der Schweden fort/ wie aus der Reichs-Historie bekannt. Die Herren Hertzoge von Mecklenburg liessen ihre Regimenter in Schwedischen Sold dienen, vid. Theatr. Europ. Tom. 3. pag. 229. und regulirten soviel möglich in ihren Landen dasienige/ was durch die Kriege gantz zerrüttet war. Der Churfürst von Sachsen hatte sich demnächst mit Schweden alliüret/ und den Krieg nebst den Schweden/ ohngeachtet der König von Schweden bey Lützen ao. 1632 in der Bataille blieb/ beständig fortgesetzet. Verschiedene Differentzen aber brachten den Churfürsten von Sachsen dahin/ daß er einen

nen particulier-Frieden mit dem Kayser zu Prag sub dato den 30 May, ao. 1635 schloß/ vide den Frieden in Theatr. Europ. T. 3. p. 403. Es war in diesen Frieden en Faveur derer Hertzoge von Mecklenburg folgendes fest gesetzet: Wegen der Hertzogen von Mecklenburg haben Jhro Kön. Majest. sich um gemeinen Friedens willen/ und aus höchst angebohrner Güte, auch um Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen beharlichen *Interceſſion* willen dahin erkläret/ es wollten Jhro Kön. Majest. sie/ die beyden Hertzoge/ (woferne sie gegenwärtigen Friedens-Schluß dänckbarlich und würcklich *acceptiren*/ und sich solchen gemäß verhalten/ auch deme ihrenthalben sonderbahr begriffenen *Memorial* gebührend nachkommen werden) wiederum zu Königl. Hulden und Gnaden aufnehmen / und bey Land und Leuten gantz ruhig verbleiben lassen. Die Kronen Franckreich und Schweden, auch einige confœderirte Evangelische Reichs-Stände, waren mit diesem Frieden gar nicht vergnügt. Hingegen nahmen verschiedene Evangelische Stände, und unter denen auch die Herren Hertzoge von Mecklenburg diesen Frieden an. Es geriethen darüber der Chur-Fürst von Sachsen, Brandenburg, der Hertzog Wilhelm von Weimar/ und Hertzog Georg von Lüneburg/ mit den Schweden in einen gefährlichen Krieg. Die Schweden musten vor die Sächsische Armee allenthalben weichen, und zogen sich nach Mecklenburg/ worinn sie die haltbaren Oerter besetzten. Der Churfürst von Sachsen lies darauf 6 bis

7000 Mann, unter Commando des General-Lieutenants Baudis, im Octob. 1635 bey Hitzacker über die Elbe gehen, und attaquirte derselbe die von den Schweden besetzte Vestung Dömitz. Der Schwedische General-Feld-Marschall, Bannier, wolte ihm den Uebergang über die Elbe disputiren, allein wie er bey Dömitz kam, fand er den Baudis bey der Belagerung dieser Vestung. Er griff denselben sogleich an, und da die Belagerten zugleich ausfielen, waren die Sachsen umringet, und wurden totaliter geschlagen, etliche tausend niedergehauen, etliche tausend gefangen, die übrige aber zerstreuet. Vid. Theatr. Europ. T. 3. pag. 539.

Weil nun vorerwehnter massen sich die Hrn. Hertzoge zum Prager Frieden bequemet, muste nicht allein das Land vielmehr denn sonst von den Schweden leiden, sondern es zog auch eine gantze Armee hinein, occupirte die Residentz-Stadt Schwerin, und wurde nebst andern Fürstlichen Bedienten auch der berühmte Cantzler Dietrich Reinking durch den Obristen Hans Wachtmeister, unterm Prætext etlicher restirenden Contributionen, gefänglich aus seinem Hause abgeholet, nach Wismar gebracht, daselbst in Arrest geleget, doch endlich erlassen, darüber er aber so scheu worden, daß er denen Mecklenburgischen Diensten nicht länger getrauet. Er hat sonst vorher ao. 1632. das durch die Friedländische Regierung in Confusion gerathene Archiv und andere Sachen wieder in Ordnung gebracht, die Huldigung von der Ritterschafft, den Städten Rostock, Wismar ꝛc. einnehmen helffen, ist auf verschiedene Crayß- und andere

re Versammlungen/ sonderlich zu dem zu Franckfurth angestelleten grossen Convent, verschicket, und Autor der Biblischen Policey und des schönen Tractats de Regimine Seculari & Ecclesiastico.

Der Hertzog Adolph Friedrich gab sich hierauf viele Mühe/ einen Frieden zwischen Schweden und Sachsen zu stifften, gestalt er denn, um die Tractaten zu facilitiren/ sich selbst zum Churfürsten von Sachsen erhob. Die Herren Hertzoge erwogen, wie beschwerlich und schädlich diese neu aufgehende Krieges-Flamme ihren ohndem schon ausgemergelten Landen seyn würde. Ihro Durchl. der Hertzog thaten verschiedene Propositiones zum Frieden an den Churfürsten von Sachsen, welcher auch dazu nicht ungeneigt schiene. Er ging mit einem Chur-Sächsischer Seits placidirten Friedens-Project nach Stralsund zum Schwedischen Reichs-Cantzler/ welcher gleichergestalt in Tractäten sich einließ. Wie nun dieselbe ebenfals ein Project zum Frieden aufgesetzet, so verfügte der Hertzog sich damit wiederum zum Churfürsten von Sachsen, wohnte denen darüber gehaltenen Conferencen bey/ und that dem Churfürsten darunter verschiedene schrifftliche Vorstellungen. Man brachte Chur-Sächsischer Seits ein anderes Project zum Frieden zum Stande, welches Ihro Durchl. abermahl den 5ten Dec. ao. 1635 nach Stralsund dem Reichs-Cantzler in hoher Person überbrachten/ und durch ihre geheimte Räthe mit demselben darüber conferiren liessen. Der Reichs-Cantzler ließ hierauf gleichfals ein anderes Project der Friedens-Conditionen entwerffen, und solches Ihro Durchl. zustellen.

Nach verschiedenen von Jhro Durchl. über ein und andere darinn enthaltene Puncte noch gethanen Vorstellungen und darauf erhaltenen Erklärungen/ erhuben sich Jhro Durchl. zum dritten mahl zum Churfürsten von Sachsen in Hoffnung/ daß/ da beyde hohe Theile nunmehro ziemlich nahe zusammen kommen/ und Lust zum Frieden blicken liessen/ der Friede gewiß erfolgen würde. Jhro Durchl. überreichten dieses Project dem Churfürsten von Sachsen nebst einem Memorial, worinn sie die Ursachen und Bewegungs-Gründe ausführlich vorstelleten, warum der Churfürst ohne Bedencken diese Conditiones annehmen könnte/ welches Memorial im Theatro Europ. T. 3. pag. 518. seqq. zu lesen. Nachdem nun hierüber verschiedene Conferencen gehalten worden/ und Jhro Durchl. ihren Vorstellungen ferner inhæriren/ so consentirte der Churfürst endlich in das letztangeführte Project überhaupt, nur blos den Punct der Amnestie ausgenommen, als worinn der Churfürst zu disponiren sich nicht befugt erachtete/ vid. Theatr. Europ. l. c. p. 534. Jnzwischen conjungirte sich die Kayserl. Armee mit der Chur-Sächsischen den 11 Dec. 1635 im Angesicht der Schweden, zu Sandons/ worauf Havelberg und Fehrbellin von ihnen eingenommen, hingegen von den Schweden Botzow und Zedenik besetzet wurde. Ob nun wohl oberzehlter massen der Friede sehr nahe zu seyn schiene, der Hertzog Adolph Friedrich von Mecklenburg auch noch im Januario ao. 1636 seine Negocen fortsetzte, und deshalb den 14 Januarii d. a. Audience beym Churfürsten hatte; so zerschlugen sich

Tabelle 10.

Hertzog Hans Albrecht II. Stiffter der Güstrowischen Linie † 1636. vid. N. 60.

Joh. Christoff † 1612.	Sophia Elisabeth Hertz Augusti zu Braunschweig Gemahlin	Christina Margaretha, vermählt nach Ratzeburg; und nach dem Christian Ludwigs zu Schwerin Gemahlin.	Carl Hinrich † 1617.	Anna Sophia vermählt nach Lignitz.	Joh. Christian † 1631.	Gustav Adolph, regierender Herr zu Güstrow 1636 † 1695.	Louise.

Maria, Hertzog Adolph Fridrichs zu Strelitz Gemahlin, 1684. † 1701.	Sophia, vermählt nach Oels 1701. † 1726.	Christina, nach Stolberg-Geudern, Witwe. 1710.	Carl, geb. 1664 † 1688.	Hedwig Eleonora, nach Zörbig 1686.	Louisa, König Fridrich des 4ten in Dännemarck Gemahlin. 1695. † 1721.	Elisabeth, nach Epremberg 1692.	Augusta, geb. 1674 residirt zu Dargun unverheyrathet.

sich doch, sonder Zweifel durch die Ankunfft der Kayserlichen Armee, nachher die Tractaten, und war alle des Herrn Hertzogs angewandte Mühe vergebens. Die Schweden hielten in Sachsen sehr übel haus und muste sich der Churfürst ins erste retiriren, indem die Schweden verschiedene Vortheile über ihn erfochten. Theatr. Europ. T. 3. p. 542. & 544. Es kam hierauf der General Wrangel mit 8000 Mann aus Schweden an, welcher gantz Mecklenburg unter Contribution setzte, und die Uebergabe von der Stadt Rostock, die mit Lüneburgischen Troupen besetzet war, verlangte, welche Affaire dergestalt vermittelt ward, daß die Lüneburger ausziehen musten, und dahingegen 1000 Mann Mecklenburgische Troupen zur Besatzung darinn geleget wurden. Während diesen Unruhen verstarb am 23 April 1636 der Herr Hertzog Johann Albrecht von Mecklenburg, auf Dero Residentz-Schlos zu Güstrow, mit dessen Frau Wittwe der Hertzog Adolph Friedrich wegen der Vormundschafft in weitläufftige Disputen verfiel, wovon wir die Erzehlung bis dahin aussetzen wollen, da der Friede würcklich in Mecklenburg erfolget.

Ao. 1636. den 5 April erpreßete Obriste Tzwitsche 2000 Gl. mit Gewalt von Parchim.

Den 15 Aug. nahm Obrister Plate den Bürgermeister Henricum Bossow und den Rathsverwandten Caspar Sellen gefänglich weg, ließ Sellen bald, den Bürgermeister aber spate loß, bis ihm die Stadt etliche 1000 Gülden erleget.

Den 6 Septemb. rückte der Schwedische Feldmarschall Bannier mit der gantzen Schwedischen Haupt-Armee über 20000 Mann zu Roß und Fuß in Parchim/ verharrete auch darinnen bis den 13 dito. Die Burger wurden sehr geängstiget/ und ist fast nicht zu beschreiben wie man das Jahr mit den Leuten umgesprungen. Es fiel hierauf den 24 Sept. 1636 zwischen den Schweden und Sachsen die Bataille bey Witstock vor/ welche die Sachsen verlohren/ und sich retiriren musten. Die Schweden gingen zwar ihnen nach/ liessen aber in Mecklenburg viele Troupen/ welche das Land sehr mitnahmen. Es zog sich im folgenden Jahr der Krieg vollends nach Mecklenburg/ denn ao. 1637 eroberte der Chur-Sächsische General Klitzing/ Dömitz/ und wurden die im Lande liegende Schwedischen Reuter geschlagen. Er fand in Dömitz 2100 Wispel Korn/ und andern grossen Vorrath/ die Guarnison ging nach errichteter Capitulation nach Wismar. Er nahm auch gleich darauf das veste Schlos Plau mit Accord ein/ worauf der Kayserliche General/ Gallas/ den Obristen Krakberg mit 2 Regimentern/ die Blocquade von Wismar formiren ließ. Als aber der Commendant Lillie Sparre hievon Nachricht erhielte/ that er den 1 Dec. 1637 mit 400 Mann von der Schwedischen Besatzung in Wismar einen Ausfall/ und überrumpelte in aller Stille die davor liegende Kayserliche. Er ruinirte beyde Regimenter/ bekam viele gefangen/ und brachte 400 Pferde mit Sattel und Pistolen nebst einigen Standarten und Fahnen zur Beute zurück. Vid. Theatr. Eur. T. 3. pag. 822. Es flohe zu dieser

ser Zeit das Land-Volck häuffig in Parchim / auch quartirten sich 3 gantze Schwedische Regimenter hinein / und entstand also / weil der meiste Proviant verzehret worden / in der Stadt ein grosser Hunger / als des Krieges Bruder / und die Pest / als des Hungers Schwester / welche an Bürgern und Landleuten so viel weggenommen / daß man des Tages kaum so viel beerdigen können / als des Nachts gestorben; viele hundert sind in Bündlein Stroh gewickelt / und theils bey der Mauer / theils in den wüsten Häusern und andern Orten eingescharret.

Nachdem auch die Schweden vom Kayserl. General Gallas bey Torgau gedrungen worden durch die Oder zu gehen / ist Parchim von einer Kayserl. Parthey übel tractiret und ausgeplündert worden; die Alten mit Schwedischen Trüncken / nemlich Urin zu sauffen / gequälet / Weiber und Jungfrauen geängstiget / auch die Priester geprügelt / Kirchen und Häuser geöffnet / Kisten und Kasten zerschlagen / und ein grosser Raub durch 378 grosse / nicht so sehr mit Korn / Hausgeräth Bettgewand / als mit Gold / Silber / Geld / Leinen-Geräth / Kleidern und Victualien beladene Wagen / aus der Stadt weggeführet / und schier alle Einwohner arme Leute geworden. Als die Bürgerschafft sich etwas erholet / hat die Kayserliche Armee die Stadt abereins occupiret / und ist auf etliche Monath der General-Stab der Hatzfeldischen Armee mit Abzwackung monathlicher Contribution darein verleget worden. Als auch selbigen Jahrs die Schweden die Kayserliche aus Pommern geschlagen / ist im Herbst die Stadt mit 3 gantzen Schwedischen

Re-

Regimentern, unter den Obristen Schlangen, Dörffling nnd Heuking, auf 3 Wochen belegt, dadurch fast alles, was bey voriger Plünderung mochte ersparet seyn, bey starck anhaltender Pest aufgegangen, daß bey deren Abzuge kein Ochse im Stalle überlieben. Wie uns dieses alles Cordesius in Chron. Parchum. C. 10 berichtet. Unterdessen hatte Ihro Durchl. der Hertzog Adolph Friedrich von Mecklenburg abermahl die Mediation übernommen um die Friedens-Tractaten zu reassumiren, wozu auch die Kayserl. Generale nicht ungeneigt waren vid. Theatr. Europ. T. 3 p. 800 Ob nun wohl Ihro Durchl. darunter viele Mühe brauchte, so war doch alles vergebens. Die Kayserl. und Sächsischen Troupen gingen darauf den 6 Martii 1638 nach Warnemünde, welches die Schweden starck befestiget und besetzet hatten, und belagerten den Ort. In den Approchen ward der Sächsische commandirende General-Major Dam Vitzthum aus Warnemünde mit einer Musqueten-Kugel durch den Leib geschossen, daran er seinen Geist aufgeben muste. Er ward wegen seiner guten Conduite sehr bedauret, und hernach im Dom zu Magdeburg solenniter begraben. Inzwischen ward die Belagerung fortgesetzet und ging den 11 Martii besagten Jahres die Vestung mit Accord über v. Theatr. Europ T. 3 pag. 843 seq. Die Schweden erhielten hierauf aus Schweden 14000 Mann Hülffs-Troupen nebst vielen Stücken und Ammunition. Nachdem der General Bannier sich mit diesen verstärcket hatte, ging er damit auf die Kayserl. und Sachsen, welche bey Grabow sich indessen starck verschan-

zet

zet hatten, loß. vid. Theatr. Europ. T. 3 pag. 879 Der Schwedische Commendant in Wismar fiel zu gleicher Zeit aus und ruinirte 2 Kayserliche Regimenter, welche zu Grevsmühlen und zu Sternberg lagen, dergestalt, daß die übrigen ihre Besatzungs-Oerter zu verlassen genöthiget waren. Der General Bannier marschirte mit seiner Armee bey Friedland vorbey, nahm alda die Canal Schantze weg, und wolte die Kayserl. und Sächsische Armee zur Battaille forciren. Ob nun wohl dieselbe sich gegen der Havel zog: so folgete er derselben doch durch sehr starcke Marsche, und nach verschiedenen unter die ausgesandten Partheyen vorhero vorgefallenen Scharmützeln schlug er die Sachsen zwischen Dömitz und Lentzen, daß ihrer 240 blieben. Die Kayserliche wolten ihnen helfen, verlohren aber auch 100 Curassirer. Dis trieb den Gallas, daß er über die Elbe und nach Saltzwedel ging. Im folgenden Jahr wolten die Kayserlichen Neu-Brandenburg, welches die Schweden besetzet hatten, mit 400 Pferden überrumpeln, wurden aber von denen Schweden geschlagen.

Da nun das gantze Hertzogthum Mecklenburg von Leuten, Vieh, Korn und Vorrath sehr kahl worden, s) sind die Kayserl. und Schwedischen Haupt-Ar-

s) Was vor ein gros Elend der Zeit in Mecklenburg gewesen, kan man aus folgenden von M. Petro Eddelin, der Zeit gewesenen Predigers zu Dobbrahn, aufgesetzten Bericht abnehmen. Es lautet derselbe also:

Anno 1637 sind die Kayserlichen wieder herunter gekommen in dis Land, und haben darinnen mit Rau-

Armeen, eine nach der andern / nicht ohne grossen Schaden durch die Stadt Parchim paßiret, und nach der Zeit haben die Schwedische Armeen die Stadt immer berühret und mit monathlichen Contributionen beschweret. Im Anfang des Augusti ao. 1639 nahm

Rauben und tyrannischen Umgehen mit den armen Leuten sehr übel hausgehalten.

Sonderlich sind sie den 5 Octob. auf dis Amt Dobberan gefallen, und darauf so hauffiret, daß es einen Stein in der Erden hätte mögen erbarmen, das Weiber-Volck so sie überkommen haben sie geschändet, den Schreiber, Servatius Souman genannt, mit einem Seile oder Schnur um den Kopff gewrögelt, ihm und vielen den Schwedischen Trunck von Mistwasser, und anderer unreiner Materie eingegeben, und ihnen hernacher mit den Knien auf den Leib gestossen, daß das Mist-Wasser und die andere unreine Materie zum Munde hat wieder heraus springen müssen, den einen sonst, den andern so geängstiget, daß er nicht gewust wo aus noch ein. Dem Priester M. Petro Eddelin 3 Wunden, als 2 in dem Kopff, und 1 in dem lincken Arm gehauen. Einen Mühlenknecht im Backoffen verbrandt, und den Küster Jochim Kopmann gar ums Leben gebracht, auch alles mit sich hinweg genommen. Seynd also des Ortes beängstiget, betrübt, entraubet aller Nahrung. Zugeschweigen, was ao. 1638 (da sich der Kronen Schweden Kriegs-General, Johann Bannier, im Lande Mecklenburg mit dem Schwedischen Kriegs-Heer, das der Religion und Region zu defendiren, aus Schweden, Finnen, und Lappland heraus gekommen war, zu Neuenkloster und um Wismar im Herbst gewaltsahm quartieret) das liebe Land erfah-

nahm der Wismarsche Schwedische Commendant, Lili Spar, Plau mit Accord denen Kayserlichen/ ab. Die Guarnison war ziemlich mit Proviant /und Ammunition versehen. Weil aber die umliegende Adelschafft und Bauren viel Vieh/ Heu und Stroh dar-

---

erfahren und noch betroffen. O Jammer! O Noth! O Elend! Wie greuliche Verfolgung, wie grimmige Bekriegung, wie greuliche Verwüstung, so allererst recht angangen. Adel und Unadel, Geist- und Weltliche, Bauer und Bürger, Mann und Weib, Herr und Knecht, Alt und Jung, Gelahrt und Ungelahrt, sind ohne Unterscheid von den undisciplirten Schwedischen Völckern übel tractiret, sehr gejaget, hefftig geschlagen, bößlich verwundet, gäntzlich beraubet, tyrannisch, unchristlich, Barbarisch, auf mancherley unaussprechliche Art und Weise gemartert, gepeiniget, unschuldig und erbärmlich getödtet, zu bekennen, wo das Ihrige und sonsten Vieh, Geld und Gut anzutreffen, viele haben von Rauch und Dampff, von Frost und Hunger (der so gros gewesen, daß auch ein Theil der Leute das gestorbene Aas, ja auch der verstorbenen und umgebrachten Menschen Fleisch, GOtt erbarme es, gefressen haben) verschmachtet und auf den Gassen, auf dem Felde, in den Höltzern oder Wäldern und in den Morästen beliegen bleiben müssen, keine Winter-Saat ist gesäet, und die Sommer-Saat ist auch nicht bestellet worden, weiln an Menschen, Korn und Vieh grosser Mangel vorhanden gewesen. Die Fürstlichen Aemter, die kleinen Städte und Dörffer, sind eine geraume Zeit wüste und leer gestanden, denn man alda nicht sicher seyn können, und was noch an Menschen hohen und niedrigen Standes erhalten worden, das hat sich

zum

darinn hatten, folglich der darinnen commandirende Obriste befürchtete, die Schweden mögten Feuer hinein werffen, so nicht zu löschen gewesen wäre, so capitulirte er, und gab den Ort über. Bey seinem Abzug

zum Theil in Rostock und Wismar aufgehalten, zum Theil aber in andere Königreiche und Fürstenthümer retiriren müssen. Viele herrliche Gebäude, Zimmer und Scheuren, auch adliche Sitze sind theils herunter gerissen, und verödet, theils aber gar in die Asche geleget, wie denn auch dieses Orts zu Dobberan der eine Bauhof der Ziegelhof genannt, und die daselbst beyde Scheunen mit allem Getrayde im Brand gesteckt worden. Summa, der Schwedische Bannier hat mit seinen ruchlosen kriegerischen Völckern das gantze Land gar erschöpfet, aus dem Mecklenburg eine rechte Ecklenburg gemacht, und das Reinab fast Rein ab, GOtt bessere es, mit ihm gespielet. Der Krone Schweden Regentinne nemlich Fräulein Christina, Gustaphi Adolphi, welche in dem teutschen Kriege anno 1632 bey Lützen in Chur-Sachsen jämmerlich umkommen, weyland Königs in Schweden hochseeligen Andenckens hinterlassene einige Tochter, ist zwar dem Hause Mecklenburg mit naher Blutsfreundschafft verwandt gewesen, aber das ist ihm wenig zu statten kommen. Insonderheit haben auch etliche Gottesvergessene Partheyen zu Rosse und zu Fusse, der Schwedischen Völcker, diese schöne wohlerbauete Dobberanische Kirche dazumahl erbrochen; Zwar des vor hochgemeldeten Durchleuchtigen, Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen Hertzogen zu Mecklenburg, unsers gnädigen Fürsten und Herrn, General Major Herr Wilhelm Lohausen, son-

Abzug wolee er nach Dömitz mit der Guarnison gehen/ wohin aber die Schweden ihn nicht lassen wolten, daher er seinen Marsch nach Havelberg nehmen muste, wiewohl dieselbe unterwegens von einer Schwe-

sonsten Kalckheim genannt, welchen vor hocherwehnter J. F. G. in dero Erbunterthänigen Stadt Rostock zur Defension derselben mit etlichen 100 Mannen verleget hatte, hat zu unterschiedenen mahlen um lebendige Salvaguardia und Verschonung deroselben weltberühmteo Kirchen bey dem Bannier angehalten, aber kaum schrifftliche erhalten können, welche weniger als nichts ist geachtet worden, denn es haben die Gottesvergessene Buben, die wohlerbauete Kirche nicht nur erbrochen, sondern auch König- Fürst- und adliche uhralte Begräbnissen eröffnet, die Höltzerne Särcke zerschlagen, die Zinnern zusammen gegossen, etliche der Kirchpfeiler und Altar eingebrochen, und herunter gerissen, die Orgel zernichtet, und die gantze Kirche durchhin jämmerlich zerwühlet, auch den Kirchen-Ornat samt einer Glocken weggeraubet. Endlich das Kupffer und Bley, dessen an Bley 150 Schiffpfund, an Kupffer aber über 100 Schiffpfund nur Raum gerechnet gewesen, und über 16000 Rthlr. zu æstimiren, von der Kirchen und Thurm abgerissen, es aus Mangel des Viehes, durch die armen Leute (die sie aus den Morästen und Höltzungen heraus gestäubert, und für die Wagen gespannet) hinweg schleppen und hin und wieder an fremde Oerter verkauffen lassen, die Spitze des Thurms aber über 20 Ellen lang umher abgehauen, also daß nur eine Sparr und der mittelste Baum oder Mekeler etwa 2 Zoll dicke, noch Enthältniß gehabt) ohne Zweifel darum daß etwa ein Schatz im Knopff würde verborgen

dischen Parthey überrumpelt und gefangen worden. Die Schweden schrieben unterdessen allenthalben in Pommern und der Marck, insonderheit auch in Mecklenburg starcke Contributiones aus. Die Kayserliche

borgen seyn, welches aber nicht gewesen, daß selbige hernach ao. 1639 eben auf Himmelfahrt Nachmittage zwischen 2 und 3 Uhr da es gar stille und klar Sonnenschein gewesen, und sich fast kein Lufftlein mercken lassen, ins Süd-Osten herunter gefallen, also daß der Knopff von einander gespaltet, der Hahn sehr schimpfiret, ein Balcke auf der Kirchen zerschmettert, und das steinerne Dach übel zugerichtet) und dem gantzen kostbaren Gebäude dadurch ein überaus grosser Schaden zugefüget worden, fürnemlich dem Gewölbe, welches darüber in grossen Verderb kommen, daß es zum gäntzlichen Ruin gerathen, und der Gottesdienst allhier an diesem Ort gantz gehoben worden, da nicht der viel vor hochbesagter Hertzog zu Mecklenburg, der Durchlauchtigster, Hochwürdiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, unser gnädigster Fürst und Herr, durch Mittel und Ergäntzung, dem Allmächtigen GOtt zu Lob und Ehren, und zu Fortpflantzung seines Worts aus Fürstlichen Hertzen vorgebeuget, welches der allmächtige vielgütige GOtt in Gnaden erkennen, und mit seinen milden Seegen erstatten wird, und die Kirche anno 1639 oben mit eichenen Spöhnen; die abseiten aber umher, theils mit Brettern zu bedecken, theils aber ao. 1643 mit Bley an etlichen Orten da es am nöthigsten gethan zu belegen, auch die Orgel ao. 1646 zu repatiren, und den Thurm ao. 1649 wieder zu ergäntzen, und auch mit eichenen Spähnen zu bekleiden, gnädigst

und

serliche Besatzung in Dömitz hatte im May durch einen Ausfall etliche Schiffe mit Proviant und Waaren auf der Elbe weggenommen / und dadurch sich verproviantiret. Etliche Monath hernach / nemlich den 24 Augusti, ging obbemeldter Wismarsche Commendant mit 3500 Mann Infanterie und Cavallerie davor / und nahm den 25 ohne Verlust eines Mannes, ein jenseit der Elbe belegenes Werck weg / wobey er einen Unter-Officier mit 14 Mann gefangen

und ernstlich befördert hatte. Worinnen J. F. G. dero löblichen Vorfahren, dieser Kirchen Stifftern und Erhaltern, Fußstapfen nachgegangen, und dadurch ihr ein Gedächtniß und den Nachkommen eine Folge und Exempel GOttes Ehre zu befördern, hinterlassen wollen, die auch aus diesem wahrhafftigen Bericht werden zu ersehen haben, welche trübseelige Zeiten Obrigkeit und Unterthanen erlebet haben, für welche der barmhertzige GOtt die Nachkommen behüten wolle. Im vorigen 1648 Jahre haben sich durch des Allerhöchsten gnädige Schick- und Verleyhung die zu Osnabrück und Münster vorgewesene langwierige Friedens-Tractaten glücklich geendiget, und ist ein allgemeiner Friede im heiligen Römischen Reich geschlossen und publiciret, dessen Execution aber bis dato noch verzogen worden, und die Armeen in Teutschland verblieben, und dasselbe vollends ruiniret und aufgezehret; GOtt wolle uns von solchem Unheil erretten, und die liebe Posteritæt bey beständigen Friede erhalten, auch diese schöne Kirche und das gantze Amt für fernerm Unglück gnädig bewahren. Signatum Dobberan am Tage der Hochgelobten Heiligen Dreyfaltigkeit, Anno 1649.

bekam. Nach Errichtung der Approchen bekam er den 2ten Octob. mit Sturm die Stadt ein, und continuirte die Belagerung gegen die Vestung, ging aber, da er erfuhr, daß Troupen zum Entsatz im Anmarsch wären, den 6 Oct. davor weg. Die Kayserl. gingen zwar mit 1000 Mann bis Grabow ihm nach, allein er defendirte sich dergestalt, daß die Feinde sich retiriren musten. Der General Bannier, welcher die Winter-Quartiere in die Mecklenburg- und Lauenburgische Lande gehalten hatte, ging nach vorhergegangener Proviantirung in diesem 1639 Jahr auf die Kayserlichen in der Marck Prignitz und Grafschafft Rupin los. Der Kayserl. General Gallas wiche vor ihnen nach der Lausnitz, Schlesien und Böhmen. Bannier belagerte Dömitz, verwandelte aber nachher die Belagerung in eine Blocquade. Er ließ bey Boitzenburg 2 Regimenter Cavallerie und 3 Brigaden Infanterie, unter dem General Torstensohn über die Elbe gehen, er selbst aber ging, unterhalb Dömitz mit 9 Regimenter ebenfals über die Elbe ins Lüneburgische, und nachdem er sich bis auf 18000 Mann verstärcket, fiel er in Sachsen ein. In Mecklenburg war es im Jahr 1640 alles stille, ausser daß die Guarnisons viel Proviant vom Lande foderten und beytrieben, der General Axel Lile auch einige mahl Mine machte Dömitz wegzunehmen, wozu er doch zu schwach sich befand. Th. Eur. T. 4. p. 249. seqq. Zu Mecklenburg hatte der Graf von Turn eine Werbung angestellet, und bereits viele Leute geworben, allein die Brandenburgischen ravagirten bis unter

ter Wismar/ und trenneten diese neugeworbene Völcker.

Ao. 1640. lagen in Wittstock 7 Compagnien Schwedische Völcker/ die gingen in Mecklenburg/ es traff sie aber der Brandenburgische Obriste Goldacker bey Röbel an/ wagte es mit ihnen/ und blieben darüber 200 Schweden auf dem Platz. Indessen wurde Dömitz proviantiret.

Der Schwedische General-Major/ Wilhelm von Lohausen, starb zu Rostock.

Ao. 1641. nachdem General Bannier den 20 May zu Halberstadt an einem täglichen Fieber gestorben/ so kam im Octob. der neue General Leonhard Torstenson zu Stralsund an/ machte sich von da mit bey sich habenden Völckern nach Wismar/ Lauenburg/ bis an Boitzenburg/ ließ am letzten Orte eine Schiffbrücke schlagen und die Völcker ins Lüneburgische übergehen.

Ao. 1642. soll man in Güstrow ein Kinder-Geschrey im Mutter-Leibe gehöret haben/ welches für eine sonderliche Deutung gehalten worden.

Ao. 1643. ließ der Commendant in Wismar/ Obrister Erich Hanson, Dömitz berennen und starck beschiessen/ daß der darin liegende Commendant weder Tag noch Nacht Ruhe hatte, schrieb derowegen um schleunigen Succurs an den General Gallas; das Schreiben ward aber aufgefangen. Er hielte sich darauf noch eine Zeitlang wohl, muste sich aber endlich/ weil kein Succurs zu hoffen/ per Accord übergeben, welches den 12 Octob. 1643 geschahe. Vid.

Theat. Europ. T. 5. p. 125. alwo alle bey der Belagerung vorgefallene Umstände zu lesen.

Es ging hierauf ao. 1643. eine Schwedische Armee nach Holstein wider Dännemarck, welcher ao. 1644 die Kayserl. nachdem sie das Schlos alda denen Schweden abgenommen hatten/über Boitzenburg/ Grabow und so weiter durch das Land Mecklenburg folgete. Es ging aber dieselbe im folgenden 1645ten Jahr aus Holstein wieder heraus, und ward bey solcher Gelegenheit den 27 Junii Parchim, von einer Parthey Reuter, die sich in dee alten St. Gerdruthen-Kirche vor dem neuen Thor verborgen gehalten, und des Morgens bey Eröffnung des Thors hinein gebrochen/ ausgeplündert. Man hat den Schaden von ao. 1641 bis 45. auf 45000 Rthlr. æstimiret. Der gantze Verlust bey dem Kriegs-Wesen, ausser den Jahren 1628 bis 1635, ist von ihnen nachgeschlagen, und auf 3 Tonnen Goldes gerechnet worden. Ao. 1645 ward zu Wismar eine Schwedische Flotte equipiret. Es hatten sich verschiedene Bots-Leute rottiret, diese Flotte in Brand zu stecken, insonderheit gab sich ein Verräther vor einen Käsekäufer aus und logirte bey 14 Tage in einem Wirthshause, in welchem sich Schwedische Schiffs-Officierer und Bootsleute aufhielten, ward aber endlich aus seinen Discoursen im Verdacht gehalten/ seine Güter besucht/ und bey ihm 2 Kuffer gefunden, welche mit Stroh, Pech, Schwefel und Pulver gefüllet waren. Unter diesen Kasten war einer mit einem Uhrwerck und auf 12 Stunden zugerichteten Feuer-Schlosse versehen, welches/ wann es aufgezogen wä-

re/

re, seine Verrichtungen thun, und eine grosse Feuersbrunst zuwege bringen können. Da dann die eine Kiste auf des General Wrangels und die andere auf des Admiral Blumens Schiff hätte gebracht, und solche dadurch verderbet werden sollen; wie dieser vermeynte Käsehändler in der Tortur bekandt. Er ward darauf seinem Verdienst nach zu Wismar abgestrafft und durch einen langsamen Rauch zu Tode geschmauchet.

Den 18 Augusti starb zu Rostock der grundgelehrte und berühmte Hugo Grotius, wie er von Stockholm als Königl. Gesandter nach Franckreich wolte, ward sogleich balsamiret, das Eingeweide zu Rostock hinter dem Altar zu St. Marien begraben, der Cörper aber nach Delfft in der Grafschafft Holland gesandt und alda beerdiget.

Damit nun das so lange in Teutschland gewütete Krieges-Feuer endlich einmahl gelöschet werden mögte; so hatten sich die hohen Interessenten bereits ao. 1641 gewisser Præliminarien zu einem Frieden vergleichen, und Osnabrüg bestimmet, alwo die Friedens-Handlungen fortgesetzet werden solten. Der Herr Hertzog, Adolph Friedrich, sandte schon ao. 1644 den Geheimten Rath Hr. Doctor Abraham Keyser dahin, dero Interesse dabey zu observiren, und weil Mecklenburg, wie aus der angeführten Geschichte zu ersehen, durch diesen Krieg gantz und gar ruiniret worden, auf hinlängliche Indemnisation anzutragen. Er hatte besonders in Commissis auf die Abtretung der beyden Bißthümer Schwerin und Ratzeburg, auch der Exspectance auf das Hertzogthum Sach-

sen-Lauenburg zu dringen. Die Schweden prætendirten Pommern und Wismar. Die Chur-Brandenburgische und Mecklenburgische Abgesandten übergaben wegen Pommern und Mecklenburg Protestationes, wogegen ihnen geantwortet wurde, es solte die Satisfactinn ohne ihren Schaden geschehen. Nachdem nun der Punctus Satisfactionis vor Schweden bey dieser Conference fest gesetzet, und unter andern darinn ausgemachet war, daß Wismar, Pöl, Neukloster und der Walfisch an die Kron Schweden abgetreten werden solte, bemühete man sich von Seiten derer übrigen Gesandten eine hinlängliche Satisfaction vor Mecklenburg dieses importanten Verlustes halber auszumachen. Vor die erlittene Schäden hatte man schon vorhin die eigenthümliche Abtretung und Ueberlassung auf ewig der beyden Bisthümer Schwerin und Ratzeburg vor billig gefunden und aggreiret. Da aber nun noch über das Mecklenburg ein so importantes Stück ihres Landes verliehren und hergeben solte, so funden die Reichs-Stände und sämtliche Pacisenten gantz billig, daß denen Hertzogen dagegen die nächste Anwartschafft auf das zum Falle stehende Sachsen-Lauenburgische Hertzogthum ertheilet, nicht weniger die beyden Comptureyen Mirow und Nemerow auf ewig überlassen würden. Weil aber zu erstern der Kayserliche, und zum andern der Chur-Brandenburgische Consens erfordrt wurde, so liessen sie unterm 27 Julii ao. 1648 an Kayserliche Majestät in puncto der Exspectantz für das Hochfürstl. Haus Mecklenburg auf das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg, Intercessionales abgehen,

hen/ und um Anwartungs-Briefe, ein expressives Recommendations-Schreiben verfassen/ worinn sie die Bewilligung hiezu vom Kayser baten. Desgleichen ward auch an den Churfürsten von Brandenburg wegen des letztern Puntts die Einwilligung von ihnen gesuchet/ welche beyde Schreiben folgendergestalt lauten:

Allergnädigster Herr/ ꝛc.

Ew. Kayserlichen Majestät sollen wir allerunterthänigst nicht verhalten/ und ist derselben ohn Zweifel vorhero aus Relation der allhier anwesenden Plenipotentiarien mit mehrern Umständen allergnädigst bekannt/ was massen die Friedens-Handlung mit der Kron Schweden durch Göttliche Gnadenreiche Verleihung und ungespahrten Fleiß bevorab Hochwohlgedachter Ewr. Kayserl. Maj. Plenipotentiarien so weit gebracht worden/ daß nunmehro fast alles/ was zu derselben Handlung gehörig, ausserhalb etlicher weniger Puncten, und vornemlich unter denselben/ das Fürstlich Mecklenburgische Æquipollent zu ihrer Perfection und Richtigkeit/ und die Sache dahin gelangt/ daß man mit denen Königl. Schwedischen Legaten gleichsam im Schluß selbsten begriffen.

Wann nun/ allergnädigster Kayser und Herr! die Erörterung des ermeldten Fürstl. Mecklenburgischen Æquipollentis, unter andern Stücken vornemlich an allergnädigster Ertheilung der von Hertzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Fürstl. Gnaden vor sich/ und nach Absterben seiner männlichen Descendenten/

dero minderjährigen Vetter und Pflege-Sohn/ Hrn. Gustaph Aoolphen, suchenden Kayserl. Expectantz auf das Fürstenthum Sachsen Lauenburg hafftet/ und dann Churfürsten und Stände billig zu Hertzen ziehen/ was gestalt hochgedachtes Hertzogs Fürstl. Gnaden zu damahliger Wiederbringung des nun von 30 Jahren exulirenden edlen Friedens im H. Römischen Reich so ansehnliche Pertinentien, und fast die Haupt-Stücke von dero Fürstenthum und Lande, als nemlich Stadt und Hafen Wismar/ das Land Pöhl/ nebst dem darauf erbauten kostbarlichen Schloß; das Amt Neukloster/ und die Insul und Fort Wallfisch/ in die Königl. Schwedische Satisfaction kommen lassen müssen/ wodurch zwar wohl betrachtet/ des unæstimirlichen Kleinods des vorgestelten Friedens im H. Röm. Reich ein überaus grosser Dienst geleistet/ dem Fürstl. Hause Mecklenburg aber ein fast unersetzlicher Abgang und Schaden zugezogen worden; Als haben Churfürsten und Stände/ die vorgemeldte allergnädigste Kayserl. Expectantz, auf gedachtes Fürstenthum Lauenburg, nebest noch etlich andern Stücken/ dergestalt bewand befunden, daß sie sich den wenigsten Zweifel nicht machen/ es werden Ewr. Kayß. Majestät von sich selbsten/ noch vielmehr aber auf der Stände hiemit erfolgendes allerunterthänigstes Gutachten und Einrathen/ hochgedachtes Fürstl. Haus Mecklenburg mit mehrgedachter Expectantz in Kayserl. Gnaden zu willfahren kein Bedencken tragen.

Gelanget derohalben an dieselbe/ im Nahmen unserer Gnad. und gnädigen Churfürsten und Herren/ auch Obern und Committenten unsere allernnterthänigste

nigste Bitt, Dieselbe geruhen, mehrhochgedachtes Hertzogs Adolph Friedrichs Fürstl. Gnaden und dessen Fürstl. Herren Pupillo und dero Fürstl. Manns Descendenten auf mehr besagtes Fürstenthum Lauenburg, dessen Hoheit, Regalien Land und Leute Jurisdictionalia und alle andere Adpertinentien wie die Nahmen haben mögen, durch Ertheilung gewöhnl. Kayserl. Anwarts-Brief (jedoch salvo Jure cujuscunque Interessati) allergnädigste Expectantz zu conferiren, und darzu gedeyen zu lassen.

Solches, gleichwie es zu Beförderung des so hoch nothwendigen Friedens im H. Röm. Reich gereichig, also werdens auch um Ewr. Kayserl. Majestät nebst offt hochgedachten Fürstl. Hause Mecklenburg / unsere allerseits gnädigste und gnädige Herrn Principalen, Obere und Committenten hinwiederum in schuldigen allerunterthanigsten Gehorsam zu verdienen, sich befleißigen, dieselbe dabey ꝛc. Datum ut supra &c.

Das Schreiben an die Churf. Durchl. zu Brandenburg dessentwegen abgelauffen, ist folgenden Inhalts:

Durchlauchtigster Churfürst/
Gnädigster Herr!

Wir stellen in keinem Zweiffel Ewr. Churfürstl. Durchl. werden von Dero dis Orts Gesandten gebührend berichtet seyn, wie weit in denen zwischen den Herren Kayserl. und Königl. Schwedischen Plenipotentiariis vorgeschwebten Friedens-Tractaten

man

man fortgegangen / und welchergestalt dieselbe nunmehro vermittelst Göttlicher Gnaden und angewendten Fleiß soweit gebracht / daß ausser etlicher weniger Puncten zu völliger Adjustirung des Projecti Instrumenti Pacis ehistens zu gelangen seyn werde.

Wann es denn unter andern vornehmlich an dem hafften will / daß Ihr Fürstl. Gnaden zu Mecklenburg vor sich und Dero jungen Herrn Vettern und Pflege-Sohn / Hertzog Gustaph Adolphen, anstatt zu Stifftung Fried und Ruhe im Reich hergegebenen ansehnlicher Land / Leute / und Unterthanen / in specie aber dero Stadt und Hafens Wismar / Land Pöhl samt dem darauf erbauten kostbaren Schloß, Amt Neukloster / und die Innsull und Fort Wallfisch / in einem gewissen zureichenden Æquipollenti begegnet / und dero hierunter erlittener fast ohnerschwinglicher Schade in etwas ersetzt werde / Churfürsten und Stände auch solches Æquipollent, der selbst redenden Billigkeit gemäß / unter denen dazu vorgeschlagenen Stücken aber / die in dem Hertzogthum Mecklenburg gelegene beyde Commenthureyen dem Johanniter Meisterthum Sonnenberg unter Ewr. Churfl. Durchl. Jure Protectionis & Patronatus incorporirt, so haben sie zu Derselben das freunddienst- und unterthänigste zuverläßige Vertrauen gestellt / sintemahlen hochged. Ihre Fürstl. Gnaden / und dero Fürstl. Herr Pupill, von Ewr. Churfürstl. Durchl. und Löbl. Meisterthum solche Commenthureyen / sowohl quoad recognitionem quam Præstationem præstandorum, aber auf die Maas wie dero bisherige

rige Possessores selbige innen gehabt/ zu recognoscirren und zu tragen erbietig/ es werde Ewr. Churfürstl. Durchl. zu noch weiterer Bezeugung Dero bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu des Reichs Beruhigung vielfältig erschienenen höchstrühmlichsten Begierde/ die mehrernannte beyde Commenthureyen/ dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause pro aliquali Recompensatione, und zu etwas Ersetzung und Ergetzlichkeit dessen/ was dasselbe an so ansehnlichen Stücken und vornehmsten Kleynod seiner Fürstenthum und Landen/ pro redimenda Pace & salute Imperii zu der Königl. Schwedischen Satisfaction hergeben müssen auf die obbedeute Conditiones Recognitionis & Præstationis, erblichen zu überlassen geneigt seyn. Ersuchen und bitten demnach Ewr. Churfürstl. Durchl. im Nahmen unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten wir gebührend/ Dieselben wollen zu dero förderlichen Erreichung des vorgestellten Friedens-Zwecks Churfürsten und Ständen hierin mit gewühriger Erklärung/ und hochgedachtem Fürstl. Hause Mecklenburg mit Ueberlassung der viel bemeldten Commenthureyen/ dergestalt zu willfahren geruhen/ damit dardurch auch diese Æquipollentz-Sache ihre schleunige Richtigkeit erlangen, und folglich der höchstnöthige Friedens-Schluß desto balder erreichet werden möge.

Ewr. Fürstl. Durchl. werden Ihro dadurch eine unsterbliche Memori des beförderten Ruhestandes im H. Reich erwerben/ Churfürsten und Ständen eine sonderbahre Freundschafft/ Dancknehmigen Gefallen/ und Churfürstl. Gnaden erweisen/ bevorab aber mehr

hoch-

hochlöblich gedachtes Fürstl. Haus Mecklenburg zu einer stets währenden Recognition obligiren, die es um Dieselbe samt und sonders, mit Freundschafft, angenehmen Gegendienst-Erweisungen, und unterthänigsten Dienst zu erkennen und zu verdienen, ohnvergessen und geflissen seyn werden. Oßnabrück den 17 (27) Julii, Anno 1648.

Den 27 Julii waren zu Oßnabrück die Kayserlichen wie auch Königl. Schwedische Herren Gevollmächtigte, imgleichen der Reichs-Stände Gesandten von 9 Uhr frühe bis Abends um 5 Uhr in der Schwedischen Gesandten Logiment zusammen, woselbst der zwischen Kayserl. Majestät, der Kron Schweden und des Heiligen Römischen Reichs Ständen abgehandelte Friedens-Schluß von Hrn. Volmarn öffentlich abgelesen, nachmahls allerseits beliebet, hierauf einander Glück gewünschet, derselbe durch gegebene Handschläge und Solennitæten bekräfftiget, alsobald von denen Legations-Secretarien, auch

Den 15 Octobr. von allen Herren Deputirten, unterschrieben und publiciret wurde. t) Es wolte zwar selbiger so wenig Ochsenstirnen als den Generalen anstehen, weil Schweden zu demmahl 60000 wohlgeübte Soldaten auf den Beinen hatte: doch war Holland aus dem Krieg geschieden Franckreich, welches gerne sahe, wann es in Teutschland verwirret stünde, war

t) Die dabey vorgefallene Solennitæten beschreibet Theatrum Europ. Tom. 6. pag. 592 seqq.

war in innerlicher Unruhe, Teutschland des Krieges müde, und Königin Christina hatte Lust zum Frieden. Zudem hatte Schweden den Staat vom Teutschen Reich so helffen einrichten, daß die meisten Gravamina, welche sonsten die Stande unter sich zertheileten, beygeleget, weil sie zu dem ihrigen wieder gelanget, auch die Freyheit der Stände insgesamt, und die protestirende Religion befestiget worden.

Man hat daraus ein und anders zu unserm Zweck dienende hieher setzen wollen:

Art. V. §. 1. Der Passauische Vertrag, und der darauf 1555 erfolgte Religions Friede, wie derselbe erst zu Augspurg 1566, und hernach vielmahl bestätiget, bleibt bey seinen Würden und Kräfften unverbrüchlich.

§. 2. Der Termin, von welchem an die Restitution in Geist- und Weltlichen zu rechnen, soll seyn der 1ste Januarii 1624, und soll alles in den Stand, wie es damahl gewesen, gebracht werden.

§. 3. Alle und jede geistliche Güter, sollen denjenigen, welche solche ao. 1624 inne gehabt, eingeräumet werden.

Art. X. §. 6. Der Kayser concediret, mit Consens des gantzen Reichs, der Durchlauchtigsten Königin Christinæ von Schweden, deren Erben und Königlichen Nachfolgern und dem Königreich Schweden, zum ewigen und unmittelbahren Reichs-Lehen, die Stadt und Haven Wismar, nebst dem Fort Walfisch, und den Aemtern Pöel, (ausgenommen den Dörffern Sehedorff, Weitendorff, Brandenhusen und Wangern, zum Hospital des Heil. Geistes

in

in der Stadt Lübeck gehörig) und Neuenkloster/ nebst allen Rechten und Pertinentien, wie sie die Hertzoge zu Mecklenburg bishero gehabt, so daß besagte Oerter, der gantze Haven nebst dem Lande an beeden Seiten vor der Stadt und der Ost-See der freyen Disposition Sr. Majestät unterworffen, dieselbe auch nach eignem Willen und Erfoderung der Umstände, doch auf ihre eigene Kosten, selber befestigen, mit Besatzung versehen, ihren Schiffen und Flotte zu gute daraus einen sichern Auffenthalt machen, auch solgestalt damit schalten und walten möge, wie mit andern ihr zukommenden Reichs-Lehen: doch so, daß der Stadt Wismar an ihren Privilegien nichts abgehe, ihre Commercien beschützet, und auf alle Art durch Königl. Faveur befördert werden.

§. 13. Ueberdem concediret Er, der Kayser/ der Königin von Schweden, das Recht eine Universität aufzurichten, an was Ort es ihr gelegen fallen solte. Vergönnet ihr auch die jetzigen Zölle (vulgo Licenten genannt) an den Gestaden und Haven in Pommern und Mecklenburg auf ewig, doch die Taxa also moderiret, damit die Commercia nicht gehemmet werden/ (ne Commercia in iis locis intercidant.)

Art. XII. Vor dasjenige aber, welches dem Hertzog von Mecklenburg Schwerin, Hrn. Adolph Fridrich wegen Alienirung der Stadt und Havens Wismar abgehet, bekömmt er, nebst seinen männlichen Erben, die Bischoffthümer Schwerin und Ratzeburg als ein ewiges unmittelbahres Lehn, (doch bleiben dem Hause Sachsen-Lauenburg und andern benachbarten, auch dem Dioecesi oder Sprengel selbst/

ihre

ihre Rechte dazu ungekränckt,) mit allen Rechten, brieflichen Uhrkunden, Archiven, Rechnungen, und andern Pertinentien und Macht die Canonicaten, nach Absterben der jetzigen, zu extinguiren, und alle Einkünffte davon in seine Hertzogliche Tafel zu ziehen; hat auch in regard dessen Session und Sitz in den Reichs- und Nieder-Sächsischen Krays-Versammlungen, mit doppelten Fürstl. Titel und Stimme.

Ob nun schon des Hertzogs Bruder-Sohn, Herr Hertzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow, schon vor dem als Administrator zu Ratzeburg ernennet worden, weil ihm aber eben sowohl, als seinem Vater-Bruder, das Beneficium der Restitution in ihre Hertzogthümer wiederfahren, hat man billig zu seyn befunden, daß, da der Vater-Bruder Wismar abgetreten, er ihme hingegen das Bischofthum Ratzeburg überlasse. Doch soll hingegen Hertzog Gustav Adolph zur Compensation zweene Canonicaten, nach jetziger Composition der Gravaminum, den als Augspurgischen Confessions-Verwandten zugehörige Beneficia, eines in der Dom-Kirche zu Magdeburg, das andere in Halberstadt, bey erster Vacantz überlassen werden.

Was hernach die 2 prætendirte Dom-Herren-Stellen in der Dom-Kirche zu Strasburg anbetrifft, falls die Augspurgischen Confessions-Verwandte daran einige Befugnis haben, so sollen der Familie der Hertzoge von Mecklenburg die Portiones von den Einkünfften zweener Canonicaten (doch ohne Præjudiz und Nachtheil der Catholischen) concedirt

und übertragen werden. Solte sich aber begeben, daß die Schwerinsche Lienie ausstürbe, soll der Güstrowischen Linie solche zuwachsen.

Zu mehrer des gedachten Hauses Mecklenburg Satisfaction, sollen selbigem des Ritterl. Ordens St. Johannis zu Jerusalem zustehende Commenden, Mirow und Nemerow, in dem Hertzogthum belegen, Krafft der Disposition in Art. V. §. 9 erwehnet, auf ewig, so lange wegen der Controversien in der Religion man sich im Reiche verglichen, und zwar der Schwerinischen Linie Mirow, der Güstrowischen aber die Commende Nemerow, mit dieser Condition übertragen werden, daß sie den Consens des Ordens selbst einholen, auch selbigem nebst dem Churfürsten von Brandenburg als Patronen, so offt sich der Fall begiebt, die gewöhnliche Præstanda inskünfftige auch præstiren sollen. Es will auch Kayserl. Majest. ihnen die Zölle an der Elbe, die sie bis dato gehabt, auf ewig überlassen, ingleichen die Immunitæt von den Reichs-Tributen, bis auf die Summe von 200000 Reichsthaler: doch müssen sie ihren Strang zu den 5 Millionen Rthl. der Schwedischen Militz entrichten. Ferner wird die prætendirte Wingerschianische oder Wingerische Schuld, welche vom Kriege ihren Ursprung genommen, cassirt, auch die deswegen emanirten Processe und Decreten annulliret, so daß weder die Hertzoge von Mecklenburg, noch die Stadt Hamburg, inskünfftige deswegen sollen belanget werden.

§. 10. Die 20000 Gülden, welche der Herrtzog Celliſcher Linie dem Stiffte Ratzeburg verzinset, sind cassi-

cassiret. &c. &c. Ob nun wohl der Hertzog von Mecklenburg in diesem Frieden die Exspectance auf das Hertzogthum Lauenburg nicht fest gesetzet erhielte; so behielten doch Ihro Durchl. wie oben P. I pag. 51 schon angemercket worden / Ihr Jus in salvo, und waren nunmehro endlich aus allen Troublen / wieder in den Besitz ihrer Lande völlig gesichert.

Ao. 1649 ward ein Vergleich / wegen Exauctoration der Kayserl. und Schwedischen Soldaten, zu Nürnberg beliebet / und dem zufolge unter andern Hertzog Carls zu Mecklenburg Regiment von 8 Compagnien ebenfals abgedancket.

Ao. 1652 muste zu Schönberg das Dom-Capittel zu Ratzeburg / nebst den Capittels Unterthanen / dem Hertzoge in Mecklenburg huldigen / wobey sich der Hertzog mit erstern über gewisse Puncte verglichen / die oben P. II. pag. 315 zu lesen sind.

In Mecklenburg, ja fast durch gantz Europa, ward ein grosser harigter Comet 14 Tage lang gesehen.

Ao. 1653 den 12 September. ward zu Wismar das hohe Königl. Schwedische Tribunal für die Bremische, Verdische / Pommersche uod Rügische Lande durch den Präsidenten / Graf Benedix Oxenstirn, in Beyseyn des General-Lieutenants Baykulls, Obristen Volckmans und anderer eröffnet / der Vice-Präsident / 4 Räthe und mehr dazu gehörige Bediente vorgestellet / jedem seine Bestallung vorgelesen / und in Pflicht genommen. Bey dieser Eröffnung wurden über die 83 Processe anhängig gemacht.

Nach Beleuchtung derer in dem grossen Kriege in Mecklenburg vorgefallenen Begebenheiten ist noch kürtzlich

von denen zwischen Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. und des Hrn. Hertzog Albrechts Frau Wittwe ratione der Vormundschafftlichen Regierung vorgekommenen Disputen zu erwehnen. Wir haben oben angemercket, daß der Hertzog Hans Albrecht den 23 April 1636 verstorben. Gleich nach Absterben desselben nahmen Ihro Durchl. Hertzog Adolph Friedrich die Vormundschafftliche Regiernng über die von Ihro Durchl. dero Hrn. Bruder nachgelassene Lande an, und liessen sich in dieser Qualitæt sowohl von sämmtlichen Güstrowschen Räthen und Bedienten als der Ritter- und Landschafft huldigen, bestelleten auch alles, was zur Führung der Regierung nöthig war. Ihro Durchl gaben hierauf sub dato den 5 May 1636 dem Kayser hievon Nachricht, und baten um die Confirmation. Als hienechst den 23 May ao. 1636 des hochseel. Hrn. Hertzogs Testament zu Güstrow eröffnet wurde, und man darinn befand, daß die Fürstl. Frau Wittwe darinn zur Landes Regentin unter Assistence der Geheimten Regiments und Cantzeley-Räthe Andres Buggenhagen, Hans Zacharias v. Rochowen, des Cantzlers D. Christoph Deichmanns und des Cantzeley und Justitz-Raths Alard Meyers constituiret, die Introduction der Reformirten Religion anbefohlen und viele wider die Erb-Verträge und andere gemeinschafftliche Jura des Hauses lauffende Dinge mehr reguliret und geordnet insonderheit auch der Chur-Fürst zu Brandenburg, Georg Wilhelm, und fals derselbe nicht mehr am Leben, der Marggraf Friedrich Wilhelm, der Land-Graf Wilhelm von Hessen und der Fürst Ludwig

von

von Anhalt zu Mitvormünder und Executores Testamenti eingesetzet waren, so contradicirten Ihro Durchl. diesem feyerlichst/ continuirten die Vormundschafft und ertheilten sub dato den 28 May 1636 Ihro K. Majest. von allen ausführliche Nachricht/ gestalt auch Ritter- und Landschafft vorerwehnter Protestation inhærirte und sich beym Kayser deshalb meldete, mit Bitte den Hrn. Hertzog Adolph Friedrich als Vormund zu confirmiren. Ob nun woll J. K. M. auch sub dato Lintz den 11 Junii 1636 sich die Annehmung der Vormundschafftlichen Regierung gefallen liessen, und dabeneben die Ertheilung der Confirmation versicherten wenn dagegen in 3 Monathen kein Contradictor sich angeben solte, diese 3 Monat auch ohne Contradiction verstrichen, mithin auf Ihro Durchl. Instance die gebetene Confirmation erkannt und extendiret ward; so konten doch Ihro Durchl. die Ausfertigung derselben nicht erhalten. Inzwischen daß von Ihro Durchl. darum sollicitiret ward/ liessen Ihro Durchl. der Frau Wittwe durch 7 Land-Räthe den 16 17 & 18 Octobr. 1636 anmuthen / daß sie ihr Leibgeding beziehen und den jungen Printzen Ihro Durchl. überlassen mögten. Als aber die Frau Wittwe dazu in Güte sich nicht entschliessen wolte/ nahmen Ihro Durchl. den 17 Januarii 1637 den Printzen Gustav Adolph wider ihren Willen von Güstrow weg und liessen denselben nach Bützow führen/ wobey Sie darauf bestunden / daß die Frau Wittwe ihr Leibgeding beziehen und das Schlos zu Güstrow räumen solte, wiewoll doch Ihro Durchl. auf Ansuchen der Verwittweten Hertzogin derselben noch

auf 6 Wochen gegen einen Revers, dem Hrn. Hertzog Adolph Friedrich die Education des Printzen zu überlassen und die aus dem Lande nach Lübeck transportirte Sachen wieder herein zu schaffen, die Demeur auf dem Schlos accordirten. Die Verwittwete Hertzoginn wandte sich hierauf mit ihren Querelen nach Wien am Kayserl. Hof, und erhielte alda verschiedene Mandata Sine Clausula, die Verwittwete Hertzogin in die Residentz, imgleichen ihr den Printzen zu restituiren, und die Nothdurfft Rechtens in der Haupt-Sache zu verhandeln, mithin das Kayserl. Decisum darauf zu erwarten. Es liessen Jhro Durchl. der Hr. Hertzog hiegegen hinlängliche Vorstellungen thun, worauf denn unterm 4 Sept. 1637 per Interlocutoriam dem Hrn. Hertzog der Beweiß seiner Fundamentorum daß ihm die Tutel aus den Pactis Familiæ, Reversalen und Herkommen zustehe, binnen 3 Monath aufferleget dabey aber das Mandatum restitutorium cum omni causa unterm 19 Sept. d. a. renoviret ward. Endlich verfiel der Kayserliche Reichs-Hofrath auf eine Sequestration und verordnete unterm 19 October d. a. daß der junge Printz bey dem Hertzog Augusto zu Braunschweig Lüneburg bis zu Austrag der Haupt-Sache erzogen werden solte. Ob nun woll der Hertzog Adolph Friedrich hiegegen sowoll ratione possessorii als petitorii die Nothdurfft Rechtens fürstellen ließ; so ward es doch nicht nur ratione possessorii allenthalben bey vorigen Erkänntnissen gelassen; sondern es kam auch am 7 May ao. 1639 in der Haupt-Sache ein Urthel heraus, worinn der Verwittweten

weten Hertzogin die Tutel neben denen bestellten Mit-Vormündern nach Innhalt des Testaments Hertzogs Hans Albrechten confirmiret und bestättiget / auch die Güstrowsche Stände zur Leistung der Huldigung an die Vormünderin wie auch Güstrowsche Beamte und andere Bediente an ihr gewiesen / dem Hrn. Hertzog Adolph Friedrich aber in petitorio seine Befugnis auszuführen reserviret worden. Es ergingen hierauf an den Hrn. Hertzog sowoll als an die von Hertzog Adolph Friedrich bestellte Güstrowsche Räthe Johann Cothman, D. Laur. Stephani, Jochim Nessen, Casper Koch, imgleichen an die Güstrowsche Land-Stände und Beamte auch der Stadt Rostock und Güstrow / Mandata pœnalia S. c. der Kayserl. Urtheil zu pariren / welche auch nachhero sub dato den 20 Aug. 1640 it. 13 Martii ao. 1641 wiederhohlet wurden. Der Hr. Hertzog Adolph Friedrich hielte inzwischen ao 1639 zu Rostock einen Land-Tag woselbst unter andern auch diese affaire berathschlaget und geschlossen ward / daß / weil die Lutherische Religion insonderheit bey allen dem periclitirte, die Land-Stände sich interveniendo melden und communem causam machen wolten / welches auch geschahe. Ihro Durchl. wandten sich auch an den König von Dännemarck imgleichen an die Chur-Fürsten des Reichs / welche ausdrückliche Intercessionales an Ihro K. Majest. vor den Hrn. Hertzog abgehen liessen / worauf vom Kayser sub dato den 24 Januarii 1641 Commissio zur Güte angeordnet ward. Es hatte sich hienechst auf den Reichstag zu Regensburg ein Gesandte von der Hertzogin Wittwe ein-

gefunden, welcher das Güstrowsche Votum führen wolte, wogegen aber die Mecklenb. Schwerinsche Gesandte Curd Behn, Johann Cothmann, Abraham Kayser protestirten, und sub dato den 31 Octobr. 1640 eine weitläufftige Vorstellung an den Reichs Convent im Druck publiciren liessen. Die Hertzogin ließ dieses in einer betitulten Informatione Facti & Juris refutiren, wogegen aber die Befugnisse des Hrn. Hertzogs in einer Schrifft; Prodromus oder Vortrab künfftiger ausführlicher Widerlegung ꝛc. wie auch in der beständigen Refutation nachdrücklichst behauptet wurden. Ob nun woll der verwittweten Hertzogin als Vormünderin Gesandte auf dem Reichs-Tag Zacharias Quetz und Martinus Milagius damahls beym Reichs-Tag admittiret worden, gestalt solches aus der Unterschrifft des Recessus Imp. de ao. 1641 zu ersehen; so ward doch demnächst diese Sache dergestalt abgethan, daß der Hr. Hertzog Adolph Friedrich die Vormundschafftliche Regierung behielten und bis zur Majorennitæt des Hrn. Hertzogs Gustav Adolphs führeten, gestalt solches aus der Unterschrifft des Rec. Imp. de 17 May ao. 1654 unter andern gantz deutlich zu ersehen, indem denselben die Räthe Balcer von Rieben und Daniel Nicolai im Nahmen des Hertzog Adolph Friedrichs sowohl vor sich als in Vormundschafft des Hrn. Hertzog Gustav Adolphs unterschrieben. Es traten aber Ihro Durchl. im Junio 1654 dem Hrn. Hertzog Gustav Adolph nach erlangter Majorennitæt die Regierung der Lande Güstrow völlig ab, welche auch darauf den 6 Junii die Huldigung

von

von Ihrer Ritterschafft demnächst auch von denen Städten einnahmen. Zu Ausgang dieses Jahrs gefiel es Ihro Durchl. dero oben extractive angeführtes Testament wieder zu cassiren, mithin an statt desselben folgendes zu errichten und zu vollenziehen, mithin solches bey der Stadt Lübeck verwahrlich niederlegen zu lassen.

Wir Burgermeistere und Rath der Kayserlichen freyen und des Heiligen Reichs-Stadt Lübeck, bezeugen hiemit und fügen jedermännniglich zu wissen; demnach der Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Marien Catharinen, gebohrnen zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Gräfin zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Frauen, Wittiben ꝛc. zur Apertur, des von Weyland auch Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Hrn. Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenlenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Hrn., hochgedachter Fürstl. Frau Wittiben in GOtt ruhenden Ehe-Gemahls Höchstseeligsten Andenckens, bey uns hinterlegten Testaments abgeschickter Gevollmächtigter, der Wohl-Edle, Veste und Hochgelahrte Hr. Friderich Clatte beeder Rechten Doctor, im Nahmen und von wegen hochgedachter seiner Fürstlichen Principa-

lin uns ersuchet, ihm von ermeldten, Krafft von hochpreißlichem Kammer-Gericht zu Speyer uns aufgetragener und gestriges Tages durch unser subdelegirte allhie gehaltene Kayserl. Commission, eröffneten Fürstlichen Mecklenburgischen Testaments ein glaubwürdig Transsumpt mitzutheilen, und wir dann solches nicht verweigern mögen, daß mehr erwehntes Fürstliche Mecklenburgische Testament in Originali von Wort zu Wort laute wie hernach folget:

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, Thun von dessen Gnaden wir Adolph Friedrich Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, hiemit kund und öffentlich bekennen, daß wir zu Christlichem bedächtigem Gemüthe gezogen, wie alle Menschen, ohn unterschied der Jahren, der Sterblichkeit unterworffen, und einem jeden sein Ziel gesetzet, welches er nicht übergehen kan, und also je nicht gewissers als der Todt, nicht ungewissers aber als die Stunde desselben, dahero ein jeder Christ billig eine jede Stunde für die letzte zu achten und darauf zu gedencken hat, wie er nicht allein in Christlicher Bereitschafft mit wahrem gläubigem Hertzen zu einem seeligen Abschiede sich schicke, damit wann der Herr des Hauses kommt und anklopf-

klopffet / man wachend erfunden werde / und ihm bald aufthue / sondern auch vorhin / ehe er mit unversehener plötzlicher Schwachheit überfallen / und dadurch daran verhindert werde / bey gutem Verstande / sein Hauß / nach Gottes Befehl / und seiner Heiligen Exempel / durch gute vernünfftige Disposition und letzen Willens Verordnung / also versehe und beschicke / damit nach seinem Christlichen Hintritt / gute Richtigkeit verlassen / und zwischen seinen Erben und Nachkommen / alle Irrungen und Streitigkeiten / nach müglichkeit verhütet / und die GOtt wohlgefällige erbauliche Concordia / zu seines Nahmens Ehre / und ihrem selbst eigenem Besten gestifftet und erhalten werde.

Dieweil uns dann der Allmächtige in den Regenten Stand gesetzet / mit Fürstenthum / Landen und Leuten / auch lieben Fürstlichen Kindern gesegnet / wir auch schon leider für Augen sehen / wis es nach unserm in Gottes Hände gestellten tödtlichen Hintritt sich zu aller Weitläufftigkeit veranlassen wolle; So haben wir so vielmehr Ursache darauf zu gedencken / daß nach unserm Christlichen Hintritt / der allein in Gottes Händen steht / eine gute Richtigkeit hinterbleiben / auch die Regierung Christlich / löblich und wohl geführet / unsern Landen und Leute wohl vorgestanden und Hausgehalten werde.

Solchemnach haben wir mit wohlbedachtem Muth / und zeitigem vorgehabten Rath / guter

Wis-

Wissenschafft / und aus eigener Bewegniß auch noch bey guter Vernunfft und jetziger Zeit / GOttlob, noch gesundem Leibe / demselben unserm lieben getreuen GOtt zu Lob und Ehren / auch unsern Erben und Nachkommen, Landen und Leuten zur Gutem / diesen unsern letzten und liebsten Willen aufgerichtet / Thun das hiemit auch in Krafft dieser nachfolgenden Dispositon, in der besten und beständigsten Form / als es von Rechts oder Gewohnheit wegen / geschehen soll / kan oder mag.

Wollen demnach zuforderst unsere freundliche liebe Söhne und Töchter hiemit Väterlich und ernstlich ermahnet und erinnert / unsern Land-Räthen und sämtlichen unser getreuen Ehrbarn Ritter- und Landschafft / auch Hoff-Marschallen / Cantzlern / Kammer- und Cantzley-Directoren, Räthen / Beamten und allen und jeden unsern Dienern und Unterthanen aber / gnädig anbefohlen / und auf ihre uns treu geleistete Pflichte eingebunden haben, dis unser Testament und letzten Willens Verordnunge / in allen seenen Puncten und Innhalt / steif und unverbrüchlich zu observiren, und zu halten / und dawieder nichts vorzunehmen und zu handeln.

Anfänglich dancken wir dem Ewigen wahren GOtt und seinem eingebohrnen geliebten Sohn, unserm einigen Herrn und Heiland Christo JEsu / der aus dem Schoß seines Himmlischen Vaters uns und dem gantzen Menschlichen Geschlech-

schlechte zu gutem in diese Welt kommen, wahre Menschliche Natur an sich genommen, und durch sein unschuldig bitter Leiden, Sterben und Blutvergiessen, uns von Sünden, Todt, Teufel, und Hölle erlöset, und durch die Gnade und Wirckung GOttes des Heiligen Geistes, in der heiligen Tauffe den Bund eines guten Gewissens mit uns aufgerichtet, das Licht des seelichmachenden Glaubens in unserm Hertzen angezündet, mit dem Testament seines heiligen Leibes und Bluts versiegelt, und bey der wahren Erkänntnis seines allein seeligmachenden reinen Worts bishero erhalten, auch in vielen schweren Väterlichen Heimsuchungen, Creutz und Wiederwärtigkeiten, Christliche Gedult bescheret, unser Hülffe, Trost und Stärcke, in den grossen Nöthen die uns troffen haben, gewesen, und daraus gnädig errettet, seine Göttliche Gütigkeit von gantzen Hertzen und Seelen inbrünstig bittende, uns bey solcher gnadenreichen Erkänntnis und Bekänntnis, bis zu unserm nach dero gnädigem Väterlichen Willen, bestimmten Christlichen seeligem Abschiede, aus lauterer Gnade und Barmhertzigkeit zu erhalten und zu behalten, alle unsere Sünde, damit wir ihn erzürnet, aus Gnaden zu verzeihen, dieselbe in die tieffe des Meers zu werffen, und deren um das Leyden und Sterben seines lieben Sohnes nicht mehr zu gedencken. Da es auch nach seinem Göttlichen Willen sich zutrüge und begebe, daß aus überhandnehmender Schwachheit,

Schmer-

Schmertzen und anderer Menschlichen / auch bey den Wiedergebohrnen Auserwählten Gottes / sich ereugender infirmitæt, anklebender Menschlicher Blödigkeit / wir ungeduldig und kleinmüthig würden / oder unser Vernunfft / Sinn ung Verstand geschwächet / und wir in Reden oder sonst mit Gedancken dieser Welt uns plagen wolten / uns nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit / mit Göttlichem kräfftigem Trost erscheinen und stärcken / daß wir all unser Anliegen / Schmertzen und Betrübniß zu den allerheiligsten Füssen unsers liebsten gekreutzigten Hrn. und Erlösers JEsu Christi niederlegen / denselben in unsern Hertzen behalten / in seine unschuldige Bluttriefende und für alle unsere Sünde vollenkommlich bezahlende Wunden uns einwickeln und des Apostolischen Spruches eingedenck bleiben daß dieser Zeit Leiden nicht wehrt sey der Herrlichkeit die an uns offenbahret werden soll ꝛc. auch daß wir einen GOtt haben / der da hilffet / nnd einem Herrn Herrn / der vom Tode errettet / mit dem Königlichen Propheten David, auch unserm Hrn. Christo / am Stamm des Creutzes / nnsere letzte Wort sein lassen; In deine Hände befehle ich meinen Geist / du hast mich erlöset / du treuer GOtt. Und wann wir nicht mehr reden können / so wolle er doch unser letztes Seufftzen annehmen / uns mit einem sanfften / vernünfftigen Christlichen Abschied beseligen / und die unverwelckliche Krone der von ihm so theuer erworbenen

Him-

Himmlichen Gerechtigkeit, des ewigen seeligen Lebens, durch die hertzliche Barmertzigkeit seines Himmlischen Vaters beylegen, und zu seinem Himmlischen Erben aus lauter Gnaden, ohn Verdienst und Würdigkeit machen wolle, Amen.

Unsern verblichenen Leib, wann der nach Gottes Willen aufgelöset und unsere Seele davon geschieden, befehlen wir der Erden unserer aller Mutter, davon er genommen, und darzu er wieder werden mus, und wollen, daß derselbe ohngeöffnet in ein gut Eichenes höltzern Sarg geleget, und mit gewöhnlichen, bey Fürstlicher Personen Begräbnis üblicher Ceremonien, Gesängen, Leichpredigten, doch ohn sonderlich überflüßig Gepränge, zu Dobran in dem dazu von uns zu zugerichteten Begräbniß, in seine Ruhe-Kämmerlein gebracht, und beygesetzet werde, der ungezweifelten Kindlichen Zuversicht, der gütige GOtt werde denselben durch den Allmächtigen Posaunen Schall, an jenem grosten Tage mit aller Christgläubiger Leiber, zum ewigen Leben gewißlich auferwecken, mit der Seele wieder vereinigen, und bey sich in unaussprechlicher Freude und Wonne erhalten und behalten.

Bey und nach beschehener unser Begräbnis sollen gebührliche Verehrunge, Spende und Allmosen an Kirchen, Schuldienern, sonderlich allhie bey unser Residentz-Stadt und zu Dobran ausgetheilet, und dieselbe Christlich bedacht

dacht werden / wie es bey Fürstlichen Leichen / sonderlich bey unsern löblichen Vorfahren üblich und Herkommen.

Unserm Beicht-Vater ordnen und vermachen wir hiemit pro Legato ein hundert Reichsthaler / welche unsere Erben alsobald nach Publication dieses unsers Testaments demselben entrichten sollen.

Anlangend nun hæredis institutionem, welche pro capite & basi eines Testaments gehalten wird; haben wir uns dahin bedacht / daß obwoll unser Elteſter Sohn Hertzog Christian uns fast hart und offt offendiret, und dahero wohl Ursach gehabt / ihm ein wiedriges zu bezeigen, daß wir ihm dennoch solches alles (jedoch in guter Hoffnung / daß er von weiterer Offension ablassen / und sich eines bessern bedencken werde / wozu wir ihnen von GOtt dem Allmächtigen kräfftigen Beystand seines heiligen guten Geistes hertzlich wünschen) Väterlich vergeben wollen.

Und da wir nun durchs Instrumentum Pacis drey unterschiedene respective Hertzog- und Fürstenthümere / hinter uns verlassen / benanntlich das Hertzogthum Mecklenburg Schwerinschen Theils / das Fürstenthum Schwerin / und das Fürstenthum Ratzeburg. So wollen wir / daß unser Sohn Christian, als unser Elteſter und Erstgebohrner Sohn, in unserm Hertzogthum Mecklenburg Schwerinschen Antheils / und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften

Lehn

Lehn und eigen / beweg- und unbeweglichen Pfandschafften / Schuld und andern Forderungen / und alles was wir jetzo haben / oder künfftig zu jetztbesagtem Hertzogthum quocunque titulo acquiriren und erlangen werden / es sey an Vorrath / Bahrschafft / Kleinodien / Silber-Geschirr / Munition / Artillerie und allen andern wie das Nahmen hat / und genannt werden mag / (doch dasjenige / worinn wir unsere übrige freundliche liebe Söhne respective instituiret, und den andern / wie auch Töchtern / zu ihrem Deputat und Unterhalt verschaffet / und sonsten noch legiren möchten / welches uns auch ausser diesem Testament zu thun / allezeit freystehet / ausgenommen) unser wahrer rechtmäßiger Erbe und Successor in unsers Hertzogthums Regierung allein / so lange er lebet / oder nach seinem Absterben / sein Eltister Sohn / und weiter dessen Eltister Sohn / und so forthin gradatim und ordine Successivo, oder da derselbe keine Manns-Leibes-Lehns fähige Erben verliesse / unser zweiter Sohn / Hertzog Carl zu Mecklenburg / und dessen Eltester Sohn / und von demselben posterirende Söhne / allemahl der Eltester / auch in Mangel deren / unsere übrige freundliche Liebe Söhne und ihre Nachkommen / auf gleiche Weise / wie vorhin gemeldet / allezeit der Eltister / nach Art und Eigenschafft der Primogenitur-Rechten / oder der Erstenn-Geburt seyn sollen / massen wir ihn und respective sie dazu hiemit instituiret, auch respe-

&tive vulgariter pupillariter oder jure fidei commissi, wie solches nach Verordnung der Rechten conjunctim vel divisim, am kräfftigsten beschehen soll, kan oder mag, in perpetuum substituiret haben wollen.

Unser Fürstenthum Ratzeburg betreffend, wollen wir in selbigem mit allen Zubehörungen, nemlich dem Thum zu Ratzeburg, der Residentz, Städtlein und Amt Schönberg, Amt Stove, und allem andern von den versterbenden Thum-Herrn noch habenden Anwartungen, nichts mit allem davon ausgeschlossen, allermassen solches alles die vorigen Hrn. Bischoffe, Probst, Dechant, Senior und andere Capitulares freyest uud ruhigst besessen, zu geniessen und zu gebrauchen gehabt, und durch den allgemeinen Friedens-Schluß auf uns transferiret worden, sammt Lehn und eigen, Pfandschafften, Schuld und andern Forderungen, und allem was wir jetzo daselbsten haben, oder künfftig noch dahin mit wohlbedachtlichen Muth, das es dabey bleiben soll, bringen werden, es sey an Vorrath, Mobilien, Silbergeschirr, Viehe und Hausgeräth, Betten, Leinen, Wollen, und allen andern beweg- und und unbeweglichen Gütern, wie dieselbe nach unserm Tode darauf vorhanden sein mögen, Unserm ander gebohrnen Sohn Hertzog Carolen zu unserm ohnzweifentlichen Erben hiemit einsetzen, massen wir auch gleichergestalt in unserm Fürstenthum Schwerin und allen darzu von Alters gehörigen pertinentien

tien (jedoch die Thum-Kirche / Bischoffs-Hoff / und sämmtliche Capitular-Prediger, und Schul-Diener Häuser / sammt dem Jure Patronatus & Episcopali über Kirchen und Schulen in der Residentz Schwerin / wie auch die Schelffe mit dem Werder und hinderhoff / sammt den Capituls-Höfen / Medewege und Rampe / samt denen dahin zu Dienstgelegten Dörffern / wie auch der Bischoffs-Mühlen ausgenommen / als welche Stücke alle um Verhütung besorglichen Streits und Wiederwillens zu ewigen Zeiten zu unserm Hertzogthum Mecklenburg sollen geleget sein / dahingegen unser Hertzogthum Mecklenburg Schwerinschen Theils / wegen Zuwachs und respective Abganges dieser so einträglichen Stücke und pertinentien des Fürstenthums Schwerin / einen virtel der Reichs- und Craiß-Anlage dem Fürstenthum Schwerin abnehmen und tragen helffen / auch unser Successor im Hertzogthum Mecklenburg Schwerinschen Theils / denen Thum-Predigern / Kirchen- und Schul-Dienern zu Schwerin / aus denen ihn jetzo vom gewesenen Stifft Schwerin zuwachsenden Intraden, ihre Stipendia und Unterhalt reichlich geben und reichen, und hingegen alle die andere Gefälle / so von Alters im gewesenem Stifft Schwerin / nach Schwerinscher Kirchen / Schulen / Oeconomey, Structur, monitur, und wie das Nahmen haben mag / einigermassen gegeben worden / demselben seinem Bruder / dem nach dieser unser letzten Verordnung das Fürsten-

thum Schwerin zukommen wird, zu unterhaltung eines eigenen Superintendentis, und Einrichtung einer wohlbestalten Schulen überlassen soll,) als Stadt und Amt Bützow, dann auch Amt und Stadt Wahrin, auch den Hof Warckstorff und unserm neulich erhandelten Hof Gallentin, und darzu von vorigen Bischöffen Hertzog Ulrichen gelegten Diensten und Dörffern, sammt allen auf Bützow und Warin auch jetzt benannten und sonsten dazu gehörigen Höfen befindenden Mobilien, Viehe, Hausgeräth, Betten, Leinen und Wollen, und allen beweg- und unbeweglichen Gütern, wie dieselbe nach unserm Tode darauf verhanden sein werden, zu unserm Successorn und Erben unsern dritten gebohrnen Sohn Hertzog Johann Georgen wohlwissend und wohlbedächtlich einsetzen, und instituiren.

Wegen der Schulden, worinn wir leider wegen der vielfältigen Kriegs-Pressuren gerathen, in welchen wir auch den meisten Theil unser, GOtt weiß, beschwerlicher Regierung, passiren müßen, und daher weder zu Ablegung der Schulden noch darauf sich geheuffter Zinsen gelangen können, ist dis unser letzter Will und Meynung, daß solche alle unsers Hertzogthums Mecklenburg Successori Hertzog Christian oder da derselbe ohn Männlichen Leibes-Lehns-Erben abgehen würde, unserm ihm substituirten Erben Hertzog Carln und denen förders substituirten Erben abzutragen zukommen sollen; Jedoch welche Dörffer und Güter wir

im

im Fürstenthum Ratzeburg oder Fürstenthum Schwerin, zeit unser darinn gehabter Regierung, an unsere Creditores veralieniren, verpfänden und verschreiben müssen, daß zu deren Abtragung und Reluition nicht Hertzog Christian, besondern eines jeden Fürstenthums pro tempore Besitzer, gehalten sein soll, und was er deshalben bezahlet, dessen Capitales (zumahlen er der Zinsen halber, zeit seiner Regierung des Dorffs und Guts genossen,) Wieder Erstattung von seinem Successore gewarten solle.

Unsern geliebten übrigen Söhnen, Hertzog Gustav Rudolphen, Hertzog Friedrichen, und Hertzog Philip Ludwigen sollen jährlich, und zwar einem jeden absonderlich, drey Tausend Rthl. von unserm ältesten Sohn oder dessen Successoren in der Regierung ohnfeilbarlich an guten harten ohnverschlagenen, an Schrot und Korn gerechten, auch allenthalben im Reich, sonderlich aber in diesen Landen gang und gebigen Species Rthl. zu zweyen Zeiten, nemlich Ostern und Michaelis, in ihre sichere gewahrsam ausgezahlet und geliefert werden.

Da auch der Allmächtige uns mit unser hertzlieben Gemahlin noch mehr Söhne beschehren würde, soll denselben und einem jeden absonderlich zwey Tausend Rthl. jährlich zu ihrem Unterhalt aus der Kammer gelieffert und ohnfeilbahrlich ausgezahlet werden.

Und soll hierzu unser Sohn Hertzog Carl, oder dem unserer Söhnen das Fürstenthum Ra-

tzeburg / nach dieser unser Verordnung / zukommen wird / sofort des gesammten gewesenen Capituli Intraden mit dem Fürstenthum Ratzeburg consolidiret werden / und nicht ehe / an Hertzog Gustav Rudolphen ein Tausend Rthl. und an Hertzog Friederichen fünf Hundert Rthl. jährlich in zweyen Terminen reichen lassen.

Und soll unser ältester Sohn oder dessen Successor diese jährliche Deputat-Gelder seinen jüngern Gebrüdern, in obgesetzten Terminen jährlich bahr und richtig erlegen / oder ihnen Aemter einräumen / oder auch Adeliche Güter für sie erhandlen und kauffen / die jährlich so viel tragen können, daß sie daraus diese Deputata ohn einigen Abgang zu heben und zu genieſſen haben mögen.

Unser ältester Sohn aber soll nicht schuldig seyn / angeregte Deputata gemeldten unsern jüngern Söhnen ehe zu liefern / bis ihrer jeder das achtzehende Jahr seines Alters erfüllet; Immittelst aber dieselbe bey unser hertzgeliebten Gemahlin Liebd. Hoffstatt / auf ihrem Witthum zulassen / und zu deren Unterhaltung, bis auf zwölff Jahr / jährlich 600 Rthl. / nachgehends aber bis auf completirung des achtzehenden Jahrs 1000 Rthl. der Frau Mutter ohnweigerlich zu entrichten, und wollen wir denselben unsern Söhnen, wie auch unmündigen Fräulein Töchtern jetztgedachte unsere hertzliebe Gemahlin, sammt unseren beeden ältesten Söhnen, hiemit

mit zu Vormünder gesetzet haben / daß selbige sie allerseits mit getreuen redlichen der wahrun ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethanen Hofmeistern / Præceptoren, Dienern und anderer zu rühmlicher Education Fürstlicher Kinder gehöriger Nothdurfft und Exercitiis versehen / und zu der Gottesfurcht und allen Fürstlichen Tugenden erziehen lassen mögen / auch deren respective Fräulein Töchter und Schwester Bestes und Gedeyen / wie getreue Vormündere eignet und gebühret / allewege suchen / wissen und befördern sollen.

Damit man auch der Religion halber so viel den mehr versichert sey / sollen jetztgedachte Vormünder keinen zum Hoffmeister / Præceptore und andere Diener bey unsern jüngern Söhnen annehmen und bestellen / er habe dann vorhin einen Revers unter seiner Hand und Siegel von sich gegeben / und einen leiblichen Eyd auf die Augspurgische ungeänderte Confession, deren Apologi und Formulam Concordiæ auch unsere Mecklenburgische Kirchen-Ordnung geschworen / dabey festiglich und beständig zu verharren.

Da es sich auch begeben würde / daß vor unserm in Gottes Händen gestelten tödtlichen Hintritt unser ältester Sohn Hertzog Christian ohne Leibes Erben allschon verstorben / und unser Sohn Hertzog Carl also unser Succeſſor in unserm Hertzogthum Mecklenburg / Schwerin-

schen Theils, werden würde, soll es allerdings mit ihm auch also gehalten werden, und er zu allen dem, was Hertzog Christian sonsten zuthun obgelegen, obligiret und verbunden seyn. Imgleichen daß er das Fürstenthum Ratzeburg mit allen seinen pertinentien seinem dritten gebohrnem nechstfolgendem Bruder, Hertzog Johann Georgen, besage Inventarii, so bey occupirung jedes Fürstenthums gemachet und aufgerichtet werden soll, gegen wieder Erstattung der eingelöseter Obligationen, wieder abtreten, und dieser hingegen das Fürstenthum Schwerin, seinem vierten gebohrnen folgenden Bruder, Hertzog Gustav Rudolphen, ebenmäßig gegen Erstattung eingelöseter Obligationen, räumen soll. Und wollen wir gnädig, und in Krafft dieses unsers letzten Willens, daß, wann der einer oder ander Bruder dieser gestallt ohne Leibes-Lehens-Erben abgehen würde, alsdann es allezeit also gehalten, daß die jüngern Brüder gradatim in der vorigen Brüder Stelle treten, und des regierenden Hertzogen zu Mecklenburg Schwerinschen Theils Cammer, also der jüngern Brüder vermachten Apennagii enthoben werden soll.

Eine ebenmäßige Bewandniß soll es auch haben, wan etwan, das der getreue GOtt gnädig abwenden und verhüten wolle, der Hochgebohrne Fürst, Hr. Gustaph Adolph, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwe-

rin

rin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, unser freundlicher vielgeliebter Vetter, Sohn und Gevatter, diese Welt ohne Hinterlassung Männlicher Leibes Lehns-Erben gesegnen würde, da dann, vermöge Brüderlicher Verträge, allewege zwo Regierungen verbleiben müssen, und also unser zweyter Sohn, Hertzog Carl, zur Güstrowischen Regierung kommen würde, daß alsdann derselbe ebenwohl das Ratzeburgische dem Teritogenito, und dieser dem Quartogenito das Schwerinische Fürstenthum, und so fortan, besage Inventarii, liefern müsse, jedoch soll auf diesen Fall derselbe unser Sohn, dem das Güstrowische zufallen würde, allen den übrigen Brüdern, so viel ihrer ihr Apennagium aus der Mecklenburgischer Schwerinscher Kammer sonsten zu fordern gehabt haben, den Halbscheid desselben zu geben, und also der Hertzoglichen Schwerinschen Kammer die halbe Bürde abzunehmen, auch die Schulden des Güstrowschen Theils alleine abzutragen, gehalten seyn.

Sonsten unsere jüngere Söhne und deren Heyrath betreffend, haben sie mit Heyrathen nicht zu eilen, in Erwegung, wann sie mit Fürstl. Kindern von GOtt gesegnet würden, daß die ihnen verordnete respective Fürstenthümer und Deputata zu deren Unterhalt wenig erklecken, bey erfolgender Division und Sub-

division es gar geringe Particulas geben, und darvon einen Fürstlichen Stand zu führen, gar schwer fallen würde. Da aber ihrer einer oder der ander sich verehelichen wolte, sollen sie darin nächst vorhergehender Anruffung GOttes, vorsichtig, und mit ihrer Brüder und anderer nächstangehöriger Freunde Rath verfahren, und etwan auf solche Oerter und Personen gedencken, da sie eine ansehnliche Mitgifft, oder Land und Leute erlangen, und unser Fürstlich Haus damit vermehren mögten. Würde es ihnen aber an solchen Gelegenheiten sich zu vermählen ermangeln, wollen wir lieber, daß sie mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer privat Standes in eine solche Christliche Ehe, welche man nennet matrimonium ad morganaticam contractum sich begeben, und darin keusch und züchtig leben, als sich mit unkeuscher Brunst quälen sollen, massen wir insgemein unsere Söhne für das schändliche Laster der Hurerey und Unzucht, die jetzo auch wohl bey hohen Personen sehr einreissen, und fast für keiu Laster mehr gehalten werden will, auf das treulichste vrrwarnet, und sie zur Christlöblicher Zucht, keuschen Leben und Wandel vermahnet haben wollen, dann auf die Hurerey und Unzucht GOttes gerechter Zorn und unausbleibliche Straffe an Leib und der Seelen zu erfolgen pflegt.

Obangeregte Fürstenthümer und Deputata sollen unsere jüngere Söhne erblich haben, und unser ältester Sohn, oder dessen Nachkommen,

regie-

regierende Hertzogen zu Mecklenburg, nicht Macht haben, solche Deputata unsern jüngern Söhnen, oder ihren Erben, abzulegen, sondern sollen dieselbe auf ihre Eheliche Mann-Leibes-Lehnsfähige Erben, Hertzogen zu Mecklenburg, und solange solche verhanden, auf dieselbe erblich deriviret werden und verstammen. So viel aber deroselben Töchter und Fräulein anlangen thut, soll auf beschehenes Ersuchen, der regierende Landes-Fürst es dahin richten, daß ihnen dem Herkommen nach, von E. Erb-Ritter- und Landschafft, gleich des regierenden Hrn. Fräuleins, die Ehesteuer gereichet werden.

Da aber einer oder mehr unser Söhne ohn Hinterlassung Männlicher Leibes-Lehns-Erben, dergestalt versterben solte, daß auch das eine, oder auch beyde Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg erlediget würden, soll alsdann solch erledigtes Fürstenthum wiederum an unser Hertzogthum Schwerinschen Theils consolidiret werden, und soll darinn auf dem Eröffnungs-Fall keine Successio der vorhin verstorbenen Brüder, Töchter, oder auch noch lebender Schwester, besondern blößlich und allein der accensus posteriorum ad huc niventium Fratrum Raum und Statt haben. Jedoch da einer oder ander unser Sohn, deme wir dieser beeder Fürstenthümer eins verordnet, ohn nachgebohrnen Brüdern, oder auch ohn Leibs-Lehns- oder Land-Erben, versterben würde, soll zwar das Fürstenthum, besage Inventarii, an

unser

unser Antheil Mecklenburgischen Hertzogthums, wieder verfallen, allein die übrige Erbschafft soll billig verbleiben entweder zu Testamentlicher oder auch ab intestato Kayserl. Rechtlicher Disposition.

Unsere mit unser Hertzlieben Gemahlin gezeugete geliebte Töchter, so viel deren Zeit unsers Absterbens bey Leben und unverheurathet seyn würden, wird unsere hertzgeliebte Gemahlin, die Hochgebohrne Fürstin, Frau Maria Catharina, gebohrene zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Gräfin zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Frau (welche bey ihrem verschriebenem Leibgedinge, nach der Witthums-Verschreibung, von unsern sämtlichen Söhnen und Erben, Fürstlich geschützet, mainteniret und gehandhabet werden solle,) da dieselbe der Zeit noch im Leben seyn wird, zu sich auf ihren Witthum nehmen, immassen wir sie darum freundlich und fleißig ersuchen, und soll unser ältister Sohn und dessen Successor in der Regierung des Landes Mecklenburg, hochgedachter unser Gemahlin Lbdn. vor die Verpflegung und Unterhalt an Kost, Kleidung und anderer Nothdurfft, bis auf 12 Jahr, jedes Jahr vier hundert Rthlr. nach 12 Jahren aber, bis sie ausgesteuret, auf jedes Fräulein sechs hundert Reichsthlr. dafür danckbarlich entrichten, massen er auch jetzterwehnte sechshundert Rthlr. unser aus der ersten

Ehe

Ehe noch übrigen ältesten Tochter Fräulein Sophia Agnesa ebenwohl richtig erlegen soll. Immassen wir hochgedachter unser Gemahlin besagte unsere Töchter aufs fleißigste recommendiren, mit freundlicher Bitte, sie allerseits zur Gottseligkeit und allen Fürstlichen Tugenden anzuführen, ihnen mit Rath unserer beeder älterer Söhne, auch anderer nächst angehöriger, so viel möglich, an Fürstliche oder vermögende Gräfliche Personen, die unserer wahren Augspurgischen Confession zugethan, zur Heurath zu verhelffen, und derzu allen mütterlichen Vorschub und Beförderungen zu erweisen, gestalt zu ihrer Lbdn. unser festes und gewisses Vertrauen und Zuversicht stehet.

Unsere von voriger unser ersten Ehe noch übrige Tochter Fräulein Sophia Agnesa betreffend, da derselben nicht belieben wolte, nach unserm tödtlichen Hintritt bey dero jetzigen Frau Mutter auf dero verschriebenes Leibgedinge sich zu begeben, soll ihr über vorige sechshundert Rthlr. zu ihrem Unterhalt, bis sie verheurathet, das Kloster Amt Rühne, mit aller Jurisdiction und dazu gehörigen Pertinentien, dergestalt eingethan werden, daß zuförderst denen darin begebenen Conventualen ihre Gebührnis davon richtig gereichet werden, was aber alsdann noch übrig, solches zu ihrer Unterhaltung verwendet werden solle; und soll ihr frey stehen, ob sie alsdann aufm Klosterhofe wohnen, oder zu ihrem Bruder in Bützo sich geben wolle, da ihr dann

für

für ihre Person und bey ihr habenden Jungfern ein bequemes Logement von gedachten ihrem Bruder soll eingeräumet werden. Gestaltsam auch der Bruder / dem nach unserm seel. Absterben das Fürstenthum Ratzeburg zufallen wird / ihr auch jährlich (jedoch nicht ehender als ihm der Probstey oder Decaney Hof heimgefallen) Fünffhundert Rthlr. sofort aber diese beyde Höfe dem Fürstenthum incorporiret werden / ein tausend Rthlr. Zeit ihres Fräulein Standes ihr ohnfehlbarlich reichen soll; wann sie sich aber nach GOttes Willen verheurathen würde / soll das Kloster Rühne vor als nach ein Kloster bleiben / und von demselben unserm Sohn / dem das Fürstenthum Schwerin zukommt / darauf genaue Aufsicht gehalten werden / daß darin alles ehrbarlich / züchtig und löblich daher gehen möge. Solte auch einiges von unsern Fräulein anderer Ehe / nach Fräulein Sophien Agnesen Abstand / Belieben haben / sich auch als ein Fräulein / Domina, oder Regentin des Klosters / desselben Vortheils zu bedienen / soll selbiges auch darzu gelassen werden / und was nach vorher richtig abgestatteten darin begebener Conventualen-Gebühr übrig / zu ihrer bessern Unterhaltung genieſſen.

Wann unsere geliebte Töchter vermählet werden / soll einer jeden über die gewöhnliche Fräulein- oder Ehe-Steuer / zu Kleinoden / Geschmeide / Silbergeschirr und andern Geschmuck / fünff tausend Rthlr. Mecklenburgischer Wehrung

rung von unserm ältesten Sohn, oder dem zu der Zeit regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, unverzüglich gefolget, und ihrer keine damit aufgehalten werden. Hingegen sollen unsere Töchter bey währendem Fürstlichen Beylager, wie bey diesem und andern Fürstlichen Häusern bräuchlich und Herkommen, gewöhnliche Verzicht, vor sich, ihre Erben und Nachkommen thun, und mit solcher Aussteuer als ihrer legitima allerdings contentiret und abgefunden seyn, und zu ewigen Tagen weiters nichts zu fordern oder zu suchen haben.

Diese offtangeregte Deputata und Unterhalt wollen wir, wie albereit gemeldet, ihnen unsern freundlichen lieben Söhnen und Töchtern honorabili institutionis titulo berührten Juris Primogenituræ, und anderer Fürstl. Häuser Gewohnheit nach, zugeeignet und verordnet haben. Also und dergestalt, wann schon selbige Deputata die legitimam juris communis nicht anrechnen und ersetzen würden, daß sie deswegen an unsern Successorem und Landes Mecklenburg Regenten keine Action ad supplimentum oder sonsten haben und intendiren, sondern an dieser unserer väterlichen Verordnunge sich begnügen lassen sollen. In Erwegung unser Sohn, der Landes-Fürst, nicht allein unser Fürstenthum und Lande mit deme daeauf hafftenden schweren Schulden-Last und andern Beschwehrden annehmen, sondern die Reichs-

Krays-

Kraas- und Landes-Bürden mit Schick- und Besuchunge der Reichs-Krays-Deputation und anderer Täge abtragen, und was sonsten zur Führung geziemenden reputirlichen Fürstlichen Staats, Fürstlicher Regierung, und Administration der Justice im Lande, eines regierenden Landes-Fürsten, so nicht ein geringes erfordert, von nöthen, allein übernehmen und abtragen muß.

Wir wollen uns zwar nicht versehen, daß unser ältester Sohn dasjenige, was wir, wie vorgemeldet, unsern jüngern Söhnen, auch unsern Töchtern deputiret und verordnet, difficultiren und aufhalten werde, in Ansehung, daß sie davon ihre nothwendige Alimentation und Unterhalt haben und nehmen müssen, und es je die höchste Unbilligkeit wäre, daß er die Landesnützungen erheben, und den übrigen seinen Brüdern und Schwestern das Ihrige aufhalten, und zu bestimmter Zeit nicht reichen wolte. Da aber über und wider geschöpfte bessere Hoffnung und Zuversicht solches geschehen, und der regierende Landes-Fürst angeregte Deputata zurück behalten, oder zu rechter Zeit nicht liefern würde, sollen unsere jüngere Söhne und deren Erben, auch unsere Töchter ihn dazu vorher in Güte freund- brüder- und schwesterlich ersuchen, und auf diese unsere väterliche ernste Disposition, auch brüderliche Treu und Schuldigkeit erinnern, und da darauf die Gebühr nicht erfolgte, die verordnete Herren Executores

res Testamenti und andere hochansehnliche nächste Anverwandte ihre Autoritæt zu interponiren, freundlich und beweglich ersuchen, auch an dem hochlöblichen Kayserlichen Kammer-Gericht, oder Kayserl. Reichs-Hofrath mit Producirung eines vidimirten Extracts dieser unser Verordnung, wohl gar Mandata pœnalia sine clausula de solvendo, gleichwie in Alimentation- und andern Sachen, so paratam executionem haben, bräuchlich, auswürcken, und dadurch zu unaufhältlicher Reichung ihres Deputats denselben anhalten.

Wann auch ohn unser Verschulden, in Ansehung wir so genau und sparsamb als immer möglich, Hof gehalten, allen Ueberfluß und Uppichkeit gemieden, dennoch eine grosse Schulden-Last, theils von unsern geliebten Vor- und Eltern, vor uns gefunden, theils durch das lang gewährte unselige Kriegeswesen und gewaltsame Entsetzung unser Landen und Leuten, bey währenden unserm vierjährigen Exilio zu machen verursachet worden, auch durch Aufschwellung der jährlichen Zinse, und das wir in unserm Exilio, da wir unserer Lande Intraden destituiret, dennoch unsern Unterhalt haben und leben müssen, selbige immer gestiegen, wie auch zu den Kriegs- und Recuperations Kosten unserer Lande, Gelder auf schwere Zinse aufnehmen müssen, auch nicht unsere Lande in dem Stande, wie wir sie verlassen, wiederfunden; So sind wir zu unserer Erbahren getreuen Rit-

ter und Landschafft der gnädigen Zuversicht/ sie werden unserm Sohn, dem alsdann regierenden Landes-Fürsten unsers Hertzogthums Mecklenburg/ als getreue Landes-Stände und Unterthanen, über das, was sie uns an verwilligter Contribution noch schuldig und nachständig, also unter die Armen greiffen und zu steuern/ damit unser Fürstlicher ehrlicher Nahme allenthalben gerettet, unser Sohn / der angehende neue Landes-Fürst / sublevirt / in keinen Discredit gesetzet/ an Führung Fürstlichen Staats und löblicher Landes-Regierung es ihme nicht ermangele/ und unser Fürstliches Haus bey seiner rühmlich hergebrachten Würde, Zierde, Hoheit und Reputation conserviret und erhalten werde, worbey dann unsere getreue Ritter- und Landschafft sich in unterthäniger Danckbarkeit erinnern und zu Gemüthe ziehen werden/ daß durch Recuperation unserer Lande/ sie auch von dem unerträglichen fremden absoluten Dominat gerettet, in vorigen Stand und Freyheit reponiret, und bey der wahren reinen seeligmachenden Religion und Uebung des reinen Worts GOttes und der heiligen Sacramenten, als der wahren Seelen Speiß und höchsten Guts, dargegen alle andere Schätze und Reichthümer dieser gantzen Welt weniger denn gar nichts zu achten/ sie nebst ihrer Posteritæt, lieben Kindern und Nachkommen erhalten worden. Auch daß wir Zeit unserer währenden Regierung ihnen ihre hergebrachte Privilegia und

Frey-

Freyheiten nicht gemindert, sondern vielmehr gemehret, einem jeden bey seinen Rechten erhalten, auch in vielen Occasionen die Güte der Schärffe vorgehen lassen, und sollen unsere Söhne hingegen vor fernern Schulden sich treulich hüten, sparsam und genau haushalten, auf die Haushaltung fleißig selbst sehen, dann das alte Sprichwort wahr ist, deß Hausvaters Auge und Fußtritt machen den Acker fett, und sollen sonderlich unsere älteste Söhne zuweilen auf die Aemter und Meyerhöfe reisen, und sich deren Zustandes, und wie allenthalben hausgehalten, fleißig bey dem Gesinde und Amts-Unterthanen erkundigen, dann dadurch man offt viel Dinges erfahren, welches zu wissen hochnöthig und nützlich.

Panquete, grosse unnöthige Gastereyen, überflüßige weitläufftige Hofhaltungen, sollen sie meyden, auf kostbare fremde Sachen, köstliche Kleidungen, stattliche Gebäude, die ein gros Geld wegnehmen, Kleinöder, und andere kostbare Sachen, sollen sie nicht zu viel wenden, denn man daran bald Schaden nehmen und viel verliehren kan. Imgleichen sollen sie sich vor grossen Schenckungen, hohen Spielen und Gnaden-Geldern hüten, und sich damit nicht vertieffen, sondern allenthalben sich nach der Decke strecken, damit die Ausgabe nicht grösser werde als die Einnahme.

Vor allen Dingen aber sollen unsere Söhne, und sonderlich der jedesmahl der Regent und

Landes-Fürst seyn wird, sich zum höchsten angelegen seyn lassin, daß der edle teure Saame des reinen allein seligmachenden Worts GOttes, davon die Früchte des ewigen Lebens eingesammlet werden, unverfälschet in Kirchen und Schulen geprediget und gelehret, die heilige hochwürdige Sacramenta nach der Einsetzung des Stiffters unsers Herrn Christi administriret, unsere getreue gehorsame Unterthanen bey unserer wahren Religion, der ohngeänderten auf den unbeweglichen Grund der Prophetischen und Apostolischen Schrifften fundirten Augsburgischen Confession, wie sie weyland Kayser Carln dem Fünfften ao. 1530 von etzlichen Churfürsten und Ständen, derselben zugethan, zu Augspurg übergeben, angenommen und verlesen worden, deren Apologi und Formula Concordiæ, wie dieselbe bishero in unserm Fürstenthum und Landen öffentlich exerciret und geübet, wie auch bey unser Christlichen Kirchen-Ordnung, wie sie von unsern in GOtt ruhenden hochlöblichen Vor- und Eltern abgefasset, und in ao. 1602 revidiret und publiciret, allenthalben, vermöge der brüderlichen Erb-Verträgen, Land-Reversalen und Assecurationen gelassen, und daran keinesweges verhindert, und zu anderer widriger und irriger Lehre, sie habe Nahmen wie sie wolle, geführet werden, auch selbsten sich darzu nicht verleiten noch anführen lassen: Derowegen wir unsere Söhne vor alle andere irrige Lehren, Ketzereyen

en und Schwermereyen zum allertreulichsten väterlich und ernstlich, so lieb ihnen ist die höllische Pein, die ewig und ohne Ende seyn wird, zu vermeyden, verwarnet, und ihnen anbefohlen und eingebunden haben wollen, von unserer wahren Religion angeregter Augspurgischen ungeänderten, und in unserer Kirchen-Ordnung wiederholeter Confession, im allergeringsten, es geschehe auch unter was Nahmen und Prætext es immer wolle, nicht abzuweichen, sondern alles dabey und in vorigen Stand und Wesen ohnverbrüchlich zu conserviren und zu erhalten, gelehrte, treue Superintendenten, Pastoren und Prediger, die in obermeldeter unser Christlichen Religion und Lehre richtig, im Leben und Wandel untadelhafft, erbar und also gethan seyn, daß sie ihren Zuhörern neben heilsamer Lehre auch mit guten Exempeln und Christlicher Zucht und erbahrem Leben vorleuchten, zu bestellen; Dann wann ein Prediger und Kirchen-Diener schon wohl GOttes Wort und dem Glauben ähnlich lehret und prediget, aber ärgerlich dabey lebet, so reisset er dasjenige, was er mit einer Hand gebauet, mit der andern wieder nieder, derowegen dann unsere Söhne fleißige Inspection darauf zu haben, und weil zu solchem Ende die gemeine und particular Kirchen-Visitationes angesehen; so sollen sie daran seyn, daß dieselbe, vermöge Kirchen-Ordnung jährlich fortgesetzet, und was darauf, nach eingekom-

mener Relation verabscheidet / darüber fest gehalten / und würcklich vollenzogen werden.

Wir haben leider mit betrübten Augen und Hertzen angesehen, masmassen bey vergangener Kriegs-Unruhe / und unserm unverschuldetem Exilio, das Kirchenwesen unter andern nicht wenig auch dahero in Unordnung / auch die Kirchenbäue in grossen Abgang gerathen und gar Baufällig worden, daß in etzlichen Jahren die gewöhnliche Kirchen-Visitationes unterlassen / derowegen dieselbe mit allem Fleisse fortzusetzen, und nicht von einer Zeit zur andern / von einem Jahr zum andern aufzuschieben.

Dieweil auch die Schulen Seminaria Ecclesiæ und Reipublicæ oder rechte Pflantz-Garten seyn, daraus man zum Kirchen- und Regiment-Wesen taugliche Subiecta ziehen und nehmen muß; Als sollen unsere Söhne / jeder an seinem Ort / sonderlich aber der Aelteste oder dessen Substituirter / als regierender Hertzog zu Mecklenburg / dieselbe auch / und sondrrlich unsere hohe Schule zu Rostock / als ein sonderbar Kleinod dieses und auch anderer Lande / in gnädigen guten Befehl haben / und daran seyn / daß dieselbe mit qualificirten / gelahrten / treuen und der Augspurgischen ungeänderten Confession zugethanen Professoribus und Præceptoribus versehen / die Jugend in der Christlichen Lehre / freyen Künsten / und andern Tugenden wohl erzogen / und das Land damit in geist- und weltlichen Stande versehen werde. Es ist einem

Für-

Fürstenthum und Regenten in Bestellung beyder Stände ein grosser Vortheil, wann geschickte und erfahrne Leute im Lande zu bekommen; dann wann man dieselbe von andern fernen Orten beruffen und erfordern muß, kan man ohne Mühe und schweren Kosten sie nicht aufbringen und erlangen.

Und demnach die Kirchen- und Schuldiener ihren nothdürfftigen Unterhalt haben, und wer dem Altar dienet, davon leben muß; als ist eine sonderbahre Nothdurfft, daß auf die Kirchen- und Schul-Gefälle gesehen, die Güter nicht zerrissen, veräussert oder verwüstet, sondern vielmehr gemehret, zusammen und in gutem Bau und Besserung erhalten, jährlich darüber richtige Rechnung, vermöge unserer Ordnung, abgehöret, und den einreissenden Gebrechen zeitlich remediret und abgeholffen werde.

Ueber unser Consistorial- und Kirchen-Gericht sollen obgedachte unsere Söhne, jeder an seinem Ort, auch treulich halten, und dasselbe mit tüchtigen, geschickten und gewissenhafften Leuten bestellen.

Zu Räthen und andern Dienern, sollen auch keine andere, als oberwehnter Religion zugethane, und die oberwehnten Eydlichen Religions-Revers unter ihrer Hand und Siegel von sich geben, angenommen und bestellet werden, und da jemand bey währender Bedienung die Religion änderte, denselben soll man seiner

Dienste in Gnaden erlassen/ dann es kan zuweilen eine Person, sonderlich wenn sie in Autoritæt und Ansehen ist, viel andere, auch wie die Erfahrung gibt, die Herrschafft selber auf Irrwege bringen/ gleichwie ein räutig Schaaf eine gantze Heerde ansteckt, derowegen solche Leute billig zu meyden/ und vom Halse zu schaffen/ denn wer das Pech angreiffet kan sich leicht damit besudeln.

Insgemein aber bey Bestellung der Dienste/ und Annehmung der Räthe/ Beamten und Diener/ sollen nach des Königl. Propheten Davids Lehre und Exempel, unsere Söhne sehen nach den Treuen im Lande/ die GOtt fürchten, wahrhafftig, und dem Geitz feind seyn/ und fromme redliche Diener gerne bey sich und in ihren Diensten haben; Dann ein Herr und sein gantzes Haus offt um eines frommen Dieners willen von GOtt geseegnet wird/ wie solches die Exempel Jacobs und Joseph bezeugen.

Ohrenbläser, Fuchsschwäntzer und Danckverdiener/ die andere treue Diener fälschlich antragen/ und damit Gnade zu erwerben und ihren Nutzen zu suchen pflegen, sollen sie nicht dulden, oder ihnen Gehör geben/ und wann jemand angetragen/ denselben gleich darüber vernehmen, und da alsdann der Anbringer falsch befunden/ denselben exemplarisch abstraffen, und fortschaffen/ und hiebey/ was der König David/ der ein Mann nach dem Hertzen und Wil-

len

len GOttes gewesen/ in dem ein hundert und ersten Psalm setzet/ in Obacht behalten; Welchen Psalm unser in GOtt ruhender Gros Herr Vater in seinem Testament unserm Hrn. Vatern hochseeligen, zu solchem Ende fleißig zu lesen anbefohlen/ und wir solche Vermahnung billig wiederholen.

Unsere Söhne sollen sich auch selbsten der GOttesfurcht, als der einigen Brunquell/ daraus alle Christ-Fürstliche GOtt wohlgefällige Tugenden herfliessen, befleißigen/ denn dieselbe ist zu allen Dingen gut, und hat die Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens. Klugheit/ Weißheit und Verstand sind treffliche Gaben/ aber wer GOtt fürchtet/ über den ist niemand spricht der weise Mann Sirach: dann die Furcht GOttes gehet über alles/ wer dieselbige fest hält, werne kan man den vergleichen? sie ist ja der Weisheit Anfang, und wer darnach thut, des Lob bleibet ewiglich. Und weil beydes das gute Wollen und Vollendbringen von dem gütigen GOtt von oben herab kommt/ so sollen unsere Söhne denselben ohne Unterlaß darum anruffen/ daß er ihnen beybehalten wolle den Geist der Weisheit und Verstandes, wolle ihnen ein gehorsam Hertz geben, daß sie die von seiner Allmacht ihnen anvertraute Lande und Leute recht regieren mögen, und zu verstehen geben was gut und böse ist.

Die heilsame Justici, als die rechte Grund-Veste und höchstes Kleynod aller wohlbestalter

Regimenter, sollen unsere Söhne sich höchlich angelegen seyn lassen, damit dieselbe einem jeden ohne Ansehen der Personen schleunig gedeyen und widerfahren möge. Zu welchem Ende unser Cantzley- und Hof-Gericht mit gelahrten, redlichen und geübten Leuten jederzeit zu bestellen, und darauf fleißig zu sehen, daß die Cantzley- und Hof-Gerichts-Ordnung in guter Observantz gehalten werde; dann GOtt der Allmächtige zu Handhabung Rechtens und Gerechtigkeit, den Regenten-Stand vornehmlich eingesetzet, das Recht zur Richtschnur, und die Gerechtigkeit zum Gericht verordnet, und diese zwey Stücke denselben sonderlich anbefohlen, wodurch sie dann, indem sie Landen und Leuten zu Regenten gesetzet, Debitores Justitiæ werden, und die Verhelffung Rechtens niemand schwer machen, vielweniger jemand Rechtloß lassen sollen, sondern das Böse mit Ernst abstraffen, das Gute fördern, und schützen, den Armen und Geringern durch den Mächtigern und Grössern wider Recht nicht beschwehren lassen, verlassener Wittwen und Wayßen sich treulich annehmen, denselben gnädiges Gehör geben, und ihnen zu ihrem Rechten schleunig und unverlängert verhelffen. Mord, Ehebruch, Diebstahl und andere grobe Sünde, Schande und Laster, sollen unsere Söhne, sonderlich des Landes Mecklenburg Regent und Landes-Fürst nicht ungestraffet lassen, dann GOtt der Obrigkeit das Schwerdt nicht umsonst angegürtet, sondern zur

Rache

Rache und Straffe dessen der Böses thut. Doch soll er auch in solchen Fällen, da die Perdonirung nicht wider GOttes Wort und das Gewissen läufft, Fürstliche Clementz und Güte einwenden, und nach gestalten Sachen dieselbe der Schärffe vorziehen, dann die Sanfftmuth und Gütigkeit unter den fürnehmsten Fürstlichen Tugenden eine ist, welche einen Regenten angenehm und beliebet machet bey den Unterthanen, gereichet ihm auch bey andern zu Lob und Ehre; und preiset der HErr Christus selbsten die Sanfftmüthigen und Barmhertzigen seelig, dann die werden wieder Barmhertzigkeit erlangen und das Land besitzen. Es wird weyland dem hochlöblichen Kayser Rudolpho I. rühmlich nachgeschrieben, daß er pflegen zu sagen, ihm habe wohl ehe gereuet, daß er zu hart, ernst und scharff gewesen, daß er aber sanfftmüthig und gütig gewesen, habe ihm nie gereuet.

Unsere Söhne sollen sich auch der Leutseligkeit befleißigen, gegen Höhere diensthafft, gegen gleiches Standes freundlich und höflich, gegen Geringere aber gnädig und gütig sich bezeigen, einen jeden, wann ers begehret, vor sich kommen lassen, auch von armen geringen Leuten Supplicationes annehmen, zuweilen persönlich hören, ihren Beschwehrden, nach thunlichen billigen Dingen, abhelffen, und mit guter gnädiger Erklärung von sich lassen. Hochmuth und Uppigkeit, welche andere gute Qualitæten und Tugenden verschänden, sollen sie meyden, denn

wer

wer zu Grunde gehen soll, der wird zuvor stoltz/ und bezeuget die heilige Schrifft und vergangene Exempel, daß GOtt die hoffärtige Fürsten vom Stuhl herunter geworffen, und Demüthige darauf gesetzet.

Fressen, Sauffen, Völlerey und Schwermerey/ daraus ein unordentlich Wesen entstehet, GOtt zu Zorn beweget, seine Gaben unnützlich verthan, und zu andern Sünden und Lastern gleichsam ein Zunder angeleget, und die Thür geöffnet wird/ sollen sie auch meyden, und sich der Nüchterkeit und Mäßigkeit/ dabey sie GOtt besser dienen, obliegende Regierungs- und andere Geschäffte besser wahrnehmen, und ihre Gesundheit erhalten können, sich befleißigen, dann der weise Mann Syrach recht erinnert, wann einer sich mäßig halte, so lebe er so viel Tage länger.

Ihre Frau Mutter, unsere Hertzgeliebte Gemahlin, sollen unsere Söhne und Töchter ehren, lieben, und ihr mit aller kindlichen Ehrerbietung, Reverentz und Gehorsam begegnen, dieselbe in ihrem Wittwen-Stande und Alter ja nicht betrüben, oder Ursach geben, daß sie wieder sie zu GOtt seufftze, und dadurch seinen gerechten Zorn auf sie bringe, dann GOttes Wort bezeuget, daß des Vaters Seegen den Kindern Häuser baue, aber der Mutter Fluch sie wieder nieder reisse.

Die mit unsern freundlichen lieben in GOtt ruhenden Brudern, Hertzog Hans Albrechten

zu

zu Mecklenburg / hochseeligen / aufgerichtete Brüderliche Erbverträge, Abscheide und Punctationes, so von uns mit eignen Händen unterschrieben und besiegelt, sollen sie fest und unabbrüchig halten, davon im geringsten, ohne beiderseitigen guten Willen, nicht abweichen, noch zugeben und geschehen lassen, daß andern Theils davon, sonderlich in dem Paß von Erhaltung unserer wahren Religion Augspurgischer Confession, oder sonsten, abgetreten werde.

Weil auch unser geliebter höchstseeliger Gros-Herr Vater, Hertzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, eine wohlbedächtige hochvernünfftige Testaments- und letzte Willens-Verordnunge aufgerichtet, und darinn von unsers Fürstenthums und Lande Zustand und Regierung allerhand nützliche Erinnerung gethan; so sollen unsere Söhne dasselbe nicht auffer Acht lassen, sondern je zuweilen verlesen, und worinn es dieser unser Verordnung nicht zuwider, und sonsten practicabel, observiren.

Was unsere Söhne mit gutem Bedacht jemanden zusagen, versprechen, verbriefen und verschreiben werden, daß sollen sie Fürstlich halten, und ihr Fürstlich Wort nicht hinterziehen, und üble Nachrede und Verschimpffung verursachen; dann wie ein köstlicher edeler Stein in einem güldenen Ringe sehr schön herfür leuchtet, und denselben ziehret; also illustriret und erleuchtet eines Fürsten Person und Actiones, Treue, Glauben und Haltung Zusage und Verspre-

sprechens. Vorhin aber sollen sie wohl bedencken was sie zusagen und versprechen, sonderlich aber vor grosse Schenckung und Gnaden-Gelder, bevorab beym Trunck, sich hüten, was aber noch einmahl bedächtig versprochen, wann es schon mit ziemlichen Umständen vollenzogen werden solte, im Werck erfüllen.

In allen Handlungen mit Fremden oder Einheimischen, mit hohen oder niedern Standes-Personen, sollen sie apert und aufrichtig, ohne Betrug und Argliſt sich erweisen, Mund und Hertzen überein stimmen lassen, und alle Falschheit meiden. Gleichwohl dabey in Verschweigung ihrer Geheimnissen Vorsichtigkeit und Klugheit gebrauchen, und niemanden davon etwas offenbahren, dem es nicht zu wissen gebühret.

Dieweil auch eines Fürsten und Regenten Sicherheit, Macht und Vermögen, guten Theils darinn bestehet, daß er von seinen Landes-Ständen und Unterthanen mehr geliebet, dann gefürchtet werde; so haben unsere Söhne, sonderlich aber des Hertzogthums Mecklenburg Regent, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß sie der Unterthanen, als damit sie heben und legen, die ihnen auch in Nöthen, ihrer Pflicht und obliegender Schuldigkeit nach, unterthänig beyspringen, und unter die Arme greiffen müssen, gehorsame Affection, Liebe und Treue erlangen und behalten; Sintemahl die Devotion, so nur auf Furcht bestehet, ist nicht

beharr-

beharrlich und sicher, währet auch nicht länger, als die Furcht selber, dann die aus der Erfahrung bewährte Politische Regul wahr bleibet, daß metus nicht sey diuturnitatis custos. Solche beständige Devotion, Liebe und Treue der Unterthanen ist vornemlich zu erlangen und zu erhalten, durch unpartheyische durchgehende Administration der Justice, ernste Bestraffung des Bösen, Schutz der Frommen, und Belohnung des Guten, auch gnädige Erstattung eines unterthänigen Zutritts und Gehörs der Unterthanen, wodurch die Gemäther gewonnen, und gute Affection erhalten wird. Sodann auch daß die Unterthanen und Land-Stände bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Gerechtigkeiten und Freyheiten, so ihnen von unsern Löblichen Vorfahren und uns selbsten gnädigst concediret und gegönnet, gelassen, conserviret und geschützet werden; Gestalt dann unser Sohn, der künfftige Regent des Landes Mecklenburg, unsere Erbare Ritter- und Landschafft, See- und Land-Städte gnädig dabey lassen, und ihnen gemeldte ihre Privilegia confirmiren und bestätigen, und deswegen kein Mistrauen oder innerliche Unruhe erwecken soll, dann dadurch leicht grosser Unrath entstehen, und ein Fremder zu der Herrschafft und Unterthanen grossen Schaden in das Spiel kommen kan, wofür mit höchstem Fleiß man sich zu hüten.

Dabey wir gleichwohl dieses nothwendig erinnern,

innern/ daß da sowohl die von unser Ritterschafft als den Ständen mehrmahls unterm Prætext ihrer Privilegien sich allerhand unverantwortlicher Dinge unterfangen / dieselbe wider den Buchstaben in andern und fremden Verstand ziehen/ und daraus gleichsam Materiam litis nehmen/ auch wohl Privilegia und Landes-Gebräuche præsupponiren, und sich selbsten einbilden/ da keine verhanden seyn; So hat unser Sohn/ des Landes Mecklenburg künfftig regierender Landes Fürst darauf zu sehen/ daß solche Extensiones nicht gestattet/ und was in den Reversalen, aufgerichteten Verträgen und Abscheiden nicht befindlich/ oder sonsten erweißlich/ keinesweges, unter angemaßten Vorwand der Privilegien und Landes-Gebräuche/ ihnen nachgesehen, und eingeräumet/ oder aber auch mehrere und solche Privilegia, so etwa zu Abbruch und Schmählerung der Landesfürstlichen Hoch- und Obrigkeit gereichen/ concediret werden.

Vor ungewöhnlichen neuen und beschwerlichen Steuren/ die ohne Noth erfordert werden/ und bey den Unterthanen viel Seufftzen/ auch anstatt des Seegens den Fluch erwecken/ sollen unsere Söhne allerseits sich hüten, und gewiß dafür halten/ omne aurum, quod cum subditorum lachrymis colligitur, adulterimum esse, und daß allein der Seegen des Allerhöchsten/ der auch durch der Unterthanen eifriges Gebät vor ihre Obrigkeit erworben wird/ reich mache.

Wann

Wann auch aus andringender Noth und zu Wohlfahrt des Vaterlandes, Reichs- Krays- oder Land-Steuern bewilliget und erhoben werden, sollen unsere Söhne mit gehörigem Fleiß dahin sehen, daß der eine für dem andern, sonderlich der Arme für dem Reichen nicht beschweret, sondern eine durchgehende unpartheyische Gleichheit, nach eines jeden Vermögen, so, wie mans nennet, per æs & libram geschiehet, observiret und gehalten werde, ohn Unterscheid der Personen.

In wichtigen und schweren Sachen, daran dem gantzen Lande gelegen, soll des Landes Mecklenburg regierender Landes-Fürst, die Land-Räthe mit zu Rathe ziehen, ihr Gutachten darüber in Gnaden vernehmen, und nach Befindung dasselbe in geziemender Consideration haben. Wann auch die Sachen von gar hoher Importantz, auf vorgehende Communication mit der Fürstlichen Güstrowschen Linie einen Landtag veranlassen, und nach Innhalt unserer Brüderlicher Erbverträge, mit dessen Ausschreib- und Führunge des Directorii, Wechselsweise verfahren, und über die darauf gemachte Abschiede und Schlüsse fest halten.

Daß unser gesamtes gemeines Hof-Gericht mit Gottesfürchtigen, erbaren, gelahrten, und der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen erfahrnen Landrichtern und Assessoren, Adelichen und Gelahrten, vermöge unser brü-

derlichen Verträge, wohl besetzet und bestellet werde, gute Vorsorge und Aufsicht habrn.

Die Gräntze, Geleit, Jagt und andere unsers Fürstlichen Hauses Hoheit brtreffende Sachen, durch die, denen sie unter die Hand gegeben, wohl verwahren, und an gehörigen Orten zu Recht ausüben lassen, oder in Güte ohne Schmählerung und Abgang unsers Hauses Gerechtigkeit componiren und beylegen.

Fremde, ausländische, und andere neue Bündnissen, daraus Krieg und Weiterungen unsern Landen entstehen könnten, sollen unsere Söhne meiden, und weil nunmehr das Heilige Römische Reich wieder zur Ruhe und voriger Sicherheit gelanget, bey dessen heilsamen Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, als darauf Churfürsten und Stände Würde, Hoheit und die rechte Teutsche Freyheit beruhet, fest halten, und sich davon durch keine andere Respect und Intentiones abwendig machen lassen.

Die jedesmahls ordentlich erwählte und gekrönte Römische Kayserliche Majestät, als das Oberhaupt und höchste Obrigkeit, in schuldigstem Gehorsam veneriren, GOtt was GOttes ist, und dem Kayser was des Kaysers ist, geben.

Die Herren Churfürsten, als die vörderiste Glieder und Haupt-Säulen des Reichs, in gebührendem Respect halten, daneben mit andern sonderlich aber benachbarten Fürsten und Ständen in Freundschafft und gutem Vernehmen

friedl-

friedlich/ und wohl sich begehen/ auch sonsten mit auswärtigen Potentaten gute Correspondentz halten/ und dieselbe ohne grosse Noth nicht offendiren.

Die Kayserliche Reichs-Lehn und Regalia zur rechten Zeit/ so offt es zu Fall kommt/ muthen/ und durch Säumnis keine Gefahr und Weiterung causiren.

In fremde oder einheimische Kriege sollen unsere Söhne sich nicht leichtlich und ohne hohe Noth mischen/ dann solches nicht ohn Gefahr; Die übrigen unsere jüngere Söhne/ denen wir keine Land und Leute vermachen können/ mögen sich wohl in rechtmäßigen inn- und ausländischen Kriegen versuchen/ und ritterlich erweisen/ aber dabey vorsichtig und klüglich sich gouverniren/ und alle sonsten bey dem Krieges-Wesen in Schwang gehende Leichtfertigkeit und Uppigkeiten/ sonderlich Trunckenheit und Hurerey meyden.

Unser durch GOttes Gnade von uns ersesseene und von unsern in GOtt ruhenden hochlöblichen Vor- und Eltern/ Hertzogen zu Mecklenburg auf uns geerbte Fürstenthum und Land Meckelnburg sollen beysammen gelassen/ auch zu ewigen Zeiten in keine mehr/ als in die zwo Regierung/ Schweriniſche und Güstrowiſche/ subdividiret/ nicht zertrennet/ veräussert/ oder in andere Wege zerrissen/ auch ausser den äusserſten Nothfall nicht verpfändet und beschwehret/ sondern vielmehr dahin gesehen und getrachtet

werden/ wie durch ordentliche zu Recht beständige Mittel etwas herzugebracht und verbessert werde. Jedoch sollen darunter die beyde Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg nicht mit gemeynet seyn.

Demnach auch dieser Lande Wohlfahrt guten Theils in den Commerciis, Handel und Wandel bestehet/ soll unser in des Landes Mecklenburgs Regierung succedirender Sohn sich angelegen seyn lassen/ daß dieselbe/ sonderlich/ vermittelst unserer See-Stadt und Haven in gutem Flor erhalten/ und dadurch gute Nahrung ins Land gebracht werde.

Zu Beförderung der Commercien ist hochnöthig/ daß von allen Plackereyen die Strassen rein gehalten/ den Strassenräubern allenthalben aufgepasset/ und dieselbe ohne einige Gnade andern zum Abscheu zu gehöriger Straffe gezogen werden. Darneben daß gute Müntze/ darnach alle Handlungen zu richten/ vermöge des Heil. Reichs Müntz-Ordnung/ valviret und geschlagen/ und aller Profit und Eigennutz dabey zurück gesetzet werde; sintemahl die Müntze darzu nicht erfunden und angeordnet/ daß damit Gewerbe zu treiben und Nutzen zu suchen, sondern daß dieselbe in menschlichen Handlungen gleichsam eine Mensura und Scheidung der Leute sey. Sobald man aber damit aus Geitz und Eigennutz gleich andern Waaren Handel treiben/ und durch Zu-

satz

satz/ Nutzen haben will/ und also diese communis mensura verfälschet wird/ entstehet daraus anders nichts/ als ein gemeiner Betrug und Landverderblicher Schaden/ wie es vor wenig Jahren die leidige Erfahrung gegeben und noch. So hat auch ein Fürst daran/ um so viel mehr einen Eckel und Abscheu zu haben/ weil er sein Gepräge/ Wapen/ Titul/ Bildniß und Nahmen darauf schlagen/ und gleichsam dadurch männiglich bey seinen Fürstlichen Ehren/ guten richtigen Gehalts der Müntze/ und vor allem Betrug versichern lässet/ nicht weniger als sonsten durch eine unter seiner Hand und Siegel von sich gegebene Obligation. Derowegen auf das Müntz-Wesen gute Acht zu haben/ und den vortheilhafftigen Müntz-Meistern auf die Hände zu sehen/ dann wir selbst erfahren/ daß solcher unrechtmäßiger Grwinn nicht der Herrn/ sondern der Müntz-Meister/ Aufwechseler und dergleichen Partitenmacher und eigennütziger Diener ist.

Unsere Söhne sollen auch dahin sehen/ daß die Wälder/ sonderlich das harte Holtz geheget/ und nicht verwüstet/ die Wildfuhren/ als darob ein Herr bey vielen und schweren Regierungs-Obliegen und Geschäfften zuweilen seine Ergetzlichkeit zu suchen/ in gutem Wesen erhalten/ und das Wild nicht verösset werde/ jedoch die Jagden zu rechter Zeit anstellen/ und sonsten zur Hofhaltung die Nothdurfft bürschen lassen,

damit die Vielheit des Wildprets den armen Unterthanen nicht zu beschwerlich sey.

Die Hof-Ordnung sollen sie auch in guter Richtigkeit erhalten, und die Küchen-Tage- und Wochen-Rechnungen fleißig besehen und belegen/ Inventaria über Silber-Geschirr, Zinnwerck und ander Hausrath aufrichten und aufheben lassen, den jährlichen Amts-Rechnungen, so viel möglich selber beywohnen/ oder wann sie ihrer abwesend gehöret, ihnen daraus umständlich referiren lassen, was dabey für Mängel und Gebrechen vorfallen, advertiren, ändern, und allem Unterschleif in Zeiten vorkommen/ auch nicht zugeben und gestatten, daß die Beamten mit den Amts-Gefällen und Nützungen/ oder mit den Amts-Geldern Gewerbe, Handthirung oder Verkauff treiben.

Unsere Geheimte und andere Räthe/ Beamten und Diener, so Zeit unsers Absterbens verhanden und in Diensten seyn würden, soll unser Sohn, dem des Landes Mecklenburg Regierung anfällt, ihrer nachstehender Salarien halber, ehrbarlich contentiren, bey einander behalten/ und keinen von denselben, der uns redlich und treulich gedienet/ und darbey nach unserm Tode continuiren und in Diensten bey ihm bleiben will/ abdancken, verstossen, oder ohne sonderbahre Ursache offendiren und zur Resignation treiben/ sondern über einen jeden und dessen recht- und billigmäßigen Amts-Verrich-

richtungen die Hand halten; Denn wie ein Herr seinen Diener hält, also werden sie auch von andern respectiret und gehalten.

Die Besoldungen sollen den Dienern zu rechter bestimmter Zeit abgegeben und bezahlet werden, damit ein ieder so viel fleißiger und embsiger diene, und sein Amt nicht mit Seufftzen und Ungedult verrichte; dann verdienter und vorenthaltener Lohn schreyet in den Himmel, ist auch eines Herren und Regenten Verderben und Schaden, wann er der Diener Besoldungen auffschwellen und zu hohen Summen wachsen lässet, auch sonsten nicht reputirlich.

Denen Räthen und Dienern, so sonderbahre nützliche, uns und unserm Fürstenthum und Landen ersprießliche Dienste geleistet, und ins künfftige leisten können, sollen unsere Söhne Gnade erweisen, unser Sohn, des Landes Mecklenburg Regent, ihre restirende Besoldungen, wie obgemeldet, ihnen richtig abstatten und reichen lassen, und sie sonsten Fürstlich bedencken, damit dieselbe ihrer Treue und nützlicher Dienste Ergötzlichkeit und Belohnung, und andere darin auch also fortzusetzen Ursach und Anlaß haben.

Gleichermassen sollen es auch unsere andere Söhne in den Fürstenthumben Schwerin und Ratzeburg halten, daß sie nemlich den Dienern, so ihre Besoldung aus denen Fürstenthümern bekommen, auch ihre Salaria richtig reichen und nachzahlen lassen sollen.

Vielfältige Abwechsel- und Enderung der Diener ist einem Herrn / Landen und Leuten nicht verträglich / auch nicht reputirlich / und geschicht der Auswechsel selten zur Verbesserung.

Was wir unsern Dienern geschencket oder nachmahls schencken werden / dabey soll es billig verbleiben / und niemand dawieder molestiret werden.

Alte abgelebte Diener / so Alters und anderer zustehender Gebrechlichkeit halber nicht mehr fortkommen können / sollen nicht verstossen oder verlassen / sonder ihnen gebührlicher Unterhalt verschaffet werden.

Der Armen im Lande und in den Städten / Wittwen und Waysen / sollen sich unsere Söhne und Töchter Christlich und mittleidentlich annehmen / ihnen Allmosen mildiglich reichen / einem jeden zu Recht te verhelffen / und darauf sehen / daß die Armen- und Gottes-Häuser erhalten werden / auch wann GOtt bessere Zeiten bescheret / und sie segnet / neue anrichten / und dieselbe mit nothdürfftigem Einkommen versorgen.

Unser Fürstlich Archivum, als das Fundament der Fürstlichen Regierung in Reichs-Creys- und Land-Sachen / soll in guter Ordnung und Richtigkeit conserviret und erhalten werden / damit wann etwas vorfält / die dazu gehörige Acta und Documenta an seinem Ort zu finden / und vollenkommlich zur Hand gebracht werden können; dann in Manglung dessen / sich leicht-

lich

lich verstossen / und ein Fehler begangen werden kan / so hernacher so bald nicht zu corrigiren. Und soll darüber der Cantzler die Oberaufsicht haben / und der Archivarius und Regiſtratores ohne deſſen Vorwiſſen nichts daraus in originali oder Copiis ohne ſeinen Vorwiſſen und Bewilligung / es fordere und begehre es / wer da wolle, ediren oder communiciren. Wann auch etwas / ſo von ſonderbahrer Importantz, daraus begehret würde / ſoll es der Cantzler nicht vor ſich allein geſtatten, ſondern andere Geheimte Räthe darüber vernehmen. Und weil durch die Wallenſteiniſche Regierung und dann auch durch die Fürſtl. Frau Wittwe zu Strelitz / als ſie ſich unſers geliebten Vettern und Sohns Hertzog Guſtavi Adolphi zu Mecklenburg Liebd. Vormundſchafft angemaſſet / zu Schwerin und Güſtrow nicht wenig aus den Archivis weggebracht worden: So ſoll unſer Elteſter Sohn / ſowohl hochgedachtes unſers geliebten Vettern und Sohns Liebd. ſich höchlich angelegen ſein laſſen / daß alles wiederum reſtituiret, redintegriret und ergäntzet werde.

Es ſollen auch unſere beyde im Fürſtenthum Schwerin und Ratzeburg ſuccedirende Söhne / jeder an ſeinen Ort / ein richtiges Archivum anrichten / zu dem Behuef unſer Sohn / dem des Hertzogthums Mecklenburg Regierung alsdann zukommt / ihnen alle darzu dienende Urkunde / Original und Copias Brieflicher Urkunde

kunde williglich und ohnverwehret ausfolgen lassen soll.

Als auch unser in GOtt ruhender Gros-Herr Vater eine ansehnliche Bibliothec von allerhand feinen Büchern, in allen Materien zusammen gebracht, dieselbe auch von uns augiret und gemehret worden: So soll unser Sohn unsers Landes Mecklenburg Successor dieselbe allein und beysammen in gutem Wesen unverrücket behalten, und etwa jährlich Ein Hundert Rthl. darauf verwenden.

Zu Executoren dieses unsers Testaments haben wir wohlbedachtsahmlich erwehlet, die Durchl. Hochwürdige, Hochgebohrne Fürsten, Hrn. Johann Georgen Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve nud Berge, des heiligen Römischen Reichs-Ertzmarschallen, und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laussnitz, Burggraffen zu Magdeburg, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Hrn. zu Ravenstein; und Sr. Liebd. Sohn Hrn. Augustum, Postulirten Administratorn des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober und Nieder-Laußnitz, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Hrn. zu Ravenstein. Wie auch Hrn. Christian Ludwichen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und Hn. Friderichen, Erben zu Norwegen, Hertzogen

zu

zu Schleswig Hollstein / Stormarn und der Dittmarschen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / unsere freundlich vielgeliebte Hrn. Vettere / Vater / Söhne / Brüder und Gevattere / und dann auch unsere benachbahrte die Kayserliche und des heiligen Römischen Reichs Frey-Stadt Lübeck / in deren Archivum wir dieses unser Original Testament verwahrlich beylegen lassen wollen / bitten und ersuchen demnach ihre L. L. L. Liebd. wie auch Burgermeister und Rath wohlgemeldter Stadt Lübeck hiemit Freund Vetterlich und fleißig / wann der Allmächtige GOtt uns aus diesem vergänglichem Leben durch den zeitlichen Todt abfordern wird / daß sie alsdann ihre vertraute Räthe und Legatos ungesäumt anhero schicken, und dis unser Testament solenniter in præsens unser Land- und Regierungs-Räthe und aller die sie dazu erfordern nöthig erachten / gebührlich publiciren und eröffnen, und daß diesem unserm letzten Willen gebührlich nachgelebet / und derselbe in allen seinen Puncten und Innhaltungen exequiret und zu Werck gerichtet werde / mit höchstem Fleiß sich angelegen sein lassen wollen / gestalt wir deswegen eine sonderbahre Confidentz und Vertrauen zu Ihrer L. L. L. Liebd. guch ihnen sämmtlich gesetzet haben.

Letzlich weil diese Disposition und was wir darinn verordnet / unser Testament / letzter Will und Verordnung / auch an sich selbsten Ehrbar-

bil-

billig / den Göttlichen und Weltlichen Rechten gemäß / zu unserer Söhne und Fürstlichen Hauses Nutzen / Ehr und Reputation, imgleichen unserer Lande und Leute Wohlfarth angesehen ist; So wollen wir unsere Söhne hiemit Väterlich / und bey ihren Kindlichen Pflichten und Gehorsam / damit sie uns vermöge des Allerhöchsten Gebots und natürlicher Schuldigkeit obligiret und verbunden seyn, und so lieb ihnen ist den von GOtt verheissenen Seegen des Gehorsams der Kinder gegen die Eltern zeitlichen und ewigen Wohlergehens zu erlangen / und die schwehre Flüche des Kindlichen Ungehorsams zu vermeiden / ernstlich erinnert haben / diß unser Testament steif / fest und unverbrüchlich in allen seinen Puncten und Clausulen zu observiren und dawieder nichts vorzunehmen. Gestalt dann unser Eltester Sohn Hertzog Christian sich in gebührender Schuldigkeit dessen gegen uns sich schon vorhin verreversiret und anheißig gemacht / wie der hiebey liegender Original Revers mit mehrem ausweiset.

Unsern Räthen / Beamten / Dienern / Lande Ständen und Unterthanen befehlen wir hiemit bey denen Pflichten / wormit sie uns verwandt seyn / und so lieb ihnen ist / Gottes Zorn und Straffe zu vermeyden, gnädig und ernstlich / auch ihres Theils und an ihrem Ort darob und daran zu seyn / daß wider dieß unser Testament nichts berathschlaget / geschlossen oder zu Werck

gerichtet werde. Und da über und wieder alle bessere unsere Hoffnunge und Zuversicht dergleichen vorgehen und geschehen solte, wollen wir höchst-hoch- und wohlermeldte hierinn erbetene Hrn. Executores zum freundlichsten nochmahlen ersuchet und gebeten haben, ihre hohe und vielvermögende Autoritæt zu interponiren, und daran zu seyn, daß diese unsere Disposition, alles ihres Innhalts, vollenzogen, und derosselben unabbrüchig nachgesetzet, und darüber gehalten, sonderlich auch hochgedachte unsere hertzgeliebte Gemahlin bey ihrem verordneten Witthum und was Wir ihrer Liebd. sonsten vermacht, gelassen, und dawieder von niemand, er sey auch wer er wolle, molestiret und betrübet werde, gleichwie dieselbe, das ihnen hernächsten dergleichen geschehe, gern sehen, wünschen und haben möchten.

Solte auch dieß unser Testament und letzter Will aus Mangel einer Solennitæt und Zierlichkeit, vor kein solenne Testamentum nach Schärffe der Rechte, bestehen und passiret werden können.

So wollen wir, daß es nichts desto weniger als ein Testamentum Patris inter liberos bestehen, oder die Krafft und Würckung eines Codicilli, fidei commissi, oder sonsten eines andern zu Recht beständigen letzten Willens, in bester Maß und Form, wie es immer zu Rechte bestehen kan, haben, und von unsern Söhnen

nen und Erben treulich gehalten, und keinesweges darwieder gehandelt werden soll; Alles bey Vermeidung GOttes gerechten Zorns und in den Rechten darwieder verordneter Straffen.

Wir behalten uns aber doch ausdrücklich bevor, dieß unser Testament und letzten Willen, jederzeit über kurtz oder nach Gelegenheit der Zeit, oder demnach der Allmächtige uns weiter mit Erben segnen, oder andere Enderungen sich begeben möchten, zu mutiren, zu mehren, zu mindern, und gar ab oder bey zu thun.

Da wir auch über dieß einen oder mehr Cocidill aufrichten, oder durch andere letzten Willens Verschaffunge etwas weiter nachgehens vermachen, legiren, nuncupiren, verschreiben oder verordnen würden, solches alles soll also kräfftig und gültig seyn, als wann es diesem unserm Testament wörtlich inseriret und darinnen begriffen wäre.

Dessen zu wahrem Urkunde und rechtmäßiger Beglaubunge haben Wir unter diese unsere Testamentliche und letzte Willens Dispositon zu Ende mit eigner Hand unsern Nahmen gesetzet / und unser Fürstlich Insiegel daran hängen lassen, auch an die hierzu sonderlich erforderte Zeugen begehret, sich gleichfalls mit eignen Händen zu unterschreiben, und ihr Insiegel daran zu hengen. Geschehen und signiret zu Schwerin den 31 Octobris, nach JEsu Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth,

burth / im Ein Tausend Sechshundert und vier und Funfzigsten Jahre.

Adolph Friedrich.
Hertzog zu Mecklenburg.

Das dieses mein letzter Wille und Meynung oder Testament sey / solches bekenne ich nochmahls mit dieser meiner eigen Hand.

Adolph Friedrich.
Hertzog zu Mecklenburg.

Das dieses Ihro Fürstl. Gnaden meines gnädigsten Fürsten und Hrn. letzter Wille sey / und ich als Gezeuge dazu erfordert worden / solches thue ich hiemit bekräfftigen.

Otto Wackerbahrt.

Auf Ihro Fürstl. Gnaden gnädiges begehren / habe ich diesen J. F. G. letzten Willen tanquam requisitus testis subscribiret, den 31 Octobr. ao. 1654

Valentin Lützow.

Dieses unterschrieb zum Gezeugnis und habe es mit meinem Petschafft versiegelt.

Gerhard Meyer.

Das auf gnädiges Begehren und absonderliche requisition J. F. Gnaden meines gnädigen Fursten und Hrn. / zu Vollziehung dero letzten Willens ich als Gezeuge diesem Actui mit beygewohnet / und angesehen wie hochgedachte J. F. Gnaden dieses dero Testament, selbst unter-

terschrieben und mit ihrem Cammer-Secret bestärcken lassen, das auch alles solenniter unico actu & nullo extraneo interveniente zugegangen; Solches attestire Ich hiemit unter meiner Hand und angehengten Pitschafft. So geschehen Schwerin den 31 Octobr. ao. 1654.

Daniel Nicolai. D.

Das auf gnädiges Begehren J. F. Gnaden meines gnädiger Fürsten und Hrn. zu Vollenziehung dero letzten Willens, ich als ein Gezeuge diesem Actui beygewohnet, solches thue ich mit meiner Hand unterschrifft, und aufgedrucktem Pettschafft bestärcken. So geschehen Schwerin den 31 Octobr. ao. 1654

Joachim Schröder. D.

Das dieses Ihrer Fürstl. Gnaden meines gnädigen Fürsten und Hrn. letzter Wille, und ich als Zeuge hierzu erfordert, thue ich hiemit bekennen.

Leo Sahrer von Sahr.

Das solches alles, was in diesem Testament enthalten, meines gnädigen Fürsten und Hrn. beständiger letzter Wille gewesen, solches bezeuge mit dieser meiner eigen Hand und Pitschafft. ich

Henricus Bilderbeck.
Superintendent.

Nachdeme von vorhochgedachte J. F. G. meinem gnädigen Fürstin und Hrn. zu Vollenziehunge J. F. G. letzten Willens, ich als ein dazu sonderlich requirirter Notarius mit erfordert bin, und angesehen habe, das von J. F. G.

G. dero letzter Wille mit ihren eignen Händen subscribiret, und mit dero Kammer Sigill besiegelt, und dieses alles unico contextu, nullo alio extraneo interveniente actu, von J. F. G. und den Sieben vorhergehenden Zeugen vollenzogen worden; So thue solches mit dieser meiner Hand Subscription und Pitschafft beuhrkunden. Actum Schwerin den 31 Octobris ao. 1654

Jochimus Krüsike
Notarius Publ. Cæs.

(L. S.)

Im Nahmen der heiligen, hochgelobten und unzertheilten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey jedermänniglich, so dieses offene Instrument zu sehen, zu lesen oder lesen hören vorkommt, daß im Jahre, als man zehlet nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth, Ein Tausend Sechshundert vier und Funffzig, in der siebenden Römer Zinszahl, zu Latein Indictio genannt, bey Regier- und Herrschunge des Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Hrn. Ferdinandi, dieses Nahmens des dritten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimen, Dalmatien, Croatien, Schlavonien ꝛc. Königs, Ertzhertzogen in Oesterreich, Hertzo-

gen zu Burgund, Braband, Steyer, Cärnten, Cräin, Lützenburg, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggrafen des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteten Graffen zu Habspurg, Tyrol, Pfirdt, zu Kyburg, Görtz ꝛc. Landgrafen in Elsas, Hrn. auf der Windischen Marck, zu Portenaw und Salmtz ꝛc. Unsers allerseits gnädigsten Kaysers und Herrn, J. K. Majest. Reiche und Regierunge des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im neun und zwantzigsten, und des Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahre, den 31 Octobris, Stylo veteri, um 9 Uhr Vormittage, der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Hr. Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, mich Endesbenahmten Notarium zu sich allhie aufm Fürstl. Hause zu Schwerin erfordern lassen. Als ich nun erschienen, und hochgedacht J. F. G. in dero eigenem Fürstl. Gemache, beneben dero Geheimen, Regierungs- und Kammer-Räthen, Hoff-Junckern, und J. F. G. Beichtvatter, benanntlich die Wohl-Edle, Gestrenge, und Veste, auch Ehrnveste, Wohlwürdige, und Hochgelahrte Herren, Hrn. Otto Wackerbahrten, J. F. G. Rath und Hoff-Marschall, Hrn. Valentin Lützowen, Kammer Directorn, Hrn. Gerhardt Meyern

Vi-

Visitations-und Cantzley-Rath / Hrn. D. Joachimum Schrödern Kammer-Rath / Hrn. Leo Sarer von Sahr / Kammer-Junckern / und Hrn. Henricum Bilderbecken Superintendenten, vor mich gefunden / haben J. F. G. Gottlob gesundes Leibes, und bey guter Vernunfft / in vollen Kleidern angethan / den Degen an der Seiten gehabt / und stehend selbst angebracht / daß dieselbe ihren letzten Willen / wie sie es nach / ihrem seel. Abscheide gehalten haben wolte / auf Pergament setzen lassen / dasselbe auf den Tisch geleget und begehret / daß sie solches als Zeugen / neben J. F. G. unterschreiben wolten; Es haben auch offt hochgedachte J. F. G. nachdem sie mich quoad hunc actum meiner Eyde und Pflichte in Gnaden erlassen / mich Endsbenannten tanquam Notarium erfordert / und gnädig begehret / daß solches alles unico actu, rite & solenniter beschehen / zu notiren, und ein oder mehr offene Instrumenta / nachdem es die Noth erfordern würde / darüber zu verfassen / und selbiges diesem J. F. G. Testamento anzufügen. Gestalt dann J. F. G. darauf dieses Ihre aufgerichtetes Testamentum vorgesetzter massen selbst in unser aller Præsentz eigehändlich unterschrieben / und mit dero Kammer-Siegel besiegeln lassen; Wie dann auch darauf die vorgenannte Zeugen und ich Notarius dasselbe ebenmäßig alsofort mit unterschrieben / und die Zeugen in den hieran hangenden / und mit grünen Wachse gefül-

fülleten Capsulen ihre Pitschafften gedrucket und vollenzogen.

Nachdem ich nun meines Amtes erinnert, und deswegen J. F. G. gnädigem Begehren schuldige Folge leisten wollene habe den sieben Gezeugen ich ihre untergeschrieben, Hände und Siegel zu recognosciren vorgehalten, welche sammt und sonders ihre gethane Subscriptiones und in den Capsuln gedruckte Siegel besichtiget, dieselbigen vor die Ihrigen recognosciret, und sich darzu bekannt, welches ich denen von mir erbetenen und hie Endesbenannten beyden Gezugen nebst mir in Gedächtnisse zu behalten erinnert habe.

Und ist solches alles geschehen im Jahre, Indiction bey Kayserl. Majest. Regierunge, Monats-Tage, Stunde und Ort, und in aller Zeugen stetigen Gegenwart, wie obgemeldet und gesetzet.

Und weil dann ich Joachimus Krüsike aus Römisch-Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahrer und beym Land- und Hofgerichte immatriculirter Notarius diesem Actui in Persohn beygewohnet, und daß dieses alles also ergangen, und alles rite & solenniter nullo alio extraneo interveniente actu, nebenst der von den Gezeugen gethanen Recognition ihrer Subscriptionen und Siegel beschehen.

Also habe ich mich meines Amtes und der Schuldigkeit erinnert, solches alles notiret und dieses offene Instrumentum darauf begriffen,

auch

auch die Ehrenveste und Wohlgelahrte Hrn. Gottfried Wrtzschmar Fürstl. Geheimten und Lehen-Secretarien, und Hrn. Gerdt Ludwig Beckern Cantzley-Secretarien, als hiezu sonderlich beruffene Zeugen / solches nebest mir eingedenck zu seyn, bittlich ersuchet, und dann dieses Instrumentum mit meiner eigenen Hand auf d ieße zwey Blätter hinter das Testament geschrieben. Thue demnach solches mit dieser meines Tauff- und Zunahmens Subscription, auch mit meinem beygedruckten Notariat Zeichen und untergedruckten gewöhnlichen Pitschafft corroboriren und bekräfftigen; immassen ich dann dazu Amtshalber requiriret und erfordert bin.

(L. S. Not.) Joachimus Krüsike authoritate Imperiali Publ. & in jud. Provinc. Megapol. immatricul. Notarius in fidem scripsit & subscripsit. mppria.

(L. S.)

Wann dann wir Bürgermeister und Rath obgedacht / vordeschriebene Abschrifft, durch unsere in uns aufgetragener Kayserl. Commission subdelegirte, die Edle / Veste / Hochgelahrten und Wohlweise Hrn. Martinum Böckeln, beeder Rechten Doctorem und dieser Stadt bestalten Syndicum. Hr. Hieronimum Bilderbeck und Hr. Friederich Plönnies / unsere geliebte

liebte Mit Rathsfreunde / mit dem von hochgedachtem Fürstlichen Hrn. Testatore Christseeligsten Andenckens samt den Testibus und Notario eigenhändig subscribirten und versigelten wahren Originali mit Fleiß conferiren lassen / und dieselbe bey solcher collation mit gedachtem Original von Wort zu Wort gleichlautend und übereinstimmend befunden worden; So haben wir dieß unser glaubhaffte Tranſſumpt darüber verfertigen / und neben vorgedrückten unserm Stadt-Secret, durch vorermeldte unsere subdelegirte in majorem fidem unterschreiben lassen. So geschehen zu Lübeck den 16 Octobris ao. 1660

(L. S. Civit.)

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
In fidem concordantis copiæ cum vero suo originali subscripsit.	In fidem concordantis copiæ cum vero suo originali subscripsit.	Concordare Copiam hanc cum vero originali attestor ego.
Martin Bökell D.	**Hier. Bilderbeck**	**Fried. Plonnies**
als subdelegirter Commissarius. mppria	als subdelegirter Commissarius. mppria.	als subdelegirter Commissarius. mppria.

In fidem concordantis copiæ hujus cum vero suo originali verbotenus, subscripsit.

(L. S.)

Arnoldus Isselhorst.
Reip. Lubec. Secretar ad hunc actum deputatus. mppria.

Daß

Daß gegenwärtige Copey dem mir vorgezeigten / und mit der Subdelegirten Kayserl. Hrn. Commissarien Unterschrifften / und deren beygedruckten Pettschafften beglaubten Transumpt des Fürstl. Mecklenburgischen Testaments / durchaus wörtlich zustimme und gleichlautend sey / solches bezeuge mit dieser meiner eigenhändigen Nahmens Unterschrifft auch beygedruckten gewöhnlichen Notariat Signet und Pettschafft.

Ich

(L. S.)

Adolph Friederich Martens.
Autor. Imperiali publ. & in Jud. Provinc. Megap. immatriculatus Notarius in fidem.

Daß Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Adolph Friedrich I. schon viele Jahre vorher den Entschluuß gefasset hatten ihr voriges Testament zu cassiren und statt dessen ein anderes zu errichten / erhellet unter andern aus folgendem Revers, welchen sein Eltester Printz / als derselbe auf Reisen gehen solte / vor seiner Abreise unterm 13 Octobr. 1641 an ihm ausgestellet:

Von Gottes Gnaden ich Christian / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Uhrkunde und bekenne hiemit.

Nachdem der Durchlauchtige / Hochwürdige, Hochgebohrne Fürst und Herr / Hr. Adolph

Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Administrator des Stiffts / und Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / mein gnädiger hertzgeliebter und hochgeehrter Hr. Vater / aus gnädiger treuer freund-Väterlicher Liebe / Affection und Sorgfalt / damit ich / was einem Fürsten / der künfftig nach Gottes Willen Land und Leute regieren soll / wohl anstehet / und gebühret / wissen / lernen und verstehen möge / bey dieser sehr theuern klemmen Zeit / da allenthalben im Römischen Reich / Fürstenthum und Landen / zum meisten aber mein liebes Vaterland Mecklenburg / dergestalt ruiniret und verwüstet / daß hochgedachte meines gnädigen hertzgeliebten Hrn. Vaters Gnaden dessen fast nicht eines Hellers wehrt geniessen können / sondern alle Einrichtungsmittel bishero vergeblich anwenden müssen / mich dennoch in fremde Lande verschicken / und mir einen wohl qualificirten Hofmeister / nemlich Sr. Gnaden getreuen Rath / den Ehrenvesten und Hochgelahrten Abraham Kayser / mit gewisser Instruction und ernsten Befehl / wornach ich und er uns richten sollen / zugeordnet / auch alle andere Nothwendigkeiten zu meiner Reise und peregrination verschaffet / und ferner verschaffen werden ; Sr. Gnaden mir darüber auch freund-Väterlich zu erkennen gegeben / daß sie in Betracht unser allerseits Sterblichkeit ihre letzten Willens Disposition / wie es künfftig nach ihrem Tode (welchen GOtt der Allmächtge

tige in Gnaden lange verhüten wolle) mit der Landes Regierung / mit dero hertzgeliebten Gemahlin / meiner hertzgeliebten Frau Mutter / auch mit sämmtlichen meinen geliebten Brüdern und Schwestern / erster und ander Ehe / und sonsten in ein und andern gehalten haben wollen / zu hinterlassen entschlossen wäre ; Mit ernster freund-Väterlicher Ermahnung / daß ich dem allen in schuldiger Gebühr / gehorsamlich nachkommen solte / als lieb mir wäre Gottes zeitlichen und ewigen Seegen zu erwerben / dagegen aber in Fall meines unverhofften Ungehorsams / dessen Zorn und Straffe / und Sr. Gnaden wohlbefugte exheredation zu vermeiden / und dann hochgedachte Sr. Gnaden mein freundlicher hertzgeliebter gnädiger und hochgeehrter Hr. Vater / mich von Jugend auf nunmehr ins achtzehende Jahr meines Alters in allen Christlichen Tugenden / zu Gottes Ehr und Lehr und meinen Nächsten zu Dienst / sonderlich Land und Leuten künfftig wohl vorzustehen / mit grosser Mühe / Sorgfalt und Unkosten / mit Unterhaltung treuer von GOtt begabter und qualificirter Hofmeister und Præceptoren fleißig und wohl auferzogen / das ich wohl weiß / wie ich nach dem vierten Geboth meine Eltern ehren / und denen Gehorsam / schuldigen Respect, Ehre und Treu erweisen und leisten soll / und muß / solches von Hertzen zu thun / die Zeit meines Lebens mit gnädiger Hülff Gottes entschlossen bin. Das ich demnach hochgedacht Sr. Gnaden für

sothane freund-Väterliche Sorgfalt, Gnade und Gutthat mich zum höchsten thue bedancken, verpflichte mich auch hiemit und Krafft dieses, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so lieb mir ist meiner Seelen Heyl und Seeligkeit, die ich durch Ungehorsam wider meine liebe Eltern nicht zu verschertzen gedencke, das ich alle demjenigen, was Sr. Gnaden mir, in der, meinem Hoffmeister ertheileten Instruction, so mir deutlich und verständlich ist vorgelesen und vorgehalten, ich auch zur genüge wohl eingenommen habe, vorgeschrieben, verordnet und befohlen haben, oder künfftig ferner vorschreiben, befehlen und verordnen werden, durch Gottes Gnad und Beystand seines Heiligen Geistes, den ich täglich darum hertzlich anruffen und bitten will, als ein gehorsames Kind und getreuer Sohn seines Vaters, schuldigen Gehorsam und Folge leisten, und mich in wehrender Peregrination und hernachmahls Zeit meines Lebens also verhalten soll und will, das ich dadurch zuforderst Gottes Gnade, meines Hrn. Vaters Hulde und Wohlgewogenheit, und bey Freunden und Anverwandten Ehr und Ruhm zu erwerben, und also meines hochgeehrten hertzgeliebten Hrn. Vaters hochlöblichen Uhralten Fürstlichen Hause eine Zierde und Freude seyn möge, gestalt ich mich dann insonderheit auch verpflichte Sr. Gnaden Väterlichen Willens-Disposition mich in allen Puncten und Clausulen, wie dieselbe in einem Testament, Codi-

Codicill, oder sonsten unter hochgedachtes meines Hrn. Vattern Hand-Subscription verfasset seyn wird, gehorsamlich zu submittiren, gestalt ich solches ohne das von GOtt und Rechtswegen zu thun schuldig bin, und soll derselben von mir in allem, was darin, wegen der Landes Regierung, meiner hertzgeliebten Frau Mutter, Brüdern und Schwestern auch sonsten in allem andern disponiret und verordnet seyn wird, gehorsamlich gelebet, und deren im geringsten nicht zuwidern gehandelt, meine Frau Mutter, Bruder und Schwestern von Hertzen geehret, respectiret, geliebet, und ihnen respective alle Freund-Söhn- und Bruderliche Treue, Gut- und Wohlthat eusserstem meinem Vermögen nach in der That und Wahrheit erwiesen und bezeuget werden. Und solches gelobe ich hiemit an Eydes Statt für dem Angesichte der heiligen Dreyfaltigkeit, treulich zu halten, so wahr mir GOtt helffen soll, und habe zu Versicherung dessen und zu Beruhigung S. G. Väterlichen Gemüths, das sie deswegen keine Sorge weiter haben dürffen, diese meine höchstbetheuerte Obligation freywillig und wohlbedächtlich für meinem Abreisen, zu meinem freund-Söhnlichen Abscheide (Sr. Gnaden jetzo und künfftig und auch in dero Todt-Bette, dafür sie GOtt lange præserviren wolle, hiemit zu erfreuen, und mit meinem schuldigen Gehorsam und wohlverhalten sie jederzeit zu ergetzen und zu contentiren, und darüber Gottes

ver-

verheissenen reichen Seegen, und zeitliche und ewige Wohlfarth, vermöge seines Göttlichen Worts im festen Vertrauen und Christgläubigen Hertzen ohnfeilbar zugewarten) mit meiner eignen Hand geschrieben / und unterschrieben, und mit meinem Pittschafft versiegelt hinterlassen. Actum Schwerin den 13 Octobris ao. 1641

(L. S.)

Christian Hertzog zu Mecklenburg. mppria.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
In fidem concordantis copiæ cum vero suo originali subscripsit.	In fidem concordantis copiæ cum vero suo originali subscripsit.	Concordare copiam hanc cum vero originali attestor ego.
Martin Bökell D. als subdelegirter Commissarius. mppria.	Hier. Bilderbeck als subdelegatus Commissarius. mppria.	Fried. Plonnies als subdelegirter Commissarius. mppria.

(L. S.)

In fidem subscripsit.
Arnoldus Isselhorst.
Reip. Lubec. Secretar. ad hunc actum deputatus mppria.

Gegenwärtige Abschrifft des Fürstl. Reverses, wie derselbe mir unter der Kayserl. subdelegirten Hrn. Commissarien Unterschrifften und bey ge-

gedruckten Pettschafften / unversehret / vorgezeiget / ist selbigem beglaubten Transsumpt wortlich gleichlautend / welches bezeuget

(L. S.)

Adolph Friederich Martens.
Imperiali Autorit. Publicus, & in Judic. Provinc. Megapol. immatriculatus Notarius mit dieser eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Pettschafft.

Ihro Durchl. hatten durch den Osnabrüggischen Friedens-Schluß die beyden Bisthümer Schwerin und Ratzeburg acquiriret, und fanden vor gut / einige ihrer Printzen dadurch glücklich zu machen / gestalt denn der Innhalt obigen Testamenti zeiget / daß das Jus Primogenituræ darinn gewisser massen gäntzlich destruiret worden. Der Printz Christian mogte sowohl von dem Innhalt des Testaments als auch davon Nachricht erhalten haben / daß sein Hr. Vater intendirte die Kayserliche Confirmation über dasselbe auszuwircken. Weil er nun glaubte / wider der Errichtung eines solchen Testaments rechtliche Einwendung zu haben / so gab er bey Ihro Kayserl. Majest. sub dato Regensburg den 18 May 1653 folgende Protestation ein.

Allergnädigster Herr! Ich bringe bey meiner allhiesigen Anwesenheit in Erfahrung, daß meines Hrn. Vaters Hertzog Adolph Friedrichs

zu

zu Mecklenburg Gn. sich bemühen sollen über dasjenige Testament, so Sr. Gn. aufgerichtet haben, Ewr. Kayserl. Maj. allergnädigste Confirmation auszubringen. Nun werden Ewr. Kayserl. Maj. aus meinem am ¾ May jüngsthin übergebenen, unterthänigsten Memorial allergnädigst befunden haben, was ich wegen meines Reversus, den mein Hr. Vater in meiner Minderjährigkeit, und da ich annoch sub Patria Potestate und sonsten mit keinem Vormund versehen war, mir (quod tamen salvo semper Respectu filiali dictum sit) abgepresset, aller unterthänigst berichtet, und gesuchet habe. Ehe und zuvor nun berührter Revers mir entweder in Originali extradiret, oder aber von Ewr. Kayserl. Majest. annulliret und getödtet seyn wird, kan ich nicht geschehen lassen, daß einige Confirmation über berührtes Testament erfolge, sondern ich will sowohl wieder das Testament selber, zum Fall darinnen etwas enthalten, so mir nachtheilig, oder wieder die Fürstlichen Pacta und Verträge des Fürstlichen Hauses Mecklenburg lauffen sollte, als auch die Confirmation modo solemnissimo protestiret. und Ewr. Kayserl. Majest. allerunterthänigst gebeten haben, es wollen dieselbe allergnädigst geruhen, und besagte Confirmation, entweder gar nicht ertheilen, oder jedoch zum wenigsten damit so lange zurück halten, bis mir mehr bedeuteter Revers entweder hinwieder ausgeantwortet, oder derselbe von Ewr. Kayserl. Majest. cassiret seyn wird, gestallt ich dann

auch

auch zugleich allerunterthänigst bitte, es wolten Ew. Kayserl. Majest. diese meine interponirte nothwendige Protestation zu den Reichs-Acten registriren, und mir darüber Schein und Uhrkund allergnädigst ertheilen lassen. In diesem meinem allerunterthänigst-billigmäßigen Suchen getröste ich mich allergnädigster Erhörung, und bin es mit allerunterthänigsten Diensten zu verschulden erböthig, zu Ewr. Kayserlichen Majest. milden Gnaden mich gehorsahmst befehlende. Regenspurg den 18 (8) May 1653.

Daß obige Copey mit der in hiesigen Fürstl. Archivo apud Acta vorhandenen Protestation-Schrifft nach geschehener fleißigen Collation, allerdings übereinstimmend, solches bezeuge mit meines Nahmens Unterschrifft, und beygedruckten Pittschafft. Schwerin den 4ten Januarii, ao. 1695.

(L. S.)

Joachim Schröder.
p. t. Archiv.

Man kan leicht erachten, daß eine solche Begegniß Ihro Durchl. sehr nahe gegangen seyn müsse, und da aus Gegeneinanderhaltung der Datorum erhellet, daß die Protestation vor würcklicher Vollenziehung des Testaments weit über ein gantzes Jahr vorher eingegeben worden; so kan man zugleich den Schlüssel finden,

den, woher Ihro Durchl. bewogen worden; so viele dem Hertzog Christian disavantageuse Verordnungen zu machen, welches vielleicht wenigstens in ein und andern Puncten der Hr. Testator vorhin nicht intendiret haben mögen. Es ist sonst von diesem Herren noch anzumercken, daß nach Abgang des letztern Bischoffs von Schwerin er vom Capittul zu Schwerin zum Administratore selbiges Stiffts erwählet und unter ihnen verglichen worden, daß das Stifft Schwerin allezeit bey Ihro Durchl. Männlichen Stamm verbleiben, und der jedesmahlige regierende Herr auch Administrator des Stiffts seyn solle, welche Capitulation in des Hrn. D. Gerdes 6ten Sammlung zu lesen. Es erhellet hieraus, daß durch die in Instrumento Pacis geschehene völlige Abtretung dieses Stiffts an das Haus Mecklenburg demselben eben keine besondere Vortheile mehr loco Indemnisationis zugewachsen sind, da sie schon vorher oberzehlter massen sich dieserwegen prospiciret hatten, dergleichen Bewandniß es eben auch mit dem Stifft Ratzeburg hatte, als welches dem Hrn. Hertzog Gustav Adolph nach Abgang des letzten Bischoffs als Administratori zugefallen war. Es erhielten auch Ihro Durchl. sub dato den 28 Oct. 1651 von K. Maj. die Extension ihres Privilegii de non appellando, u) auf 1000 Goldgulden. Siehe davon oben P. I. pag. 798.

Ich

u) Ich bemercke bey dieser Gelegenheit, daß in dem oben ao. 1555 zu Wismar errichteten Brüderlichen Erb-

Ich füge im übrigen noch hiebey eine von obangezogenem M. Peter Eddelin aufgesetzte Nachricht von der Hof-Staat des Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs I. Durchl. wie solche der Zeit beschaffen gewesen, welche dem Verfasser von einer hohen Person gnädigst communicirrt worden, und wovor man hiedurch öffentlich den unterthänigsten Danck abstattet. Es lautet dieselbe folgendergestalt:

Folget nun J. F. G. Hof-Staat / Räthe und Diener / und um bessere Ordnung und Nachricht die Cantzley zuförderst gesetzt:

Räthe / *Secretarien* und andere Cantzeley-Bedienten.

1. Doct. Albertus Heine, Cantzeley-Director.

Erbvergleich festgesetzet worden, daß überall von denen aus dem der Zeit zu reformirenden Hof-Gericht abzulassenden Urtheilen gar keine Appellation statt haben solte. Es scheinet aber, daß, obgleich die Hrn. Land-Räthe selbst diesen Vergleich aufgesetzet hatten, es mit diesem Punct nicht zum Stande gekommen, allermassen die Herren Hertzoge unterm 26 Febr. ao. 1566 das erste Privilegium de non appellando auf 300 Rheinische Gulden erhielten. Anno 1621 den 9ten Julii ward dieses Privilegium auf 600 Rheinische Gulden extendiret, und ao. 1623 den 23 Oct. noch auf 1000 Rheinische Gulden erweitert. Bey Errichtung des Frieden-Schlusses kam mit im Vorschlag, daß überhaupt denen Hertzogen ein Privilegium de non appellando ertheilet werden solte, welches aber unterblieb, dahingegen ao. 1651 den 28 Octob. die Extensio Privilegii auf 1000 Gold-Gulden erfolgte.

2. Doct. Abraham Keyser, Geheimter Rath.
NB. Dieser ist nach Oßnabrüg und Münster zu den Friedens-Tractaten verschickt gewesen, hernach auch wiederum nacher Wien; dieses 1652 Jahr aber am Tage Hyeronimi den 30 Sept. Nachmittage um halb 8 Uhr alhier zu Dobberan seelig und sanfft entschlafen.
3. Doct. Daniel Nicolai, Geheimter Rath.
4. Gerhard Meyer, Cantzeley- und Kirchen-Rath.
5. Petrus Clementz, Cantzeley-Rath.
6. Simon Gabriel zur Nedden, Rath, Geheimter Kammer- und Lehn-Secretarius, ist zu Schwerin Anno 1650 gestorben.
7. Jacobus Beckmann, Kammer-Secretarius, ist zu Schwerin ao. 1651 gestorben.
8. Nicolas Rachel
9. Jochim Reppenhagen, } Secretarii der Regierungs-Cantzley; Rachel ist zu Schwerin ao. 1651 gestorben.
10. Jacobus Mutterer, Regiſtrator.
11. Gerhard Ludwig Becker, Protocolliſt.
12. Ambroſius Emme.
13. Adolph Friedrich Martens.

Officirer und Bediente so stets bey Hofe seyn.

14. Dietrich von Görtzen, Obriſter.
15. Otto von Wackerbarth, Hof-Marſchall.
16. Dietrich von Lühe, Hof-Meiſter.
17. Chriſtoph Camptze, Capitain-Lieutenant.
18. Hans Peter von Schlammerſtorff, Jäger-Meiſter.
19. Hans Jochim Holſte, Kammer-Juncker.
20. Doct. Johannes Helinz, Leib-Medicus.
21. Asmus Mumme, Stallmeiſter.
22. Johann Hagen; Hertz. Guſtav. Rudolph
23. Martin Schepel; Hertz. Friedrich } Præceptor.
24. Johann Rieder; Fräul. Chriſtin.

25. Ema-

25. Emanuel Eichler, Kammerdiener.
26. Georg Reiser,)
27. Marx Lüdicke,) Leib-Knechte.
28. Nicolaus Bergmann, Leib-Barbierer.
29. Clementz Wangelin,)
30. Bugislaus Bohust von Uttschitz) Kammer-Pagen.
37. Noch 7 andere Pagen, so J. F. Gnaden der Hertzogin und den Fürstl. Kindern aufwartey.
40. Drey Laqueyen.
41. Hans Hintze Peter, Mundschencke.
42. Habbe Dietrich.
45. Drey Stall-Knechte.
46. Berend Calander, Küchenschreiber.
47. Löppert Sander, Hausvoigt und Baumeister.
48. Franciscus Scheumkell, Organist.
49. Arnoldus Volerus, Violist
50. Tobias von Dühren, Tenorist.
51. Bartholdus Thomas Major, Bauschreiber.
52. Marx Albrecht, Leibschneider.
53. Valentin Brummer, Frauenzimmer Schneider.
54. Johann Osnabruck, Hof-Goldschmidt.
55. Christoph Howschildt, Schlösser.
56. Johann Jacob Kratz, Hertzog Rudolph Gustaph Kammer-Diener.
59. Drey Einspennger.
63. Vier Trompeter.
64. Ein Hof-Tischer.
65. Ein Stall-Knecht.
68. Drey Reisige Knechte.
69. Ein Reit-Schmidt.
74. Fünff Reisige Jungen.
75. Ein Wagenmeister.
76. Ein Leibkutscher.
82. Sechs Kutscher.
87. Fünff Vorreuter.
90. Drey Wildschützen.

94. Ein Gärtner samt 3 Gesellen.
95. Ein Mund-Koch.
96. Ein Haus-Koch.
104. Acht Diener des Obristen.
106. Zwey Küchen-Knechte.
107. Ein Goldschmidt-Geselle.
118. Eilff Jungen, darunter 2 Hunde- und 2 Küchen-Jungen.
120. Zwey Hof-Böttichers.
121. Ein Schlösser-Knecht.
122. Ein Schneider-Geselle.
124. Zwey Tischer-Gesellen.
126. Zwey Cantzeley-Bothen.
127. Ein Pförtner
129. Zwey Wächter.
137. Acht Feuer-Böter.
141. Vier Bauren von Ostorff, so täglich im Back- und Brau-Hause alhier zu Schwerin arbeiten.

Hernach folget das Adliche und Gemeine Frauenzimmer.

142. Catharina Dorothea von Halberstadt, Hofmeisterin
143. Ursula Dorothea von Breden,
144. Anna Sophia von Volckstieden } Adliche Jungfrauen
145. Hedewig Clara von Thun.
146. Sophia Schlutow, Kammer-Frau.
150. Vier Kammer-Mädgens.
153. Drey Wasche-Mädgens.
158. Eine Altfrau samt 4 Mädgen.
159. Eine Amme.

Summa aller Personen, so J. F. G. zu jetziger Zeit bey Hofe bedienet sind, derselben seyn 159.

Hievon gehen ab die Fürstlichen Räthe und andere Cantzley-Bediente so bey Hofe nicht gespeiset werden, sondern ihr Wöchentliches Kost-Geld bekommen, deren sind 13 Personen,

sonen. Bleiben noch übrig 146 Personen, so alle Mahlzeiten bey Hofe müssen gespeiset werden. Wann nun solche 146 Personen des Tages 2 mahl gerechnet werden, müssen J. F. G. bey diesen überaus schweren Zeiten, täglich 292 Personen, ohne die Fremden, so fast täglich dazu kommen, speisen. Was nun jährlich auf eine solche Hof-Staat gehet, kan ein verständiger Hauswirth leichtlich erachten.

Sonst ist noch folgendes zu mercken:

Ao. 1656. wolte Graf Königsmarck von Wismar zu Schiffe nach den Schweden in der Pillau seegeln, wurde aber von contrairen Winde nach der Dantziger Rheede getrieben, daselbst von den Dantzigern, nebst noch einer Schüte und 200 Soldaten, nach gethaner, wiewohl vergeblichen, Gegenwehr, weil er übermannt gewesen, gefangen genommen, und auf Weichselmünde gebracht.

Ao. 1657. kam die Schwedische Flotte, in 32 grossen Schiffen bestehend, vor Wismar an, und legte sich in der See vor Ancker; eine andere Esquadre plünderte die Innsull Bornholm rein aus.

Die Stadt Wittenburg brandte mit Kirchen, Schule und Rathhaus leider! ab, doch ward das Fürstl. Amt-Haus noch mit grosser Mühe gerettet.

Hertzog Hans Albrecht bekannte sich letztlich zur Reformirten Religion, durffte aber dieselbe, wie er wohl gerne wolte, im Lande nicht einführen, weil beede Hrn. Gebrüdere das Jus Episcopale im gantzen Hertzogthum gemein und unzertheilet gehabt, und starb

fast mitten im 30 jährigen Kriege ao. 1636 den 23ten April. Er hatte 3 Gemahlinnen:

1. *Margaretham Elisabeth*, Hertzogs Christophs, Bischoffs zu Ratzeburg, seines Hrn. Gros-Vaters Bruder-Tochter. 1608, den 9 Oct. vermählet, starb 1616. den 16 Novemb. und ward den 9 Januarii 1617 im Thum zu Güstrow mit grossen Solennitæten, welche bey denen von dem Hof-Prediger Georg Ursino, und Hof-Prediger Johanne Rhuelio, und nebst andern dabey gehaltenen Reden ao. 1617 gedruckt und beschrieben sind, begraben: womit er gezeuget 1. Johann Christoph, geb. 1611. den 22 Decemb. getaufft den 2 Febr. ao. 1612. starb 1612 den 21 Martii, Nachts um 1 Uhr. 2. Sophiam Elisabeth, geb. ao. 1613 den 20 Augusti, getaufft den 29ten Augusti, Hertzog Augusti zu Braunschweig Gemahlin. 3. Christinam Margaretham, geb. den 31 Mart. 1615, getaufft den 21 May, 1) Hertzog Frantz Albrechts zu Lauenburg, 2) Hertzog Christians zu Mecklenburg-Schwerin Gemahlin. 4. Carl Henrich, geb. 1616. den 30 May, getaufft den 28 Julii, starb ao. 1618 den 14 Nov. Abends um 7 Uhr, auf des Vaters Schooß, und ist den 2 Dec. d. a. Fürstl. zu Güstrow begraben.

2. *Elisabeth*, Landgraf Moritz in Hessen Tochter, vermählet 1618. Das Beylager ist zu Cassel den 26 Martii bemeldten Jahres gehalten, und

und den 10ten May darauf die Gemahlin zu Güstrow heimgeführet worden, wobey der Hof-Prediger Joh. Rhuelius die Heimführungs-Predigt gehalten hat, und dabey sehr grosse Solennitæten vorgegangen, wie uns Joh Simon in Orat. funebri Caroli Henrici versichert. Sie starb ohne Erben den 16 Dec. ao. 1625, und ist den 25 Januarii ao. 1626 im Thum begraben. Sie war gebohren den 25 Martii 1597, ward folglich alt 28 Jahr, 8 Monath 21 Tage.

3. *Eleonoram Mariam*, Fürst Christian zu Anhalt Tochter, vermählet 1626. starb 1657. davon gebohren: 1) Anna Sophia, Hrn. Ludwigs zu Lignitz Gemahlin. Es geschahe diese Vermählung ao. 1649. zu Brick in Schlesien, wohin der Mecklenb. Land-Rath Christoph Friedrich von Jasmund die Printzeßin begleiten müssen. 2) Johann Christian, gebohren 1630. starb 1631. 3) Gustav Adolph, regierender Herr zu Güstrow; davon bey und nach Hertzog Christians Historie ein mehrers. 4) Louisa. w)

Hertzog Adolph Friedrich, welcher die 10 Jahr nach dem Osnabrüggischen Frieden noch geruhsam zu-

 bringen

w) M. Eddelin nennet noch eine Printzeßin, Eleonoram, und meldet, daß der älteste Printz und diese Printzeßin in Lübeck gebohren, auch alda gestorben und begraben.

bringen können, starb endlich ao. 1658 den 24 Febr. hatte 2 Gemahlinnen:

I. *Annam Mariam*, Grafen Ennonis in Ost-Frießland Tochter/ vermählt 1622. gestorben 1634. x) davon gebohren:

1. *Christian*, geb. 1623. den 1 Decembr. nach dem Hen. Vater, regierender Herr zu Schwerin. Davon hernach ein mehrers.
2. *Sophia Agnes*, geb. 1625.

N.69. 3. *Carl*, geb. 1626.

4. *Anna Maria*, Hertzog Augusti in Sachsen Gemahlin, starb 1669.

N.70. 5. *Johann Georg*, geb. zu Lichtenburg 1629. den 5 May.

6. *Hedwig*, starb jung.

N.71. 7. *Gustav Rudolph*, geb. 1632. den 26 Februarii.

8. *Juliana*, starb in der Jugend.

II. *Mariam Catharinam*, Hertzog Julii Ernesti zu Braunschweig-Dannenberg Tochter y) 1635, starb 1665. davon gebohren:

9. Ju-

---

x) Das Beylager ist zu Schwerin den 5 Sept. ao. 1622 gehalten, sie ist den 5 Febr. 1634 gestorben, den 23 April darauf, mit einer 12 Tage vor ihrem Ende verstorbenen Printzeßin, Juliana, beygesetzet, demnächst aber ins Fürstl. Begräbniß gebracht worden. Es ist diese nebst andern Leichen, ao. 1637, 8 Tage nach Michaelis von den Kayserlichen spoliiret worden.

y) Das Beylager ist um Fastnacht ao. 1635 zu Schwerin

9. Julia Sibylla, starb jung.

N. 72. 10. *Fridrich*, geb. 1638. den 13 Febr.

11. Christina, geb. 1639. ward Aebtißin zu Gandersheim † 1664.

12. Bernhard Sigmund, starb in zarter Kindheit 1641.

13. Augusta. } sturben in zarter Jugend.
14. Philipp Ludwig, }
15. Adolph Ernst, }
16. Hinr. Wilhelm, }

17. Maria Elisabeth, geb. 1646. Decanissa zu Gandersheim.

18. Anna Sophia, geb. 1647. vermählt mit Julio Sigmund, Hertzog zu Würtenberg in Juliusburg den 25 Martii 1677. Wittwe/ 5 Octob. 1684.

19. *Adolph Fridrich II.* geb. 19 Octob. 1658. erster regierender Hertzog zu Strelitz/ 1701. wovon hernach ein mehrers.

Wir setzen hierauf unsere Historische Beschreibung fort: da dann in der Ordnung folget:

No. 73. Christianus,

gebohren den 1 Decembr. 1623.

Sein Herr Vater ließ ihn in der Jugend sehr

rin vollenzogen. Ihro Durchl. hatten dieser Gemahlin in der ao. 1634 den 12 Nov. vollenzogenen, und vom Kayser den 2 Aug. 1649 confirmirten Ehestiffzung 9000 Rthlr. jährl. Witthum verschrieben, so sie aber nachhero nicht alle bekommen.

wohl erziehen, sandte ihn ao. 1641 unter Aufsicht eines Hofmeisters, des geheimten Raths Abraham Keysers, nach Holland auf Reisen, er kam ao. 1643 wieder zu Hause, reisete darauf ao. 1644 nach Franckreich und kam in folgenden Jahr wieder zurück. Er vermählete sich noch bey Lebzeiten des Hrn. Vaters ao. 1650 mit der verwittweten Hertzogin Frantz Albrechts von Sachsen-Lauenburg, Christina Margaretha, Hertzog Hans Albrechts von Mecklenburg Printzeßin Tochter. Er kam ao. 1658 nach des Hrn. Vaters Tode zur Regierung, welches Jahr darum merckwürdig ist, weil der Kayser Leopold zum Römischen Kayser erwählet worden, der Protector Cromwell in Engelland gestorben und die Schweden über den zugefrohrnen Belt gegangen. Jetztbesagter Hertzog Christian hatte bereits in seinem Anwesen zu Regenspurg ao. 1653 und also noch bey des Hrn. Vaters Leben, wider das Väterliche Testament und den, wie er schrieb, abgedrungenen Revers protestiret, zwang dannenhero nach des Hrn. Vaters Ableben die Herren Gebrüdere, daß sie sich, alles Querulirens und Protestirens ungeachtet, mit ihm so, wie ers haben wolte, vergleichen musten. z)

Er

z) Die Herren Brüder bestunden insgesammt auf die Erfüllung des väterlichen Testaments. Ob sie nun zwar deshalb schwere Processt-Kosten anwandten; so konten sie doch wider ihren Herrn Bruder nicht reussiren. Hertzog Carl starb darüber weg, und die andern musten sich entschliessen, so gut sie konten sich zu vergleie-

Er ließ, ob er gleich sonst nicht hitzig war, dennoch einen Bürgermeister in Bützow, welcher die Stadt auf Hertzog Friedrichs Seite gebracht, weil er sich einbilden lassen, sein Hr. Bruder wäre verstorben, enthäupten. Weil auch einige Verdrießlichkeiten wegen der Ehe-Pacten und sonsten mit der ersten Gemahlin vorfielen, so setzte er ein Judicium delegatum nieder, und ernannte dazu den Stadthalter, Hof-Marschall, Cantzler, Kammer-Director, die geheime und Kammer-Räthe, auch Superintendenten von Ratzeburg, Schwerin und Parchim, imgleichen den Schwerinischen Dohm-Prediger als Judices, mittelst Erlassung ihree Eyde quoad hunc passum unterm 21 Oct. 1659. Er ließ hierauf seine Klage vor dieses geistl. Gericht ex capite desertionis durch den dazu bestellten Advocatum Ericum Tilemann Beckern, vorbringen, welches denn auch nach ausgemachten Proceß die Ehescheidung erkannte. Es waren schon von Kayserl. Majest. verschiedene Commissiones zue Güte in dieser Sache angeordnet worden. Als aber dieselbe alle fruchtlos abgingen; so ordnete der Hertzog dieses Gericht an, und weil er wohl voraus sahe, daß

vergleichen. Es verglich sich Hertzog Gustav Rudolph sub dato Bützow den 19 Martii ao. 1669. Hertzog Friedrich sub dato Hamburg den 16 May 1681 mit Hertzog Christian und Hertzog Adolph Friedrich II. sub dato Lübeck den 10 Aug. 1694 mit Hertzog Friedrich Willhelm über diese Puncte, renunciirten dem väterlichen Testament und musten mit einer Apanage zufrieden seyn.

daß die Gemahlin dieses Judicium decliniren und sich solcherhalb an die Reichs-Gerichte wenden würde; so fertigte er seinen Hof-Juncker Nicolaus Hinrich Bunsow mit einem Schreiben und gemessener Instruction unterm 29 Oct. 1659 an den Churfürsten von Maynz ab, um bey demselben dieserwegen das Nöthige vorzukehren. Es wandte sich die Frau Gemahlin auch würcklich nach Wien an den Kayserl. Reichs-Hofrath und erhielte unterm 24 Sept. 1659 ein Rescriptum Commissionis an den Churfürsten Friedrich Willhelm von Brandenburg/ imgleichen an die Hertzoge Augustus und Christian Ludwig von Braunschweig / in der Ehe-Sache, wie auch ein Mandatum restitutorium wegen der abgenommenen Aemter/ Zarrenthien und Steinigenburg (Stintenburg) gestalt sie auch wider das zu Schwerin niedergesetzte Gericht ihre Exceptiones Incompet. vorbrachte, und solche demselben zusandte, welche in Londorpii Act. pub. Tom. 9. pag. 315. zu lesen. Es ward inzwischen die Sache beständig bey diesem Gerichte fortgesetzet/ und in Contumaciam endlich ex capite Desertionis die Ehescheidung ao. 1663 erkannt. Der Hertzog ging hierauf, nachdem er einen Stadthalter Friedrich von Bockwolt und etliche Räthe zur Regierung verordnet, auch ihnen hinlängliche Instruction, wie sie solche in seiner Abwesenheit zu führen hätten, ertheilet hatte, nach Franckreich/ nahm die Catholische Religion in Gegenwart des Cardinals Barbarini an, und erhielte darauf im Augusto 1663 vom Pabst sowohl die Cassation und Annullation der vorigen

rigen Ehe, aus dem Grunde, weil dieselbe in gradu prohibito ohne Dispensation des Pabsts eingegangen wäre, als auch die Dispensation, zur andern Vermählung mit der Isabella Angelica von Montmoranci Bouteville, verwittwete Hertzogin von Chatillon, eine Schwester des berühmten Hertzogs von Luxenburg, zu schreiten. Es ward darauf diese Vermählung in Franckreich in bemeldten Jahre nicht nur würcklich vollenzogen, sondern es confirmirte auch der Kayser Leopold sub dato den 8 Januarii ao. 1664 dieses alles mit der Versicherung, daß die aus dieser Ehe erzielte männliche Erben allerdings zur Succession in ihrer Ordnung solten admittiret werden, welches Diploma in Londorpii Act. publ. Tom. 9. p. 287 zu lesen. Der König von Franckreich beehrte diesen Herrn zugleich mit dem Ritter-Orden des Heil. Geistes, welchem zu Ehren der Hertzog den Nahmen Ludwig annahm, und von der Zeit an den Nahmen Christian Ludwig und in der Titulatur zuletzt Ritter vom Orden des Allerchristlichsten Königs führete. Weil nun durch diesen Weg die erste Gemahlin sich illudiret sahe, nicht weniger die Herrn Brüder daß ihnen in Ansehung der Succession præjudiciret und dem Evangelischen Wesen dadurch ein gewaltiger Stoß gegeben sey; so wandten sie sich mit ihren Protestationen a) und Vorstellungen sowohl

a) Es sind dieselbe insgesamt in Londorpii Act. publ. l. c. p. 312. 287. 291. Tom. XI. pag. 535. 529. 311. & 315 zu lesen.

wohl an den Kayser als an die Evangelischen Stände zu Regenspurg, welche auch deswegen am Kayser nachdrückliche Vorstellungen thaten, die aber, da im folgenden 1665ten Jahr, die erste Gemahlin starb, ohne besondern Effect waren, wiewohl, da der Hertzog auch mit dieser Gemahlin keine vergnügte Ehe führete, auch keine Kinder mit derselben zeugete, das sonst dem Hause Mecklenburg zu besorgende Præjudice von selbst wegfiel. Ihro Durchl. erhuben sich nicht lange nachher, nemlich ao. 1672 nebst Dero Gemahlin in ihre Lande, und führeten dieselben prächtig heim. Bald nach Antritt dero Regierung empfingen Ihro Durchl. durch dero Abgesandten am Kayserl. Hof, Michael Albrecht von Schwan, und Hofrath D. Meyern, im Augusto 1659, neben den Hertzoglich Güstrowschen Gesandten die solenne Investitur über ihre Lande, musten aber wegen der beyden Bisthümer, als welche in dem Lehn-Brief mit begriffen waren, an das Reichs-Tax-Amt 2156 Gulden Laudemial-Gelder erlegen. Der Hertzog beschwehrte sich hierüber beym Churfürsten von Maynz, auch Churfürsten von Brandenburg unterm 6 Dec. ao. 1659. indem er vermeynte, daß da diese beyde Fürstenthümer als ein Æquivalent vor Wismar cum annexis an Mecklenburg abgetreten wären, solcherwegen keine besondere Laudemia davor erleget werden könten; der Hertzog bat dabey daß, da er solche Gelder zwar jedoch cum protestatione zahlen lassen, damit das Haus Güstrow nicht einseitig zur Investitur gelassen, mithin Ihro ratione der Primogenitur præjudiciret werden mögte, dieselbe ihren Gesandten

wie-

wieder restituiret würden. Nach des Hertzogs Retour aus Franckreich liessen sie die Schloß Kirche zu Schwerin dem Catholischen Gottesdienst widmen, wowider zwar die Geistligkeit und andere im Lande sich sehr bewegten / allein die Evangelische Stände auf den Reichs-Tag hielten in ihrer sub dato den 21 Febr. 1665 deshalb abgegebenen Entschliessung, davor, daß Ihro Durchl die Befugniß dazu nicht gestritten werden könnte, vid. Schilter de Pace Relig. pag. 419. 421. Ohngefehr ein Jahr nach dero Zurückkunfft aus Franckreich erhub sich der Hertzog wieder nach Paris / wohin ihm seine neue Gemahlin folgete. Sie retournirten zwar ao. 1671 durch Holland wieder in dero Lande, vid. Theatr. Europ. T. 10 P 2. pag. 552. Allein sie gingen bald darauf wieder nach Franckreich / und stand dero General-Major von Halberstadt als Stadthalter nach Abgang des Hrn. Bokwald der Regierung unterdessen vor. Es entstunden alda einige Mißverstände unter ihnen, weshalb sie sich auch gar selten gesehen, noch weniger zusammen kommen sind. Zwar wandte der König von Franckreich alle Mühe an, die beyde Fürstliche Ehe-Leute zu reconciliiren, allein es war alles vergebens, doch brachte es der König dahin, daß der Hertzog seiner Gemahlin jährlich gewisse Gelder zur Alimentation reichen liesse. Unter andern ist zu bemercken, daß, als der Hertzog vor Franckreich einmahl Troupen werben b) lassen, dawider der berühmte Cantz-

b) Der Hertzog ließ diese Troupen durch dero Obristen Baj-

Cantzler Widemann, welcher in seinem 16ten Jahr doctoriret, starck geredet, auch, wie der Hertzog drohete ihn abzusetzen, antwortete: Den Cantzler können Ew. Durchl. mir wohl nehmen, aber der Doctor soll mir ohnedem wohl mein Brod bringen. Der Cantzler retirirte sich hierauf vom Schlosse in sein Haus, und kam durch seine Hinter-Thür mit Relais-Pferden, welche er vorher bestellet, nach Lübeck weil ihn der Hertzog wegen seiner so freyen Reden und Protestirens gleich in die Bley Kammer, welches ein Gefängniß für vornehme Personen, setzen lassen wolte, war auch nicht heraus zu bringen, der Hertzog mochte es versuchen wie er wolte, behielt aber seine Gage nach wie vor, und that abwesend dem Lande ersprießliche Dienste.

Dis ist vornehmlich an dem Hertzoge zu loben, daß er sehr sparsam gewesen, und, ohngeachtet in den vorigen Kriegen viel Schulden gemacht, und Aemter versetzet worden, er sich auch an den kostbahrsten Orten in Franckreich und Holland meistens aufgehalten, und eine zwar kleine doch nette Hofstatt geführet, er dennoch viele Aemter reluiret und eingelöset, überdis noch viel baares Geld, nebst vielen prætieusen Sachen nachgelassen. Etliche wollen sagen, daß er den Car-

---

Balthasar Gebhard von Halberstadt ao. 1672 in Frantzösische Dienste nach Holland marschiren. Er ließ daselbst bey der Haupt-Armee einige derselben zurück, mit den übrigen ging er nach dem Churfürsten von Cöln, der denselben zuerst als Brigadier, nachher als General Major declariret, welches der Hertzog confirmiret.

Cardinals-Hut zu erhalten gesucht. Er war ein Herr von schöner Positur, und der sehr wohl zu Pferde saß. Im Haag unterredete er sich offt mit einem Amsterdammer Schiffer, der sagte endlich zu ihm: Er wäre ein moi Mann, und immer Schade, daß er nicht Bürgermeister im Amsterdam seyn solte; hielt also solche Stelle höher als eines wohlbemittelten Reichs-Fürsten Würde.

Was zu seinen Zeiten hauptsächlich in den Mecklenburgischen Landen vorgefallen, ist folgendes:

In selbigem Jahr 1658 kündigte der Churfürst von Brandenburg, Schweden den Krieg an, und kam mit der Armee in Mecklenburg. Dem folgte der Kayserl. Feld-Marschall Sporck mit 300 Reutern und 100 Dragonern, die von da nach Hollstein gingen.

Ao. 1659. kam der Hertzog und begehrte von dem Rath zu Rostock die Thor-Schlüssel. Wie solches der Hertzog Gustav Adolph von Güstrow innen ward, kam er mit 200 Pferden auch hinein, und satzte sich auf dem Marckt, eben wie die Schwerinische thaten. Also hielten sie 3 Stunden gegen einander, bis sie endlich in die Quartiere rückten.

Dem Hertzog von Güstrow hatte die Stadt 4 Jahr vorhero schon gehuldiget, darum begehrte er die Schlüssel. Wie sie aber nun Hertzog Christian in Verwahrung hatte, legte er seine eigene grosse Schlösser auch vor die Stadt-Thore, daß niemand aus- oder einkommen konte. Doch ward dieser Mißverstand vertragen. c)

c) Siehe hievon Thuldeni Histor. Europæa Enead. 2. Lib. 2. pag. 18.

In diesem Jahr auf einem Sonnabend ging die uhralte Stadt Sternberg, worin das unter beeden Hertzogen gemeine Land- und Hof-Gericht gehalten wurde, mit Kirchen, Schulen, Rath- und Richt-Hause, durch Verwahrlosung des Feuers, wobey 2 Kinder gelassen worden, deren Eltern im Felde waren, im Rauche auf, daß nur eine alte Scheune, so beyseits gestanden, übrig blieb. Man will, daß die Hof-Gerichts-Acta, dem gantzen Lande und vielen Menschen zugehörig, noch in einem Keller geborgen worden. In Gadebusch und Wittenburg war ebenfals eine Feuersbrunst, welche verschiedene Häuser ruinirte, und halte ich, daß in einen von diesen Jahren auch Grevesmühlen mit der schönen Thurm-Spitze gantz abgebrandt seyn muß: wiewohl ich das eigentliche Jahr nicht finden mögen.

Den 15ten Sonntag nach Trinitatis wolte die Stadt Parchim der gantzen Pohlnischen Armee unterm General Zarnetschi den Durchmarsch wehren, verschloß und besetzte die Thore, versperrete sie mit geladenen Mist-Wagen, und wolte lieber das Aeusserste wagen, als diese Gäste einlassen, welche so übel in Hollstein gehauset. Man ließ den General flehentlich bitten, er mögte durch das Dorff Slate und also einen Umweg ziehen. Er aber wolte durch die Stadt paßiren, wie vor dem die Kayserlichen und Brandenburger auch gethan, dräuete derowegen hart, ließ viele Völcker absitzen, wolte mit dem gemeinen Geschlep durch den Graben setzen und auf die Wälle und Thore einen Anfall thun. Dennoch ward durch Hertzhafftigkeit und brünstiges Gebeth der Einwohner,

ner, Weiber und Kinder, die starcke Armee von des Morgens um 7 Uhr bis zu Mittage aufgehalten, und des Generals Hertz von GOtt gelencket, daß er dem Mecklenburgischen Commissario D. Bödock theuer versprochen, es solte der Stadt und ihren Einwohnern nicht das geringste Leid widerfahren, wenn man ihm den Durchzug nicht ferner wegern würde, welches er auch als ein redlicher Fürst gehalten, indem er die Gassen und Thore der Stadt erstlich mit Pohlnischen Reutern und hernach mit Teutschen Dragonern besetzt, und die Pohlnische Völcker, samt dem Geschleppe, ohne einiges Absitzen durch die Stadt geführet, da er sich im Dorffe Rom gelagert, und daselbst von den Deputirten der Stadt mit Proviant und andern Aufwart- und Verehrungen begabet worden.

Da 11 Wochen nach diesem der Kayserl. General-Stab unterm General-Feldmarschall Montecuculi sich in Parchim begeben und 42 Wochen darinnen verharret, sind viele Bürger verarmet. Die Ausgaben müssen gros gewesen seyn, weil einige Bürger und Kaufleute über 1000, 2000 auch wohl 3000 Rthlr. auf die Einquartierung wenden müssen.

Von den Kriegs-Schaden anderer Städte dieses Jahrs habe ich zwar nichts finden können, besorge aber sie werden ebenfals ihr Leid empfunden haben.

Ao. 1660. rückte Printz Ruprecht des Churfürsten in der Pfaltz Herr Bruder, mit 1500 Kayserlichen für die Warnemünder-Schantze, darinnen 40 Schwedische Soldaten lagen, und brachte solche zum Accord. Es kamen auch davor 2 Kriegs-Schiffe und

liessen ohne Erlegung grosser Licenten niemanden aus- noch in dem Haven.

Der Feld-Marschall Montecuculi ließ den Commendanten in Wismar berichten/ daß durch den Frieden alle Feindseeligkeit aufgehoben worden.

Im Martio brandte die Stadt Crivitz bis auf 20 Häuser ab. Es lag darinnen das Caprarische Regiment, durch dessen Unachtsamkeit das Feuer angangen, des Obristen Carosse und viele andere Sachen, wie auch Reuter/ Gewehr und Pferde, verbrandten mit.

Ao. 1661 marschirte Montecuculi aus dem Lande/ und ging nach der Elbe, und über dieselbe auf einer verfertigten Brücke nach Danneberg, in das Lüneburgische, Magdeburgische, Mansfeldische über die Saale durch Meissen und Voigtland nach Böhmen.

Man fand zu Güstrow auf dem Pfarr-Kirch-Hofe 3 Kreutze von Schnee liegen, dergleichen Materie doch nirgend mehr zu finden, sondern der Schnee bereits verschmoltzen war. Eines von diesen Kreutzen war 3/ das andere 2/ und das 3te eine Elle lang.

Die Schweden reparirten die Zoll-Schantze bey Rostock, obgleich die beeden Herren Hertzoge nebst Rostock dawider protestirten; und weil Königl. Befehl da war/ muste die Arbeit fortgehen. General-Major Mardefelt/ Commendant in Wismar, ließ Stücke hinein führen und die Schantze mit gebührender Wacht besetzen.

Ao. 1662 brachte zu Kasburg bey Wismar eine Frau/ die kein Brod hatte, ihr Kind um/ und stürtzte sich selbst ins Wasser.

Ao.

Ao. 1667. ward das Land- und Hofgerichte, welches nach dem Sternbergischen Brande ao. 1659 den 23 April gantzer 8 Jahr verschlossen gelegen, in Parchim solenniter wieder aufgerichtet, und die noch gerettete Acta von Schwerin dahin gebracht. Die Abgesandten von beeden Höfen waren; von Schwerin: der Hof-Marschall Hr. Otto von Wackerbahrt, der Cantzler Hr. Hans Hinrich Wedeman, der Cammer-Rath Hr. D. Schröder. Von Güstrow: der Hr. Geh. Rath Jochim Friedrich Gantz allein, weil sein Hr. College kranck worden. Man verfügte sich nach der St. Jürgens-Kirche, wo der Pastor M. Michael Cordesius aus dem Jeremia c. 22 v. 1. 2. 3. 4. & 5. eine Predigt, und nachgehends auf dem Rathhause in der zum Hofgericht aptirten Audientz-Stube der Hr. Cantzler Wedemann eine kurtze Oration hielte: In Vergleichung einer Republique mit einem Menschen: Von der Nothwendigkeit, Authorität und Fürtrefflichkeit, wie auch vom Nutzen und Verwaltung des Land- und Appellation-Gerichts, und daß man ab eodem ab eundem (von selbigem wieder zu selbigem) gehen könnte.

Hohe und niedrige des Landgerichts waren: die Herren Curdt Valentin von Plessen, Land-Richter oder Præsident, Doctor Johann Chrisioff Haußwedel Vice-Præsident, Casper von Düringshofen, Assessor, von der Schwerinischen Seite. Die Land-Räthe: Daniel von Plessen, Cunow Hans von Bülow von Schweriniſcher und Christoff Friedrich Jaßmund, nebst Johann Friedrich Leesten von Güstrowischer Seite.

Assessores zu den Quartal-Gerichten: die Herren Matthias von Linstow/ Assessor von der Ritterschafft/ Doctor Laurentius Schröder, Assessor von den sämmtlichen Städten, Bürgermeister Theodorus Suter wegen der Stadt Rostock, Bürgermeister Christian Giese wegen der Stadt Parchim/ und Doctor Johann Gerdes wegen der Stadt Güstrow.

Assessores zu dem Quartal-Gerichte: die Herren Doctor Friedrich Clatten, Rath und Fiscal, Henricus Bilderbeck/ J. U. D. Balthasar Clatten, J. U. D. Bernhard Faul/ J. U. D. Reinholt von Gehren, J. U. D. Samuel Kistmacher/ J. U. D. Caspar Friedrich Koch, J. U. D. allesammt Procuratores und Advocati. Ambrosius Emme, Johann Friedrich von Chemnitz/ Protonotarii. Dann: Adolff Friedrich Martens/ Adolff Friedrich Thesant, Secretarien. Joachim Haveman/ Nicolaus Fredenhagen, Adolf Willbrandt/ Georg Stecher, Cancellisten.

Ao. 1670 sollen zu Wismar im Januario 2 Creutze, als ein weisses und gelbes, sich haben sehen lassen.

Den 31sten Januarii ist der Hamburgische Post-Reuter bey Rostock von 2 Mördern angefallen, elendig tractiret/ und für todt verlassen worden, der sich aber wieder erholet/ und bis an die Stadt gekrochen, da er denn die ihm wohl bekandte Thäter angemeldet/ die auch mit den Packeten, so sie bey sich gehabt, fest genommen woeden.

Den 27sten Februarii sind etliche Leute von Rostock über Eys, nach Laland kommen, und haben frisches

Rosto-

Rostocker Brodt dahin gebracht/ welche Reise sonsten in 125 Jahr nicht möglich gewesen.

Man will daß Ao. 1545 eben eine sothane Kälte gewesen, und einige Dänen eine Kupfferne Brau-Pfanne über Eys von Rostock überbracht haben/ laut einer Laländer-Chronica und Gedächtniß-Tafel in der Stadt Nieköping.

Ao. 1671 in der Mitte des Julii brandte die Stadt Wahren/ welche mehr dann 400 Feuerstäte hatte/ innerhalb einer Stunde so gar aus/ daß nicht ein Stock überblieben, und niemand das Geringste retten können. Das unterste am Thurmweiser: Soli Deo Gloria, (GOtt allein die Ehre,) soll unbeschädigt blieben, und die Schrifft durchs Feuer recht geläutert worden seyn.

Ao. 1674 den 2 Januarii um 8 Uhr Abends entstand in Boitzenburg eine grosse Feuersbrunst/ wodurch 7 Häuser, viele Scheunen und viel Getrayde verdorben worden.

Ao. 1675 den 19 Februarii wurde zu Schwerin ein Priester der Zauberey überwiesen, und gerichtet. Erstlich ward ihm die rechte Hand abgehauen, die Brüste mit glüenden Zangen ausgerissen/ und er darnach ins Feuer geworffen. Man sagt, er habe durchaus studiren wollen, wegen Mangel des Gedächtnisses aber in seinen langen Jahren sich sehr gegrämet, bis ihm endlich eine alte Hexe durch Teufels-Künste theils zum guten Gedächtniß, theils so weit geholffen, daß er endlich wegen guter Gaben Prediger geworden.

Im Julio haben sich die Schweden in der Warnemünder-Schantze mit Jachten und Böhten nach Wismar begeben, weil sie gesehen, daß sie der herannahenden Brandenburgischen Armee zu schwach waren, welche es dann besetzet.

Den 1 Augusti hohleten 700 Brandenburgische Reuter auf einem Canon-Schuß von Wismar 1000 Stück Viehe weg, und kamen ungeachtet des Schiessens und Nachsetzens, glücklich davon.

Den 3 Septembr, eroberten die Brandenburger das Land Pöel, die Wismarsche Proviant-Kammer und Küche, und funden allda grossen Vorrath an Victualien.

Den 4 dito hielt der König von Dännemarck in Gegenwart des Churfürsten von Brandenburg eine halbe Meile von Gadebusch die Munsterung über seine in 16000 Mann bestehende Armee, und ließ Wismar von ferne bloquiren.

Den 18 Septembr. marschirte er auf Zulassung des Hertzogs von Güstrow durch Rostock nach Damgarten, als aber die meiste Armee durchmarschiret, ließ er eine starcke Guarnison in der Stadt, welches die Einwohner nicht vermuthet.

Den 28 Septembr. starb der Schwedische berühmte Parthey-Gänger, Obriste Samuel Henneman, zu Wismar in der Lübeckischen Herberge an einer Bein-Wunde, dazu das kalte Feuer geschlagen, welche er bey Rheen auf Parthey bekommen hatte.

Den 1 Octobr. gelangten Ihro Königl. Majestät von Dännemarck bey Dero Armee, nachdem Sie

Wis-

Wismar mit 6 a 7 Regimentern bloquiren lassen/ und in Rostock Guarnison geleget/ vor Damgarten.

Den 5 Novembr. eroberten die Dänischen Völcker den eine halbe Meile von der Stadt gelegenen Wallfisch/ welches ein im Wasser gelegener und mit einem Wall versehener Thurm/ nebst einem Kriegs-Schiff/ der Falck genandt/ ohne Verlust eines Mannes. Auf dem Walfisch lagen 52 Mann/ unter Commando eines Lieutenants and Fähnrichs/ auf dem Schiffe aber 64 Matrosen. Von dem Schiffe bekamen sie 6000 Hauer und Degen/ einen grossen Vorrath von Wein/ Gewürtz/ Pulver und dergleichen/ auch 24 Metallene/ 6 Eiserne und auf dem Walfische 19 Stücke/ so alles auf eine Tonne Goldes geschätzt wurde.

Eodem überfiel bey Fürstenberg eine Schwedische Parthey bey 100 Brandenburgische Proviant-Wagen/ so nach der Armee wolten/ und machte gute Beute.

Im Monath Novembr. ging Graf Königsmarck mit 2000 Mann zu Pferde aus Stralsund aus/ wo möglich/ Wismar zu entsetzen. Weil ihm aber aus dem Dänischen Lager der General-Major Arenstorff entgegen commandirt worden/ als richtete er nichts aus/ ohne nur/ daß er Malchin und Ribnitz einnahm und besetzte.

Den 7 Decemb. ließen Ihro Kayserl. Majestät ein Dehortations-Schreiben an das Tribunal und die Stadt Wismar/ wie auch andere von Schweden in Teutschland besetzte Oerter abgehen/ darin Sie dieselben sämtlich von der Parition der Kron Schweden ab-

und denen Kayserl. Advocatoriis nachzuleben anmahneten.

Den 13 Decembr. eroberte der König zu Dännemarck das neue Werck oder die Citadelle vor Wismar, weil selbige nur mit 60 Mann besetzt war, mit Sturm; weswegen die Stadt, da sie sich in Noth sahe, eine weisse Fahne auf dem St. Marien-Thurm ausssteckte und sich ergab. In Ansehung nun, daß sich die Stadt wohl defendiret, erhielte sie einen raisonablen Accord, die Bürgerschafft behielte alle Privilegia, wie sie selbige zu der Zeit, wie sie noch zum Reiche gehöret, besessen; den Tribunal-Räthen wurde frey gestellet, mit einem sichern Geleite hinzureisen, wo sie wolten, oder auch in der Stadt zu verbleiben; Jedennoch wurden alle Archiven und Acten des Tribunals von Ihro Königl. Majest. in Dero Gewalt, und zu aller interessirenden Partheyen Besten in Verwahrung genommen. Die Stadt wurde mit 5 Regimentern wieder besetzt, die Schwedische Guarnison aber, ohngefehr 800 Mann so Krancke als Gesunde, wurden nach Kriegs-Manier mit vollem Gewehr, fliegenden Fahnen und rührendem Spiele nach Stralsnnd convoyret.

An diesem Tage huben auch 6000 Dänische, Brandenburgische und Kayserliche unterm Commando General-Major Arenstorffs, 400 Mann Schwedeu unterm Major Wrangel in Ribnitz auf, und führten selbige gefangen nach Wismar.

Der Hertzog, Christian Ludwig, hatte sich diese gantze Zeit über in Franckreich aufgehalten, und fun-

den

den wegen der vielen in ihren Landen von denen kriegenden Theilen / vorgenommenen Exactionen und an ern Unterdrück- und Ruinirungen ihrer Unterthanen gar kein Vergnügen ihre Residentz in ihren Landen zu nehmen. Weil aber der Zeit der Krieg wider Franckreich vom Reiche declariret ward; so ließ der Kayser an den Hertzog ao. 1676 avocatoria abgehen / sich von Paris weg zu begeben. Ob nun wohl Ihro Durchl. solchen zu folge von Paris sich retirirten; so gingen sie doch von da nach Engelland / woselbst sie sich bis zum Nimwegischen Frieden ao. 1679 aufhielten / darauf aber nach Franckreich sich zurück begaben. Um diese Zeit war dieser Hr. Hertzog von Mecklenburg mit seinen Land-Ständen in einen Proceß wegen Reichs- und Creys-Steuren auch Legations, Guarnisons, Fortifications- und anderer ad Defensionem des Landes gehörigen Sachen verwickelt worden. Es war in dem Reichs-Abschiede von ao. 1654 §. 180 ausgemachet und festgesetzet worden / daß eines jeden Churfürsten und Standes Landsassen / Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen / Plätzen und Guarnisonen ihren Landes-Fürsten mit hülfflichen Beytrag gehorsamlich an die Hand gehen solten. Nicht lange nach angetretener Regierung verlangten Ihro Durchl. aus angeführtem Grunde zu ermeldten Behuff eine Contribution von ihren Land-Ständen. Ob nun wohl die Land-Stände solches verbaten und auf ihre Privilegia sich beriefen; so lies

doch

doch der Hertzog solche verkündigen und executive beytreiben. Es kam hierauf beym Reichs-Hofrath zum Proceß, und weil der Kayser eine der Inrention der Stände nicht gemässe Erklärung des angezogenen §. 180 des Reichs-Abschiedes unterm 12 Febr. 1671 von sich gab; so verbanden sich der Churfürst von Bayern, der Churfürst von Brandenburg, der Churfürst von Pfaltz, der Churfürst von Cölln und dieser Herr Hertzog von Mecklenburg in einer sub dato den 6 Junii 1671 geschlossenen Alliance, welche in folgenden Tomo IV. pag. 137 seqq. zu lesen ist, dieserhalb ihre Gerechtsame zu mainteniren. Ihro Durchl. erlebten den Ausgang dieses Processus nicht, und wird man im Leben Hertzog Friedrich Wilhelms zu ersehen haben, wie derselbe endlich ausgefallen.

Ao. 1676 im Anfange May holete der in Demmien liegende berühmte Schwedische Partheygänger Mausemarten, eigentlich Wiesel genandt, die Dänische Schild-Wache vorm Rostocker Thor weg, und hatten die Schweden nunmehro die Pommerschen Pässe Damgarten und Tribbesees völlig wieder repariret, besetzet und mit Stücken versehen.

Im Majo brandten leider! die beeden Mecklenburgische Städte Neu-Brandenburg und Stargard ab; In Neubrandenbnrg verbrandte ein Kauffmann mit seinem Sohne.

Im Junio wurden ebenfals Strelitz und Wesenberg meist in die Asche geleget.

Im Julio schlug der obgedachte Mausemarten 250 Mann Kayserliche, so mit 40 Wagen Mehl aus Mecklenburg

lenburg nach der Kayserl. Armee gehen wolten, und brachte den Proviant zurück nach Demmien.

Den 21. Augusti um 2 Uhr stieß ein Schiff von Rostock nach Copenhagen ab, als es aber nur 2 23 Stunde in der See gewesen, sanck es zu Grunde, also daß 24 Passagierer mit dem Schiffer, so theils vornehme Leute waren, worunter auch 6 schwangere Frauen gewesen, ämmerlicher Weise ertrincken müssen, ihrer 6 aber kamen noch mit einem Both darvon.

Den 22 Augusti frühe Morgens um 1 Uhr geschahe eine sonderliche rare und centrale Conjunction der beeden Planeten des Mondes und Martis, dergleichen bey Menschen Leben nicht geschehen.

Ao. 1677. im April wurden die Mecklenburgischen und Pommerschen Pässe von einigen Lüneburgischen und Hannöverschen Regimentern besetzt, selbige vor allen Partheyen zu befreyen.

Im Julio ging der Graf von Königsmarck mit 4 a 5000 Mann gegen Tribbesees und begehrte von denen da liegenden Nieder-Sächsischen Crayß-Völckern zu wissen, ob sie Freunde oder Feinde wären, und auf was Condition sie allda lägen? Ihm wurde geantwortet: Daß sie vom Nieder-Sächsischen Crayse dahin commandiret wären, selbige Lande vor allem Einfall zu schützen. Darauf er wohl zufrieden wieder zurücke gangen.

Den 11 Augusti Sonnabends um 9 Uhr entstand zu Rostock in eines Beckers Hause in der alten Stadt vor dem Mühlen-Thor eene Feuersbrunst, worüber die Sturm-Glocke geläutet wurde, und alles in Allarm kam.

kam. Es währete aber keine Stunde, so waren nicht allein viele Häuser durchs Feuer verzehret, sondern es breitete sich auch an allen 4 Ecken dergestalt aus, daß um 12 Uhr Mittags die Catharinen-Kirche und das Wayfen-Haus, und um 2 Uhr die gantze alte Stadt bis auf 30 oder 40 Häuser schon in der Asche lagen. Um 3 Uhr gingen die Flammen über die Grube in der Neu-Stadt so geschwinde, daß des Abends um 8, 9 und 10 Uhr der Burgwall schon herhalten muste, gestalt die gantze Rivier von der Molckenbrügge, die Hayde, der Schilt, der Vogelsanck, Krämerstrasse, Mönckstrasse, Koffelnderstrasse, längst am Strande hin, nebst der Strand-Pforte zu Boden lagen. Es war sonst der Jammer und das Elend der guten Stadt nicht zu beschreiben, weil nicht allein der Bürger Häuser und Güter, sondern auch viele in diesem Kriege von aussen eingeflüchtete Sachen mit darauf gingen. Der Rechnung nach, sind innerhalb 36 Stunden 744 Häuser abgebrandt, 12 Kinder und viele alte Leute umkommen, auch ein Soldat unter einem einstürtzenden Dache geblieben.

Ao. 1678 den 22 Febr. brach Graf Königsmarck mit einem Corps von 4 a 5000 Mann, unter welchen viele Gefangene von Rügen, so er untergestecket, waren, nebst 10 Canonen und 2 Feuer-Mörsern, vielen Schüppen, Pechkräntzen ꝛc. von Stralsund auf, nahm seinen Weg nach Tribbesees über die Sülze nach Mecklenburg, eroberte und schleiffte Ribbenitz, sandte die darin gefangene Lüneburgische nach Stralsund, setzte einige Aemter in Contribution, streiffte

bis

bis an Wismar und Möln/ besetzte Schwaen und Bützow/ und that ziemlichen Schaden.

Den 24/ 25 und 26 Novembr. hielt der König von Dännemarck zu Dobberan eine Conferentz mit dem Churfürsten von Brandenburg/ erneuerte die Alliantz, und hing dem Chur-Printzen den Elephanten-Orden an.

Ao. 1679 den 5ten Februarii declarirte der Kayserl. Minister zu Nimwegen unter andern/ weil wegen des Schwedischen Zolls zu Warnemünde und der Herren d) Hertzoge dazu habenden Gerechtigkeit die Schwedische Gesandten beständig ausgesagt/ daß sie vom Hofe/ wegen verhinderter Correspondentz/ derentwegen noch nicht informiret worden; jetzt aber der Friede nicht länger aufzuschieben wäre: daß denen Herren Hertzogen solches an ihren Rechten nicht schädlich seyn solte oder könte.

Den 11 Junii nahm der Mecklenburgische Gesandte der beeden Hrn. Hertzoge/ welcher nach Paris vorberegten Zolls wegen/ gesandt war/ unverrichteter Sache seinen Abschied.

Im Julio ließ Dännemarck von Wismar die metallene Stücke und Feuermörser nach Copenhagen führen/ daraus abgenommen ward/ daß bey erfolgendem Frieden die Stadt wieder an Schweden restituiret werden solte.

Den

d) Von denen hierüber mit Schweden entstandenen Streitigkeiten siehe P. I. p. 52. imgleichen unten im Leben Hertzog Gustav Adolphs.

Den 25 Sept. marschirte die Dänische Guarnison bis auf 200 Mann aus Wismar, und stieß zur Armee in Holstein.

Ao. 1680 den 19 Julii war bey und um Boitzenburg ein greuliches Ungewitter, welches selbige Stadt, in dem Strich darinnen es sie berührte, greulich zurichtete. Es fiel ungemein grosser Hagel, welcher viel Vieh auf dem Felde erschlug, und daherum alle Früchte zernichtete, that auch grossen Schaden an Gläsern und Dächern.

Den 23sten Nov. ward die Vestung Wismar von den Dänen an die Schweden evacuiret, und hatten die Schweden nunmehro alle ihre Vestungen wieder in Besitz.

Den 18 Decembr. ließ sich ein Comet wie eine Ruthe sehen, ist auch einiger Orten sowohl vorher als hernach betrachtet worden.

Ao. 1682 im Julio, nachdem der Donner und das Sturm-Wetter 2 Meilen jenseit Neustadt vor einigen Wochen einen grossen Streich Feld-Früchte danieder geschlagen, welche auch nicht wieder aufgestanden: So ging nun an 3 Stellen gantz neues Korn wieder auf, viel schöner als das vorige, und war jetzo in voller Blühte, dabey GOttes Väterliche Vorsorge zu erkennen.

Ao. 1683 den 8ten April entstund zu Wismar ein starckes Erdbeben, und sahe man mit grossen Erstaunen eine feurige Wolcke über der Stadt, worauf ein hefftiger Sturm erfolget, welcher ein aus Norwegen gekommenes Schiff im Haven umstürtzte, daß die darin gewesene Leute ersoffen.

Ao. 1684. den 25 Junii wurde der Hr. Hertzog auf Königl. Ordre zu Paris in Verhafft genommen, und durch

durch einen Lieutenant von der Guarde nach Bois de Vincennes geführet/ weil der Gouverneur zu Dömitz selbigen Platz den Dänischen Völckern/ (welche nunmehro gut Frantzösisch/ wie auch die Schweden gut Kayserlich gesinnet waren) nicht einräumen wollen/ sondern ihn von denen Hertzogl. Zellischen Völckern besetzen lassen.

Ao. 1685 langten den 18 Januarii 3 Boots Leute in Rostock an/ welche aus Fühnen nach Roby, welches in Laland lieget/ über Eiß gehen wollen/ wie sie aber bald hinüber/ ist das Eiß gebrochen/ und sind sie mit einem grossen Stück in die offenbahre See getrieben/ auch darauf in Pommern zu Lande kommen/ auf welcher Reise sie in stetiger Furcht und Hoffnung zwischen Leben und Tod auf dem Eißstücke in der See gantzer 3 Tage und 4 Nächte geschwebet. Sie haben Anfangs nicht mehr als für 1 Schill. Brod mit sich genommen/ und ist ihr Getränck der auf dem Eise gelegene Schnee gewesen.

Im Augusto ging bey Ribbenitz ein Mann mit seinem Sohn in den Wald Vögel zu schiessen. Der Sohn kam vom Vater ab/ und suchte etwas auf einem Laubreichen Baum/ dazu kam der Vater/ und wie er sahe/ daß sich etwas rührete/ gab er Feuer/ in Hoffnung einen Luchs/ welcher des Orts nichts neues/ zu fallen/ sahe aber mit Leidwesen seinen Sohn herunter fallen.

Ein gottloser Schäfer ermordete 2 Wittwen/ nachdem er vorher um Nachtlager gebeten. Der einen schnitt er die Gurgel ab/ und fand bey ihr 1000 Marck Lübisch an Gelde/ bey der andern aber nur 150 Marck

samt einer silbern Kanne und ihr bestes Leinen-Geräth/ ward aber über der That ertappet/ und der Justitz in Mecklenburg eingeliefert.

Ao. 1687 im Julio war im Stifft Ratzeburg (wie auch zugleich von mir selbst gesehen worden,) ein Mensch, aus der Grafschafft Schauenburg gebürtig/ der weder Hände noch Füsse hatte. Die Stümmel an dem Ellbogen waren rund/ womit er doch zierlich schreiben kunte. Wolte er eine Fractur-Schrifft machen/ so nahm er die Feder, so an einem Stock war einer viertel Ellen lang/ zwischen die Zähne im Munde. Die Feder fassete er sodann mit beeden Stümmeln/ und schrieb schön und hurtig, was man nur haben wolte. Er schrieb auch mit der Feder, blos und allein im Munde gehalten, ohne Zuthun der Arme; desgleichen mit den blossen Stümmeln; schnitte mit einem Brod-Messer seine Schreib-Federn geschwinde und zierlich; seifte seinen Bart und putzte sich selber mit einem Scheer-Messer; kunte auch eine Pistole laden und abschiessen. Er war anderthalb Ellen hoch/ kurtz und dicke. Wann er reisen wolte, muste ihn sein Knecht quer in den Sattel aufs Pferd setzen.

Ao. 1690 im April, ward nicht weit von Parchim im Dorffe Banten ein Kind mit einer Fontange von Fleisch gebohren/ vorne erhoben und hinten mit Wulsten. Der Priester ließ es an die Hrn. Prediger nach Parchim gelangen, und hohlete ihr Bedencken ein, wie er sich bey der Tauffe zu verhalten.

Im May Monath zog man in Mecklenburg viele Hexen ein, und ließ sich der Satan aus vielen Besesse-

nen

nen mit einer grossen Grausamkeit mercken, machte also den Geistlichen viele Arbeit. e)

Den 11 Augusti wurde zu Schönberg im Stiffte Ratzeburg ein Kerl, welcher den Gottes-Kasten bestohlen, aufgehänget, die Frau ausgestrichen, gebrandmarcket und des Landes verwiesen; der Sohn, welcher Schildwache gestanden, weil er nur ein Knabe war, erhielte Verzeihung. Es wurden auch verschiedene Hexen daselbst eingezogen.

Ao. 1691 im Decembr. ward zu Gadebusch der Schuster Claus Helms eingezogen, welcher mit seiner leiblichen Mutter Unzucht getrieben, 2 Kinder gezeuget, sie aber nach der Geburt getödtet und im Stalle begraben. Er hatte auch eine Magd geschwängert und mit einer Hündin und 3 Kühen Sodomiterey getrieben, davon er 2 geschlachtet und selbst verzehret: die dritte ist aber mit ihm lebendig verbrandt worden, nachdem er zuvor mit glüenden Zangen an unterschiedenen Theilen seines Leibes auf das Grausamste gezwicket und gemartert worden.

Den 20 Decembr. hat es nach der Lübeckischen Gegend hin Blut geregnet, und sind an etlichen Orten auf dem Eise Klumpen Blut gefunden.

e) Der Hertzog Christian Ludwig favorisirte sonst denen Hexen-Processen nicht sonderlich, wie aus dem in des Hrn. Cantzlers von Westphalen Spec. Monum. Mecklenb. p. 152 befindlichen Document zu ersehen ist, dahingegen in den übrigen Mecklenburgischen Landen dergleichen Processe desto häufiger und hitziger geführet wurden.

Ao. 1692 den 28 Januarii wurde im Sudenkruge zwischen Grabau und Hagenau/ zwischen 3 und 4 Uhr des Morgens dem Wirthe und dessen Magd die Gurgel abgeschnitten/ der Frauen/ so im Kindbette lag/ die Hirnschale eingeschlagen/ das Geld aus dem Kasten genommen/ das Haus angezündet/ 2 lebendige Kinder nebst den 3 todten Cörpern/ 40 Stück Haupt-Vieh/ ohne die Schweine und Schaafe/ jämmerlich von der Flamme verzehret. Der Thäter/ ein dem Ansehen nach einfältiger Tropf/ hatte 2 Jahr vorhero Holtz gestohlen/ der Ermordete aber/ als Holtz-Vogt/ ihn weydlich abgeklopfft und das Beil genommen/ weswegen er hernach sich bey ihm in Dienste begeben/ um Gelegenheit zu ersehen/ die gottlose That zu verüben. Er ward mit glüenden Zangen gezogen und von unten auf gerädert.

Einige Zeit vorhero ließ der Hertzog zu Schwerin einen Geheimen Rath, Nahmens Krusen/ wegen Unzucht mit seinen Stief-Töchtern/ auf dem Schloßwalle nahe bey der Bley-Kammer enthäupten.

Sonst ist noch anzumercken/ daß dieser Herr nach dem ao. 1688 den 28 April erfolgten Absterben seines Hrn. Bruders Friedrichs von Grabow, sich dessen hinterlassener 3 Printzen als Vormund angenommen/ und obzwar dieselbe ins erste noch bey der Frau Mutter zu Grabow verblieben; so liessen doch Ihro Durchl. den ältesten Printzen Hertzog Friedrich Wilhelm den 12 Julii ao. 1690 von da nach Schwerin abholen/ um alda als vermuthlich künfftiger regierender Herr erzogen zu werden. Es ward demselben eine besondere Hof-Staat formiret und zur Wohnung der Bischoffs-

Hof

Hof in Schwerin eingeräumet; gestalt auch Ihro Durchl. der Hertzog Christian Ludwig, demselben eine zureichliche Apanage auswurffen, und daneben im Testament zum Erben einsetzten.

Anno 1689 gingen Ihro Durchl. wegen des zwischen dem Kayser und Franckreich angehenden grossen Krieges nach dem Haag, alwo Sie den 11 Junii f) Ao. 1692 im 69ten Jahr ihres Alters, nach geführter 34 jähriger Regierung, ihr Leben beschlossen, und dem Hrn. Hertzog Friedrich Wilhelm nicht nur dero Lande, sondern auch einen grossen Schatz an baarem Gelde und kostbahren Meublen hinterliessen. Es wurde darauf im Julio Schwerin und Bützow mit Dänischen, Güstrau aber mit Schwedischen und Brandenburgischen Soldaten besetzt, allen Weitläufftigkeiten vorzubeugen.

Den 26 Julii kam die Hertzogliche Leiche aus der Holländischen Fregatte vor Altona in das zubereitete Trauer-Schiff, und gab selbige durch Lösung der Stücken erstlich das Zeichen, darauf sowohl in Altona als in Hamburg, bis die Hochfürstl. Leiche die Stadt vorbey, mit allen Glocken eine Stunde lang geläutet wurde.

Den 24 Augusti Morgens um 10 Uhr, wurden die beeden Hochfürstl. Leichen, als nemlich, des Hrn. Vaters Hertzog Adolph Friedrich, derselth seines Ablebens zu Schwerin in der Thum-Kirche hinterm Chor

f) Es bezeuget dieses Chemnitz l. c. Imhof in Notit. Proær. p. 164. will, daß er mense May gestorben.

gestanden / und der Sohn / Hertzog Christian Ludwig / unter einem prächtigen Comitat von Schwerin nach Dobberan gebracht / und allda mit Fürstl. Gepränge in ihr Erb-Begräbnis beygesetzet. Hertzog Christian Ludwig hatte auch untern andern in seinem letzten Willen verordnet / daß in der Schlos-Kirche zu Schwerin noch 6 Monath nach seinem Ableben das Exercitium der Catholischen Religion solte geduldet werden / welches auch geschahe.

Hertzog Christian Ludwigs Geschwistere:

1 *Carl*, geb. Ao. 1626 den 8 Martii zu Schwerin. Sein Hr. Vater ließ diesen Printzen nebst andern wohl erziehen / und sandte ihn Ao. 1642 in wichtigen Angelegenheiten nach Schweden / alwo er mit grossen Ruhm seine Commissiones ausgerichtet. Er kam Ao. 1643 glücklich wieder zurück und begab sich Ao. 1644 auf der Reise nach Franckreich und Italien / woher er Ao. 1646 retournirte. Er ging in Angelegenheiten seines Hrn. Vaters ao. 1647 wieder nach Schweden und kam zu Schwerin auf Michaelis Abend zurück. Nachher dienete er als Obrister unter Schweden wider Pohlen, beliebte endlich die Ruhe und nam seine Residentz zu Mirau. Er solte / vermöge des letzten väterlichen Testaments / das neue Fürstenthum Ratzeburg / auch auf erfolgten Fall das Güstrauische besitzen: er erlebte aber das letzte nicht / und zum erstern ließ es sein ältester Bruder nicht kommen. Er starb ohne Gemahlin ao. 1670

den

den 19 Augusti. Wie er sich der ersten Gemahlin seines Hrn. Bruders Christian Ludwigs angenommen, ist oben in Vita dieses Hrn. erzehlet worden. Dieser Herr, seine Frau Mutter und Hr. Bruder Joh. Georg wurden auch von Kayserl. Majest. zu Vormündern ihrer respective unmündigen Kinder und Brüder confirmiret, und ist das Tutorium in Strykii Us. Mod. ff. L. 26 Tit. 3 §. 8 zu lesen.

2 *Johann Georg.* geb. den 5 May 1629 zu Lichtenburg, da der Hr Vater das Land mit dem Rücken ansehen muste; verlohr die Frau Mutter vor dem 5ten Jahr seines Alters, ward allda von der verwittibten Churfürstin Hedwig wohl erzogen, bekam grosse Profectus in Lateinischer und Frantzösischer Sprache, war als Capitain unter dem Frantzösischen General-Major, hernach Dänischen Feldherrn Schacken in Ypern, woselbst von den Spaniern das Regiment mehrentheils ruiniret worden, quitirte auf des Hrn. Vaters Begehren den Krieg, besuchte die vornehmsten Oerter in Franckreich, Italien und Teutschland. Er war ao. 1661, 67 und 68 beym Kayser, von dem und andern Herren er für einen vortreflichen Hrn. der bessern Glückes würdig, gehalten wurde. Laut väterlichen Testaments, solte ihm das neue Fürstenthum Schwerin zu theil werden: es ward ihm aber gleichfals vorenthalten und muste er sich nach seines Bruders Carln Tode mit Mirow behelffen. Er ward kranck, nachdem er dem Churfürsten von Brandenburg eine Visite gegeben und wegen der Einquartierung vor das Land intercediret hatte, und starb, weil der Page aus Versehen die Medicamenta, so

äusserlich gebraucht werden solten / dem Hrn. eingegeben / vom 9ten auf den 10 Julii ao. 1675 / seines Alters 46 Jahr 2 Monath 4 Tage. Seine Wittwe Elisabeth Eleonora, Hertzog Anton Ulrichs zu Wolfenbüttel Tochter / mit der er nur 22 Wochen und 3 Tage im Ehestande gelebt, und womit er den 2 Febr. vorerwehnten Jahrs zu Wolfenbüttel getrauet worden / hat sich hernach zum andernmahl an Hertzog Bernhard zu Sachsen-Meinungen vermählet / da sie ao. 1706 wiederum Wittwe worden.

3. *Gustav Rudolph.* geb. 26 Febr. 1632 war Dohm-Herr zu Strasburg / muste ebenfalls zu Bützow den 19 Martii 1699 in puncto prætensionis ex Testamento paterno, seine Renunciation abstatten. Starb 1670 den 14 May ohne Erben. Die Gemahlin Erdmuth Sophia, Hertzog Frantz Hinrichs zu Sachsen-Lauenburg Tochter / vermählet ao. 1667 / starb zu Frantzhagen ao. 1709

4. *Fridrich*, geb. 1638 den 13 Febr. Morgens um 4 Uhr. Es ward dieser Printz in allen Wissenschafften und Exercitien erzogen. Er ging unter Begleitung eines Hofmeisters Georg von Vitzthumen den 1 Sept. ao. 1656 nach Leiden in Holland / allwo er nebst 2 jungen Grafen von Oetingen und andern Herren dem Studio Politico, Historico und Mathematico fleißig oblag / auch die Ritterliche Exercitia mit ungemeiner Fähigkeit cultivirte. Er ging von dannen / nachdem er in gesammten Niederlanden alles Sehenswürdige besuchet, im Frühjahr 1657 nach Engelland / woselbst er des damahligen Protectoris Cromwels Hoffstaat incognito zu besehen und ihn

selbst

selbst zu sprechen Gelegenheit gehabt. Er setzte darauf seine Reise nach Franckreich fort, landete zu Diepe an und erhub sich nach Samur, allwo er in Gesellschafft eines Printzen von Anhalt und 2 Grafen von Witgenstein auf Erlernung der Sprache und andern Studiis sich applicirte. Nachher frequentirte er den Hof zu Paris und ging den 6 April 1658 von dannen über Lion durch Italien, Savoyen, Genua und Florentz nach Rom und Neapolis, und kam den 25 Martii ao. 1659 über Venedig, Augsburg, Nürnberg und Leipzig bey der unterdessen Witwe gewordenen Frau Mutter zu Grabow an. Es stand eben der Zeit der Kayserl. General Montecuculi mit seiner Armee hier im Lande, durch dessen persvasion dieser Hr. in Kayserl. Dienste sich begab und den 17 Julii d. a. eine Compagnie Reuter unter des ermeldten Generals Regiment erhielte. Er ging mit der Armee nach Oesterreich und that zuerst in Ungarn wider die Türcken Kriegs-Dienste, ward hernach Obrister unter Chur-Brandenburg, nemlich ao. 1672 über ein selbst errichtetes Regiment. Nach Absterben seines Herren Bruders Hertzog Caroli verlangte er nach Maasgebung des Väterlichen Testaments das Stifft Schwerin, und nahm davon eigenmächtig Besitz, ward aber wieder von seinem Hrn. Bruder depossidiret, worüber danechst ein schwerer Proces entstund. Endlich ward über diese Sache ao. 1681 mit seinem ältisten Bruder Christian ein Vergleich getroffen, seinen Proces fahren zu lassen und 6000 Rthl. davor jährlicher Hebung anzunehmen. Ihme ward Grabau zur Residentz bestimmet, allwo

er auch ao. 1688 den 24 April an den Blattern gestorben. Er hatte zur Gemahlin Christinam Wilhelminam, Landgraf Wilhelm Christoph zu Hessen-Bingenheim, Tochter, (g) welche zu Grabau ihren Sitz gehabt und ao. 1722 den 16 May gestorben. Er hatte 3 Printzen und eine Printzeßin:

1 *Fridrich Wilhelm*, geb. 1675 den 28 Martii, ward regierender Hr. zu Schwerin nach dem Tode seines Hrn. Vaters Brudern 1692 den 11 Junii, (unter welcher Jahrs-Historie ein mehrers) †1713 den 24 Julii.

2 *Carl Leopold*, geb. 1679 den 26 Novembris, ward nach seines Hrn. Bruders Tode ao. 1713 regierender Herr/ allwo von dessen Lebens-Lauff ein mehrers.

3 *Sophiam Louisam*, geb. den 6 May 1685 vermählt mit Fridrich I. König in Preussen den 28 November 1708 ward Wittwe den 25 Febr. 1713 und begab sich nach Grabau. Wie das Schloß zu Grabau abbrandte, retirirte sich dieselbe nach Schwerin. Der hochseelige König von Preussen ihr Gemahl soll derselben jährlich 100000 Rthl. zum Witthum nach seinem Absterben im Testamente verordnet haben. Es soll aber diese Kö-

g) Diese Vermählung ward den 28 May 1671 auf dem Schlosse Wefelingen vollenzogen. Ausser den unten ermeldten ist ao. 1684 den 18 Aprill noch ein Printz von ihr gebohren, welcher aber in der Geburth verstorben.

Königin nachher nichts erhalten haben, worüber dieselbe in eine Melancholische Kranckheit verfallen, sie starb zu Schwerin 1735.

4 *Christian Ludwig*, geb. den 15 May 1683 residiret zu Grabau / dessen Gemahlin ist Gustava Carolina, geb. den 12 Julii 1694 vermählt den 13 November Hertzog Adolph Fridrichs II. zu Mecklenburg-Strelitz und Mariæ, Hertzog Gustav Adolph zu Güstrow Tochter. Davon gebohren

Fridrich den 9 November. 1717
Ludwig den 6 Aug. 1725.

5 *Adolph Fridrich*, gebohren nach des Hrn. Vaters Tode ao 1658 den 19 October. Ist der Anfänger der Strelitzischen Haupt-Linie ao. 1701 errichtet, von dem nach des Hrn. Hertzogs von Güstrow Historie ein mehrers.

6 *Sophia Agnes*, geb. 12 Januarii 1626 / war versprochen mit Marggraf Erdman August zu Culmbach / welcher vor dem Beylager den 27 Januarii 1651 starb und Sie im Kloster Rühn / woselbst sie Aebtißin gewesen / ao. 1694. Ihr Hr. Vater Hertzog Adolph Friedrich der 1ste ließ diese Printzeßin auf unterthänigstes sub dato Rhün den 2 November 1654 abgelassenes Ansuchen der Conventualen daselbst / nemlich Anna Maria Moltzahn in Vollmacht der Abwesenden Wittwen und Jungfern / Elisabeth Haken, Anna von Restorf, Anna von Barnewitzen, und seel. Heinrich Molchen Wittwe Margaretha von Plessen durch dero Ministros dem Hof-Marschall Otto von Wackerbart und Daniel Nicolai

colai denen Conventualen als Regentin fürstellen und ins Kloster einweisen. Nach Absterben des Hrn. Hertzogs Adolph Friedrichs ließ der Hertzog Christian Ludwig dieselbe wieder aus der Possession setzen. Sie klagte hierüber ex capite spolii beym Cammer-Gericht zu Speyer und erhielte Mandatum restitutorium, der Hertzog opponirte sich zwar dagegen, wie aber gleichwoll paritoria darauf erkannt wurden; so restituirte er diese Printzeßin in den vorigen Besitz des Klosters, worinn sie auch bis an ihr Ende verblieben.

7 *Anna Maria*, geb. 1 Julii 1627 Hertzog Augusti zu Sachsen-Hall Gemahlin 1647 starb 1669

8 *Juliana Sibilla*, geb. 16 Februarii 1636 starb unverheyrathet zu Rhüne. 2 October 1701. Diese Printzeßin nebst ihren Geschwistern inhærirten dem von denen Herren Gebrüdern wider Hertzog Christian Ludwig wegen des Väterlichen Testaments geführten Proces beym Reichs-Hoff-Rath unter Direction Hertzog Friedrichs ihres Hrn. Bruders. Endlich ward durch Mediation des Hrn. Hertzogs Gustav Adolphs am 24 May 1669 zu Gören diese Zwistigkeit mit dem Hrn. Hertzog Friedrich und sämmtlichen Printzeßinnen dahin verglichen, daß dieselbe insgesammt auf das ihnen successive im Testament vermachte Kloster-Amt Rhüne renuncirten, dahingegen der Hertzog Christian Ludwig versprach einer jeden 600 Rthl. jährliche Aliment Gelder, dabeneben auch dieser Printzeßin nach Absterben der Printzeßin Sophia Agnes eine Zulage jährlich von 400 Rthl., mithin sodann jährlich 1000 Rthl. entrichten zu lassen. Als hierauf

auf die Printzeßin Sophia Agnes ao. 1694 verstarb, that diese Printzeßin bey dem der Zeit regierenden Hrn. Ansuchung um das Amt Rhün und bat sich dasselbe aus. Der Hertzog Friedrich Wilhelm überließ auch dieser Printzeßin sothanes Amt, unter gewissen sub dato den 9 Martii ao. 1695 verabgeredeten Bedingungen, worunter die Hauptsächlichste war, daß die Printzeßin ausdrücklich diese Abtretung als eine blosse Affection ihres Hrn. Vettern erkannte, und die Contribution, hohe Gerichte, Jus Patronatus, harte Holtzung und dergleichen dem Hrn. Hertzoge reserviret wurde. In welcher Situation diese Printzeßin auch bis an ihr Ende dieses Amt besessen.

9. *Christina*, geb. 8 Aug. 1639 Aebtißin zu Gandersheim im Hertzogthum Braunschweig, starb 1694 den 30 Junii.

10. *Maria Elisabeth*, geb. 1646. 24 Martii, ward Dechantin zu obgedachten Gandersheim. Als sie ihrer Printzeßin Schwester Juliana Sibilla ao. 1701 Absterben vernahm, eilete sie in aller Stille in einer fest zugemachten Kutsche nach Rhün, um das Amt in Besitz zu nehmen, als aber der regierende Hr. bereits vermöge obbemeldter Pactorum die Possession von dem Amte nehmen lassen, retirirete sie sich nach dem Dorffe Petsch. Nachdem Ihr dieses also fehlschlug sollicitirte sie unter Versicherung, wie sie niemahlen intendiret hätte, die Possession des Amts zu nehmen, sondern nur die Leichbestättigung der verstorbenen Printzeßin Schwester zu besorgen und die ihr von derselben angefallene Erbschafft in Richtigkeit zu bringen, auf das Kloster gelassen zu werden, welches ihr auch

zu

zu obigen Endzweck accordiret ward. Nachgehends veränderte sie diese Gratification in eine Possession, worüber grosse Weitläufftigkeiten entstunden, indem der Hertzog die Printzeßin depossediren ließ. Die Printzeßin querulirte hierüber beym Cammer-Gericht, und erhielte ein Mandatum restitutorium sine Clausula. Der Hertzog brachte zwar seine Exceptiones sub-& obrept. allda gleichfals ein, allein es ward unterm 20 December 1702 paritoria erkannt, dem nachhero verschiedene ulteriora paritoria angefüget, endlich aber gar Mandatum sub pœna de Exequendo ertheilet worden, wobey es auch aller dagegen gethanen Vorstellungen und ergriffenen Remediorum ohngeachtet verblieben. Mandatum executorium erfolgte zwar nachhero würcklich nicht, allein die Creys ausschreibende Fürsten schrieben vor die Printzeßin an den Hrn. Hertzog, und droheten mit der Execution. Hierüber beschwerten sich Ihro Durchl. sehr nachdrücklich und liessen eine Speciem facti ao. 1705 dieserwegen durch den Druck publiciren, worinn Ihre Gerechtsahme nachdrücklichst behauptet wurden. Wiewohl endlich die Printzeßin dennoch in die Possession des Amts Rhun gesetzet wurde. Sie starb ao. 1713.

11 *Anna Sophia*, geb. 24 November 1647, ward an den Würtenbergischen Hertzog Julium Sigmund, zu Julius-Burg, im Fürstenthum Oels in der Schlesien, ao. 1677 vermählt und Wittwe ao. 1684. Ausser diesen angeführten hat der Hertzog Adolph Friedrich noch einige Printzen und Printzeßinnen gezeuget, welche aber bald in der Jugend wieder verstorben, wie oben angezeiget ist.

Gu-

Gustav Adolph regierender Herr zu Güstrow,

Ein Sohn Johann Albrechts II. aus dritter Ehe, gebohren ao. 1632 den 26 Februarii, hat den Nahmen bekommen zum Andencken König Gustav Adolphs zu Schweden, welcher den Hrn. Vater gerettet und in seine Länder wieder eingesetzet. Er wurde von Hertzog Adolph Friedrich zu Schwerin, seinem Vormunde und Vaters-Bruder, wieder die Verordnung des Vaters, in der Augspurgischen Confession oder Lutherischen Religion und allen geziemenden Fürstl. Wissenschafften erzogen, daß er hernach einen gelehrten, frommen und klugen Regenten vorgestellet. Man hält ihn vor den neunten hochgelahrten Mecklenburgischen Fürsten, dessen Gelehrsamkeit, geistreiche Poëmata, tiefssinnige Lateinische Meditationes und gelehrte Anmerckungen über die Heil. Schrifft und Kirchen-Väter eine sonderliche Admiration verdienen. Die Fürstl. Bibliothec zu Güstrow zeuget von dieses Hrn. Gelehrsamkeit, und hat der seel. Doctor und Theologiæ Professor Fecht zu Rostock in seiner Vorrede über die schon etliche mahl aufgelegte gedruckte Gedichte einige Meldung davon gethan. Es kam dieser Herr ao. 1654 den 2 May im 21 Jahr seines Alters, nachdem der Hr. Vetter und Vormund veniam ætatis beym Kayser vor ihn erhalten hatte, zur Regierung, und hat dieselbe mit so vielen Fleiß und Ruhm geführet, daß man mit Recht ihm den Nahmen eines weisen Regenten beygeleget. Er separirte zuerst die Regierungs-

rungs Geschäffte und anstatt, daß bey seinen Herren Vorfahren die Sachen ziemlich confus tractiret worden, ordnete er verschiedene Collegia an / welchem jeden er gewisse Affairen zu expediren anvertraute, und besondere Räthe dazu bestellete. Das Geheimte Raths Collegium, die Lehns Cantzeley, die Justitz Cantzeley, der Kirchen-Rath und das Kammer Collegium wurden mit besondern Personen besetzet, und was zu jeden gehören solte, reguliret. Die Retablirung des Hofgerichts imgleichen des Consistorii zu Rostock ließ dieser Hr. sich nicht weniger h) angelegen seyn wie schon angeführet ist. Seine Hof-Staat setzte der Hr. Hertzog bald anfangs in sehr gute Verfassung und liesse zu dem Ende ao. 1654 folgende Hof-Ordnung publiciren:

Hof-Ordnung.

VOn Gottes Gnaden Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Grafe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr / Fügen allen und jeden unsern Hofbedienten und Haus-Gesinde / Edlen / und Unedlen / hiemit zu wissen. Demnach wir zu Anfang unserer uns von GOtt gegönneten und aufgetragenen Christlichen Regierung für ein sonderlich hochnöthig

h) Ersteres geschahe den 12 Sept. 1667 letzteres aber den 9 Febr. 1669 und liessen Ihro Durchl. solches durch Dero Commissarios Hr. D. Redekern und Hr. D. Ferbern bewürcken.

nöthig Werck erachtet, daß für allen Dingen die Ehre des Allmächtigen befodert, die heilige Gerechtigkeit einem jeden mitgetheilet, und dann bey unser Hofstaat alles in guter Ordnung angestellet, gehalten und erhalten werden möchte. Als haben wir für unsere sämtliche Hofbediente und Hausgesinde etzliche sonderliche Articul kürtzlich verfassen lassen, wornach sich ein jedweder, wes Standes er auch sey, bey Vermeydung unserer Ungnade und angehängten nachfolgenden Straffen gehorsamlich zu richten.

Anfänglich und zum ersten wollen wir aus Christlichen Eifer und Liebe Gottes einen jeden unser Dienern ermahnet; aus tragender Landes Fürstlichen hohen Obrigkeit aber ihnen ernstlich befohlen haben, daß vor allen Dingen sie sich der Gottesfurcht befleissigen, alles Böse meyden und fliehen, an solchen Oertern, da Ueppigkeit und gottloses Wesen heim- und öffentlich verübet wird, sich nicht finden lassen, sondern vielmehr ihre Christliche Gebühr in Acht nehmen und dem gemeinen Manne keine Ursache noch Anlaß geben sollen in böfen und unziemenden Wandel auf unsere Diener nnd Hofgesinde sich zu beruffen und durch dero ärgerliche Exempel sich zu schützen und ihr Thun zu beschönigen. Da aber ein oder der ander die Liebe seines Erlösers zurück setzen und hiewieder[!] frevendtlich handeln würde, soll deswegen ernstlich und unnachläßig gestraffet werden.

Zum andern, und weil in Heiligung des Sonntages ein grosser Theil des wahren Gottesdienstes bestehet, als befehlen wir allen und jeden ernstlich daß sie denselben Tag vermöge unser desfalls künfftig ertheilen,

lenden Ordnunge / unverbrüchlich halten / die Predigten und den öffentlichen Gottesdienst ohne erhebliche Ursachen nicht versäumen / und die übrigen Stunden nicht mit Ueppigkeit u. weltlicher Kurtzweil sondern mit guten und lieblichen Handlungen so viel möglich zubringen / auch alles übermäßiges Trincken und vollbrächtigkeit wie sonsten allezeit also vornehmlich an diesem Tage sich enthalten sollen / damit der gerechte GOtt durch Entheiligung des Sonntags / welches eine Landverderbliche Sünde ist / nicht zu Zorn und Eifer bewogen werden möge. Wer hiewider muthwillig sündiget / soll nach Befindung der solchen in unsere ernstliche und unabbittliche Straffe verfallen seyn / auch soll ein jedweder ermahnet seyn sonsten die täglichen Betstunden nicht zu versäumen sondern dieselbe fleißig zu besuchen.

Zum dritten. Imgleichen verbieten wir ernstlich alles unchristliches Fluchen / Schweren und allen Misbrauch Göttliches Nahmens wie auch alle schandbahr unnützige Worte und Gebehrde so lieb einen jeden seyn wird Gottes Zorn dann auch unsere Marschallen oder Hoffmeisters Straff und einstehen zu vermeyden.

Zum vierten. Auch wollen und befehlen wir / daß man jederzeit wann man zum Tische und zum Essen kommen wird des Gebeths und Danckſagung vor- und nach der Mahlzeit nicht vergessen / sondern dasselbe mit gebührender Andacht zu GOtt dem reichen Geber verrichten solle.

Zum fünfften / weil auch aus übrigen Trunck und Völlerey / nicht anders als Gottes Zorn / Ungesundheit / unnützer Verderb der edlen Zeit und Versäumnis

eines

eines jeden Beruffes erfolget, als wollen wir das vollsauffen unsern Dienern hiemit ernstlich untersaget und verboten haben, mit diesem ausdrücklichen ernsten Anhange, daß wir das keiner Entschuldigung, so auf Trunckenheit gegründet werden, in Versehen und Verbrechen noch in Nachlassung oder in böser Verrichtung dessen wozu einjeder bestellet, gelten lassen sondern vielmehr diejenigen mit ihr Gebühr oder Pflicht werden seyn lassen.

Zum sechsten wollen wir mit starcken Ernst anbefohlen und einen jeden verwarnet haben, daß er sich an unserm Hofe, auf den Häusern oder in den Städten noch an andern Oertern sowohl in als ausserhalb Landes da wir mit unsern Hoflager seyn werden, des Haders, Balgens, Schlagens und verblössens enthalte, gestallt wir dann hiemit insonderheit die Duelle und das ausfordern gäntzlich und ernstlich wollen verboten und abgeschaffet haben, also daß die dawider handeln mit würcklicher Straffe und da die Sache schon ins Werck gerichtet, obschon kein Unglück entstanden wäre, mit höchster Ungnade und Abweisunge aus unsern Dienste, im Fall aber ein Unglück erfolget wäre, mit unabbittlicher Lebens Straffe er sey auch wer er wolle angesehen werden sollen. Imgleichen verpflichten wir uns mit allem Ernste darüber zu halten daß niemandes an seiner Ehre, guten Nahmen und Achtbarkeit von jemand angegriffen, geschändet oder geschmählert werden. Und wollen wir zu dem Ende alle die so mit Unfuge in Worte oder Wercke etwas anfahen werden, mit gebührenden Ernste ansehen und zu des beleidigten billigen Vergnügung nach Beschaffenheit

in Straffe ziehen. Auf solchen Fall da jemand in unguten mit einem zu thun soll es dem Marschall oder Hoffmeister oder auch wohl nach der Persohn und des Orts Stand und Beschaffenheit uns selber angezeiget werden, alsdann einem jeden gebührenden Bescheide gegeben werden soll, immassen dann der von unsern Hochlöblichen Vorfahren besonders gemachter und auch nun von uns beliebter und übersehener Burgfriede mit mehrern zu Nachricht und Warnung für Ungelegenheit absonderlich abgelesen werden soll.

Zum Siebenden wollen wir auch, daß unserm Hofmeister und Hof-Marschallen von allen und jeden insonderheit aber von denen ihme untergebenen, gebührende Ehre, Respect und Gehorsam gegeben und seinem Befehl zuwidern nichts fürgenommen sondern er gleich wie wir selber angesehen und gefürchtet werde; gestalt wir dann ihn gegen die Verbrecher ernstlich schützen und handhaben und worinn ihm etwas zuwidern geschehen möchte, als ob es uns selbsten wiederfahren ahnden und rächen wollen, und wollen wir zu dem Ende unsern Marschall oder Hofmeister vollkommene Macht geben da jemand dieser Ordnung nicht geleben, und hierin sich ihm feindlich widersetzen würde, denselben alsbald seines Dienstes zu entlauben.

Zum achten, damit wir auch des unzeitigen und ungebührenden Ueberlauffens geübriget seyn mögen, so soll einen jeglichen nicht frey stehen, zu uns in unser Gemach zu kommen oder anderswo sein Gewerb und Sachen für uns zu verrichten, sondern soll solches durch die dazu bestellte Persohnen verrichten lassen,

und

und bey denselben Bescheides gewarten / es wäre dann daß sie sich von den unsrigen beleidiget oder über die Gebühr aufgehalten zu sein befunden / alsdenn mögen sie nach Unterschied des Standes und Ortes bey uns selbst ihre Sachen anbringen / und befehlen wir demnach unseren Kammer-Junckern daß sie niemanden ungemeldet in unser Gemach lassen / und sollen zu dem Ende alle und jede unsere Bediente / Räthe / Adel und Unadel und andere Diener bey Hofe oder anders wo befehliget seyn sich bey ihnen da sie selbsten zu uns wolten / anzugeben / oder aber da andere sich bey ihnen angeben würden, sie alsbald an unsern Kammer-Juncker / an dem die Aufwartung ist verweisen, und für ihre Persohn keine Audientz annehmen sollen.

Zum Neunten / unsere sämmtliche Hoffbediente sollen sich allezeit Mittags um zehen und Abends um fünff Uhr / in unsere Antichambre oder Vorgemach finden und sich bis zur Mahlzeit daselbst aufhalten und ausser denen keine Laqueis oder sonsten jemand von Gesinde hinein gelassen werden.

Zum Zehenden / die Mahlzeit soll Mittages auf den Schlag halb Eilff und Abends um sechs Uhr Winter und Sommer gehalten / des Sonnabends aber Mittags um 10 und Abends um 5 gegessen und eine halbe Stunde vorher zu Tisch geblasen werden, und sollen alsdann zugleich im andern Saal die Junckern / Pagen und andere Diener auch in den Hoffstuben das Gesinde abgespeiset / in unsern Eß-Saal aber ausser den Junckern und anderen guten Leuten ob sie gleich fremd wären keine als die Pagen und Laqueien ein-

gelassen oder in widrigen fall unsere Trabanten deswegen in gebührender Straffe gezogen werden.

Zum Eilfften sobald für das Gesinde aufgehoben/ sollen Kannen und Trinck-Geschirr und übrig Brodt durch den Unter-Marschall und Saal-Knecht mit denen so ihnen zugeordnet, wieder zum Keller geschaffet und nach geendigter Mahlzeit der Keller verschlossen und dem Marschall oder Hofemeister die Schlüssel zugestellet werden, imgleichen soll sich auch keiner es sey ausserhalb oder unter den Mahlzeiten in Küchen und Keller der nicht darinn verordnet finden lassen.

Zum Zwölfften, es soll der Unter-Marschall eine Verzeichniß der Personen haben so in der Hoff-Stube zu speisen und keiner der darauf nicht befindlich in die Hoff-Stuben gelassen werden.

Zum Dreyzehenden, es soll auch das Thor auf jedem Hause da wir mit dem Hoff-Lager seynd, sobald das Essen angerichtet zugeschlossen, vorhero aber so jemand von ehrlichen Leuten herauf wolte/ vergönnet werden, die Schlüssel sollen unter der Mahlzeit dem Ober-Marschall oder Hofemeister überreichet und mitlerweile ehe die Mahlzeit geschehen niemand ohne besondere Erlaubniß auf oder abgelassen werden. Unser Weinschencke soll schuldig seyn nebst noch einem Schencken mit den Flaschen aufzuwarten.

Zum Funfzehenden unser sowohl der Edelleute Knechte als ander Hoffgesinde sollen allewege nach geendigter Mahlzeit stracks zu Mittage um 12 und zu Abend um 7 Uhr aufstehen und sich wiederum zum Stall und an ihren Ort verfügen.

Zum Sechszehenden, es soll auch sonsten das ander

Ge-

Gesinde alsbald nach geendigter Mahlzeit hinunter gehen und darauf der Unter-Marschall Achtung geben / daß niemand in der Hoff-Stube besitzen bleibe / sondern dieselbe fein reinlich ausgestaubet werde / damit alles im richtigen Stande jederzeit gefunden werden möge / und soll der Saal-Knecht die Hof-Stube allezeit zwischen den Mahlzeiten verschliessen und nicht ehe den des Morgens um halb 11 und des Abends um halb 6 eröffnet werden.

Zum Siebenzehenden / es soll sich auch einjeder des Abtragens am Speise / Getränckе / Schüsseln / Trinck-Geschirr oder andern gäntzlich enthalten / insonderheit soll unser Silbergeschirr ausser unsern oder andern fremden anwesenden Fürstlichen Personen Gemach oder Taffel Stuben und Winckeln in solche Oerter dahin es nicht gehöret keinesweges verschleppet werden; auch soll der Pförtner solche Leute die Speise oder Geschirr hinab tragen wolten nicht hinunter gestatten sondern sie unter dem Thor aufhalten und sie unsern Marschall oder Hofemeister anmelden bey Straffe der Gefängnis und Verlust seines Dienstes.

Znm Achtzehenden sonsten sollen allerley Gelage / Zusammenkünffte und Gesellschafften zum gesoffe auf unsern Fürstlichen Hause / da wir mit der Hofthaltung seyn werden / gäntzlich verboten seyn / wie wir denn nicht wollen daß aus unser Küche oder Keller zu unzeit und ungebe etwas gefolget werde bey Vermeydung unser Ungnade und schweren Straffe.

Zum Neunzehenden / wir wollen auch daß nach mit auf den schlag Ein das Futter zu Hofe geholet und nicht mehr gefodert werde als sich gebühret und einjed-

wedes Pferd zur Stelle hat, welcher aber mit muthwillen die Zeit versäumen wird, demselben soll hernach kein Futter gereichet werden und soll der Unter-Marschall mit dabey seyn wann Futter gegeben wird und Acht haben daß ein jeder durch seinen eigenen Diener das Futter abholen lasse, und keine fremde noch Unbekannte für die Futterrennen gestatten auch nach Verrichtung dessen Unser Stallmeister dem Futter Zettel überantworten.

Zum Zwantzigsten. Dieses Haus soll allewege Abends um 10 Uhr geschlossen und alsbald die Schlüssel in unser Vorgemach gebracht werden, und soll des Morgens um 5 Uhr eröffnet werden, auf welches alles der Hausvogt gute Achtunge haben soll.

Zum Ein und zwantzigsten, wann wir verreisen wollen, wollen wir durch unsern Fourier alle wegen fouriren lassen, und soll sich derhalben einjeder des vorausschickens enthalten.

Zum Zwey und zwantzigsten, wann wir auf und fortziehen, soll allezeit durch die Trompeten geblasen werden, und nach solchen blasen sollen sich die Junckern und alle Diener richten, so soll auch keiner ohne Erlaubnis zurück bleiben, oder sein Gesinde und Pferde voraus schicken.

Zum Drey und zwantzigsten, es sollen auch alle unsere Junckern und Einspenniger befehligt seyn sich allemahl mit guten Pferde und gesunde zu versehen.

Zum Vier und zwantzigsten, auf den Aemptern soll es in allen Dingen gleichwie zu Hofe gehalten und nichts überflüßiges aufgewand werden.

Zum

Zum Fünf und zwantzigsten, es soll keiner von den Junckern oder andern Bedienten ohne unsere oder in unsern abwesen des Marschalls oder Hoffmeisters Erlaubnis verreisen, und wenn sie Urlaub erhalten, sich auch zu rechter bestimmter Zeit bey Vermeydung unser hohen Ungnade wiederum einstellen.

Zum Sechs und zwantzigsten. Es soll auch ohne sonderliche Ausricht- und Führ-Briefe keinen er sey auch wer er wolle, auf andern unsern Aemtern und Häusern da wir nicht selbsten seyn werden, Ausrichtunge oder Fuhr begehren.

Zum Sieben und zwantzigsten, es soll auch keinem unser Diener, er sey Adel oder Unadel, Knecht oder Junge an unsern Hofe oder auf unsern Aemptern gestattet werden, ohne unsere besondere Erlaubnis zu schiessen oder eigenen Wind oder Hund zu halten, worauf unser Jägermeister gute Acht soll haben, und da etliche funden würden, so Hunde oder Winde halten, sollen dieselbe abzuschaffen ernstlich vermahnet werden, und da solches nicht geschicht der Jägermeister, oder da die Hunde zu Schlos kommen der Unter-Marschall oder Saal-Knecht bemächtiget seyn sie dem Juncker zu ziesenden: es soll auch unserm Jägermeister verboten seyn, jemandes ohn unser Vorwissen und sonderlichen Befehl das Schiessen oder sonsten unsere Hunde und Winde zu vergönnen oder folgen zu lassen.

Dieses alles was obstehet wollen wir also und nicht anders gehalten haben, befehlen demnach unsern Marschallen gnädig und ernstlich, daß er über obgesetztes

alles mit starcken Ernsten halten / andern unsern Bedienten aber daß sie diesen unsern Befehl und ernsten Willen gehorsahmen und unterthänig nachkommen sollen; daran geschicht unser ernster Will und Meynung. Uhrkundlich ꝛc.

Ein jedes Collgium erhielte ebenfals seine Ordnung / nach deren Fürschrifft sich dasselbe zu betragen hatte. Er besetzte sogleich die in seinen Landen erledigten Land-Raths-Stellen / gestallt denn unter andern der seel. Hr. Land-Rath Christoph Friedrich von Jasmund den 9 Augusti 1655 Jhro Durchl. dem Hrn. Hertzog Gustav Adolph in dero Gemach in Gegenwart der Hr. Land-Räthe Levitzowen, Rieben und Bassewitz den gewöhnlichen Land-Raths-Eyd abgeleget hat. Jhro Durchl. hatten das Unglück / daß nicht lange nach Dero Antritt der Regierung nemlich ao. 1658 die Chur-Brandenburgische / Kayserl. u. Pohlnische Armeen die Durchzüge durch ihre Lande und darinn die Winter-Quartiere nahmen / mithin bis den 20 Septembr. 1660 darinn verblieben / obgleich dem zwischen denen Alliirten ao. 1660 den 3 May geschlossenen und den 8 Augusti ratificirten Frieden gemäß der Terminus zu Evacuirung auf den 5 Sept. angesetzet war / wodurch das Land / welches den 30 Jährigen Krieg noch nicht vergessen hatte, noch mehr ruiniret ward. i) Es daurete aber der Ruhe-

i) Conf. Theatrum Europ. Tom. 8 pag. 824 & Tom. 9 pag. 17 seqq.

Ruhe-Stand nicht lange, indem im Ausgang des 1675ten Jahres die Kayserl. Chur-Brandenburgische, Schwedische und Dänische Troupen durch ihre Marsche und Remarsche nach Pommern und Wismar dem armen Lande gantz unbeschreiblichen Schaden verursachten. Mit Dero Hrn. Vettern Hertzog Christian Ludwig hatten Jhro Durchl. verschiedene Disputaten wegen nicht Beobachtung der Erb-Verträge Veränderung der Siegel, Sperrung des Land- und Hof-Gerichts, Einziehung der gemeinen Contribution, Abwerffung der Wapen am Dobranschen Hoff in Rostock und andere dergleichen vorgenommenen Neuerungen. Die Klagen darüber gingen nach Wien, welchen die Land-Stände adhærirten. Ob nun zwar verschiedene Mandata S. C. unterm 19 Febr. 1660 it. 31 Jan. 1661 an den Hertzog Christian erlassen wurden; so hatte doch alles keinen Effect, bis endlich zu deren Berichtigung der Kayser den Hertzog von Wolffenbüttel und den Chur-Fürsten von Brandenburg als Fürsten von Halberstadt als Commissarios ernannte, deren subdelegirte auch würcklich ao. 1664 im Lande zu Güstrow ankamen, und von da den 22 Novembr. besagten Jahres nach Rostock aufbrachen. Es war unter andern bey denen zwischen beyden Hrn. Hertzogen ao. 1662 zu Rostock, imgleichen bey denen Lussauschen Tractaten, vorgekommen und verabredet, daß die Gebährerin aller Zwietracht und Uneinigkeit nemlich die Communion zwischen beyden Häusern aufgehoben werden solte. Gleichwie aber der Land-Stände Interesse hiemit gar nicht correspou-

spondirte, also thaten sie auch dagegen unterm 24 Jan. 1663 trifftige Vorstellungen, brachten es auch dahin, daß diese Intention nicht zum Effect kam, sondern ao. 1666 den 26 Sept. durch den sogenannten Participations-Vergleich alles in vorigen Stand gesetzet wurde. Der Kayserliche General-Wachtmeister, Printz Robert von der Pfaltz, hatte unter andern ao. 1660 im Martio die an der Ost See gelegene und von den Schweden Zeit des Osnabrüggischen Friedens besetzt gehaltene feste Schantze Warnemünde mit 1500 Mann eingenommen. Die Herren Rostocker gedachten hiebey zu profitiren und erhielten nach vielen solicitiren von dem Kayserl. General die Erlaubnis die Schantze zu demoliren, welches auch den 26 Martii, wiewohl zu ihrem schlechten Vortheil geschahe, indem sogleich 2 Schwedische Kriegs-Schiffe sich vor dem Ausfluß der Warnau legten, und den ihnen von Mecklenburg disputirten Zoll von allen Schiffen foderten.

Im Junio ao. 1661 fingen die Schweden an, diese niedergerissene Schantze wieder aufzubauen, und von denen nach und aus der Stadt Rostock gehenden Schiffen den gewöhnlichen Zoll und Last-Geld ein zu cassiren. k) Der Herr Hertzog Gustav Adolph nahm sich der Stadt an, und wechselte mit dem Könige von Schweden hierüber folgende Briefe:

LITE-

k) Vid. Theatr. Europ. T. 9. pag. 17 & 519.

LITERÆ
REGIÆ MAJESTATIS SUECIÆ
ET
DUCIS MEGAPOLITANI GUSTROVIENSIS
SUPER
TELONIO ET MUNIMENTO AD OSTIUM VARNÆ.
ANNO MDCLXI.

*** *** ***

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, Domine conſanguinee, ac amice chariſſime, plurimumque honorande.

Etſi non dubitamus, quin Regiæ Veſtræ Dignitati in recenti adhuc vigeat memoria, quoties ſuper nimis duro telonii onere, quod Civitas noſtra Roſtochium multos abhinc annos ſuſtinuit, conqueſti apud Eandem ſimus; neceſſitatem tamen hanc, juſtiſſimas noſtras querelas hac de cauſa repetendi, impoſuit nobis novi operis in noſtro territorio prope Warnemundum exſtructio, quod non ita pridem Gubernator Wismarienſis, Dominus Mardefeld, terras noſtras armata manu ingreſſus, ad expreſſum, uti dicit, Reg. Veſtræ Dignitatis mandatum moliri cœpit eo ipſo tempore, quum perſua-

ſuaſum nobis haberemus, noſtras tot vicibus in juſtiſſima hac cauſa iteratas juſtiſſimas preces apud Regem juſtiſſimum locum tandem inventuras. Verum, cum Reg. Veſtra Dignit. non ſolum deſiderio Noſtro æquiſſimo adhucdum non attendere, ſed præterea quoque fortalitium, ad exigendum porro telonium, in territorio noſtro extruendum curare voluerit, non poſſumus, quin contra inceptum hoc novum opus quam ſolemniſſime proteſtemur, & nobis omnia jura, juriſque remedia, adverſus id ipſum hiſce expreſſe reſervemus: Regiam autem Dignitatem Veſtram iterum rogemus, ut, pro ſua innata generoſitate, pro noſtra juſta cauſa in noſtram gratiam opus hoc inhibere, & Civitatem Noſtram Roſtochium duriſſimo hoc telonii onere, quod juxta ac ſinguli noſtri ſubditi, cum præfecturis præſertim Noſtri Ducatus, perſentimus, liberare velit. Reſpiciat igitur Regia Veſtra Dignitas petitum noſtrum, quod non niſi ſummo jure & æquitate nititur, neque permittat, ut contra Sacri Romani imperii Conſtitutiones, & inveteratam inter inclytæ Sveviæ Reges, noſtrosque Progenitores, amicitiam tali modo tractemur. Et enim certi ſumus, ſi præſens hæc Civitatis Noſtræ, omniumque noſtrorum ſubditorum calamitas Reg. Veſtræ Dignitatis æquitate & matura inhibitione ſublevetur, ſummum ejus nomen & gloriam non parum auctum iri, & Deum inſuper (juſtum omnium judicem) pro exhibita hac nobis juſtitia juſtum aliquando præmium Reg. Veſtræ Dignitati elargiturum; Quem ex

animo

animo precamur, ut Reg. Veſtram Dignitatem longiſſimis annis, optatisque rerum ſucceſſibus beare dignetur. Dabantur ex arce noſtra Guſtrovii, die 19 Junii Anno 1661.

GUSTAVUS ADOLPHUS, DEI gratia Dux Mehklenburgenſis, Princeps Vandaliæ, Suerini & Ratzeburgi, Comesque Sverini, Terrarum Roſtochii & Stargardiæ Dominus.

Regiæ Dignitatis Veſtræ

obſervantiſſimus Conſanguineus

GUSTAVUS ADOLPHUS.

CAROLUS DEI GRATIA SVECORUM, GOTHORUM, VANDALORUMQUE REX ET PRINCEPS HÆREDITARIUS, MAGNUS PRINCEPS FINLANDIE, DUX SCANIÆ, ESTHONIÆ, LIVONIÆ, CARELIÆ, BREMÆ, VERDÆ, STETINI POMERANIÆ, CASSUBIÆ ET VANDALIÆ, PRINCEPS RUGIÆ DOMINUS INGRIÆ ET WISMARIÆ, NEC NON COMES PALATINUS RHENI, BAVARIÆ, JULIACI, CLIVIÆ ET MONTIUM DUX.

ILluſtriſſime Princeps, Conſanguinee & amice chariſſime. Dil. Veſtræ de die 19 Junii nuper præterlapſi in Arce Guſtrovio datas ante hos paucos dies accepimus, quibus Dil. Veſtra non modo de duro nimis Telonii onere quod Civitas ejus Roſtochium multos abhinc annos ſuſtinuit, conqueritur, ſed etiam de novi, ut vocat, operis noſtri prope Warnamundum extructione

ctionc querelas ſuas fundit, quaſi Telonii in Territorio ejus porro exigendi cauſa Forralitium extruere curemus: quo nomine quam ſolenniſſime proteſtatur, & omnia jura, jurisque remedia ſibi reſervat, Nosque rogat, ut, ſicuti petitum ejus non niſi ſummo ſuo jure & æquitate nititur, non permittamus, ut contra S. R. Imperii conſtitutiones, & inveteratam inter inclutæ Svediæ Reges, Ejusque Progenitores, amicitiam, tali modo tractetur, quemadmodum dictæ literæ hujusmodi pluribus indigitant. Quibus ut ordine reſpondeatur, fatendum eſt, non ſperaſſe Nos futurum, ut in re omnium clariſſima, & de jure Nobis debita, a Dil. Veſtra vel ejus domo, de qua Anteceſſores Noſtri nihil non meriti videri poſſint, controverſia Nobis moveretur; ſed eam ſaltem gratiam habitura fuiſſet, ut, quod Imperator de conſenſu totius Imperii Nobis conceſſiſſet, ejus quietem ſaltem uſum Nobis non invideret. Cum vero res eo provehatur, ut beneficiis præſtitis non modo nulla gratia rependatur, ſed etiam odium pro meritis referatur, adeoque juribus noſtris perpetuis veluti vis palam inferarur, neceſſitas Nobis imponitur, id prolixius hac occaſione explicandi, quod æquitas cauſæ noſtræ meretur. Duo vero inſimul hic Nobis, ſi controverſiæ, quam Nobis Dil. Veſtra facit, ſtarum inſpicimus, objiciuntur: primum, quod Ejus Subditos & Præfecturas, inprimis Civitatem Roſtochienſem, Telonii onere aggravemus: deinde etiam, quod Fortalitium, tanquam novum opus, incipiamus. Ad ambo ut ſufficienter reponatur, omnium primum de noſtro Telonii jure, poſtea vero de ſequenti controverſiæ membro diſquiramus. De priori ut veritas & meritum cauſæ ſibi conſtet, extemplo ad Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, tanquam ad normam & cynoſuram, nobis recurrendum eſt. Manſtratur autem ibidem evidentiſſimis verbis, conceſſa Nobis eſſe moderna vectigalia (vulgo *Licenten* vocata) ad litora, portusque Pomeraniæ & Megapoleos, jure perpetuo; ſed ad eam taxæ moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant. Qui paragraphus, qnanquam nulla ſua vocula obſcurus eſſe videatur, ut tamen a Dil. Veſtra melius intelligatur, nonnulla, veritatis eliciendæ & roborandæ cauſa,

puta-

putavimus hic repræsentanda esse. Ea vero consistunt in ipsius paragraphi sede & loco, qui hic merito ad genuinum ejus intellectum venit considerandus; tum in verbis ipsis, quæ utique sunt apertissima; & denique actitatis in tractatu, tam circa concinnationem satisfactionis Svedicæ, quam postea in solennibus ipsius Tractatus actibus.

Quod locum concernit, mox observandum venit, præmissa, & in præcedentibus paragraphis Articuli X. Instr. Pacis concessa, pro Svecis non fuisse insufficientem & plenam Satisfactionem recensita & agnita, ac proinde nonnulla velut additamenta & auctaria fuisse apposita, interque ea Telonii hanc concessionem fuisse numeratam, quæ defectum superiorum supplere juvaret. Est ergo hujus paragraphi locus ab ipsius Civitatis & Portus Wismarienſis concessione, quæ in paragrapho secundo, *Imperator*, exprimitur, singulariter distinctus; ut inique plane adeoque siniſtre agant, qui eundem sic explicant, ut vectigalia tantum intelligenda esse in locis cessis, eaque ad Wismariensem Portum ita restringenda censent, ut pro restitutione locorum, in bello a Svecis tunc occupatorum, & Pacis obtinendæ causa acquisito præterea ad reliqua littora & portus Megapoleos jure nostro nos privare contendant. Plane ii quidem contra veritatem paragraphi pugnant, quandoquidem porro in ipsis paragraphi verbis clarissime conceduntur moderna vectigalia, hoc est, omnia ea, quæ tempore belli ad omnia Littora & Portus fuerunt imposita, aut imponi potuerunt. Horum verborum perspicuitate nihil omnino esse potest dilucidius: explicatur tamen præterea per verba pluralis numeri, ad Littora nempe & Portus, non duorum tantum, Wismarienſis & Warnamundenſis, ut initio hujus negotii tractabatur, nec etiam solius Civitatis Wismarienſis, quæ cum sui Portus liberrima dispositione in superiori paragrapho separatim concessa fuit, sed Megapoleos in genere, &, ne meritis Regni Sveciæ in tranquillitatem communem, adeoque, Domum Megapolitanam, fraus fieret, cum manifesta sua extensione ultra loca in Megapoli cessa: adeo, ut nullum Littus aut Portus Megapoleos hodie

sit, vel dehinc commerciis exercendis institui possit, qui non nobis & Regno Sveciæ vigore hujus paragraphi vectigal debeat. Accipienda enim sunt verba ob compensationis favorem (quo modo de hoc jure merito hic loquendum est) in populari suo sensu & propria significatione, nec restrictio ulla admittenda est, nisi, quæ in Instrumento Pacis expresse ostendi, aut ibidem admissa probari possit. Etenim, si talis restrictio, vel exceptio admissa fuisset, ejus utique vestigium aliquod in unica nostra regula & norma, hoc est, publicæ Pacis tabulis, quæ a tot interessentibus, & in conspectu totius Europæ, condebantur, omnino appareret: nunc vero deficiente tali clausula salvatoria, cujusmodi in Instrumento Pacis alias non est, ubi justa & necessaria visa est, non solennis & frequentissima, mirum est, Dil. Vestram velle imaginaria & mentali quadam exceptioue manifestum Nobis & in Legibus Pacis radicatum jus restringere & disputare. Notum quidem est, post perfectionem & subscriptionem negotii Satisfactionis, æquivalenti etiam Ducibus Megapoleos proviso, nonnullos Mechlenburgicos Deputatos (ac inter eos præcipue Rostochiensem) tam per se, quam per alios non quidem in modum contradictionis, sed amicæ commendationis, Legatis Sveticis persuadere conatos esse, ut paragraphus Ad hæc &c. ita secundum sensum eorum formaretur, ut vectigalia in locis tantum cessis caperentur: sed, cum post subscriptum Satisfactionis Punctum Legatis Sveticis integrum non esset quicquam immutare, nec talis immutationis, postquam Domus Megapolitana reddito æquivalenti paulatim sedaretur, ulla subesset ratio, nihil, ac ne tum quidem, cum Instrumentum Pacis suis jam partibus integratum omnibus prælegeretur (unicuique tamen copia facta de suis necessariis admonendi) vel subscriptione facta communicaretur, amplius, quod ad essentiam rei aliquid faceret, motum est quippiam. Cum ergo & Sede ipsa in Instrumento Pacis, a Concessione Wismarienſis Portus diversa, hoc jus Nobis ut supra additum quoddam concessum sit, verbis vero tam liquidis, ut nec clausula exceptionis ulla conspiciatur, nec circa Tractatum contraria conantibus ullus relictus sit locus; credimus, hinc satis liquere veritatem paragraphi

phi & qua æquitate Dil. Vestra protestetur, juraque Telonii nostri ad Littora & Portus Megapoleos sua contradictione impedire insistat, ac ad summum quoddam jus suum, quod per se, in suo contradictorio, nullum apparet, in literis suis tantopere provocet. Justior omnino Nobis causa subest, de iniquitate Domus Megapolitanæ, & inprimis Civitate Rostochio, querendi, quod, videntes causæ nostræ justitiam, eidem tamen, Principalium Pacisscentium conventione & totius Imperii judicio & consensu æquissimæ judicatæ, nihilominus imminere & detrahere, &, quantum in iis est, tranquillitatis publicæ custodiam & usum, quæ in unico Pacis Instrumento unice requiescit, concutere aggrediantur, ducto tantum argumento a tolerabilibus quibusdam suorum Subditorum incommoditatibus: cum æquum potius sit, ut respiciant, quid a nobis jure fiat, & quid Nobis per Pacem competat, quam, quod ipsorum Subditis ex integro usu fiet. Cautum vero est Pacis publicæ Legibus, adeoque a Nobis danda opera, ne per immoderatam taxam Commercia intercidant, quin, quo fuerint frequentiora, hoc juri nostro majoribus commodis conducerent.

Nunc igitur, ex quo, quod demonstrandum fuit, Juris nostri Vectigalium, ad Littora & portus Megapoleos perpetuo possidendorum, liquidissimas rationes expoluimus, ad alteram Epistolæ momentum veniamus.

Non existimamus, excidisse Dil. Vestræ memoria præteritorum nuper temporum acta, & quanta cum modestia & amicitiæ testificatione Antecessores nostri in hoc sese negotio semper gesserint: Eamque rogamus, velit apud se Dil. Vestra justa pensitare lance, quanta Nobis fiat injuria, si qualecunque munimentum hoc juris nostri contra prætensum jus suum, contra Constitutiones Imperii, & inveteratam Regum Sveciæ cum Progenitoribus Ejus amicitiam interpretetur. Etenim hoc Fortalitium non novi inceptum operis est, utpote quod ante complures annos in defensionem juris nostri, usque ad proxime præteritos ratione motuum Polonicorum tumultus, & donec de tuto exercitio istiusmodi juris certiores foremus, retinuerimus.

Atque ejus rei non unica subest causa. Præterquam enim quod tenore Instrumenti Pacis & Recessus Norimbergensis sancitum est, ut Locorum restitutio tum demum fieret, cum viciſſim Instrumento Pacis justa essent facta & ad peculiares conventiones minutiora remissa obstacula complanarentur; Natura ipsa & rei ratio postulat, ut, priusquam certi simus de securo & commodo juris nostri usu, solita & in hoc tempus usitata securitate Nobis provideamus. Nunquam autem in causa fuimus ut hæc res non amice complanaretur; imo multis vicibus Antecessores Nostri pronos se exhibuerunt ad justam compositionem. Per Dil. Vestram atque ejus Consortes hactenus stetit, quo minus votis nostris & Antecessorum Nostrorum ex sententia succederet; quandoquidem & tempore Sereniſſimæ Reginæ CHRISTINÆ, & Divi Parentis nostri, Regis CAROLI GUSTAVI, frequenter omnino actum est de horum obstaculorum remotione: & quanquam res videretur exiguæ difficultatis, hactenus tamen non licuit id obtinere, quin inique quoque tempore nostro, cum tot hostibus premeremur, desuper, ea nobis a Rostochiensibus illata est injuria, ut eorum & consilio & auxilio (atque, ut vulgatum est, certis etiam Subsidiis) Fortalitium, quo ad tuendum jus nostrum, donec aliud mutuum statueretur, usi sumus, solo æquaretur: non alio fine, quemadmodum illorum literis proditum est, quam, ut destructione Fortalitii facta jus Telonii contra planissima Instr. Pacis verba Nobis pariter everterent; aut: si Leges & Fides publica id minus permitterent, saltem hoc efficerent, ut, quod Nobis jus acquisitione perquam magnis constitit impensis, majoribus dehinc defensione & usu ipso constarer. Sed Pace Olivensi cum nihil in Imperii Romani rebus immutatum sit, controversiæ vero ejus in pristinum statum reverterentur, locaque priora, tam in Megapoli, quam Pomerania, Art. 22 Nobis restituerentur, utique sine prævia communicatione Nobis licuisset, pristinam, unde per iniquitatem temporis, & injuriosa Rostochiensium cooperatione, Præsidium Nostrum ejectum fuit, occupare possessionem, donec de Loco exigendorum Vectigalium rite conveniretur. Alium enim, quam Warnemun-

nemundum, ut Cæsareani restituerent, nullus in Megapoli locus occupatus erat.

Sed vero, ut omnia amicabilia ptius experieremur, eamque, quam cum Vicinis par est colere, amicitiam requireremus, hoc dedimus propinquitati communi, ut per Tribunalis Wismariensis Protonotarium Fridericum Pascavium rursus id flagitaremus, quod alias rei ratio Nobis decrevit.

Nihil autem aliud requisivimus, quam ut Locus Nobis designaretur, ubi dicta Telonia tuto & commode exigi possint, & de hac re tandem finaliter dispensaretur.

Tantum vero abfuit, ut talis propositio in animum Dil. Vestræ admitteretur, ut ingrata potius deprehenderetur, adeo, ut non modo justissimæ requisitioni nostræ nulla omnino gratia fieret, sed & hoc ageretur, ut ipsum jus nostrum in periculo constitueretur. Ergo faciendum utique fuit, ut juris nostri exercitio antiqua tuitione consuleretur.

Optassemus, Rostochienses hanc Nobis necessitatem non imposuisse, ut destructione Veteris Fortalitii ad labores & impensas nostras nos cogerent, sumptibus nostris utilius fuisset consultum: Nunc vero super illatam Nobis injuriam, & pragmaticæ Imperii Constitutionis contemptum, hujus insuper incommodi Nobis causa fuerunt. Supereslent per DEI gratiam media, quæ vindictæ copiam facere possent; sed, quemadmodum Fortalitii reparatione nihil aliud intendimus, quam ut Navigantium debitum solvatur, & juris nostri aliqua ratio habeatur, ita hisce profitemur & protestamur, Nos quoque nihil contra tranquillitatem publicam molituros, nec contra Imperii Rom. Constitutiones aliquid commissuros esse, aut antiquius habituros quidpiam, quam præscripto Instrumenti Pacis tenaciter inhærere. Quod vero antiquam inter Antecessores Nostros, Reges Sveciæ, & suos Progenitores amicitiam recordari amet, hoc quidem auditu & perceptione Nobis est jucundum, ac eandem quidem Nos etiam, ut & necessitudinem sanguinis, aliaque amici animi pignora magni omnino facimus, nec charius aliquid habemus, quam eandem, a Majoribus Nostris mutuis Officiis & beneficiis traductam, in posteros transmittere posse: &

si virtutem Dil. Vestræ conjectura assequi licet, fas est, ut credamus, apud Eandem adhuc oblivione non deleta esse merita Regum, GUSTAVI, ADOLPHI Patris, & Filiæ ejus CHRISTINÆ, in Domum Megapolitanam. Judicet Orbis, utrum aliqua Domui Vestræ amicitiæ argumenta declaraverint Sane, si mortalium vices animo altius reputare sustinuerit, causam haud dubie habitura est, cur antiqua beneficia grati memoria animi replicet.

Non libet eadem nunc repetere, saltem cuperemus, Dil. Vestram in memoriam vocare velle, quanto cum periculo & sumptu Regni nostri Dil. Vestræ Patri & Patruo Ducatibus suis ejectis, cum Princeps alius in locum eorum esset investitus, restitutionem procuraverint. Si in vicem memoris animi Telonii jus amplissima sua extensione Antecessoribus & Regno Nostro sponte obtulisset, haud quaquam in debitam meritis gratitudem eandem peccasse quispiam a studio partium paulo remotior facile dixerit. Eam tamen ubique adhibitam esse ab hac parte moderationem & benignitatem ipsa, necesse est, fateatur, ut non modo pristinæ Dignitati Domus Ejus restituta sit; sed etiam, ne periisse ei quidpiam conquerendi causam haberet, sub titulo æquivalentis, duo insuper hæreditarii Principatus, totidemque Commendæ, bina ad Albim vectigalia, bini Canonicatus, & superpondii loco ducenta Thalerorum Imperialium millia addita sunt, non ullo de publica re Domus Vestræ merito, sed, ut Regni Sveciæ benignitatem & locupletem compensationem experiretur, ac patientius ferret, quæ nobis & Regno Nostro concessa essent exigua ad Ducatus sui Littora & Portus Vectigalium Jura. Cum itaque hisce meritis, hocce periculo & impensis jus nostrum acquisitum sit, atque in Legibus pacis sub cautione fidei publice palam fundetur, alienum utique a justitia nemo equanimis censuerit, si illud, quod, perpetuo nobis datum est, porro exerceamus, & consueto modo, donec aliter convenire licuerit, conservare & manu tenere persistamus: Pollicemur tamen, & denuo atque ultro hisce Nos offerimus, sicuti intuitu alio nullo Fortalitii possessionem circa Warnemundum, quam ob tuitionem juris nostri, recuperamus, ita simul

simul a Dil. Vestra & ab ejus Domo facta Nobis de eo controversia mutua transactione sic cessaverit, ut in certo, aliquo loco vectigalia tuto & commode exigi possint, Nos idem Fortalitium destructum rursus evacuare, atque, sepositа dehinc omni inutili inter Vicinos & Consanguineos contentione, amicitiam, tot retro seculis Nostros Antecessotes Reges Svetiæ inter & Progenitores Dil Vestræ non sine commodis maximis cultam, eodem tenore & decentibus studiis porro prosequi velle: Idque acturi sumus tanto propensius, quanto & vicinas utriusque nostrum Ditiones & Sanguinis maxime necessitudinem Nos eo per Officiorum reciprocationem merito sollicitare intelligimus. Quibus Dil. Vestram Divino Numini commendamus. Dedimus in Arce Nostta Holmensi, die 13 Julii Anno 1661.

Nomine altissime memoratæ Sac. Reg Majest. respective Filii nostri charissimi, ut & Regis ac Domini nostri Clementissimi.

HEDWIG ELEONORA.

Petrus Brahe, Comes in Wisingtborg, R. S. Drotzetus.

Lorentz v. der Linde, loco R. S. Marshi.

C. G. Wrangel, R. S. Archithalassus.

Magnus Gabriel de la Gardie, R. S. Cancellarius.

Gustavus Bonde, R. S. Thesaurarius.

Edward Ehrenstern.

SERENISSIME AC POTENTISSIME REX, DOMINE CONSANGUINEE, AC AMICE CHARISSIME, PLURIMUMQUE HONORANDE.

Responsum R. V. Dis. super Telonio & Munimento ad Ostium Varni, die 13. Julii, in

Regia Holmenſi datum, nuperrime recepimus, quo Nobis, ſtatim ab initio, ne cogitanda quidem inopinato objiciuntur, quaſi in re omnium clariſſima R. V. D. ti controverſiam moveamus. Quod Imperator de Conſenſu totius Imperii, eidem conceſſit, ejus quietum uſum invideamus; Odium pro meritis referamus, & ſi quæ ejus generis ſunt alia, ad tenorem literarum Nos referendo. Talia ut pace R. V. D. tis dimoveamus, Nosque decentez excuſemus, ſancte conteſtamur, quod Nobis nunquam in mentem venerit res clariſſimas negare, nec iſta, quæ Imperator de conſenſu totius imperii conceſſit in dubium vocare, minus eorum quietum uſum invidere, multo minus odium pro meritis referre. Quicquid enim R. V. D. Ejusque Anteceſſores de Nobis Noſtraque Domo, unquam meriti ſunt, id grato animo libenter agnoſcimus, & viciſſim veram & ſinceram amicitiam, ea qua par eſt obſervantia ita ſerio ſervàbimus & colemus, ut R. V. D. honorem, commodum ac utilitatem, omni tempore promovere ſtudeamus. Speramus interea non futurum ut male excipiatur, ſi merita cauſæ ac intereſſe noſtri, quæ etiamnum facto publico Imperii concluſo, in inſtrumento Pacis radicato, ſuum pondus habuerunt, ad id invitati, quamvis inviti, ulterius pertractemus ac repræſentemus; cum nemini jure ſuo utens, injuriam inferat, ſalvaque amicitia diſſentire liceat. Quod ut rite fiat, eſt prisca procedendi ratio, quam omnibus mortalibus ipſa natura inſevit, & uſus comprobavit,

bavit, ut qui alium quod negat, credere vult, id probet, & e principiis certis & indubitatis evincat; Duo quæ prioribus Noſtris, gravaminum loco indigitavimus, Unum; quod ſubditi noſtri & præfecturæ, inprimis Roſtochium Noſtrum, duro telonii onere premantur; Alterum; quod novum Fortalitium extruatur, ipſa rei evidentia inclareſcunt atque oculari inſpectione probata ſunt. Sicut itaque aromata magis redolent, quo magis conteruntur, ita ut & veritas prioris Noſtri gravaminis, quo magis examinatur & expenditur, eo clarior in lucem progrediatur; & Nobis ad Inſtrumentum Pacis Osnabrugenſis, magnam illam ſacri Romano Germanici Imperii pragmaticam ac Receſſui Imperii incorporatam ſanctionem recurrendum erit. Quid illud? primo ſit vera ac ſincera amicitia inter S. R. M. Regnumque Sueciæ & ſtatus Imperii, Eaque ita ſincere ac ſerio ſervetur ac colatur, ut utraque pars alterius utilitatem honorem & commodum promoveat. Deinde, quia publice intereſt, ut facta pace commercia viciſſim refloreſcant, ideo conventum eſt, ut quæ eorum præjudicio, & contra utilitatem publicam, hinc inde per Imperium, belli occaſione, noviter propria authoritate contra jura, privilegia, & ſine conſenſu Imperatoris atque Electorum Imperii invecta ſunt vectigalia & telonia, omniaque alia inuſitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis uſus, deterior redditus eſt, penitus tollantur, & provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque

ſua priſtina ſecuritas, Jurisdictio & uſus, prout ante hos motus bellicos, a pluribus retro annis fuit, reſtituantur, & invocabiliter conſerventur. Quo articulo inſt. Pac. 9 & telonium Warnemundenſe hactenus ſublatum eſſe, in Confeſſo eſt. A parte R. V. D. tis ſpecialitas allegatur reponunturque verba Articuli Inſt. pac. 10. Ad hæc concedit Eidem, moderna vectigalia (vulgo *Licenten* vocata) ad littora portusque Pomeraniæ & Megapoleos, jure perpetuo, ſed ad eam taxæ moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant. Verum enim vero dextre intelligunt verba contextus omnes illi qui ea duntaxat de locis Megapoleos & Pomeraniæ ceſſis, non autem de telonio Warnemundenſi aliisque portubus Megapolitanis, ſi qui hodie ſint vel dehinc commerciis exercendis inſtitui poſſint accipiunt, bene perpendendo, tum quod in Inſt. pac. diſpoſitum ſit, ſtatus Imperii eorumque ſubditos plenarie eſſe reſtituendos in eum ſtatum, quo ante deſtitutionem gaviſi ſunt, aut jure gaudere potuerunt, niſi aliud ſpecialiter conventum ac ordinatum ſit. Qua de ſpeciali ordinatione ſuper telonio Warnemundenſi, in Inſt. pac. nullum apparet veſtigium. Tum quod generaliter in eo proviſum ſit, noviter invecta vectigalia penitus eſſe ſublata, niſi de ſpeciali conceſſione ſatis conſtet, quæ evidentia rei in Telonio Warnemundenſi deficit. Qua propter cum Cæſarea Majeſtas & conſenſu Electorum, Principum, ac ſtatuum Imperii, cum primis Intereſſatorum, Sereniſſimis ac Potentiſſimis Regibus,

gibus, Regno Sveciæ, in Pomerania locisque Megapoleos cessis, antiqua vectigalia concesserit, iisque Domini Legati Svedici contenti esse noluerint, placitum fuit, ut noviter invecta Telonia Licenten dicta, auctarii loco, cessis in locis, adderentur. Quod ut verum sit, dictitat sana ratio & genuinus textus intellectus, quam Cæsarea Majestas, Electores, Principes ac status Imperii, cum Nobis Interessatis approbant, & tali modo consenserunt, quo ad extensionem vero super Telonio ad Ostium Varni, restrictione in odiosis facile admissa, dissentiunt. Accedit si ex generalitate verborum (Pomeraniæ ac Megapoleos) firma pro obtinendo Telonio Warnemundensi fiat illatio, quod in simul sequeretur, cum in uno eodemque paragrapho illo, proxime præcedentia verba continentur, Præterea concedit Imperator Eidem R. M. Sveciæ jus erigendi Academiam vel universitatem, ubi quandoque Ei commodum visum fuerit. R. V. D. ti & concessum esse in aliorum Constatuum territoriis illam erigere & fundare; sequeretur ibidem ex §. Deinde, quod R. V. D. ti liceat, in cujusvis Constatus territoriis, summum Tribunal, cum generalibus verbis (in Germania) id permissum sit, constituere, quod a mente concedentium plane alienum est. Manefestum itaque est, cum in præcedentibus Serenissimis ac Potentissimis Sveciæ Regibus, Pomerania, Loca Megapoleos nominata, Brema ac Verda in satisfactionem cessa sint, quod jus erigendi Academiam & constituendi summum Tribunal generalissime

sime in §.§. Deinde & Præterea conceptum ad loca cessa proxime præcedentia, restringendum sit; de modernis vectigalibus ex identitate rationis, idem judicium ferendum. Articulus Inst. pac. 12. maxime quoque rem tangit quo tam de decessione quam accessione Rei Megapolitanæ tractatur, nimirum quod in toto contextu illo, ne legatur litera quidem, illud quod istius Telonii respectu Nobis Nostræque domui inæstimabiliter (quasi perpetui tributarii esse deberemus) incommodare possit, Nobis decedere ac pro illa decessione condignum æquivalens constitutum esse, quod utique fieri debuisset vectigalibus prætense cessis, donasse enim tanta Regalia nemo facile præsumitur. Si quis ad concessa reflectere velit, credat Nobis, Nos ea tanti non æstimare, ut dimidiam partem & decessionis nostræ exæquent. Nec Nostræ Domus Legati Osnabrugis opus habuerunt apud Regios Legatos Svedicos, ulla hujus rei amica commendatione, neque ad id instructi fuerunt, si quidem sine consensu nostro, æqui pollenti omni cessante, jura Nobis competentia nemini concedi possint ac debeant. neque prælecto pacis Instrumento, quidquam movere debuerunt cum intellectus Legis publicæ satis clarus sit. Credimus ex prædictis & modo sequentibus satis constare de vero ac genuino §. d. Præterea, intellectu ac justitia nostræ quam defendimus, causæ, cum ad obtinendum Telonium Warnemundense, deficiat 1. Imperatoris, 2. Electorum, 3 principum

ac

ac ſtatuum Imperii, 4. Intereſſatorum conſenſus quod plane ex documentis ſub ſignatis ut & Vocis quibus Domini plenipotentiarii Cæſarei ac Cancellaria Moguntina nomine electorum principum ac ſtatuum Imperii atteſtantur, quod nec Dominorum Cæſareanorum plenipotentiariorum, nec ordinum Imperii, mens & intentio unquam fuerit, Coronæ Svedicæ univerſale jus vectigalium, ad omnia littora Germanica omnesque portus Pomeraniæ & Megapoleos, multo minus ad portum Warnemundenſem concedere, ulterius Nos ad dicta publica Documenta referendo. Ne prætereamus Cæſaream Majeſtatem ſuis Legatis 20. Auguſti ao. 1649. Noribergæ commorantibus, mandaſſe ac voluiſſe, ut vectigal Warnemundenſe tolleretur ac locus Civitati reſtitueretur, ſub ſignato N. 3 & quod in Executionis Receſſu Noribergenſi portus Warnemundenſis ut locus perceptionis vectigalium æque ut alia loca inter evacuanda & reſtituenda contineatur; & jus Noſtrum cauſæque Juſtitiam, commune Imperii concluſum Ratisbonæ 16 Maij Anno 1654 extractum, ſubſignato N. 4 luce meridiana clarius deducat. Alterum Noſtræ Epiſtolæ gravamen quod attinet, non poſſumus quin extructionem novi Fortalitii in territorio noſtro admodum ægre feramus. Pax Olivenſis de vectigale Warnemundenſi nihil diſponit ſed bene hoc in illa diſpoſitum eſſe legitur; Cæterum quicquid circa res Imperii controverſiæ interceſſerit, juxta Imperii & Pacis Germanicæ Leges, absque ſtrepitu armorum compone-

ponetur aut decidetur & ſtabitur ab utraque parte per omnia diſpoſitioni pactorum Osnabrugenſium & conſtitutionibus Imperii, cumque de extruendo novo Fortalitio ad Varni Oſtium, in publicæ Pacis Osnabrugenſis tabulis, nihil quidquam contineatur, Judicet DEUS utrum Nos injuſtam de ſuper faciamus querelam. Roſtochienſes ſubditos noſtros, quod attinet, quantum ad notitiam noſtram venit in hoc telonii negotio, non recordamur illos quod R. Veſtram Dignitatem offendere poſſit quidquam commiſiſſe. Interea lectu nobis jucundum eſt, quod R. V. D. amicitiam, tot retro ſeculis Anteceſſores Reges Sveciæ inter & progenitores Noſtros, non ſine commodis maximis cultam, tam Vicinatis quam ſanguinis maxime neceſſitudinis memor, eodem tenore & decentibus ſtudiis porro proſequi velle haud gravabitur. Eandem inſtanter, & obnixe rogantes, ut munimento deſtructo, Civitatem noſtram Roſtochium, ingenti Telonii Warnemundenſis onere liberare inque priſtinum ſtatum reſtituere dignetur. Quo ipſo faciet R. V. D. rem æquitati cauſæ ac Ejus præcelſi nominis gloriæ conſentaneam, quam omni obſervantia, honorumque cultu de R. V. D. ut mereamus, omne ſtudium pollicemur. Vivat. R. V. D. & valeat, & feliciter imperet, quam tutelæ Divinæ fideliſſime commendamus. Dabantur ex arce Noſtra Guſtrovii, die 16 Septembris Anno 1661.

Num. I.

Nos infra Scripti Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarii Imperiales Aulici & ad tractatus Pacis Legati Plenipotentiarii notum

tum testatumque facimus; Nos Paragraphum: Ad hæc concedit, in Instrumento Pacis in articulo Satisfactionis Sveciæ positum, semper de Vectigalibus in Locis Coronæ Svæciæ cessis, intellexisse atque adeo sub ista dispositione Telonium Warnemundense non comprehendisse nec porro comprehendere potuisse, cum istud Telonium sit prorsus novum, nulla publica Cæsaris aut Electorum authoritate, sed solummodo occasione belli de facto introductum, quod proinde vigore Articuli noni Instrumenti Pacis, subsecuta jam Pace tolli atque aboleri debet: Quemadmodum sæpius idipsum in ipso tractatu, præsertim vero in publica conferentia die vigesima secunda Julii Anno Millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo Osnabrugis præsentibus statuum Imperii Deputatis adversus Dominos Plenipotentiarios Regios Svecios palam contesta i sumus. In cujus rei fidem hanc Attestationem e protocollis nostris desumptam subscripsimus ac sigillis nostris fecimus communiri. Monasterii die prima Martii Anno Millesimo Sexcentesimo quadragesimo nono.

(L.S.) JOES MAXIMILIANUS
Comes a Lamberg propria
(L.S.) JOHAN CRANE.
(L.S.) ISAACUS VOLMAR, D. mpp.

Hanc supra positam Dominorum Cæsareanorum Plenipotentiariorum Attestationem cum Electorum Principum & statuum Imperii mente, intentione & consensu, publiceque tertio Julii, styli novi, anno Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo Octavo Osnabrugis in puncto satisfactionis Svediæ dictato scripto & publicis desuper habitis conferentiis, etiam actis, protocolli- & relationibus per omnia & in omnibus convenire, eandemque Sacri Romani Imperii Electorum Principum & statuum mentem & intentionem super isto Civitatem Rostochiensem & ejus jura speciatim concernente puncto semper fuisse & etiamnum esse, ex consensu supra dictorum ordinum attestatur eodem die & Anno.

CANCELLARIA MOGUNTINA.

Num. 2.

Num. II.

Nos infra Scripti Sacræ Cæsareæ Majestatis Plenipotentiarii ad Tractatus Pacis universalis, attestamur, cum in Instrumento Pacis Germano-Svedicæ articulo decimo, paragrapho Præterea concedit eidem moderne vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad littera portusque Pomeraniæ & Megapoleos Jure perpetuo; quod nec nostra nec ordinum Imperii mens & intentio unquam fuerit, Coronæ Svedicæ universale Jus vectigalium ad omnia littora Germanica omnesque portus Pomeraniæ & Megapoleos, multo minus ad Portum Warnemundensem concedere: Sed cum in præcedenti paragrapho primo, Totam Pomeraniam, saltem antiqua vectigalia concessa essent, in posteriori etiam moderna in portubus Pomeraniæ & Megapoleos Plenipotentiarii Svedici addere postularant, hoc ipsum iis in Locis, qui in Coronam Sveciæ translati sunt, pacis causa & nihil amplius concessum est. Proinde vigore articuli noni Instrumenti pacis, Telonium Warnemundense occasione belli introductum & exercitum, ut alia nova in commerciorum præjudicium Invecta Telonia & Vectigalia, pace jam concluſa, cessare, tolli atque aboleri debet, quemadmodum sæpius atque diversis vicibus in ipso tractatu præsertim vero in publica conferentia decimo nono & vigesimo secundo Julii, styli novi, Anno Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo Octavo, Osnabrugis, præsentibus ordinum Imperii Deputatis Extraordinariis coram Dominis plenipotentiariis Svedicis, & quidem ultimo coram Domino Salvio palam contestati sumus, In cujus rei fidem hanc attestationem Protocollis nostris desumptam in Civitatis Rostochiensis & ejus privilegiorum ac Immunitatum Majorem Securitatem, propriis manibus subsignavimus sigillorumque nostrorum impressione firmavimus. Actum Monasterii Westphalorum primo Martii Anno Christi millesimo, sexcentesimo quadragesimo nono.

JO MAXIMILIANUS
Comes a Lamberg (L. S.)
mpp.
ISAACUS VOLMAR D. mpp. (L.S.)
JOANNES CRANE, (L.S.)

Cæsa-

Cæsareanorum Dominorum Plenipotentiariorum attestationem supra positam Sacri Romani Imperii Electorum Principum statuum menti intentioni ac consensui publiceque Tertio Julii styli novi, anno Millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo, Osnabrugis in puncto satisfactionis Svedicæ dictato scripto & publicis de super habitis conferentiis, etiam actis, Protocollis & relationibus per omnia & in omnibus correspondere eandemque Sacri Romani Imperii Electorum Principum & statuum mentem & intentionem super isto Civitatem Rostochiensem & ejus Jura privilegia ac Immunitatem hinc inde speciatim concernente puncto semper fuisse & etiamnum esse de consensu supra dictorum ordinum attestatur eodem die & anno.

(L. S.)

CANCELARIA MOGUNTINA.

Num. III.

Ferdinandt der Dritte.

Hoch- und wohlgebohrner, Ehrsamer, Liebe Getreue: Welchergestalt bey uns N. Bürgermeister und Rath unser und des Heiligen Reichs Stadt Rostock in Unterthänigkeit sich beschwehret, daß der Stadt der von undencklichen Jahren ihr zuständiger Haven zu Warnemünde vermöge des Frieden-Schlusses von der Kron Schweden annoch nicht restituiret und abgetreten worden, und derowegen gebeten haben, das habet ihr aus dem Einschluß mit mehren zu vernehmen; Wann nun ermeldter Zoll von besagter Kron Schweden, occasione belli eigenmächtig aufgerichtet worden, und derowegen vermöge des Instrumenti Pacis widerum zu cassiren, und der Ort unter die restituenda und evacuanda gehörig, als befehlen wir euch gnädigst, daß ihr solches den Schwedischen Deputir-

ten beweglich zu Gemüthe führet/ und bey denselben daran seyd/ damit gedachter Zoll zu Warnemünde/ dem Friedens-Schluß gemäß/ wiederum gäntzlich abgethan/ und der Stadt solcher Ort förderlich restituiret und abgetreten werden möge; An dem vollenbringet ihr unsern gnädigsten Willen und Meynung/ und wir verbleiben euch benebenst mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Geben Ebersdorff den 20 Augusti ao. 1649.

Ferdinandt.

Num. IV.

Dieweil die, bey hiesigem Reichs-Tag wegen Bremen und Verden anwesende Königl. Schwedische Gesandten sich vernehmen lassen/ daß hochgedachte Kron Schweden des Hertzogen zu Mecklenburg Fürstl. Gn. und deroselben angehöriger Stadt Rostock gedachte Schantz Warnemünde/ länger vorzuenthalten nicht gemeynt sey.

Als seind Chur-Fürsten und Stände der ohnmaßgeblichen Meynung/ daß Ihro Kayserl. Majest. vor sich selbst/ und auf gesamter Chur-Fürsten und Stänten gehorsamstes Einrathen an Ihro Königl. Maiest. in Schweden ein bewegliches Erinnerungs- und Requisitions-Schreiben des Innhalts abgehen zu lassen/ daß diese Schantze vermöge des Friedens-Schlusses/ und nach besag deren Kayserl. Plenipotentiariorum, und im Nahmen Churfürsten und Ständen/ von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio ertheil,

theilter Attestatorum ohne fernern Verzug enträumet, und weiterer Einzug des Zolls und Licenten der Enden nicht angemasset, sondern denjenigen überlassen und restituiret werde, denen es, in Krafft erstgedachten Frieden-Schlusses, und von Alters her gebühret, und obwohl von obbesagten Schwedischen Gesandten die Andeutung beschehen, daß die Herrn Hertzogen zu Mecklenburg derentwegen bey dem Königl. Schwedischen Hof ferner einkommen mögten, so kan man doch an Seiten Chur-Fürsten und Stände solches nicht vor thunlich, sondern muß davor halten, daß wann je hierunter wider Verhoffen anderen Theils noch etwas Mißverstand obhanden seyn solte, daß Ihro Kayserl. Majest einige Commissarien zu verordnen hätte, welche mit der Königl. Schwedischen Regierung zu Wismar durch gütliches Vernehmen communiciren, damit fürderlich der Zweck restitutionis erhalten werde, und Ihre Kayserl. Majest. nach gestalt hierüber erfolgender Antwort und Verrichtung, sich ohne, oder mit Rath Chur-Fürsten und Stände alsdann weiters entschliessen mögen, welche sich samt der Anwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten zu dero allergnädigsten Kayserl. Hulden gehorsamst befehlen. Regensburg den 16ten May, ao. 1654.

(L. S.)

Chur-Fürstl. Mayntzische Cantzeley.

Ob nun wohl darinn die Befugnisse des Mecklenburgischen Hauses in Ansehung des neuangelegten Zolles, wovon schon oben P. I. p. 53 gehandelt worden / sehr wohl defendiret und ausgeführet waren; so war doch alle Bemühung dieserwegen umsonst, wiewohl doch in den neuern Zeiten Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Carl Leopold auf gewisse masse den Warnemünder Zoll wieder an Dero Kammer gebracht haben. Ao. 1661 verordneten Ihro Durchl. eine General Kirchen Visitation in ihren Landen / wozu die in jedem District befindliche Superintendenten imgleichen die Beamte in jedem Amte / nicht weniger einige aus der Ritterschafft die Commission erhielten / welche auch nachher ihren Fortgang gehabt und verschiedene Jahre damit zugebracht hat. Ao. 1684 den 10. Januarii sind des von denen Kayserl. in Sachen der Hrn. Hertzoge zu Mecklenburg wider ihre Land-Stände verordneten Commissarii Hertzogs von Lüneburg Zelle subdelegirte Räthe / nemlich Hr. von Grote und Hr. Molanus / zu Rostock / nach geschehener Notification angekommen und haben alda ihre Commission eröffnet. Es hatten sich ao. 1672 den 4 Junii die Hertzoge unter sich vereiniget / und schrieben ausser Land-Tage eine grosse Contribution aus / zu deren Einnahme einjeder Hof eine separate Casse verordnete. Es klagten die Land-Stände unterm 31 Martii, 20 Aprill und 25 May hierüber beym Kayserl. Reichs-Hoffrath / welcher auch sub dato den 4 Junii 1672 ein Mandatum S. C. an die Herren Hertzoge dieserwegen abgehen ließ. Die Hrn. Hertzoge

stelleten hierauf das nöthige vor, liessen aber in selbigem Jahr nachfolgendes Reichs- und Crays-Steuer Edict publiciren.

Reichs- und Crays-Steur EDICT.

Gegeben den 16 Novembr. ao. 1672.

VOn Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig / und Gustaph Adolph / Gevettere / Hertzoge zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn. Fügen allen und jeden Unsern Amtleuten und Verwaltern / Küchmeistern / Richtern und Räthen in den Städten / und sonst allen unsern Unterrhanen und Verwandten insgemein / nebenst Entbiethung unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen.

Nachdem Wir auf dem im verwichenen 1671ten Jahre nach Sternberg ausgeschriebenen / und daselbst gehaltenen Land-Tage / E. E. Ritter- und Landschafft die schuldige Crays-Steuer / nebst der Gebühr zur Reichs-Hülffe / einhalts des / in selbigem Jahre / unter sämmtlichen des löblichen Nieder-Sächsischen Crayses Ständen beliebten Schlusses / zu einmahl / vermöge der Landes Receſſe, rechtmäßig verkünden lassen / so solte uns zwar nichts liebers gewesen seyn / dann das ermeldte unsere Ritter und Landschafft strack anfangs auf berührten Land-Tage / bey gemeiner Berathschlagung wegen eines gewissen modi, wornach die Crayß-Collecten zusammen gebracht werden mögten / zu unser gnädigsten Approbation sich hätten her-

aus / und nicht durch wenige wiedersetzliche Unterthanen / der so einhellig bewilligten Crayß-Hülffe halber / wieder alles vermuthen / auch jemahl bey Ritter und Landschafft Anteceſſorn erhörten Exempel / gar zur Verwiederung / verleiten laſſen / daher auch uns den eigentlichen / zu Aufbringung der Collecten in den Landes Satzungen angewieſenen Weg ſelbſt verſchlieſſen wollen: Wann aber die eingewilligte Crayß-Hülffe ihrer Eigenſchafft / den Reichs- und Crayß-Abſcheiden / auch gemeinen durchgehenden Rechten nach / durch ſolche Wiederſetzlichkeit nicht aufgehalten werden kan / und zu derſelben Continuation, wie auch zu Erſtattung unſers / E. E. Ritter- und Landſchafft bereits zugleich auf oberwehnten Sternbergiſchen Land-Tage verkündeten / und nunmehr vermög annoch neulich eingelauffenen allergnädigſten Kayſerl. Monitorii, würcklich aufbringenden Contingents, an der vom löblichen Nieder-Sächſiſchen Crayſe bevorſtehender Extraordinair Reichs-Verfaſſung übernommenen Reichs-Hülffe / über die allein bishero zum Theil eingefloſſene Crayß-Steuer / eine fernere Anlage erfodert wird / als ſind wir genöthiget / zu Herbeyſchaffung ſolcher Anlage gegenwärtiges Edict, nach den Fuß / welchen E. E. Ritter und Landſchafft ſelbſt von geraumer Zeit her am beſten / ſowohl bey Reichs- und Crayß- als Land-Steuren zu practiciren, uns vorgeſchlagen / worauf wir bey vorigem Edicto nichts minder unſer Abſehen gerichtet gehabt / aus der uns / von Landes Obrigkeiten wegen / und vermög der Reichs-Satzungen / auch aller ander Rechten / zuſtehenden Macht / hiemit öffentlich publiciren zu laſſen.

Se-

Setzen demnach, ordnen und wollen gnädigst, daß hiebey vier Classes und Ordnungen auf nachfolgende masse in Acht genommen werden sollen.

Und gehören zum ersten Stande, alle Fürstliche Land-Hoff- und Hoff Gerichts-Räthe, wie auch Land-Marschälle (welche zwar, so weit sie würcklich in continuirlichen Fürstl. Diensten und in Loco der Hoff-Staat begriffen, ratione dignitatis ac eminentiæ, für sich, ihre Frauen, Kinder und Diener, so ihnen täglich aufwarten und zur Hand gehen, so viel das Standgeld betrifft, billig eximiret seyn, jedennoch aber von ihren im Lande belegenen steurbahren Gütern, und was dem anhängig, ihre zustehende Gebührnis herbey zu tragen, schuldig seyn sollen,) Dann folgends die vom Adel, und andere Landbegütherte, Adeliche Wittwen, und Jungfrauen (von welchen aber diejenigen so sich kundbahrer Armuth halber, ihrer Hände Arbeit ernehren oder andern aufwarten müssen, wie auch Kloster Jungfrauen, ausgenommen:) Erb- und ander Jungfrauen, Adelichen und Bürgerlichen Standes, alle Fürstl. Haupt- und Amptleute, Ober- und Holtz-Förster, Schaalschreiber, Abgedankte Ober-Officirer, bis auf Rittmeister und Capitains, so ihr häußlich Wesen an gewissen Orten und eigen Feuer und Heerd haben, inclusive alle Doctores. Advocati, und Medici, Procuratores, Küchenmeister, Amtsverwalter, Amt- und Kornschreiber, imgleichen alle andere Fürstliche Bediente, (jedoch ausgenommen die Hofdiener, welche da stets zu Hofe ihre Aufwartung haben, und sonst ausserhalb Fürstlicher Bedienung keine andere Bürgerliche Handthierung und Nahrung

treiben, denn solchen falls sie davon billig steuren müssen,) Zöllner und Klosterbediente, Bürgermeister, Stadtvögte, Rathsverwandten, Secretarii und Oeconomi in den Städten, Parchim, Neubrandenburg, Güstrow, Schwerin und Boitzenburg: Item insgemein alle Notarii, vornehme Bürger und Kauffleute daselbst, Buchführer, Gewandschneider, Seiden- und Gewürtz-Krämer, Apothecker, Weinschencker, Brauer, wie auch andere Landbegüterte Fürstliche und andere Pensionarii, und Pfandes-Einhabere, Schreiber und Verwalter auf Adelichen Gütern, oder so sonsten vor sich auf dem Lande und Gütern, oder aber in Städten in privilegirten Häusern leben, und ihren Aufenthalt haben, diese alle geben für sich der Mann drey Gülden, die Frau einen Gülden 12 Schill. und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind, so über 14 Jahre, einen Gülden, jedoch das die studirende Jugend in allen vier Ständen wann sie das 18 Jahr erreichet, und beym Studiren zu verbleiben gemeynet seyn, gantz eximiret und ausgenommen seyn sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bürgermeister, Stadtvögte, Oeconomi und Rathsverwandten in den Städten Friedland, Malchin, Ribbenitz, Wahren, Sternberg, Gadebusch, Plau, Röbel, Wittenburg, Gnöyen, Grevismühlen, Neustadt, Grabau, Krivitz und Dömitz, die übrigen in voriger Claß nicht benannte Officirer auf darinn gesetzte Art, Trompeter so ihre Begnadigung und Wohnung auf dem Lande haben, oder sonst ihre Bürgerliche Nahrung in den Städten treiben, wie dann auch Goldschmiede, gemeine Kauffleute und Kramer, Kauff-Apothecker und

Kra-

Kramer-Gesellen / auch der vom Adel / Doctoren und anderer Gelahrten / ihren Herrn täglich aufwartende Schreiber / Herbergierer / Barbierer / Becker / Hutstaffierer / Wand- Sayen- und Bortenmacher / Kupfer- Grob- und Kleine Schmiede / Schiff- und Fährleute / so ihre eigene Gefässe haben / oder auch zum Theil daran interessiren / Kesselführer / Mültzer / Bundmacher / Kürsner / Hacken / Tuchbreiter / Kannen und Grapengiesser / Buchbinder / Sattler / Riemenschneider / Reiffschläger / Brandtweinbrenner / Freyschlachter / Knochenhauer / Gläser / Glase-Hütten-Meister / Potaschbrenner / Seiffensieder / Leinweber / Frey und andere Schneider / wie auch Frey und andere Schuster / Beutler / Huthmacher und Schwartz-Färber in den Städten erster und anderer Ordnung / diese alle geben der Mann 2 Gülden 6 Schill. / die Frau 1 Gülden 3 Schill. / und für ein jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14 Jahr 18 Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermeister / Stadt-Voigte / Oeconomi / Rathsverwandte in den übrigen kleinen Städten. Dann folgends insgemein alle Perlensticker / Kunstpfeiffer / Köche / Mahler / Nätler / Töpffer / Tischer / Zimmerleute / Maurer / Lohe- und Weißgerber / Bier- und Brandtsweinskrüger / Badstüber / Steinhauer / Glocken- und Rothgiesser / Dreßler / Schwerdtfeger / Sporen- Meß- und Büchsenmacher / Böttticher / Kleinbinder und Theerbrenner / Wagen- und Rademacher / Wäger / Pulver- Walck- Hammer- Korn- Papiermüller / sie sein Erb- oder Pachtmüller oder Kostknechte / in den Städten und auf dem Lande / Ziegler / Piquenmacher /

Holtz-Voigte / Stadtdiener und Einwohner der Bürge und Wahrten vor den Städten / freye Leute / so Einfall und Pension vom Bau- und Ackerwerck geben / (worunter dennoch diejenige, welche nur einen Bauerhof innen haben / oder an statt der Dienste der Herrschafft Pension geben / nicht gemeynet seyn / sondern den Bauren und Unterthanen gleich steuren) Gärtner / und Glas-Hütten-Knechte / die alle geben der Mann 1 Gülden 12 Schill. die Frau 18 Schill. die Kinder über 14 Jahr 12 Schill. Alldieweil aber! die Handwercker in den Städten / und so andere Handthirung und Kornbau zum Verkauff treiben / jedes Ortes nicht gleichen Verdienst und Nahrung haben / so soll / damit Unbilligkeit / so viel möglich / verhütet werde / eine jede Obrigkeit hiemit von uns gnädigst befehligt seyn / daß sie nach Unterscheid, gewissen und beschehenen gründlichen Erkündigung / nach advenant, und eines jeden Nahrung und Verdienst / oder kundbahren Unvermügen und Armuth / durch gewisse verordnete hierzu jederzeit absonderlich beeidete Einnehmer die Steur einheben (jedoch daß solches ohne Affecten und Partheyligkeit zugehe / und das sie schweren / sie wollen mit dieser Collecte treulich umgehen / keine Person wieder Gewissen und wohlbewust / ohne begründete und kundbahre Ursach auch Vorwissen und Consens des Stadt-Magistrats verschonen noch mit denselben dispensiren) und daß sie die Specificationes durch die Einnehmere jedes Orts der hierunten gesetzten Verordnung zufolge / unter des Raths Siegel einbringen / und justificiren lassen / auch dabenebenst eine Specification derjenigen / mit welchen obgesetzter

massen dispensiret, übergeben / und die Ursach warum solches geschehen / darinn anziehen sollen. Würde aber bey der Visitation sich finden / daß wieder den Innhalt dieses Edicts unsere Beamten oder sonst jemand / wes Standes er sey, ein oder mehr seiner Einwohner oder Unterthanen vor Miserabel angegeben, und das Kopff-Geld denselben nachgelassen / oder auch ohn erheblich und kundbahre Ursachen / wegen der Nahrung in totum vel ex parte zur Ungebühr dispensiret oder nicht alles mit Wahrheit angegeben hätten / sollen dieselben de suo das Triplum zu erstatten, gehalten / und darinn ipso facto verfallen seyn / und darauf exequiret werden. Immassen dann auch den Schäffern und Kostknechten in Städten und auf dem Lande / dem Mann auf 1 Gülden / der Frau und den Knechten auf 12 Schill. den Kindern über 14 Jahren / auf 8 Schill. und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auf 6 Schill. das Kopf Geld hiemit gesetzet wird. Und soll in diesen vorgenannten dreyen Classen der Kinder und deren Kopffgelds halber kein unterscheid gehalten werden / sie dienen und arbeiten bey ihren Eltern oder nicht / wie dann auch die Acker- und Bauleute in den Städten dieser dreyen Classen, nach dem gewissen und eigentlichen ermessen der Obrigkeit und jeden Orts Einnehmern / entweder in der andern oder dritten Ordnung wegen des Kopffgeldes Collectiret werden sollen.

Zu der vierdten Ordnung gehören die übrigen hie oben unbenandte Handwercker / Acker und Bauleute, sie haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh / womit sie die Huefen nur bauen können / ohn Unterscheid Tage-

gelöhner und andere gemeine Leute, Fischer, Sagemüller, Sager, Gräber, Lehmkleiber, Deckern, Botten, Schu und Kesselflicker, Gerichts-Knechte, Schweinschneider, Wäscherin, Näterin, und sonst auf ihrr Handliegende Knechte, Weiber und Mägde, Ausgeberinnen, Wart-Frauen, Seug- und Heb-Ammen, Brausterinnen, Handwercker auf dem Lande, Hofmeister, Voigte, Heyde- und Land-Reuter, reisige Knechte, Schützen, Jägere, Vogelfänger, Holländer so Vieh in Pacht haben, Hausschlächter, Schiff und Boths Knechte, Gutscher, Krüger, Schorsteinfeger, Scherenschleiffer, Ratzenfänger und Leyrendreyer, die daselbst steuren, wo sie tempore Edicti publicati sich befinden, und andere wie sie Nahmen haben, und etwa hierinnen übergangen und ausgelassen, diese geben der Mann 18 Schill. die Frau 12 Schill. die Kinder über 14 Jahr, sie seyn bey Handwercken oder sonstwo, wie auch alle und jede Handwercks-Gesellen und Knechte aufm Lande und in Städten wo sie tempore publicati Edicti zu befinden, 6 Schill. Die Acker- und Bauleute aber, so Handwercker seyn, und ihr Handwerck dabey gebrauchen, geben solches Handwercks halber, wie in der andern und dritten Ordnung enthalten.

Die Einlieger so nicht Unterthanen seyn, sollen von ihrem Verdienst einjeder, so wohl der Mann als die Frau, 18 Schill. und dann für jeden Scheffel hartes Korns, als Weitzen, Rocken, Gersten, Erbsen und Wicken, so sie entweder zur Haur, oder zum halben säen, 4 Schill. vom Scheffel weiches Korns aber, als Habern und Buchweitzen 2 Schill. geben.

Die-

Diejenigen Einlieger aber Mann und Weib, welche ihres Alters und Leibes-Kräffte halber / noch dienen und arbeiten können / und auch nicht Unterthanen sind, sollen das Kopfgeld noch einmahl so hoch als die andern Einlieger zu geben gehalten seyn; doch sind hierunter die Miserabiles oder gantz arme gebrechliche Personhnen nicht gemeynet. Item, so geben die Dröscher / welche um Korn dröschen / und gewisse Hofscheuren auf dem Lande haben, nebenst ihren Frauen / so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger aufs minste wochentlich einen Tag zu Fuß thun / das Kopffgeld den Bauren gleich / jedoch daß sie in der Scheffelzahl / die Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich. Wie denn auch die Dröscher / so in den Städten wohnen / aufm Lande aber Scheuren annehmen / in den Städten allwo sie Feur und Heerd halten, vor sich und die ihrigen / nach ihrem Stande und Handthierung steuren. Die Dröscher aber / so bey Tagelohn um Geld dröschen / geben 18 Schill. und deren Frauen 12 Schill. / hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nicht zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinen beständigen Orte arbeiten. bald hie / bald dort sich aufhalten / so sollen sie an dem Orte / woselbsten sie bey Publication des Edicti sich befinden / zu würcklicher Erlegung ihrer Gebührnis angehalten werden.

Die Fürstl. Ammts- und Witthums Unterthanen, und unter Adelichen Sitzen, oder andern Landbegüterten / und sonst auf dem Lande, auch unter den Predigern wohnende Bauersleute / imgleichen die

Ein-

Einlieger / so Unterthanen / und vorgedachter massen nicht miserables seyn / und die Hirten / sie gehören / wem sie wollen, der Mann 9 Schill. die Frau 4 Schill. 6 Pf. die Knechte aber geben 6 Schill. der Bauren eigne Kinder aber / wie auch die Mägde / Handwercks Bau- und andere Jungens 3 Schill. gestalt dann auch die Frauen / deren Männer in selbigem Gute in Diensten / und viele Kinder haben / nur den Mägden gleich geben sollen; Die Küster / so Handwercker oder Krügerey treiben, Item, die Müller / so Zimmerleute dabey seyn / und sich solches Handwercks gebrauchen / dann auch die Schmiede auf dem Lande, geben von solchem Handwercke und Nahrung vermüge dieses Edicts die Gebührnis / nemlich 9 Schill.

Ferner und fürs ander / sollen alle die Eingesessene Landbegüterte Adel und Unadel / Bürger und Bauren / auch alle Pensionarii und Pfandes-Einhabere von Adelichen Sitzen / Klöstern / Oeconomeyen, Hospitalien, Städten und Bürgern gehörigen / und sonst jedermänniglich den Vieh-Schatz / sowohl von dem auf dem Lande / als in den Städten tempore publicationis Edicti habenden und vorhandenen Viehe erlegen. Die Pensionarii und Pfandes Einhabere / so Fürstl. Aemter und Tafel-Güter in Pension und Besitz haben / geben zwar von vier Theilen Schaaf-Vieh / so als unser eigen Vieh gerechnet / jedoch specifice, denen Contributions Designationibus, ohne Beysetzung der Steur mit inserirt werden soll / den Viehe-Schatz in die Kammer / von dem fünfften Theil aber / als des Schäffers Gemenge, von den Schaafen und von Buten und Knecht-Schaafen /

als

als auch des Schäfers Pferd und Rind-Viehe/ Schweine / Ziegen und Immen / sollen sie die Gebührnis zu gemeiner Reichs- und Crayß-Steur geben und einbringen. Welche aber auf verwüsteten Amts-Dörffern / oder allda neu angelegten Meyer-Höfen und Schäffereyen wohnen / dieselbe geben davon den gantzen Viehe-Schatz / wie imgleichen die Pastoren, so über 50 eigene Schaafe (welche ihnen allein auf ihren Pfarrhuefen Steurfrey gelassen werden:) halten oder sonst auch mit andern Leuten Schaafe zur Helffte / oder Heur-Acker in Pension, und darauf Schaafe und ander Vieh haben / als sie auf ihren Küsterey-Acker und Futter erhalten können / steuren von solchen Schaafen / und andern zum Heur-Acker gebrauchenden Viehe / und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh und Rindern / auch Pferde / an Hängsten und Stuten / es seyn Kutsch oder Reit-Pferde / die über ein Jahr alt / ohn Unterscheid / sie seyn bezahlt oder nicht / imgleichen so von Zeit dieses Edicts Publication geschlachtet werden 3 Schill. Von jedem Bären / Schweine oder Fercken so abgewehnet / obs gleich nicht jährig / imgleichen so zum schlachten mit Korn gemästet / oder sonst in die Mast getrieben worden / und bey Publication des Edicti noch verhanden / gibt der Eigenthümer 6 Pf. Wie dann auch von allen Schweinen / so in Höltzer eingebrannt und darinn gemästet werden / derjenige / welcher das Mast-Geld einhebt / von jedem bey Publication dieses Edicti in der Mast selbst nicht zu gehörigen Schweine / davon er Mast-Geld einnimmt / annoch 6 Pf. abstattet / und entrichtet.

Aber

Uber deswegen der Eigenthümer der Schweine bey willkührlicher Straffe nicht höher angestrenget. Von Ziegen oder Böcken werden nach der Ordnung den Hirten einem jeden 3 oder 4 zu halten hiemit frey gestellt, also, daß sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herrn auf dem Lande / und Bürger in den Städten / 1 Schill. 6 Pf. zu dieser Reichs- und Crays-Steuer abtragen. Die aber über die Ordnung, oder auch von den Schäffern gehalteu werden, davon sollen von jedem Stücke 5 Schill und von Höcken 1 Schill. gesteuret werden. Von einem Stock Immen wird an dem Ort, wo dieselben stehen / sie gehören entweder demselben, welcher die Immen hält gantz oder zur Helffte zu, oder stünden auch bey den Predigern, gegeben 2 Schill.

Die Schäffer und Schäfferknechte geben von einem Schaafe, Bocke, Hamel oder Lamm ohne Unterscheid im Gemenge, wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaafe, davon die Herrschafft mit Genieß hat, nebst dem Vieh ausser dem Gemeng nach Unser Ordnung / ob gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat / und die Eigenthums-Herrn / vom Haupt ihrer eigenen Schaafe 1 Schill. Auch sollen die Schäffer, Schäffer-Knechte und Jungen von einem Buten-Schaafe / Bocke / Hamel oder Lamm / so sie über die Fürstl. Ordnung haben / 2 Schill. dann auch vom andern Vieh / so sie ebenmäßig über die Ordnung halten / (jedoch unser Straffe vorbehaltlich) als von der Kuhe 6 Schill. und vom Schwein 2 Schill. geben und abtragen. An den Orthen aber / da die Herrschafft die Schäfferey aor ein genannt Geld verpachtet / und also weder Gemeng noch Buten-Vieh

hat

hat, gibt der Schäffer über die ordentliche Steur, als 1 Schill. von jedem Haupt, auch 6 Schill. vom hundert.

Die Schäffer im Lande, so Pensionarii seyn, wie dann auch die Bürger in Städten, freye Leute und Einlieger auf dem Lande, geben vom Haupte ihrer Schaafe, Hamel und Lämmer 1 Schill. Den Bauer-Schäffern aber und Hirten beydes in Städten und Dörffern, weil selbige öffters eine gute Menge von Schaafen halten, werden 20 Stück jedes mit 1 Schill. zu versteuren zugelassen, von den Schaafen aber, so sie über sothane Zahl haben, sollen sie 2 Schill. zu steuren schuldig seyn.

Die Dienstboten, so um Lohn, oder Kleider, so wohl bey geist- als weltlichen Personen dienen, sollen von ihren verdienten Lohn, den sie über Unsere Ordnung, (Unsere Straffe vorbehaltlich) nehmen, von jedem Gülden 1 Schill. und von jedem ihnen gesäeten Scheffel harten Korns 3 Schill. weiches Korn 1 Schill. 6 Pf. (Unsere Straffe vorbehaltlich) und zwar jene, nebenst allen andern, so in Priester- und dero Wittwen Häuser wohnen, bey der Obrigkeit und Patron des Orts, diese aber bey ihren Herren abgeben, und also die Steur einbringen. Es wäre dann, das an einem oder andern Ort den Dienstbothen Korn an statt des Lohns, so weit Unsere Fürstl. Ordnung solches zuläst, gesäet, und für jeden Scheffel hartes Korn ein Rthl. und weiches Korns einen Gülden an Lohn gerechnet würde, gestalt dann solch es jedesmahl von den Contribuenten in der Specification ausdrücklich gesetzet werden soll, welchen falls ihnen das

Korn nach obigen Preiß ins Lohn gerechnet / und so weit es Unser Ordnung gemäß / Steurfrey gelassen wird.

Einlieger und Taglöhner aber / und die bey andern Leuten nicht dienen / sondern auf ihre eigene Hand sitzen / Mann und Weibes Personen / sollen über obgesetztes Kopf-Geld / von ihrem Verdienst 18 Schill. imgleichen die Seiden-Kramer / Kornhändler / Gewandschneider / und andere fürnehme Kauffleute / wie auch die Wolle- Honig- Gewürtz- und Weinhändler in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich / (jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandniß) so wie obengesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht gestellet wird / 3 Gülden / wie auch fürnehme Handwercker in den Städten / als Schuster / Schneider / Grobschmiede / Becker / und alle andere / so in der andern und dritten Ordnung benannt / nachdem sie ihr Handwerck treiben / und ihre Nahrung haben / sollen in allen Städten groß und klein / vom Handwerck 1 Gülden / die übrigen Handwercker / in den Städten und auf dem Lande / so in der vierten Ordnung enthalten / vom Handwerck 9 Schill. und dann die Glashütten-Meister 7 Gülden (jedoch mit dem Bedinge und Anhange / daß sie das Glaß wie geschehen / nicht steigern / sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen) wie auch die Brandweinsbrenner / aller Orten die zum Verkauff / und ausschencken den Brandwein brennen / über das in ihrer Ordnung gesetzte Kopff-Geld / von jeder Blase oder Kessel / groß oder klein ohne Unterscheid / 3 Fl. geben und entrichten.

Item

Item von von jeder Hand- und Grützquirren, wo sie anzutreffen, 1 Fl. immassen auch die Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß, so auf dem Lande und in den Städten wohnen, und Handthierung oder Vieh und Gesinde haben, von denselben allen, nach Maasgebung dieser Ordnung, an den Ort, da solches verhanden, steuren.

Von den Lehn-Gütern, so den Creditoren per Cessionem aufgetragen, soll diese Contribution ebenmäßig von den Creditoren abgestattet werden, da aber nur gewisse Pertinentien eines Gutes diesen oder jenen adjudiciret worden, soll derjenige, der noch das Haupt-Gut oder Ritter-Sitz bewohnet, die Possessores der adjudicirten Pertinentien den Einnehmern eigentlich, und bey unnachbleiblicher Arbitrar-Straffe, welche zum wenigsten aufs gedoppelte sich erstrecken soll, Nahmkündig machen, damit deswegen bey der Contribution kein Unterschleiff vorgehen oder gebrauchet werden möge. Als auch befunden wird, daß dem Edict zuwieder der geistlichen Stiffungen ihre Bauren, Einlieger, Gesinde und Vieh, welches Krafft Edicti Steurbahr ist, nicht gebührend steuren, sondern an vielen Oertern verschwiegen bleiben, so sollen Unsere Beamte und Obrigkeiten jedes Orts auch befehliget seyn, die in ihrer Bothmäßigkeit und Dorfschafften belegen, und wohnende Geistligkeiten, deren Gesinde und Vieh ihren Specificationibus mit einzuverleiben, und was Edictmäßig steurbahr ist, ohnweigerlich abzufodern, und zwar bey Straffe gedoppelter Selbstzahlung.

Fürs dritte, soll auch die Accise in den Städten,

von einem des Raths, und einem aus der Bürgerschafft, eingenommen, und zwar wo die Accise nicht auf ein gewisses vorhin per aversionem verglichen (dann auf diesen Fall soll bey Ablauff eines jeden Quartals von dem verglichenen quanto die rata allemahl eingebracht werden) von einem jeden Scheffel Maltz Parchimer Masse, so gemahlen und verbrauet wird, gegeben und versteuret werden, drey Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinführo verhütet werden möge, so sollen Bürgermeister und Rath jedes Ortes, redliche und qualificirte Leute, aus ihrem und der Bürgerschafft Mittel conjunctim, die kein Bier ausschencken, oder auf Krüge brauen, die die Accise wochentlich in drey gewissen Tagen, als Montag, Mittwoch, und Freytag, einnehmen, richtig zu Register setzen, gehörige Zettel darüber ertheilen, und nebenst den Monathlichen Registern, alle Quartal einlieffern, bestellen und beeidigen, auch an den Thoren und Ausfahrten solche genaue Aufsicht und Wacht haben und bestellen, daß niemand aus der Stadt, es sey aus dem Rath oder Bürgerschafft und andere der Städte Einwohner (massen dann ein jeglicher, so dawieder handelt, jedesmahl in 20 Gülden verfallen seyn) Maltz auf andere Mühlen zu mahlen, es wäre dann, daß in oder bey der Stadt keine Mühle wäre, hinaus kommen könne, oder gelassen werden solle, der keinen Accise- oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf und darzeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer Verhütung alles Unterschleiffs und Betrugs alle und jede Müller auf dem Lande bey Unsern Aemptern, und der vom Adel oder

an

der Landbegüterten Gütern / bey den Eyden und Pflichten / damit uns sie als Unterthanen verwand seyn / und dann bey 20 Gülden ohnnachläßiger Straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hiemit gantz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand aus den Städten einigen Scheffel Maltz / er liefere dann den gehörigen und gewöhnlichen Accise-oder rechtmäßigen Frey-Zettel in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern verschlossene Laden / abmahlen / oder durch die ihrige abmahlen lassen sollen. So soll auch der Krüger von allem Bier / so er aus der Fremde / und Unserer Jurisdiction nicht unterworffenen Oertern holet und ausschencket / von jeder Tonnen / so er auszapfet / vier Schill. zu geben / und solche den Grund-Herrn zur würcklicher Lieferung in den Reichs- und Crays-Kasten zu entrichten schuldig seyn.

Befehlen demnach hierauf allen und jeden / wie obgesetzt / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen dieses und künfftigen Luciæ, als den 13 December. 1672 Jahrs / bey Straffe auf eines jeden Schaden und Unkosten unfeilbar und ohn fernere Verwarnung ergehender Execution, wo müglich / in harter Reichs-Müntze / oder aber in gangbahrer silbernen Müntze / zum wenigsten an Doppelschillingen / Unsern zu dem jetzo in Sternberg von Uns absonderlich angeordneten gemeinen Reichs- und Crays-Kasten bestallten Einnehmern daselbst, vermittelst einer richtigen / und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification seiner gantzen Contribution (wobey die Specificationes und Zahlung auf Rechnung gantz nicht angenommen / sondern ver-

worffen / und dafür / als wäre keine Specification übergeben / noch etwas eingebracht worden / geachtet werden soll) baar einliefern, und nebenst der Quitunge einen Nebenschein geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen sowohl Unsere Beamten für sich und die ihrigen / imgleichen die Amts-Bediente und Unterthanen / als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen, obgesetzte Contribution an Kopff- Grlde- Viehe-Schatz, und anderer Gebührnis (mittelst vorhergehender ernster Erinnerung / sich für der Straff dreyfacher Zahlung der Contribution von den bey der erfolgten Viehzehlung, verschwiegen befundenen oder böβlich untergeschlagenen auf verspürten Betrug und Unterschleiff / wohl vorzusehen, und sich um eines geringen Willen nicht in Ungelegenheit zu stürtzen) richtig und treulich einfordern, und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenē Specification so sie in duplo oder zwiefach einliefern sollen / gedachten unsern Einnehmern zu Sternberg in gedachten Termino bey obbesagter Straffe übergeben / und einliefern, und sich darüber quitiren, und einen Nebenschein / welchen sie Unsern Beamten jedes Ortes einzuhändigen haben / geben lassen sollen, wie dann auch gleichergestalt in den Städten es also gehalten / und zweene aus dem Rath, und zweene aus der Bürgerschafft hierzu verordnet werden sollen / so von den sämmtlichen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadtvoigte und andere Einwohner / so einige Exemption und Freyheiten prætendiren, imgleichen die Schützen-Könige nach ihrer Oronung im

Edi-

Edicto mit begriffen / und auf allen Säumnisfall von denen dazu bestallten Executoren und Beamten zu exequiren sind / besage des publicirten Edicts, die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen / und besagten Unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen klärlich und deutlich aufgesetzten Specification bey Vermeydung ernster und unverschieblicher Execution in gesetztem Termino einliefern / und sich darüber gebührende Quitunge / und dann auch / einen Nebenschein / Unsern Beamten jedes Orthes einzuhändigen / geben lassen sollen. Wie dann auch da sich befinden würde / daß ein Nachbar oder jemand anders zu dem Unterscheiff des Viehes / und sonsten Rath und That gegeben / ebenmäßig das Triplum zu erlegen gehalten und dem Thäter gleich geschätzet seyn soll. Da auch jemand / wes Standes er auch wäre / sich unterstehen würde / den Visitatorn und Executorn / in einige Wege sich zu widersetzen / oder die Visitation und Execution zu hindern / der / oder dieselbe sollen auf beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der dadurch verursachten Expensen, nach Befindung / exemplariter bestraffet werden.

Und werden darauf Unsere Beamte und andere darzu verordnete hiemit in Krafft dieses gantz ernstlich / und bey Straffe hundert Rthl. befehliget / nach verflossenen oberwehnten Termino vermöge habender Instruction gegen die Säumige / so viel an ihnen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / auf die schuldige Collecten und die Execution Gebühr die Execution zu befordern und die also exequirte Reichs und Crays-Steur den Einnehmern zu entrichten.

Und wiewohl Wir Uns gäntzlich befugt befunden, allhie auf die von Ritter- und Landschafft mehrmahlen vorgeschützete so genannte Landes Reversalen nunmehr, da Ritter- und Landschafft ihre darin klärlich enthaltene Zusage, wann derselben auf einem Landtage die Reichs und Crays-Steur verkündet, (wie diesfals im verwichenen Jahre gebührend geschehen,) sothane Steuren willig zu übernehmen, auf der Wiederipenstigen Antrieb, so gar ausser Augen gesetzet, daß Uns sie auch, von Unsern Unterthanen die Reichs und Crays Collecten darnach erheben zu lassen, wie gern Wir sonst gewollt hätten, durch deren Verweigerung selbst behinderlich seyn, keine reflexion zu machen, darum Wir auch in Unserm in vorigen Jahr publicirten Crays-Steur-Edicto, nach dem von Ritter und Landschafft hiebevor ins Mittel gebrachten modo contribuendi mehr aus Fürst-Väterlicher propension, als das wir daher die Maasse zu nehmen, nöthig gehabt, geregte Crays-Steur ausgeschrieben. So haben wir dennoch, um jedermänniglichen den bey Unsern Unterthanen gebrauchten Glimpff desto mehr vor Augen zu stellen, Unserer Ritter und Landschafft auch dismahl nach gleichem modo mehrerwehnte Crays-Collecten, sammt der Reichs-Steur, abzuführen, obbedeuteter und specificirter massen zugestatten / dabeneben das Uns die Deputirte von Ritter und Landschafft (denen wir aber solches, ausser der ihnen sonst anvertrauten Verrichtung, nur dismahl ohn nachfolge committiren) vor obbestimmeten termino solutionis, aus jedem Hertzogthum / zu observirung der Einnahme und Ausgabe dieser Reichs- und

Crays-

Crays-Collecten, gewisse Personen nahmkündig zu machen / damit wir dieselbe / als zu dem Ende Deputirte, confirmiren, und obbenannten unsern Einnehmern beysetzen können / hiermit erlauben / und solcher gestalt im Werck bezeugen wollen, nachdem wir die Reichs- und Crays-Steur Unserer Ritter- und Landschafft den Landes-Recessen gemäß verkündet / und ob sie schon dieselbe ohn einige erhebliche Ursache verwiedert / zu deren Einfoderung ihren eigenen offters vorgeschlagenen modum behalten / auch einen gemeinen Reichs- und Crays-Kasten angeordnet / dann bey der Einnahme und Ausgabe die adjunction gewisser Deputirten frey gelassen / demnach / so viel bey dergleichen Verwiederung möglich / offtberührten Land-Recessen ein genügen gethan / und von allem / was durch solchen modum eingehoben / ob dessen zu viel / oder zu wenig / exigiret, E. E. Ritter- und Landschafft allemahl richtig vorzulegen / Uns von Anfang her erboten / und annoch erbieten / daß wir an Uns nichts ermangeln lassen / wodurch die Unterthanen hinwieder zum Gehorsahm gebracht werden / und sie selbst die Landes-Reversalen in unveränderten Lauff conserviren möchten.

Solte aber E. E. Ritter- und Landschafft dennoch der wenigen wiedersetzlichen Unterthanen nimmer verantwortlicheu Bezeigung sich ferner theilhafftig machen / und also selbst besagte Landes Reversalen aufheben wollen / erachten wir uns / und erklären hiemit ausdrücklich / daran hinführo eben wenig verbunden zu seyn.

Gleich wie wir aber aus der Contradicenten Ge-

wohnheit bisher zu ermessen haben, es dörffteu dieselbe, auch bey so milde geschehenen Erbieten, ferner nicht allein bey ihrer Verwiederung beharren, sondern auch diese Verordnung dahin auslegen, ob hätten wir bey währenden gantz ärgerlich obrepierten Processen, voraus nach der auf ohngleiche querelen ausgebrachten revocation also genannter attentatorum, Uns eines neuen ohnzuläßigen unterfangen, also bedingen wir hiemit, allen gefährlichen interpretationen desto besser, ehender, und zu einem mahl zu begegnen, vor der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Römischen Reichs, und Unserm allerhöchstgeehrten Oberhaupt, und männiglichen, daß allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. Autoritæt wir keines weges hiedurch zu temerieren, weder ausser Acht zu setzen, oder die Kayserl. Mandata verächtlich zu halten, in den Sinn genommen, sondern was wir anjetzo öffentlich zu verfügen gemüssiget worden, solches zu rechtsbefugter Abhaltung einiger wiederwärtigen Beginnen, ohnziemlich angemasseter Censur über Reichs- und Crays-Abscheide, auch bey allenthalben sowohl auf gemeinen Reichs- als nachgehends gehaltenen Crays-Tägen befundener mercklichen Gefahr, zu Beobachtung Unser bekanntlichen schuldigen Gebühr, womit dem löblichen Nieder-Sächsischen Crayse, voraus aber mehr allerhöchsterwehnter Kayserl. Majest. an die gesammte Crayse allbereits ergangenen Adhortatoriis verbindlich, und zu dem Ende Uns des Juris Magistratus, auch Uns kundbahr zustehenden exercitii Juris territorialis wieder die moratores zugebrauchen, auch damit wir bey dem

dem Crayse sowohl aus ermangelnder Assistentz, als selbst befahrender Execution, nicht verächtlich gehalten werden mögen / einzig und allein angesehen. Vielmehr erklähren wir Uns / krafft dieses, der Römischen Kayserl. Majest. mit aller unterthänigster Devotion jedesmahl zu begegnen / in der hinwiederum gelebenden ohnfehlbaren Zuversicht / Ihro Kayserl. Majest. zu Beybehaltung Unser Landes Obrigkeitlichen Gerechtsahme Uns allergnädigsten Schutz halten, und die Erkühnung der Unterthanen / in Beurtheilung der Reichs-und Crays-Abscheide / so allerdings schädlich / und den Reichs Ständen verkleinerlich, aus dem Wege räumen lassen werden.

In solcher allerunterthänigsten Zuversicht / und bey offenbahrer ohnvermeidlichen Nothwendigkeit / seynd wir auch gemüßiget / auf die nichts minder bereits Ihro Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn / bey dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath / beschehene allergehotsamste remonstration Unserer mehr / dann gerechten Befügniß / mit Eintreibung der so ohnentbehrlichen Reichs-und Crays-Steur / gegenwertigem Edict nach verfahren zu lassen.

Damit nun obiger Unserer Ordnung in gesetztem Termino ohne einige Säumniß und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzet / dabeneben Unser Erbieten und Erklährung einem jeden kund werden möge, so haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict, sammt dem übrigen, zu jedermänniglichen Wissenschafft publiciren und verkündigen lassen wollen. Wornach sich einjeder gehorsamst wird

zu

zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auf dem Fall des Säumfalls / und gebrauchten Unterschleiffs / nicht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Uhrkundlich unter Unsern Fürstl. Insiegeln befestiget / und gegeben den 16 November. Anno 1672.

Es hält dasselbe viele particularia in sich / weshalb man solches integre zu inseriren um so mehr vor nöthig befunden / da obberührte und andere Sachen auch darinn ihre Erläuterung finden. Es opponirten sich zwar die Land-Stände auch hiegegen und brachten ihre Klagen darüber am Kayserl. Hofe an; allein es erfolgte unterm 11 Martii 1673 vom Kayserl. Hofe der Bescheid / daß sie ihres Einwendens ohngehindert die jetzige Reichs und Crays-Steur / soviel der Crays-Schluß / und ihr angebührendes Quotum mit sich brächte / unverlängt und ohne Aufzug bezahlen sollten. Es ward dabey sub eodem dato wegen der übrigen Zwistigkeiten die oben angeführte Kayserl. Commission angeordnet. Es zerschlug sich aber dieselbe ao. 1684 fruchtlos / indem der Hr. Hertzog Gustav Adolph von beregter Commission ihrem unterm 20 Decembr. 1684 zu Rostock gethanen in Justiss. Dec. Imp. in Beylagen p. 23 N. 31 befindlichen Declaration ad Augustissimum Committentem appellirte, allwo die Sache noch verschiedene Jahr eifrig pro & contra verfochten worden. Es muste zu gleicher Zeit bey diesen Disputen der Land-Rath und Land-Marschall Adolph Friedrich von Molzahn sich in verschiedenen Stücken gegen Ihro Durchl. vergan-

gangen haben 1) indem dieselbe bewogen wurden / ihn von seinem Amt abzusetzen und einen Inquisitions Pro-

1) Der Hof imputirte der Zeit diesem Hrn. Land-Rath 1) daß er sich unterstanden ohne Erlaubis Ihro Durchl. Hertzog Gustav Adolphs nach Paris zum Hertzog Christian Ludwig zu reisen, 2) daß er den mit dem Cantzler Wedemannen seitig gemachten Tractat ratioue Contributionis zur Ratification nach Paris gebracht, 3) daß er vor solche Ratificatipn dem Hertzog gleich 1000 Ducaten, und wenn die Contribution nach dem neuen modo zu Stande wäre, eine grosse Zulage offeriret, 4) daß er zu Erreichung seines Zwecks des Hertzogs Christians Räthe corrumpiret, 5) daß er dem Hertzog Christian versprochen, daß jährlich 6000 Rthl. mehr Ihro bis nach Güstrow bezahlet werden solten, 6) daß er heimliche Conventicula gehalten, 7) daß er mit dem Geheimten Rath Bernstorffen über alle Landes-Sachen correspondiret, und wieder seinen Eyd alle Landes Umstände und Negocen offenbahret, 8) daß er Ihro Durchl. Räthe zu corrumpiren gesuchet, 9) daß er in allen seinen ihm abgenommenen Schreiben wieder den Respect von Ihro Durchl. hohen Person mit feindseeligen und animeusen Expressionen die Feder geführet, 10) daß er mit denen subdelegirten in Rostock sonderliche Correspondence geführet 11) daß er die Land-Stände von einem gütlichen Vergleich abgerathen, 12) daß er in vielen Puncten Ihro Durchl ungehorsam gewesen, 13) daß er sich unterstanden Serenissimi hohe ausgelassene Verordnungen zu censiren 14) daß er behauptet, die Erwehlung der Landes Deputirten dependire von den Land-Räthen, und hätten Seren. nichts dabey zu sprechen, 15) daß er mit auswärtigen Fürsten gegen Ihro Durchl. correspondiret und

was

Proces formiren, mithin seine Güter sequestriren zu lassen, worüber derselbe sich nach Wien wandte. Ob nun wohl nechst dem ao. 1686 es das Ansehen bekam, daß durch gütliche Tractaten alle diese und damit einschlagende Zwistigkeiten gehoben werden würden, gestalt ein Transactions-Reces in eben diesem Jahre errichtet wurde, der Kayser auch in verschiedenen Decretis darauf drang die gütlichen Tractaten zum Ende zu bringen; so kam es doch damit nicht völlig zum Stande, gestalt beyde Hertzoge Christian Ludwig und Gustav Adolph darüber verstorben. Nachdem dieses Herren noch lebender einziger Printz Carl ebenfals den 15 Martii ao. 1688 den Weg alles Fleisches ging, mithin keine Hoffnung war, daß er männliche Erben hinterlassen würde; so gingen bey seinem Leben noch die Disputen an über die Frage: wer nach seinem Tode in die von ihm hinterlassene Lande succediren solte? Was dieserwegen vorgefallen, ist oben P. I. pag. 740 schon erzehlet worden, daher es hier zu wiederhohlen überflüßig seyn würde.

Es

---

was dergleichen mehr war, so man ihm beymaß. Fiscalis agirte wieder denselben, und ward obbemeldter massen gegen ihm verfahren, da man denn unter seinen Schrifften die Beweißthümer ermeldter Imputationen gefunden haben soll. Er defendirte sich so gut, als es ihm möglich war, und weil ohnedem verschiedene Interceſſiones vor ihn einlieffen; so lieſſen Ihro Durchl. endlich ihre Ungnade auf ihn fallen, ihm seine Güter restituiren und den Proces aufheben.

Es starb m) dieser lobwürdige Hr. ao. 1695 den 26 Octobr. (und nicht den 5 November wie l. c. ex errore angeführet worden) ohne Männliche Erben / und muste sein Printz / ein Herr von sehr guter Hoffnung und Fürstl. Wesen / in seinem 24sten Jahr ihm 7 Jahr vorher in die Ewigkeit voran gehen.

Hertzog Gustav Adolphs Gemahlin war Magdalena Sybilla, Hertzogs Fridrichs zu Holstein-Gottorff Tocheer / vermählt 1654 den 28 Novembr. starb den 20 Septembr. 1719.

Er hatte 11 Kinder / von derselben / unter welchen zu n) Mannbahren Jahren kommen sind:

1. *Maria*, gebohren 1659. Hertzog Adolph Fridrichs II. zu Strelitz Gemahlin 1684. starb 1708. den 16 Januarii.
2. *Sophia*, geb. 1662. 21 Junii, Christian Ulrichs, Hertzogs von Würtemberg-Oels, Gemahlin 1701

m) Er starb eben zu der Zeit wie der Land-Tag gehalten wurde / und die Land Stände zu Sternberg versammlet waren. Sybald die Güstrowsche zum Land-Tag verordnete Herren Commissarii denen Land-Ständen von diesem Todes-Fall Nachricht gaben gingen die Land-Räthe und Deputirte Güstrowschen Antheils vom Land-Tage weg / ohne den Schluß desselben zu erwarten.

n) Printz Johannes ward den 2 Dec. 1655 zu Güstrow gebohren / starb aber im Anfang des 1660ten Jahres und ward den 7 Martii d. a. zu Gustrow begraben. Eleonora ward den 1 Junii ao. 1657. gebohren / und starb den 24 Febr. 1672. Magdalena gebohren den 4 Julii 1660 / starb in ihrer Jugend.

1701 den 6 Decembr. Wittwe 5 Apr. 1704. starb 1726 13 Augusti.

3. *Christina*, geb. 14 Aug. 1663. Graf Ludwig Christiani zu Stollberg in Gedern andere Gemahlin 1683. 14 May, seith 1710. 27 Augusti Wittwe.

4. *Carolus*, der oben erwehnte Printz, gebohren 1664, 18 Novembr. starb unbeerbet an den Kinder-Pocken 15 Martii 1688, vermählete sich mit Maria Amalia, Churfürst Fridrich Wilhelms zu Brandenburg Tochter, 1687 den 10 April zu Potsdam, kam den 9 April kurtz nach ihres Gemahls Absterben zu unrechter Zeit nieder.

5. *Hedwig Eleonora*, geb. 1666. 12 Jan. Hertzogs Augusti zu Merseburg-Zörbig Gemahlin 1686 Wittwe 27 Martii 1715, starb ao. 1737.

6. *Louisa*, gebohren 1667 den 28 Augusti, ward vermählt an den Kron-Printzen Fridrich zu Dännemarck 5 Decembr. 1695, ward Königin 1699 den 25 Augusti, gebahr den jetzigen König zu Dännemarck Christian den 30 Novembr. 1699. Sie war eine fromme, tugendhaffte, schöne, gegen die Armen und sonst freygebige, auch sowohl bey denen Dänen als Teutschen hoch æstimirte Königin; Sie starb den 15 Martii 1721 nach ausgestandenen langwierigen Kranckheit, ihres Alters im 54sten Jahr.

7. *Elisabeth*, geb. 16 Septembr. 1668 vermählt den 29 Martii 1692 an Hertzog Hinrich zu Sachsen-Merseburg-Spremberg, starb ao. 1738. nicht lange nach ihrem Hrn. Gemahl.

8. *Augu-*

8. *Augusta*, geb. den 27sten Decembr. 1674. unvermählet; residiret nach Absterben der Frau Mutter zu Darguhn.

Adolph Friedrich II. zu Strelitz;

Ein Sohn Adolph Friedrichs des ersten aus zweyter Ehe / nach des Hrn. Vaters Tode gebohren / den 19 Octobr. 1658. Es ist dieser Herr unter der Vormundschafft Hertzogs Gustav Adolphs in Güstrow erzogen und von hochermeldten Hrn. sehr geliebet worden. Es massete zwar sich sein Hr. Bruder, Hertzog Friedrich, der Vormundschafft über ihn an und ließ die vor diesen Herren bestimmte Aliment-Gelder / von der Schwerinschen Kammer bis ao. 1675 in Empfang nehmen / ohne solche dem Hrn. Hertzog Adolph Friedrich zufliessen zu lassen; gestalt solcherhalb Ihro Durchl. nachhero von dessen Herren Erben 6250 Rthl. Capital und 6875 Rthl. Zinsen prætendirten. Allein der Hertzog Gustav Adolph behielte diesen jungen Herren bey sich und nahm sich desselben väterlich an. Nach abgelegten Reisen in Franckreich und andern Landen vermählten sich Ihro Durchl. ao. 1684 den 23 Sept. mit der Printzeßin Maria, Hertzog Gustav Adolphs Printzeßin Tochter. Der Hr. Schwieger Vater räumte diesem Hrn. zur Apanage erstlich das Amt Feldberg / nachhero aber auch das Amt Strelitz ein. Mit Dero Herrn Bruder Hertzog Christian Ludwig hatten Ihro Durchl. wegen des Väterlichen Testaments grosse Dispute. Nach Abgang derer an-

dern Hrn. Brüder solte nach Maasgebung des Testaments Ihro Durchl. das Fürstenthum Ratzeburg eingeräumet werden. Wie aber Dero Hr. Bruder, Hertzog Christian Ludwig, dazu nicht in Güte zu bewegen war, so klagten sie solcherwegen bey dem Reichs Hofrath, von welchem eine Commission auf den Hrn Bischof von Euthien erkannt wurde, welcher denn zu Lübeck den 29 Aug. 1694 beyde Theile dahin verglichen, daß gegen Renunciation des Processus sein Herr Bruder ihm das Amt Mirow und gewisse jährliche Revenuen an Gelde als eine Apanage accordirte. Weil auch der Herr Hertzog Gustav Adolph keine weitere Hoffnung haben konnte, männliche Leibes Erben, welche in seine Lande succediren konnten, zu hinterlassen; so entstund zwischen Ihro Durchl. und dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm wegen der Succession in die Güstrowsche Lande, noch vor Absterben des Herrn Hertzogs Gustav Adolphs ein weitläufftiger Disput, und liessen beyde hohe Theile ihre Befugnisse in öffentlich publicirten Schrifften defendiren, wovon oben P. I. pag. 741 seqq. die Extracte befindlich sind. Der Hr. Hertzog Gustav Adolph suchte zwar ins erste seinen Herrn Schwieger Sohn Hertzog Adolph Friedrich II. von seinem Vorhaben abzubringen, allein er änderte nachhero seine Meynung und dictirte noch auf seinem Tod-Bette seinem Secretario ein sehr bewegliches Schreiben an Kayserliche Majestät in die Feder, worin er theils Abschied von Dero nahm, theils auch seinen Herrn Schwieger Sohn de meliori recom-

commendirte, erwehnende, daß solches aus Trieb seines Gewissens geschähe, auf welches, da er im Begriff stünde, vor dem Allwissenden Richter des gantzen Erd-Krayses bald zu erscheinen, ohn gnugsamen Grund er sich nicht beruffen würde: Nach der Wissenschafft, so ihm von seines Hauses Herkommen, Verträgen und Umständen beywohnete, o) müste er Hertzog Adolph Friedrich II. vor einen Successorem seiner gesammten Länder halten.

Der Hertzog Gustav Adolph starb eben zu der Zeit, als Ihro Durchl. Hertzog Adolph Friedrich zu Güstrow sich befanden. Sie hätten der Zeit die Possession gar leicht ergreiffen, und alle Bediente Ihro huldigen lassen können, wenn nicht das schon vor Absterben des Herrn Hertzogs Gustav Adolphs ergangene Kayserliche Mandatum, vermöge dessen keiner der litigirenden Theile bey Verlust aller seiner habenden Gerechtsahme der Possession sich anmassen solte, sie hievon abgehalten hätte, zumahl sie auf die Gerechtigkeit ihrer Sache sich verlassend, nicht anders hoffen konten, als daß sie ohnedem wenigstens in possessorio bey der Succession in die Güstrowsche Lande würden geschützet werden. Ihro Durchl. liessen daher ihre Gerechtsame am Kayserlichen Hofe an- und ausführen, von welchem aber unterm 12 Januarii ao. 1697 per Decretum der Hertzog Friedrich Wilhelm in possessorio geschützet, und Ihro Durchl. ad petitorium

o) Es ist dieses Schreiben in Pfeffingeri Comment. ad Vitr. Tom. II. pag. 48. zu lesen.

rium verwiesen wurden. Der Hertzog Friedrich Wilhelm ging darauf mit dem Hrn. Graf von Eck, welcher zum Executore dieses Decreti verordnet war, unter Begleitung einer grossen Suite den 16 Januar. 1697 nach Güstrow, alwo der Herr Graf den Hrn. Hertzog in die Possession setzte, alle Bediente an denselben wies, auch die Interims-Regierung aufhub. Weil aber der Obrist-Lieutenant Klinkenstrom mit seinen Troupen das Schloß besetzet hielte, und ohne Ordre seiner Committenten, der Krays ausschreibenden Fürsten, niemand herauf lassen wolte; so muste der Hertzog in der Stadt logiren. Es wurden hierauf die Land-Räthe und die Ritterschafft nach Güstrow citiret, davon die erstere den 23 Januar. d. a. die andern aber den 14 Febr. an den Hertzog Friedrich Wilhelm von dem Kayserl. Herrn Executore verwiesen wurden, und Ihro sich mit einem Handschlag verbindlich machen musten, worauf dieselbe den 15 Febr. die Confirmation ihrer Privilegiorum erhielten.

Gleichwie nun Ihro Durchl. dem Hertzog Adolph Friedrich II. durch dieses Verfahren gar sehr præjudiciret wurde, die Kraysausschreibende Fürsten auch sich wegen des modi exequendi starck beleidiget erachteten; so wurde der Hertzog Friedrich Wilhelm den 17 Martii besagten Jahres durch 3000 Mann Niedersächsische Krays-Troupen wieder aus der Possession gesetzet, und sich nebst den 3 Compagnien, womit er die Stadt Güstrow besetzet hatte, von dar weg zu begeben, genöthiget. Es muste die Regierung, Bürger und Soldaten

daten hierauf dem Krays-Directorio schweren und die Stadt ward mit 2200 Mann besetzet. Es hatten die Krays ausschreibende Fürsten in Erfahrung gebracht, daß die Güstrowsche Noblesse hauptsächlich auf Anrathen der damahligen Herren Land-Räthe vor dem Hertzog Friedrich Wilhelm gar zu starck portiret, und die erwehnee Besitznehmung mit ihren guten Votwissen und Zustimmung geschehen wäre. Es ließ daher der Obrist-Lieutenant von Klinkenstrom der Land-Räthe Güter mit Krays-Troupen belegen, und sind insonderheit in des Hrn. Land-Rath von Jasmund Gütern den 23 Märtz ein Chur-Brandenburgischer Capitain, Nahmens Ludewig, ein Fähndrich mit 70 Mann Gemeine eingerücket, welche bis den 31 Martii darinn auf Discretion gelebet. Es war auch der Zeit befohlen, daß keiner der Unterthanen den Hertzog von Schwerin als seinen Herren erkennen, oder dessen Befehlen gehorsamen wolte. Als aber die beyde Hrn. Land-Räthe von Jasmund und von Bassewitz auf ergangene Citation den 31 May nichts destoweniger nach Schwerin reiseten, so wurden sie abermahl solcherwegen zur Verantwortung gezogen, und rückte den 15 Nov. deshalb die Execution, nemlich 1 Lieutenant, 1 Tambour, 3 Unter-Officiers, 2 Reuter, und 22 Mann von der Infanterie auf des Hrn. Land-Raehs von Jasmund Hofe zu Camin, alwo sie bis den 24 ejusdem verpfleget, und die Executions-Gebühren ihnen entrichtet werden müssen. Es gingen der Zeit die Land Stände von ihrem alten Principio, vermöge welchem sie allemahl bemühet gewe-

sen die Theilung des Landes unter die Herren Hertzoge jedoch solchergestalt zu befordern, daß die Haupt-Regierungs-Geschäffte in Communion verblieben, gäntzlich ab und ist zu bewundern, wie man der Zeit dieses so gantz vergessen können, da doch gar leicht die nachher erfolgte Suiten voraus zu sehen waren, welche alle, wenn das Land in voriger Verfassung geblieben wäre, evitiret wären. Inzwischen wurden die Tractaten zur gütlichen Hinlegung dieser Sache zu Hamburg ao. 1698 angefangen, wohin Ihro Durchl. zuerst dero Geheimten Rath Gutzmar, und jedoch nur unter der Hand, dero Hofrath Knegendorfen, zu Beobachtung dero hohen Gerechtsame, sandten. Als aber inzwischen der vorhin in Dänische, nachher in Ostfriesische Dienste gestandene Hr. von Petkum in Ihro Durchl. Diensten emploiret wurde, derselbe auch Ihro Durchl. versprach der Sache einen baldigen glücklichen Ausgang zu verschaffen; so wurden die erstbemeldte Ministri ao. 1699 zurück beruffen, und deren Commissiones dem Hrn. von Petkum wieder übertragen, welcher denn auch nach zugebrachten zweyjährigen Tractaten endlich die Ehre und den Ruhm davon trug, den oben P. 1. pag. 758 seqq. inserirten Vergleich zwischen die Herren Hertzoge den 8 Martii ao. 1701 zu Stande zu bringen. Ihro Durchl. befanden sich bey Unterzeichnung des Vergleichs in hoher Person zu Hamburg. Einige derer Ministrorum, welche mit an den Vergleich arbeiteten, insonderheit der Cellische Geheimte Rath von Fabrice, riethen Ihro Durchl. mit der Vollenziehung des

Ver-

Vergleichs noch etwas zu verziehen weil man Nachricht hätte, daß ein Courier mit favorablen Resolutionen vor Jhro Durchl. unterwegens sey. Allein die starcken Sollicitationes ihres neuen Ministri würckten endlich die Unterschrifft aus an eben dem Tage da einige Stunden nach der Subscription ein Courier mit der Resolution ankam, daß Jhro Durchl. in die Possession des Hertzogthums Güstrow gesetzet werden solten. Jnzwischen ging des Grafen von Eks Secretarius mit dem unterschriebenen Vergleich sogleich nach Wien/ um die Kayserl. Confirmation darüber einzuholen/ welche auch bald darauf erfolgete. Jhro Durchl. nahmen hierauf sogleich die ihnen in erwehntem Vergleich zugefallene Lande in Besitz/ und wurden den 2 Junii ao. 1701 von denen Stargardschen Land-Ständen mittelst eines Handschlags gehuldiget/ gestalt auch der Hr. Hertzog von Schwerin die versprochene 8000 Rthlr. nemlich 7382 Rthl. 17 Fl. baar/ und 549 Rthlr. 35 Fl. per Assignationes auf die im Fürstenthum Ratzeburg noch restirende Contributions, und 67 Rthl. 44 auf restirende Monath-Gelder an den damahls von Jhro Durchl. ernannten Præsidenten von Petkum auszahlen liessen. Etliche Monath vor Schliessung des obbemeldten Vergleichs, nemlich am 15 Januarii ao. 1701 wurden Jhro Durchl. durch das Absterben dero Frau Gemahlin Durchl. in den betrübten Witwer-Stand gesetzet, und hatte folglich diese ruhmwürdige Printzeßin nicht das Vergnügen die Endschafft der Successions-Affaire zu erleben. Es ward

hienechst den 20 April 1701 diese Hertzogin zu Güstrow mit Standesmäßigen Gepränge begraben. Nach angetretener Regierung legten Ihro Durchl. sogleich in der Stadt Neubrandenburg eine Regierungs-Cantzeley an, bestellten ihre Hof-Staat mit nöthigen Bedienten, und liessen vornehmlich ihre Sorge dahin gerichtet seyn, die versetzte Aemter und Domainen zu reluiren, und ihren Kammer-Etat in gute Richtigkeit zu setzen, worinn sie auch dergestalt glücklich reussirten, daß bald alle Schulden abgeführet, und die Domainen davon befreyet waren.

Anno 1702 vermählten sich Ihro Durchl. mit der Printzeßin Johanna, Hertzog Friedrichs von Sachsen-Gotha Printzeßin Tochter. In eben diesen Jahre den 31 Aug. schlossen Ihro Durchl. mit dem Hrn. Hertzog Georg Wilhelm eine gewisse Capitulation zu Anwerbung eines Regiments Infanterie, welches auch nachher aufgerichtet, und von Ihro Durchl. dem damahligen Erb-Printzen, jetzigen regierenden Hertzogen Adolph Friedrich dem IIIten, als Obrister commandiret wurde. Es exercirten auch der Zeit Ihro Durchl. dero Müntz-Regale und liessen verschiedene grobe und kleine Müntz Sorten prägen. Ueber diese und andere oben P. I. l. c. berührte Puncte zerfielen Ihro Durchl. mit dem Hrn. Hertzog von Schwerin in neue Disputen, welche dadurch vergrössert wurden, als Ihro Durchl. die Reichs- und Krays-Præstanda selbsten gehörigen Orts zu berichtigen sich verbunden erachteten, und nicht zugeben wolten, daß man Schwerinischer Seits, wie

præ-

prætendiret ward, solche in dero Landen einnahme und entrichtete. Sie schlossen daher ao. 1703. als die Stellung des Reichs-Contingents erfodert, und die Subrepartition dergestalt formiret ward, daß Jhro Durchl. wegen des Stargardschen Krayses 60 und 1 Viertel Mann zu Pferde und 49 und drey Viertel Mann zu Fuß, wegen des Fürstenthums Ratzeburg aber 12 und ein Viertel zu Roß, und 18 Mann zu Fuß zu stellen hätten, mit Jhro Durchl. dem Hertzog von Celle dieserwegen eine gewisse Capitulation, vermöge welcher derselbe die Stellung dieses Contingents übernahm.

Im folgenden 1704ten Jahre den 9 Julii, erlebten Jhro Durchl. abermahl die Bekümmerniß, daß dero Frau Gemahlin Durchl. das Zeitliche mit der Ewigkeit verwechselte, welche denn darauf zu Mirow in dem Fürstlichen Begräbniß alda beygesetzet worden. Kurtz vor Absterben der Frau Hertzogin hatten Jhro Durchl. dero bisherigen Præsidenten von Petkum verschiedener Ursachen halber den Abschied gegeben, und Statt desselben einen geschickten Mann, Hrn. von Rauchbahr, zu dero Præsidenten wieder ernannt, worauf auch in selben Jahre noch die Regierungs-Cantzeley nach Strelitz verleget ward.

Anno 1705 vermählten sich Jhro Durchl. wiederum mit der Printzeßin Christiana Æmilia Antonia, Fürsten Christiani Wilhelmi von Schwartzburg Sondershausen Printzeßin Tochter, und ward den 10 Junii besagten Jahres das Beylager zu Mirow vollenzogen, und dieselbe nachher zu Strelitz mit

vielen Solennitæten heimgeführet. Ihro Durchl. gaben sich viele Mühe alle im Lande und den Städten eingerissene Unordnungen völlig zu reguliren, und durch Anlegung vtrschiedener Fabriquen Handel und Wandel empor zu bringen/ gestalt Sie auch das Vergnügen erlebten ihren Zweck hierinn zu erhalten/ und das gantze Land in einen glücklichen Zustand zu setzen.

Es starb dieser ruhmwürdige Herr ao. 1708 den 12ten May.

Er hatte 3 Gemahlinnen: 1) *Mariam*, des letzten Hertzogs zu Güstrow Tochter, geb. den 9 Julii 1659. vermählt den 24 Septembr. 1684 starb den 15 Januarii 1701. davon gebohren:

1. *Adolph Friedrich III.* geb. 1686. den 7 Junii. Hiervon hernach weiter.
2. *Gustava Carolina*, geb. den 12 Julii 1694. vermählt den 13 Novemb. 1714 mit Hn. Christian Ludwig, Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, zu Grabau residirend.

Sonst sturben frühzeitig:

Magdalena Amalia, gebohren den 25/ gestorben den 28 April 1689.

Maria, geb. den 7 Aug. 1690. starb selbigen Jahrs.

Eleonora Wilhelmina, geb. den 8. starb den 9 Julii 1691.

2te Gemahlin, Printzeßin Johanna, Hertzog Fridrichs zu Gotha Tochter/ geb. den 1 Octobr. 1680. vermählt 1702. starb 9 Julii 1704.

3te Gemahlin und hinterlassene Wittwe, Christina Æmilia

Æmilia Antonia, geb. 30 Martii 1681. vermählt 8 Junii 1705. Ihre Eltern sind Christian Wilhelm, Fürst zu Schwartzburg in Sondershausen, und Antonia Sybilla, Graf Albrechts Friedrichs von Barby Tochter.

Mit dieser Gemahlin zeugete der Hertzog:

1. Eine Printzeßin, Nahmens Carolina, welche den 1 Oct. 1706 gebohren, aber in ihrer Jugend nach des Herrn Vaters Tode gestorben.
2. Einen Printzen Nahmens Carl Ludwig Friderich, welcher ao. 1708 den 23 Febr. kurtz vor des Herrn Vaters Absterben gebohren worden;

Wovon hernach ein mehrers.

Ihro Durchl. diese verwittwete Frau Hertzogin residiren auf dero Witthums-Amt Mirow in höchstbeglückter Zufriedenheit. Die Hofstaat ist sehr wohl und artig eingerichtet, und alle die, welche die Gnade haben, den Hof daselbst zu kennen, müssen gestehen, daß alda der Wohn-Platz einer wahren Pietæt, und der Sitz der Tugend zu finden.

Adolph Fridrich III.

Hertzog Adolph Fridrich des andern Hr. Sohn, gebohren den 7 Junii 1686. Ihro Durchl. wurden unter Anführung verschiedener geschickter Männer von dero Herrn Vater in allen einem Fürsten nöthigen Wissenschafften erzogen. Sie hielten sich auf Verordnung dero Herren Vaters verschiedene Jahre, nemlich von ao. 1703 bis ao. 1705. zu Wolffenbüttel

tel mit einer ansehnlichen Suite bey der damahls alda florirenden Ritter-Academie auf, woselbst Sie auch sowohl in Studiis als in andern Fürstlichen Exercitiis gantz besondere Profectus machten. Ihro Durchl. stunden im Begriff auf Reisen zu gehen/ und fremde Länder zu besehen. Es starb aber dero Herr Vater zu dero grösten Bekümmerniß/ und musten also dieselbe sich entschliessen/ nachdem Sie von Kayserl. Majest. Veniam ætatis erlanget hatten/ die Regierung derer von Ihro Hrn. Vater nachgelassenen Lande anzutreten. Nachdem nun Ihro Durchl. darauf die Huldigung von denen Unterthanen eingenommen hatten/ so vermählten Sie sich kurtz darauf 1709. den 11 April mit Printzeßin Dorothea Sophia, gebohren den 6 Decembr. 1692 einer Tochter des berühmten Hertzogs von Plön/ Johann Adolphs, welcher in Italien/ Dännemarck/ Niederlanden/ Ungarn und Teutschland seine Bravoure rühmlich erwiesen. Dessen Ruhmvolles Leben man zur andern Zeit zu beschreiben entschlossen ist. Ihro Durchl. führten ihre durchlauchtigste Gemahlin bald nachher in Strelitz mit grossen Solennitæten heim/ und gaben durch diese Verbindung dem gantzen Lande eine Hertzogin und Regentin/ dereu Vollenkommenheiten und Vorzüge allen Unterthanen und Fremden verehrungswürdig waren/ und welche nachhero als eine grosse Tochter eines grossen Vaters durch ihre Weißheit/ Gnade und Gerechtigkeit sich einen unsterblichen Ruhm erworben. Ihro Durchl. hatten das Vergnügen/ daß diese Gemahlin den 5 May ao. 1710 von einer Printzeßin

tzeßin entbunden ward, welche bey der Tauffe den Nahmen Maria Sophia erhielte. In folgendem Jahre brachte dieselbe den 21 Julii die andere Printzeßin zur Welt, welche Magdalena Christina genannt wurde. Ihro Durchl. führten Dero Regierung in ziemlicher Ruhe und Zufriedenheit, bis dieselbe sowohl durch die vielen Durchmarsche durch dero Lande von denen Nordischen alliirten Troupen, als auch andere Streitigkeiten mit dem Schwerinschen Hause, wovon oben P. I. zum Theil schon gehandelt worden, und unten im 4ten Theil noch weiter erzehlet werden soll, dieselbe zuweilen unterbrochen wurde.

Anno 1712 hatten Ihro Durchl. das Unglück, daß dero Residentz-Schloß in Strelitz im Feuer aufging. Denn in der Nacht vom 24 auf den 25sten October Monaths entstund leider! im Hochfürstl. Schlosse zwischen 12 und 1 Uhr eine unvermuthete Feuersbrunst, welche in Zeit von 4 bis 5 Stunden das gantze Fürstl. Residentz-Haus mit allen Meublen und pretieusen Sachen jämmerlich in die Asche legte. Es erwachte kurtz vorher ein Mädgen von der Durchl. Fr. Hertzogin von 13 a 14 Jahren, da sie dann sobald einen hefftigen Rauch und Dampff verspührte, und dannenhero die bey ihr im Logiment schlaffende Leute ebenfals erweckte, da dann selbige aufgestanden und gefühlet, daß der Fußboden solches Zimmers gantz heiß gewesen, 2 davon sind hinunter gangen, vermeynende, daß in der Backstube die Köche annoch Feuer haben würden. Als sie aber niemand allda gefunden, haben sie den Küchen-Schreiber

ber und Pagen-Hofmeister aufgeweckt, welche sogleich wahrgenommen, daß der Boden über der Küche oder den Anricht-Tisch an einem Ort da der Kalck abgefallen, gleich einer runden Scheibe mit hefftigen Flammen gebrandt, worauf sie die Schildwache geruffen, so aber eben zu allem Unglück nicht auf ihren gewöhnlichen Posten gestanden, sondern forne in dem Gange der Corps de Guarde, allwo sie das Feuer sofort nicht sehen noch das Zuruffen hören können. Als nun die Wache nebst den Brauer- und Stall-Knechten, auch andern Leuten, welche bey Hofe in der Geschwindigkeit zusammen gebracht werden können, vor die Küche gekommen, und der Pagen-Hofmeister immittelst in der Stadt Allarm gemacht, haben sie die Küche, so verschlossen gewesen, aufgebrochen, und, so viel ihnen möglich, gelöschet, wobey der Küchen-Schreiber beständig gepumpet und die übrige Wasser zugetragen und gegossen.

Wie aber das überhand genommene Feuer sich von so weniger Mannschafft in der Eile nicht hat wollen zwingen lassen, auch diese Leute mit dem Wasser nicht recht zum Feuer kommen können, haben einige Soldaten dienlich zu seyn erachtet, den in Brand stehenden Boden aufzubrechen, wodurch aber das Feuer soviel mehr Lufft bekommen, und, in einem Augenblick, den Gang des gantzen Stocks und das daran stehende Haus, worin der Pagen-Hofmeister mit denen Pagen, auch einigen Laquayen sich befunden, durchgelauffen, so daß kein Löschen mehr helffen, man auch nicht einmahl mehr vor dem Feuer die Treppe

hinauf

hinauf kommen können/ und gnug zu thun gehabt die Pagen lebendig aus den Betten zu retten/ wiewohl der Junge/ so ihnen aufgewartet/ im Bette liegen blieben/ und/ ungeachtet er aufgewachet/ elendiglich verbrandt ist. Worauf man der Hofmeisterin/ welche mit denen beeden Printzeßinnen auf selbigen Stockwerck logirte/ mit aller Macht zugeschrien/ daß sie sich nebst den übrigen Frauenzimmer salviren mögten/ welche dann wie sie aus dem Bette gestiegen/ ohne das allergeringste zu retten/ und mit genauer Noth ihr Leben davon zu bringen/ hinunter gelauffen und sich retiriret/ die sonst allesamt unfehlbar mit verbrennen müssen/ wann nicht noch neulich erst auf jener Seiten eine andere Treppe/ da sie herunter kommen/ gemacht worden. Wornechst das Feuer/ welches die sogenannte Rüst-Kammer ergriffen/ noch so viel hefftiger gewesen/ indem daselbst etwas Pulver gestanden/ so in die Lufft gangen. Mittlerweile daß dis alles paßiret/ welches nicht über eine halbe Viertel Stunde gewähret/ sind beede Durchl. Herrschafften/ wie auch die verwittibte Frau Hertzogin von Plöen Arensböck, als Frau Schwieger-Mutter/ die mit einander auf einem andern Südwerts gelegenem Stockwerck logiret, in ihrer Ruhe gelegen/ und haben von solchem allen nicht gewust/ bis daß ein Frauenzimmer/ da das Feuer so sehr überhand genommen/ nach den Cammer-Diener gelauffen, und selbigen gewecket; Als aber dieser sobald auch nicht ermuntert werden können/ sich selber ins Herrschafftliche Zimmer verfüget und über Feuer geruffen. Wodurch die Herrschafften erwachet/

wachet, und auf Ersehen, daß der neben über stehende Stock in voller Flammen gestanden/ und das Feuer bereits bis ans Thor gekommen, um ihr Leben zu salviren (weil nicht mehr als ein einziger Ausgang in diesem Apartement) mit blossen Füssen davon gehen und alles zurück lassen müssen.

Wie nun die Leute aus der Stadt mit allerhand Feuer-Geräthschafft zu Hülffe geeilet/ ist alles schon in vollen Flammen gestanden, so daß auch kaum jemand mehr auf dem Schloß-Platz kommen können. Wobey dann auch zum Unglück sich gefüget, daß eben vor einiger Zeit der Schloßgraben, denselben zu reinigen, abgelassen gewesen, so daß man Anfangs in der Eil nicht so viel Wasser/ als zu den Sprützen nöthig gewesen, habhafft werden können; Nachhero aber, da zu Wiederherleitung des Wassers in den Graben Anstalt gemacht worden, ein starcker Wind sich erhoben, und die Funcken dergestalt über die Stadt getrieben/ als wann es Feuer geschneyet, daß es auch an verschiedenen Orten derselben angefangen zu brennen, dahero hat die Bürgerschafft das Schloß abandoniret, und ist/ die Stadt zu retten, weggelauffen, welchergestalt man zu Rettung des noch übrigen gröstten Theils vom Schloß-Gebäude keine Apparence gesehen, absonderlich auch, da das Feuer von oben herunter gebrannt, und von einem am Thor stehenden hohen Thurm das oberste Stockwerck des sogenannten Alten-Schlosses ergriffen/ wozu mit keinem Wasser noch Sprützen mehr gereichet werden können, und also alles, bis zum Grunde aus, wegbrennen

und

und heruntee fallen müssen, sogar daß auch der Wein- und Bier-Keller, welche doch starcke Gewölbe gehabt, und die man sonst noch zu conserviren gehoffet, durchgefallen und im Brand gerathen.

Der gantze Brand hat nicht länger als etwa 4 bis 5 Stunden gedauret, und ist das Feuer so gar geschwinde gekommen, daß auch die hohe Herrschafften nicht einmahl Zeit gehabt etwas anzuziehen, weniger in dieser äusserlten Confusion, ihre Kostbarkeiten an Gold und Juweelen zu salviren gedencken können, geschweige, daß nichts von Kleidern, Leinen, Betten oder andern Meubles, wie solche auch Nahmen haben mögen, zu retten gewesen. Insonderheit aber haben Ihro Durchl. die regierende Hertzogin ihre sehr kostbahre Kleinodien und Geschmeide, samt allen schönen Kleidern, gäntzlich verlohren, und nichts mehr behalten, als was sie des Nachts im Bette angehabt. Ihres überaus schönen und kostbahren noch nie gebrauchten Vorraths von Leinen-Geräth und Betten, so alles verlohren gangen, nicht einmahl zu gedencken. Es erhuben sich gleich darauf beyderseits Herrschafften nach dero Lust-Schloß zu Priepert, woselbst sie sich so lange aufhielten, bis alles nöthige wieder herbey geschaffet, und einige Häuser in Strelitz zu dero Interims-Demeure aptiret und meubliret worden, woselbst höchst dieselbe auch solange residiret haben, bis das neuerbauete Schloß zu Neu-Strelitz, wovon oben P. I & II. schon Nachricht ertheilet ist, von ihnen zur Residence destiniret worden, alwo auch noch jetzo höchst dieselbe in hohen Vergnügen und Zufrie-

denheit sich befinden. Es haben bishero dero Lande und Unterthanen unter dero weisen und unermüdeten Regierung eine erwünschte Ruhe und Schutz genossen, und gleichwie dieser beyden durchlauchtigsten Personen Huld und Gnade sich von den Grösten bis auf den Niedrigsten erstrecket, mithin höchst Dieselbe in unverrückter Aufmercksamkeit für das Wohl ihrer Unterthanen beständig beschäftiget sind; also blühet auch in diesen Landen unter den betrübten Unruhen des übrigen Mecklenburgs, Ruhe und Friede, Recht und Gerechtigkeit wird gehandhabet, und ein jeder geniesset seines Weinstocks und Feigenbaums in gröster Zufriedenheit und Vergnügen.

Wegen verschiedener mit dem Schwerinschen Hause waltenden Differencen haben auch Ihro Durchl. am Kayserlichen Hofe es dahin gebracht, daß in den mehresten Stücken dero hohe Landesherrliche Gerechtsame, welche der Hr. Hertzog von Schwerin deroselben disputiret, zu dero Vergnügen decidiret worden, welche Materie ins Jus publicum Mecklenburgicum gehöret.

Anno 1732 erhielten Ihro Durchl. von Ihro Majestät dem König von Dännemarck den Elephanten-Orden. Die oben angeführte jüngste Printzeßin starb in ihrer zarten Jugend. Die älteste Printzeßin aber erhielte 1719 die Regentin-Stelle zu Rhün, wovon oben P. I. pag. 213 die Umstände erzehlt worden. Es starb aber dieselbe in ihren blühenden Jahren den 24 Febr. 1728 zum grösten Schmertzen dero durchlauchtigsten Eltern, welchen der Allerhöchste

höchste das Ziel Ihrer Jahre in Seegen und Zufriedenheit auf lange Zeit hinaus setzen wolle.

Carl Ludwig Friedrich,
Hertzog Adolph Friedrichs des IIIten jüngster Printz.

Ihro Durchl. sind gebohren den 23 Febr. 1708. und nachhero bey Dero Frau Mutter zu Mirow unter Anführung einiger geschickten Männer erzogen worden. Anno 1726 erhuben sich Ihro Durchl. unter Begleitung einer ansehnlichen Suite nach Geneve, alwo Sie einige Jahre denen Studiis und andern Exercitiis mit grösten Fleiß obgelegen/ auch darinn eine grosse Geschicklichkeit erlanget. Sie reiseten hierauf nach Italien, und nachdem sie alles Sehenswürdige, insonderheit auch die Höfe besuchet, gingen Sie nach Franckreich und nach einigen Auffenthalt von da nach Wien. Unterwegens erhielten Ihro Durchl. von dem Chur-Fürsten von der Pfaltz den St. Huberts-Orden/ und trafen darauf zu Mirow gesund und vergnügt wieder ein. p) Nachher faßten Ihro Durchl. den Entschluß sich den Krieges-Uebungen zu widmen, gestalten Sie auch würcklich als Obrist-Lieutenant unter Ihro Kayserliche Majestät Troupen emploiret wurden, und zu dem Ende nach Wien sich verfügten. Es änderten aber Ihro Durchl.

p) Siehe oben P. II. p. 287.

nachgehends auf vielen Ihro gethanen Vorstellungen und wichtigen Ursachen ihren Entschluß, und vermählten sich ao. 1735 den 5 Febr. mit der Printzeßin Elisabeth Albertina, Hertzog Ernst Friedrichs von Sachsen-Hildpurgshausen nachgelassenen Tochter zu Eisfeld, alwo die Frau Mutter dieser Printzeßin residiret. Am 21ten Febr. ward diese durchlauchtigste Hertzogin mit besondern Solennitæten heimgeführet. Ihro Durchl. hielten sich nachher nebst dero Gemahlin einige Zeit bey dero Durchl. Frau Mutter zu Mirow auf, residiren aber anjetzo in einem alda vor Ihro Durchl. erbaueten prächtigen Palais. Die durchlauchtigste Gemahlin kam mit einer Printzeßin den 6 Dec. 1735 nieder, welche Christiana Sophia Albertina genannt worden. Den 22 Dec. 1736 q) brachte die Durchl. Hertzogin abermahls eine Printzeßin zur Welt, welche aber bald darauf verstarb. Anno 1738 den 5 May, beglückte der Allerhöchste beyderseits Hochfürstliche Eltern, zur Freude des gantzen Landes, mit einem Printzen, welcher in der Tauffe Adolph Friedrich genennet wurde, und ao. 1739 den 13 April ward die Printzeßin Elisabeth Christina gebohren.

Friedrich Wilhelm,

Der älteste Sohn des Herrn Hertzog Friedrichs zu Gra-

q) Es ist hieraus der oben P. II. p. 288. eingeflossene Irthum zu ändern.

Grabow, alda gebohren 1675 am Palm-Sonntage den 28sten Martii, und am Grünen-Donnerstage getaufft. Der Hr. Vater starb ihm ab in seinem 13ten Jahr, da ihn dann seines Hrn. Vatern Bruder hernach zu Schwerin auf dem Bischoffs Hofe logiren, in den Fundamentis Fidei, Geographie, Historie, Politic, Sprachen und ritterlichen Exercitiis informiren lassen. Nach des Hrn. Vatern Bruders Christian Ludwigs Absterben ao. 1692 kam er zur völligen Regierung, und wurde ihm, wiewohl ein wenig zu zeitig, Venia ætatis von Kayserl. Majest. ertheilet, weil einige seine jungen Jahre zu ihrem Vortheil mißbrauchten; ward hernach ein guter Regente, der ao. 1708. die Kirchen-Ordnung erläuterte, die hohe Schule zu Rostock um ein ansehnliches von neuen dotirte, nothdürfftigen Wittwen und Wayßen mit einem ansehnlichen Deputat zu Hülffe kam, einen Abgesandten bey der Visitation des Kayserl. Kammer-Gerichts gehalten, die Commercia befördert, zu mehrer Beförderung des Holtz-Handels neue Graben ziehen, neue Kalck-Eisen und zur Handlung nutzbare Wercke, auf der Schelfe zu Schwerin ein grosses Manufactur-Werck (wie dergleichen schon lange vorher zu Butzow denen wegen der Religion aus Franckreich geflüchteten beschaffet worden) angeleget, hübsche Gebäude im Lande aufgeführet, eine regulirte Militz aufgerichtet, nach der ao. 1695 erfolgten Erledigung der Güstrowischen Linie 1696 im Possessorio einen guten Spruch erhalten; ferner sich 1701 mit seinem Hrn. Vetter verglichen, auch das Jus Primogeni-

turæ ad linealem Successionem im Fürstl. Hause erlanget. Vermählte sich ao. 1704 mit Printzeßin Sophia Charlotta von Hessen Cassel, des regierenden Hrn. Land-Grafen Carls Tochter; starb an Beklemmung der Brust und beschwerlicher Respiration, nachdem er den Pirmonter-Schlangenbäder- und Embser-Brunnen vergebens gebraucht, zu Maynz vernünfftig und seelig 1713. den 31 Julii, seines Alters 38 Jahr, 4 Monath und 2 Tage.

Was bey Dessen Regierung im Lande passirt, ist folgendes:

Es hielte sich der Hertzog nach angetretener Regierung eine ziemliche Zeit im Haag auf, woselbst das Hoch fürstl. Haus Zelle Ansuchung that, weil es Ratzeburg fortificirte, zu vergönnen, daß es auch aufm Thum geschehen mögte, welches aber der Hertzog beständig abschlug, wiewohl es dennoch vor sich ging.

Ao. 1693 im Augusto kam der König von Dännemarck mit einer schönen Cavallerie, 5000 Mann zu Fuß, 80 Stücken und 5 Feuer-Mörsern von Oldeslow vor Ratzeburg.

Den 12 Augusti liessen sich 3 Dänische Esquadronen bey der Vogelstange daselbst sehen. Den 16ten vergruben sie sich auf die Berge vor beeden Thören, und setzten eine Schildwache auf der Becke vor des Holtzvoigts Hause aus.

Den 19ten kamen sie mit leichten Kupffer-Schiffen gegen Rähmnitz über, bis an den Schwalbenberg.

Den

Den 20sten dito fing man Lüneburgischer Seits an zwischen Hrn. Rath Grammans Pferdestall aufm Thum und Hrn. Senioris Gutzmers Studier-Stube eine Batterie zu machen.

Den 21 Augusti ward die Stadt um 6 Uhr Vormittags von 4 Orten/ dem Sageberg Terminer Orte/ St. Jürgens Berg und Schwalbenberg beschossen/ wodurch das Magazyn-Haus/ die 2 Baraquen/ 350 Schaafe, viele Ochsen/ auch klein und gros Vieh mit verbrannt. Darauf haben die Zimmerleute das Zeughaus abbrechen müssen Folgends sind aufm Thum abgebrannt: 1) Die Kirchen-Buden vor dem Thor bey der Apotheck/ 2) die Apotheck/ 3) die 4 Kirchen- und 2 weltliche Buden vor dem andern Thor/ 4) des seel. Rath Neumans/ 5) der Frau Lützowen/ 6) das gleich überstehende Haus/ des Hrn. Rath Germans Curie, oder das ihm von Amtswegen eingeräumte Haus mit dem Pferde-Stall und Wagen-Schauer, des Organisten/ Druckers, und Schneiders Garten. Es hat auch die Thum-Kirche in der Mitten anfangen zu brennen/ welches durch des Hrn. Capitain Mondelslowen Hülffe mit seinen Soldaten doch wieder gedämpffet worden. Ein Lüneburgischer Regiments-Feldscheer/ welcher mit seinem Degen eine Bravade machte/ ward bey des Cantoris Haus-Thür fast im ersten Schuß von dem Schwalben-Berge mit einer Kugel von 24 Pfund getödtet/ auch kam eine Kugel in des Cantors Fenster-Rahmen/ welche noch lange Zeit darin gestecket. Die alte Capittel-Stube fing auch an zu brennen. Des

Raths Verwandten Fehlbiers Dirne ward ein Arm und Fuß, und des Hrn. Actuarii Pircken Mädgen in der Stube ein Bein abgeschossen, 2 Lieutenants und 8 Soldaten getödtet, 2 andere Unter-Officierer nebst 47 Gemeinen bleßiret, auch mehr als 14 Canonen unbrauchbar gemacht, und sind 9 Personen in den Kellern und Gruben erstickt.

In der Thum-Kirchen bey der Taufe schlug eine Bombe einen Mann / Nahmens Rónckendorff / zu Tode, daß das Blut und Gehirn noch lange Zeit an dem Pfeiler zu sehen war.

Den 22sten hat das Schiessen continuiret, worauf die in der Stadt eine weisse und rothe Fahne ausgesteckt.

Den 23sten, als Mittwochens / brannte der Hl. Geist oder das Armen-Haus ab, und wurden Laufgraben vom Steinthor bis an des Hrn. Geheimten-Rath Bünsowen Haus gemacht.

Den 2ten Septemb. ward eine Batterie zu 2 Feuer-Mörseln, zwischen der Altfrauen-Haus und der Kirche verfertiget, und bey Hrn. Actuarii Riecken Hause eine Brustwehr, damit nach der Pfaffen-Mühle zu schiessen.

Der Batterien aufm Thum waren sieben:

1. Hinter Hr. Rath Grammans Stalle mit 3 eisern Stücken.

2. Bey

2. Bey Senior Gutzmers Fenster an der Ecke mit 2 metallenen Stücken.
3. Unten bey seinem weggegrabenen Garten 4 eiserne Stücken.
4. Bey der steinernen Treppen 4 eiserne Stücken.
5. Hinten bey der Druckerey 5 eiserne Stücken.
6. Auf dem Kirchhof an der Mauer 3 eiserne Stücken.
7. Auf des Actuarii Kirchhoff 3 Feuer-Mörser.

In der Stadt brannte fast zuerst das Rath Haus, dann die Papenstrasse, und hernach meist alle Häuser ab.

Bey dem Commendanten, General-Lieutenant Bois David, ward gesprochen: Es müste der Ort mit Hunger oder Sturm übergehen, und dieser Sache ein Ende werden. Es antwortete aber der Mecklenburgische sel. Rath Gramman: Ny par Force, ny par Famine, mais par Composition à Hambourg. d. i. Weder mit Gewalt, noch mit Hunger, sondern durch einen gütlichen Vergleich zu Hamburg. Solches geschah auch, indem durch Vermittelung des Kayserś, der Könige von Schweden und England, Chur-Brandenburg und der vereinigten Niederlanden, den 29ten Septembris zu oberwehnten Hamburg die Sache beygelegt und bedun-

gen ward, daß die Fortifications Wercke geschleifft, 200 Lüneburger die Possession des Fürstenthums zu behaupten bleiben, auch sich der König in das Successions-Werck nicht meliren solte.

Anno 1695 den 10ten Januarii erstach in Rostock ein Student und Neu-Marckischer Edelmann Otto Dethleff von Steinwehr, einen andern Studenten, Joachim Elias Untzen, eines Saltz-Junckers Sohn aus Halle. Der Thäter ward inhafftiret, folgenden Jahrs aber im Octob. vom Rectore und Concilio, dann Burgermeister und Rath relegiret, weil der Hertzog die Todesstraffe remittiret, ihn aber in die Unkosten verurtheilet hatte.

Den 23 Januarii starb zu Paris des hochseel. Hrn. Hertzog Christian Ludwigs Wittwe, bey nahe 70 Jahr alt. Sie ward mit aller Pracht begraben, und kostete das Begräbnis über 200000 Francken. Im Chor hingen die Wapen-Schilde vom Hause Montmorancy. In der letzte des Januarii starb die Priorin von Rühn, eine Schwester des Hrn. Hertzogs von Strelitz.

Den 26 Octobr. gesegneten Ihro Hochfürstliche Durchl. von Güstrau dieses Zeitliche, nachdem Sie kurtz vor ihrem Ende von Kayserl. Majest. schrifftlich Abschied genommen, und Ihro Fürstl. Durchl. von Strelitz Dero bestens recommendiret, im 62sten Jahr ihres Alters.

Den 5 Decembr. geschahe das Kron-Printzische Beylager zu Copenhagen mit der Durchlauchtigsten Prin-

Printzeßin von Güstrow Louisa, mit grosser Pracht, nachdem Sie vorhero über Rostock ihre Reise genommen, und durch eine Königliche Fregatte von Warnemünde abgeholet worden.

Anno 1696 im Februario sturben bey einem Studenten-Tisch in Rostock, und zwar in des Goldschmidt Schorlers Hause, verschiedene Studenten, die andern wurden rasend, kamen aber wieder zurecht. Man meynte die Magd hätte aus Versehen anstatt Rosenwasser, Scheidewasser, in der Suppe, andere vermuthen, anstatt des Zuckers auf dem Braten, (wie da gebräuchlich war) Mercurium Sublimatum gebrauchet.

Den 4 Junii schlug unweit Gadebusch ein starckes Donner-Wetter einen reisenden Mann und Land-Kramer, wie auch einen Bauren, todt. Ohnweit Schwerin wurden 2 Kinder und 3 Pferde auf dem Felde vom Wetter gerühret.

Im Novembr. brannte zu Plauw die schöne Kirche mit dem Thurm, beede Priester-Häuser, das Rath-Haus und die Häuser ringst am Marckt ab; das Schloß mit dem Meyerhofe und Mühle wurden salviret.

Anno 1697 im Januario kam der Hertzog in Begleitung des Kayserlichen Abgesandten, Grafen von Eck, nach Güstrau, ließ die Kayserl. Provisional-Regierung vor sich fordern, und derselben durch den Grafen proponiren, welchergestalt vom Kayser der Besitz der Güstrauischen Lande ihme zugesprochen wor-

worden. Er erließ gedachte Regierung des Eydes und der Pflicht/ womit sie bishero dem Kayser zugethan gewesen/ ließ dem Hertzoge von der Militz und dem Magistrat die Pflicht ablegen. Der Schwedische Obrist-Lieuetenant Klinckowström mit seinen Soldaten retirirte sich auf das Schloß/ gab unter dero Compagnien Feuer/ und widersetzte sich dem Hertzog. Es ward darauf ein Kayserl. Befehl/ zum Behueff des Hertzogs in dem Güstrauischen angeschlagen/ und ließ er die ergriffene Possession der Reichs Versammlung zu Regenspurg notificiren/ und daß er ehistens einen Minister schicken wolte/ welcher auf dem Reichs Tage wegen des Güstrauischen Sitz nehmen/ und seine Stimme geben solte.

Den 13 Febr. verglich sich der Hertzog mit der verwittibten Hertzogin von Güstrau/ und nahm folgenden Tags die Huldigung ein.

Den 4 Martii wurde er mit obgedachten Landen zu Wien solenniter belehnet/ und von dem Gevollmächtigten der Eyd der Treue geleistet.

Den 15ten Martii begehrte der Obrist-Lieutenant Klinckowström von dem Hertzoge/ über den Güstrowischen Schloß-Graben eine Brücke zu bauen/ weil wegen zergangenen Eises man nicht mehr aus dem Schloß kommen kunte. Wie der Hertzog solches nicht zugeben wolte/ ließ der Commendant ins geheim auf dem Schloß mit Pfälen eine Brücke verfertigen/ und unter einem blinden Lerm selbige an seinen Ort bringen/ worüber die Bürgerschafft auf dem

Wall

Wall ging, der Schweden Ankunfft vermuthend, und dadurch Zeit gab, daß der Commendant die Brücke im Stande bringen kunte. Weil sich auch schon einige Völcker des Nieder-Sächsischen Krayses zusammen zogen, befahl der Hertzog den Güstrowischen Bürgern, bey Straffe des Brandes, wider sie die Waffen zu ergreiffen, welches ebenfals die Schweden bey gleicher Strafe thaten.

Den 18 dito bekam der Commendant Ordre, dem Hertzoge im Nahmen des Crayses anzudeuten, er mögte geruhen, die Stadt und das Land Güstrow gutwillig zu quitiren. Er hielte zwar um 2 Tage Bedenckzeit an, ihm wurden aber nicht mehr den 8 Stunden eingeräumt, nach deren Verfliessung, da keine weitere Dilation zu erlangen, ward er gezwungen wegzuziehen, da dann der Crayß das Land in Besitz nahm.

Anno 1698 im Julio hieb ein Bösewicht zu Schwerin einem Mädgen, welches er unterm Versprechen sie zu heyrathen, geschwängert, hernach aber mit guten Worten auf das Feld geführt, Kopff, Hände und Füsse ab, und ging davon, ward aber ertappet, und solte mit glüenden Zangen gezogen, lebendig gerädert, und der Cörper aufs Rad geflochten werden. Er entkam aber aus dem Gefängniß.

Den 22 Augusti brannten in Cracow 250 Häuser sammt Kirche und Schule ab.

Anno 1699 im April ward Herr Johann Georg von

von Pleß bey seinem Gute Daveshagen im Amte Grevismühlen von 6 Bauer-Knechten jämmerlich ermordet/ 3 davon kamen fort/ die 3 andern wurden bey Castörp/ auf dem Wege von Lübeck nach Hamburg/ attrapiret, einer sofort erschossen und die andern gerädert.

Den 28 Julii des Abends zwischen 4 und 5 zündete der Blitz zu Wismar am Lübeckischen Thor einen Pulver-Thurm an/ wobey noch 2 verbrannten/ und zugleich die meisten Häuser der Stadt getroffen wurden/ so daß man sie von Dächern entdecket/ und die Fenster ruiniret sahe. Die Königlichen Wercke am Thor wurden verdorben/ das Thor ruiniret, die Mauren umgeworffen/ das Königl. Wapen blieb alleine unbeschädiget/ und litten auch die Kirchen grossen Schaden. Bey 100 Menschen blieben todt oder wurden beschädiget.

Im Augusto bewegte sich das Liviſche Regiment/ 1200 Mann starck aus Wismar bey Lübeck, ohne zu wissen/ was es bedeuten solte/ bis es endlich nebst etlichen 100 Mann aus dem Bremischen nach Holstein/ und darauf der Schantzen-Bau vor sich ging.

Den 4 Octobr. hat man zu Regenspurg zum Stande gebracht/ was man in 118 Jahren nicht erlangen können, indem die 11 Tage/ so zwischen beeden Religions-Verwandten im künfftigen Jahr seyn mögten, vom 19ten bis an den 29sten Februarii eingeschlossen/ weggenommen werden solten, und man also bey den Evangelischen und Papisten vom Monta-

ge

ge den 1sten Martii an, einerley Zeit-Rechnung halten solte. Bloß hat man die Zeit der Feyrung des Oster-Festes noch in Unterscheid gelassen.

Anno 1700 den 29sten April gingen die Schwedische und Lüneburgische Troupen bey Boitzenburg über die Elbe, und conjungirten sich im Lauenburgischen.

Im Octobr. gingen 8000 Mann Dänischer Völker durch Mecklenburg und die Marck Brandenburg in Sachsen.

Anno 1701. im Martio ward der Vergleich wegen der Mecklenburgischen Succession zu Hamburg glücklich geschlossen, nachdem die Conferentzien sowohl zwischen der Kayserlichen Commission und den Crays-Ministern zusammen, als von jedem Theil absonderlich, sehr fleißig fortgesetzet worden, indem man bald bey dem Grafen von Eck oder dem Hrn. von Lissenheim, auch wohl Hrn. Fabricio, sich eingefunden, ferner dann und wann gantze Tage zugebracht, und ging am 12ten dieses, da vorhero der Herr Hertzog von Strelitz selbst zu Hamburg angelanget, des Hrn. Grafen Secretarius mit dem unterzeichneten Tractat nach dem Kayserl. Hofe, die Kayserl. Confirmation einzuhohlen, wovon oben schon mit mehrern gehandelt worden.

Ob nun schon durch diesen Vergleich die Haupt-Sachen zwischen beeden Herren abgethan, hat es dennoch nach der Zeit neue Irrungen gesetzt, wegen Lieferung der Reichs-Beschwerden aus dem Stargardischen

dischen Crayse, da man Schwerinischer Seits prætendiret, daß selbige in den Schwerinischen Legekasten nach Rostock geliefert werden solten; dahingegen Hertzog Adolph Fridrich verlanget, selbige immediate an das Reich selber zu præstiren.

Den 9ten May geschahe die Einräumung von Güstrau an diesen Hertzog von Schwerin, da dann die Krayß-Völcker, vom Hrn. Graf Leuenhaubt ihres Eydes erlassen, aus einander gingen.

Den 10ten wurden die Güstrauer ebenfals ihres Eydes entschlagen, und von dem Geheimten Rath Mummen in Hertzogliche Schwerinische Pflicht genommen: Hingegen dem Hrn. Hertzog von Strelitz das Ratzeburgische und Stargardische eingeräumet.

Im Julio gab der Hr. Hertzog von Strelitz der Stadt Neu-Brandenburg, so durch Brand sehr ruiniret worden, die Freyheit, daß die, welche sich darinnen häußlich niederlassen wolten, 8 Jahre von allen Oneribus und Beschwerden, Auflagen und Contributionen, frey seyn solten.

Im Julio wurden die Streitigkeiten zwischen dem Hrn. Hertzog von Schwerin und dessen Ritter- und Landschafft durch den Kayserl. Abgesandten und General/ Baron von Geschwind, beygeleget, und der bekannte Vergleich von ao. 1701, den 16 Julii von denen Deputirten der Ritter- und Landschafft unterschrieben. Es ist schon oben erwehnet worden, daß die Landes-Herrschafft 1668 ihren Land-Ständen zu Wien

wegen

wegen der Collecten zu Guarnisons-Legations- und Fortifications-Kosten belanget haben. Es ward endlich den 7 Julii 1698 ein Urthel im Kayserlichen Reichs-Hofrath en faveur derer Herren Hertzoge ausgesprochen, und dadurch die Quæstion An? decidiret. Weil aber wegen des Quanti sich nachher verschiedene Dispute ereugeten, so ward dem General Geschwind committiret, diesen Punct durch einen Vergleich zu reguliren, welcher denn obbemeldten Vergleich zu Stande brachte, der auch von Kayserl. Majest. confirmiret ward. Verschiedene von der Ritterschafft contradicirten diesem Vergleich, weshalb der Hertzog zu Wien wider die sogenannte Renitenten eine Felonie-Klage anstellete, und dem Kayserl. Reichs-Hofrath-Fiscali committiret ward sein Amt, ratione der in Confirmatione Cæsarea enthaltenen Pœn zu beobachten. Es defendirten sich aber dieselbe sonderlich in einer ao. 1705 gedruckten Apologie, welche loco Duplicarum beym Reichs-Hofrath übergeben ward. Worauf auch dieselbe den 12 Sept. 1707 von dieser Klage absolviret wurden. Was sonst ratione des obbemeldten Vergleichs vorgekommen, davon wird im IVten Theil Nachricht zu finden seyn.

Ao. 1703 bekam der Hertzog den Elephanten-Orden vom Könige von Dännemarck.

Im Septembr. ward bey Schlukup ein grosser Schwerdtfisch gefangen, und als ein Wunder zu sehen nach Lübeck gebracht.

Den 13 Septemb. um 10 Uhr Vormittags brannte Friedland mit der schönen Kirche, Schule, Rath- und Priester-Häusern rein ab. Die Flamme soll so greulich um sich gegriffen haben, daß die Einwohner nichts retten können.

Den 7ten Septembr. kam aus dem Süd-Westen ein hefftiger Wind, welcher sowohl zu Wasser als Lande entsetzlichen Schaden verursachte. Die 3 Hanse-Städte, Stralsund, Rostock und Wismar musten die Nicolai Kirchthürme missen. In Rostock bog der Thurm bey 2 Ellen an beeden Seiten über, stürtzte aber im dritten Stoß bis aufs Gemauer auf einmahl herunter, so daß im Fallen die halbe Kirche entdeckt, die Gräber-Capelle bis auf dem Grund ruiniret, das Gewölbe zernichtet worden, und sonsten grosser Schade geschehen. Zu Wismar fiel er längst der Kirchen, wodurch Glocken, Gewölb und alles, bis auf die blosse äusserliche Mauren im Grunde ruiniret worden. Eine Frau, der Glocken-Leuter, nebst 2 Dienst-Mädgen, welche zur Beicht gewesen, haben in der Kirche ihr Leben schmertzlich endigen müssen. Ein Provisor, Thurmdecker und Arbeiter, so eben auf dem Thurm waren, salvirten sich in ein Loch der Mauer, und wurden folgenden Tag herunter gewunden.

Anno 1704. den 1 Februarii hielt der Hertzog mit seiner zu Cassel den 2 Januar. getrauten Gemahlin den Einzug zu Schwerin.

Ao. 1705. im Januario wurde zu Strelitz eine Gesellschafft Bettler mit falschen Testimonii, und Briefen verse-

versehen, angehalten, ihre falsche Briefschafften verbrandt, sie selbst ausgepeitschet und des Landes verwiesen.

Den 24sten Februarii bekam zu Schwerin eines Stall-Knechts Frau von einem Granadier mit einem Degen einen tödtlichen Stoß, daran sie fort sterben muste, weil dieser seine ihme von Süstrau nachgekommene Liebste in ihr Haus verfolget, und jene zu Frieden sprechen, und sie beyde versöhnen wollen. Der Thäter ward gefangen, enthäuptet, und der Kopf auf einen Pfahl gestecket.

Im Martio hatte zu Rostock ein Fürstl. Kammer-Juncker mit einem Lieutenant beym Truncke einige Streitigkeiten, ritten auch beede unter währenden Zorn zum Duell. Wie nun der Lieutenant auf dem Wege mit dem Pferde strauchelte, stieß der Kammer-Juncker den andern 2 mahl durch und durch. Ungeachtet er nun die gantze Nacht durchgeritten, um zu entkommen, kunte er doch nichts damit gewinnen, sondern ward des Morgens ertappet und inhafftiret. Der Lieutenant gab bald hernach seinen Geist auf.

Im April ward zu Rostock eine unehrliche Mutter wegen ihrer Leibes-Schwachheit (sie wird vielleicht ihr Kind ermordet haben) in ihrem Hause von der Wache bewahret, sie practicirte sich aber durch den Hof in den Keller und forne wieder heraus sich zu ersäuffen, bedachte sich aber bald, ging nach der Bütteley, und sagte: Sie wüste wohl, daß

sie dahin gehörte/ käme also von sich selbst/ des grossen Gefolges überhoben zu seyn.

Den 16 May um 2 Uhr Nachmittags/ fiel eine grosse Menge Hagel bey Kentz/ worunter Stücke wie Welsche oder Wall-Nüsse. Der Hagel ging weiter nach Redebaß und Carim. Auf der Rostocker Land-Strasse bis Damgarten hatte man einen Platz-Regen/ einem Wolckenbruch fast ähnlich/ davon das Wasser an den Orten/ da es nicht sobald seinen Abfluß finden kunte/ in einem Huy über 2 Mann hoch anwuchs/ und über Zäune/ Hackelwege und Thorwege hin/ alles wegrisse/ was es auf den Höfen vor sich fand.

Im August gerieth die Bürgerschafft zu Parchim mit dem Magistrat in Unwillen/ weil er verlangte/ daß die Gewercke des Stadtknechts Kind zur Erde bestatten solten. Da nun die Bürgerschafft solches keinesweges zustehen wolte/ ließ sie den Magistrat auf dem Rathhause bis in den dritten Tag in Arrest behalten. Nachdem aber der Hertzog einige Compagnien Soldaten dahin sandte/ schlichen die Rädelsführer davon.

Ao. 1706. im Januario, ward eine Viertel Meile von Parchim ein Priester/ weil man ihn vieler ungebührlichen Dinge beschuldiget/ seiner Stelle entsetzet/ darüber er in solche Bekümmerniß verfiel/ daß er schier rasend ward/ ist endlich vom Schlage gerühret und daran gestorben.

Im Februario ward zu Parchim ein Soldat vieler

ler Schelmstücke wegen in Arrest genommen, er erstach aber den Gefreyten, der mit etlichen Commandirten zu ihm ins Quartier kam, und widersetzte sich den übrigen: ward aber doch übermannet und nach Schwerin gebracht.

Im Martio gerieth zu Bützow ein Knecht, welcher mit einem Fuder Holtz die Wache vorbey gefahren und das gewöhnliche Stück selbiger nicht geben wollen, mit derselben in Streit. Wie er sich aber übermannet siehet, läufft er nach seines Herren Haus. Es geriethen darüber Bürger und Soldaten an einander, so daß der Sergeant einen Schlachter erstach, und sich mit der Flucht salviren wolte. Es setzten ihm aber die Bürger aus der Stadt nach, hohlten ihn ein, und ward er eingezogen.

Den 12 May war eine so grosse sichtbahre Finsterniß, welche die Sonne bey nahe gantz verfinsterte.

Den 19 dito ward 3 Meilen von Rostock ein Kerl, wegen Sodomiterey mit einer Kuh, erwürget, und hernach zu Asche verbrandt.

Den 12 Octobr. brandte Wesenberg gäntzlich ab, daß nicht mehr dann das Amt-Haus, Rathhaus und 3 Bürger-Hauser stehen blieben.

Ao. 1707 ward zu Rostock ein Müller eingezogen, welcher mit dem Satan auf 6 Jahr sich bedungen, daß er ihm täglich 4 Rthlr. bringen solte.

Im Ende Augusti war zu Bützow einem Profos die Frau verstorben, welche niemand zu Grabe tragen wolte, weswegen der Magistrat die Thore verschliessen las-

lassen / und den sich wegernden Bauren angesonnen / solches zu bewerckstelligen / da dann die Weiber der Bauren beschlossen / weil ihre Männer in Krüge und Gilden gingen / und ihnen also schimpflich wäre / wolten sie wegen des Tragens unter sich spielen. Worauf das Loß 4 Bauer-Weibern zugefallen / welche den Cörper zu Grabe getragen / und 2 sind der Leiche gefolget.

Im Augusto erschoß ein Edelman den andern / welche sich wegen des Jagens gezweyet hatten.

Ao. 1708 im Augusto hielten Ihro Königl. Majest. von Preussen ihren Einzug zu Schwerin. Den 22 Augusti geschahe die Trauung des Königs mit der Durchlauchtigsten Printzeßin. Se. Majest. verehrten ihr unter andern einen Diamant-Ring 40000 Rthl. wehrt und gingen den 23 wieder nach Dero Residentz.

Den 11 September erhenckte zu Strelitz sich der Stadt-Organist an einem zu dem Ende erst neu erkauften Strick / auf seinem eigenen Boden.

Den 28 September wurden zu Wismar 7 Frantzosen von ihrer Nation / so auf einmahl desertiret, und sich den ihnen nachgesetzten Officirern opponiret, an einen Galgen aufgehäncket.

Im October ersuchten Ihro Königl. Majest. von Preussen / daß der Reces wegen der Eventual-Succession der Mecklenburgischen Lande / auf dem Reichs-Tage bestätiget, und wegen geschehener Renovirung mit diesem Hrn. Hertzog seine völlige Krafft erreichen möchte.

Den

Den 25 December kam ein Kayserl. Rescript an den Hrn. Hertzog / den von undencklichen Zeiten per Privilegia, Pacta publica und Kayserl. Mandata stabilirten Land-Kasten zu Rostock nicht zu zernichten / bey Pœn 20 Marck löthiges Goldes / item denselben zu repariren und in vorigen Stand zu stellen.

Ao. 1709 im Majo überfielen 3 Bauren einen Adelichen Schreiber / dreschten ihn mit Flegeln dergestalt von unten auf / daß er wie zermalmet in einem Korbe weggetragen werden muste.

Den 28 September brannte durch unvorsichtiges Flachs-Trucknen 1 Meile von Rostock ein Adelicher Hoff ab / nebst einer Fräulein und Magd. Der Herr / welcher ein kleines Kind retten wolte / ward auch so verbrannt / daß er bald darnach starb.

Den 9 October Mittags um 11 Uhr fiel zu Rostock aufm Marckte zwischen die allda stehende Leute eine feurige vielfärbige Kugel / verschwand aber ohne Schlag. Kurtz vorhero zu Abends war ebenfals ein heller Glantz wie ein Blitz zu sehen.

Den 17 dito in der Nacht brannte Boitzenburg / durch Verwahrlosung eines Knechts / welcher Licht ins Heu gebracht / meist gar ab.

Den 4 December berührte in Rostock ein harter Blitz den Peters Thurm / doch ohne Schaden.

Ao. 1710 den 21 Februarii ertruncken bey Rostock 3 Personen / weil das Eis / darüber sie gehen wolln / gebrochen.

Im Anfang Junii brannte das Städtlein Gnoyen in der Herrschafft Rostock / bis auf die Kirche und Schule / gäntzlich ab.

Ao. 1711. den 14 Augusti kamen Ihro Königl. Majestät von Dännemarck mit ihrer Armee (welche den 8ten dito sich beym Grande 11000 Mann Cavallerie und 13000 Infanterie nach geschehener Mustерung starck befunden) vor Wismar an. Das Lager wurde vor dem Thor bey dem Dorffe Lübau aufgeschlagen. Von der Stadt wurden 2 Canonen gelöset / zu versuchen / ob ihre Feinde antworten würden: aber sie antworteten nicht. Die Kugeln thaten auch keinen Schaden / sondern gingen nahe der Armee vorbey. Einige streiffende Partheyen begegneten etlichen Schwedischen Dragonern vorm Thore. Weil nun der Obriste Bassewitz mit 200 Dragonern zu recognosciren ausgewesen / und sich etwas zuweit hinaus gewaget / so kamen 1000 Dänische Dragoner gegen ihm anmarschiren. Als der Obriste aber sahe / daß sich dieselbe auf beeden Seiten vertheilten / und ihn also umzingeln wolten / ging er in aller Eile mit den Pferden zurück / und ließ eine kleine Mühlen-Brücke abwerffen. Wie nun die Dänen an die Brücke kamen / und sahen / daß sie nicht weiter kommen könnten / rieffen sie / er solte stehen: aber der Obriste schwenckte seinen Hut um den Kopf und bedanckte sich.

Den 19 langte der König von Dännemarck zu Rostock an / hatte sich / wegen des Landes und erwehn-

wehnter Stadt mit dem Hertzog in ein gewisses Capitulat eingelassen / und bekam die Stadt eine Guarnison von 600 Mann ein.

Den 20. 21. 22 und 23 dito lag die Dänische Armee bey Rostock stille. Vier Pommersche nicht weit von der Stadt im Haven liegende Schiffe wurden von den Dänen angehalten / und übrigens / während der Zeit daselbst zu Aufrichtung der Magazynen / wie auch wegen des Brodbackens für die Armee / alle behufige Anstalten verfüget.

Den 24sten brachen Ihro Majest. mit der Armee von Rostock auf / und marchirten eine Meile davon nach Volckershagen.

Den 25 nach Ribnitz / 2 Meile von Volckershagen / und eine viertel Meile von Damgarten. Der König recognoscirte selbst den Paß / und weil die Dänen sich demselben sehr näherten / so löseten die Schweden einige Canonen / welche aber keinen Schaden thaten / ausser daß einem Pferde 2 Rippen im Leibe / und dem Reuter der Knapsack / ohne ihn selbst zu verletzen / weggeschossen worden. Diese Armee hatte seith ihres Anwesens in Mecklenburg zu ihrer Subsistence in jedem Nachtlager 600 Tonnen Bier / 46 Last Habern / 340 Fuder Heu / und 900 Pf. Brodt consumiret. Ein Corps von 6000 Mann Cavallerie blieb bey Wismar zurücke.

Den 2 September versuchten die Schweden aus Wismar 2 Ausfälle; selbige aber hatten wegen der Wachsamkeit des Generalen Rantzau die verlangte

Würckung nicht / weil sie sofort vor den Schlagbäumen zurück getrieben wurden; doch verlohren die Schweden bey solcher Gelegenheit 2 Reuter, die Dänen aber, durch hefftiges Canoniren aus der Stadt / 10 a 12 Pferde. Zur Subsistentz der Dänischen vor Wismar stehenden 6000 Pferde musten die Mecklenburgische Lande 49 Last Habern und etliche 100 Fuder Fourage an Heu und Stroh / dahin liefern.

Den 7 dito verfügten sich 50 Mann von der Wismarschen Guarnison nach denen zur Stadt gehörigen Aembtern / Pöel und Neuen-Kloster / um von dannen 40 Bauer-Wagen mit Proviant in die Stadt zu holen. Sobald nun der vor der Stadt commandirende General-Lieutenant Schönfeld solches erfahren, schickte er ein gantzes Dragoner-Regiment darauf aus / welche dann auch bemeldte 40 Wagen mit Proviant, so nahe vor Wismar antraffen, daß sie fast von den Stücken erreichet werden können. Demnach haben die Dragoner die Wagen verbrannt / die Bauer-Pferde erbeutet / und mit sich ins Lager geführet. Zweene Tage heenach wolten die Schweden beynahe 100 Stück Rindvieh, so sie aus dem Mecklenburgischen Dorffe Buckau weggenommen, nach Wismar treiben; Allein die Dänischen Dragoner erlegten einige Mannschafft / und brachten das Vieh wieder an seinen Ort.

Den 15 November des Abends ging eine ziemlich starcke Parthey Schweden aus Wismar / um auf die

die zu Warnemünde liegende Dänische Artiglerie- und Ammunitions-Schiffe einen Anschlag auszuführen / zu welchem Ende sie dann auch einen Wagen mit Pech-Kräntzen und Granaten bey sich gehabt. Als sie nun des Abends um 9 Uhr in bemeldtem Dorff angelanget / attaquirten sie die daselbst postirte Dänische Wacht / so in 50 Mann Infanterie und 25 Mann Cavallerie bestanden. Diese thaten eine doppelte Decharge, erlegten sofort 6 Mann von den Schweden, und als ein Dänischer Lieutenant sehr bleßirt ward / sie auch sich nicht starck genug befunden / der Schwedischen Uebermacht zu widerstehen / retirirten sie sich in guter Ordnung. Demnechst bemüheten sich die Schweden ihr Vorhaben auszuführen, warffen zu dem Ende auf die allda gelegene Artiglerie-Schiffe viele Granaten und andere Feuer erregende Materien / sie vermochten aber ferner nicht / als ein einiges / so mit Artiglerie geladen war, in Brand zu bringen / welches auch bis ans Wasser verzehret wurde. Das andere / so mit Pulver geladen war / wolte / aller angewandten Bemühung ungeachtet, kein Feuer fassen / weil es von dem vielen gefallenen Regen sehr naß war. Selbiges würde sonst / wenn es angegangen / an denen daselbst aufn Hauffen gelegenen 54 Schiffen unsäglichen Schaden causiret haben. Als nun die Schweden die baldige Ankunfft der Dänen vermutheten / retirirten sie sich um Mitternacht wieder nach Wismar.

Den 11 December brach die Dänische Guarnison das Zeughaus in Rostock mit Gewalt auf / um

die

die darinn verhandene Artiglerie in Augenschein zu nehmen / und sich derselben zu bedienen / weil ihre eigne ausblieb.

Den 16 December wurden die vor kurtzer Zeit von der Schwedischen Wismarschen Guarnison gefangene Soldaten / in 1800 Mann bestehend / über die Lübeckische Fehre zu Schlukup / genannt die Herren Fehre / nach Holstein geführet.

Den 26 December fingen die Herren Dänen an zu schantzen / um Batterien und Lauffgraben zu machen / worauf die Schweden starck mit Canonen und Bomben schossen ; sie hielten zwar mit Schantzen ein wenig ein / allein sie brachten es doch vermittelst der Nacht zum Stande.

Unterdessen brachte jeder Bürger das Seinige an die Seite / wo es am besten verwahret werden konnte / und jeder Haus-Wirth bemühete sich / daß er / was er unten und auf den Boden in Fässern stehen hatte / darauf ein Theil nasser Haardecken legte / um die Feuer-Kugeln und ander Brand-Gezeug damit zu dämpffen. Auch hatte überdem jeder Haus-Wirth von denen geflüchteten Land-Leuten einige bey sich / so Acht aufs Feuer geben musten : zu selbiger Zeit ward die Brandwache von den Wismarischen in Ordnung gebracht / derer bey 200 bey den Feuer-Sprützen seyn musten. Ein Theil Zimmerleute musten mit Aexten parat stehen / um / wo Feuer auskäme / sich hinzu begeben. Auch wurde eine Bürger-Wache / um zu patrouilliren / und böse Leute abzuhalten / beordert. Mehrentheils Einwohner hatten

ihre

ihre Haus-Dielen mit Führen Plancken und Holtz beleget, und darauf Erde oder Mist geschlagen, damit die Bomben nicht in die Erd-Keller kommen möchten.

Den 30sten dito, als Dienstag, Nachmittags um 2 Uhr, fingen die Dänen mit Bomben und Feuer-Kugeln an zu schiessen, und fiel die erste Bombe in eine Gasse nieder, that aber keinen Schaden.

Den 30sten dito wurffen sie ziemlich starck mit Bomben, und schossen viele glüende Kugeln hinein, kunten aber wegen der guten Aufsicht kein Feuer in die Häuser bringen, nur daß die Bomben einige Häuser ruinirten. Sie brachten aber Feuer in 2 Scheunen, darauf die Dänen dann scharff feuerten, die Arbeiter davon zu treiben; Es kam aber keiner zu schaden, und wurden die Scheunen von den Zimmerleuten herunter gehauen, und also, durch die gute Anstalt, das Feuer gelöschet.

Den 31 dito kam abermahl eine Scheune im Brand, so aber in wenig Stunden übern Hauffen geworffen, und selbiges Feuer gelöschet wurde. In des Majors Rosenackers Haus-Thüre schlug eine Bombe, welche dem Klein-Mädgen beede Beine, und einer andern Frau die Waden abgeschlagen, welche letztere 2 Tage hernach gestorben.

Ao. 1712. den 6 Januarii starb Hr. Joh. Petr. Grüneberg, Theol. Doctor. Prof. ord. Mecklenburgischer Kirchen-Gerichts-Rath und Superintendent, im 43sten Jahr seines Alters.

Im

Im Wismarschen Haven fand sich unvermuthet eine Anzahl Schwedischer Kriegs- und Transport-Schiffe ein, mit einem Succurs von 3 bis 4000 Mann aus Schonen, die alsofort debarquiret, die entblößt gewesene Vestung wieder völlig damit besetzet, und die durch die Dänische Bombardirung gantz niedergeschlagene Bürgerschafft wieder aufgerichtet wurde.

Die Lägere von Stralsund brachen nun völlig auf, ohne daß von den Sachsen und Moscowitern einige Regimenter, die Päße und andere Oerter zu besetzen, verleget wurden. Die allda gestandene Dänische Troupen haben den Marsch in 3 Colomnen angetreten, nemlich ein Theil über Rostock, der andere auf Schwaen, und der dritte über Bützow, welche bey Wismar wieder zusammen gestossen, und sodann weiter nach ihren assignirten Winter-Quartieren gegangen. Ihro Kön. Majest. von Dännemarck haben sich nach Schwerin erhoben, von dannen Sie nach einem kurtzen Auffenthalt die Reise auf Coldingen fortgesetzt.

Den 26sten dito ist ein Spion, so ein Bürger aus Rostock und Gewürtz-Händler gewesen, von den Schweden aus Wismar ertappet, vor gemeldter Stadt, nemlich vor dem Lübischen Thore, aufgehäncket, und mit einer eisernen Kette verwahret worden, damit er so lange hängen möge, als etwas daran wäre.

Den 2 Februarii sind 50 Mann Dänen, so zu Ribnitz auf der Postirung gelegen, von einer Schwe-

Schwedischen Parthey aufgehoben, wovon sich 20 Mann salviret haben, uud nach Rostock gekommen, die übrigen 30 Mann aber, nebst Pferden und Mundirung, nach Stralsund zur Verwahrung gebracht worden. Worauf wiederum 200 Mann Dragoner von Rostock aus nach Ribnitz commandiret worden, um den Paß allda zu observiren.

Den 14 Martii war ein Detachement Schweden aus Stralsund nach dem Daß, nahe an der Mecklenburgischen Seiten und von Rostock gegen Nord-Osten, commandiret, Holtz zum Brennen und zu Pallisaden abzuhauen. Wie nun der Graf von Sponeck, Commandant zu Rostock, sowohl von der Gelegenheit als andern Umständen Kundschafft erhielte, detachirte er 400 Mann Fuß-Volck nebst 200 vom Obristen Rosenöhrn und Obrist-Lieutenant Barner vom Zeplinischen Regiment commandirten Reutern dahin, um sie aufzuheben, vollenzogen dieses auch, daß die 200 Mann, nach langem Widerstande, sich zu Kriegs-Gefangenen ergaben, und nach Rostock geführet wurden. Die Bleßirte und Gefangene waren mehrentheils gebohrne Schweden, und sowohl Officirer als Soldaten von gutem Ansehen.

Im April ist, Schwedischen Bericht nach, der Obriste Dücker mit 2000 Mann aus Stralsund marschiret, und hat 500 Mann detachiret, welche würcklich ins Mecklenburgische gestreifft, zu Ribnitz die allda auf der Postirung liegende Dänen in 200

Mann

Mann aufgehoben / und gefänglich nach Stralsund geführet / danebst viel Korn und andere Sachen von den Böden und aus den Häusern genommen / und mit weggeschleppet. Sobald aber solches in Rostock kund worden musten 2500 Mann ausmarschiren / diese Leute zu delogiren oder abzuschneiden. Weil aber die Schweden durch ihre auf der Huht gestellete Kundschaffter zeitlich gewarnet worden / hatten sie sich ohne Schaden mit guter Beute nach Stralsund retiriret.

Den 27 Aprill jagten 2 Dänische Kriegs-Schiffe eine Schwedische Fregatte aus Wismar auf die Mecklenburgische Küste / und nöthigten solche / sich selber in die Lufft zu sprengen.

Den 8 May ist der Obriste Bassewitz mit 100 Mann zu Fuß und 500 Pferden aus Wismar gangen / und hat sich bis auf eine Meile von Rostock genähert / da dann von ohngefehr in selbiger Nacht der Brigadier Graf Sponeck die Dänische Losung mit einigen Stücken gethan / um zu sehen / wie seine Guarnison / im Fall eines Allarms / allart sey: Worauf der Obriste / solches hörend / sich eilfertig zurücke begeben.

Den 13 May haben die Schweden 2 Güstrowische Frachtwagen / so in Hamburg geladen worden / und zween Güstrowischen Kauffleuten gehöret / ohnweit Schwerin angehalten und mit sich nach Wismar geführet.

Den 30 Junii langten die Dänischen Troupen un-

unterm Hrn. General Rantzau wieder vor Wismar an / und bezogen das vorm Jahr gehabte Retrenchement.

Im Augusto that Obrister Bassewitz einen Streiff aus Wismar ins Holsteinische mit einem Troup Dragoner / überrumpelte Oldeslo und brandschätzte es vor 8000 Rthl. so aber für die Helffte zu bezahlen accordiret, und sogleich 2000 Rthl. baar erleget worden. Zur Versicherung des Ueberrestes haben sie 2 Einwohner als Geissel mitgenommen. Worauf sie sich nach des Hrn. Geh Raths und Amtmanns von Lenten Gut Fresenburg begeben / allda eine Summa von 16000 Rthl. erpresset / und von mehr andern Oertern nach advenant; wie dann ein Dorff 100 a 200 und mehr Thaler erlegen müssen / wo sie anders ihrem gäntzlichen Ruin vorbeugen wollen.

Den 19 Augusti ist zu Teterau einer / Nahmens Mecklenburg / so vor kurtzer Zeit noch eine Schwedische Parthey von Wismar / jetzt aber eine Dänische führete / mit 36 Mann kommen / da sich dann ein Bürger / so ein Schneider / und von Gebuhrt ein Schwede / zu diesem Mecklenburg gefüget / nicht wissende / daß er die Schwedische Dienste verlassen / sich mit demselben in Gespräch eingelassen / und vielleicht zu weit abgegeben / da sich dann dieser Mecklenburg kund gegeben / und gedachten Bürger mit hinweg nehmen wollen / wogegen sich einige Bürger / auch der eine Pastor / gesetzt; da sie aber in der

Güte nichts schaffen können / und die Bürger das Thor zumachen wollen / giebt dieser Mecklenburg seinen Leuten Ordre / unter den Bürgern Feuer zu geben / wodurch dann sogleich 2 todt geschossen / und der Priester sammt dem Stadt-Richter hart bleßiret worden; ehe aber mehr Bürger vom Felde gekommen / hat derselbe sich mit obgedachtem Schneider davon gemacht.

Nachdem vorbesagter massen / der Obriste Bassewitz eine Parthey in Holstein gethan / und nunmehro die Beute in Wismar glücklich eingebracht / wagte er einen neuen Streiff unter dem Capitain Bülow / welcher den 1 September auf das Adeliche Schloß Arensburg / der Fr. Wittwen Rantzauen zuständig, gekommen / und von ihr 400 Rthl. Contribution in höfflichen Terminis gefodert. Man regalirte ihn darauf mit einem Trunck Wein / und wurde ihm die gefoderte Summe baar erleget / nichts anders aber als nur etwas Leinen Geräthe und 2 Pferde aus der Weide mit genommen / und weiter an den Unterthanen keine Feindseeligkeit verübet. Es hatte aber der Hr. Rantzau von Bienebeck / der sich auf diesem Adelichen Hofe aufhielte / schon einige Tage zuvor / weil er wegen einer solchen Parthey in Furchten gestanden / seine sonst habende 12 schöne auserlesene Pferde an einem sichern Ort in Salvo bringen lassen, sonsten diese Parthey dieselbe zur Beute würde mitgenommen haben. Eine Dänische Parthey aber so der General Rantzau / der Gegend Wismar stehend, ausgesandt / attrapirte die Schweden ohnweit

weit Böcken im Sachsen-Lauenburgischen, nahm 70 bis 80 von ihnen gefangen, tödtete den Capitain sammt einigen Gemeinen, daß von diesen 90 a 100 Mann keiner wieder zurück gekommen.

Den 13 September ging Capitain Buek mit seiner Parthey aus Wismar bis an die Pommersche Gräntze, traff etliche Frachtwagen, welche nach dem Alliirten Lager wolten, an, und nahm sie weg, commandirte darauf 4 Dragoner aus, noch mehrere verkundschaffte Wagen einzuholen. Da indessen der Obriste und General-Adjutant Klepping, welcher mit wichtigen Depeches von des Czaaren Majest. an Se. Königl. Majest. von Dännemarck abgeschicket worden, mit einer Escorte von 30 bis 40 Pferden durch das Gehöltze, woselbst dieser Capitain mit seiner Mannschafft gelegen, passirt, hat er sofort denselben attaquiret, den Obristen tödtlich bleßirt, und einen Reuter erschossen, der Wagen aber, worinn sich der Obriste befunden, ist mit Escorte entkommen. Von Rostock wurden zwar sofort 200 Mann zu Fuß und so viel zu Pferde auf sie commandiret, allein sie kamen ohnverichteter Sachen wieder zurück.

Im November hat der den 24 September bey Rügen angelangte Schwedische Transport, so sich mit dem Corpo vor Stralsund coniungiret, einige Pässe im Mecklenburgischen, worunter Rostock, besetzt, und endlich unter den Stücken von Wismar Baraquen aufgebauet, bis alles zu einer vorseyenden Schlacht im Stande.

Den 4 dito haben die Schweden unter dem Hrn. General Steinbock, Damgarten, woselbst 4000 Sachsen unterm Printzen von Weissenfels gestanden, angefallen, und unter selbige Troupen einige Canonen spielen lassen. Wie diese Sächsische Leute nun gesehen, daß die Schweden ihnen an Macht überlegen, haben sie sich salviret, und sind nach den Postirungen übergangen.

Die vorher erwehnte Besetzung der Stadt Rostock von Schwedischen Völckern geschahe von 800 Mann den 14 dito auf folgende Conditionen:

1) Daß die Preußische und Mecklenburgische Guarnison mit allen Ehren-Bezeigungen und Bagage abziehen. 2) Die Helffte zwischen Rostock und Schwerin, bis auf nähere Ordre von dem Hertzog, stehen bleiben, die andere Helffte nach Bützow gehen und der Orten alle Feindseeligkeit verwehren solte. 3) Die Ammunition, Stücke ꝛc. solten in Inventarien gebracht, und auf den Wällen ꝛc. zur Defension der Stadt unviolirt gelassen werden. 4) Die Stadt bliebe in Devotion gegen den Hertzog. 5) Die Stadt bliebe bey ihren Rechten, 6) wie auch Commercien. 7) Die Academie genösse Schwedische Protection; Der Schwedische Commendant behielte die Schlüssel. 8) Die Guarnison solte, wie es die Nothdurfft erforderte, verleget; 9) Vor die Krancken müsten in der Stadt Lazarethen ausersehen werden. 10) Was von der Armee deponiret werden würde, solte in guter Verwahrung

rung bleiben, und, wäre es etwann zu Schiffe abzuführen, solten die Schiffe vor Bezahlung von der Stadt angeschaffet werden. 11) Wegen Verpflegung der Guarnison sollte mit dem Magistrat, laut des Schwedischen Manifestes, accordiret werden, und wolle man, so viel möglich, alle Beschwerden decliniren. 12) Wolle Graf Steinbock beym Abzuge die Stadt, so wie er sie angetreten, dem Hertzog oder E. E. Rath abtreten und die Schlüssel überliefern.

Den 20 November bemächtigte sich der Chur-Sächsische General-Feld-Marschall von Flemming mit List der Stadt Güstrau. Es hatten nemlich die Sachsen all ihr Proviant und Vivres aus der Stadt geholet. Nachdem sie nun einmahl mit ihren bedeckten Wagen in guter Ordnung solches verrichtet / haben sie das andere mahl alle Wagens mit soviel bewehrter Mannschafft / als nur immer möglich gewesen / angefüllet / womit sie, unterm *Prætext*, mehrere Lebens-Mittel zu holen, nach der Stadt gefahren, und allda, ohne den geringsten Argwohn, paßiret worden. Da nun alle mehrentheils darinne gewesen: haben sie, auf ein gewisses Zeichen, die Wagen geöffnet / und sind mit geladenem Gewehr heraus gesprungen. Ein Theil hat sogleich das Thor besetzt / die übrigen aber haben sich der Stadt bemächtiget.

Den 25 dito ward zu Güstrau eine Conferentz zwischen dem König Augusto von Pohlen, Printzen von Weissenfels, General Flemming und Ge-

neral Menzikof eines / und dem General Steinbock andern Theils gehalten, und speisete die hohe Gesellschafft zusammen, worauf der General Steinbock des Abends um 9 Uhr mit Fackeln wieder hinaus nach Schwaen in sein Haupt-Quartier geritten. Des Tages vorhero hatte er an seine Armee eine Pathetische und bewegliche Rede gehalten / ihr bisheriges Verhalten sehr gelobet / sie ermahnet / GOtt für Augen zu haben / den Feind heldenmüthig anzugreiffen / bey einander zu halten / geschwinde zu laden / wohl zu schiessen / im Anfange keines eintzigen zu verschonen / und nach keinen Raub oder Beute sich umzusehen: So würden sie befinden / daß sie GOtt zur Erlösung seines Volcks gesandt. Gab ihr darauf den Seegen / und bezeugte / daß er bereit wäre / sein Blut zu ihrer aller Dienst sich auszapffen zu lassen. Nennte sie wehrte Brüder und Kriegs-Cameraden / auch sich ihren getreuen Diener bis in den Tod.

Den 11 December ließ Graf Steinbock in Wismar das hohe Königl. Tribunal, hohe und niedrige Officiers / den gantzen Rath und einen Theil der vornehmsten Bürger in sein Quartier zusammen fodern / und hielte an sie folgende Rede:

„Weil es nunmehro das Ansehen hat, daß ich „mit der anmarschirenden Königl. Dänischen Armee „in eine Action kommen dörffte / wozu ich schon be„reit bin / um mein Häufflein unverzagt anzuführen / „so dancke allen und jeden / allermeist aber den Bür-

„gern /

»gern, vor ihre Treue, welche sie dem König, son»derlich in der letzten Bombardirung, erwiesen. »Ich will nun auch für dieselben alles darstellen, »und da es etwann, nach GOttes Willen gesche»hen solte, daß ich die Erde mit meinem Blut bene»tzen würde, so gedencket, es sey ein getreuer Knecht »vor seinen König gefallen.

Worauf er allen Anwesenden einen schönen Seegen wunschete, welches alles von dem Vice-Präsidenten, im Nahmen der gantzen Versammlung, mit einer Danckſagung und Anwünschung alles Heils, beantwortet wurde. Worauf er sie insgesammt von sich gelassen, und seine Reise, sammt der gantzen Generalität, nach dem Groß der Armee fortgesetzet.

Den 13 December kam ein starckes Detaschement Sachsen von 800 Pferden vor Parchim, und verlangte allda eingelassen zu werden. Es befand sich aber zur Guarnison Land-Militz darinnen, so sammt den Bürgern dahin sehen wolten, daß sie nicht überrumpelt werden möchten, indem sie ihre Thore wohl verwahret, und mehrentheils verschlossen gehalten, und sich derowegen zur Gegenwehr gestellet. Von beeden Seiten wurde auf einander Feuer gegeben, dabey ein Bürger und einige wenige von der Land-Militz, auch Sächsischer Seits 2 Mann getödtet, und einige bleßiret wurden. Die Sachsen aber wolten sich hiedurch nicht abweisen lassen, gebrauchten derowegen mehr Force, wurffen ihre bey sich haben

de Leitern an die Mauer, welche sie überstiegen, und machten einige von der Land-Militz nieder, da indessen die andern das Thor aufhieben, und sich also den Weg selbst bahneten.

Den 20 December geschah die bekandte Schlacht bey Gadebusch zwischen denen Alliirten und Schweden, wovon in der Hamburgischen Kern-Chronica die ausführliche Relation zu finden ist.

Den 29 dito paßirte die Schwedische Armee über Schlukup (theils Einwohner sagen, welches wir hier beyläuffig mit anführen, dis wäre nur ein Beynahme und hiesse der Ort Schluetup, als solte es heissen Schliesse auf) und der Lübeckischen Herren Fehre, und setzten festen Fuß in Hollstein. Worauf ein grosses Flüchten der Dänischen Einwohner erfolgte.

Anno 1713 den 11 Januarii verfügte sich Ihro Durchl. der Hertzog von Mecklenburg-Schwerin, nach dem Dorffe Pampau wo Ihro Czarische Majest. die Feyertage hielten. Sie wurden an des Priesters Haus-Thüre von dem Fürsten Menzikoff und dem Gros-Cantzler, Graf Gallofkin, an der Stuben-Thüre aber von dem Czar selber empfangen, beyde waren 3 viertel Stunde zusammen, darauf reisete der Hertzog wieder zurücke.

Den 12 dito nahm ein Commando Schweden aus Stettin 69 Sachsen, darbey 11 Russen, auch einen Sachsischen Kriegs-Commissarium und 100 Pferde, aus

aus dem Städtlein Friedland und brachte sie in Stettin ein.

Eodem gieng ein Theil Russen aus Mecklenburg nach dem Grande / der Czar aber nach Bergedorff.

Selbigen Monaths wurde im gantzen Lande vor die Stadt Gadebusch / welche wegen der Schlacht voriges Jahrs den 20 December viel gelitten / eine Collecte gesammlet.

Ein Postmeister hatte im Schertz ausgesagt / die bey den Russen befindliche Calmuckische Tartern frässen Kinder und Gesinde / weswegen ein groß Flüchten unter den Bauren entstund. Einen solchen Flüchtling attrapirten Se. Czarische Majestät / legten ihm / ihrer Gewohnheit nach / die Hand auf die Schulter und fragten mit freundlichen Worten: Mein guter Mann / wie kömmts / daß ihr so für uns weglauffet? Der Bauer antwortete: Sie haben uns gesaget / daß ihre Leute uns die Kinder und Gesinde auffressen. Worauf Ihro Majest. mit lachen versetzt: Mein guter Mann / dafür hast du dich nicht zu fürchten / gib du meinen Leuten nur ein gut Stück Fleisch zu essen / sie sollen dir die Kinder wohl lassen. Es wurde auch gleich im Sächsischen Lager ausgeruffen / der erste / so von dergleichen Sache redete / solte arquebusiret werden. Es war dis Kinder-Fressen / welches eine blosse Kurtzweil zum Grunde hatte / dem Schwedischen Minister zu Regenspurg als eine Wahrheit hinterbracht.

Den 14 Januarii überfielen 4 Compagnien Russen das Städtlein Friedland / verübten grosse Gewalt.

thätigkeit / plünderten es auch zum theil / ja schlugen einige Leute fast gar todt.

Den 15 dito kamen 60 Schwedische Reuter vor das Güstrauische Stadt-Thor und begehrten eingelassen zu werden. Wie man ihnen aber solches wegerte / sagten sie / sie wolten wieder kommen / und dasjenige holen / was die Russen allda stehen lassen. Bey ihrer Rückkehr begegneten ihnen 3 Russische Wagen mit 3 Mann / welche sie mit sich wegführeten.

Den 24 dito entstund in einem Hause zu Gadebusch ein Brand / worinnen 6 bleßirte Dänen und Sachsen / welchen folgenden Tags / einigen die Armen / andern die Beine abgenommen werden / sollen / erstickten / und also zum minsten den folgenden Schmertzen entgingen.

Den 30 dito brachte ein Stettinisches Commando von 400 Mann aus Neu-Brandenburg einen Moscowitischen Major / aus Liefland gebürtig / Nahmens Rose / 1 Lieutenant / 1 Cornet / 34 Gemeine / viele Pferde und andere Beute / glücklich ein.

Den 4 Febr. Morgens um 6 Uhr kam ein Rußisches Commando von 500 Pferden gantz unvermuthet über Tribbesees nach Damgarten / versagten daselbst die armen Leute / plünderten den Ort / und nahmen einen alten Rathsherrn Nahmens Lübecken mit sich hinweg. Und weil eben die Recknitz mit Eis beleget war / bedienten sie sich des Weges darüber / und funden sich um 9 Uhr zu Ribnitz ein. Unterdessen

waren die von Damgarten über die See dahin geflüchtet; Also daß die Einwohner allhie bald dessen benachrichtiget wurden. Derowegen die gantze Bürgerschafft mit geladenem Gewehr aufzog, die Thore besetzte, und die Parthey abzuhalten vermeynte. Sie hatten aber nicht gewust, wie starck die Russen waren. Wie sie nun so starck ankamen, eröffneten sie die Thore, und liessen die Russen einziehen. Selbige verlangten sogleich Fourage, Essen und Trincken, und wolten gar eine Nacht da bleiben. Weil aber die Ribnitzer ihr Unvermögen vorschützeten, forderte der commandirende Obrister 50 Ducaten, zog damit nach Marlow, und verübte allda auch eine Execution.

Den 9ten Februarii gab der Hertzog Ordre an seinen Obristen von Waldau, das am Obee-Rhein stehende Regiment zu Pferde als Reichs-Contingent wieder nach Hause gehen zu lassen, welches dann hernach glücklich ankam, ungeachtet ihm nachgesetzt wurde.

Den 11 dito fing eine Wismarsche Parthey nahe bey Boitzenburg einen Rußischen Kriegs Commissarium mit wichtigen Briefen aus Moscau, nebst einem Lieutenant, auch einen Sächsischen Jähnrich und Feldscheer, und brachte sie in Wismar ein, nachdem sie die Escorte niedergehauen hatte.

Den 20 Junii kam ein Corps der Rußischen Armee von 1000 Mann bey Zieten im Stifft Ratzeburg zu stehen, denen folgenden Tages noch 8000 Mann

Mann zu Pferde folgten, und so zusammen fort marschirten.

Den 22sten folgten noch 10000 Mann / die sich zwisch Zieten und Mechau setzten.

Den 24sten Julii hat oben erwehnter massen Hertzog Friedrich Wilhelm in der Churfürstlichen Residentz Myntz das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt.

Weil nun selbiger ohne Leibes-Erben abgangen, als hat ihm sein Herr Bruder, Hertzog Carl Leopold, succediret. Dessen Regierung und Fatalitæten im IVten Theile beschrieben sind.

Ende des Dritten Theils.

Ad ann. 1642.

Dieſes Jahr ließ Stephanus Hane, Paſtor zu Reinshagen und der Schule zu Güſtrow Conrector, THRENOLOGIAM de præcipuis Theologis in tota Germania celeberrimis, deque univerſa JESU CHRISTI Eccleſia optime meritis, qui intra 40 annos in Academiis & Primariis Eccleſiis Auguſtano Symbolo ſincere addictis ſub Laborum faſce & miſeriarum Sarcina pie & ſancte deceſſerunt, im Druck ausgehen, wovon man die Theologos Academiæ Roſtochienſis herzuſetzen vor dienſahm befunden:

Unde ſed incipiam? quæ noſtri exordia luctus?
A quo mœſtitiæ ſurgat Origo meæ?
MEGAPOLIS primum ſurgit luctuſque peracres
Promit THEIOLOGIS deſpoliata ſuis;
Qui ſibi qui toti Roſce peperere palæſtræ,
Egregiam laudem, nomen & eximium.
Excidit e Roſco DAVID CHYTRÆUS Olympo — D. David Chytræus obiit Ao. 1600.
Theiologus placidus, magnus & Hiſtoricus
LUTHERI Sacro reverenter ab Ore pependit,
Audiit & ſummos Teque Philippe Viros.
Quanta animi integritas fuerit, probitasque fidesque — Ejus Virtutes.
Quantum doctrinæ cum pietate decus.
Illius hoc ſemper poſt fata fatebitur ætas
Si quis Candor adhuc poſteritatis erit.
Oderat ex animo cauſantes Jurgia lites
Et ſemper pacis mens ſtudioſa fuit.
Non læſit quenquam, non obtrectabat amicis
Protulit ingenio ſcommata nulla ſuo.
Invidiam magno contemnere corde ſolebat
Norat & hanc animo diſſimulare pio.

Con-

A læsure in Austriam accersitur, excurrit in Hungariam.

Consilii multum conventus juvit honestos,
Quos habuit sanæ relligionis amor.
Ipsum præterea cœlestia verba docentem
Viderunt multis templa Scholæque locis.
Sœpe etenim externas Legatus abivit ad Oras
Multa ferens operæ tædia, multa vitæ
Austria quem stupuit quemMaximus Æmilianus
Græcia quem celebris devenerata fuit

D. Lobech. † 1603 14. Sept.
D. Schacht. † 1607 12 Jun.

Chytræum properé sequitur *Lobechius* inde
Schachtius arte Valens hic Socer ille Gener.
Ceu David Jonathan fidum dilexit amicum:
Sic fuit hos inter non simulatus amor.
Sedibus æthereis vivunt nunc ambo recepti,
Præmia quisque suo digna labore refert.
Optimus inque bonis semper studiosus amandis
Backmeisterus etat conspicuusque fide.

D. Lucas Backmeister † 1608 & fil cognom. D. Luc. Backmeister Superint.

Quem dena Conjux effecit prole Parentem
Masculea inque Parris prorsus eunte Viam
Quælibet ingenuas est docta fideliter artes
Lucas inprimis par in honore Gradus.
Par in honore Gradus & par in honore salutis:
Heu quondam nostrum præsidium atque caput,
I nunc atque nega Romanæ Juppiter Aulæ,
Sanctorum castis numen adesse toris.

D. Joh. Frederus, † 1604:

Deseruit terras *Frederus*, lumina clausit
Lubinus charitum, Pieridumque decus.

D. Eilh. Lubinus ejus Scripta.

Græcorum hic linguam permultos tradidit annos,
Edidit & docta plurima Scripta manu;
Sive ea sint Grajo, Latiove idiomate, sive
Abdita Philosophis, Historicisque libris.
Tractavit Physicen, tractavit & Æthica solers
Tractavit dignis & Meteora modis
Explicuitque sacros extrema ætate libellos,
Linguarum fretus cognitione trium.

Hinc

Hinc apud externas meruit bona Nomina Gentes
Tanta manet doctos gloria, tantus honos.
Lux *Affelmanni* nimis heu! cito rapta sub Umbras. D. Jean. Affelman † 1614.
Quantus is ingenio quantus & arte fuit?
Adversus calvam Domini qui bella cohortem
Gessit, in his Cursus absoluitque suos.
Ambo *Tarnovii Paulus* simul atque *Johannes* Tarnovii.
Corporis exuvias deposuere rogo
Ambo Dei donis ornati, dotibus ambo
Conspicui, eximiis prævaluere viris.
Voce styloque ambo sparserunt Semina Verbi,
Semina proventu non caritura suo
Unde utrumque Deus magno dignatus honore,
Utrumque ad superi transtulit astra poli.
Felices animæ superas etsi iistis ad oras
A nobis vestrum nomen abire nequit.
Eximia semper vivetis laude perennes
Quam canet Anoniis nostra Thalia Modis
Quisquis es Eusebiæ studiis operate sacratis
Hinckelmanniadæ fata suprema dole M. Petr. Hinckelman.
Cujus Scripta probant docti, sanctosque labores
In summo pretio Vesper & Ortus habent.
Quicquid Pontifice. Acheruntis pabula, dicant
Et Catabaptistæ, Cingliacusque vafer.
Groshenningus abit, cum vix venisset in urbem D. Andr. Groshenning.
Subsequitur magno *Cleinius* ingenio M. Joh. Clein.
Dum docet occubuit *Legedæus* munere functus D. Valent. Legedans † 1634.
Qui tuus Ostrodi maximus hostis erat.
Quam cito propere lugubria secula clausit
Bohlius Hebrææ gloria prima Scholæ. M. Samuel Bohlius † 1639.

Qua

Qua priſcis Seclis cœleſti ex æthere lingua
Affatus Sanctos eſt Deus ipſe Patres
Calluit hanc Abrahæ veluti de Semine natus
Cumque Deo potuit, cum Superisque loqui.
Hunc ubi defunctum mœrens Academia vidit
Flevit & hæc mœſto Pectore verba dedit:
O decus ô noſtrum *Bohli*, ceu meſſis in herba
Sic tua ſub primo flore Juventa perit.
Bohli donec erit linguæ pius uſus hebrææ
Vivax in Cathedris laus tua ſemper erit.
Heu quam raræ ad eos ſolet adventare Senectus
Qui ſummis animi dotibus exſuperant?
Sic luget Varnus, bibulas qui lambit arenas,
Qua Roſa fragrantes ſolvit Odore Comas.

Kurtze

Kurtze doch gründliche Antwort

des Freundes in Mecklenburg,

auf das

von einem Ungenannten

an ihn

erlassene sogenannte aufrichtige

Schreiben

betreffend

den wahren Ursprung

des

Obotritischen Königs

NICLOTI I.

Worinn noch ferner, daß derselbe ein Bruder Pribislai I. folglich ein Sohn des Königs Butue gewesen, mithin von den uhralten Wendischen Königen abstamme, erwiesen, und wider die dagegen in obgedachtem Schreiben gemachte Einwendungen kürtzlich behauptet wird.

Kurze
doch
gründliche Antwort
des Freundes in Mecklenburg,
auf das
von einem Ungenannten
an ihn
erlassene sogenannte aufrichtige
Schreiben
betreffend
den wahren Ursprung
des
Obotritischen Königs
NICLOTI I.

Wörtun noch ferner, daß derselbe ein Bruder Pribislai I. folglich ein Sohn des Königs Butue gewesen, mithin von den uhralten Wendischen Königen abstamme, erwiesen, und wider die dagegen in obgedachtem Schreiben gemachte Einwendungen kürzlich behauptet wird.

Geehrtester Freund!

Ich erkenne die Bemühung, welche Sie auf mein Ansuchen in ausführlicher Eröffnung Ihrer Gedancken über den wahren Uhrsprung des Obotritischen Königs Nicloti, als Uhranherrn des Durchl. Hertzogl. Mecklenburgischen Hauses, sich zu geben, und damit gantzer zwölfftehalb gedruckte Bogen anzufüllen belieben wollen, mit verbindlichsten Danck.

Ich muß gerne gestehen, daß Sie, falls nicht vielleicht der Hr. D. Gerdes, wo nicht alles, doch das Meiste dazu beygetragen hat, wie einige Freunde versichern, sehr vielen Fleiß angewendet haben, den von Hrn. D. Gerdesio in seinen Sammlungen zur Verwunderung vieler Unpartheyischen behaupteten Satz; daß dieser Niclotus I. nicht aus dem Königl. Wendischen Geblüte entsprossen, sondern ein Wendischer Edelmann gewesen, wider die von dem Hn. Hof-Rath Jargow, welchen sie vor den Autorem der neuen Klüverschen Edition sowohl als des Tom. II. angeführten Append. halten, gegen dieser Lehre

vorgebrachte Gründe zu defendiren. Sie erwehnen in ihrer geehrten Zuschrifft, daß diese Materie ziemlich intricat sey. Ich muß Ihnen hierin sowohl in Ansehung ihrer Persohn und Umstände, als auch in Betracht der Sache selbst beyfallen; denn wenn ich ihre Persohn und Umstände considerire, so ist es gewiß viel gewagt, daß sie sich risquiren, die Defension einer dem hohen Hertzogl. Mecklenburgis. Hause ohnfehlbahr so sehr odieusen Sache zu führen, und dadurch sich gantz verhaßt zu machen, zumahl die Sache selbst und die gegenseitige Gründe dergestalt beschaffen, daß meinem Begriffe nach Unpartheyische Ihnen noch zur Zeit den Preiß nicht zugestehen können. Sie halten mich vor einen Freund des Hn. Hof-Raths: Sie suchen mich von allen Vorurtheilen loszumachen. Ich gestehe ersteres, und letzteres wünsche ich. Ich habe daher mich bemühet, Ihre wider die von dem Herrn Hof-Rath defendirte Meynung angebrachte Gründe zu prüfen, und beyde gegen einander zu halten, muß aber gerne gestehen, daß ich solche nicht hinlänglich finde, mich von der Wahrheit und Gewißheit ihrer neuen Lehre zu überzeugen. Ich bemercke vielmehr, daß Sie zum Theil des Hn. Hof-Raths Gründe nicht gnug eingesehen, zum Theil ihre Argumenta auf unerwiesene Præsumtiones fundiret, zum Theil gar zu viele Allotria, so nichts zur Sache thun, mit eingemischet, überhaupt aber nur deshalb die Feder geführet haben, um sich und den Hrn. D. Gerdes einen Ruhm unter den Gelehrten zuwege zu bringen. Es fällt mir hierbey ein, was der seel. Hr. geheimte Rath Gundling in seiner Dissertation de Statu Reipublicæ Germ.

Germ. sub Conrado l. §. 4. inter Exercit. Acad. p 117. schreibt: Mera contradicendi libido & singularia ac paradoxa docendi pruritus etiam eos transversos agit, ut sumos vendant legentibus & nubem pro Junone arripiant, qui veritatem facile detegere & detectam clarioribus illustrare radiis possent, ipsi cœci dum cœcitatem aliis impingunt, & tumore vix ferendo turgidi, dum vela fastuosa ubique expandunt, vivi videntesque erraturi potius, quam tritam semitam calcaturi. Ich stelle dahin/ ob und wie weit dieses bey Ihnen seine Application finde. Sie werden mir aber erlauben / daß ich, obgleich etwas späth, als woran meine anderweitige Geschaffte schuld sind, Ihnen meine Uhrsachen und Zweifel kürtzlich entdecke, warum ich ihrer Meynung beyzupflichten ausser Stande bin; und die Parthey des Hn. Hof-Raths zu ergreiffen mich verbunden erachte Es würde zu weitläufftig fallen, wenn ich alles dasjenige, was Sie in ihrem grossen Schreiben bey einem jeden § angeführet haben, allhier wiederhohlen wolte. Ich werde mich nach der Ordnung der §§ des Appendicis richten, und auf die Pag. dero Schreibens kürtzlich referiren. Bey dem ersten § des Appendicis legen Sie mit ihrem pag. 4. §. 6. & 7. geführten Raisonnement zu Tage, wie sie in den Gedancken stehen, als ob darinn der Herr Autor sich auf die einhellige Meynung der Historicorum und Genealogisten in diesem Punct in der Absicht beruffen habe, um darauf ein sicheres Fundament seiner behaupteten Meynung zu setzen. Allein, wenn man die Connexion der Ausführung ansiehet, und die folgen-

de § § usque ad § 4 inclusive mit diesen zusammenhält; so zeiget sich evident. daß der Hr. Autor blos Historiam Controversiæ und was man von dieser Frage vor Alters geglaubet, præmittiret und folglich nicht intendiret habe, seine behauptete Meynung auf diese Gründe zu bauen. Gesetzt aber auch, daß die Meynung dahin gegangen, wie man doch nicht findet; so ist doch wohl zu vermuthen, daß die grossen und berühmten Genealogisten und Historici, Sebastian Munster, Hieronymus Henninges, Elias Reusner, Johannes Posselius, Johannes Bocerus, und insonderheit der grosse Schurtzfleisch und andere, welche alle Niclotum vor einen Sohn des Butue erkannt, und die Gewisheit davon eingesehen haben, eben so viel Glauben verdienen, als Hr. D. Gerdes und Sie, und daß man folglich sich gantz sicher auf ihre Autoritæt gründen könne. Es ist doch aber dieses nicht geschehen. Es folget hieraus, daß ihre Bemühung in weitläufftiger Vortragung dessen, was sie usque ad p. 7. aufgezeichnet haben, gantz überflüßig und vergeblich gewesen. Ich gebe Ihnen gerne zu daß ihre gelehrte, wiewohl mehrentheils auch in des Hn. Eccards Origin. Famil. Habsburgo Austriacæ, imgleichen dessen Histor. Geneal. Princ. Saxon. &c. befindliche Gedancken, welche sie mit so vielen eine ziemliche Belesenheit in denen Geschichten anzeigende Exempla auszuschmücken bemühet gewesen, ihre gute Richtigkeit an und vor sich selbst haben mögen, wiewohl doch andere hin und wieder dabey noch etwas auszusetzen finden dürfften, welches man aber, da es eigentlich zu dieser Controverse nicht gehöret, und man mit allotriis sich allhier abzugeben nicht

nicht in Willens ist, dahin gestellet seyn, mithin anderer Untersuchung überlässet. So viel ist unläugbahr, daß solche hiebey ihre Application nicht finden, und also füglich hätten ausgelassen werden können, gestalt es auch mit dem, was sie ad § 2 erwehnen, eine gleiche Beschaffenheit hat.

Bey dem 3ten, 4ten und 5ten §§. vermeinen Sie, daß der Hr. Hof-Rath dem Hn. D. Gerdes zu viel gethan hätte, wenn er daselbst behauptet, daß der Hr. D. Gerdes dadurch, daß er Niclotum I. als Uhr Anherrn der Mecklenburgischen Hrn. Hertzogen zum Wendischen Edelmann gemachet, und dessen Abstammung von den Wendischen Königen geleugnet hätte, der Hoheit und dem Respect gegen dieses hohe Haus gar sehr zu nahe getreten wäre: der Hr. Doct. Gerdes führet in seiner 6ten Sammlung pag. 534. dieserwegen gleichfals Klage. Er meinet, es wäre ihm in diesem Stück eben so gegangen, wie dem bekannten Caſparo Scioppio, (sed, amice, quantum distant æræ lupinis) welcher desfals eines Criminis læsæ Majestatis von Petro Lambecio wäre beschuldiget worden, daß er die Genealogie der Grafen von Habsburg von den Perleoniern verworffen. Siehet man den offtberührten Appendicem an, so findet man diese Beschuldigung nirgends. Der Hr. Autor behauptet nur, daß der Hr. D. Gerdes in diesem Stück wider die Hoheit und den *Respect* schreibe. Wer die Definition eines Criminis læsæ Majestatis weis, und dabey eingesehen hat, welche Requisita zur Qualificirung eines solchen Verbrechens gehören, der begreiffet gar leicht, daß die Beymessung, welche der

Hr. D. dem Hrn. Autori Append. aufzuhalsen trachtet, falsch ist. Non quævis Injuria vel Maledictio contra principem prolata est Crimen læsæ. So viel aber die Haupt-Sache betrifft; so läufft es ohnstreitig wider den Respect eines hohen alten Königlichen oder Fürstlichen Hauses, wenn man ohne Grund dessen Alterthum so viele hundert Jahre verringern und die Vorfahren unter die Classe der Unterthanen placiren, mithin selbe gar zu unrechtmäßigen Besitzern und Ulurpateurs der nachhero erlangten Länder und Gewalt machen will. Es wäre ja ohnfehlbahr die gröste Injurie, wenn man einem itzt lebenden Adelichen Geschlecht ohne Grund und hinlänglichen Beweis aufbürden wollte, daß dessen Uhr-Herr ein leibeigener Unterthan des ihm zustehenden Stamm-Guts gewesen, und durch Rebellion der Unterthanen solches Guts sich zum Herren dieses Stamm-Guts aufgeworffen, mithin injustissimo titulo dasselbe an sich gebracht hätte. Ist es nun wahr, daß des Hrn. D. Gerdes neue Lehre in diesem Stück ohne Grund und Beweis ist, wie ich noch zur Zeit nicht anders absehen kan; so bleibet es auch ausser Streit / daß dergleichen Vorträge dem Ansehen und Respect des hohen Hertzogl. Mecklenb. Hauses allerdings nachtheilig sind und solchen zuwider lauffen. Sie bemühen sich zwar mit 3 Gründen sowohl des Hrn. D. Gerdessen, als ihr selbsteigenes Verfahren in diesem Stücke zu justificiren, allein es beruhet ihr gantzes Defensions-Gebäude auf lauter petitiones principii. Sie meinen 1) weil die Vorfahren anderer von Ihnen angeführten Königl. und Fürstl. Geschlechter Edelleute gewesen, solches aber deren Nach-

Nachkommen an ihrem Ansehen und Autorität nichts benehme, so schadete es dem Hause Mecklenburg auch nicht, daß ihr Uhr-Ahnherr Niclotus I. ein Wendischer Edelmann, nach des Hrn. D. Gerdesii Meynung, oder ein Wendischer Baron, und Officialis, zu welcher Würde sie denselben anitzo zu erheben sich gefallen lassen, gewesen. Sie führen 2) an, die bewährteste Historie gäbe diese Abkunfft des Nicloti gar zu deutlich an die Hand, folglich könten sie nicht davor, weil sie mit Grunde dasjenige behaupteten, was die Scriptores aufgezeichnet. Sie sagen 3) es wäre der Hr. D. Gerdes nicht einmahl der erste, welcher diese Meynung geheget und führen deshalb noch einige andere Autores an. Sie können also nicht absehen. warum denn dieses dem D. Gerdes allein zur Last geleget werden solte. Sie beziehen sich auf andere Gelehrte, welche, ob sie gleich andere Meynungen von den Uhrsprüngen verschiedener hohen Geschlechter und darinn auch ihre Gegner gehabt hätten, doch deshalb keines Verbrechens beschuldiget worden. Sie versichern endlich, die gantze Sache von dem Uhrsprung Nicloti ziele nur ab zur Desabusirung der gelehrten Welt und unpaßionirter Gemüther. Ich stelle dahin, wie weit das Gewissen mit diesem letzteren Satz übereinstimme, wenigstens weis ich und andere Ihnen nicht unbekante Freunde gar zu wohl, wohin die eigentliche Absicht in Behauptung des niedrigen Uhrsprungs Nicloti I. und Verjüngerung des Hertzogl. Mecklenburgis. Geschlechts gehe, und kan ich nicht anders muthmassen, als daß dieses Ihnen ebenfals gar kein Geheimnis seyn könne, zumahl sie an andern dergleichen ebenfals partipiciren. So-

viel werde Sie übrigens hoffentlich von selbst begreiffen, daß, wenn auch alle die Exempla, welche sie Num. 1. anzuführen belieben getragen, ihre Richtigkeit hätten und deren Untersuchung man andern überlässet, doch daraus weiter nichts zu inferiren stehe; als daß denen erwehnten Geschlechtern solches nicht præjudicire und denen, welche die Abstammung sothaner Geschlechter von Adelichen Familien ausgeführet und erwiesen haben, dadurch eine wider den Respect sothaner Häuser lauffende Handlung nicht beyzumessen sey. Es folget aber nicht, weil es jenen nicht præjudiciret, ergo præjudiciret es auch dem Hause Mecklenburg nicht, wenn man ohne Grund dessen Ankunfft viele hundert Jahr jünger machen, den Stamm-Vater Niclotum I. zum Edelmann creiren und überdas alles denselben noch als einen Rebellen und ungerechten Usurpatorem der Krone und Länder, so er regieret, angeben, mithin per indirectum seine Nachfolger als injustos detentores ihrer Länder venditiren will, als welches alles aus ihren eigenen untenvorkommenden Schlüssen sich von selbst ergiebet. Die Denegation der Ehre ist inter privatos schon eine grosse Beleidigung. Es ist ohnstreitig die gröste Denegation der Ehre, wenn man das ohnstreitige und von so vielen Gelehrten gründlich behauptete Alterthum eines vornehmen Geschlechts ohne Ursach in Zweifel zu ziehen sich erdreistet. Es wird folglich dadurch ein solches Haus äusserst beleidiget; wie vielmehr gereichet denn zur grösten Verkleinerung des hohen Hertzogl. Mecklenb. Hauses, wenn der Hr. D. Gerdes die angeführte Lehren behauptet und noch quasi re bene

gesta

gesta die wunderliche Chimere sich in den Kopf setzet, daß die Behauptung dieser, ob gleich wider alle historische Wahrheit lauffenden Sätze, den diesem hohen Hause schuldigen Respect im geringsten nicht verletze oder præjudicire. Es folget ferner nicht, diejenige, welche die Abkunfft anderer grossen Geschlechter von Edelleuten bewiesen, haben dadurch nicht wider den Respect gehandelt. Ergo handelt der Hr. D. Gerdes und Sie selbst nicht wider den Respect des hohen Mecklenburgis. Hauses, wenn sie ohne Grund und Beweis alles obige von Niclot I. als Uhr-Ahnherrn dieses Hauses avanciren. Einjeder siehet leicht, wie wenig dem Hrn. D. Gerdes und Ihnen dieses Argument zu statten kommen könne, und daß es dem Ansehen dieses hohen Hauses allerdings höchst nachtheilig sey, solchergestalt ihre Ahnherren ohne Grund beurtheilen zu lassen. Ratio differentiæ zeiget sich darin evident. 1) Gehen jene Scribenten in ihren Untersuchungen bis auf die allerältesten Zeiten ins 7te und 8te Seculum hinauf, und erweisen, daß die Ahnherrn aus den vornehmsten Geschlechtern entsprossen. Der Hr. D. Gerdes und Sie, mein Freund, hingegen wollen den Uhrsprung des Hertzogl. Mecklenburgis. Hauses auf das 12te Seculum derangiren, und geben unsern Niclotum zwar als einen Officialem, doch dabeneben als eine Persohn an, dessen Geschlecht oder Adeliches Herkommen sie doch weder determiniren noch ausfündig machen können; denn es folget nicht, weil er ein vornehmer Officialis gewesen, ergo ist er auch von einem alten vornehmen Adelichen Geschlecht gebohren, da auch Majores aus bürgerlichen Stan-

Stande bey den alten Wenden vorhanden waren, wie aus des Andreæ Abb.. Bamb. Vit. S. Ottonis Lib. 2. C. 1. §. 46. & Cap. 2. §. 51. & 54. Erzehlungen erhellet. 2) Jene behaupten ihre Sätze aus klaren und evidenten Zeugnissen. Sie hingegen gründen ihre Meynung auf Muthmassungen und unerwiesene præsuppositа, welchen so viele wichtige und unbewegliche Argumenta entgegen stehen. 3) Jene haben bey Behauptung ihrer Sätze gantz andere Absichten, als der Hr. D. Gerdes und Sie führen. Ob nun alle diese und andere schon vorhin angeführte in dieser Sache vorkommende Umstände, welche sie behaupten, der Ehre und dem Respect des hohen Hertzogl. Mecklenburgis. Hauses zu nahe treten oder nicht, stelle ich zu ihrer reiffern Ueberlegung, und da ich durch obiges zugleich meine Meynung über dero 2ten Grund mit eröffnet; so finde ich nur noch ad 3) zu erinnern nöthig, daß die angeführte Autores nicht apodictice die von Hrn. Gerdesio als eine gewisse Wahrheit behauptete Lehre von dem Uhrsprung dieses Nicloti I. behauptet, sondern nur die Passage des Helmoldi, als eine Rationem dubitandi bey dieser Frage ventiliret und als ein Problema historicum aufgeworffen, wie der Hr. D. Gerdes l. c. p. 135. selbst nicht in Abrede ist, im geringsten aber nicht absolute darauf persistiret haben, daß Niclotus nicht aus dem Wendischen Königl. Stamm entsprossen, sondern ein Wendischer Edelmann gewesen, dessen Ankunfft obscur und unbekannt sey, woraus sich denn von selbst ergiebet, daß, da der Hr. D. Gerdes dieser Autorum ihre Rationem dubitandi pro ratione decidendi

cidendi und noch dazu mit so besondern, damit verknüpfften Umständen verficht und souteniret/ die Behauptung dieser paradoxen-Lehre nicht jenen sondern ihm allein zu imputiren und zur Last zu legen. Doch dem allen sey, wie ihm wolle, die Klugheit erfodert, zumahl von Gelehrten, daß sie in delicaten intricaten ein hohes Haus zum ohnstreitigen præjudice gereichenden Sachen, wenn sie auch einiger massen wahrscheinlichen Grund zu dissentiren haben, dennoch behutsahm verfahren, die Zeiten und Umstände, worinn sie sich befinden, wohl ponderiren, und nicht das studium assentandi sich gar so weit verleiten lassen, höchst-ungegründete Dinge, als feste Wahrheiten zum Vergnügen eines oder des andern, ohne auf die künfftige Zeiten und die mit solchen Sachen verknüpfte gelegentlich gefährliche Würckungen mit sich führende Suiten zu reflectiren, zu avanciren. Vergeht man sich vollends so weit, daß man, wenn der Ungrund solcher Sätze noch dazu klar und deutlich gewiesen worden, nichts destoweniger durch zusammengesuchte, auf lauter Figmenta, Muthmassungen und süsse Träume hinaus gehende Gründe, lediglich aus andern Absichten seinen paradoxen Lehren inhæriret; so überlasse ich mein Freund Ihrer eigenen Beurtheilung, ob ein auf solche Art ohne Grund geflissentlich und vorsetzlich von einem privato angezapftes grosses Haus, solches als eine Beleidigung anzusehen und zu empfinden Ursach habe, oder nicht? Ich halte mich aber hiebey nicht länger auf und schreite vielmehr zur Haupt-Sache und zur Beleuchtung desjenigen, was sie wider den §. 6. des Append. vorgetragen

tragen und opponiret haben. Sie haben gantzer 23 Seiten zusammen geschrieben um zu zeigen, was Major terræ vor Alters vor ein Ding gewesen, und was dergleichen mehr. Ich will mich nicht weitläuftig hiebey aufhalten. Die gantze Frage geht darauf hinaus: Ob dadurch, daß Helmold in Chr. Slav. Libr. I. Cap. 50. n. 9. Niclotum Majorem terræ nennet, zu erweisen stehe, daß Pribislaus und Niclotus keine Brüder, sondern letzter ein Edelmann gewesen? Der Herr Verfasser des Append. hat dieses geleugnet, weil das Wort Major terræ bey denen Scriptoribus Medii ævi in specie nicht einen Edelmann bedeute, und alle die Vornehmsten und Angesehensten im Lande durch diese Benennung verstanden würden. Sie selbst mein Freund können dieses nicht leugnen, und führen deshalb verschiedene Passagen an. Der Autor der neuen Edition des IIIten Theils von Klüvers Beschreibung hat p. 113 seqq. noch mehrere Zeugnisse gesammlet. In Chronico Weingartensis Monachi apud Canisium in Lectionibus antiqv. ex Edit. Basnage T. III. P. 2. p. 584. lieset man: Discrimina bellorum inter *Principes seu Majores terræ* compescuit. In Biographo Ottonis, worauf Sie sich selbst beruffen, welches man in Canisii Lect. antiq v. T. III. findet, wird das Wort Major evident vor den Vornehmsten genomen und die Principes selbst mit darunter gezehlet, vid. pag. 59 89. Senior wird pro Rege selbst gebrauchet von Analista Saxone apud Eccard in S. R. G. T. I. p. 392. Majores terræ werden, von eben demselben ausdrücklich von dem ordine militari oder der Noblesse distinguiret, l. c. p. 512. Die

Vor-

Vornehmste aus der Stadt heissen Majores l. c. p. 539. Majores & mediocres findet man l. c. p. 540. Ob Sie nun zwar hienächst ausführlich zu erweisen sich bemühen, daß mit diesem Ehren-Prædicat in dem Wendischen Reich diejenige beehret worden, welche fürnehme Chargen in- und beym Lande bekleidet, und daher in einem besondern Ansehen gestanden, so hat doch solcher Beweiß, da die verschiedene Bedeutung des Worts Major terræ klar zu Tage lieget, noch lange seine Richtigkeit nicht; denn, wenn man alle die von Ihnen angeführte Zeugnisse genau betrachtet, so erhellet aus keinem einzigen, daß Major terræ einen vornehmen Officialem im Wendischen Reiche proprie bedeutet habe. Ich gebe zwar gerne zu, daß unter dieser Benennung alle die vornehmsten des Landes, mithin darunter auch die Capitanei und andere vornehme Officiales mit verstanden werden, gestalt es auch ohnstreitig ist, daß die Principes selbst unter dieser Expression mit begriffen werden. (a) Daß aber in specie das Wort Major terræ cum exclusione

(a) Ein klares und deutliches Exempel findet man hievon in Corneri Chron. ad A. 1124. allwo er erzehlet, daß Otto Bischoff von Bamberg die Fürsten von Pommern und alle Vornehmsten des Landes zur Christl. Religion gebracht habe. Er schließt seine Erzehlung verbis : Et tunc non cessavit Antistes — ab incepto oprre donec integram Pomeraniarum provinhiam cum omnibus suis PRIMORIBUS & Nobilibus Christo lucratus fuisset. Es zeiget die Connexion, daß unter dem Worte Primores die Pricipes Pomeraniæ mit verstanden werden.

Ein

one aller übrigen Vornehmen, allein einem Wendischen Officialem proprie bedeuten solte, sind nirgends erwiesene Muthmassungen, vielmehr liegt das Gegentheil aus allen von Ihnen angeführten Zeugnissen klar und deutlich zu Tage. Doch gesetzt, es hätte ihre Muthmassung ihre Richtigkeit; so sehe ich doch nicht, wenn man auch allenfals ihnen alles dieses zugestehen, mithin auch einräumen wolte, daß unser Niclotus würcklich ein solcher vornehmer Officialis bey den Obotriten gewesen, wie man daher ihn von der Verwand-und Brüderschafft des Pribislai ausschliessen könne? Es ist ja ohnstreitig die Folge unrichtig, Niclotus ist Major terræ oder ein vornehmer Officialis oder ein Woywode der Obotritorum gewesen, ergo ist Pribislaus sein Bruder und Butue sein Vater nicht gewesen. Es ist Ihnen, mein Freund, aus denen Geschichten nicht unbekannt, wie viele Printzen aus Königl. und Fürstlichen Häusern in alten (b) und neuen

Ein! gleiches lesen wir beym Ditmaro apud Leibnitz in S. R. Br. T. I. p. 394. Er erzehlet daselbst die Expedition des Böhmischen Hertzogs Bolitzlavi auf Lebus und schließt seine Erzehlung: Victrix turba cum SENIORE suo læta rediit &c. Es wird unter dem Wort Senior der Hertzog selbst ohnstreitig allhier verstanden. add. Ditmarus l. c. p. 402. 419. & 420. als wo das Wort Senior pro Duce offt gebrauchet, insonderheit Mistizlaus der Obotritische König expresse Senior genennet wird. Beym Alberto Stad. ad A. 1027. lieset man: Udo Slavorum Satrapas. Das Udo ein Königl. Printz und Godescalci Vater gewesen, ist eine bekannte Sache.

b) Wir finden beym Helmold L. 1. Cap. 70. hievon ein klares

neuern Zeiten Gouverneurs, Generals, Commendanten in denen Ländern gewesen, worinn ihre Väter oder Vor-Eltern als Könige und Herren regieret haben. Wie viele Printzen zeiget uns die Polnische Historie nicht, deren Vorfahren Könige von Pohlen gewesen, und die nachhero die grösten (c) Ehren-Aemter im Lande besessen haben? und e. g. Woywoden, Castellanen und dergleichen gewesen? Man würde mit Recht den Schluß höchst falsch und irrig halten, wenn man behaupten wolte, daß solche vornehme Officiales deshalb nicht aus Königl. Geblüte abgestammet wären. Sie werden, mein Freund, also begreiffen, daß es eine gleiche Bewandnis mit unserm Nicloto habe, mithin man aus diesem Grunde, wenn er auch an und vor sich selbst seine Richtigkeit hätte, wie doch nicht ist, demselben die Abkunfft aus dem alten Wendischen Königl. Geblüthe mit nichten disputiren könne. Sie stehen zwar in den Gedancken, daß weil Helmoldus diesem Nicloto in der angezonen Passage die Qualität eines Majoris terræ beyle,

res Zeugniß, indem allda Rochel, der doch von dem Stamme Cruconis, vormahligen Regenten der Wenden abgestammet, nur unter die Vornehmsten des Landes gezehlet wird, welches er auch würcklich der Zeit nur war, indem er unter der Bothmäßigkeit des Grafen von Holstein gestanden, wie unten mit mehrern erwiesen. Prislaus ein Sohn Nicloti wird ebenergestalt unter die Procceres regni Daniæ gezehlet. vid. Crantz in Dania Lib. 6. Cap. 8, 9. 21. Gleiche Exempla lieset man in Dipl. ap. Ludwig in Reliqv. MSSt. T. 2. p. 262. & T. 4. p. 174.

c) vid. Schurtzfleisch in Lineament. Sarmat. §. 4.

get, Pribislaum hingegen an eben diesem Orte nur allein einen fratruelem Henrici nennet, er damit würcklich angedeutet habe; daß Niclotus nicht gleichergestalt ein fratruelis Henrici und folglich auch nicht Pribislai I. Bruder gewesen, also Niclotus ex Optimatibus Obotritorum entsprossen sey. Allein, daß die Intention des Geschicht-Schreibers Helmoldi dahin unmöglich könne gegangen seyn, zeigen die von eben demselben und andern Historicis aufgezeichnete, von dem Hn. Autore des angezogenen Appendicis ausgeführte und unten noch weiter behauptete Umstände gar zu deutlich, als worauf ich mich beziehe. Man muß bey Lesung der alten Geschichtschreiber gar behutsahm verfahren; die von ihnen gebrauchte Worte und Ausdrückungen sind nicht zu verdrehen, sondern vielmehr nach Beschaffenheit und der Wahrheit der Sachen auszulegen vid. Joh. Andr. Bosii Tr. de Ratione legendi tractandique Historicos §. 28. 29. 30. seqq. Braucht man diese Behutsamkeit bey Lesung dieser Passage des Helmoldi, so kan es nicht fehlen, es muß Helmold durch die in der angezogenen Passage gebrauchte Redens-Arten die Idee nicht gehabt haben, welche sie nebst Hn. D. Gerdes darinn subtili ingenio zu finden vermeynen, (d) weil es eines theils nicht zu vermuthen, daß er sich selbst contradiciret haben würde, andern theils aber

d) Plurimi tam egregio & subtili ingenio tantaque sensuum acumine ornati esse sibi videntur, ut omnia latentia,

aber in den Geschichten Pribislai und Nicloti so viele unverwerfliche und infallible Umstände anzutreffen sind, welche augenscheinlich zu Tage legen, daß ermeldte beyde Herren nothwendig Brüder gewesen seyn müssen. Es würde überflüßig seyn, wenn ich alle ihre mit grosser Weitläufftigkeit zusammen gehäufte, den Haupt-Satz gar nichts angehende übrige Raisonnements noch weiter berühren und dagegen das Nöthige erinnern wolte. Ich überlasse dieses dem Herrn Autori des Appendicis selbsten, als welcher, wie ich sichere Nachricht habe, an einer ausführlichen Antwort arbeitet, und bemercke nur, daß alles angeführte offenbahr zur Sache nichts thue, indem entweder alles wahr oder auch alles falsch seyn kan, ohne daß die Brüderschafft des Pribislai und Nicloti dadurch den geringsten Abbruch leidet, man mag davon annehmen, was man will. Es bleibt demnach das erste Argument, so der Hr. D. Gerdes angeführet hat, noch immerhin schwach und ohne Folge. Ich wende mich zur Betrachtung des in Ihren Schreiben pag. 34. angeführten 2ten Grundes, worauf der Hr. D. Gerdes und Sie ihre paradoxe Meynung fundiren. Sie wundern sich, daß der Hr. Autor des Append.

tia, multis integumentis involuta, conjecturis suis ita explicasse arbitrati sunt, ut velut aperta & perspicua oculis ac manibus tenerentur, cum tamen præ nimia hac ingenii fiducia in plerisque offenderint. Conf. Rechenberg de Auctoritate Historiæ in probandis Quæst. Jur. & Facti §. 27. p. 17. Gladov. de Errorib. Histor. vulgaribus Cap. 2. §. 18. p. 43.

denselben nicht berühret habe. Ich finde, daß der Hr. D. Gerdes in seinen Sammlungen p. 214. von diesem nur folgendes erwehnet: Jhm (nemlich *Nicloto*) auch *l. c. Cap. 92. n. 8. p.* 211. einen Bruder Nahmens *Lubimarum*, den gleichwohl alle *Genealogisten* des Hoch-Fürstl. Hauses weglassen / zuschreibe. Weil nun daraus nicht die geringste Folge, daß deshalb Niclotus und Pribislaus keine Brüder gewesen, zu ziehen, wie primo intuitu einem jeden vernünfftigen Leser in die Augen fällt; so hat der Autor dagegen wohl deshalb nichts exiniret und die evidente Schwachheit dieses Schlusses einem jeden Leser überlassen. Sie selbst, mein Freund, haben in ihrem Schreiben sonder Zweifel aus der Uhrsach, weil Sie des Hn. D. Gerdesii angeführte Worte selbst vor nicht hinlänglich angesehen haben, die weitere Ausführung übernommen, welcher Mühe sie hätten enthoben bleiben können, wenn sie jene vor sufficient gehalten hätten. Inzwischen so vermeinen sie, weil 1) Helmold l. c. Lubemarum als einen Bruder Niclo-ti angiebet, gleichwohl aber 2) keine Nachricht vorhanden sey, daß dieser Lubemarus auch ein Bruder Pribislai gewesen, derselbe auch 3) solches nicht gewesen seyn könne, weil er sonsten nicht nur zu Canuti Zeiten als ein Kron-Erbe sich mit gerechnet haben, und vorkommen, sondern auch nachhero mitregierender Landes-Fürste gewesen seyn müste; (indem unter denen Obotritischen Herren kein Recht der Erstgeburth gegolten, wie Helmold bezeuge) hingegen 4) es evident, daß Lubemarus keinen Antheil an die Lande und der Regierung gehabt; so folge 5) daß

Lubi-

Lubemarus kein Sohn des Butue, folglich kein Bruder Pribislai sondern allein ein Bruder Niclоti gewesen, und daraus ergäbe sich 6) daß Niclotus auch kein Bruder Pribislai habe seyn können. Sie werden nicht ungütig vermercken, mein Freund, wenn ich hiebey erstaune, und es fast unmöglich vor ihren Ernst und ihren sonstigen guten Einsichten conform halten kan, daß Sie so offenbahr in die Augen fallende ungegründete Schlüsse zu formiren sich bereden lassen. Allein, wo verfällt man nicht hin, wenn man einmahl sich præoccupiret und ungegründete Sachen als Wahrheites zu behaupten sich vorgenommen hat. Es ist wahr, ad 1) daß Helmold den Lubemarum fratrem Nicloti nennet. Ich will auch es itzo so annehmen, obgleich Lazius de Migrationibus Gentium Lib. XII. pag. 653. schon längst erwiesen, daß Lubemarus ein Sohn Grini und ein Bruder des bekannten Cruconis gewesen. Aber es ist ad 2) der Schluß ohnstreitig falsch: weil keine Nachricht davon vorhanden, und er nie von jemanden davor gehalten worden. Ergo, ist Lubemarus auch Pribislai Bruder nicht gewesen; denn entweder ist es wahr, daß Pribislaus und Niclotus Brüder gewesen oder es ist falsch. Ist es wahr, so wird aus der angeführten Passage des Helmoldi die Genealogie einigermassen ergänzet und lernen wir daher, daß auch Lubemarus wo nicht ein voller doch wenigstens ein Halb-Bruder von Pribislao gewesen. Es hindert daher der Sache nichts, daß bishero dieses niemand angemercket, oder davor gehalten hat. Ist es aber falsch, daß Pribislaus und Niclotus Brüder gewesen, so fliesset doch nicht aus dem von Ihnen an-

geführten Grunde, daß Lubemarus Pribislai Bruder darum nicht gewesen, weil keine Nachricht davon vorhanden, und er nie davor gehalten worden, denn das dafür halten macht so wenig eine Sache wahr, als es dieselbe falsch machet. Die Gewisheit von ein oder andern muß aus andern Gründen gesuchet und behauptet werden: Warum aber kan ad 3) Lubemarus nicht Pribislai Bruder gewesen seyn? Sie führen 2 Uhrsachen an a) weil Lubemarus sich sonsten zu Canuti Zeiten als ein Kron-Erbe gereget hätte und vorkommen müste; so sich aber nicht finde, b) weil er nach dem Staats-Recht der Obotriten nachhero auch mitregierender Herr hätte seyn müssen, welches er aber nicht gewesen. Allein beyde erweisen das probandum nicht, denn ad a) kan es ja gantz möglich gewesen seyn, daß Lubemarus zu Canuti Zeiten sich eben wie seine Brüder gereget habe: die unterlassene Aufzeichnung der Geschichtschreiber machet diesen Umstand abermahl weder wahr noch falsch, und eben so verhält sich der Schluß ad b). Der Hr. Autor der Vorrede zum neuedirten Tomo III. der Klüverschen Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg hat hiegegen schon wohl angemercket. Er schreibt: Es kan eben so möglich gewesen seyn, daß die beyden Herren Brüder Pribislaus und Niclotus an Macht dem Lubemar überlegen gewesen, und sie denselben von der Väterlichen Erbschafft eben so excludiret haben, als ihr Vater Bruder dessen Söhne, und Canutus Lawardus sie gethan, imgleichen Henrici Sohn Zwentipolch mit seinem Bruder Canuto zu thun intendirte. Es kan ja möglich seyn, daß dieser

ser Lubemarus mit einer Appanage (adde oder Gouvernement) sich begnügen lassen, entweder, weil er von Natur zu einem stillen Leben incliniret, oder weil er seinen Brüdern nicht an Macht gleich gewesen, seine Gerechtsahme zu behaupten, und daher mit etwas vorlieb genommen/ dergleichen Exempel sich in der Mecklenburgischen Geschichte gnug finden. Prizlaus war ein Sohn Nicloti vid. Saxo Grammat. L. 14. fol. m. 154. und folglich ein Bruder Pribislai II. und Wertislai, und gleichwohl finden wir nirgends, daß er an denen von seinem Vater nachgelassenen Landen participiret habe. Hactenus Autor der Vorrede. Es folget also aus dem bemeldten Umstande nicht, weil Lubemarus nicht mitregierender Herr gewesen: Ergo ist er Pribislai Bruder nicht gewesen. Ich muß demselben hierinn allerdings Beyfall geben, zumahl wenn ich considerire, daß selbst Pribislaus und Niclotus wider die Obotritische Reichs-Verfassung nicht eher als bis nach Canuti Ableben zu der ihnen mit zustehenden Regierung gelangten. Es würde höchst fehlsam seyn, wenn man daher ihre Verwandschafft mit Henrico und dessen Söhnen leugnen wolte. Und eben so verhält es sich mit der von ihnen gemachten Folge. Gesetzt aber auch ad 5) daß aus denen von ihnen angeführten Gründen sich ergebe, daß Pribislaus und Lubemar keine Brüder gewesen; so folget doch ad 6) wiederum daher nicht, daß deshalb Pribislaus und Niclotus keine Brüder gewesen seyn können; denn es können Pribislaus und Niclotus von 2 Müttern gebohren seyn, Nicloti Mutter kan bereits, ehe sie an Butue vermählet worden, einen an-

dern Gemahl gehabt haben, von welchem Lubemar gezeuget worden. Es ist dieses auch wohl am allerwahrscheinlichsten, weil er sich seines Bruders Nicloti in dem mit Hertzog Henrich dem Löwen geführten Kriege gar nicht angenommen, (wie aus der Erzehlung Helmoldi l. c. L. I. C. 93. zu ersehen) vielmehr von letzterm zum Gouverneur der Vestung Wurle ernannt worden. Und auf solche Art ist es gantz natürlich, daß Lubemar Nicloti Bruder, aber nicht Pribislai Bruder, Niclotus und Pribislaus aber nichts destoweniger Brüder gewesen seyn können; imgleichen ist allenfalls hieraus ersichtlich, warum Lubemar nicht in der Landes-Theilung und Regierung participiret habe? Sie bemühen sich vergeblich, wenn sie durch die p. 36. angestellte Erforschung, was Helmold eigentlich damit sagen wollen, wenn er Lubemarum quendam veteranum nennet, ihren Gründen ein besseres Gewicht zu geben bemühet sind; Denn man mag dieses Wort annehmen, in welchem Verstande man will, ja wenn man auch sogar zugestehen wollte, daß darunter Lubemarus als ein Senior terræ characterisiret worden, (welches doch von aller Wahrscheinlichkeit entfernet ist) so folget doch deswegen noch lange nicht, daß deshalb Pribislaus und Niclotus nicht Brüder gewesen, weil beyde Sätze neben einander wahr seyn können, und sich im geringsten nicht contradiciren. Daher es Ihnen auch im geringsten nicht zustatten kommt, wenn Sie das Land-Guth dieses angezogenen Lubemari ausfündig zu machen sich angelegen seyn lassen, denn es folget daraus nicht, daß Lubemar deswegen nicht ebenfalls aus Königl. Stamm gebo-

gebohren. Wir finden beym Helmold Cap. 58. imgleichen beym Corner apud Eccard pag. 683. & 693. daß allda eines Orts mit Nahmen Butu, imgleichen eines Pagi Utinensis gedacht werde. Wollen wir aus der Gleichheit der Nahmen schliessen; so könte man mit gleichem Rechte behaupten, daß ersterer Ort dem Butue, Henrici Bruder, Pribislai und Nicloti Vater, letzterer aber dem Udoni, Butue Gros-Vater, zugehöret habe. Würde aber daraus wohl folgen, daß deshalb Udo und Butue bloß Land-begüterte Edelleute gewesen, und nicht aus dem Königl. Wendischen Stamm entsprossen? Ich meyne, diese Folge könne daher nimmermehr justificiret werden, und eben so verhält es sich mit ihrem auf gleiche Art gezogenen Schlusse, dessen Ungrund sich sogleich primo intuitu zu Tage leget.

Sie fügen zu Behauptung des Gerdesischen Satzes noch 5 Gründe p. 40. - - 43. hinzu, woraus, ihrer Meynung nach, die Sache eine mehrere Gewißheit erhalten soll. Sie sagen 3) Helmold referire Lib. I, Cap. 55. §. 2. nur bloß Pribislaum ad cognationem Henrici des Obotritischen Königs, von Nicloto aber sey dabey nochmahls altum silentium. Allein, ich finde l. c. davon kein Wort. Helmold schreibt daselbst: Duæ Cognationes Cruconis atque Henrici propter Principatum contendebant. Eben diese Ausdrückung *Cognationes*, welche Helmold gebrauchet, zeiget, daß er von mehrern Personen als einer rede, hat sich nun Cognatio Henrici der Cognationi Cruconis opponiret; so müssen nothwendig mehrere Cognati Henrici vorhanden gewesen seyn,

als der eintzige Pribislaus. Wer solte aber wohl sonst, ausser Pribislao zur Cognation des Henrici gerechnet werden, als Niclotus, von dessen Verwandschafft mit Henrico die Geschicht-Schreiber so viele andere Criteria angeben, daß man auch hier keinen andern verstehen kan, weshalb dieser locus Ihnen vielmehr entgegen stehet. Sie fügen 4) hinzu, Cruconis Descendenten hätten seinen Tod an Henrici Verwandten revangiret; Sie hätten aber solche Ahndung nur wider Pribislaum aber nicht wider Niclotum vorgenommen: Wäre Niclotus auch ein fratruelis Henrici mithin Pribislai Bruder gewesen; so würden sie Niclotum nicht geschonet, vielmehr gleiche Revange an ihn ebenfalls genommen haben. Weil aber solches nicht geschehen; so müste auch Niclotus kein fratruelis Henrici noch Pribislai Bruder gewesen seyn. Allein es ist 1) von Ihnen nicht erwiesen worden, daß Race, welcher vom Stamme Cruconis entsprossen, die von Helmoldo erzehlte wider Pribislaum vorgenommene Expedition aus Revange wegen des Cruconis Entleibung unternommen habe, wovon auch Helmold nichts sondern nur bloß de contentione propter Principatum erwehnet, folglich kan man auch nicht sagen, daß Niclotus deshalb vom Race nicht angegriffen sey, weil er kein fratruelis Henrici gewesen. 2) Ist vielmehr zu vermuthen, daß dieser Race, um desto besser seinen Zweck zu erhalten, vorher, ehe er Pribislaum angegriffen, mit Nicloto Frieden gemachet, um den Rücken sicher zu haben, welcher Meynung Hr. Schwartz de Finibus Rugiæ p. 37. lit. D. beyfällt, wozu Niclotus sich

sonder

sonder Zweifel um desto leichter bereden lassen, da er eines theils nicht absehen können, was Race wider seinen Bruder intendire, als welches derselbe ohne Zweifel sich vorher nicht mercken lassen, gestalt denn Helmold l. c. bezeuget, daß Race Pribislaum heimlich überfallen, andern theils selbst noch gnug zu thun hatte, seine neue Regierung völlig zu retabliren und sich feste zu setzen. 3) Ist gar kein Zweifel, daß Race mit Nicloto deshalb nur Frieden gemachet, weil er seine Kräffte zu schwach befunden, mit 2 mächtigen Feinden auf einmahl anzubinden, aber auch dabey zugleich sich vorbehalten habe, den Niclotum, wenn er nur erst mit Pribislao fertig wäre, auf gleichen Fuß zu tractiren, als welches aus der Erzehlung des Helmoldi de contentione propter Principatum sich nicht undeutlich ergiebet. Es erhellet hieraus, daß Race par Raison d'Etat mit Nicloto der Zeit nicht angebunden, folglich fällt die von Ihnen angegebene Ursache, daß Race Niclotum nicht vor einen fratruelem Henrici gehalten, mithin er Pribislai Bruder nicht gewesen, von selbst hinweg. Sie fragen 5) fals Pribislaus und Niclotus Brüder gewesen, wie Niclotus ohne sich zu moviren, mit einer sonst unbegreiflichen Gleichgültigkeit, habe geschehen lassen können, daß jener von ihren sodann gemeinschafftlichen Feinden denen Rügianern seiner Herrschafft gantz und gar beraubet und entsetzet worden? so daß auch einer von Cruconis Nachkommen die Haupt-Stadt Aldenburg inne gehabt, und nebst der gantzen Gegend besessen, Helmold Cap. 69. alles übrige Land Wagrien aber Graf Adolph von Holstein sich angemasset. Helmold Cap. 56 & 57. Ich

habe

habe die Ehre Ihnen hierüber meine Meynung zu eröffnen. Zuförderst ist noch nicht erwiesen, daß der Zeit Race den Pribislaum seiner Wagrischen Lande und Herrschafft entsetzet habe, allermassen Helmold die gantze Expedition der Rugianer, unter Anführung des Race, nur als eine inzwischen, daß Pribislaus mit Segeberg zu thun hatte, vorgenommene Ravage erzehlet: Race cum suis Castrum & circumjacentia demoliti sunt. Es stund der Zeit Marckgraf Albertus Ursus, welcher das Hertzogthum Sachsen an sich zu bringen trachtete, mit diesem unsern Pribislao in Alliance und bekriegte derselbe deshalb die Nord-Albingische Lande, um solche ihm zu unterwerffen: er erhielte seinen Zweck in so fern, daß Graf Adolph von Holstein weichen muste, und der Graf Henrich von Badwide die Cometiam wieder bekam. Als die Rugianer einfielen und starcke Progressen machten, opponirte sich sonder Zweifel en faveur Pribislai, als eines Alliirten seines Principalen des Albenti Ursis der Graf Badwide denenselben, und nahm die weggenommene Oerter ihnen wieder ab. Vid. Helmold L. I. Cap. 57. Pribislaus war bey diesen Expeditionen nicht mit, daher der Graf von Badwide der eingenommenen Lande als der seinen sich anmasste, worüber Graf Adolph wieder restituiret wurde, und die von den Rugianern wieder befreyeten Lande mit behielte, wie dieses alles der Autor der neuen Klüverschen Edition P. III. in Vita Pribislai I. weiter ausgeführet hat. Es ergiebt sich hieraus, daß die Rugianer Pribislaum seiner Herrschafft nicht entsetzet, und auf welche Art muthmaßlich Wagrien an den Grafen Adolph von Hol-

Holstein gekommen. Es kan seyn, daß Rochel, welcher Ao. 1150. die Gegend Aldenburg bewohnet, vid. Schwartz l. c. pag. 58, durch diese Rugianische Expedition die Gegend Aldenburg eingenommen. Es ist aber nicht anders zu muthmassen, als daß Rochel als ein Particulier unter der Bothmäßigkeit des Grafen von Holstein, welcher indessen Wagrien eingenommen hatte, gestanden. (e) Helmold nennet ihn zwar Principem terræ, allein die Umstände zeigen, daß das Wort Princeps allhier in laxiori significatione genommen werden müsse, und dasselbe allhier soviel als der Vornehmste oder Major terræ bedeute, indem er kein souverainer regierender Herr gewesen seyn können, theils weil sein District-Landes, so ihm zugeeignet wird, gar zu klein gewesen, theils auch, weil Helmold, wie er die von Niclo-to wider die Provintz Wagrien nachhero vorgenommene Expedition erzehlet, mit keinem Worte erwehnet, daß Niclotus den Rochel bekrieget, sondern die Holsteiner in Wagrien angegriffen habe. Wir finden hierinn zugleich die Ursache, warum Niclotus sich dem Race nicht opponiret? Denn da Pribislaus durch

(e) Es ist dieses nicht undeutlich aus der Erzehlung des Chron. Comit. Schaumb. ap. Meibaum in S. R. G. T. I. p. 503 zu schliessen: verb. Non infima est Wagirensis provincia, habens viros fortes tam Danorum *quam Slavorum* super hos omnes functus est Comes honore Cometiæ, und pag. 500. heißt es: Aldenburg vere & Luttekenborg & cæteras terras mari contiguas dedit Sclavis incolendas factique sunt ei tributarii.

durch den Grafen v. Badwide und die Holsteiner ohnedehm denselben zum Abzug obligirte, so war es nicht nöthig, daß Niclotus sich seines Bruders Pribislai annahm, zumahl der mit Race gemachte Friede ihn ohnedehm davon abhielte.

Warum aber Niclotus seinen Brnder wider den Grafen von Holstein nicht beygestanden und zugegeben habe, daß Ihm gantz Wagrien und Polaben intervertiret worden? davon habe ich folgende unvorgreifliche Gedancken. Es ist gewiß, und unten wider die von Ihnen vorgebrachte Einwendungen mit mehrern erwiesen worden, daß unser Pribislaus auch König und Herr derer Brandenburgischen Wenden der Zeit gewesen. Es ist ferner bekannt, daß dieser Pribislaus bereits Ao. 1142. verstorben, vor seinem Tode ein Christe geworden, und weil er keine Kinder gehabt, den Grafen Albertum Ursum in seinem Testament zum Erben der Brandenburgischen Lande eingesetzet und also seinen Bruder und dessen Söhne excludiret habe. Es ist ohnfehlbahr nicht anders zu vermuthen, als daß Niclotus, welcher vorher mit Pribislao in sehr guten Vernehmen stund, wie uns Helmold Lib. I. Cap. 54. lehret, über alles dieses brüderliche Betragen einen grossen Verdruß geschöpfet habe. Und da die Veränderung der Religion und Regulirung der Succession circa Ao. 1139. geschehen, und nach der Chronologie in eben diesem Jahre inzwischen, daß Pribislaus in seinen Brandenburgischen Landen mit obigen Verrichtungen beschäfftiget war, die Wagrischen und Polabischen Lande von dem Grafen von Badwide von den Rugianern befreyet wur-

wurden, mithin derselbe sich solcher anmaßte und nachher dem Graf Adolph mit abtrat, so siehet man zugleich die Ursach, warum Niclotus sich in dieser Sache nicht melirte, vielmehr gar mit dem Graf Adolph von Holstein eine genaue Alliance schlosse, wie uns Helmold l. c. Cap. 58. lehret, verb. Transmisit (Adolphus) nuncios ad Niclotum Obotritorum principem componere cum eo amicitias, omnes nobiliores donariis sibi adeo adstringens, ut omnes ei obsequi & terræ ejus compacare certarent. Es erhellet aus diesem Zeugnisse, daß der Graf Adolph sich vor Niclotum allerdings müsse gefürchtet und besorget haben, daß er die Interversion dieser Länder nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, vielmehr, dafern sein Bruder nicht selbst solche zu tecuperiren sich entschliessen solte, seine Gerechtsame darauf hervor suchen würde, denn sonsten hätte der Graf durch eine besondrre Gesandschafft bey demselben um Aufrichtung einer genanen Alliance und Guarantie nicht ansuchen lassen.

Da nun Graf Adolph von der zwischen den Brüdern waltenden Jalousie sonder Zweifel Nachricht hatte; so fassete er die Hofnung, daß er unter Faveur dieser Umstände, Niclotum von seinem Bruder abziehen und zu einer Alliance bewegen würde. Er brauchte die Politic durch besondere Gesandten das zwischen den Brüdern aufgegangene Feuer vollends aufzublasen. Es ist kein Zweifel, er werde Nicloto, wenn er auf die Wagrische Lande renunciiren und selbe Ihm guarantiren würde, in Ansehung der von seinem Bruder Pribislao dem Alberto Urso vermach-

machten Brandenburgischen Lande güldene Berge und, wie getreu er ihm dazu behülflich seyn wolle, haben versprechen lassen. Die Gesandten musten noch dazu die principalsten Ministros des Nicloti bestechen, dadurch erhielte Graf Adolph seinen Zweck und brachte Niclotum dahin, daß er die Alliance schlosse und dem Grafen die eingenommene Lande guarantirete. Hätte Niclotus keine Ansprache an die Wagrische Lande gehabt und Graf Adolph sich vor ihm nicht gefürchtet, was hätte es aller solcher Demarchen bedurfft? Die Erzehlungen, welche Helmold l. c. Cap. 63. anführet, erleutern obige Umstände noch deutlicher und hieraus wird also begreiflich, warum Niclotus bey der Rugianischen und Holsteinischen Expedition sich so gleichgültig aufgeführet habe. Es folget aber aus solcher Gleichgültigkeit nicht, daß beyde Herren darum keine Brüder gewesen, vielmehr zeigen eben die erzehlte Umstände grade das Gegentheil, wie sie mein Freund gar leicht begreiffen werden. Es ergiebt sich hieraus zum Theil die Antwort auf das von ihnen vorgebrachte 6te Argument, denn da Pribislaus sich der Zeit in seinen Brandenburgischen Lande authielte; so brauchte er nicht zu seinem Bruder Zuflucht zu nehmen. Pribislaus hatte in seinen Brandenburgischen Landen Sicherheit genug, daß er nicht nöthig hatte, sich zu seinen ohnedehm erzürneten Bruder zu retiriren. Es gebrach ihm darinn weder an Unterhalt, noch Ansehen und Ehre, gestalt es denn ohne Grund ist, wenn Sie, mein Freund, in den Gedancken stehen, daß dieser Pribislaus dermassen herunter kommen, daß er

in

in der Einsamkeit sich retiriren und auf dem Lande privatisiren müssen, mithin nicht mehr Hoheit und Herrlichkeit übrig behalten habe, als ein gewisser anderer fürnehmer Slave in seiner Nachbahrschafft, Nahmens Thessamar. Sie beruffen sich dieserwegen auf das Zeugniß Helmoldi L. I. Cap. 82. §. 8 & C. 83. §. 1. & 6. vergebens, denn daß unter dem Pribislao, wovon beym Helmoldo l. c. die Rede ist, dieser König Pribislaus I. wovon wir handeln, nicht verstanden werden könne, solches hat der Hr. Schwartz de Finib. Rug. p. 63. n. k. schon eingesehen, weil jener circa Anno 1155. gelebet, dieser Pribislaus I. aber bereits Ao. 1142. gestorben, gestalt diese Wahrheit der Hr. D. Gerdes selbst in seinen Samlungen p. 215. erkant hat, womit auch die wohlgerathene gründliche Vorstellung der rechtmässigen Befugniß / welche des Hn. Hertzogs Christian Ludwigs Durchl. / als nächster Agnat haben / die von Ser. Carolo Leopoldo gemachte Schulden nicht zu bezahlen ꝛc p. 19. §. 10. übereinstimmet. Es ist nicht anders zu muthmassen, als daß Niclotus bey dem ersten Krieg mit den Holsteinern, wovon oben Erwehnung geschehen, vid. Helmold Cap. 64. ein Stück von Wagrien wieder recuperiret habe, welches bey dem so gut vor Nicloto, nach Helmoldi Cap. 66. gethanen Bericht, ausgefallenen Friedens-Schluß ihm verblieben, so er hernach seinem Sohn Pribislao II. als eine Apanage abgetreten, wohin Chemnitzii Gedancken in Epit. Geneal. Duc. Meckl. auch gehen, mithin Pribislaus II. in der Erzehlung Helmoldi verstanden werde, Wolte man auch mit Hr. Schwartzen davor halten, daß es Rochels Sohn gewesen, von welchem Helmold

mold l. c. redet, so kan es mir in diesem Streit gleichviel seyn; gnug, daß es ohnstreitig ist, daß Helmold l. c. von dem Brandenburgischen Könige Pribislao I. nicht rede. Es fällt demnach die gantze von Ihnen gemachte Illation weg und eben so siehet es auch mit dem von Ihnen gebrauchten 7ten Argument aus; denn es ist schon oben erwiesen, daß Niclotus allerdings den Verlust der Lande Wagrien nicht gleichgültig angesehen habe, und er eben deswegen von dem Grafen Adolph gefürchtet, mithin zur Alliance uud Guarantie bewogen worden. Es sind daselbst die Uhrsachen angezeiget worden, warum Niclotus zum würcklichen Waffen zu greiffen Bedencken getragen und seine sonsten auf diese Lande habende Gerechtsahme dem Grafen Adolph überlassen, ja gar dieserwegen die Guarantie übernommen habe. Es folget daraus von selbsten, daß Niclotus vorhin eine Ansprache an diese Lande müsse gehabt haben, weil sonst alle diese Bemühungen und Umstände unnöthig und vergebens gewesen. Wir finden gantz deutlich beym Helmold: Cap. 63. 64. 65. u. 66. daß Niclotus, wie man ihn mit Gewalt zu Annehmung der Christlichen Religion forciren wolte, und er daher bey dem bevorstehenden Kriege seinen Bundsgenossen den Graf Adolph umsonst um Bundsmäßigen Beystand ersuchen lies, seine alte und durch des Grafen denegirte Assistence revivilcirte Gerechtsame auf Wagrien wieder hervorgesuchet, vieles davon eingenommen, und sonder Zweifel bey dem so favorable vor ihm ausfallenden Frieden behalten habe. Hätte Niclotus vorhin keine Jura daran gehabt, warum griff er eben diese Lande an? Warum suchte er nicht viel-

vielmehr den Krieg in die Sächsische Lande zu spielen, deren Hertzog besonders wider ihn zu Felde zu ziehen intendirte? Es erhellet hieraus, daß das Zeugniß, welche Sie, mein Freund, aus dem Helmold anführen, demjenigen, was ich behauptet, gantz nicht entgegen stehe, wenn man es in seiner Connexion ansiehet. Niclotus ließ durch seine Gesandte dem Graf Adolph reprochiren, daß er die unter ihnen geschlossene Alliance brechen wolte. Er läßt ihm dabey vorhalten, wie treulich er sein Wort gehalten, er hätte diejenigen Wenden, welche das Land Wagrien besessen, und gegen ihm gar hittere Klagen über den Verlust ihrer Väter Erbtheil geführet, zurück gehalten, dasselbe ihm nicht wieder abzunehmen. Es folget nicht, Niclotus hat in diesem Antrag von seinen auf Wagrien gehabten und renunciirten Gerechtsahmen nichts erwehnen lassen, Ergo, hat er keine Ansprache daran gehabt. Die oben ausgeführte Umstände zeigen grade das Gegentheil. Wer versichert uns überdem, daß Helmold den gantzen Antrag der Gesandten so genau aufgeschrieben. Gnug, daß Niclotus, wie er seinen Bundsgenossen falsch befand, und also davor hielte, daß er auch an dem wegen Wagrien unter ihm und Graf Adolph geschlossenen Pacto nicht mehr gebunden sey, mithin seine Gerechtsahme wieder revivisciret wären, würcklich zum Degen griff, Wagrien attaquirte, (f) mithin in der

(f) Es ist mercklich, daß Niclotus auch bey dem andern Henrico Leone, welchen Helmold L. I. C. 87. & 88. beschreibet ebenergestalt sein Augenmerck wieder auf Wagrien gerich-

That darlegte, daß er eine begründete Prætension auf Wagrien habe, weil er nun solche sonsten von niemand anders als von seinem Hrn. Vater, dem Butue und von seinem damahls schon verstorbenen Hn. Bruder Pribislao haben konte; so folget gantz natürlicher Weise, daß Niclotus und Pribislaus Brüder und Söhne von Butue gewesen. Es fehlet demnach sehr viel an der Richtigkeit Ihres Satzes, welchen Sie ausser Zweifel zu seyn vermeinen, daß vielmehr das Gegentheil deutlich zu Tage lieget. Ich wende mich hierauf zu der p. 43. seqq. befindlichen Betrachtung der Beantwortung, wodurch Sie die von dem Hrn. Hof-Rath Ihrer neuen Opinion entgegen gesetzte Gründe aus dem Grund zu heben sich angelegen seyn lassen. Ich muß aber gerne gestehen, daß ich darinn gar keine gründliche Refutation finden kan, vielmehr sind die Muthmassungen, welche Sie anführen, schlecht tundiret und zum Theil so beschaffen, daß sie die gegenseitige Meynung mehr unterstützen als über einen Hauffen werffen. Sie greiffen den Anfang des §. 6. des Append. an, und suchen zu behaupten, daß die Ursache der Opposition Nicloti gegen Canutum Lawardum und seiner darauf erfolgten Detention, sein Erb- und Successions-Recht auf das Obotritische Reich nicht gewesen. Es beruhen Ihre hiebey angeführte Gründe auf folgende Sätze: 1) König Godescalcus hätte die Wagrier, Obo-

gerichtet, wie Helmold C. 87. bezenget: Tunc Niclotus videns animum Dueis contra se fixum in malum, proposuit primum irrumpere &c.

Obotriten, Polaber, Lingoner, Warnawer, Kißiner und Circipaner unter seiner Bothmäßigkeit gehabt 2) Nach dieses Herrn betrübten Schicksahle hätten diese Völcker durch einhelligen Schluß dessen Posteritæt der Succession verlustig erkläret und dagegen Critonem zu ihrem Herrn erwählet, ausser die Lingones, welche sich einen besondern Fürsten gemachet hätten. 3) Godescalci ältester Sohn Butue hätte zwar mit Gewalt sein Reich vindiciren wollen, wäre aber nicht wieder zur Succession gekommen, folglich hätte er auch solches auf seine Descendenten nicht transferiren können. 4) Henrich Butue Bruder wäre glücklicher gewesen, und hätte das Reich von neuen wieder erlanget, daher er es auch, mit Ausschliessung der älteren Linie des Butue auf setne Nachkommen vererbet. 5) Henrich wäre nicht gleich von allen Slavis wieder angenommen worden, sondern die meisten hätten die Waffen wider ihn ergriffen, und sich einen andern Herren gewehlet. 6) Es schiene, daß die Obotriten sich zu den Misvergnügten gesellet hätten, weil sonst nicht zu begreifen, wie der Slaven Armee sogleich in dem, auf der andern Seite der Obotriten belegenen Polaber Lande, auf der Smilower Heide hätten zu stehen kommen können. 7) Die Schlacht wäre vor Henrico glücklich ausgefallen und hätte er nicht nur das Reich seines Vaters wieder aufgerichtet, sondern es uoch überdem erweitert. 8) Es hätte aber dieses wieder zur Consistence gebrachte Reich nicht lange Bestand gehabt, sondern unter Henrici Söhnen wäre die gantze Compages wieder auseinander gangen. 9) Die Obotriten insonderheit hätten, jedoch ohne Effect gesuchet, damahls

sich zu entziehen. 10) Da es nun der Zeit den Obotriten nicht gelungen, hätten sie sich, wie Canutus Lawardus König geworden, wieder gereget. 11) Weil nun die Obotriten von Henrici Zeiten her bey aller Gelegenheit von denen übrigen Slavischen Völckern sich zu trennen und einen besondern independenten Staat zu formiren tentiret, Major terræ aber so viel als einen Primatem populi bedeute, so folge, daß die Obotriten der Zeit dasjenige ins Werck zu richten intendiret, womit sie so lange schon umgegangen, und daß darinn Niclotus ihr Anführer und Chef gewesen. 12) Es hätte also Niclotus nichts mehr als die gesuchte Freyheit seines Volcks gegen Canutum zu behaupten, nicht aber ein Erb-Recht auf die Crone zu defendiren getrachtet. 13) Es hätten ohnedem alle Motus publici kein Erb-Recht des sich opponirenden Theils zum Endzweck, es könne also aus der blossen Opposition Nicloti solches nicht geschlossen werden. Vielmehr sey das Gegentheil viel gewisser. 14) Pribislai Verwandtschafft mit dem vorigen Königl. Stamm wäre ausser Zweifel, und wäre also gewiß, daß er sein Erb-Recht wider Canutum prosequiret, und das Reich wieder an sich zu bringen gesuchet habe. 15) Alle Umstände aber gäben, daß er sich nur an Wagrien gemacht, a) weil man dieser Provintz am ersten sich zu bemeistern gepfleget b) weil Canutus Wagrien zuerst einnehmen müssen, woraus erhelle, daß es glaublich bereits in Pribislai Händen gewesen. 16) Es erhelle hieraus, daß Pribislaus für seine Persohn, nicht aber auch Niclotus ein Erb-Recht gegen Canutum verfochten habe.

Ich

Ich werde nicht nöthig haben, bey den 1sten und 2ten Punct mich aufzuhalten, ausser daß ich die Ursach bemercken muß, warum des Königs Godescalci Nachkommen von den Wendischen Völckern, als Ihre rechtmäßige Regenten nicht haben erkannt werden wollen. Helmold erzehlet dieselbe Cap. 25. mit folgenden Worten: Postquam mortuus est Godescalcus–ad filium ejus Buthue pervenit principatus sui hæreditaria successio. *Timentes autem ii, qui patrem ejus interfecerant, ne forte filius ultor patriæ cædis fieret,* concitaverunt tumultum in populo dicentes: Non hic dominabitur nostri sed Cruco filius Grini; Quid enim proderit nobis occiso Godescalco libertatem armis acceptasse si iste hæres principatus extiterit. Iam enim plus iste nos affliget quam pater, appositusque populo Saxonum novis provinciam involvet doloribus &c. Und ferner Slavi – tanta animi obstinacia libertatem defendere niti sunt, ut prius maluerint mori *quam Christianitatis titulum resumere.* Weiter: Slavi unanimiter nefragari cœperunt, secuti Cruconem filium Grini, qui erat inimicitias *exercens adversum Christianum nomen &c.* Es ergiebt sich aus diesen Zeugnissen gantz deutlich, daß sothane Ursach hauptsächlich darinn bestanden; weil das Volck sich gefürchtet, es würden Godescalci Söhne das von ihnen verworffene Christenthum zu retabliren und ihres Vaters Todt zu rächen suchen. Es wird sich unten der Nutzen dieser Anmerckung zeigen.

Bey dem 3ten Punct finde ich zu erinnern, daß Butue würcklich wieder zum Besitz seines Reichs gekommen, als welches Helmold Cap. 25. ausdrücklich erzehlet

zehlet verbis: multoque expeditionum fatigio restituerunt eum scil: Butue in locum suum. Ob er nun zwar nach Helmoldi Bericht da seine Unterthanen deshalb, quod Christian oparente natus & amicus Principum apud gentem suam ut proditor libertatis haberetur, abermahl wieder ihn rebellirten, seine Lande verlassen, und bey der intendirten Recuperation sein Leben gar einbussen muste; so kan man doch daher nicht behaupten, daß Ihm durch diese rebellirende Unterthanen sein Erb- und Successions-Recht mit Fug Rechtens genommen werden mögen, vielweniger aber lässet sich daher schliessen, daß er deshalb das Ihm zustehende Successions-Recht auf seine Descendenten nicht habe transferiren können. Ich kan nicht glauben, mein Freund, daß es Ihnen ein wahrer Ernst sey, rebellirenden Unterthanen ein Recht und Befugnis zuzusprechen, ihren rechtmäßigen Regenten, der schon aus der Geburth selbst ein Jus quæsitum zur Krone hat, nach Belieben seiner Succession unfähig erklären zu können. Die gesunde Vernunfft und alle Rechte (g) in der Welt widersprechen diesem Satze so

g) Es hat dieses der Pohlnische Bischof Fulco von Cracow schon zu seiner Zeit eingesehen, indem er noch des Ao. 1194 verstorbenen Königs Casimiri Abgang, denen, welche seine Printzen vorbey gehen wolten, entgegen setzet: prorsus aliud habet Juris electio aliud Jus sueceſſorum; in illa enim est liberrima deliberationis libertas *ac in ista urgentissima Juris necessitas* vid. Kadlubko Histor. Polon. Libr. IV. Cap. 21. p. 105 & Dlugossus Hist. pol. Libr. VI. p. 567.

so deutlich, daß es unnöthig solches weitläufftig auszuführen. Es ergiebt sich hieraus von selbsten, daß da die Obotritischen Könige einander ordine sanguinis succedirten u. Erbherren waren, wie der Hr. Schwartz de Fin. Rugiæ p. 17 & 18 not. h. schon erwiesen hat, Butue sein Succeßions-Recht allerdings behalten und also auch auf seine Descendenten, welche gleichfals aus der Geburth schon ein Jus quæsitum erlangt hatten und denen sogar der Vater, wenn er auch würcklich auf die Succession renunciiret hätte, Ihr Recht nicht annehmen und suo facto præjudiciren konte vid. Grot. de Jure B. & P. Lib. 2. Cap. 7. § 26, transferiret habe. Es ist also ad 4) gantz fehlsahm, wenn Sie vermeinen, daß Henrich, welcher nachher die Rebellen zum schuldigen Gehorsam brachte und sein Ihm anererbtes Recht auf die Wendische Krone behauptete, novo Jure solche wieder erlanget und mit Ausschlieſſung seines Bruders Printzen dieselbe auf seine Nachkommen vererbet hätte; denn nach dem Wendischen Staats-Rechte hatten die Königl. Printzen gleichen Antheil an die von Ihrem Hrn. Vater hinterlaſſene Lande, folglich waren beeder Bruder des Butue und Heinrichs Gerechtsahme und Ansprüche zur Krone gleich starck, beyden stund ex translatione parentis daran ein bündiges Recht zu. Heinrich nahm also ex antiquo ipsi Anteceſſoribus quæsito Jure das Ihm Jure sanguinis & succeſſionis zustehende Reich ein, obtinirte es daher im geringsten nicht novo Jure. Er brachte die Rebellen zum Gehorsahm mit Gewalt der Waffen, welche er aber wider seine Unterthanen nicht Jure belli sondern vielmehr

Jure Imperii, welches Ihm schon von Zeit seines Vaters Absterben nebst seinem Herrn Bruder Butue zustund, führete. Eben dieses dem Butue pro parte zustehende Jus Imperii über die rebellirende Unterthanen transferirte er auf seine Söhne, welche mit Henrico an der Krone de Jure gleichen Antheil hatten. Zwar finden wir in der Historie nicht aufgezeichnet, daß König Heinrich seines Bruders Butue Söhne nemlich unsern Pribislaum I. und Niclotum würcklichen Antheil an der Regierung nehmen lassen. Es folget aber aus dieser allenfals unrechtmäßigen und gewaltigen Vorenthaltung derer denen ermeldten Herren zustehenden Rechte keinesweges, daß er das Reich mit Ausschliessung der ältern Linie des Butue auf seine Nachkommen allein salvo Jure & Iustitia zu vererben befugt gewesen, und des Butue Printzen ihre Rechte dadurch verlohren hätten. Allenfals kan es auch seyn und ist eben nicht unwahrscheinlich, weil man keine Nachrichten findet, daß des Butue Printzen Ihr Antheil an dem Reiche prætendiret hätten/ daß König Heinrich, weil Ihm die Behauptung des Reichs am meisten gekostet hatte, mit seines Bruders Söhnen sich dahin verglichen, daß diese Ihrem Hrn. Vettern und seinen Descendenten die Regierung überlassen, und einjeder mit einer Provintz zur Apanage vorlieb genommen, es kan seyn, daß Niclotus die Obotritische Provintz erhalten und aus solchem Grunde Major terræ Obotritorum geheissen habe. Es ist unten erwiesen, daß um eben diese Zeit Pribislaus I. die Brandenburgische Lande erhalten habe; aber es folget auch daraus nicht, daß diesen Herrn Ihr

Suc.

Successions-Recht gäntzlich auf das Obotritische Reich entzogen wäre, gestalt sich denn auch zeiget, daß nach Abgang des Henricanischen Stammes solches wieder wenigstens reviviſciret ist, indem die Historie uns versichert, daß Sie Ihr Recht wieder Canutum verfochten haben. Ob nun wohl ad 5) Helmold l. c. Cap. 34. uns lehret, daß die Wenden, qui habitabant ad Orientem & Auſtrum, als sie gehöret, daß ein Christlicher König über sie regiere, rebelliret, wider Henricum die Waffen ergriffen, und einen andern zum Herrn aufgeworffen, so ist ad 6) noch nicht ausgemacht, daß unter diesen Rebellen die Obotriten mit gewesen, als wovon Helmold nichts erwehnet. Die angebrachte Muthmassung macht die Sache nicht aus, weil es wohl unmöglich daß die Expedition, welche Helmold beschreibt, in so geschwinder Eyle, als Sie glauben, kan bewerckstelliget seyn, allermassen ohnstreitig Zeit dazu gehöret, eine grosse Armee, wie nach Helmoldi Bericht die Wendische gewesen, auszurüsten und mit allen Nothwendigkeiten zu versehen. Zudem ist es keine Folge, die Bataille ist auf der Smilower Heyde gehalten, ergo sind die Obotriten mit unter den Rebellen gewesen. Helmold sagt, es wären die Wenden zu Felde gezogen qui habitabant ad Orientem & Auſtrum, wer solche gewesen lehret uns Helmold l. c. Cap. 89. alwo er ihre Nahmen nennet, worunter aber die Obottiten nicht mit begriffen, folglich ist mit nichts erwiesen, daß die Obotriten mit unter diesen Rebellen gewesen. Ich muß hiebey bemercken, daß die Ursach, warum diese Wenden der Zeit sich Henrico opponiret, nach Helmoldi Bericht,

richt, wiederum mit darinn bestanden habe, quod rinceps (Henricus) dicat subjacendum Christianis Legibus. Gleich wie nun ad 7) König Heinrich seine ihm von der Geburth wegen zustehende Krone behauptete und befestigte, also soutenirte auch ad 8) Zwentipolch nach Abgang seines Vaters und Bruders das Reich und brachte die Rebellen, welche sich des Gehorsams entziehen wollten, wieder in die gehörige Schranken, insonderheit wurden auch ad 9) die Obotriten gedemüthiget. Nach Abgang des Henricanischen Stammes waren ad 10) dessen Bruder-Söhne die nechsten zur Krone. Es sey nun/ daß Sie mit Gewalt oder durch ein besonderes Pactum von der Behauptung ihres am Reiche habenden Rechts abgehalten worden, so viel ist gewiß, daß nach Abgang Henrici und seiner Descendenten Ihre Jura und Befugnisse zur Krone wieder revivisciren und sie solche würcklich wider Canutum, der solche zu usurpiren trachtete, verfochten haben. Es komt demnach ad 11) & 12) darauf an: Ob Niclotus und Pribislaus aus gemeinschaffilichen Interesse wider Canutum agiret haben, oder nicht? Sie behaupten ohne Grund das letztere; denn gesetzt, es habe mit allen denen von Ihnen angeführten Oppositionen gegen Henrich und seinen Söhnen seine Richtigkeit, so folget doch in Ewigkeit daraus nicht, daß die Obotriten in specie sich von denen übrigen Wenden zu trennen und einen independenten Staat vor sich zu errichten solten intendiret haben. Die Ursach, warum sie mit denen andern Wenden dann und wann rebellirten/ hatten sie eines theils mit denen andern gemein, andern theils aber bestund solche hauptsächlich darinn,

weil

weil Henrich und seine Söhne Christen waren, folglich konte die Abreissung und Aufrichtung eines separaten Staats die Ursach ihrer Rebellion nicht seyn, und also konte die Opposition gegen Canutum Lawardum auch hierauf nicht beruhen. Wir finden ohnedem mit keinem Wort, daß die Obotriten sich gegen Canutum Lawardum solten gesetzet haben, denn daß Helmold Niclotum, den er Majorem terræ Obotritorum nennet, mit als einen, der sich Canuto widersetzet habe, angiebt, daraus folget nicht, daß die gantze Obotritische Nation unter seiner Anführung in dieser Sache sich meliret, wie viel weniger mag man daraus schliessen, daß diese Nation sich gar abzureissen solte intendiret haben, und daß Niclotus hierinn Ihr Chef gewesen. Es kan seyn, daß Niclotus ein vornehmes Officium unter denen Obotriten bekleidet habe, aber daher stehet nicht zu erweisen, daß er der eintzige Major terræ Obotritorum gewesen, und keine andere sich mehr unter ihnen befunden, vielweniger ist daraus zu schliessen, daß er ihr Chef gewesen, am allerwenigsten aber mag daraus gefolgert werden, daß die Obotriten unter ihm sich Canuto widersetzet, und gar aus der Ursach diesen Krieg erhoben hätten, um einen independenten Staat anzurichten. Die Geschichte saget uns hievon nichts, es ist auch dazu keine gegründete Muthmassung vorhanden. Hätte Niclotus alle Obotriten unter seinem Commando und die Intention gehabt, einen independenten Staat zu errichten, so würde er 1) dem Pribislao keine Assistence wider Canutum geleistet, sondern vielmehr demselben ebenfals sich opponiret haben,

weil

weil er diesen, da er ein Recht auf die Obotritische Lande ohnstreitig hatte, ohnfehlbar als einen seinen Absichten entgegen stehenden Printzen considériren müste, mithin denselben eben so sehr zu fürchten hatte, als jenen. Allein, nach Helmoldi Bericht, so stund er ihm bey, daraus ist nicht anders zu schliessen, als daß er nimmermehr die angegebene Intention gehabt haben könne. 2) Und was hätte Niclotus, wenn sein Zweck die Errichtung eines independenten Staats gewesen wäre, nöthig gehabt mit Pribislao Canutum Lawardum zu attaquiren, er würde ja ohne Zweifel seinen Zweck vollführet, und was Canutus gegen ihn vorgenommen, erwartet, mithin sodann sich defendiret und die Freyheit seines Volcks haubtet haben; da er aber nach Helmoldi Zeugniß mit Pribislao Canutum attaquiret und darüber mit jenen gefangen worden; so fällt dadurch nicht nur die singirte Intention weg, sondern es ergiebt sich auch daraus gar zu deutlich, daß diese beyde Herren aus gemeinschafftlichen Intresse gegen Canutum agiret haben müssen. Es ist ausserdem noch remarquable, daß Helmold bey der Erzehlung der von Canuto unternommenen Occupation des usurpirten Reichs ausdrücklich die beyden Herren, nemlich Pribislaum und Niclotum, als diejenigen, welche sich ihm darinn opponiret hätten, melde, manifesto argumento, daß er hiedurch anzeigen wollen, daß die beyde Herren gleiche Jura gehabt, welche sie wieder Canutum verfochten. Daß nun dieses auch seine Richtigkeit habe, zeiget der nachherig erfolgte Effect und die unter ermeldten beyden Herren in Ruhe und Frieden vorgenommene würckliche Länder-Theilung,

wovon

wovon unten noch mehr vorkommen wird, nichtweniger, daß sie nachhero würcklich in der besten Harmonie an einem gemeinschafftlichen Interesse gearbeitet haben, wie uns Helmold Lib. 1. C. 54. erzehlet, bis die oben bemeldte Jalousie unter ihnen entstunde. Es ist demnach ad 13) evident, daß der Endzweck Nicloti bey dieser mit Pribislao zugleich vorgenommenen Oppositon gegen Canutum das diesen beyden Herrn an das Wendische Reich zustehende Erb-Recht gewesen und die vorgegebene Intention der Obotriten, einen besondern Staat zu errichten, ein Figmentum und nirgens gegründet sey, auch mit keinem Schein einer Muthmassung defendiret werden könne.

Sie können ad 14) mein Freund, selbst dieses von Pribislao nicht läugnen. Sie sprechen folglich ad 15) wider sich selbst, denn da Niclotus zugleich mit Pribislao in der Haupt-Provintz Wagrien sich Canuto widersetzet, folglich nicht anders zu muthmassen, als daß, wie Wagrien bereits in Ihrer beyderseit Händen gewesen, auch das Obotritische Land sich ihnen müsse submittiret, sie aber unter sich die Theilung noch nicht müssen vorgenommen haben; so erwächset eben aus diesem Umstand die unumstößliche Folge, ad 16) daß diese beyde Herren gegen Canutum ihr Erb-Recht verfochten haben, weil sonst Niclotus in Wagrien sich nicht befunden, und noch weniger, da er von Canuto noch nicht attaquiret wurde, demselben sich en Faveur des ihm ohnfehlbahr sonsten in seinen Absichten contrair gewesenen Pribislai opponiret, vielmehr alle Mittel angewandt haben würde, Pribislaum zu stürtzen. Es ist aus dem bisher angeführten hinlänglich wahrzuneh-

nehmen, daß diese beyde Herren aus gemeinschafftlichen Interesse agiret und ihr Erb-Recht wider Canutum verfochten haben. Was Sie ferner in fine pag. 47. Ihres Schreibens vorbringen sind lauter præsuppositа, welche oben schon hingeleget sind. Es ist mit nichts erwiesen, daß Niclotus Chef der Obotriten gewesen, daß sie unter seinem Commando gestanden, daß die Obotriten in specie sich dem Canuto opponiret hätten, daß er einen starcken Anhang im Lande gehabt. Gesetzt aber auch, daß alles dieses in Facto seine Richtigkeit habe; so konte Niclotus, wenn er kein Königlicher Printz gewesen wäre, ohnmöglich anders als ein Rebell von König Canuto angesehen und gehalten werden; denn da dieser aus der von Kayser Conrado an ihn geschehenen Schenckung des Obotritischen Reichs ohnstreitig præsupponirte, daß er der Obotriten rechtmäßiger Regent und König war; so folget nothwendig, daß Niclotus, wenn er kein Königlicher Printz gewesen und Antheil an der Reichs-Folge gehabt hätte, in Consideration Canuti ein Rebelle seyn muste, denn wenn er der älteste Gouverneur, oder was man sonst vor ein Ding von ihm machen will, gewesen wäre, so blieb er doch ein Unterthan; und folglich in Canuti Gedancken ein Rebelle. Ob nun Canutus so viel Federlesens und Complimenten mit ihm würde gemacht und noch dazu ihn eben so höflich wie den rechten Kron-Printzen würde tractiret haben? stehet um so weniger zu glauben, da Helmold l. c. Cap. 49. expresse bezeuget, daß Canutus bey seinem Einfall in Wenden ohne Gnade alle, die sich ihm widersetzet, habe massacriren lassen. Wie ist es möglich zu begreif-

fen,

fen, daß Canutus diesem Nicloto, wenn er ein Unterthan gewesen wäre, mehrere Gnade würde erwiesen haben, als andern seines Gleichen, zumahl, wenn derselbe noch dazu nicht vor Pribislaum gefochten, sondern vor die Freyheit der Obotriten und zwar in der Intention gestritten hätte, um sich abzureissen, einen independenten Staat aufzurichten, und noch dazu selbst König zu werden? Würde Canutus eines solchen Mannes wohl geschonet haben, da er ihn in seiner Gewalt hatte? Canutus mögte so viel Milde besitzen, als er wolte; so litte doch die Staats-Klugheit nicht, an ihm Gelindigkeit blicken zu lassen. Es war vielmehr nothwendig, Niclotum aus dem Wege zu räumen, und folglich dem gantzen Obotritischen Project auf einmahl ein Ende zu machen, mithin die übrigen desto leichter zu bezwingen. Da aber dieses alles nicht geschehen, sondern Canutus Pribislaum und Niclotum gantz gleich tractiret, sie auch zugleich nach Helmoldi Zeugniß, gegen Erlegung einer Rantzion und bestelter Caution, h) welche sonder Zweifel auf die geschehene Renunciation ihrer Gerechtsamen an das Obotritische Reich bestellet werden müssen, wie Mareschalcus Thurius in Annalibus ap. Illustr. de Westphal. in S. R. G. T. I. p. 235. wohl angemercket, losgelassen hat; so erwächset daraus die allerstärckste Vermuthung, daß Niclotus ein Königlicher Printz und Bruder des Pribislai ge-

(h) Helmoldus schreibt; quousque pecunia & vadibus redemti ea, quæ subjecta sentirent.

wesen, , mithin sie auch beyde communem causam wider Canutum gehabt haben müssen. Sie wenden zwar hiegegen pag. 48. noch ein, daß Canutus sie nicht würde dimittiret haben, wenn sie gleiches Recht an die Krone gehabt hätten. Da aber Canutus bey ihrer Freylassung kein Bedencken gefunden, sey es eine Anzeige, daß sie nicht Brüder gewesen, und nicht einerley Interesse gehabt hätten. Canutus möchte consideriret haben, daß, wie die Obotriten eines Theils nicht geneigt seyn würden, dem Pribislao als einen Descendenten von Godeschalco sich zu unterwerffen, andern Theils aber Pribislaus als ein Herr ohne Land und ohne Volck, ihm nicht viel schaden könnte, noch hingegen in die Absicht der Obotriten condescendiren würde, er, Canutus wegen ihres gespaltenen Interesse, nachdem er selbst sich feste gesetzet, von ihnen nicht so viel zu fürchten habe, sondern bey denen gestellten Geisseln sicher gnug sey. Allein, da die beyde Printzen auf die Krone renunciiret und deshalb dem Canuto hinlängliche Sicherheit gestellet hatten, so durffte sich auch Canutus vor sie nicht mehr fürchten, und folglich hatte er um so weniger Uhrsache ihre Freylassung zu difficultiren, da die gestellte Bürgschafft gewiß so starck war, wie aus Helmoldi Worten sich schliessen lässet, daß er ihnen gnugsam trauen konnte. Und dieses war die Uhrsache ihrer Befreyung, welche uns Helmold erzehlet. Die Uhrsachen welche Ihrem Vermuthen nach Canutus dazu gehabt haben soll, sind nirgends fundiret und lauffen wider das klare Zeugniß Helmoldi. Es würde überdem,

dem, wenn die von diesen beyden Herren gestellte Sicherheit, ihr Wort zu halten, nicht vollkommen hinlänglich gewesen wäre, nichts destoweniger ihre Befreyung ein grosser Staats-Fehler gewesen seyn, sie möchten Brüder seyn oder nicht, weil ein jeder doch demnechst leicht wiederum seine Anhänger gefunden, um damit neue Unruhen angestifftet haben würde. Es erhellet hieraus, daß Canutus auf die Sicherheit der von ihnen gestellten Caution gesehen, im geringsten aber nicht auf die von ihnen fingirte Umstände regardiret habe. Es ergiebet sich vielmehr daher eine weit begründetere Muthmassung, daß, weil beyde Herren zugleich gefangen, in der Gefangenschafft gleich tractiret worden, ferner sie beyde eine gleiche Summe zur Rantzion erlegen, gleiche Renunciation verrichten, gleiche Sicherheit darauf stellen müssen, und darauf zu gleicher Zeit losgelassen worden, sie kein gespaltenes Interesse gehabt, folglich Brüder gewesen. So wenig gründliches Sie nun, mein Freund, wider den §. 6. des Appendicis vorgebracht haben, eben so wenigen Grund hat dasjenige, was Sie wider den §. 7. Append. in Ihren Schreiben von pag. 49. bis p. 54. mit vieler Weitläufftigkeit vortragen. Man läßt ad 1. & 2. Ihre Erinnerungen passiren, ich glaube aber, daß dieser Umstand nicht mit Vorwissen, sondern vielmehr aus Irrthum übersehen worden, indem ich nicht finden kan, was man durch Uebergehung desselben vor Vortheil sich zuwege bringen wollen, zumahl oben schon deutlich erwiesen ist, daß dieser Umstand Ihnen hauptsächlich mit entgegen stehe. Die Haupt-Absicht gehet

Ihrer Seits dahin, bey diesem §. 7. zu zeigen, daß die unter Pribislao I. und Nicloto I. nach Canuti unglücklichem Tode vorgenommene Länder-Theilung keine Erb-Theilung gewesen, und daß solches aus denen von Helmoldo angeführten Worten nicht zu verstehen sey, gestalt Sie auch zu dem Ende einen nähern Beweis verlangen. Der Autor der Vorrede vor dem Ersten Stück des IIIten Theils dieser Beschreibung von Mecklenburg, hat vorläuffig die von Ihnē gemachte Objectiones bereits beantwortet. Ich finde bey solcher Antwort nichts auszusetzen, weshalb ich dieselbe hieher zu repetiren, und, damit man nichts übergehe, mithin Sie, mein Freund, alles gleich vor Augen haben mögen, solche zu inseriren vor nöthig erachtet. Ich habe zur Erläuterung eins u. das andere in notis hinzugefüget. Es schreibt aber der Autor ermeldter Vorrede folgendergestalt: Man muß sich über dieses Ansinnen um so viel mehr verwundern, da dem Hn. Verfasser des angezogenen Schreibens nicht unbekañt seyn kan, daß das Wort partiri oder bipartiri von denen Geschicht-Schreibern allemahl von denen unter Brüdern vorgefallenen Landes-Theilungen gebrauchet werde. Helmold erzehlet in Chr. Slav. L. I. Cap. 22. die Erbschaffts-Theilung, welche zwischen den beyden Hrn. Gebrüdern Ordulpho und Hermanno, Hertzogen von Sachsen, vorgefallen, und gebrauchet sich der Worte: Hæreditatem—inter se partiti sunt.

Eben dieser Autor bedienet sich Lib. I. Cap. 49. dieser Redens-Art bey der Erzehlung der unter den Söhnen des Königs Heinrichs, deren Brüderschafft ohnstrei-

streitig ist, vorgefallenen Landes-Theilung, verbis: Partita inter eos Provincia. Der Analista Saxo braucht dieses Wort in eben dem Verstande, wenn er ad Ao. 768 schreibt: Fili ejus Reges creati sunt, præmissa Conditione, ut totum Regni Corpus partirentur, imgleichen ad Ao. 806. De partitione Regni inter Filios—Imperium partitus est. Es ist also nicht abzusehen, warum in der angezogenen Passage dieser gleich lautenden Expression eine andere Bedeutung beyzulegen seyn solte, zumahl Helmold in dem angeführten Orte ausdrücklich das Wort, Successerunt, vornan setzet, welches ohnfehlbahr præsupponiret, daß die beyden Herren Jure Successionis, folglich pari Jure, und aus gleichen Grunde die Länder erhalten haben. Es bleibet demnach die Muthmassung, daß diese unter Pribislao I. und Nicloto vorgegangene gleiche Theilung der Länder, eine Erb-Theilung gewesen, so lange fest, und unbeweglich, bis man jenerseits specifice das Gegentheil, und aus welchem Titulo Niclotus die Regierung über die Helffte des Landes mit so gleichgültiger Genehmhaltung Pribislai I. erhalten habe, erweiset. (i) Es hindert auch nicht, daß

i) Es ist hiebey nicht abzusehen, was die beyde von Helmoldo gebrauchte Expressiones : Principatu und Gubernante, worinn sie, mein Freund, einen so besondern Nachdruck vor Ihre Meynung zu finden vermeinen, Ihnen helffen können, denn man mag diese Worte in einem Verstande nehmen, wie man will, so zeiget doch das Wort bipartito, daß diese Herren eine egale Theilung der Herrschafft vorgenommen, und ein jeder nachher sein Land besonders regieret habe.

der angegebene Lubemarus, welchen Helmold einen Bruder Nicloti nennet, an dieser Erb-Theilung nicht participiret: Denn 1) ist noch nicht ausgemacht, daß Lubemarus ein leiblicher Bruder Pribislai und Nicloti gewesen. Er kan ein Stieff-Bruder von Mutter wegen, oder auch ein Bastard von Butue gewesen seyn, daher er kein Recht zur Succession in die Lande gehabt hat; Gesetzt aber auch, daß Lubemarus ein leiblicher Bruder beyder obbemeldter Herren gewesen seyn; so kan es ja möglich gewesen seyn, daß diese beyde Herren Brüder ienem an Macht überlegen gewesen, und sie von der Erbschafft denselben eben excludiret haben, als ihr Vater-Bruder, König Heinrich, dessen Söhne und Canutus Lawardus sie gethan; Imgleichen König Heinrichs Sohn Zwentipolch mit seinem Bruder Canuto intendirte. Es kan ja auch möglich seyn, daß dieser Lubemarus mit einer ihm ausgemachten Apanage sich begnügen lassen, entweder weil er von Natur zu einem stillen Leben incliniret, oder weil er seinen Brüdern an Macht nicht gleich gewesen, folglich mit etwas vorlieb genommen. Wir finden in der Mecklenburgischen Geschichte dergleichen Exempel verschiedene: Pritzlaus war ein Sohn Nicloti, wie uns Saxo Grammat. Lib. 14. fol. m. 154. lehret, und folglich ein Bruder Pribislai II. und Wertislai, und gleichwohl finden wir nirgends, daß dieser Pritzlaus an denen von seinem Herrn Vater nachgelassenen Landen solte participiret haben. Niclotus, ein Sohn Wertislai, muste mit einer Apanage vorlieb nehmen, welche ihm sein Vetter Pribislaus II. gab, der-

dergleichen Exempel sonderlich in denen nachherigen Zeiten mehrere vorkommen. Es folget also daraus, daß Lubemarus kein Antheil Landes mitbekommen, im geringsten nicht, daß die unter beyden Herren Pribislao I. und Nicloto vorgenommene egale Theilung der Länder keine würckliche und wahre Erb-Theilung gewesen, und bleibet dabeneben unbegreifflich, woher Niclotus sonsten ein Recht an der Krone und den Ländern solte erlanget haben? Zwar suchet man gegenseitig die Rechte und Befugnisse, wodurch sich Niclotus auf den Thron geschwungen, aus dem Abfall der Obotriten und der auf Niclotum gefallenen Wahl zu etabliren; Allein, bey dem Stillschweigen der Geschicht-Schreiber lauffen alle vom Gegentheil angebrachte Gründe auf ungegründete Muthmassungen hinaus. Es beruhet alles was der Gegentheil vorträgt, auf folgende Sätze: 1) Nach Godeschalci Absterben, wären dessen Söhne Butue und Heinrich von der Reichsfolge excludiret. 2) Dessen jüngster Sohn, Heinrich, habe solche Jure Belli wieder erlanget, und seinen Erben ein neues Recht an der Wendischen Krone acquiriret. 3) Der älteste Sohn, Butue wäre nicht wieder dazu gelanget, und hätte folglich das Reich auf seine Posteritât nicht transmittiren können. 4) Pribislaus I. Butue Sohn, hätte die Succession von neuen acquiriren müssen. 5) Dieses hätte nicht anders geschehen können, als entweder mit Gewalt, oder daß das Volck Ihn in Güte angenommen; zum erstern hätte Er nicht Krafft genug gehabt, und das andere wäre von den Obotriten nicht geschehen. 6)

Diese hätten schon unter Henrici Sohn, Zwentipolch, sich abzureissen, obwohl ohne Effect, intendiret. 7) Weil nun nach dessen Tode diejenige, so schon bey ihrer Opposition gegen Canutum ihr Chef gewesen, nemlich Niclotus, als ihr Regent vorkäme; so wäre es glaubwürdig, daß sie der Zeit sich würcklich abgerissen, und einen eigenen Staat errichtet hätten, und also dieses der Grund der vorgegangenen Theilung gewesen.

Wir wollen diese Sätze nach einander examiniren und zusehen, wie weit sie Stich halten oder nicht? Ich gebe ad 1) zwar zu, daß die angegebene Exclusion des Godeschalci Söhne ihre Richtigkeit habe, allein es ist die Ursache solcher Exclusion wohl zu bemercken: Es bestand dieselbe nach Helmoldi Bericht Cap. 24 & 25. lediglich darin, weil die Wendische Nation befürchtete, es würden des Godeschalci Söhne, das von ihnen abgeworffene Christenthum zu retabliren, und ihres Vaters Todt zu rächen suchen, wenn sie zur Regierung kämen. (k) Gleichwie nun diese Ursachen vom Gegentheil wohl ohnmöglich vor rechtlich, gültig und hinlänglich werden geachtet werden, dem rebellirenden Volcke eine unstreitige Befugniß zu geben, diesen jungen Herren ihr Successions-Recht zu nehmen; Also kan man ad 2) ohnmöglich behaupten, daß König Heinrich, da er seine Lande nachher wieder recuperiret, solches jure novo vor sich u. seine Erben acquiriret hätte. Vielweniger stehet ad 3 daraus zu inferiren, daß Butue sein

(k) Die Zeugnisse hievon sind oben angeführet worden.

sein auf diese Lande ihm angestammtes Erb-Recht auf seine Söhne nicht transmittiret haben solte. Zumahl Helmold Lib. I. Cap. 25. ausdrücklich bezeuget, daß er durch Hülffe Ordulphi, Hertzogs von Sachsen, seine Lande würcklich wieder eingenommen und selbe einige Zeit, wiewohl mit vieler Unruhe regieret habe. 1) Ob er nun gleich nachhero, da seine Unterthanen von neuen rebellirten, solche wieder mit den Rücken ansehen muste; so blieb ihm doch ohnstreitig sein Recht in salvo; und da er bey der intendirten Ausführung seiner Befuguisse und gesuchten Recuperation seiner Lande sein Leben verlohr, so transmittirte er ohnfehlbahr sein gehabtes Erb-Recht an der Wendischen Krone auf seine Söhne. Es ist dahero auch ad 4tum ohne Grund, daß Pribislaus die Succession in die Wendische Lande Jure novo acquiriren müssen, dann es war das Recht dazu von seinem Vater auf ihn verstammet. Er brauchte weiter nichts als sein ihm angeerbtes Recht entweder mit Waffen oder auf andere Art zu behaupten, und zum würcklichen Besitz der Regierung seiner Lande zu gelangen. Aus eben diesem Grunde widersetzten sich Pribislaus und mit ihm Niclotus der intendirten Usurpation des Canuti, und machten beyderseits communem Causam gegen denselben. Man findet nirgends, daß Niclotus der Zeit Chef der Obotriten gewesen, wie man gegenseitig ohne Beweis angiebt; Denn, daß Helmold ihn Majo-

1) Es ist dieses oben gleichfalls mit mehrern erwiesen worden.

rem Terræ Obotritorum nennet, giebt keinen Grund zu glauben, daß er ihr Haupt und keine mehrere Majores Terræ Obotritorum gewesen. Man findet nirgends, daß ins besondere die Obotriten der Zeit sich von den übrigen Wenden separiren wollen, und diese aus solcher Ursach sich unter Anführung Nicloti dem Canuto widersetzet. Es muste nothwendig folgen, daß wenn die Obotriten unter Anführung Nicloti die Separation intendiret hätten, dieser Niclorus sich ebenfalls dem Pribislao opponiret haben müste, weil demselben die Regierung über die Obotritische Lande Jure Successionis zustunde, und er solche Abreissung nimmermehr würde zugegeben haben. Da aber Niclotus mit Pribislao wider Canutum communem Causam gemachet, auch nicht erwiesen werden kan, daß überhaupt unter Anführung Nicloti die Obotriten in specie aus der Ursach an diesem Kriege Theil genommen, daß sie die Separation von den übrigen Wenden und dabey die Erhöhung des Nicloti auf den Obotritischen Thron solten intendiret haben; so siehet man hieraus gantz deutlich, daß die beyden Herren Pribislaus und Niclotus wider Canutum aus gemeinschafftlichen Interesse ugiret, mithin an dem Successions-Recht gleichen Theil genommen. m) Ad 5. nach Abgang des Canuti, fand Pribislaus Gelegenheit, seine ihm angestammte Befugnisse auszuführen, und die Jure Successionis ihm zustehende Lande wieder zu recuperiren. Wir haben in der Historie keine Nachrichten, wie

m) Es ist auch dieser Punct oben mit mehrern erwiesen.

wie es eigentlich damit zugegangen. So viel aber ist gewiß, daß er seine Lande entweder mit dem Degen in der Faust, oder mit Zustimmung des Volcks behauptet habe; tertium non datur. Wolte man ersteres sagen, welches eben so unglaublich nicht ist, zumahl Pribislaus schon zu Canuti Zeiten so viele Trouppen a) gehabt, daß er damit gegen demselben sich opponiret, und also nicht zu vermuthen ist, daß er bey dieser Expedition so kraffilos gewesen seyn solte, als man gegenseitig ihn ohne Grund abmahlet; so ist auf keine Art zu vermuthen, daß Pribislaus seine auf die Obotritische Lande eben so starcke Gerechtsahme nicht gleichergestalt mit Gewalt eben so solte behauptet haben, als von ihm intuitu der andern Lande geschehen. Will man aber auch den Fall setzen, daß er mit Beyfall des Volcks ohne Gewalt zu der ihm Jure Successionis competirenden Regierung wieder gelanget; so siehet man eines Theils keine Ursache/ warum die Obotriten sich allein von ihm abreissen wollen, da nicht nur die Ratio, warum sie Godeschalci Nachkommen verabscheueten und selbe zu ihren Regenten nicht haben wolten, allen Wendischen Völckern gemein war, mithin sie nicht alleine anging, sondern auch überhaupt in der Persohn Pribislai cessirte, indem er, wie bekannt ein Heyde, und ein grosser Verfolger und Feind der Christen, folglich recht nach dem Genie aller Wendischen

a) Er besaß damahln die Brandenburgische Lande, wie unten erwiesen, folglich fehlte es ihm nicht an Macht seine Gerechtsahme auszuführen.

dischen Völcker, mithin auch der Obotriten war; anders Theils aber ist noch weniger zu glauben, daß Pribislaus, da ihm die Wagrier und Polaber Wenden zufielen, (o) denen Obotriten so gutwillig solte zugestanden haben, sein auf ihre Lande und sie selbsten habendes Recht nach belieben ihm zu intervertiren, sich von ihm zu trennen, und ein anderes Ober-Haupt zu wehlen, zumahl er ohnfehlbahr damahl mächtig gnug war, und sich den Beystand derer ihm zugefallenen Wagrier und Polaber Wenden (p) versprechen konte, die Obotriten mit Gewalt zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen; indem es ohnstreitig derselben Interesse erforderte, daß die Obotriten von ihnen nicht getrennet würden, sondern mit ihnen unter einem Haupte verblieben. Zwar meynet der Herr Verfasser des angezogenen Schreibens, pag. 53. a) daß Pribislaus fast hätte können zufriden seyn, daß er Wagrien bekommen, da er vorhin nichts gehabt, b) daß er zu ohnmächtig gewesen, die Obotriten zu bezwingen. c) Daß er bald was anders zu thun bekommen, und sich gegen die Rugianer und Hollsteiner nicht mainteniren können. Allein da ad a) Pribislaus ohnstreitig eben so viel Recht auf die Obotritische als auf die andere Lande hatte, folglich der Grund der angegebenen Zufriedenheit nirgends zu finden ist, überdem ad b) schon oben erwiesen worden, daß es Pribislao an Macht nicht

(o) Adde und er Herr von Jotnen Brandenburgischen Landen war.

(p) Adde Brandenburgischer Wenden.

nicht gefehlet, sein Recht mit den Waffen wider die Obotriten zu behaupten, indem nicht die Wagrier Wenden allein, sondern auch die Polaber Wenden unter seiner Bothmäßigkeit stunden, folglich er denen Obotriten hinlänglich gewachsen war. Endlich auch ad c) die Händel mit denen Rugianern und Hollsteinern verschiedene Jahre nachhero (q) erstlich vorgingen; so fält dieses gegenseitige Einstreuen um so mehr hinweg, da aus dem von dem Autore des Appendicis angezogenen Zeugnisse Helmoldi allerdings sich deutlich ergiebt, daß Pribislaus auf seine Hoheit und Gerechtsame viel zu Jaloux gewesen, als daß er dieselbe so schlechterdings hingegeben, und mit gleichgültigen Augen angesehen haben solte, daß seine Unterthanen sich von ihm abgerissen und noch dazu einen seiner Unterthanen zu ihren Souverainen ernannt hätten. Man hält zwar Gegenseits die dieserhalb zum Beweis angeführte Passage aus dem Helmoldo vor schlecht appliciret und von keinem Nachdruck. Doch da dieselbe uns ausdrücklich lehret, daß Pribislaus, welcher ohnfehlbahr ad Cognationem Henrici zu rechnen ist, die Herrschafft wider Cruconis Erben behauptet und solche ihnen nicht zugestanden habe; so folget daraus woll gantz natürlich, daß Pribislai Grosmuth und Regiersucht (welches man aber nicht malo sen-

(q) Canutus starb ohngefehr circa Ao. 1135, die Händel mit den Rugianern passirten etwa circa Ao. 1138, und die mit den Hollsteinern ohngefehr circa 1139. vid. Kluveri emendati Tom. III. P. I. pag. 105. seqq.

senſu alhier annehmen muß, wie Gegentheil thut) ſo weit auch gegangen ſey, daß er Nicloto als einer ſeiner Unterthauen, die Herrſchafft über die Obotriten nimmermehr in Güte werde zugeſtanden haben, wenn er nicht dazu als Mitt-Erbe wäre befugt geweſen, woraus ſich denn von ſelbſt ergiebet, daß man den Nachdruck dieſes Zeugniſſes ſchlecht eingeſehen. Aus dem angeführten erhellet demnach, daß die fingirte Abreiſſung der Obotriten ohne Grund und ohne der geringſten vernünfftigen Muthmaſſung behauptet werde: Geſtalt es denn auch ad 6) unerweißlich iſt, daß die Obotriten NB. allein unter Zwentepolch ſich abzureiſſen ſolten intendiret haben, indem Helmold ausdrücklich Cap. 59. eingleiches von den Kitzinern berichtet, welche beyde Völcker aber wieder zum Gehorſahm gebracht worden. Da nun ad 7) nach deſſen und ſeines Sohnes Tode Pribislaus mit Nicloto wider den Uſurpatorem communem Caufam machten wie ad 4) erwieſen worden, dieſe Herren auch nach des Canuti Tode amice dieſe Lande unter ſich getheilet, mithin Pribislaus mit ſolcher Theilung ſehr wohl zufrieden geweſen; ſo ſtellet man aller vernünfftigen Beurtheilung anheim, ob es nicht, wenn man die angeführte Umſtände gegen einander hält, weit glaubwürdiger ſey, daß die unter Pribislao und Nicloto vorgenommene Landes-Theilung aus dem Grunde geſchehen, weil ſie gleiche Rechte an die Lande gehabt; und ob daraus nicht die allerſtärckſte Muthmaſſung entſtehe, daß dieſe beede Herren Brüder, folglich die Landes-Theilung eine Erb-Theilung geweſen.

Es

Es hat schon längst Corner (welcher vor dritte-halb hundert Jahren gelebet, ap. Eccard S. R. G. T. 2. pag 687. die Richtigkeit dieses Umstandes erkannt, verbis. Pribislaus & Niclotus mox Regni paternum divisérunt. Er erzehlet so gar, daß solche Theilung per Sortem geschehen, zwar findet sich darinn ein Irthum daß diese Herren Filii Canuti genennet werden; Allein es kan nicht fehlen, daß diese Passage ein Druck-fehler oder ein Irthum des Abschreibers sey, indem gleich darauf Corner selbst diese Herren zur Verwand-schafft Henrici rechnet, und ob er zwar die Grade der Verwandschafft mit Henrico nicht genau gewust hat; so ist doch nicht anders zu muthmassen, als daß er aus guten Nachrichten, worauf er sich beziehet, und woraus er folglich Helmoldum suppliret, so viel vor gewiß erfahren und erlernet habe, daß bemeldte Her-ren Brüder gewesen und das von ihrem Herren Vater Jure Successionis auf sie verstammte Reich Brüder-lich getheilet haben, zumahl er l. c. pag. 684. sie noch-mahls Brüder nennet, verbis. Misitque mox Nuncios ad Niclotum & Pribislaum Fratres Principes &c. (r) Man siehet keine Ursache, warum Corner, als ein sonst be-kandter aufrichtiger Scribent, bey diesem Umstand von Helmoldo solte abgegangen seyn, und dagegen desselben Erzehlungen in diesem Stücke verbessert haben, wenn er nicht von der Wahrheit der Sachen hinlängliche Ge-wiß-

(r) Aus dieser Ursach hat der Autor Kluveri Emend. T. III. P. I. pag. 113. not. r. gantz recht diese Passage emendiret und Staat Canuti, Butue gesetzet.

wißheit gehabt hätte, zumahl da er in andern Erzehlungen so gar des Helmoldi Worten gantz genau inhæriret; zudem redet Pritzlaus ein Sohn dieses Nicloti apud Sax. Grammat. L. 14. fol. m. 154. von sich: Ego etiam Sanguine oriundus sum, quem nulli Slavorum attentandi unquam ausus incessit. Wäre sein Vater unser Niclotus ein Wendischer Edelmann gewesen; so hätte er ohnmöglich sich dieser Ausdrückungen bedienen können, indem selbe ausdrücklich præsupponiren, daß sein Vater aus dem Königlich-Wendischen Geblüte entsprossen. Es tritt diesem allen noch das von dem Autore Appendicis angebrachte wichtige Argument bey, daß Pribislaus II. ap. Helmold. L. 2. Cap. 2. & 7. verschiedentlich diese Lande Hæreditatem Patris sui & Hæreditatem Patrum nostrorum nenne. Man will zwar gegenseitig pag. 62. seq. dieses Argument deshalb von geringer Wichtigkeit halten, weil diese Redens-Arten nur bloß von einer natürlichen Verlassenschafft zu verstehen wären. Allein man siehet aus des Helmold. Lib. 2. Cap. 3. befindlichen Erzehlung, allwo es heißt: Reddite mihi Castrum (Malchow) quod olim fuit Patris mei, & mihi nunc hæreditaria Successione debetur; daß Pribislaus II. wenn er von seiner väterlichen Erbschafft redet, gantz andere Expressiones gebrauchet, als wenn er von dem, was seinem Vater angeerbet worden, sich erkläret. Hätte er in denen obangezogenen Passagen auf seine väterliche Erbschafft gezielet, so würde er sich eben solcher Ausdrückungen bedienet haben, als er in der kurtz vorher angeführten Passage gethan. Er contra distinguiret aber

in

in jenem ausdrücklich seines Vaters Erbschafft von seiner Erbschafft, und will ohnfehlbar durch jene Redens-Arten mehr als eine väterliche Verlassenschafft auf seine Persohn indigitiren, mithin dadurch so viel sagen, daß diese Lande seines Vaters Erbtheil gewesen; Denn ob er wohl Lib. 2. Cap. 2. im Nahmen des Volcks redet, und deshalb den Pluralem gebrauchet; so folget doch daraus vielmehr, daß er auch durch diese Expression ihrer Väter Erbtheil verstanden habe. Daß dieses der wahre Verstand der angeführten Zeugnisse sey, zeiget sich bey ihrer Einsicht noch deutlicher. Wir wollen sie nach einander gantz hieher setzen und beleuchten. Pribislaus II. spricht nach dem Zeugniß Helmoldi L. 2. C. 2. Privati sumus Hæreditate Patrum nostrorum. Vos quoque Injuriam hanc cumulastis, qui invasistis Terminos nostros & possidetis Urbes & Vicos, qui nobis debentur hæreditaria Successione. Er will hierin so viel sagen; daß Pribislaus II. und seine Unterthanen wären derjenigen Güter beraubet worden, welche ihren Vätern erblich angestammet: Man hätte ihnen selbst noch grösser Unrecht zugefüget; man wäre in die ihnen noch übrig gebliebene Lande gefallen, und hätte ihnen die Städte und Flecken abgenommen, welche sie von ihren Vätern geerbet hätten. Wenn man die Geschichte, wie die Sachsen mit den Wenden umgangen, und daß dieselbe Wagrien, Polabien, und das Land der Obotriten dem Pribislao I. und Nicloto abgenommen, überdencket; so siehet man, daß Pribislaus II. in dieser Rede zweyerley Ideen gehabt, und

in dem ersten Satz derselben auf die zwischen den Sachsen und seines Vaters Bruder Pribislao I. circa Ann. 1138. auch seinem Vater Nicloto circa Annum 1160. vorgefallene Kriege und Verlust der Länder; in dem andern Satze aber auf den kurtz vorher Ao. 1163. selbst erlittenen Länder Verlust gezielet habe, woraus denn die Richtigkeit der vorhin gemachten Explication, mithin sich von selbst ergiebet, daß Pribislaus II. in dem ersten Vortrag von denen Ländern, die seinem Vater und denen Vätern seines Volcks angeerbet worden, in dem andern aber von denen selbst geerbten Landen rede, mithin diese beyde Erbschafften genau unterscheide.

Die in eod. Cap. noch befindliche hieher gehörige Passage lautet folgendergestalt: Tulit nobis Hæreditatem Patrum nostrorum—Hanc injuriam zelatus est Pater meus usque ad Mortem.

Wo man der Vernunft keine Gewalt anthun will, so muß man gestehen/ daß im Anfange dieser Passage die Rede von dem Verlust der Lande sey, welche sein Vater und seines Volcks Väter geerbet hätten; denn da Pribislaus II. von Dingen redet, die seinem Vater bereits begegnet, und worüber derselbe so vielen Verdruß geschöpfet, überdem die seinem Vater abgenommene Lande bereits bey dessen Leben verlohren waren, folglich Pribislaus II. solche nicht geerbet haben, und also auch nicht davon als von seinem Erbtheil reden konnte; so erhellet daraus die Richtigkeit der gemachten Explication gar zu deutlich. Mit dem Cap. 7. befindlichen Zeugniß, verbis: Reddidit ei omnem hære-

hæreditatem Patris sui, hat es gleiche Bewandniß: Denn da der Hertzog Henricus Leo, Pribislao II. das Land der Obotriten, welches er seinem Vater bey dessen Leben abgenommen, wiedergab, folglich solches abgenommene Land Pribislaus II. nicht geerbet haben, und also zur Erbschafft desselben nicht gezehlet werden konnte; so folget nothwendig, daß unter der angezogenen Redens-Art die Erbschafft, welche Niclotus geerbet, zu verstehen sey: Es sind dergleichen Redens-Arten bey denen Geschicht-Schreibern gar nicht ungewöhnlich. Der Analista Saxo berichtet ad Annum 907. Et ecce Fratribus defunctis tota hæreditas (illorum) in ipsum jam Ducem derivatur. Idem ad Annum 937. Herimannus primo 7 Mensis totidemque Colonis ex hæreditate Parentum fuit contentus. Idem ad Annum 1138. Bolislaus Dux Polonorum obiit, relinquens quinque Filios superstites, quibus & divisit hæreditatem coram illius Terræ Episcopis & Principibus.

Erchempertus in Historia Longobardorum §. 22. Suis Hæredibus Jus perpetuum, sicut a Patre acceperunt, reliquerunt. Magnum sane Hæreditatis scelus suæ reliquit Soboli.

Ricobaldi in Hist. Imperat. in Vita Fridr. I. Azo Marchio Estensis Hæreditatem illius adeptus est: Anderer Zeugnisse anjetzo zu geschweigen. Man überlässet eines jeden unpattheyischen Lesers vernünfftigen Beurtheilung, ob nicht die angeführte Redens-Arten allerdings dasjenige hinlänglich erweisen, was der Hr. Autor des Appendicis daraus zu erweisen gesuchet?

Ob man bey so klaren Umständen leugnen könne, daß in den angezogenen Zeugnissen die Rede von der Erbschafft Nicloti, und denen ihm angeerbten Landen sey? Ob man also noch länger Bedencken haben könne zu glauben, daß Niclotus sein Land Jure Successionis erhalten, folglich die zwischen Pribislao I. und Nicloto vorgegangene Länder-Theilung, eine würckliche Erbtheilung, mithin Pribislaus I. und Niclotus Gebrüdere und Söhne des Butue gewesen? Doch genug hievon. Man begnüget sich anjetzo damit das hauptsächlichste und wichtigste Argument gegen die vom Gegentheil gemachte irrelevante Zweifel gerettet zu haben. Hactenus Autor der Vorrede.

Es ergiebt sich aus dem bisher angeführten die Richtigkeit des § 7. des Append. von selbst, mithin fällt das von Ihnen dagegen vorgebrachte gäntzlich dahin. Eben so verhält es sich mit demjenigen, was sie ad § 8. von pag. 54 bis 62 erinnern wollen. Das erste Argument dieses § 8. beruhet auf die Erklärung des von Hrn. Schrödern in seinen Wismarschen Erstlingen inserirten Diplomatis und der darin angezogenen Passage, darin Johannes Theologus Pribislaum Cognatum suum nennet. Die gantze Controverse kommt darauf an: Ob der im angezogenen Diplomate angeführte Pribislaus, welchen Johannes Cognatum suum nennet, eben dieser Pribislaus I. gewesen, wovon wir itzo handeln? Sie beantworten diese Frage negative, und zwar aus Uhrsachen: Es werde 1) in dem angezogenen Diplomate angeführet, daß dieser

ser Pribislaus denen Wismarschen Bürgern einen gewissen Strich Landes überlassen habe, nun aber wäre es richtig, daß der Zeit, als Pribislaus I. gelebet hätte, Wismar noch nicht eine Stadt gewesen, welches sie mit 5 Gründen zu erweisen sich bemühen, folglich könte Pribislaus I. in diesem Diplomate nicht verstanden werden. 2) Zeige das Diploma, daß das Factum, wovon das Diploma rede, nur kurtz vorher geschehen, folglich müsse der Zeit der Pribislaus auch noch gelebet haben: Johannes Theologus hätte den Contract als Lands-Herr confirmiret. Ergo müsse dieser Pribislaus ein Landes-Eingesessener gewesen seyn, weil nun die Desiignatio (soll wohl Resignatio heissen) bonorum immobilium nur ad subditos gehöre, überdem dieses ein teutsches Institutum uud in der Mitte des 12ten Sæc. da Pribislaus I. gelebet, in diesen Landen noch nicht bekannt gewesen, so könte der in angezogener Uhrkunde erwehnte Pribislaus I. des Butue Sohn nicht gewesen seyn, folglich fiele der daraus genommene Beweis von Pribislai I. und Nicloti I. Verwandschafft gäntzlich dahin. Allein ad 1) daß Wismar schon zu Pribislai I. Zeiten eine Stadt gewesen, ist eben so unglaublich nicht, und lässet sich aus denen von Ihnen selbst angeführten Diplomatibus nicht undeutlich schiessen. Denn wie es kein richtiger Schluß ist: die Historien-Schreiber erwehnen von dieser Stadt oder Ort nichts, darum ist dieselbe auch gar nicht da gewesen, also folget es auch nicht, das Wasser bey Wismar hat Wissemar der Zeit geheissen, Ergo ist der Zeit noch gar keine Stadt oder Ort allda

vorhanden gewesen, der auch Wismar geheissen. Vielmehr erhellet 2) aus dem andern Diplomate de Anno 1170, worin der Portus, qui Wissemaro dicitur, genennet wird, daß der Zeit schon an diesem Orte eine Stadt müsse gewesen seyn, denn es ist nicht wohl begreiflich, daß an einem so wohl belegenen See-Haven keine Stadt gewesen seyn solte? Wo solten die Waaren, so die Schiffer brachten, ausgeladen, verwahret, transportiret, weiter im Lande debitiret und damit gehandelt werden? Es ist bekannt, daß die alten Wenden der Kaufmannschafft und dem Handel zur See sehr ergeben gewesen. Ihre grosse Handel-Städte lagen an der See. Der Wismarsche Haven ist ohnstreitig an dieser gantzen Mecklenb. Küste der beste. Ist wohl daran zu zweifeln, daß dieser zur Handlung so wohl gelegene Haven zu denen Zeiten nicht gebrauchet worden? Das Diploma cit. zeiget, daß der Handel starck nach diesen Haven sich gezogen, gestalt auch die Bürger in Schwerin eben deswegen Erlaubnis erhielten mit 2 grossen Schiffen, Koggen (s) genannt, und soviel kleinen Schiffen, als sie wollten, ohne jemandes Contradiction, ihre Waaren hin und her zu transportiren. Alle diese Umstände las-

(s) Es war dieses eine Art mittelmäßiger Schiffe, deren sich die Alten sowohl zum Handel als auch zum Kriege bedienvide Pontanum Lib. I. Rer. Francicarum C. 9. p. 53. Matth. Paris. ad Ao. 1218 ubi 600 Naves & 24 Coggas. add. Matth. Westmonast. ad Ao. 1216. p. 276 in speciu Illustr. Dumini de Westphal. S. R. G. in Præfat. p. 73. not. u.

lassen uns nicht anders muthmassen, als daß schon zu Pribislai Zeiten Wisman eine Stadt gewesen. Ich will 2) anitzo die von Hr. M. Schröder angeführte Gründe, denen Sie meines Erachtens noch kein Genüge gethan haben, nicht wiederholen. Ich will mich auch auf die Muthmassung des Cluveri, welcher in Germania antiqua Lib. 3. Cap. 27. §. 8 aus dem Ptolomæo erweisen will, daß schon zu dessen Zeiten Wismar eine Stadt gewesen, nicht beziehen. Ich beruffe mich nur 3) noch auf das Zeugniß Corneri, welcher in seiner Chron. ad Ao. 1238 schreibt: Castrum ejusdem Oppidi (Wismariæ) antea per Slavos dirutum erat cum Monasterio Monialium *ab antiquo* in eo situm. Corner beziehet sich hiebey auf die Chronica Obotritorum, woraus er seine Erzehlung genommen. Es erhellet aus diesen Zeugnissen, daß Wismar schon vor Alters eine Stadt gewesen, welche ein Schloß gehabt, so nachher von den Christen eingenommen, mit einem Kloster versehen, darauf aber von den Wenden zerstöhret und endlich aus seiner Asche wieder erbauet worden. Die Chron. Obotritorum haben schon 1238. erwehnet, daß das Kloster ab antiquo vor Alters in Wismar gewesen. Es muß also, da Pribislaus nur 100 Jahr vorher gelebet, ohnfehlbar zu seiner Zeit schon eine Stadt allda gewesen seyn, worinn das Kloster erbauet worden. Es trifft hiemit ein, was Dominicus Marius Niger in Geograph. Comment. V. p. 15. aufgezeichnet hat. Ob die Stadt damahln gros oder klein, reich oder arm, oder in was vor

Umständen sonst die Einwohner gewesen, und ob aus dieser Absicht dieselbe nur oppidum u. nicht urbs in dem Diplomate wie auch beym Corner genennet werde? ist allhier zu untersuchen unnöthig; genug, daß Wismar zu Pribislai I. Zeiten bereits in rerum natura gewesen, folglich hat auch derselbe denen Wismarschen Bürgern ein Stück Feldes überlassen können. Solchemnach fällt das erste Dubium weg, bey denen übrigen ihre Scharffsinnigkeit ausdrückenden von Ihnen selbst aber vor unrichtig gehaltenen Einfällen halte mich nicht auf; sondern bemercke nur ad 2) daß die von Ihnen gemachte Auslegung und Erklärung des Diplomatis Johannis gar nicht quadrire, denn 1) ist nicht abzusehen, wie aus denen Worten multis præsentibus geschlossen werden könne, daß diese Sache erst kurtz vor Ausstellung angezogener Uhrkunde geschehen sey. Es geben diese Worte vielmehr an die Hand, daß Johannes das Diploma Pribislai über erwehntes Stück Landes gesehen und befunden habe, daß solches in Gegenwart vieler Zeugen vollenzogen worden. 2) Kan das Wort resignaverit, welches in dem angeführten Diplomate gebrauchet worden, das besondere teutsche Institutum allhier nicht præsupponiren, denn nach solchem müste das Eigenthum und Besitz verkaufftter unbeweglicher Güter dem Käuffer NB. gerichtlich übergeben werden. vid. Heineccii Jus Germ. T. I. pag. 425. §. 73. & p. 431. §. 81. & p. 441. §. 96. addatur Diploma apud Ludwig in Reliqv. MSStorum T. I. pag. 124. Daß nun hoc casu solche resignatio gerichtlich geschehen, davon stehet kein Wort

Wort in dem angezogenen Diplomate, es ist vielmehr das Gegentheil, und daß die Resignatio extrajudicialiter in Gegenwart vieler Zeugen geschehen, daraus evident. Gleichwie nun bey den alten Wenden, so wie in der gantzen Welt, aller verkaufften Immobilien Dominium und Besitz dem Käuffer übergeben und abgetreten werden muste; also ist es auch hoc casu geschehen und involviret daher dieser Umstand nichts besonders. Ueberdem ist 3) bedencklich, daß Johannes diesen Pribislaum Cognatum suum nenne. Es folget hieraus, daß dieser Pribislaus kein Unterthan von Johanne gewesen. Ist dieses, so folget ferner, daß diese von Johanne geschehene Confirmation eines Theils in Absicht Pribislai nicht als eine Landesherrliche Confirmation anzusehen ist, weil bekannt, daß die Herren der Zeit ihr Land theileten, und ein jeder Herr in seinem Antheil frey regierte, folglich seine Verkauffungen oder Schenckungen von seinem Bruder oder Vetter weder confirmiren liesse, noch solches nöthig hatte, andern theils aber, daß diese Confirmation nicht die Absicht auf das teutsche Institutum gehabt haben könne, weil, wie Sie selbst gar wohl erinnern, die Resignation der Güter gerichtlich zu bewircken und die Confirmation darüber zu erbitten, nur Unterthanen oblag, wohin aber der hier genannte Pribislaus nicht zu referiren, weil Johannes ihn Cognatum suum nennet. Es ergiebet sich hieraus 4) daß dieses Diploma nicht anders als folgendergestalt könne erkläret werden: Es hat nemlich die Stadt Wismar bey dem Herrn Johanne von

Mecklenburg, welcher circa An. 1227. und also ohngefehr 1 Jahr vor Ausstellung des erwehnten Diplomatis zur Regierung gekommen war, die Confirmation ihrer Privilegien gesuchet, mithin unter andern auch die Bestätigung der an ihnen von Pribislao I. geschehenen Abtretung des Kopenitzes gebeten. Nachdem sie nun mit dem Original erwiesen, daß ermeldter Pribislaus ihnen die gedachte Kopenitz würcklich multis præsentibus eingeräumet und abgetreten habe; so hat unter andern auch Johannes kein Bedencken getragen, solches ihnen zu confirmiren, und sie von neuen damit zu begnadigen. Gleichwie nun dieses seine Richtigkeit hat; also erhellet auch daraus, daß unter dem angeführten Pribislao kein anderer als der König Pribislaus I. könne verstanden werden, zumahl bekannt, daß in Medio ævo das Wort Cognatus gar offt ihrem eigenen p. 61. gethanen Geständnis nach pro agnato genommen werde, folglich behält das §. 7. angeführte erste Argument seine Richtigkeit. Es ist daher die Untersuchung überflüßig, welche sie p. 59 & 60. anstellen, wer dieser Pribislaus gewesen, welcher in dem Diplomate Johannis genannt wird; denn das der in dem von Ihnen beygebrachten Diplomate Wiseslai genannte Pribislaus unsers Johannis Bruder Hr. von Parchim gewesen, ist aus allen Umständen gnug zu schliessen, wobey ich mich aber nicht aufhalte. Das Andere in dem § 7 Append. enthaltene Argument, welches sie pag. 62 und 63. zu widerlegen sich bemühen, ist schon oben behauptet worden, als worauf ich mich beziehe.

Ich

Ich wende mich also zur Beleuchtung desjenigen, was sie dem § 9 Append. von pag. 64 bis pag. 78 entgegen zu setzen Belieben getragen. Sie bemühen sich mir zu Gefallen, mein Freund, die dahin einschlagende Sclavische Geschichte in ein besseres Licht zu setzen, und stellen die Untersuchung dreyer Fragen an, worauf ihrer Meynung nach die gantze Sache ankommen soll. Ob ich nun zwar vor ihre Mühe ihnen verbunden bin; so mus ich doch frey bekennen, daß ich nicht finden kan, was die erste Frage, nemlich: Ob und wie fern die Marck Brandenburg unter denen Obotritischen Königen gestanden? | und deren gantze Abhandlung in dieser Controvers vor Nutzen habe, immassen es gar darauf nicht ankommt, wer vor Pribislao I. die in die Marck wohnende Wenden regieret habe. Ich finde also unnöthig mich hiebey aufzuhalten, obgleich gar vieles noch dabey einzuwenden (t) seyn dürffte. Nur muß ich dieses bemercken, daß Chy-

(t) Ich will nur ein Exempel davon anführen, sie behbupten, p. 66. daß Mistewoi, Fürst der Obotriten, nicht Herr der Brandenburger Wenden gewesen, und beruffen sich auf Adam: Brem. Libr. 2. Cap. 30 & 41 und Helmoldi Libr. C. 16. befindlichen Zeugnisse. Allein ersterer führet nichts an, woraus man dieses schliessen könte, und letzterer bezeuget grade das Gegentheil. Er schreibt: Conoscatis omnibus Slavis, *qui ad Orientem* habitant, intimavit eis contumeliam, &c. Wäre Mistewous der Brandenburger Wenden Herr und Regent nicht gewesen, so hätte er dieselbe nicht zu sich convociren und ihuen etwas intimiren kön-

Chytræus Lib. 1. Sax. p. 38. ausdrücklich bezeuget: Pribislaus I. Rex Henetorum & Obotritorum, *ut a suis Majoribus amissas Henetorum ad Havelam ditiones recuperaret*, ex Marchia Udonem ejecit. Helmold l. c. Cap. 38 bezeuget ausdrücklich, daß König Heinrich Godeschalci Sohn die Havelbergschen und Brandenburgischen Wenden zum Gehorsam gebracht habe. Er setzet die Ursache hinzu. quia *rebellare* parārent. Es præsupponiret das Wort *rebellare*, daß diese Wenden Godeschalco Henrici Herrn Vater bereits vorhin müssen unterworffen gewesen seyn. Es ergiebt sich dieses aus denen Geschichten gantz deutlich: Godescalcus hatte ihm das Wendische Reich vollkommen wieder unterworffen Helmold Lib. 1. C. 20. Cruco usurpirte nach seinem Tode seine Länder, daß er neue Conqueten gemacht, findet sich nirgends. Wie Henricus Godeschalci Sohn sein Erb-Reich wieder einnehmen wolte, opponirten sich ihm, weil er ein Christ war, alle Wenden, qui habitabant ad *Orientem* & Austrum vid. Helmold Cap. 34. Sie wehlten sich staat Cruconis einen andern König. Es zeiget das angeführte Zeugniß, daß die Brandenburger Wen-

können? Würden dieselbe auch woll sogleich gehorsamet haben und erschienen seyn? würde nicht vielmehr Mistewous sich um ihre Alliance bemühet haben müssen? Herr D. Gerdes erkennet selbst in seinen Sammlungen p. 216. diese Wahrheit, wenn er den Mistevojum dieser Wenden ihren Fürsten nennet. Daß dieses Herrn Vater Micislaus gleichfals Herr über Brandenburg gewesen, erhellet es Ditmaro ap. Leibnitz p. 420 gar zu deutlich.

Wenden mit unter diesen Opponenten begriffen waren. Es folget hieraus nothwendig, daß diese Wenden unter Cruconis folglich vor ihm unter Godeschalci Regierung müssen gestanden haben, gestalt solches die erzehlte Connexion mit sich bringet. Die Umstände, daß Godeschalcus wie in seinen andern Landen, so auch zu Lentzen, welcher Ort zu Brandenburg gehöret, Kirchen und Klöster erbauen lassen. vid. Helmold Cap. 20. Adam. Brem. p. 38. edit. Lindenbrog: daß er daselbst von seinen eigenen Leuten angebracht worden. vid. Helmold C. 22. ubi: *Slavii rebellare parantes* primo omnium Godescalcum interfecerunt, bestärcken solches noch mehr. Da sie nun, mein Freund, selbst p. 68. ihres Schreibens nicht läugnen können, daß Marggraf Udo Brandenburg eingenommen, gestalt auch solches der Analista Saxo opud Eccard in S. R. G. T. I. p. 589 bezeuget. add. Annales Hildeshem. ad A. 1100 & Dodechinus in App. ad Marianum pag. 465 Chronographus Saxo pag. 278. so folget, daß der Autor Append. §. 9. nicht unrecht behaupte, daß gedachter Marggraf denen Vorfahren Pribislai I. solche abgenommen. Sie meinen zwar, daß nach Absterben Henrici die Märckische Wenden sich hinwieder ausser Dependence gestellet hätten, weil einige Geschichtschreiber verschiedener besonderer Herren gedencken, so alda regieret hätten. Allein bey Nachsicht der angeführten Autorum findet man nicht, daß die alda benannte vornehme Wendische Herren als Regenten dieser Lande angegeben werden. Man findet nicht, daß die Wenden von

Hen-

Henrici Nachkommen sich sollen abgerissen haben, es ist also muthmaßlicher, daß die Herren, fals sie um diese Zeit gelebet, wovon man doch noch keine sichere Zeugnisse hat, wie sie selbst gestehen müssen, Gouverneurs oder sonst in vornehmer Bedienung gestanden. Es sey inzwischen damit, wie ihm wolle, ich wende mich zur Beleuchtung der von ihnen aufgeworffenen Haupt-Frage: Ob *Pribislaus I.* des *Butue* Sohn auch König u. Herr zu Brandenburg gewesen? Sie vermeynen ad Oculum demonstriret zu haben, daß der Brandenburgische Pribislaus mit unserm Pribislao des Butue Sohn gantz und gar nicht eine Persohn, sondern sie zwey gantz differente Herren und letzterer niemahln König von Brandenburg gewesen. Es ist zu bewundern, daß sie Ihrem Antesignano, dem Hrn. D. Gerdes, in diesem Punct widersprechen / als welcher in seinen Sammlungen p. 215. diesen Pribislaum I. vor einen Herrn der Marck expresse erkennet und die Wahrheit davon gantz wohl eingesehen hat. Sie werden erlauben, daß ich zugleich mit des Hn. D. Gerdesii Defension in diesem Punct wider Sie übernehme. Sie bedienen sich dazu folgender Gründe. Sie sagen 1) sey nicht abzusehen, quo jure er hätte dazu gelangen sollen, seine Vorfahren wären niemahls daselbst Könige gewesen, König Henrich wäre niemahln nach Brandenburg gekommen; Pribislaus hätte diesem Heinrich niemahls geerbet, sondern entweder seinem proximo Antecessori, oder er hätte das Successions-Recht etwa von seinem Vater Butue und Gros-Vater Godescalco, beyde aber hätten zu Brandenburg,

denburg nichts zu befehlen gehabt, und folglich kein Recht auf Pribislaum vererben können. Gleichwie aber schon vorhin erwiesen worden, daß Godescalcus allerdings über die Brandenburgische Wenden geherschet habe, so siehet man quo Jure Pribislaus I. eine Ansprache an diese Lande gehabt habe. Es ist kein Zweifel, daß der Kayser Heinrich der IVte, solche Befugnis Pribislai gar wohl eingesehen, indem er die von diesem Pribislao I. geschehene Einnehmung der Brandenburgischen Lande gerne aggreiret, und noch dazu ihn angetrieben; der Marggraf Udo war des Kaysers gröster Feind, der Kayser wuste ihm keinen besser und unter mehrern Schein Rechtens entgegen zu setzen. Gestalt denn das Chron. Carionis L. 4. p. 685, & p. 542 & 543. solches gantz deutlich und umständlich bezeuget, add. Chytræus in Saxon. Lib. I. p. 38. Es zielet auch dahin der Hr. von Ludwig in Germ. Principe L. 2. Cap. 2. p. 839. ubi: Primislaus Venedorum princeps occupata *per Cæsaris indulgentiam* Marchia Es ergiebet sich daher von selbst, daß Pribislaus I. des Butue Sohn und kein anderer König von Brandenburg gewesen, gestalt auch solches Pulkawa in Hist. Bohemiæ ausdrücklich aus der alten Historia Brandenburgica MSS.; welche ihm der Kayser Carolus IV, wie er aus der Marck Brandenburg circa A. 1376. wieder nach Böhmen ging, geschencket hat/ bezeuget. vid. Balbini Epitome Rer. Bohemic. p. 236. Sie argumentiren gegen diesen Satz weiter 2) daß wenn man auch den Fall setzen wolte, daß Pribislaus I. in das Recht Henrici Lubecensis treten wollen, so müste

müste er gleich nach An. 1127. da obgedachter Meinfridus umkommen war, sich in Possession gesetzt haben; er hätte aber eben zu der Zeit mit Canuto Lawardo zu thun gehabt und wäre ins Gefängniß gerathen. Allein die kurtz vorher angezogene Geschicht-Schreiber erzehlen nicht ohne Grund, daß Pribislaus I. bereits Anno 1105. Brandenburg eingenommen habe. Es trifft dieses mit den Umständen der damahligen Zeiten ein. König Heinrich nahm um diese Zeit die von Crucone bisher besessene Provintzen weg, und ist gar wahrscheinlich, daß er seines Brudern Sohn Pribislaum zu den Brandenburgischen Landen geholffen, auch demnechst, wie dieselbe rebelliret, en Faveur seiner zum Gehorsahm wieder gebracht habe, mithin die gantze Expedition, welche Helmold Cap. 38. erzehlet, ihm zu Gefallen geschehen sey. Es ist nicht zu erweisen, daß Meinfridus regierender Herr bis An. 1127. vielweniger, daß er König von Brandenburg gewesen, folglich fällt dieses Argument weg, gestalt auch dadurch das 3te Argument von der Schwäche Pribislai zugleich seine abhelffliche Masse erhält. Das 5te Argument, daß Helmold davon nichts erwehne, thut zur Sache nichts, nachdemmahlen theils Helmold in vielen Stücken (u) irret, wie ihm andere Gelehr-

(u) Helmold war ein Mensch, folglich konte er irren, mithin kan man ihn nicht ausschliessen, daß er von eben der Beschaffenheit gewesen, wie andere seines gleichen, von denen Jacob Perisorius in Animadversion: histor: pag. 4 schreibt Plerosque scriptores justa ac vera hominum opinione

Gelehrte überwiesen, theils auch viele Dinge nicht erzehlet, die doch würcklich der Zeit geschehen sind, wie man aus andern Geschicht-Schreibern lernet, deren wahrhaffte Begebung deshalb, weil Helmold solche nicht erzehlet, zu leugnen ein schlechter Beweiß seyn würde, wie Sie selbst in fine ihres Schreibens erkennen. Das 6te Argument ist ohne Grund, indem Pribislaus nach Erhaltung der Wagrischen Lande daselbst seiner Angelegenheiten halber, oder auch, weil er mehr Vergnügen gefunden, alda zu residiren, seine Residence kan genommen haben, folget aber darum nicht, daß er nicht zugleich König von Brandenburg seyn können, als welche Lande er sonder Zweifel unterdessen durch einen Gouverneur hat verwalten lassen. Die folgende 4 Argumenta sind schon oben beantwortet und gezeiget worden, daß Pribislaus I. sich noch vor Verlust Wagrien und Polaben wieder nach seinen Brandenburgischen Landen verfüget habe, auch alda 1142 gestorben sey, folglich unter dem angeführten Pribislao, wovon Helmold l. c. redet,

nione, singularis fidei curæ, diligentiæ, ingenii, & Judicii nomine celebratissimos tamen vel memoriæ vitio vel animi quadam incuria humani aliquando quid passos, & nævulis istiusmodi hic illic occurrentibus liquido probasse, in scribendo se æque ac alios potuisse falli, adeoque nihil esse humanarum rerum, quod non humanis erroribus appareat obnoxium, nullumve communis humani ingenii, ac imbecillitatis, signum in attentos aliorum oculos ingerat. Conf. Heumanni Acta Philos. P. 3. §8. pag. 480.

nicht verstanden werden könne, wodurch denn alle 4 Argumenta von selbst dahin fallen. Da nun solchemnach der Grund und Eckstein des 9ten § annoch feste und unbeweglich stehet; so behält es auch seine gute Richtigkeit ad quæst: 3. daß Niclotus nach Absterben Pribislai I. seines Bruders die Brandenburgische Lande so lange in Besitz gehabt, bis Albertus Ursus solche mit gewaffneter Hand ihm wieder abgenommen. Der Autor des Append. hat zum Beweis dieses Umstands sich auf Helmoldi L. I. C. 67. gethane Erzehlung beruffen, als woselbst es heißt: Comes autem noster convulsas reparans amicitias fecit pacem cum Nicloto & cum cæteris *orientalibus Slavis*. Sie können nicht in Abrede seyn, daß unter dieser Expression die Brandenburger Wenden verstanden werden, und es hat auch damit seine Richtigkeit. Ob Sie nun zwar, mein Freund, davor halten, daß hieraus keine Subjection erhelle, indem Helmold die Slavos orientales dem Nicloto an die Seite setze, folglich als Compaciscentes considerire; so zeiget doch die vorhergehende und folgende Erzehlung Helmoldi in ihrer Connexion, daß, wofern man nicht alle Einsicht und Begriff verleugnen will, man nicht anders davor halten kan, als daß die Slavi orientales unter Nicloto diesen Krieg mit geführet, folglich Ihm allerdings unterworffen gewesen. Wir finden, daß der Krieg wider die Obotriten und Luitier, unter welchen Nahmen die Ukermerker und die Brandenburgische Wenden mit verstanden werden, wie uns Ant. Pagius in C. H. C. in Baronii Annal. T. III. p. 46. lehret, und Sie selbst p. 66.

66. nicht in Abrede sind, beschlossen worden, vid. Helmold Cap. 63. Es zeuget aber die gantze Geschichte, daß dieser Krieg, worauf der in angezogenen Worten erzehlte Friede geschlossen worden, allein mit Niclo-to, als Herren der Wenden geführet worden. Niclotus wehrte sich allein, vid. Helmold Cap. 63. ubi: Audiens ergo Niclotus, quia congregandus esset in brevi exercitus ad destruendum eum, *convocavit universam gentem suam.* Wir finden mit keinem Wort, daß andere Slavische Völcker oder Herren mit in diesem Krieg verwickelt gewesen, als lediglich die, welche Nicloto unterworffen waren, es ist folglich unmöglich, daß der Graf Adolph mit andern hat Frieden machen können. Es ist bedencklich, wenn Helmold l. c. gleich auf der angezogenen Passage fortfähret: Nec tamen integre erodebat eis, *eo quod foedera prima violassent & perciissent terram suam attritione maxima.* Da nun Niclotus allein mit Graf Adolph im Bund gestanden, und nachher, wie derselbe ihm die Alliantzmäßige Assistence abschlug, ihn attaquiret hat, mithin in dem darauf erfolgten Krieg, ausser Nicloto u. seinen Unterthanen keine andere Wendische Nation meliret gewesen; so kan man wohl unmöglich anders schliessen, als daß Helmold l. c. von Nicloto als Oberhaupt der orientalischen Wenden rede, und folglich, daß die Brandenburgische Wenden der Zeit Nicloto unterworffen gewesen. Wir finden überdem in denen Geschichten der bemeldten Jahren von keinem andern Herren über diese Brandenburgische Wenden Nachricht. Albertus Ursus war nach dem Anno 1142 er-

folgten Absterben Königs Pribislai oder Henrici, der von letztern im Testamente designirte Herr dieser Brandenburgischen Lande, er konnte aber selbe nicht sofort in Besitz erlangen. Er muste nothwendig durch jemand daran gehindert werden. Wer konnte aber sich ihm opponiren? Pribislaus hatte keine Kinder und nähere Verwandten als Niclotum seinen Bruder, es ergiebet sich daraus von selbst, daß Niclotus die Brandenburgische Lande so lange regieret, bis Albertus Ursus selbe mit Gewalt eingenommen. Nec obstat, was sie wegen der Jahr-Zahl anbringen, daß nemlich der oberwehnte Friede 1147. geschlossen worden, zu welcher Zeit Pribislaus I. noch gelebet hätte; denn es ist schon oben erwiesen, daß Pribislaus I. bereits A. 1142. mit Tode abgegangen, Helmold von diesem Pribislao nicht rede, und folglich die Sache gantz wohl mit der Zeit-Rechnung harmonire. Im übrigen ist es eine vergebene Sache, wenn Sie zu leugnen belieben, daß Albertus Ursus die Brandenburgische Lande mit dem Schwerdt ihm unterwerffen und also selbst Executor des en Faveur seiner gemachten Henricanischen oder Pribislaischen Testaments seyn müssen. Sie gestehen ja selbsten zu, und die von Ihnen p. 76. allegirte Geschicht-Schreiber bezeugen es gantz deutlich, daß Albertus Ursus Brandenburg circa An. 1157. eingenommen habe. Sie können auch nicht in Abrede seyn, daß Albertus würcklich der Zeit wider Niclotum den Krieg geführet habe. Sie meinen zwar, daß dieser Krieg nicht en particulier noch wegen der Erbschaft Pribislai geführet worden, sondern es wäre dieses der

erste

erste Creutz-Zug gegen die Wenden gewesen, dem Albertus wie alle übrige Sächsische Fürsten beyzuwohnen verbunden gewesen. Allein obwohl es seine Richtigkeit hat, daß der Creutz-Zug wider die Wenden veranstaltet und vorgenommen wurde; vid. Albertus Stad. ad a 1147. so ist doch eines Theils zu bedencken, daß dieser Creutz-Zug nicht um diese Zeit, sondern gantzer 10 Jahr vorher geschehen, andern Theils aber folget nicht daraus, daß nicht ein jeder derer dabey inreressirten Herrn deshalb ein besonders privat Interesse dabey gehabt haben solte. Es ist vielmehr unleugbar, daß das privat Intresse sämmtlicher Herren hauptsächlich zu dem Creutz-Zug animiret habe, welches Schurtzfleisch de Vitricis Ecclesiæ §. 13. p. 39. & 40. usque ad 48. schon überhaupt erkannt hat, add. Becmanni Syntagma dignit. illustr. Diss. 20. §. 1. Bœcler de Passagiis und Maimburg Histoire des Croisades. Albertus Ursus, ob er wohl die Alt-Marck unter dem Titul Marchio Saxoniæ schon vorhin besas, war doch nicht so mächtig, daß er allein sich unterstehen dürffte, Niclotum anzugreiffen; er ließ sich also neben den andern um desto leichter bereden, dem Creug-Zug beyzuwohnen, weil er dabey Gelegenheit zu finden vermeynte, seine ex testamento Pribislai I. vermeintlich habende Jura zu prosequiren. Daß dieses nun würcklich seine Intention gewesen, zeiget der Effect von selbst, denn warum griff er eben die Brandenburgische Lande an? Warum attaquirte er nicht eine andere Provintz? Er richtete zwar in diesem Zuge noch nichts aus (a) allein warum griff

w) Die Ursach, warum er damahls zu seinem Zweck noch nicht gelan-

er 10 Jahr nachher abermahl mit Henrico Leone zu den Waffen? welches gewiß kein Creutz-Zug war. Warum attaquirte er abermahl die Brandenburgische Lande und warum konte er vorher nicht zum Besitz dieser Brandenburgischen Lande kommen? Es zeigen diese Umstände zur Gnüge, daß Albertus Ursus diesen Krieg allerdings wegen der Erbschafft Pribislai geführet habe, gestalt er auch nachher würcklich seinen Zweck und die Brandenburgische Lande erhalten, wie aus der Historie bekannt. Da nun dieses seine Richtigkeit hat, oben auch schon erwiesen ist, daß er mit sonst niemand als Nicloto Krieg geführet; so folget daraus gantz deutlich, daß Albertus aus privat Interesse Niclotum angegriffen, und Niclotus die Marck Brandenburg besessen, mithin Albertus solche ihm abgenommen habe. Es stimmen hierinn die von Ihnen allegirte Geschicht-Schreiber ein, indem sie melden, daß Anno 1157, andere 1158 die Stadt Brandenburg eingenommen. Zwar differiren sie in der von Autore Appendicis angegebenen Jahr-Zahl, welcher das Jahr 1162 angiebt. Allein gleichwie durch die Einnahme einer Stadt des Landes darum das gantze Land noch nicht subjugiret ist; also ist es auch ohnstreitig, daß Albertus sobald mit dem gantzen Lande nicht fertig werden können und damit erstlich Anno 1162.

gelangen konte, war der Neid der andern Sächsischen Fürsten, welche ihm diese starcke Acquisition sonder Zweifel mißgonnten. vid. Otto Frisingensis Lib. I. de Gestis Friedr. I. Cap. 44. p. 432.

1162 zum Stande gekommen, gestalt Helmold Cap. 89 und Albertus Stad. ad Ao. 1163. ausdrücklich referiren, daß Albertus Ursus um diese Zeit erstlich die eroberte Lande mit fremden Einwohnern besetzet habe, manifesto argumento, daß er der Zeit erstlich die völlige Einnehmung dieses Landes bewircket und alles in Ordnung gebracht habe. Es läufft demnach wider alle Wahrheit der Geschichte, wenn sie, mein Freund, in den Gedancken stehen, daß Albertus die von König Pribislao I. ihm hinterlassene Lande schon lange vor 1557 innegehabt und besessen habe. Daß er schon vorhin den Titul, Marchio de Brandenburg zu führen sich angemasset, auch der Kayser Conrad in angezogenen Diplomatibus ihm solchen Titul gegeben, dergleichen man auch beym Schaten in Annal. Paderborn: Tom. I. pag. 771 lieset, macht die Sache nicht aus, denn es finden sich auch viele Diplomata, worinn er sich Ducem Saxoniæ nennet vid. Leukfeld in Antiquit. Walkenred. p. 253. Tolner in Cod. Diplom. Palat. § 43, Schurtzfleisch ad Ligurini VII. 100. § 5. conf. Trithemius in Chron. Hirsaug. ad Ao. 1138. Gleichwie er nun niemahls den Ducatum Saxoniæ geruhig besessen, mithin durch diese Titulatur nur seine Prætensiones, welche er an ermeldte Lande gemacht, am Tage legen wollen; also hat es auch mit diesen von Ihnen angeführten Diplomatibus eine gleiche Bewandnis. Es folget aber auch daraus nicht, daß er bemeldte Lande würcklich schon in Besitz gehabt, als wovon uns obangezogene Geschicht-Schreiber ein anders lehren. Solchennach behält die von dem Hrn. Autore

Append. §. 9. beygebrachte Instance ihre gute Richtigkeit und fallen die dagegen vorgebrachte Dubia von selbst dahin.

Der § 10 des Appendicis justificiret sich aus denen obangeführten Umständen von selbst. Sie gestehen selbst zu, mein Freund, daß kein Geschicht-Schreiber das geringste aufgezeichnet habe, woraus man schliessen könne, daß Niclotus von denen Obotriten zum Könige und Herrn sollte erwehlet seyn. Es ist schon oben erwiesen, daß ihre Muthmassungen von der Abreissung der Obotriten von den übrigen Wenden und Einrichtung eines besondern Saats en Faveur Nicloti als ihres Chefs gantz ohne Grund und vielmehr wider alle Wahrscheinligkeit lauffen, mithin die concurrirende Umstände vielmehr das Gegentheil entdecken. Es ist also unnöthig sich bey diesem Umstand länger aufzuhalten. Ich kan auch nicht finden, was die von Ihnen, mein Freund, gesammlete und bey dieser Gelegenheit p. 79. seq. angebrachte Exempla beweisen sollen. Es erhellet zwar daraus, daß die Dänen und einige Wenden vor alters zuweilen wider ihre rechtmäßige Hrn. rebelliret, sich des schuldigen Gehorsahms gegen dieselbe entzogen, ja gar ihre Herren vom Thron gejaget und einen andern hingesetzet haben. Allein es beweisen alle diese Exempla nicht, daß sie einen ihrer Majorum wieder zum Thron erhoben, vielmehr wehlten sie allemahl einen Königl. Printzen wieder. vid. Annales Bossovienses ad Ao. 1155 und war in sofern das Königreich Dännemarck ein Erbreich, wie Joh. Buno in Defensione contra Olaum Rosencrantz hinlång-

länglich erwiesen, vielweniger erhellet daraus, daß die Obotriten unter Nicloto gleichergestalt procediret, des Pribislai I. als ihres sonstigen rechtmäßigen Herrens sich entzogen und Niclotum einen ihrer Majorum zu ihrem Herrn aufgeworffen hätten. Es läufft wider die Vernunfft, so blindlings ohne Beweiß zu glauben, daß alle Obotritische Majores terræ und das übrige Volck einen ihres gleichen mit solcher Einmüthigkeit ohne die geringste Unruhe und Contradiction zum Regenten angenommen und von dem rechtmäßigen Herren, der vollkommen nach ihrem Humeur war, ohne Ursach sich abgerissen haben solte. Es ist sehr bedencklich, wenn sie, mein Freund, so viel Aufhebens von denen entstandenen Rebellionen der vormahligen Einwohner dieses Landes machen. Sie geben nicht undeutlich dadurch zu verstehen, daß Ihnen diese Geschichte sehr angenehm sey. Sie wünschen gar zu sehr, daß die alten Obotriten und mit ihnen Niclotus den Character als Treu- und Eydbrüchige Unterthanen und Rebellen bey den Nachkommen führen mögen. Sie legen dadurch an den Tag, wie Ihrer Meynung nach die Absetzung und Verwerfung eines rechtmäßigen Herren vom Throne ein eben nicht so böses Verfahren der Unterthanen sey, indem Ihnen die Exempel der Alten dazu Befugniß geben. Es fliesset dieses aus Ihrem Vortrag, und ich stelle Ihnen anheim, wie Sie, mein Freund, dergleichen Sätze zu justificiren gedencken. Ich begnüge mich gezeiget zu haben, daß die von Ihnen angeführte Exempla keine Folge auf die Obotriten und Niclotum machen, gestalt es denn auch schlechterdings der Analogie Histo-

riæ Slavicæ zuwider läufft, indem dieselbe Erb-Königreiche hatten, und die Söhne ihrer Regenten regulariter auf dem Trohn succedirten, wie nicht nur die von Ihnen selbst angeführte Exempla zeigen, sondern auch aus obangeführten Zeugnissen erhellet, oder wenigstens andere aus Königl. oder Fürstl. Stamm gebohrne Printzen dazu nahmen. Man findet aber kein eintziges Exempel, daß einer ihres gleichen zu dieser Ehre solte erhoben seyn. Das von D. Lugosso, welcher im 15ten Sæculo gelebet hat, angeführte Zeugniß ist evident falsch, indem man aus bessern Nachrichten weiß, daß Anno 1032. schon längst die Pommern ihre alte Könige und Herren gehabt, welche Jure Successionis & hæreditario einander gefolget, weshalb die Pommern ohnmöglich aus ihrer Noblesse jemand zu ihren Herren erwehlen können. Es bezeugen Funccius in breviario orbis imperantis und Marinius oder nach seinen rechten Nahmen Johann Saxe in Diss. de Scopo Reipublicæ Polonicæ, daß aus dieser Gewohnheit ein Pohluisches Grund-Gesetz ehemahls gemachet worden, vermöge welchen alle Piasten, das ist ein Einheimischer Kron-Candidat, so nicht aus Königl. Geblüt entsprossen, vom Throne ausgeschlossen worden. Es zeiget die Pohlnische Geschichte, daß die Krone bis ins 16te Sæc. fast erblich gewesen, (x) mithin in den neuern Zeiten erstlich die Wahl obtiniret habe. Es folget hier-

x) Vid. Piasecius in Chron. gest. in Europa p. 72. Marinio l. c. L. 4. p. 6. Fredro in Gest. pop. Pol. sub Henrico Valesio p. 5.

hieraus, daß Ihnen, mein Freund, die Analogie der Wendischen Geschichte vielmehr entgegen stehe. Weshalb sich denn auch hieraus und aus dem, was schon oben noch weiter ausgeführet ist die Richtigkeit der übrigen §. 10 Append. enthaltenen Schlüsse zeiget. Bey dem 11ten §. des Appendicis halten sie sich abermahl weitläufftig auf, indem Sie gantzer 4 Blätter damit angefüllet haben, zu beweisen, daß die Hertzoge von Pommern von denen Obotritischen Königen nicht abgestammet, mithin mit denen Hertzogen von Mecklenburg nicht verwandt wären. Meines Erachtens ist es evident, daß wenn die Verwandtschafft Nicloti mit denen Hertzogen von Pommern ihre Richtigkeit hat; so ergiebt sich von selbst, daß die Pommerschen Hertzoge von dem Obotritischen Königl. Stamm entspringen. Man kan zwar nicht deutlich zeigen, wie solche Verwandtschafft eigentlich connectire, weil dazu die Nachrichten fehlen, allein es behält doch darum die Haupt-Sache ihre Richtigkeit. Es ist daher diese Untersuchung dieses letzten Puncts um so mehr überflüßig, da, wie Sie, mein Freund, selbst gestehen müssen, positive sich nichts demonstriren (y) lässet. Es kommt also nur

y) Ich bemercke hiebey noch, daß sie p. 85. behaupten, wie sich niemand wegen der Abstammung Svantibori und dessen Vorfahren aus dem Obotritischen Stamm auf die Monumenta Olivensia beruffe. Es erzehlen aber Schurtzfleisch in Origin. Pomeran. §. 7. lit. r. lit a. Mictelius L. 2. p. 217. und andere das Gegentheil, und beruffen sich ausdrücklich auf die Monumenta Olivensia.

add.

nur noch darauf an: Ob *Niclotus* und die Pommersche Herren verwandt zusammen gewesen? Sie verneinen diese Frage aus dem einzigen Grunde, weil kein scriptor Coævus solches bezeuge, und diejenige, welche man zum Beweis dieses Satzes anführe, testes plane inidonei wären. Allein, da Sie selbst, mein Freund, in Ihrem Schreiben cæteris paribus gantz recht behaupten, daß ein blosses Stillschweigen der Geschicht-Schreiber nicht allemahl von der Erheblichkeit sey, schlechterdings daher negativam zu induciren, überdem gar nichts neues ist, daß die Mönche und alte Scribenten in solchen Fällen nachläßig gewesen und die Genealogien, Nachkommen und Verwandschafften grosser Herren verschwiegen, wie Blondel wider Chiflet zur gnüge erwiesen, folglich aus denen concurrirenden Umständen und guten gegründeten Muthmassungen der Zusammenhang dergleichen Sachen entdecket werden mus; so wird in gegenwärtigen Fall ein gleiches obtiniren müssen. Sehen wir nun die Geschichte an; so lehret uns Helmold l. c. Lib. 2. Cap. 4 & 6. daß die Hertzoge von Pommern Kazemarus und Bugislaus des Nicloti Sohnes Pribislai II. sich in denen mit Heinrich dem Löwen gehabten Kriegen treulich angenommen, ihm allen Beystand zu Recuperirung seiner verlohrnen Lande geleistet, so gar auch denselben nach dem Verlust seiner

add. Crameri Pommersche Chronica Lib. 2. in Tabula Geneal. ad p. 112. allwo er aus den Monumentis Oliv. beweiset, daß dieses Svantibori Vater Bugeslaus und dieser ein Sohn Mistoboi Königs der Obotriten, gewesen.

ner Lande aufgenommen / nichtweniger ihm gewisse Apanagen und Unterhalt gegeben. Man lässet eines jeden vernünfftigen Ueberlegung anheim, ob diese Conduite der Pommerschen Hertzoge gegen Pribislaum II. nicht eine Verwandschafft præsupponire, welche die Pommersche Hertzoge bewogen, sich des Pribislai II. so treulich anzunehmen. Wären sie sich einander nicht angegangen und kein Band der Verwandschafft zwischen ihnen vorhanden gewesen; so würde ohnstreitig das Interesse der Pommerschen Hertzoge vielmehr erfodert haben, Henrico Leoni, als einem gleichmäßigen Reichs-Hertzogen, wozu sie auch erhoben waren, beyzustehen und dadurch denen grossen Unruhen ein Ende, mithin den mächtigen Hertzog von Sachsen ihnen verbindlich zu machen, vielweniger würden sie Pribislao II. eine besondere Apanage zu seinem Unterhalt eingeräumet haben. Allein sie thaten grade das Gegentheil. Man kan vernünfftiger Weise nicht anders urtheilen, als daß die Verwandschafft diese Herren dazu bewogen habe. Crantzius hat dieses gantz wohl eingesehen, und mag dabeneben sonst andere gute Nachrichten gehabt haben, welche ihn bewogen in Vandalia Lib. 5. Cap. 7. zu versichern; Daß die Pommerschen Hertzoge unter andern mit ex Jure cognationis sich des Pribislai II. angenommen hätten. Es beruhet demnach Crantzii Zeugniß auf die gröste Wahrscheinlichkeit. Da nun ausser ihm die Pommersche Geschicht-Schreiber insgesammt die Verwandschafft dieser beeden Häuser erkennen und nicht zu zweifeln, daß sie dazu hinlänglichen Grnnd müssen gehabt ha-

haben; so ist nicht abzusehen, wie das Stillschweigen des Helmoldi allein so wichtig gehalten werden kan, darum diese allerseits vor Falsarios und Lügner in diesem Stück auszugeben. Es geschiehet dadurch diesen wackern Männern ohnfehlbahr eben so sehr zu nahe, als sie mein Freund, dem Hrn. Autori des Appendicis darinn zu nahe thun, wenn sie ihm beymessen, daß er den von ihm § 11. angezogenen Lubechium vor einen Scriptorem coævum gehalten und ausgegeben habe. Ich kan solches, so offt ich auch den angezogenen § 11. ansehe und durchlese, im geringsten nicht finden. Die Expressiones, welcher derselbe sich bedienet, daß *Lubechius* die Worte gedachter Hertzoge (da sie nemlich *Pribislaum* ihr Fleisch und Blut genennet) selbst, so zu sagen, aus ihrem Munde anführe, inferiren dieses im geringsten nicht, ob sie gleich solches wider alle Reguln der Modestie und einer gesunden Hermeneutic daraus zu erzwingen sich Mühe gegeben. Johannes Lubechius hat sonder Zweifel gute Nachrichten gehabt, woraus er seine Erzehlung genommen. Die Vermuthung, daß er keine Falla allhier vorgebracht, ist so lange vor ihm, bis Sie, mein Freund, evident das Gegentheil erweisen. Der Hr. Professor Schwartz hat kein Bedencken gefunden, sich auf dieses Zeugniß zu beruffen, der Autor des Appendicis hat an dessen fide nichts auszusetzen gehabt. Da nun derselbe die von denen Hertzogen von Pommern dem Henrico Leoni, welcher Pribislaum II. von ihnen ausgeliefert verlanget hat, gegebene und sonder Zweifel ex Archivo oder sonst aus andern guten

ten Nachrichten genommene Antwort: Das wolten Sie nit don / denn es wäre Ihr Fleisch und Blut, aufgezeichnet hat; so hat der Autor Append. sich der angezogenen Expressionen ohnstreitig nur allegorice bedienet, gestalt solches die Worte, so zu sagen/ welche mit denen Expressionen verbunden sind, gar zu deutlich zeigen. Es ist demnach Ihre dem Hn. Autori Append. in diesem Stücke geschehene Beymessung ziemlich übereilet, und würde besser gewesen seyn, wenn Sie, mein Freund, darinn mehr Behutsamkeit gebrauchet hätten. Es behält inzwischen die Verwandschafft der Pommerschen Hertzogen mit Nicloto aus den angeführten Umständen ihre gute Richtigkeit, und da Niclotus ein Sohn des Butue gewesen, folglich von dem alten Wendisch-Obotritischen Stamm vorhin erwiesener massen entsprossen; so ergiebet sich von selbsten, daß die Hertzoge von Pommern ihr Abkunfft gleichfalls daher gehabt haben müssen. Es stehet solchemnach der § 12. und das demselben annectirte Schema Genealogicum, mit welchem dasjenige, so Bangertus in Origin. Lubecens. apud Illustr. de Westphal. in Monument. ined. T. I. p. 1156. aufgezeichnet hat, harmoniret, auf seine starcke Grund-Säulen, welche, da sie auf guten Gründen gebauet sind, durch die von Ihnen dagegen zwar weitläufftig genug angebrachte, doch bey genauer Prüfung gantz schwache Zweifel nicht werden erschüttert, vielweniger über einen Hauffen geworffen werden können. Sie werden also, mein Freund, mir nicht übel deuten, wenn ich ich Ihrer neuen auf lauter Trieb-Sand gebauten

ten Meynung nicht beypflichten kan, sondern selbe vielmehr von der lautern Wahrheit gantz entfernet halte. Es wird solches in der von dem Autore Append. nechstens zu erwartenden vollständigen Ausführung mit mehrern erwiesen werden. Ich bin und verbleibe indessen dem ohngeachtet mit aller Consideration

Geehrtester Freund

Dero

N. N. den 2 Junii
1739.

ergebenster Diener
N. N.



APPEN-

APPENDIX II.

(gehöret ad pag. 776. im ersten Stück des dritten Theils.)

TESTAMENTUM

Weylandt Herrn Herzogen Johann Albrechten zue Megklenburgks ꝛc. Fürstl. Gn. hochseellcher Gedächtnus / de dato des 22 Decembris Anno 1573.

Im Nahmen des Allmächtigen, Ewigen vnndt Barmherzigen Gottes des Vatters, Gottes des Sohns, vnndt Gottes des heyligen Geistes, einig im Weesen, vnnd dreyfaltig in der Person, Amen. Von desselben Gnaden, Wir Johannes Albrecht, Herzog zu Meglenbnrg, Fürst zu Wenden, Graf zue Schwerin, der Lande Rostockh vnnd Stargart Herr: Thuen kundt vnnd bekennen hiermit vnnd in Krafft disser Schrifft vor allermänniglichen, insonderheit aber denen solches zu wissen nöthig. Nachdem Wir ein zeitlanghero vielfältige Anstösse vnnd Schwachheit an unserer Leibes Gesundheit empfunden, vnnd dardurch erinnert worden, wie Wir denn auch ohne das aus Gottes Wort und täglicher vor Augen schwebender Erfahrung gelernet, daß alle Menschen sterblich, vnnd von wegen angebohrner vnndt selbst begangener Sünde, nichtes gewissers

denn der Tod, aber dagegen nichtes vngewissers denn die Stunde des Todes zu gewarten haben, derowegen uns dann auch sowohl als alle andere Menschen, der liebe getreue Seelsorger vnnd Ertz-Hirt, JEsus Christus, unser einiger Erlöser vnnd Seeligmacher, ermahnet vnnd verwarnet zu wachen vnnd zu beten, vnd alle augenblick dermassen bereit vnnd gefast zu seyn, damit Wir auf seine gnädige Abforderunge aus diesem Jammerthal in wahrem beständigen Glauben an ihm erfunden vnnd seelig werden, vnnd wie der Prophet zum Könige Hiskia sagt, unser Haus und Sachen zum Abschied und Hinfarth bestellen. Als haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth vnnd zeitigen vorgehabten guten Rath, aus rechter Wissenschafft und eigener Bewegnus, bey vernünfftigem Verstande vnnd Vollmacht, unverletzten Sinnen, auch lebendigen, beruhigen und ietziger Zeit, Gott Lob, gesundem Leibe, demselbigen lieben getrewen GOtt zu Lob vnnd Ehren, vnnd unsern Erben, auch Land und Leuthen zu Nutz, Wolfarth vnnd gedeylichem Aufnehmen, fürnehmlich aber, damit nach unserm Absterben Zertrennung unserer Lande und Fürstenthumbe, auch Unfriedt, Unruhe, Zwiespalt vnd Uneinigkeit abgewendet und verhütet bleiben müge; In gegenwärtigem Jahre, als man zehlte, Tausseut, Fünfthundert drey vnnd Siebenzig, in diessem Monath Decembri, am Tage, wie zu Ende gemeldet werden soll, bei Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten vnnd unüberwindlichsten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Maximiliani des Andern des Nahmens, Römischen

mischen Kayſers, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien Königs, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi, Brabandt, Steyer, Cärndten, Crain vnnd Wirtenberg, vnnd Graffen zu Tirol ꝛc. unſers allergnädigſten Herrn, unſern letſtern Willen geordnet und aufgerichtet, ordnen und richten denſelbigen auf hiemit in der allerbeſten beſtändigſten Weiſe vnnd Form, wie ſolchs aufs kräfftigſte und bündigſte geſchehen ſoll, kann und mag.

Vnnd anfänglich befehlen Wir unſſere Seele, wann dieſelbige von unſſerm Leibe abſcheiden wird, in die Hände obgedachten unſers einigen Mittlers vnnd Heylandes JEſu Chriſti, der ſie durch ſeinen vollkommenen dem allmächtigen Himmliſchen Vater geleiſteten Gehorſamb, heylige Menſchwerdung vnnd unſchuldiges bitteres Leiden und Sterben, aus lauter Gnade vnnd unausſprechlicher Liebe vnd Erbarmung, ohn all unſſer Zuthuen vnnd Verdienſt, vom ewigen Tod vnnd Verdammnüs erlöſſet, vnnd in die Erbſchafft aller ſeiner erworbenen himmliſchen Schätze vnd Güter, nemlich des ewigen Lebens, Gerechtigkeit, Seeligkeit vnnd Herrligkeit, mit allen Auſſerwählten geſetzet vnd eingeleibet hat, welches Wir, vermüge der Prophetiſchen vnnd Apoſtoliſchen Lehre vnnd Augſpurgiſcher reiner unverfälſcheter Bekanntnus, dero Wir uns mit freyem ungezwungenem Willen, als dem Wort Gottes gemees vnnd gleichſtimmig, zu Anfang unſer Regierung anhengig gemacht, auch bis in unſere Grube darbei zu verharren bedacht ſeyn, mit unwan-

ckelbarem Vertrawen festiglich glauben, vnnd darauf wann unser letstes Stündlein kombt, vnnd Gott nach seinem väzerlichen Willen über uns gebeut, frölich von disser argen ungetrewen bössen Welt abscheiden, vnnd in das rechte Vaterland hinfahren wollen.

Aber unsern sterblichen Leib befehlen Wir der Erden, davon er genommen ist, vnnd darzue wieder werden soll und muß, vnd wollen daß selbiger, nach gewöhnlichem vnd bei Fürstl. Personen Begräbnussen ueblichen Ceremonien, Gesangen, lateinischen und teutschen Leich-Predigten, ohn sonderlich überflüßig Gepräng, alhie zue Schwerin in der Thumb-Kirche, neben unsserer gnädigen geliebten Frau Mutter, weyland Frau Anna, gebohrner Marggräffin zu Brandenburg, auch Vettern, Brüdern vnnd Schwestern, weyland Herzog Heinrichen vnnd Herzog Georgen, auch Fräulein Sophien, Herzoginnen zu Megklenburg, allermildter Gedächtnus, aufs förderlichst zur Erden bestattet werde, daselbst seine Ruhe, bis zu der allgemeinen Freuden-reichen Auferstehung aller Christ-Glaubigen zu haben; Daß auch in dem Chor gemelter Thumb-Kirchen, nach dem Munster, wie Wir etlicher Herzogen zu Megklenburg Epitaphia haben setzen lassen, zur Gedächtnus uns ein Epitaphium von Alebaster-Stein, mit einer sunderlichen Grabschrifft gesetzet vnnd aufgerichtet werde; Zue vnnd bei solchen unsser Begräbnus werden vnnd sollen unssere Erben gebuehrliche Verehrunge, Spende und Allmossen gegen Kirchen und Schueldienern, auch armen Leuthen bedenckhen und bestellen, wie bey Fürstlichen Leichen, son-

sonderlich bey unssern löblichen Vorfahren üblich Herkommen, darinnen Wir Jhnen kein Maaß oder Ziel setzen.

1. Folgends setzen Wir uns zu Erben in dieße unsere Lande/ Fürstenthumb vnnd Herrschafften, Lehen vnnd eigen, beweglich vnnd vnbeweglich, an Vorrath, Bahrschafft, Cleinodien, Silbergeschir, Getraydig, Geschütz, Munition, Artillerie vnnd allem andern, wie das genent werden mag, so Wir ietzo haben, vnnd noch künfftig durch Gottes Seegen erlangen mügen, vnd nach vnßerm seeligen Absterben hinder vns verlassen werden, vnsser beide freundtliche Söhne, Hertzog Johannsen vnd Hertzog Sigissmunden Augusten, also vnd dergestalt, daß gemelte vnßer freundlicher lieber Sohn Hertzog Johannes, alß der Eltter, regierender Landesfürst sein vnd zu mehrer Vrkundt solcher Prærogativ, in allen Brieffen dißen Stylum gebrauchen soll, vor vns vnnd vnßern freundlichen lieben Bruder Hertzog Sigismundum Augustum, auch nachfolgende Häußer, Aembter vnnd Stätte, wie die mit allem Vorrath befunden, Schwerin, Crivitz, Dömitz, Neustatt, Zarrentin, Dobran, Ribnitz, Bukow, Stargart, Fürstenbergk, Goldtbergk, Wantzke: Auch vnßerer freundtlichen lieben Gemahlin leibgedings Häußer nach dero fall/ Lübtz, Wittenburgk vnnd Rehne, den Hoff Exen/ sambt den beyden Dörffern Basow vnnd Bentin, vnnd wz hierüber J. Lb. auß Zarrentin vermacht; Deßgleichen auch auff Hertzogen, Ulrichen Gemahlin, Frawen Elisabethen gebornen auß Königlichem Stam zur Dennenmarckh tödtliche verfallung, die Häußer,

Aembter vnnd Höffe, Nienkalen ganz, halb Wredenhagen vnnd der Hoff Bradenfelde ganz mit allem Ihrem Vorrath laut des darüber gemachten Inventary, auch nach besage des Vertrags, so Ao. 1567. den 31 Tag July zu Gnstrow zwischen vns vnnd vnßerm freundtlichen lieben Brudern, Hertzog Vlrichen auffgerichtet worden, vnd im mittelsten Brieffgewolbe alhie auff vnßerm Hauße zu Schwerin bey den andern Brüderlichen Verträgen zubefinden, eigenes Gewalts widerumb einzunehmen vnd alleine zubehalten Macht haben solle.

2. Deßgleichen soll Er auch alle vnßere Schuldtforderunge, die Wir bey andern Herrschafften zu mahnen haben, allein für sich einmahnen vnnd behalten: Als erstlich, nachdem vnßer seeliger geliebte Herr vnnd Vater, weylandt Hertzog Albrecht zu Meckelnburg Ao. 1536. weylandt seeligen Graff Christoff von Oldenburg 7000. Rheinische Goldtgulden gelihen, welche noch vnbezahlt vnnd derowegen Wir bei dem Hochgebornen Fürsten, weyland Herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburgs vnd Churfürstl. vnßerm freundtlichen liben Vettern Christmilter Gedächtnus einen Arrest auff die 30000 Goldt Fl. so gemelter seeliger Graff Christoff bey einer Erbarn Märckhischen Landschafft hinderlassen, vnd auff seine Erben verfallen, erlangt auch sein des seel. Graffen Erben auf den Weg der Reichß-Austräge, so im dritten Capitel des andern Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung außgesetzet ist, vns Rechts zu pflegen requiriret vnd ersuchet, davon in vnßerm Brieff-Gewölbe die Original Schuldt-Verschrei-

schreibung befindtlich, davon vnßer Cammer-Secretarius Jochim Pleße bericht hat.

3. Alß auch, vnnd nachdem Wir mit dem iezo in Preussen regierenden Hertzogen, Marggraffen Albrecht Friderichen zur Brandenburg, vnserm freundlichen lieben Oheimben vnndt Schwagern, von wegen vns durch S. Libd. Gottseeligen Herrn Vattern, weylandt Hertzog Albrechten zu Preussen löbl. gedacht, vns verschribener hnndert tausend Goldt-Gülden, laut dero Original-Schuldt-Verschreibung, so auch in vnsserm Brieff-Gewölbe verhanden, vnnd dann vnsserer hertzlieben Gemahlin, Frawen Anna Sophien, S. Libd. Schwester in Preussen, gebornen vnnd zu Meckhlenburg Herzoginnen vätterlichen vnnd mütterlichen Erbschafft, deßgleichen auch genannter unserer beiden jungen Söhnen Affterbelehnungs halben, mit den Aemtern vnd Häussern Marien-Werder vnnd Gardensehe, damit Sie Ihr Gottseeliger Groß-Vatter, Herzog Albrecht in Preussen begnadet, laut einer sonderlichen Affterbelehnungs Verschreibung, die in vnsserm Brieff-Gewölbe vorhanden, darvon auch die Acten vnd andere zugehörige Schrifften in einem grossen Buch zusammen gehefftet, ferner ausweissen, so soll die Mahnnng gedachter 100000 Gold Fl. vnserm eltesten Sohne alleine, aber was der mütterlichen Erbschafft vnd der Affterbelehnung halben zu forderen, Ihnen vnssern Söhnen sambtlich vnd in gemein zukommen.

4. Ingleichnus denn auch die Schuldtforderung, so Wir zu der Königl. Maj. zu Hispanien von wegen

vnsſers Herrn Vatters vnnd der Dehniſchen Fehde herrührendt, vnnd davon eine eigene Regiſtratur in einem Schrein in unſſerm Brieff-Gewölb vorhanden, vnd dann zu weylandt Marggraff Albrecht zue Brandenburg Erben, ezlicher fürgeſtreckhten vnderſchiedtlichen Summen halben, auch auff den Zoll Artlubürgk von einer Hauptſummen ſo Herzog Heinrich zue Megklenburgkh ꝛc. Seel. Herzog Frantzen zu Sachſſen gelihen haben, unſſern elteſten Sohne auch alleine zuekommen ſoll.

5. Wie Wir auch einen ſonderlichen Revers, deß Datum ſtehet Schwerin Ao. 1554 den 24 Septembris in Zeit der Bewilligung Vicke von Quitzowen Schulden, von den Voigthagenſchen Gütern bezahleu zu laſſen, von allen Quitzowen genohmen, vnd vns darinnen fürbehalten, wo es vns oder vnſſern Erbeu gelegen ſein würde, Ihnen an Güttern oder an Geldte nach dem rechten Werth Erſtattung dafür zu thuen; So vermahnen Wir vnſſere freundliche liebe Söhne, daß Sie darauff ſehen vnd trachten / damit Sie ſolch Hauß mit ſeinen Zubehörigen wieder an ſich bringen, vnd ſolches dermaſſen zeitlich ins Werckh ſtellen, damit denſelbigen einige Præſcription oder Verjährung nicht fürgeworffen werde.

6 Alß ſoll auch unſſer eltiſter Sohn die Fälle mit Maruitz vnd dem Eickhoffe in Acht haben, und darauff ſehen, wann die iezige Innhabere Hannß von Bülow für ſeine Perſon vnd der beiden Brüdere der Lützowen zum Eickhoffe vnd Henneckhe, einer mit Todt abgehet, daß er dieſſelben Gütter, alß dem Fürſtl. Megklenburgiſchen Hauſſe loß vnd heimgefallen, alſobaldt einzihe.

7. Dar-

7. Dargegen vnd weil Wir Ihm seines Alters halben, auch auß andern bewegenden Vrsachen mehr, einen solchen merckhlichen Vorzug voraus vnd Vortheil gunnen, soll er auch zu vnßern Schulden vnd Verschreibungen, so auff Gellt außgeben, hafften, deßgleichen zu allen Reichß-Bürden, Contributionen, Stewren, Romzügen, Besuchung der Reichß-Wahl, Crönungen, auch Deputation vnnd Craißtage, Visitation deß Kayserlichen Cammergerichts; unsern dasselbst zu Recht anhängigen Sachen, darunder dann sonderlich die Rechtfertigung wieder die Flotowen von wegen des Landes zue Malchow vnnd Exemption des Stiffts Schwerin in sonderlicher guter Acht gehabt und fleißig getrieben und fortgesetzet werden soll, Verrichtung Kayßerlicher Commission, Vertheidigung der Landt-Gräntzen, Vergleitung frembder Herrschafften in Durchzügen, und zu allen andern auff dem Fürstl. Hause Megklenburg unsers theils mehr berührenden Oneribus, Pflichten vnnd Gebührnüssen allein zu antworten, und den Jüngern Bruder derwegen Schadlos zu hallten, vnnd zu vertretten schuldig seyn.

8. Aber unsern iungsten Sohne, Hertzog Sigismunden Augusten, alß der leibshalben etwz blöth, vnnd zu Ertragung der Last vnnd Bürden der Landts-Regierung, die dann auch ohne das auff diesser Helffte der Meklenburgischen Lande weiter nicht kann zerrissen werden, auß natürlicher angeborner Schwachheit etwz zu vnvermugendt, setzen Wir zum Erben ein, in nachfolgende Ambter vnnd Statt, Strelitz, die

Compterey Mirow vnnd Juenacke, doch daß Er darin zu seinem Fürstl. Vnderhallt allein besitze, geniesse vnnd gebrauche die Ambtnutzungen, wie die Nahmen haben mugen, gebawet vnnd vngebawet, gesucht vnnd vngesucht,, nichtes ausgeschlossen, ohne die Landtsfürstliche Hoheit, Obrigkeit vnnd Herrschung über die von der Ritterschafft, darunder Wir die Jurisdiction, Roßdienste vnnd Landtfolge auch Ausschreibung vnnd Haltung der Landt-vnnd Muster-Tage, Anlage der Landtsstewren, Regal der Müntze, Bestallung des Hoffgerichts, Vniversitet vnnd Kirchen-Belehnung im Lande, Außgebung der Geleits-Brieffe, Lehen-Brieffe, Bewilligungen über die Leibgedinge, Verpfandung vnnd Verkauffung der Lehen-Gütter, Confirmation der Stätte vnnd anderer gemeinen Innungen oder Zunfften, Privilegien, Freyheiten vnnd Gerechtigkeiten, vnnd wz dergleichen ist, gemeinet vnnd begriffen haben wollen, vnndt welche alle unsserm eltesten Sohn Hertzog Johannssen alß dem Regierenden Landes-Fürsten allein zuestehen sollen.

9. Dargegen auch genanter unser jüngster Sohn aller obgemelten Last vnnd Bürden quit, frey vnnd ledig sein, vnnd darzu Jährlich auß unsers eltesten Sohns Cammer zue desto besserm außkommen Sechs taussent Gulden, halb auff Ostern vnnd die ander Helffte auff Michaelis haben vnnd bekommen soll.

10. Vnnd ob uns wohl vnverborgen, daß etlichen Chur-vnnd Fürstl. Häussern die Lande vnnd Leuthe vnder den Söhnen zugleich pflegen anßgetheilet zu werden; So haben Wir doch erhebliche wichtige Vrsachen,

chen, warumb Wir solches vnder unsern lieben Söhnen anders verordnen, vnd die angeregte Gleichheit nicht statt haben lassen können: Dann Wir auß der Erfahrung gelernet, daß durch kein ander Mittel die Herrschafften in grössern Abfall, Verringerung, Vnvermugen vnnd Abgangt gerathen, alß durch die vielfeltige Zerstückhunge vnnd Zerreissung, darumb auch die löblichen Kayserlichen Lehen-Rechte außtrucklich verbieten, die Hertzogthumb, Marggrafschafften vnnd derogleichen Fahnlehen nicht zu theilen, sondern in einem Corpore vnzergenzt beisammen bleiben zu lassen. So wissen Wir auch vnnd seindt es auch mit unsern merckhlichen Beschwehrungen innen worden, was aus gesambter vngescheidener Regierung, da der eine Bruder in allem durchaus soviel Gewalts vnnd Macht alß der ander hat, vor Vnrichtigkeit erfolget, vnnd daß keiner der Landtschafft-Recht vnnd vollkommlich mächtig ist noch sein kan, sondern Trennungen der vom Adel vnnd Stätte erwachsen, vnnd wann ein Herr gebeut, der ander verbeut, wann der eine verfolget, der ander vergleitet, und dergleichen Vnheil entstehet, dorüber die Herrschafften vnd Ihre Authoritet in Verachtung vnnd Schimpff gesetzet, auch wohl zwiespaltige mißhellige Religion eingeführet, v. Kirchen, Schuelen, Landt vnnd Leuthe verwirret und irre gemachet werden, auß welcher Vrsachen dann auch bey weylandt unsers gnädigen lieben Herrn Groß-Vatters Hertzog Magnus Zeuen S. Gn. die Regierung allein geführet, vngeachtet, daß S. Gn. zween Brüder, Hertzog Erichen vnnd Hertzog Balthasar gehabt, vnnd

von-

vonwegen solcher einigen vnzertheilten, vnnd gleichwohl nicht gemeinen noch gesambten, sondern auf S. Gn. Person allein haffinden Regierung disser Lande zue Megklenburg in höchster Wolfahrt vnnd Ansehen geschwebet, S. Gn ein furtrefflicher hochgeachter Fürst bei iedermann im gantzen Reich gewessen, vnnd die furnehmsten Chur-vnnd Fürstl. Häusern in Teutschland sich mit deroselben zu befreundten Lust vnnd Verlangen gehabt.

11. Derhalben soll unsser lieber Sohn, Herzog Sigismund Augustus disser unser väterlichen Disposition vnnd wolbedachten Verordnung, ohne einige Einrede, Sperrung oder Ausflucht, unweigerlich Folg thuen, bey denen Pflichten, damit Er uns als der Sohn dem Vater von Gottes, Natur vnnd Rechtswegen kindtlichen Gehorsamb zu leisten schuldig.

12. Solte sich auch der Fall nach Gottes Schickung dermassen zutragen, daß unsser freundlicher lieber Bruder Herzog Ulrich vnnd S. Lbd. Gemahlin, oder auch unsere beide andere freundliche Brudere, Herzog Christoff vnnd Herzog Carol, vor oder nach unserm Todte versturben, vnnd also alle die Lande vnd Herrschafften zue Megklenburg auf unssere Linien und Stamm alleine fallen: So wollen Wir doch nicht, daß diesselbige zwischen unsern beiden lieben Söhnen getheilet, sondern unsser elttster Sohn, Hertzog Johanns, umb obgehörter vnnd anderen mehr bewegenden Vrsachen willen, fürnemlich aber damit diß Fürstliche Haus Meckhlenburg wieder destomehr in Zunehmen und Aufsteigen gebracht werde, darinne allei-

alleine succediren, herrschen, regieren vnnd erben, aber mehrgenanntem unsserm iungsten Sohne noch einmahl so viel an Aembtern am neheſten gelegen, mit obberührten Maß vnnd Vorbehallt abtretten und einraumen soll, als Ihm Herzog Sigismunden Augusten allbereit hierin vermacht und ausgesezet ist.

13. Dargegen aber wollen Wir nicht allein bey unserem Leben mit aller väterlichen Sorgfeltigkeit darauf trachten, wie Wir Ihme, unserm jüngsten Sohne, Herzog Sigismunden Augusten ein oder mehr Stiffte, als Schwerin und Razeburgk, oder das Meisterthumb zur Sonneburgk, oder die Coadjutorien oder Embter, Häusser, oder dergleichen Beneficia, insonderheit aber das Erz-Stifft Riga, welches nach unsers Bruders, Herzogen Christoffers Renunciation weyland König Sigismundus Augustus zue Pohlen vermüg darüber aufgerichteter Brief und Siegel, Ihme, unserm Sohn, Herzogen Sigismundo Augusto verschrieben, demselben zu desto standilicherm Unterhalt würcklich zuwege bringen können, sondern da Wir bey unsserm Leben daran verhindert würden, so soll unsser freundlicher lieber Sohn, Herzog Johanns nichtes weniger dann Wir selbst darzu behülflich vnnd befürderlich zu seyn, auch die Unkosten so unser jungster Sohn, Herzog Sigismund Augustus derowegen beweißlich, nützlich und nothwendig aufwenden würde, Ihme von dem seinen zu erstatten, auch wann genannter unser eltister Sohn, die Coadjutori des Meisterthumbs zur Sonnenburgk erlanget, unserm iüngsten Sohne diesselbige abzutretten vnnd zu übergeben schuldig seyn.

14. Sol-

14. Solte aber unser eltister Sohn, nach Gottes Willen ohne Mannliche eheliche geborne Leibes-Erben versterben; So sollen alsdann all unssere Land- und Leuthe, sambt allem Lehen vnnd Eigen, lig- vnnd fahrend, vnnd sich selbst bewegendt, nichtes ausgenommen, auff unssern Sohn, Herzog Sigismunden Augusten, nach Erbganges Recht, kommen vnnd verstammet werden; Gleichergestalt es dann auch herwider mit unssers eltesten Sohns Succession in des Jüngsten Erbschafft, da der Jüngste am ersten verstirbe, soll gehallten werden.

15. Dieweil aber unser eltister Sohn erst das vierzehende Jahr seines Alters erreicht, der Jüngste noch darunder, und also beide unmündig, minderjährig vnnd unvollkommenes Alters seindt, derhalben Ihnen auch selbst nicht zurathen noch fürzustehen wissen, vnnd guter Aufsicht, Pflege, Schutzes vnnd Beystandes hoechlich bedürfftig, welche Vorsorgung dann nicht besser, als durch ordentlichen Weg der Vormundtschafft geschehen kann noch mag; Vnnd dann unsser freundlicher lieber Bruder, Herzog Vlrich zu Meglenburg, dem sonsten, als den nechsten Schwerdtmagen unsserer freundlichen lieben Söhne Vormundschafft von Rechtswegen zukäme, über unsser fleisiges Bitten, wider alle unssere Hoffnung vnnd Zuversicht, die Annehmung solcher Vormundschafft uns gäntzlich abgeschlagen, vermüge Sr. Lbd. unterm dato Gustrow den 27 Tag Aprilis des 73sten Jahrs, an uns außgangen vnnd hierbei befindlichen Original-Schreibens, mit Fürwendung, S. Lbd. stündten mit uns in viel Stuckchen irrig

rig, vnnd hetten derwegen rechtmeßige Exceptiones wider gedachtes unsser Begehren, welches Wir dem Allmechtigen heimstellen vnd befehlen.

Als haben Wir die Hochgeborne Fürsten, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen, des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalckhen, vnnd Herrn Johanns Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cammerern, beide Churfürsten, unssere freundliche liebe Herrn Vettern, Brüdere vnnd Gevatter, freundlich bittent vermögt, welches uns auch Ihre Lbd. (dafür Wir freundtlich danckhbar) sub datis Dreßden den 6 Junii, vnnd Cöllen an der Sprew am Tage Visitationis Mariæ, beides in dissem laufenden 73 Jahr der weniger Zahl, guthwillig verheissen und zugeschrieben, sich genanter unsserer lieben Söhne Vormundschafft auch Pflege, Vollenzihung vnnd Handhabung disses unsers letsten Willens unbeschwerhrt zu undernehmen vnnd damit zu beladen, wie Wir dann auch Ihre Lbd. vnnd iederm insonderheit ein underschrieben, versigeltes vnnd allerdings verfertigtes Exemplar unssers Testaments, dem rechten Original, so bey einem Erbaren Ratg der Statt Lüneburg in Verwahrnus hinderlegt, vnnd nach unsserm Todt daselbst zu befinden seyn wirdt, durchaus gleichstimmig zugesandt haben; Bitten darauf Ihre Lbd. als die Herrn Vettern, Brüdere, Gevettern vnnd nahe verwandte Bluthsfreundte hiermit aufs allerfreundlichste, brüderlichste vnnd fleißigste; Wann der Allmächtige über uns gebieten, vnnd uns aus dissem zergänglichen Leben durch den zeitlichen Todt abfordern wird,

wel-

welches dann unsser herzliebe Gemahlin vnnd diejenigen, so zu derselben Zeit bey uns in der Regierung zu Hoffe seyn werden, Ihren Lbd. alsobaldt bey Tag vnnd Nacht zu erkennen geben, vnd all unssere Kisten, Kasten, Gewölb, Zeug-Haus vnnd andere Verwahrungen, wie die Nahmen haben mügen, versiglen sollen; Es wolten alsdann Ihre Lbd. von Stund an, wo Sie selbst in unssere Landt zu kommen verhindert wurden/ Ihre ansehnliche vertrawte Räthe dermassen herein abfertigen, damit Sie auf den dreyßigsten Tag nach unsserm Christlichem Abscheide gewiß allhier auff unsserm Hausse Schwerin ankommen, Ihre underschiedliche bey sich habende uneröffnete Exemplaria unssers Testaments mit zur Stette bringen, das Original von E. Erbaren Rath der Statt Lüneburgk abfürdern, vnnd daselbst in Beyseyn der Zeugen, so dasselbige underschrieben/ vnnd versigellt, vnnd darzu citirt werden können, Ihre Pidtschafft zu recognsciren, gebührlich publiciren vnd eröffnen, auch alles in Verlassenschafft hier vnnd in der Vestung zu Dömitz und auf allen Häussern vnnd Aembtern fürhanden, in ein richtig Inventarium bringen, unsern letzten Willen mit Verrichtung der Legaten an ihre gehörige Orthe, wie hernach folgen soll, und sonsten in allen seinen Puncten vnnd Articulén exequiren vnnd ins Werckh setzen, unsere Regierung vnnd alle zu Hoffe vnnd auf dem Lande nothwendige Aembter mit tüchtigen vnnd unser eignen, auch gemeiner Lande zu Mecklenburg Gelegenheit kundigen vnnd erfahrnen Personen bestellen, unsere geliebte Gemahlin in Ihre Leibgedings-Häusser vnnd

Aemb-

Aembter ein vnnd anweissen; Unnd da unssere freundliche liebe Brüdere, Herzog Christoffer vnnd Herzog Carol wider unssere liebe Söhne, oder Ihre Diener, Landt vnnd Leuthe etwas de facto attendiren würden, genannte unsere Söhne darwider schützen vnnd vertheidigen, einen Landt-Tag ausschreiben, denen von der Ritterschafft auch andern unssern Underthanen ihre Erbhuldigungs vnnd Lehens-Pflicht vernewen, Lehne verleihen, den Stätten ihre wohlhergebrachte Privilegia bekräfftigen vnnd bestettigen, vnnd weil Wir aus unumbgänglichen drangseelichen Vrsachen, die Wir auf etzlichen gehaltenen Landt-Tagen unsser underthänigen Landschafft ausführlich fürgetragen vnnd anzeigen lassen, in Schulden vertieffet vnnd gerathen, nicht allein mit den Creditoren so wichtige vnnd unstreitige Verschreibungen, vnnd dero Nahmen vnnd Posten Wir hierbei geleget, Handlung anstellen, vnnd pflegen, auch darmit solche Schulden desto schleuniger vnnd füglicher abgeleget werden, unsern Söhnen sparsamlich, rathlich vnnd genaw haußhallten, und allen unnöthigen Vnkosten abschneiden, sondern auch bey einer Erbaren Meckhlenburgischen Landtschafft underthänige behülffliche Handtreichunge darzu suchen, begehren vnnd erhallten; Immassen Wir dann nicht zweiflen, auch gar freundtlich darumb bitten, unßer freundl. lieber Bruder, Hertzog Vlrich, werde vnnd wolle, in Ansehung allerhandt Vmstände, Herkommens vnnd Gelegenheiten, insonders aber, daß Wir es mehr dann S. Lbd. benöthiget, mit Bewilligung der Stewren vnnd eines leidtlichen Vortheils, in Krafft

des zum Sternberge Ao. 1557. mit S. Lbd. durch uns aufgerichteten sonderbahren Vertrags, unssern lieben Söhnen freundtlich dißfalls willfahren vnnd die behülfliche Handt biethen. Sowohl auch, als Wir das gnädige unzweifenliche Vertrawen in gedachte unssere underthänige getrewe Meckhlenburgische Landtschafft setzen, daß sie an obangerührter behülfflicher Handtreichunge gegen unssere freundl. liebe Söhne keinen Mangel erscheinen werden lassen, sondern in dem underthäniglich zu Gemüth vnnd Hertzen führen, daß Wir von Anfang unsserer Fürstl. Redierung, bis auff unssere letste Hinfarth, uns zum höchsten vnnd allermeisten dieses haben angelegen seyn lassen, darmit zue Beförderung der Vnterthanen allgemeinen Heyls vnnd Seeligkeit der Seelen, das liebe Wort Gottes (welches das höchste Gut vnd Kleinodt ist, vnnd dargegen alle andere Schätze vnnd Reichthumb disser gantzen und weiten Wellt wenig dann gar nichtes zu achten) in vnssern Landen eingepflantzet vnnd nach Einhallt der Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifften vnnd daraus gezogenen Augspurgischen reinen vnverfälscheten Confession, erkant, bekant, gelehret, geprediget vnnd auf die Nachkömmlinge gebracht werden möchte, welches höchsten Guttes disse unssere Lände nicht allein reichlich zu geniessen; sondern auch bey der vielfältigen hin vnnd wieder in der Heil. Christlichen Kirchen leider eingerissenen Spaltung, Trennung, Rotten vnnd Secten für allen andern Fürstenthumben teutscher Nation sich mit Wahrheit wohl zu berühmen haben.

Dar-

Darnach Wir auch mit allem gnädigen vnnd muglichen Fleiß dahin getrachtet, daß gemeine Mecklenburgische Landtschafft in guter Ruhe vnnd Friede ohne vnnöthige Kriegß-Empörung sitzen, bey Gleich vnnd Recht geschützet vnnd gehandthabet worden, vnnd einjeder, was ihme der liebe Gott verliehen vnnd beschehret, mit Weib vnnd Kindt zu seiner guten Gelegenheit genieſſen vnnd gebrauchen mugen, vngeachtet wie beschwehrlich, mißlich, sorgsamb vnnd gefährlich die Laufte der Wellt fast bey allen unſſern Nachbarn zue Wasser vnndt zue Landt fürgefallen. Zudem auch, daß Wir vnſſere Regierung durchaus in allerley Vätterlicher gelinden Guete vnnd Miltigkeit, ohne einige Verwaltigung, Vnderdruckhung oder Ueberlast unſſerer Vnderthanen zur Billigkeit angeſtellet vnnd geführet: Gemeine Landtstände vnnd einen jeden insonderheit bey ihren Privilegien, Freyheiten, Gerichten, Gerechtigkeiten vnbetruebet vnnd vngehindert gelaſſen, dieſſelbe in viel Weiſſe vnnd Wege zu gemeiner Wolfarth vnnd gedeylichen Auffnehmen vermehret vnnd gebeſſert, vnnd einem jederm nach ſeiner Gelegenheit, Stande vnnd Weeſſens alle Gnade, gönſtigen Willen, Befurderung vnnd Wolfarth erzeigt vnnd bewiſſen. Darumb Wir dann billig vnnd umb ſoviel deſtomehr in diſſer gnädigen Zuverſicht vnnd Vertrawen ſtehen; Begehren vnnd ſuchen auch in diſſer unſſerer letſten Anmutung ganz gnädiglich, eine erbare vnterthänige getrewe Landtſchafft wolle unſſere freundliche liebe Söhne in mehrgemelter von vnß auff Sie Rechtlich gefallener Beſchwehrunge, Drangſahl vnnd Schulden-

last hinwieder nicht verlassen, sondern wie ihre Vorfahren gegen vns vnnd unssere löbliche Vorfahren sich hiebevorn zu mehrmahlen in erheischenden Nothfällen behülfflich vnnd mit getrewen vnderthänigen gehorsamb guthwillig erzeiget vnnd verhalten, vnnd bey denselbigen nicht allein das zeitliche vergengliche Guth, sondern auch ihr Leib vnnd Bluth gewaget vnnd zugesetzet: Alß wolle auch eine gemeine erbare Landtschafft in derselben ihrer Vorfahren Fueßstapffen treten, und auff solche schleunige und fürträgliche Mittel und Wege miteinander rathschlagen, gedenckhen und schliessen, dadurch sie mehrgemeltes Schulden-Lasts erledigt und unssere auß vnvermeidlicher Noth versezte Aembter Einkommen und Gefälle zu unsserer freundtlichen lieben Söhne Fürstlichen Vnterhaltung wiederumb mögen eingelösset und entfreyet werden.

Dagegen dann auch mehrgedachte unssere Söhne sich trewlich befleißigen werden und sollen, für Schuldtmachung zu hüten, welches auch Ihro Lbd. (ob Gott will) so schwer nicht fürfallen solle, wann die überhäufften Renten einmahl von der Cammer guth abgetragen, und also J. Lbd. Aembter und Einkommen frey gemacht werden.

16. Sobald Wir auch, wie obgemelt, seelig entschlaffen werden, soll unsser Groß Innsiegel sambt unsserm Reichs-Pittschier, so Wir allzeit am Halsse an einer schwartzen Schnur getragen, neben dem Cantzley-Siegel in eine verschlossene Lade hinderlegt und unssern Söhnen vnverzüglich ein new Groß Insigel verfertigt, und in eine besondere Lade, sambt einem

Sie-

Siegel-Register verschlossen, und mit dreyen Schlossen verwahret werden, darzue unsserer Jungen Söhne Regiments-Räth, alß Statthalter, Cantzler und Cammer-Secretarius, wer alßdann diesselbigen seyn, und wie Sie von den Herrn Vormunden befestiget oder angenommen, bestellet und verordnet werden mugen, jeder einen besondern Schlüssel haben, und alle Quatember, Lehenwill, und andere dergleichen Brieff, daran etwaz mehr als an gemeinen Canzley-Befehlchen gelegen, in aller dreyen beysein sigeln, ins Sigil-Register einschreiben und das Fürstliche Siegel wider einschliessen und in das Gewölb, darin unssere verlassene fürnehmste Händel und Originalia, Instrumenta liegen, gesetzet werden.

Gleichergestalt soll auch ein neu Cantzley-Siegell verfertiget, und zu den täglichen fürfallenden Cantzley-Sachen gebraucht, doch in einem eignen Lädlein in der Rathstuben verschlossen gehallten werden, und der Cantzler den Schlüssel darzue haben.

17. Ferner ordnen Wir vnnd wollen, daß beyde unssere liebe Söhne in einer Haus- und Hoffhaltung, bis so lange der Elteste seine 25 Jahr vollkommlich alt, vnnd seiner selbst mächtig worden, beisammen bleiben, vnnd mit nichten in underschiedliche Hoffhaltung abgefordert werden sollen.

18. Vnnd dieweil sich die Aufferziehung junger Fürsten in Ihr gantzes Leben vnnd künfftige Regierung erstreckhet, auch nicht weniger daran, dann einem grossen schwehren Baw am Grunde feste gelegen; So setzen vnnd befehlen Wir, bitten auch freundlich,

die Herren Vormündere wollen mit aller trewen Vetterlichen Sorgfältigkeit daran seyn, daß unssere lieben Söhne, bis zu Ihren mündigen Jahren vnnd Vollmacht, Christliche vnnd gelehrte Præceptores, auch verständige vnnd Fürstlicher Hoff-Zucht erfahrne Hoffmeistere zugeordnet vnnd gehallten werden, die Sie zu rechtschaffener Erkantnus vnnd wahrer Furcht Gottes vnnd zu allen Christlichen Fürstlichen vnnd löblichen Regenten wolstehenden Tugenden, Zucht vnnd Geberdten aufferziehen, vnnd die Freyheit (darin leider jetzo die wilde unartige vnnd unehrbietige Jugent auffwachßt, vnnd daraus hernacher Ihr eigner vnnd ander Leute Schaden, Verderben, Schimpf vnnd Schandt, auch Landen vnnd Leuthen Veracht erfolget) mit nichten bey Ihnen einwurtzeln lassen, Sie auch zum Studiren fleißig anhallten, damit Sie die Lateinische Sprach, Historien vnnd Institutiones Juris lernen, sich derselben in fürfallenden Händeln nützlich gebrauchen, auch gelehrte und verständige Leuthe in ihren Rathschlägen vnnd Stimmungen desto leichtlicher vnnd besser verstehen mügen.

19. Fürnehmlich aber wollen Wir, daß unsere liebe Söhne vor allen Dingen die Hauptstuckh unssers wahren Christlichen Glaubens auß dem Catechismo disser unsserer Lande vnnd Doctoris Martini Lutheri Büchern, zusammt der heyligen Schrifft deß Alten vnnd Neuen Testaments Ihre tägliche Lection seyn lassen, in Betrachtnus, daß uns der Sohn Gottes, unser lieber HErr vnnd Seeligmacher JEsus Christus selbst vermahnet, in derselbigen fleißig nachzuforschen,

dann

dann die gebe von Ihm, ohne dessen Erkantnus alle Kunst vnnd Weißheit auf Erden weniger dann nichtes ist, Kundschafft vnnd Zeugnus.

20. Wann nun unsser Elteſter Sohn, oder auff seinen unvererbeten tödtlichen Abgang unsser jüngster Sohn 25 Jahr alt ist: alßdann lassen Wir geschehen, daß Er sich der Regierung underzihe vnnd annehme, iedoch auf nachfolgende Masse, vnnd unssere Väterliche treuhertzige Lehre, Erinnerung, Vermahnung, Verwarnung, Gebot und Befehlich.

Erstlich sollen unssere liebe Söhne in Religions-Sachen keine Verenderung in Kirchen vnnd Schulen einführen, sondern bey unsserer außgangen Kirchen-Ordnung, die Wir mit stattlichen guten reiffen Rath vieler bewehrter Christlicher Gottseeliger Lehrer bedacht, publiciret vnnd angerichtet, vnnd welche auf die Prophetische und Apostolische Lehre vnnd daraus gezogene Augspurgische Ao. 1530. weyland Kayſser Carln dem Fünfften, von etlichen Chur-Fürsten vnnd Ständen des Heil. Röm. Reichs übergebene Confession. auch deroselben Apologi und Schmalkaldische Articuln gegründet ist, steiff, vest und beständiglich verharren unnd bleiben.

Und nachdem Wir die Zeit über Wir aus Göttlicher Verleihung in unsser Fürstlichen Regierung gesessen, mehr dann zuviel vermercket und befunden, daß es gantz und gar ein unmüglich Werckh, die wahre Religion, rechtschaffen Gottesdienst, heylsame nützliche und wohlgeordnete Ceremonien, Christlichen Gehorsamb und Wandel, ehrliche gute Zucht, auch friedfer-

tige gleichstimmige Einhelligkeit in Kirchen und Schulen zu erhalten, und dargegen Ergernüs, Misbrauch, Zwiespallt, Gezenck, Zerrüttung, Rotten und Secten abzuwenden und zu verhüten, ohn Bestallung, Verwaltung und Handthabung eines gemeinen gewissen und beständigen Kirchen-Gerichtes, sonderlich weil über das zu Hoffe und vor unserm Landt-Gerichte den Ehesachen und andern zur Kirchen und Schulen gehörigen Händeln, zu dero Verrichtung hin und wieder bei allen Churfürsten und Ständen, so unsserer Beneficien und Lehen, so von Alters zu mildten Sachen gestifftet, nach Gunst und Affection. mehr denen die Patronen gewogen, dann die derselben würdig und fehig verliehen worden, darüber die Kirchen in Abfall kommen, und ungeschickhte Leute in die Pfarr- und Schueldienste einschleichen, welche sich umb nichts, dann wie sie ein Stuckh Broths erschnappen mügen, bekümmern, und derhalben alles nach Ihrer Patronen und Obern Gefallen hingehen lassen, die Seelsorge ihrer Kirchspiel Kinder versäumen, eines Theils auch anderer und ihrem Orden und Standt übel anständigen Händell, als Hopffenkauffs, Procurirens, Notariat-Ambts und dergleichen sich understehen und annehmen, welchem allem, da länger sollte zugesehen werden, ohne allen Zweifel, Gottes gerechter Zorn über unsere liebe Söhne auch Landt und Leute kommen, und uns seines theuren wertheu Wortes, um unssers Verdienstes und Vndanckbarkeit willen, berauben und verlustiget machen wurden. Demnach so ordnen, setzen und wollen Wir, daß unssere

freund-

freundliche liebe Söhne ein fleißiges ernstes aufmerckhen hierin haben, gottsfürchtige verständige Leuthe darüber zu rath nehmen, und allen Mängeln, die Wir dißfalls in Richtigkeit zubringen verhindert worden, zu Verwahrung ihrer Gewissen, und damit Sie Gott von Ihrem tragenden befohlenen Fürstl. Ambte schuldige Rechenschafft geben, auch seines Seegens, den Er allen wahren Evangelischen Religion zugethan, die Theologi neben den Politischen und Rechtsgelehrten gezogen werden, schwehrlich mit Fuege und Bequemigkeit abgewartet, noch diesselbige iederzeit, nach Erheischung der Nothdurfft, ordentlich und schleunig verhöret, entscheiden und erörtert werden mügen. Derohalben Wir auch unsserm freundlichen lieben Bruder, Herzog Vlrichen zu Mecklenburgk, eine Ordnunge eines Christlichen rechtmessigen Kirchen-Gerichts und Consistorii begreiffen und fassen lassen, und durch den offenen Druckh in unsserer Stadt Güstrow den letsten Januarii in verschinen 70 Jahr der weniger Zahl publiciret: Als sollen unsere freundliche liebe Söhne, welcher under Ihnen, obgehörter massen und zutragenden Fallen nach, regierender Landes-Fürst seyn wirdt, Gott zu Lob, Ruhm und Preiß, zu Heyligung seines thewren Nahmens, Pflantzung und Ausbreitung seines seeligen Worts, und fürnehmlich zue gemeinem Trost, Erbauung, Wohlstandt, Friedt, Ruhe, Einigkeit, Schutz, Schirm der Kirchen und Schulen und dero Diener und Güter, über deroselben unsser Kirchen-Ordnung, ungeachtet was darwider von unverständigen frechen und aller gebührlichen Zucht und

Zwang unleidlichen Leuthen für und eingewendet mag werden, steiff und vest hallten, und zu dero Enderung (darunder Wir doch derselbigen befindliche nothwendige Besserung nicht gemeinet haben wollen) oder auch gäntzlichen Abschaffungen mit nichten verleiten lassen.

Imgleichen und nicht mit geringerm Ernst und Eyfer, sollen unssere freundtliche liebe Söhne über unssere Universitæt zu Rostockh, als dem fürnehmsten Clay-nodt unsser Landt und Fürstenthumb halten, und darauf sehen, daß diesselbige jederzeit mit Christlichen feinen gelehrten, bewehrten und berühmten Lehrern der Heil. Schrifft, der Rechte, der Artzney, als den höchsten dreyen Facultæten und der freyen Künste, auch in hohen Schuelen üeblichen Sprachen zu guther Nothdurfft bestellet und besetzet sey.

Da es auch noth, darin Reformation oder Visitation und Enderung fürzunehmen, soll Jhnen solches iederzeit mit Zuziehung verstäadiger Leuth, fürnemlich aber von innländischen und Jhren eigenen Unterthanen, auch nach Gelegenheit von Auswertigen und Frembden mit Ernst angelegen seyn, in Betrachtung, daß die Universitæt gleich einem Pflantz-Garten und Werckhstedte, daraus beide Regiment, geistlich und welltlich in den fürnehmsten Ständen versorgt und besetzet werden müssen.

Neben Handhabung obangeregter unsserer Kirchen und Kirchen-Gerichts-Ordnung, auch dero Universitæt, sollen unssere freundliche liebe Söhne unssere Constitution, darin die Mecklenburgische Lande in Sechs underschiedliche Superintendenzen ausgetheilet, auch verse-

versehen ist, wie es mit guten Superintendenten, Kirchen-Personen und Güettern, und ezlicher darbey gefundenen Mängel halber, in unssern Landen gehalten werden soll, welche Wir neben mehrermeltem unsserm freundtlichen lieben Bruder Hertzog Ulrichen in unsser Statt Güstrow den letsten Januarii ao. 71. publicirt, Ihnen mit Fleiß befohlen seyn lassen.

Und dieweiln bey vielen Pastorn und Schueldienern hin und wieder in unssern Landen täglich allerley Klagen gehöret werden, von wegen ihres geringen Underhallts, und in unssern fürnehmsten Stätten, da zuvor grosse Clerisien gewesen, und viel Meß-Pfaffen im Bapsthumb reichlich gelebet, iezo wenig Personen zu Verrichtung des Gottesdienstes mit Noth ernehret werden können: Welches unssers Erachtens dahero am allermeisten verursachet wirdt, daß die angestellten Visitationes an vielen Orthen nicht vollenkommlich gehallten, zum Theil auch nicht exequiret, zum Theil von den Oeconomis unordentlich und übel hausgehallten, die Hauptsummen und Gütter, von dero Renten und Hebungen die Kirchen-Diener leben und besoldet werden solleu, abgemahnet, nicht wiederum zu Nutz angelegt, auch von Ihnen jährliche Rechnunge sellten und in etzlichen Orthen gar nicht genohmen, und gleichwohl die Kirchen-Gütter darunter zum eigenen Nutz angewendt, undergeschlagen, und auch wohl etwa von den Patronen und Lehen-Herrn occupirt und prophanirt, deßgleichen auch die Beneficia und Lehen, so von Alters zu milten Sachen gestifftet, nach Gunst und Affection, mehr denen die Patronen gewogen,

dann

dann die derselbigen würdig und fähig, verlihen werden, darüber die Kirchen in Abfall kommen, und ungelehrte, ungeschickte und offtermahls ärgerliche Leuthe in die Pfaarr- und Schuel-Dienste einschleichen, welche sich um nichts, dann wie sie ein Stückh Brodt erschnappen mügen, bekümmern, und derhalben alles nach ihrer Patronen und Obern Gefallen hingehen lassen, die Seelsorge ihrer Kirchspiel Kindere versеumen, eins Theils auch anderer und ihrem Orden und Stande übel anstandigen Händel, als Hopffenkauffs, Procurirens, Notariat-Ambts und derogleichen sich understehen, welchem allen, da länger solte zugesehen werden, ohne allen Zweifel Gottes gerechter Zorn über unssere liebe Söhne auch Landt- und Leuthe kommen, und uns seines thewren werthen Worts umb unsers Verdienstes und Undanckbarkeit willen beraubet und verlustigt machen wörden: Demnach so ordnen, setzen und wollen Wir, daß unssere freundl. liebe Söhne ein fleißiges ernstes Auffmerckhen hierin haben, gottsfürchtige verständige Leuthe darüber zu rath nehmen, und allen Mangel, den Wir dißfalls in Richtigkeit zu bringen verhindert worden, zu Verwahrung ihrer Gewissen, und damit Sie Gott von Ihrem tragenden befohlenen Fürstl. Ambt schuldige Rechenschafft geben, auch seines Seegens, den er allen, die ihn von Hertzen lieben, ehren und fürchten, verheisset, theilhafftig werden mügen, durch billige rechtmeßige Mittel zu Grunde abhelffen.

Gleichergestalt sollen auch unssere Söhne über der Fürstl. Particular-Schuelen alhier zue Schwerin, die

Wir

Wir aus genugsamen erheblichen Vrsachen angerichtet, und daraus viel gelehrte Leuthe kommen, die hin und wieder in Teutschlandt bey Chur- und Fürsten zu Bestellung geist- und weltliches Regiments gebraucht worden, steiff und fest halten, daran den nothwendigen Vnkosten nicht sparen, vielweniger diesselbige abgehen lassen, sowohl, als Sie auch unssere Liberey/ darzue Wir ein Anfang alhier auff dem Schloß gemacht, erhallten, und von Jahren zu Jahren vermehren, auch durch keine Theilung zerreissen noch von hinnen verrukken sollen.

Ferner und zum andern, weil Wir auff unterthäniges Ersuchen unsserer Landt-Stände zur Bestellung der Justicien, und darmit jedermann schleunig Gericht und Recht mitgetheilet werden möchte, ein Hoff- oder Landt-Gerichts-Ordnung neben vorgedachtem unsserm freundtlichen lieben Bruder, Hertzog Vlrichen, durch den Druckh ausgehen lassen, welche auch von der ietzigen Kayserl. Maj Herrn Maximilian dem Andern im 69 Jahr den letsten Februarii confirmiret und mit einem sonderlichen *Privilegio*, von unssern Hof-Gerichtes Vrtheilen, in Sachen, die nicht über dreyhundert Gulden Rheinisch antreffen, nicht zu appelliren, begnadet, auch darauff dem Löbl. Kayserl. Cammer-Gericht ist insinuirt worden. Und dann auch eine Policey- und Landt-Ordnung, zu Nutz und Gedeyen der Gewerb, Handthierung und Nahrung, auch Beförderung und Erhalltung ehrliches sittsamen Wandels und Weessens, in unssern Landen und Fürstenthumben auffs Pappier bringen lassen, und mit unsserer

Vnder-

Vnderthanen und Landtständen Rath und Bewilligung auffs newe übersehen, vermehret und verbessert, den andern Tag Julii deß 72 Jahrs, auff dem damahls zum Sternberge gehaltenen Landt-Tage publiciret.

So ordnen und setzen Wir, daß unssere liebe Söhne mit allem Ernste und Fleiß darob halten, und Gott zu Ehren, den Vnderthanen zum Besten, und uns in unsserm todten Munde, auch ihnen selbst zu Lob und Preiß, nichts darwider attentiren noch zuthuen wissentlich gedulden, jedoch nach Verenderung der Weltläuffen, sonderlich im heiligen Reiche teutscher Nation und dissen Lande zu Sehwerts benachbarten Königreichen, auch Erheischung der Nothdurfft, soll unssern Söhnen hierdurch unbenommen seyn, mit Zuziehung der Landt- und Hoff-Räthe, auch anderer verständiger erfahrner Männer aus dem Mittel von der Landtschafft jederzeit in solchen Ordnungen, Besserung fürzunehmen.

Zum dritten sollen unssere freundliche liebe Söhne den hundert und ersten Psalmen des Königlichen Propheten Davids, als die gewisse Richtschnur des Hoffs- und Hoffgesindes stets und ohne underlaß für Augen haben/ und all ihr Thuen und Lassen im Regiment darnach anstellen und richten, fürnehmlich aber sollen sie darauf gute Achtung geben, daß sie in ihre Besoldung und Vnderhaltung keine unnöthige Leuthe, und deren sie nicht bedürffen, kommen lassen. Dann solche nicht allein grossen und vergeblichen Vnkosten verursachen, sondern auch anderer nothwendiger Diener ordentliche Aembter verhindern und in Vneinigkeit

brin-

bringen, und einem Herrn sowohl als einem gantzen Hoffe, gleichwie ein Ueberbein an einem Gliede des Leibes übel anstehen, Ohrenbläsſer, Winckhelstörer und Verläumbder, und die mit weitleufftigen newen Anschlägen umbgehen, sollen unssere Söhne umb sich und an ihren Höffen nicht leiden. Vollsauffen, Gotteslästerung und liederlich Schweren, Geträß, Pancketerey, Schwelgerey, Ueberfluß und Leichtfertigkeit in Kleidungen, und was derogleichen Uebelstandts mehr ist, sollen unssere Söhne nicht allein der Vrsachen halben an ihren Höffen meiden, daß solches an sich lästerlich und unrecht ist, sondern auch daß die Vnderthanen der Herrschafft Exempel zum Vorbilde vor Augen haben und denſselbigen nachfolgen, daraus allgemeine Landtverderben einreiſſen.

Und dieweil eine jede Obrigkeit anders nicht in ihrem Regiment und Herrschafft ist/ und von Rechtswegen sein soll, dann wie ein frommer und getreuer Hauß-Vater in seinem Hausse, derhalben dann in der heilichen Schrifft und in dem Homero die Regenten Hirten genennet werden, und der Prophet Daniel den König zu Babell Nebucadnezer einem Baum vergleichet, under dessen Esten und Schatten seine Vnderthanen ruhen, auch kein ander Mittel und Weeg ist, die Vnderthanen willfährig gegen ihre Herrschafft zumachen und zubehallten, alß wann sie vermerckhen, daß sie von ihrer Obrigkeit mit vätterlicher Liebe und Trewe gemeinet werden; So sollen unssere liebe Söhne sich befleißigen, über ihre Vnterthanen dermassen zu herrschen und sich also gegen ihnen mit

Gunſt

Gunst und Gnaden zu erzeigen, wie getrewen Hirten über ihre Herdte, und Vättern gegen ihren Kindern eignet und gebühret, solche Erzeigung aber stehet ohn einiges Ansehen der Personen in zweyen Stückhen, erstlich in Beschützung und Beförderung der Gehorsamen und Frommen, zum andern in gebührlicher Straffe der Vngehorsamen und Bössen, derhalben dann auch der obgedachte 101 Psalm seine Lehre von Gnade und Recht, alß den zweyen Grundtfesten aller Regiment anfähet.

Und nachdem der Allmächtige sie zue Hertzogen zu Meglenburg geschaffen und verordnet, sollen sie ihre eigene Landt und Leuthe kennen zu lernen ihr höchstes Anliegen sein lassen, in- und bey denselbigen gerne sein, sich umb dero Wolfarth bekümmern, und mit unnöthigen außreissen sie und sich selbst verschonen.

Insonderheit aber sollen sie den Vertrag, so Wir mit unsserer Statt Rostockh dieses 73 Jahrs im Monath Septemb. getroffen, mit allen Trewen und Fürstlich halten, sich auch durch niemanden dahin bereden noch bewegen lassen, denselbigen umb einerley Vrsach willen zu brechen oder unnöthige Zerrüttung zu führen, in Betrachtung, wie leichtlich auß einem kleinen Fünckhlein ein groß unaußleschlich Fewer anzuzünden, und daß gleichwohl nach vielfeltiger Mühe, Vnkosten, Verbitterung der Gemüter und anderer Weiterung, endlich Herrn und Vnderthanen beysammen bleiben und in einem Lande haußhallten und wohnen müssen, welches viel besser mit Lieb und Güth, dann mit Haß und Wiederwillen geschicht.

Ob

Ob Wir uns auch wohl nicht lieſſen mißfallen, daß unſſere Söhne, als junge Fürſten, an groſſer Potentaten und Herrn Höffe ſich ein Zeitlang erhielten und allerhandt gutes ſehen und erfuhren, auch dardurch in Kundtſchafft kämen, Gnadt und Furderung erlangeten, und deſto geſchickter ihre eigene Regierung anſtellen lerneten, ſo wüſten Wir doch jetziger Zeit auſſerhalb ihrer Bluthsverwandten Herrn und Freundte, der beyden Churfürſten, ſo Wir ihnen zue Vormunden verordnet, Höffen, keines groſſen Potentaten Hoff, da ſie Gewiſſens halben bey diſſem eingefallenen vielfeltigen Mißverſtandt und Spaltung zum Theil unrechter zum Theil ſtreittiger Religion ſicherlich hinzuwagen, fürnehmblich weil die Hoffzucht und Ritterliche Uebungen leider über alles ab, und dargegen ſündtliches und ärgerliches Leben überhandt genommen, jedoch wollen Wir ſolches alles ſo enge nicht eingeſpannet haben, daß dadurch die Kayſerl. Majeſt. auff Reichßtagen, Crönungen, Wahltagen und ſonſten nach vorfallender Gelegenheit, und da es ihr Vortheil, Frommen und notthürfftig ſein würde, oder ſie ſonſten ſchuldiger Ehrerbietung und Auffwartens halben deſſen kein Umbgang haben können, deßgleichen auch auſſerhalb der Tutorn andere ihre Verwandte in Chur- und Fürſtlichen Häuſſern zu beſuchen und mit denen bekant zu werden, unſſern Söhnen nicht benohmen ſein ſolte.

Unſere Söhne ſollen auch Ihre Hauß- und Hofhaltung und Ausgaben dermaſſen meßigen, damit die nicht allein nicht gröſſer ſeyn, denn Ihr Einkommen, ſondern

auch damit Sie von Ihrem Einkommen jährlich etwas erübrigen und in Vorrath legen, und nicht noth sey, Gelt von andern zu entlehnen, sich in Schulden zu vertieffen, mit den Vmschlägen und Renten zu quälen, die Aembter zu versetzen und Schatzung auf die Vnderthanen zu legen, dann so leichtlich als man in solchen Abgrund sinckhen kan, also schwehr ist wiederum heraus zu waten, auch unglaublich und unaussprechlich, wie vielfeltiges Vbel, Kummer, Vnglückh, Verhinderung aller nöthigen Hauptwerck der Regierung und Verderbnus in Schuldtmachung steckhe.

24. Gleichergestalt vermahnen Wir unssere Söhne auch, daß sie in die Rathschläge, sonderlich wann etwas wichtiges tractiret und gehandelt wird, selbst mitgehen, ordentlich proponiren lassen, was zu berathschlagen ist, eines ieden Stimme und Bedenckhen mit Gedult und Auffmerckunge vollenkommlich hören, und zwischen den zweyhelligen Meynungen ein Vnderscheidt lernen machen, welches besser gegründet, und der Erbarkeit und Billigkeit gemees sey, und derselbigen folgen; Liederlich und unbesonnener Weise sollen unssere Söhne auff einige Meinunge nicht fallen, oder iemanden seines Begehrens, sonderlich in bedenckhlichen oder wichtigen Suchungen, gewehren, sondern die Vmbstände schleunig und nothdürfftiglich erkundigen, was Sie aber einmahl verabschiedet, beschlossen, zugesagt und gewilliget, darüber sollen Sie fest wie eine Mawer halten, sich auch davon, wann es gleich mit Ihrem mercklichen Schaden zugehen solte, nichts abwendig machen lassen, dann ie höher der Fürsten-

Standt

Standt vor andern gemeinen Leuthen, ie mehr billig auf Ihr Wort zu bawen ist, um dero Vrsachen willen dann die Rechte sagen: Eines Fürsten Zusag gilt so viel, als eines geringern Standes Personen leiblich geleister Eydtesschwur, und was ein Fürst jemanden mit dem Kupffe zuwenckhe, das soll Er ihme so fest halten, als wann es ein ander verbrieffi und versiegelt hatte: Um deßwillen dann auch des Cyri rechte Handt im Xenophont hochberühmet und gepreiset wirdt als damit niemandt jemahls sey betrogen worden; Darum sollen sich auch unsere Söhne hüeten, daß Sie keine Brieffe, die Sie nicht gelessen und deren Innhallt Ihnen verborgen, underschreiben oder Handtzeichnen.

25. Was Wir oder unssere löbliche Vorfahren iemanden übergeben, geschencket oder sonst verschrieben, so in Originali unversehrt fürgeleget werden kan, es betreffe was es wolle, und darunder unsser Handzeichen befindtlich, daß sollen unssere liebe Söhne, gleich als Ihre eigene Verschreibung und Obligationes vollnziehen und halten, auch darüber ohne sonderliche beständige und zurecht gegründete Vrsachen nichts handeln lassen; Insonderheit aber Ihnen unssere alte getreue Dienere in allen Gnaden befohlen seyn lassen, und derselbigen, auch Ihrer nachgelassenen Weib und Kindern sich mit gönstigem Willen, gnädiger Erzeigung und ernstem Schutz und Vertheidignng annehmen; Auch allen unssern lieben Vnderthanen, was Standes die seynt, ihre wohlhergebrachte Privilegia getrewlich und ohne arge List handthaben, und Sie

deroselbigen unverhindert geniessen und gebrauchen lassen.

26. Vber der heylsamen Constitution des Landtfriedens, wie die im Reich publiciret, und Wir in unssern Landen derselben Publication Folge gethan, sollen unssere liebe Söhne getrewlich halten, und die Verbrecher ohn einiges Ansehen der Personen mit ernsten straffen; Insonderheit aber sollen Sie der Römisch-Kayserl. Majest., Hn. Maximiliano dem Andern, unssern Allergnädigsten Herrn, und allen Ihr. Kayserl. Maiest Nachfolgern am Heyl. Reich, als Ihrer ordentlichen hohen Obrigkeit allen schuldigen Gehorsamb, Ehrerbietung und Vnderthänigkeit trewlich und gerne leisten.

27. Ebenmeßiger Gestalt sollen Sie auch mit allen benachbarten Herren, Freundten und Ständen, in guten friedtlichen Verstandnuß und Willen leben, und die Erbverträge, Willkühr und Außträge, so dis Fürstl. Hauß zu Meckhlenburg mit jemanden hette, im wenigsten nicht schwächen noch überschreitten.

28. Sonsten aber sollen sich unssere Söhne von allen auswertigen Bündnussen mit allem Fleiß hüeten, danu Wir mit unsserm Schaden erfahren, was in Nothfällen darauf zu bawen, und daß dieselben niemanden zu grosser Beschwehrung gereichen, als denjenigen der die hellt; Inmaßen Sie dann auch allen Frembden und ausserhalb des Heil. Reichs gesessenen Potentaten, sonderlich aber deren, die unsserer wahren Christlichen Augspurgischen Confession nicht anhengig, Dienstbestallung, zu Verwahrung Ihres Gewissens, sich enthallten sollen.

29.

29. Neue Beschwehrung, Verpflicht und Auffsetze, sollen unssere liebe Söhne uff Ihre Vnderthanen, ohne sonderliche ungewöhnliche grosse Noth, nicht legen, sondern vielmehr auff Milterung, vornehmblich gegen den armen Bawersleuthen gedenckhen, und da ie die Nothdurfft erheischen thete, Schatzung oder dergleichen Bürden anzulegen; so sollen Sie sich befleißigen, daß solches durch gleichmäßige Mittel geschehe, und ein ieder nach seinem Vermügen, und nicht, wie ein Zeitlanghero der Mißbrauch gewesen, der Arme dem Reichen gleich mit Haußgulden, Kopffgellt und dergleichen beschwehret werden, sonderlich sollen Sie die Stewren auf solche Wahren legen, die zu Pracht, Wolluſt und Vberfluß in die Lande geführet, und dardurch bösse Sitten und unnöthige Gespildnus verursachet werden, deren auch der gemeine Mann zur Nothdurfft wohl entrathen kann, und damit solcher Hülffen und Anlagen destoweniger noth sey, sollen unssere Söhne Ihre Hauß- und Hoffhaltung nach Ihrem Einkommen anstellen, und, laut des alten Sprich-Worts, sich nach der Decke streckhen, auch allezeit lieber etwas im Vorrath, vermittelst gebräuchlicher Sparsambkeit, einsamblen, dann auff Entleihung, Landschatzen oder dergleichen Mittel sich zu verlassen.

30. Vnnd nachdem die Erfahrung gibt, daß kein Regent, er sey so klug und witzig als er immer wolle, alle Regierungs- und Hoffhaltungs-Sachen allein bestellen und verrichten kann, sondern seinen Marschalckh, Cantzler, Cammerer, Hoffmeister, Rentmeister, Stallmeister und andere dergleichen Diener haben muß, und

dann viel daran gelegen, mit was Personen dieselbigen Aembter besetzet werden; Als sollen unssere liebe Söhne nach verständigen und erfahrnen, gottsfürchtigen, auffrichtigen, redlichen und wahrhafften Lenten trachten, die eingezogenes sittsames guten Wandels seyn, und welche Sie zu solchen hohen Aembtern gebrauchen, denen auch in Ihrem Befehlich vertrawen, und ob Ihnen mit gleichen Ernst halten sollen. Sie sollen sich auch hüeten, daß Sie nicht Diener halten, die andern Herren zugleich mit Dienste verwandt seyn; Insonderheit aber ohne vorgehenden Rath nichts wichtiges vornehmen, auch im Rath einem jeden sein Bedenckhen und Stimm frey lassen, und nicht darauf fürnehmblich sehen, wie viel Räthe einer Meinung seyn, sondern wie dieselbigen Meynung gegründet und bewehret, und weil unser Raths Ordnung in der Cantzley vorhanden, sollen unssere Söhne daran seyn, daß sich ein jeder Rath und Cantzley-Verwandter derselbigen gemeß, auch Sie unssere Söhne selbsten Ihre gewisse ausgetheilte Stunden vor und nachmittag, zu der Regierung, Cammer, Renterey- und Cantzley-Sachen Abhörung und Verabschiedung halten, und zu gleichmeßiger richtiger Ordnung den Dienern ein guth Exempel und Anreitzung zur Nachfolge geben.

Gleichergestallt sollen unssere Söhne über unsserer Ambts-Holtz- und Fisch-Ordnung fleißig halten, und daran seyn, daß alle Nutzungen und Einkunfften, die seyn an was Hebung oder Gefällen sie immer können, in Ihrem Wesen erhalten, und wo möglich, ohne

ne Beschwehrung der armen Vnderthanen verbessert und gemehret, auch von den Ambtleuthen und Küchenmeistern getrewlich und zu gebührlichen Jahrs Fristen eingebracht, mit klahren richtigen Registern berechnet und kein Ausstand oder Schulden bey denselben hinderstellig gelassen, noch einigen Rest innen zu behalten, von einer Rechnung zur andern vergönnet, vielweniger aber gestattet werde, weder mit den Ambtsgefällen und Nutzungen, oder mit ihrem eigenen Gellte Gewerbe, Handthierung und Verkauff zu treiben. Dann solches nicht allein vielfeltigen Verdacht uff sich hat, sondern den Ambtleuthen selbst verhinderlich ist, an Verrichtung ihrer obliegenden Ambtssachen, auch zue Beschwehrung unsserer armen Leuthen in den Aembtern gereicht, sowohl als Sie auch nicht zusehen sollen, daß an unsstern Häussern etwas aus Nachläßigkeit oder Schew des Vnkostens eingehe oder verfalle, sondern aller Mangel von den Ambts-Befehlichhabern zeitlich berichtet und gebessert auch nicht Vrsach gegeben werden, dasienige so mit geringen Geldte in bawlichem Weesen hette können erhalten werden, hernacher, wann es aus Unachtsambkeit und Verwahrlossung verfallen und eingegangen, mit schwehren Unkosten wiederum newe zu erbawen.

32. Alß Wir auch mit grosser Mühe, Arbeit und Vnkosten eine Schiffart aus dem Schwerinischen See in die Elden und ferner in die Elbe geführet; auch im Vorhaben seindt, aus jetztgemeltem Schwerinischen See diesselbige Schiffart nach der Ost-Seewerts uff die Wißmar zu führen, dergleichen den Köl-

pin und Muritz mit der Elden deromassen zusammen zu bringen, damit aus dem Lande zu Stargart und Wenden die Farth in die Elbe, und dann in die West- und Ost-See und herwider gehen mügen: Wie denn auch, laut obangeregten Rostockhischen jüngst auffgerichteten Vertrags von Güstrow nach Rostockh die Zue- und Abfuhr zu Wasser männiglichen frey und offen stehen soll, zu welcher Behueff dann die Rebell geraumet, auch sonsten zu den andern obgemelten Schiffarten noch hin und wider Schleussen und andere Notthurfft gefertiget und erbawet werden muß, und aber solches Werckh, welches auch unssere Vorfahren ihnen angelegen sein lassen, und doch gleichwohl zue keinem Anfang gebracht, zu gemeines Landes Wolfarth, auch Befürderung der Gewerb, Handthierung und Kauffmannschafft, insonderheit aber den armen Bawerslenthen uff dem Lande, die sonsten vielfeltige und weite Fuhren in den Aembtern, und ihren Junckhern, mit Versäumnus ihrer Haußnahrung und Verderbung ihrer Pferdte thuen müssen, zu merckhlicher Erleichterung solcher Beschwehrung gereichen thuet: So sollen demnach unsere Söhne mit allem Fleiß darauf Tichten und Trachten, auch an nichts erwinden lassen, damit was an denselbigen Schiffarten albereit gefertiget ist, sowohl als die Lawenburgische Holtz-Schiffarthen, in ganghafftigem bawlichen Weßen erhalten, was aber noch nicht verfertiget ist, nachmahls vollführet und zu guter Endtschafft gebracht werden müge.

33. Und weil Wir unssere Vestung zu Dömitz, als

als ein Grentz-Hauß, nicht ohne wichtige Vrsachen angefangen zu bauen, auch nunmehr, mit Göttlicher Hülff soweit gebracht, und mit Geschütz und aller andern zugehörigen Munition und Artillerie dermassen versehen, daß in Nothfallen unssere liebe Söhne darin und daraus ihre Rettung, Zuflucht, Schutzwehr und Sicherung nechst Gott (uff den dann in allen Anliegeu und Nöthen billig alles menschliches Vertrawen allein zu setzen) wohl nehmen und haben können: So ordnen und setzen Wir, daß diesselbige bey unsserm eltesten Sohn, als dem regierenden Landes-Fürsten allein bleiben, auch aller Vorrath, Artillerie, Munition, Geschütz und andere Notthurfft, so darauff vorhanden, in einige Theilnnge mit nichten gebracht, sondern unzertrennet beysammen gelassen werden solle.

34. Wir befehlen auch unssern freundtlichen lieben Söhnen, daß sie mit allem Fleiß darob sein, die Roßdienste unßerer Lehen-Leuthe, welche Wir durch vielfeltige Verhinderung nicht haben können in eine gewisse gleichmeßige Richtigkeit bringen, eigentlich zu erkundigen und gewiß zu machen, denn solches nicht allein der Landtsteuren halben, wann dieselbige vom Roßdienste bewilliget werden, sondern auch in zutragenden Feldt-Zügen zum höchsteu nothwendig, und Wir gleichwohl befunden, daß sich der meiste Theil vom Adel in unssern Landen an Güttern sehr gebessert, aber gleichwohl der Roßdienst dagegen nicht erhöhet, ja wohl ezliche derselben geringer als sie zu thuen schuldig, angeben und leisten; Zu solchem Be-

hueff aber wolte vonnöthen seyn, nicht allein die alten Lehen-Register in den Hülffgeldten und Türckhensteuren ufffsuchen zu lassen, sondern auch, weilen sich vieler Geschlechter Gütter durch mancherley Fälle, Kauff und dergleichen Mittel und Weege gemehret, nach Gelegenheit derselben Nutzungen, Saetpachten und andern Verrichtungen die Roßdienste, mit Zuzihung verständiger Leuthe, anzuschlagen, und den vermügenden vom Adel zu steigern, auch in dem anderer benachbarten Chur- und Fürstlichen Häussern in Teutschlandt Art, Maaß und Weisse nachzugehen, und einem jeden, der ein Lehen-Brieff nimbt, seinen schuldigen Roßdienst, mit ausdrucklicher Specificirung, von welchen Güttern er denselbigen leisten solle, hinein zu verleiben, wie in andern Landen geschicht.

35. Also und weil Wir vermerckhen, daß ein Gebrauch in unsern Landen eingeführet werden will, Schulden auff die Lehen-Gütter zu schlagen, und dero Bezahlung, auch ohne der nechsten Agnaten und des Lehen-Herrn Bewilligung, daher zu erzwingen, welches dann nicht allein dem Lehen-Herrn selbst zu grossem Verfang und Zerrüttung der schuldigen Roß- und Mann-Diensten, sondern auch zue Schwächuog und Undergang der rechtmeßigen Geschlechter gereichet: Wie Wir dann der Fälle ezliche viel erfahren, da die Lehen-Leuthe gar keine Kinder, oder auch keine Söhne, sondern nur Töchter gehabt, denen sie alles vom Lehen zugewendet hetten, oder sonsten bösse Haußhallter gewessen, oder was man von ihren Güttern nehmen, nach ihren Todt sagen möch-

te,

te, nicht wahrgenommen, daß sie sich umb die Lehensfolgere im wenigsten nicht bekümmert, sondern muthwillige unnöthige Schulden gemachet, und den Agnaten zu vorsezlichem Schaden und Widerwillen ihre Gütter beschwehret, dahero dann disses erfolget, daß die Agnaten, oder diejenigen, denen der Lehen-Herr ihrer getrewen langwührigen Diensten halber Gnade mit einem oder mehr an Gefällen gethan, sich der Succession und Belehnung wenig zuerfrewen gehabt, sondern diesselbigen Gütter fast an sich kauffen, und, wann sie sonsten nicht in grossen Vorrath gesessen, ihre eigene zuvorgehabte Lehn-Güttern versetzen müssen, damit sie newe Angefälle erhalten möchten. Demnach und damit solcher Mißbrauch, der auch den beschriebenen Lehen-Rechten und dessen löblichen Gebräuchen widerwertig ist, weiter nicht einreisse, sollen unssere Söhne mit nichten gestatten, daß ohne der Agnaten freye Guthwilligkeit einige Schulden, darüber der Agnaten und unsser Consens nicht vorhanden, von den Lehen-Güttern zu bezahlen, iemanden aufgedrungen werden, es wehre dann Sache, daß solche Schulden beweißlich von wegen Ausstewrung der Töchtern oder Schwestern, oder Ablegunge der Leibgeding gemacht, oder in nügliche Besserung des Lehen-Gutes angewendet, oder zu Verkauffung der Lehen-Gütter, und sonsten zu nichts anders, Gellt aufgenommen, und gleichwohl bei des verstorbenen Lehnmanns Leben solche erkauffte Lehen-Gütter nicht vollenkommenlich bezahlet worden; In welchen und ebenmeßigen Fällen dann auch unssere Söhne keinem Lehen-

Mann

Mann uff sein underthäniges Ansuchen, ihren Consens zu Verpfändung seines Lehen-Guths auf eine leidtliche Jaerschar verweigern sollen; Dann Wir alleine die Erhaltung der Lehn-Gütter, und Abschaffung der muthwilligen unbeweislichen auf nützliche Besserunge der Lehen-Gütter nicht gewendeter Schuldtmachung hierin betrachten und für Augen haben.

36. Und nachdem Wir under andern vielfältigen Vbelthaten, die sich in Zeit unsserer Regierung bey ezlichen unsern Vnderthanen haben zugetragen, vermerckhet und befunden, daß das Laster des Falsches, welches zuvor in diesen Landen unerhöret und unbekannt gewesen, auch mit eingerissen, also und dergestallt, daß ein ehrvergessener Bube, mit Nahmen Wilhelm Vlenow, welcher sich ezliche viele Jahr an einander für einen Notarium gebrauchen lassen, etzlicher unsserer löblichen Vor-Eltern der Hertzogen zu Mecklenburg seeliger und milter Gedächtnus, Fürstliche Secret nachgraben lassen, falsche Brieffe gemacht, die Siegell dafür gehengkt, und in solchen Brieffen unsserm freundlichen lieben Bruder, und uns selbst, sowohl auch denen von Rostockh, dem Stifft Schwerin und andern mehrern vom Adel, stattliche Gütter und Dörffer ab- und andern zugeschrieben, dieselbigen auch vielen underschiedlichen Adels-Personen auch andern unssern Vnderthanen verkaufft, alles under dem Schein, als hette er diesselbigen eines Theils in Clöstern, eines Theils aber bey einem alten Pfaffen zu Lübeckh gefunden, welche Brieff uns dann auch in merckhlicher Anzahl auff unser ausgegangenes öffentliches Edict von unssern Landsassen

sassen vorgebracht, und under andern sonderlich viel Brieffe, fast in die viertzig befunden worden, welche meistentheils mit gedachten newen falschen Sigeln, etliche aber mit rechter wahrhafftigen Alten unsserer Vorfahren, zum Theil Königlichen, zum Theil auch Fürstlichen Insigiln behenget, so von andern alten Trieffen abgezogen, und mit der alten Seiden zuruckh in new Wachs in die falsche Brieffe, newe Briefe eingekleibet und angeschmeltzet gewesen, und welche Brieff alle einer Linien der Moltken Geschlechter in Tothenwinckel (so mit der andern Linien des Moltken Geschlechts zum Streitfelde viel stattlicher Dörffer und Güetter halber in Rechtfertigung schweben) zum Vortheil und Besten lauten, wie dann auch obgemelter Wilhelm Vlenow in der Güette und Pein standhafftig und beharrlich auff Carin Moltken nachgelassen Wittibe, Elisabeth Halberstatt und ihre Tochter Jungfrau Eißen, bekant und ausgesaget, daß sie solches falsches Stifftterin, Angeberin, theilhafftig Mitgenossin, und Mitthäterin gewesen, daß auch gemelte Wittfrau nach vielfeltigen gesuchten Ausflüchten, behelffen, endlich freywillig geständig und bekänntlich gewesen, auch Wilhelm Vlenow, als er darauf seinem Verdienst nach gerechtfertiget worden, bis in seinen Todt offentlich und für aller Welt bekannt, gestanden, und darauff gestorben, wie solches alles die Acten, welche in unsserm Gewelbe hinder der kleinen Rath-Stuben in einem sonderlichen Buch zusammen geheffet, ferner ausweissen. Vnd Wir dann die falschen Siegel zum Theil, sonderlich aber drey nachgegrabene

Fürst-

Fürstliche Mecklenburgische und zwey Moltkische Siegell bekommen, dieselbigen auch neben den falschen Brieffen in gedachtem Gewölbe hinder der kleinen Rathstuben auff unsserm Hause Schwerin in Verwahrung haben setzen lassen, aber gleichwohl zu besorgen, daß solcher falscher Brieffe noch viel hin und wieder bey den Leuthen vorhanden, und nicht alle herfürgebracht worden seyndt; Wie Wir dann auch in Newlichkeit noch etzliche dergleichen Arth und Eigenschafft Brieffe und Sigell gesehen, welche drm Stylo und Handschrifft, Innhallt, Jahrzeit, Sigelln, Pidtschafften und allen andern Vmbständen nach, nicht rechtschaffen und glaubwürdig seyn können, sondern billig für falsch zu halten; Vnd dann aus solchen Vrkunden heut oder morgen viel Vnglückhs, Vbel und Vngerechtigkeit wider uns und unßere Lehenleuth und Vnderthanen eingeführet u. gebrauchet werden könten: Als vermahnen, warnen Wir hiemit unßere frl. liebe Söhne aus Vätterlicher Sorge und Vorsichtigkeit, daß sie in zutragenden Fällen, wann solche Brieffe fürgebracht werden, damit jemandt wider uns oder jemandts andern unserer Landtsassen geschehene Bewilligung, Verträge, Kaufte, Wechsel und andere dergleichen Contract und gepflogene Handtlung bescheinigen und belegen wurde, fleißige gute Auffachtung mit Zuziehung verständiger und getrewer Leuthe, so disser Lande und Geschlechte Gelegenheit und Herkommen kundig, haben und gebrauchen, damit nicht under dem Schein rechtes Beweisses, falsch und Betrug bei-

beigebracht, und sie unssere Söhne, oder andere Leuthe umb das Ihre vervortheilet werden.

37. Nachdem Wir dann auch die ganze Zeit unserer Regierung under andern uns nicht wenig angelegen sein lassen, und damit bekümmert, wie Wir das vralte löbliche Fürstl. Hauß Mecklenburgk zur gedeylichen Wolfarht, Auffnehmen und Erhöhung bringen, und unssere freundliche liebe Brüdere dahin befördern möchten, daß Ihr. Lbd. ohne ferner Zertrennung und Zerstückhung disser Lande, zu Ehren, Reichthumb und hohen Stande erhoben werden möchte, derwegen Wir auch dem hochgebornen Fürsten unsserm freundlichen lieben Brudern, Herrn Christoffern Hertzogen zu Mecklenburg, nicht allein das Fürstl. Bischoffliche Stifft Razeburg von Christoffer von der Schulenburgk mit grossem Vnkosten und Anfwendung etlicher viel tausend Thaler einhendig gemacht, sondern auch hernacher zu Vermehrung und Besserung S. Lbd. Wolfarth, auß sonderlicher brüderlicher Zuneigung, Lieb und Treu, darüber Wir Gott den HErrn, der Allwissent und ein Hertzenkündiger ist, zum Zeugen anruffen, der auch zu seiner Zeit darüber vrtheilen und richten soll und wirdt, auff vorgehabten weylandt der Röm. Kayserl. Majest. Hrn. Ferdinandi, unssers allergnädigsten Herrn, allerlöblichster und christlichster Gedächtnus, auch deß durchlruchtigsten Fürsten, Hn. Sigißmunden Auguston zue Polen, und Hrn. Christians zue Dennemarckh ꝛc. beyder Könige, Hrn. Joachim des Andern, Churfürsten zu Brandenburg, unssers freundlichen liebeu Herrn Vetters, und Hrn.

Al-

Albrechten des eltern in Preussen, verstorbenen Marggraffen zue Brandenburg, aller Vier- auch Gottseeligen, und etlicher fürnehmen Chur- und Fürsten Rath und Befurderung, bey auch weylandt dem hochwürdigsten hochgebornen Fürsten, Herrn Wilhelmen Ertz-Bischoffen zu Riga in Liffland und Marggraffen zue Brandenburgkh unsserm freundlichen lieben Oheimb und Schwagern, auch dem Capitel, Räthen, Hutterschafft und gemeinen Landtständen, gemeltes Erzstiffies Riga, mit trefflicher Arbeit, Mühe, Fleiß und Geldtspeldung die Sachen dahin und soweit gebracht, daß gemelter unser freundlicher lieber Bruder, Hertzog Christoffer zu einem Coadjutoren und künfftiger regierenden Ertz-Bischoff zue Riga auff- und angenommen worden, dahin Wir S. Lbd. nicht allein mit aller gebührenden Nothdurfft Fürstlich, Brüderlich und stattlich abgefertiget sondern auch bey seiner des Gottseeligen Ertz-Bischöffen, Marggraff Wilhelms Lbd. erhalten, daß diesselbe mehrgenanten unsern Bruder, Hertzog Christoffern zu jährlichen Fürstl. Underhalt vier Häuser mit aller Zuegehörung würcklichen eingeräumet und zuegestellet, sowohl als Wir hernacher, da das Ertz-Stifft neben andern Ständen in Liefflandt von dem Moßcowitter überzogen und vergwaltiget worden, zu Schutz und Beschirmung S. Lbd. und gemeltes Ertz-Stiffts Häusser, Landt und Leuthe, neben andern ihren Hoffdienern, mit zwey hundert Reißigen wohlgerüsteten Pferdten, mit grossen schwehren Unkosten, einen so weiten Weg in Liefflandt zum andern mahl abgefertiget, und mit gedachtem Kriegs-Volckh etliche

vtel

viel Monath dasselbst besoldet und underhallten, dargegen und in Erwegung solcher erzeigten vielfältigen brüderlichen Lieb und Trew, auch daß bey Chur und Fürsten, wo Brüder zu Ertz- oder dergleichen Stifften befürdert werden, die Renunciation der Erb-Gerechtigkeiten in gemeinem Gebrauch gehalten, und darwider nicht geredet noch gesprochen wirdt, auch daß nicht allein dem ganzen Römischen Reich daran merckhlich und viel gelegen, daß die Fürstlichen Häusser bey ihren alten Würden, Macht und Herrlichkeiten, soviel immer müglich, unverrücket, ungesondert und unzertheilet bleiben, sondern auch fürnehmblich diß Bralte Fürstl. Hauß Mecklenburg keine fernere Zerreissung erdulden noch ertragen mag, seine unseres Bruders Hertzog Christoffers Lbd. zu sonderlichen Danckbahrkeit, sich in der beständigsten Weisse und Maaß, bey Fürstlichen Ehren an Eydes Statt, aller und jeglicher An- und Zusprach, Abfurderung und Gerechtigkeit, die S. Lbd. an Landen und Leuthen dem Fürstl. Hausse Mecklenburg zugehörig, neben aller andern auffgeerbeten Erbgerechtigkeit zuständig sein muchten, kräfftiglich begeben und verzihen, und solche Gerechtigkeit uns und unssern Mannlichen Leibes-Erben eigenthumblich und erblich abgetreten, laut S. Lbd. Hauptverschreibung und Verzicht, der Datum stehet Strelitz den 24 des Monats Septembris im Jahr 1555 und welche Verzicht die höchstgemelte Gottseeligste Röm. Kayserl. Majest. weylandt Herr Ferdinandt, als regierender Röm. Kayser, Lehen-Herr und Oberster Vormundt, durch Ihr Kayserliches interponirtes Decret und Autorität, von

Röm. Kayserl. Macht-Vollkommenheit, aus eigener Bewegnüs und rechter Wissenschafft in allen und jeden ihren Stückhen, Meynungen und Begriffen auff dem zue Augspurg im Jahr 1559. gehaltenen Reichs-Tage, den 10 Tag May bestättiget und alle Beheiff, so in Sr. Hertzog Christoffers Lbd. Nahmen darwieder gedacht und fürgenommen werden möchte, cassiret und auffgehoben hat, wie solches Ihro Kayserl. Majest. schrifftliche Confirmation unter jetztberührten Dato weiter ausweisset; Vnd aber seine unsers Bruders-Hertzog Christoffers Lbd. vielleicht aus anderer Leuthe Anreitzen und Verführung, oder ouch aus eigenem Vnverstandt und Einfallt, angezeigte unssere Brüderliche wolgemeinte und ins Werckh gesetzte Beförderung verschertzet und sich derselben entsetzet und verlustigt gemacht, indem daß S. Lbd. zuwider der Kron Polen (von dero S. Lbd. zu Riga aus ihrer Liefländischen Custodia mit gewehrter Handt errettet, in den Besitz, Innhabung u. genießlichen Gebrauch der Coadjutori des gemelten Ertzstiffts Riga und der vier Häusser würckhlich mider eingesetzet, restituiret und darbey geschützet worden, auch sonsten viel Gutthaten empfangen) sich mit deroselbigen Königlchen Cron offenen abgesagten Feinden in Bundt eingelasseu, und darüber in sechsjährige Gefängnus und Hafft gerathen, daraus Wir S. Lbd. zu erledigen uns nicht haben dauren lassen, nach vielfältigen vergeblichen Beschickung, Intercessionen, Bitten und Ersuchen, in eigner Persohn zu der seel. Königl. M. zu Polen, weylandt Herrn Sigismund Augusten gegen Warsow zu ziehen, des Orths uns dann offtbenannte

tes unsers Bruders Conspiration mit der Cron-Polen Feinden und ferner gegen dem Wolthäter erzeigete Vndanckbahrkeit im sitzenden Reichs-Rath öffentlich und ausführlich Anno 1564 d. 26 Januarii, von wegen der Königl. Maj. und aller Reichs-Stände fürgebracht, und nicht ohn unsser grosses Hertzeleid und Wehemuth verweißlich auffgeruckht, auch mit brieffl. Uhrkunden alsobaldt bescheinigt und beleget ist worden und wie solches weylandt König Erichs zu Schweden an sein unssers Bruders Lbd. underm dato im Feldtlager Jenköbing den 8 Octob. Ao. 63. ausgangen Schreiben, auch die Abbitte, so S. Lbd. Ao. 69. gegen ihre Erledigung auff dem Reichstage zue Warsow der Königl. M. zu Polen gethan, und andere vielmehr Schrifften, so in unserm Brieff-Gewölb alhie auff unserm Hausse Schwerin, in einer sonderlichen Regiſtratur, die also intitulirt: Hertzog Christoffers zue Mecklenburg Verzicht, anch andere zuhörige Ertz-Stiffts che Rigische Händel: vorhanden sein, ferner mit sich bringen: Derohalben Wir dann gar nicht schuldig gewessen wehren, sondern uns mit guetem Fueg wol hetten verweigern und entbrechen mugen, S. Lbd. einige fernere Zulage von unsserm inhabenden Antheil disser Mecklenburgischen Landen zu thun, hetten auch solchenfalls den allgemeinen im gantzen Heil. Reich Teutscher Nation veblichen Gebrauch, viel merckhlicher Exempel zur Nachfolge für uns gehabt; jedoch vnd weil Wir die angeborne Brüderliche Liebe und Trewe viel mehr, dann eine andere Bewegniß bey uns statt finden und gellten lassen, so haben Wir über dem Stifft Ra-

tzeburg, den Wir S. Lbd. wie obgedacht mit unser Mühe, Fleiß und Vnkosten erlanget, und über dem Ertz-Stifft Riga, darumb sich S. Lbd. zuwider so vielfeltiger getrewer Vermahnung muthwillig selbst gebracht, dennoch S. Lbd. noch zwey Fürstl. Häusser und Aembter, nemblich Gadebusch und Tempzin sambt jährlich fünffhundert Thalern, nicht ohne unsere grosse Vngelegenheit, eingeräumet, abgetretten und übergeben, der freundtlichen Zuversicht, S. Lbd. wurden in ihr Christlich und Brüderlich Gewissen gehen, unssere freundtliche Brüderliche Trewe und erzeigte Guthhertzigkeit mit allen Vmbständen bey sich wohl erwegen, und solchem allem treundtlich begnügig und zufrieden sein, sich auch zuwider ihrer Verzicht, gegen unssern freundlichen lieben Söhnen keiner weitern Anforderung, vielweniger aber einiges andern Beginnens understehen, oder da sie je derwegen ichtwas ferners befuegt zu sein vermeinen, dasselbe mit ordentlichem Rechte fürnehmen und suchen, und was alsdann S. Lbd. oder unssern Söhnen zue- oder aberkannt wird dabey bleiben und beruhen: Darumb Wir dann auch freundlich gebetten haben wollen.

38. Von allen unsserm Silber-Geschirr, Tapezerey und Kleidung, soll unsser elteſter Sohn Hertzog Johanns den dritten Theil unsserm jüngsten Sohne Hertzog Sigismunden Augusten zustellen, damit auch genannter unsser jüngster Sohn freund- und zufrieden seyn, und derowegen keiner fernern Anforderung sich anmassen soll.

So soll auch unsser elteſter Sohn unsser grosse guldene

ne Ketten mit den Demanten, Rubinen und Schmaragden, auch ein Lateinisch aus der Heil. Schrifft zusammen gezogenes Trost-Buch in octavo, welches wir selbst vertiret und mit eigener Handt geschrieben, allein haben, unsser darbey zu gedenckhen. Unsserer freundlichen lieben Gemahlin, Frauen Annen Sophien, bescheiden wir unsser grosses Halsbandt mit den Rubinen, Perlen und eingeschmeltzeter Arbeit, deßgleichen under allen Cleinodien fünff von den besten, auch under allen unssern Ringen drey von den besten, darzue J. Ld. die freye Willkühr und Wahl haben sollen, zuversichtig, weil J. Lbd. sonsten ein stattlich Fürstlich Silber-Geschirr hat, Sie würden damit begnügig seyn, und unsser freundtlich darbey gedenckhen.

Dem Churfürsten zu Sachssen bescheiden Wir unssern besten Gaul mit dem besten Hinderzeuge, Sattel aller Zugehörunge.

Gleichergestallt bescheiden Wir dem Churfürsten zu Brandenburg unssern andern besten Gaul mit dem besten Hinderzeuge.

Unsserm Seelsorger, der in Zeiten unssers tödtlichen Abganges bey und umb uns seyn, und aus Gottes Wortt uns zusprechen und tröstlen wirdt, bescheiden Wir hundert Goldt-Gulden.

39. Und da diejenigen, welche also in diesem unsserm letzten Willen von uns mit Legaten bedacht und begabet worden, auch die unssere Erben seyn sollen, denselben unssern letzten Willen zu Recht oder ausserhalb Rechtens anfechten würden, so sollen sie sich einiger Gerechtigkeiten oder Geniesses daraus nicht zu erfrewen

haben, noch die vermachten Legata Ihnen zugeeignet oder gereicht, sondern dagegen und an Ihrer statt armen Leuthen in unssern Landen zugestellet werden.

40. Hierauff wollen Wir nunmehro disen unssern letsten Willen und desselben Verordnung in der allerbeständigsten Weisse, Ath, Form und Maaß, wie solches zue Recht immer am beständigsten und krafftigsten beschehen solte oder möchte, im Nahmen des Allmächtigen vollendet und beschlossen haben; und da einiger oder mehr Mängel oder Solennitæten oder nothwendige Zubehörungen, darin befunden, denselbigen wollen Wir hiemit kräfftiglich und nichts weniger, als wäre Er mit klaren Worten ausgedrucket und gesetzet, erfüllet und erstattet haben. Damit also dieser unsser letzter Wille gellten, und bey Macht und Wurden bleiben möge in aller Masse und Form, wie der zue Recht immer stehen und gellten kann; Insonderheit auch mit dissem Bescheide, da derselbe unsser letzter Wille vor kein zierlich, vollkommlich und solenne Testamentum zu halten seyn solte, daß Er dennoch nichts desto minder eines Codicilli oder väterlichen Verordnung under den Kindern, oder donatio causa mortis oder sonsten eines ieglichen andern letztsteu Willens Krafft und Macht haben solle.

Solte sich auch nach Gottes Willen zuetragen, daß Wir vor Ankunfft oder Erlangung der Röm. Kayserl. Majest. Confirmation über diesem unssernm Testament mit Todt abgingen, so soll gleichwohl disser unser letster Will nichts destoweniger eben so vollkommlich gehallten werden, als hätten Ihr. Kayserl. Majest.

den-

denselben confirmiret, und als wäre Ihr. K. Majest. Confirmation darüber ergangen; Und bitten darauf die Römis. Kayserl. Majest., unsern allergnädigsten Herrn, als die höchste uns von Gott gesetzte Obrigkeit, Lehen-Herrn und Obrist-Vormund; Imgleichen auch die obberührte unssern Söhnen durch uns hierinne gegebene Herrn Tutores und Executores Testamentarios, in aller Unterthänigkeit, Liebe und Freundschafft: Es wolle Ihr. Kayserl. Maj. auch Lbd. Lbd. disen unssern aufgerichteten letsten Willen in allen Puncten, Articuln, Ordnungen und Geschäfften, durchaus handhaben, unverbrüchlich steet und vest halten auch würcklich zu vollzihen, verschaffen, wie Wir uns des alles zu Ihr. Kayserl. Majest. Lbd. unzweifenlich und gäntzlich getrösten.

Wir wollen uns auch hiemit deutlich vorbehalten haben, disen unssern letzten Willen gänzlich, oder zum Theil aufzuheben, zu vermehren, zu vermindern, zu verbessern und zu endern, auch, so Wir in einem oder mehr Codicillis oder letsten Schaffungen etwas weiters nach disser Zeit verordnen, vermachen, legiren, nuncupiren, verschreiben oder setzen würden, solches alles soll nicht weniger kräfftig und bündig seyn und gehalten werden, dann als wehre es in diesem unssern letzten Willen und solenni Testamento mit klahren Worten benennet, ausgesetzet, begriffen und verordnet.

Solches unsers letsten Willens und Testaments auch, daß wir denselbigen also richtig und beständig hinder uns verlassen, haben Wir zue Zeugen gefürdert und ersuchet, die Erbarn und Hochgelehrten, unssere

Land-Räthe, Marschalckh, Canzler, Räthe uad liebe getreue Werner Hanen, Joachim Krausſen, Heinrich Belowen, D. Heinrichen Huſanen, Andream Mylium, Caſpar von Wulfframſtorff und Heinrich Pelikanen, Sie auch vermögt, dtſſen unſſern letſten Willen, den Wir alſo, wie oblaut, auf allen Blättern ſelbſt gehandtzeichnet, mit Ihren Handen am Ende zu underſchreiben, und mit Ihren gewöhnlichen und angebornen Pidtſchafften zue mehrer Urkundt Ihrer Wiſſenſchafft, auch Gezeugnus und Beſterckhung der Warheit, neben uns zu beſigelln. Wie Sie dann alle auf heut dato guthwillig und gern gethan; Darzue Wir inſonderheit unſſern lieben getreuwen, Chriſtoff Mördern, als einen Notarium erfordert, der ſolches alles, und wie die gebetene Zeugen underſchriben und geſigelt, mit angeſehen, und mit ſeinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen und andern bekanntlichen Urkunden bekräfftiget und bezeuget. Geſchehen und gegeben allhier auf unſſern Reſidentz-Hauſſe Schwerin, am 22 Decembris, nach JEſu Chriſti Menſchwerdung im Jahr 1573.

Johann Albrecht / Hertzog zu Mecklenburg.

III.

Kayſers Maximiliani Confirmation vorangeführten Teſtaments.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden, erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Meh-

Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Bravand, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crayn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgow, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lautznitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyroll zu Pfyrdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portno und zu Salins ꝛc Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglichen, als uns der Hochgebohrne Johanns Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg, unser lieber Oheimb und Fürst, unterthäniglich zu erkennen gegeben, welcher massen Sr. Liebden nun eine Zeitlang mit vielfältiger Leibes Schwachheit angegriffen, und daher in Christlicher Erwegung des allen Menschen vorstehenden gewissen Todes beweget worden, Gott zu Lob, und Sr. Liebd. Söhnen zum Besten, auch gemeiner Mecklenburgis. Landschafft zur Wollfarth und gedeylichen Aufnehmen, fürnemlich aber auch darum, auf daß nach Sr. Liebd. Absterben, keine Zerrüttung, Uneinigkeit und Zwietracht, über Sr. Liebd. Verlassenschafft, auch Landen und Leuten erwachsen möchte, ihren letzten Willen und Testament in Scriptis aufzurichten und zu beschliessen, wie Sr. Liebd. es nach dero tödtlichen Abgang gerne wolten gehalten haben.

Als uns dann Sr. Lbd. desselben ihres Testaments Transsumt mit dero eigenen Hand unterzeichnet, durch

Ihren deshalben zu uns abgefertigten Gesandten fürbringen lassen, von Worten zu Worten also lautend:

Im Nahmen des allmächtigen, ewigen, und barmhertzigen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, Gottes des heiligen Geistes, einig im Wesen, und dreyfalsig in der Persohn, Amen. Von desselben Gnaden, Wir Johanns Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Usque ad finem.

Und uns darauf demüthigst angeruffen und gebeten: Wir wolten solches Sr. Liebd. Testament und letzten Willen als Römischer Kayser, gnädiglich confirmiren und bestätigen. Daß Wir demnach güttlich angesehen, solch demüthig fleißige Bitte, auch die angegebene Treue, und ersprießliche Dienste, so gedachter unser lieber Oheimb und Fürst, Hertzog Johanns Albrecht und Sr. Liebd. Vor-Eltern uns und unsern löblichen Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, und dem Heil. Reich, offt willig und ohn verdrossentlich erzeiget, und Sr. Liebd. sammt dero Söhnen, Uns, unsern Nachkommen, und dem Reiche, auch künfftiglich zu erweisen, erböthig, auch wohlthun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Willen, obinserirtes Testament, Disposition und letzten Willen, in allen und jeden desselben Worten, Puncten, Clausuln und Articuln, sonderlich aber so viel die verordnete Succession und Erbsetzung, auch andere Sr. Liebd. Verlassenschafft und dero Fürstenthumb, Land- und Leute Regierung anlangt, sammt andern berührtes Testaments Inhalt, Meynung und Begriff, als Römischer Kayser, gnädiglich

lich confirmiret und bestätiget, confirmiren und bestätigen solches alles auch hiemit, von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollenkommenheit, wissentlich, in Krafft dieses Briefes, was wir von Recht und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestätigen sollen haben, und mögen. Und meynen, setzen und wollen, daß obinserirtes Testament und letzter Wille in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen. stet, fest, und unverbrüchlich, gehalten und vollenzogen, und weder von gedachten unsers lieben Oheimb und Fürsten Söhnen, und Erbnehmen, auch deren Nachkommen, noch sonst jemand anders, inner- oder ausserhalb Gerichts, darwider etwas fürgenommen, gehandelt oder verstattet werden soll, in gar keine Weise, wie Wir dann über dasselbige alles hiemit unser Kayserl. Decret und Authoritæt interponiret, und alle Mängel und Gebrechen, ob einige in solchem Testament verhanden, oder etwas desjenigen, so von Rechts- und Gewohnheits-wegen gebrauchet seyn solte, wäre unterlassen worden, aus Römischer Kayserl. Macht-Vollenkommenheit erfüllet und erstattet haben wollen, doch uns und dem Heil. Reich an unsern, und sonst männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, unvorgriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistl. und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Voigten, Vietzthumbden, Voigten, Pflegern, Voawesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schuldheissen, Bürgermei-

stern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß Sie obeinverleibtes Testament, Disposition und Verordnung alles ihres Einhalts bey Würden und Kräfften bleiben, und die bemeldte Hertzog Johanns Albrechten zu Mecklenburg, Söhne, Erbnehmen und Nachkommen, dessen ruhiglich genieſsen, nützen und gebrauchen lassen, und sie dawider nicht beschweren, bekümmern, hindern noch wehren, oder das jemand andern zu thun gestatten, sondern vielmehr dabey, von unsern und des Reichswegen schützen und handhaben, und dann Ihnen vielbemeldtes Hertzog Johanns Albrechten zu Mecklenburg Söhnen, Erbnehmen und Nachkommen, daß Sie solches Testament, Disposition und Verordnung gebührlicher Weise halten und vollenziehen, auch dawider nicht thun in keine Weise, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff, und dazu eine Pœn, nemlich funffzig Marck lötiges Goldes zu vermeyden, die einjeder so offt er freventlich hierwider thäte, uns, halb in unser und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil, offtgenandten Hertzog Johanns Albrechten Söhnen, deren Erben und Nachkommen, wider die also gehandelt würde, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt mit unsern Kayserl. anhangenden Insiegel. Gegeben in unser Stadt Wien den 12 Tag des Monaths Junii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, Funffzehen

zehen hundert und im vier und siebenzigsten; unserer Reiche, des Römischen im zwölfften, des Hungarischen im eilfften, und des Boheimbschen im sechs und zwanzigsten Jahre.

MAXIMILIAN.

(L.S.)

Vice & nom. Rmi. Dni.
Danielis Archi - Cancellarii
Moguntini
Ut Joh. Bap. Weber. D.

Ad mandatum Sacræ Cesareæ
Mtis proprium
Obernburg.

Daß obige Copey mit dem in hiesigen Fürstl. Archivo verhandenen wahren Originali, nach beschehener fleißiger Gegeneinanderhaltung allerdings übereinstimmend befunden worden. Solches bezeuge mit meines Nahmens Unterschrifft und beygedruckten Pittschafft. Schwerin den 4 Jan. Anno 1695.

(L.S.) Joachim Schröder,
p. t. Archivar.

IV. AD-

IV.

ADDENDA zum IVten Theil.

ad pag. 16. ad verba *reserviret.*

Es ist ein Irthum, daß der Hertzog Carl Leopold in dem angezogenen Vergleich sich die Ausführung der auf das Hertzogthum Güstrow gemachten Prætension reserviret, gestalt Ihro Durchl. solcher vielmehr sich entsaget haben, wie der Vergleich, welchen man nachhero erstlich erhalten, ausweiset, den man dem geneigten Leser hiebey communiciret.

Vergleich zwischen Hrn. Hertzog Friederich Wilhelms und Hrn. Hertzog Carl Leopolds, Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. in puncto Fürst-brüderlicher Abfindung wegen beyder Hertzogthümer Schwerin und Güstrow, den 31 Januarii, Anno 1707.

Du wissen, demnach zwischen den Durchlanchtigsten itzo regierenden Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, und dessen Hrn. Bruders Durchl. dem auch Durchl. Fürsten und Herrn Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg

burg ꝛc. ꝛc. wegen Fürst-brüderlicher Abfindung intuitu beyder Hertzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow und denenselben incorporirten Fürstenthümer und Landen, einige Irrungen und Mißverstände entstanden, welche zu weit aussehender Rechtsfertigung an den Kayserl. Reichs-Hofrath erwachsen, daß, mittelst göttlicher Gnaden-Verleihung, zur Conservation beständigen freund-brüderlichen guten Vernehmens, heute unten gesetzten Dato zwischen beyderseits Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. alle bisherige desfals sich hervorgethane und obgeschwebte Differentien, nach vorgepflogener gütlicher Handlung, mit guten Vorbedacht, reiffen Rath und aus freyen Willen, applaniret, hingeleget, und im guten verglichen worden, wie folget

Articulus I.

Anfangs geben beyde Hochfürstl. Herren Gebrüdern allen Mißhelligkeiten, so durch den obhanden gewesenen Proceß, super Apannagio & alimentaria portione, vor dem Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Rath zwischen beyden transigirenden hohen Theilen sich erreget, und einiges Mißvergnügen erwecket, per Amnestiam eine ewige Vergessenheit, und wollen, daß durch gegenwärtigen Vergleich zwischen ihnen ein beständiges Freundbrüderlichen gutes Vernehmen wiederhergestellet werde, und dabey sein ewiges Verbleiben habe, auch beyderseits compaciscirender Hochfürstl. Hrn. Gebrüdere, Räthe und Ministri, Bediente und Angehörige unter sothaner Amnestie mit eingeschlossen und begriffen seyn sollen.

Arti-

Articul. II.

Hiernechst und zweytens, verspricht der regierende Hr. Hertzog Friederich Wilhelm seines Bruders Hrn. Hertzog Carl Leopolds Durchl. zur jährl. Fürst-brüderlichen Abfindung wegen beyder Hertzogthümer Schwerin und Güstrow, u. denenselben incorporirten Fürstenthümer und Landen 15000 Rthlr. sage funffzehen tausend Thaler, Mecklenburg Wehrung, die alten Brandenb. und Lüneb. ein und zwey drittel Stück zu respective sechszehn und zwey und dreyßig Schilling gerechnet, und zwar solcher Gestalt, daß zu deren richtigen Genuß und Erhebung vor der Hand neben dem Hause Dobberan, das gantze Amt Dobberan, wie es in seinen Gräntzen und Scheidungen cum pertinentiis anjetzo befindlich, und mediante Protocollo angewiesen und würcklich übertragen wird, und besonders die darin belegene nachfolgende Höfe: Als der Cammerhoff, Bollhagen, Rabenhorst, Retschow und Einhausen, Jemeritz und Marien-Ehe, zusammt denen in diesen Vergleich angehefteten und von beyderseits Hochfürstl. Deputatis den 3te Jan. a. c. nach vorgangener Revision richtig befundenen und subscribirten Specification enthaltenen Abnutz- und Hebungen, vor Hochbesagten Hrn. Carl Leopolds und dero Männl. Leibes-Erben für zwölff tausend und achthundert Thaler, abgetreten, cediret, übergeben und angewiesen, und, bis die übrigen zu oberwehnten Amt Dobberan annoch gehörige und andern versetzten Höfe, nemlich Lambrechtshagen, Nienhagen, Steinbeck, und Hätte wieder eingelöset seyn, welches der regierende Hertzog in-

innerhalb 5 Jahren a dato dieses Vergleichs von dero Cammer beschaffen zu lassen Freund-brüderlich versprechen, annoch an baarē Gelde aus der Schwerinſ. Renterey an gleicher Sorte-Müntze jährlich in zweyen Terminen, als Trinitatis und Andreæ, zwey tausend zwey hundert Rthlr. baar ausgezahlet werden sollen; Im Fall aber innerhalb obigen 5 Jahren, des jetzo regierenden Hrn. Hertzogs Durchl. vorbeschriebene versetzte Höfe würcklich nicht reluiren solten, so ist bewilliget, worden, daß sodann Hr. Hertzog Carl Leopolds Durchl. frey stehen soll, sothane Einlösung vor sich und aus dem Ihrigen ohne jemands Behinderung zu dero Nutzen besorgen und beschaffen, folglich mehrbesagte Höfe zu Ergäntzung der verglicheneu Fürst-brüderlichen Abfindung mit ziehen und bringen zu lassen; Gestaltsahm dann

Articul III.

Drittens zu obigen Ende ferner verglichen, abgeredet und festgestellet worden, daß nicht allein, im vorhergehenden Articul benannte und versetzte freye Höfe im Amt Dobberan cum pertinentiis zusambt dem Hause Dobberan cum Annexis sogleich nach Unterschreibung dieses Vergleichs, besondern auch die übrigen annoch verpfändeten Höfe in besagten Amt cum pertinentiis, nach geschehener derselbē Wieder-Einlösung, cum omnimoda jurisdictione oder aller Gerichtsbahrkeit, sowohl in Criminalibus als Civilibus, item allen hohen und niedrigen Jagden, wie auch dem Patronat-Recht bey denen im Amt Dobberan belegenen Kirchen, und allen übrigen Herrlichkeiten und Gerech-

tigkeiten, nichts als das Jus Superioratis Territorialis dem regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm vorbehalten und ausgenommen, Hrn. Hertzog Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. oder Dero dazu Gevollmächtigten, zu Dero besten Nutzen und Bequemlichkeit zu geniessen, und zu gebrauchen angewiesen, und Sie in die würckliche Possession derselben eingesetzet werden sollen, jedoch mit diesem Anhang, daß um mehrer künfftiger Richtigkeit, vorgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. Herr Hertzog Carl Leopold sich hier mit reversiren, nach geschehener Anweisung, in würcklicher Perception des Abnutzes dieses Ambts nicht eher, als auf Trinitatis a. c. den Anfang zu machen, sondern bis dahin alle Hebungen und Intraden der Hochfürstl. Schwerinschen Cammer durch den Dobberanschen Ambts-Küchen-Meister (welcher in soweit noch in des regierenden Herrn Hertzogs Eyd und Pflichten verbleibet, sonsten aber, und ausser Berechnung dieser Hebung, bis auf Trinitatis d. a. gleich übrigen des regierenden Hrn. Hertzogs Ambts-Bedienten und Unterthanen, ihres Ambts- und Pflichts-Eydes erlassen, und an Hrn. Hertzog Carl Leopolds Durchl. bey dem Anweisungs-Actu verwiesen wird) ungehindert einheben, beytreiben, und an die Schwerinsche Renterey abgeben, und an statt dessen, was Ihro noch an denen jährlich accordirten 15000 Rthlr. Fürst-Brüderl. Abfindungs-Geldern bis künfftigen Trinitatis dieses Jahrs restiret und zukömmt, baar aus gedachter Hochfürstl. Renterey gegen Quitungen empfangen zu lassen; Gleichergestalt dann auch

Art.

Articul. IV.

Viertens beliebet worden, daß, was noch künftig von des ietzo regierenden Herrn Hertzogs Durchl. innerhalb pactirter fünff Jahren zu beschaffender Reluition der übrigen versetzten fünff Ambts-Höfe, dieselbige an jährl. freyen Revenüen, und nach Abzug darauff etwa haffenden Pachten und andern oneribus fundo cohærentibus erweißl. tragen werden, davor des Hn. Hertzogs Carl Leopolds Durchl. dieselbe annehmen, und so solches die Summam der jährl. bis dahin aus der Schwerinschen Renterey, zu Ergäntzung der annuatim verglichenen 15000 Rthlr. Fürst-Brüderl. Abfindung, baar zu erhebenden 2200 Rthlr. übersteigen solte, den Ueberschuß baar herausgeben, den Abgang aber von der Schwerinschen Renterey hingegen jedesmahl auf Andreæ baar zu fodern haben wollen; Solten aber nach Verfliessung obiger 5 Jahre Hr. Hertzog Carl Leopolds Durchl. obige Höfe aus Ihren eigenen Mitteln würcklich reluiren, so lassen des jetzo regierenden Herrn Hertzogs Durchl. Freund-brüderlich geschehen, daß seines Hn. Bruders Durchl. dieselbe pro pretio reluitionis vor sich nutzen und behalten sollen.

Articul. V.

Fünfftens versprechen des Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Hrn. Bruder Hertzog Carl Leopolds Durchl. das Amt Dobberan, samt allen darin belegenen und zur Fürst-brüderlichen Abfindung, Krafft dieses Vergleichs, abzutretenden

Höfen cum Pertinentiis, wie Rechtens, gegen männliches Anspruch zu gewehren, und deshalben in- und ausserhalb Gericht zu assistiren und zu vertreten. Und wie

Articul. VI.

Sechstens, Herrn Hertzog Carl Leopolds Durchl. mit obgedachter Freund-Brüderlichen Abfindung, intuitu beyder Hertzogthümer Schwerin und Güstrow, u. denenselben incorporirten Fürstenthümern und Landen überall zufrieden und vergnügt seyn, und dabey nichts von dem Ihro abzutretenden Ambt Dobberan, ausser dem Hochfürstl. Hause Mecklenburg zu alieniren, oder in frembde Hände kommen zu lassen, freundbrüderlich versichern; So entsagen und renunciiren Dieselbe hiermit und in Krafft dieses wissentlich und wohlbedächtlich nicht allein aller desfals sub quocunque Prætextu zu machenden fernern Prætension, besondern auch insonderheit dem vor dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath super Apennagio & alimentaria portione, wegen beyder Hertzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow, wider dero regierenden Hrn. Bruders, Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. obgeschwebten und Rechtshängigen Processui, in bester Form Rechtens, und aufs bündigst uud kräfftigste solches geschehen kan und mag, und wollen, daß dieselbe nicht allein durch diesen Vergleich gäntzlich cassiret, aboliret, todt und abgethan seyn sollen, besondern es verbinden Dieselben sich hiemit überdem

Art.

Articul. VII.

Siebendes aufs kräfftigste freund-brüderlich dahin, daß sie zu keiner Zeit zu der Successiõn in das durch den Ao. 1695. erfolgten Hoch-Fürstl. Todes-Fall des weyland Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Gustav Adolphs Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. verledigt gewesene Hertzogthum Güstrow, so viel seines regierenden Hn. Bruders Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. Inhalts den 8ten May 1701. in Hamburg mit dero Hn. Vetter Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. getroffenen Vergleichs davon würcklich inne haben und besitzen, zum Præjudice, Nachtheil und Schaden dero Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. in- oder ausserhalb Rechtens, dieselbe in Anspruch nehmen, oder die geringste Verdrießlichkeit desfalls verursachen wollen, vielmehr sind Sie des Freund-brüderlichen Erbietens

Articul. VIII.

Achtens, zu mehrer Befestigung des Juris primogenituræ & linealis Successionis im Fürstl. Hause Mecklenburg, neben dero regierenden ältesten Herrn Bruder, Ihren jüngern Hn. Bruder, Christian Ludwigs Durchl. zu Errichtung einer dahin abzielenden, und in gewissen Punctis bestehenden Fürst-brüderlichen Union und zu Regulirung eines beständigen Apennagii pro ultra genitis utriusque sexus geziemend zu requiriren, und solchenfalls in vorerwehnten Unions-Vergleich demselben in omnem Casum Freund-brüderlich mit prospiciren zu helffen. Zu

mehrer Uhrkund und Festhaltung obigen allen renunciiren beydeeseits Hoch Fürstl. Herren Gebrüdere, für sich, dero Erben und Erbnehmen, mit wohlbedachten Muth, und gantz ohngezwungenen Willen, nach vorhergehender Erinnerung und Unterricht, auch grund- und reiflicher Ueberlegung aller vorstehender Articuln, und deren Einhalts, ex certa scientia, nicht allein allen und jeden weltlichen und geistlichen Rechten, Landes-Gebrauch und Behelffen, so diesen Fürstbrüderlichen Vergleich irgends und auf einerley Weise hintertreiben könten oder möchten, besondern insonderheit der Exceptioni einer listigen Ueberredung, Fürcht, item, einiger Læsion und Verkürtzung über die Helffte, oder noch grösser, und daß dieser Vergleich anders zu Papier gebracht, als es zuvor abgeredet und verglichen worden; Imgleichen denen Rechts-Wohlthaten der Appellation, der Einsetzung in vorigen Stande, und der gewöhnlichen Rechts-Regul, daß ein gemeiner Verzicht nicht gelte, wann nicht ein absonderlicher vorhergegangen. Gestaltsahm denn beyderseits Hochfürstl. Durchl. Gebrüdere hiemit nochmahlen geloben und versprechen, obstehendes alles bey dem Wort der ewigen Wahrheit, u. ihren Fürstl. Ehren-Worten und Glauben treulichst zu halten und zu erfüllen, und ex nullo Capite weder selbst dawider zu handeln, noch den Ihrigen solches zu verstatten. Wie Sie denn auch in specie Ihnen solches reserviren, hierüber nach Gefallen Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigste Confirmation allerunterthänigst zu erbitten Uhrkundlich ist dieser Vergleich von beyderseits hohen Paciscen-

scenten, wie auch denen hirzu deputirten Ministris unterschrieben, und mittelst Andrückung derer Pettschafften bestärcket worden.

So geschehen Schwerin den 31 Jannarii, 1707.

Friederich Wilhelm (L.S.) Carl Leopold. (L.S.)

J. Klein mppria.

in fidem rei sic gestæ. E. A. v. Petkum.

Grund v. d. Wort. F. G. Gumprecht.

Ad pag. 623. § 30 post verbum: Betragens addatur: Wie es der Hof nannte, als ob



Register
Ueber die im vierten Theile befindlichen Materien.

A.

Pag.

Acciſe, Streit deswegen zwiſchen dem regierenden Hrn. Hertzog und der Stadt Roſtock. pag. 366. ſq. 370. ſq.

Alliancen können denen Reichs-Geſetzen nach, die Reichs-Fürſten zu ihrer Defenſion, Conſervation, Sicherheit, und ihre Unterthanen zum Gehorſam zu bringen, allerdings contrahiren. - - 137.

- - Zwiſchen Cölln, Bayern, Brandenburg, Pfaltz und Mecklenburg de Ao. 1671. vid. ibid. & ſq.

- Suchet der Hertzog von Mecklenburg - 336.

- - Zwiſchen dem Hertzog Friedrich Wilhelm und dem Könige Friedrich von Preußen hochſeel. Andenckens, de Ao. 1708 - - 148.

- - Deren Erneuerung vom 14 Dec. 1717 - ibid.

Appanagium, Streit deswegen, zwiſchen dem regierenden Hertzog Carl Leopold und Hertzog Chriſtian Ludewig - - - pag. 325. ſq.

B.

Bülow, Hannöverſcher General ziehet mit Executions-Troupen in Mecklenburg. 719. ſeq.

C. Pag.

Cartel zwischen Schweden und Mecklenburg. - 106. sq.
Commission, Allerhöchst Kayserl. über die Contributions-Streitigkeiten, wird Ao. 1711 in Hamburg eröffnet. 54.
- - wird ex parte der Ritterschafft per appellationem an den Reichs-Hoff-Rath suspendiret - - 60.
- - in Lübeck, wegen von dem Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, Hochfürstl. Durchl. geforderten Indemnisation derer Rußischen exactionen. - - 266. sq.
Conservatorium für die Stadt Rostock. - 409. sq.
- - Vorstellungen dagegen von Hertzog Carl Leopold, werden bey Kayserl. Maj. überreichet. 415.
- - Kayserl. Rescripta hiegegen - ibid. & sq.
- - wird renoviret. - - - 420. sq.
- - Conservatorium & Commissorium ad Exequendum für gesamte Mecklenburgis. Lande, ergehet weiter. 556.
Contribntiones, Streit deswegen zwischen dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm hochseel. Andenckens und der Ritterschafft, ratione modi & quanti. - 20.
- - hat festgesetzet und entschieden werden wollen, mittelst einer Consumtion-und Steur-Ordnung - 21. sq.
- - verursachet eine besondere Commission. - 49.
- - ratione Commissarii & Commissariorum. 50. sq.
- - warum diese allerhöchst verordnete hohe Herrn Commissarii, den Hamburgischen Vergleich von Ao. 1701 bey dieser Commission nicht pro norma & regulativo zu achten, sondern auf die alte übrige Landes-Verfassung zu sehen, von Kayserl. Maj. instruiret worden - - - 50. 52.
- - werden indessen mittelst eines Hochfürstl. Contribution-und Neben-Contributions-Edicts von Ao. 1711 den 8 Sept. beygetrieben - - 61
- - Hierüber wird die erneuerte Aliance de Ao. 1717 zwischen dem Könige von Preussen Friedrich Wilhelm und Hertzoge Carl Leopold, mit errichtet. - 148. sq.

pag.

Contributions-Vergleich, wird zwischen den Städten und dem Landes-Herrn renoviret. - - 152
- - Edict von Ao. 1714 und 1715. - - 435. sq.
Circular-Schreiben des Hertzogs Carl Leopold an verschiedene Reichs-Stände. - - 565.

D.

Dännemarck der König surpreniret Rostock - 70.
- - wird dieser und sonstigen Kriegs-Schadens wegen, als Hertzog von Holstein, von Kayser dehortiret und anerinnert, die caußirten Schäden zu ersetzen. 85. sq.
Dänen, werden bey Gadebusch geschlagen - - 96.
Dänische Armee in Mecklenburg, wer dieselbe commandiret; aus wie vielen Regimentern sie bestanden. - - - - 154. sq.
Duelliren ist in Mecklenburg scharff verboten. - 109.
- - Vorstellungen dargegen. - - 480.

E.

Edict wegen das Duelliren. - - 109. sq.
- - ist vom Reichs-Hoff-Rath suspendiret worden. ibid.
Edict, daß in Mecklenburg keine Lehn-Güther ohne hohen Lehns-herrlichen Consens zu versetzen und zu verpfänden. - - - 531.
Engere-Ausschuß in Mecklenburg, schreibt einen Lands-Convent nach Sternberg aus, wird aber rückgängig. 390. sq.
- - wird zum Land-Tag nach Sternberg gefodert. - 639.
- - protestiret dawieder. - - 647. seq.

G.

Gadebusch, daselbst ist 1712. die bekannte Bataille vorgefallen. - - - - 95.
Grabow, Schloß und Stadt, abgebrandt. - 344.

H.

Hertzog Friedrich Wilhelm, suchet bey continuirenden Nordischen Krieges-Troublen, bey Kayserl. Maj. ein Protectorium. - - - 70. sq.

wel-

pag.
- - welches auch erfolget - - - 75.
- - ist den 31 Julii 1713 in Mayntz Hochseel. verstorben. - - - 97.
- - und in Schwerin den 13 Martii 1714 begraben. - 102
Hertzog von Mecklenburg, jetzt regiereuder Herr, sind Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold. Nachrichten von dero hohen Gebuhrt - - 2. sq.
- - ersten Vermählung. - - - 17.
- - erfolgten Divortio. - - - 18.
- - anderen Vermählung. - - - 128.
- - wann sie dero Regierung angetreten. - - 99. 100.
- - in welchen Personen dero erstes Ministerium constituiret worden. - - - 101.
- - deren Reise nach Stralsund zum Könige von Schweden Carl den XII. - - 103.
- - Urgiren verschiedentlich die Schadens-Ersetzung aufm Reichs-Tag, und lassen dero Memorial samt Liquidation des Schadens zu 2 Millionen und 614118 Rthlr. 47 ßl. 9 und halb 1 Pfenning ad dictaturam publicam bringen. - 104
- bleibt aber ohne Effect. - - 105.
- vermehren ihren militem dahero. - - ibid.
- dero Anzeige an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung de Ao. 1717. - - 566.
Hertzog von Mecklenburg Strelitz, Adolph Friedrich der IIIte, erheben sich nach Stralsund zum Könige von Schweden Carl den XIIten. - - 103
- dessen Länder werden von den Rußischen Einquartierungen und exactionen starck ruiniret. - - - 177. & 217. sq.
- suchen Assistence beym Reich Norwegen - ibid.
- so versichert worden - - 177. sq.
- Beschwehren sich bey Kayserl. Maj. - 177. sq.
- wegen den zu Schwerin von denen Rostockern erzwun-

pag.
erzwungen seyn sollenden Vergleich vom 1 Aug. 1717. - - - 257.
- - item - - 259. sq.
- suchen von Hertzog Carl Leopolds wegen erlittenen Schadens von den Russen Indemnisation. 265.
- worüber vom Kayser zu Lübeck eine Commission auf den Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg angeordnet wird. - - 266. sq.
- Dero nunmehro Hochseel. Prinzeßin werden Regentin im Kloster Rühn. - - 276.
Hertzog zu Mecklenburg, Christian Ludewig, dessen Vermählung Ao. 1714. - - 102.

J.

Jagd, Streit deswegen zwischen Ihro Durchl. den regierenden Hertzog Carl Leopold und der Stadt Rostock - - - 723.
Jus Primogenituræ und die Lineal-Succession in perpetuum, ist in Mecklenburg und allen diesem Hertzogthum incorporirten Landen festgesetzet. 5. sq. 7.

K.

Kayserl. Majest. Ab- und Ermahnungs-Schreiben an den Czaarn, wegen Indemnisirung der Meckleburgis. Landen, insonderheit Stargardis. Crayses. 180. sq. 221.
Item, an die hohen Directores des Nieder-Sächsischen Crayses in eodem puncto - 188. 219. 243. 244.
Item, an die Directores des Ober-Sächsisch- und Nieder-Rheinschen-Crayses - 227. 245.
Item, an den Chur-Rheinisch-Ober-Rheinisch- und Fränckischen Crayß - - - 248

L.

Land-Tag An. 1713. nach Sternberg ausgeschrieben 424
- Ao. 1714. - - 427.
- Ao. 1715. - - - 463.
Land-Tags Propositon von Ao. 1716. - 493.

Lehn-

Lehn-Güter, sollen in Mecklenburg ohne hohen Lehns-Herrlichen Consens nicht versetzet oder verpfändet werden können vid. das Edict - - 531. sq.

M.

Mecklenburg, das uhralte hohe Fürstliche Haus, wodurch es bereits in vorigen Zeiten, am Anwachs und Aufnahme behindert worden. - - 6.

- über die gesammten Mecklenburgische Landen entstehet wegen der Mitbelehnung Streitigkeit. - 261. sq.

Militz in Mecklenburg, warum dieselbe von Hertzog Carl Leopold vermehret und mit Rußischen Trouppen verstärcket worden? - - - 105

N.

Noblesse in Mecklenburg beschwehret sich, daß ihr die Verpflegung der Rußischen Troupen allein zur Last falle. - - - - 173.

P.

Preussen alliirt sich mit Mecklenburg - 148. sq.

Printzeßin des jetzt-regierenden Herrn wird zu Rostock gebohren. - - - - 150.

- lebet am Rußischen Hofe. ib.

Protectorium Sr. Kayserl. Majest. über die Mecklenburgische Lande, bey denen Nordischen Kriegs-Troublen in Pommern - - 81. sq.

- ist zur Handhabung und Effectuirung an die Nieder-Sächsisch-Crayß-ausschreibende Fürsten den König von Preussen Friedrich, und Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Anthon Ulrich, dirigiret. - - - 83.

Proviant-Lieferung, schreibt der Czaar in Mecklenburg ans. - - - - - 174.

R.

Reichs-Gutachten, verschiedene in puncto der Rußischen Einquartierung und Exactionen in Mecklenburg. 177. sq. 217

item, wegen fortdaurender Excessen. - 232. sq.

Rit-

Ritter- und Lehn-Pferde, werden durch ein solennes Ausschreiben, in Mecklenburg aufgebothen. - - 159.
- ob den pariret? ibidem.
Ritterschafft in Mecklenburg, Streit zwischen dieser und dem Hochseel. Hn. Hertzog, Friedrich Wilhelm, ratione modi & quanti contributionis. - 20
- will die Consumtions-und Steur-Ordnung nicht annehmen - - - 49.
- soll öffters bey Kayserl. Majest. declariret haben, an die in dem Hamburger Vergleich von Anno 1701. stipulirte Bedingungen, keinesweges gebunden zu seyn - - 52.
- hat pro cassatione dessen angeruffen. - ibidem.
- des Stargardischen Craysses, warum derselben inhibiret worden, bey der Kayserl. Commission in Hamburg Anno 1711. zu erscheinen. 54. 56.
Ritterschafftliche Deputirte kommen in Schwerin an, um ihren Landes-Herrn zur anderweiten Vermählung zu gartuliren - - - - 130.
- suchen bey den Czaarn daselbst Audience - 132
item 174.
Ritterschafftliche Deputirte werden in Schwerin arrestiret 175
- Uhrsachen warum - 197. 198. 201. sq.
- Noch einige aus diesem corpore werden auf Ordre des Czaarn auf ihren eigenen Gütern arrestiret 200.
- Uhrsachen warum? werden vom Czaarn aufm Congress zu Braunschweig übergeben ibid. & seq.
- Exculpation und Unschulds-Rettung der Ritterschafft hiegegen - - 205
- werden dimittiret - - 215
Ritterschafft suppliciret an J. Kön. Maj. von Preussen, um den Effect der Kayserl. Exciatoriorum 250 sq.
- intercediret für den arretirten Burgermeister und Rath zu Rostock. 382 sq.
- sucht alle Differentien durch den Herrn Geheimden-Rath von Bernstorff in Güte hinzulegen 423.

rett-

- retiriren sich gutentheils nach Lüneburg und halten daselbst einen Landes Convent - 488.
- erhalten ein Indultum Moratorium - 542
Rostock wird von dem König von Dännemarck surpreniret und besetzt, Anno 1711. - 70.
- soll besser fortificiret werden - 158.
Rostock Stadt, verfällt mit dem regierenden Hrn. Hertzog, Carl Leopold, in Streit - - 366 sq.
- prætendiret das jus Præsidii. - 367 sq.
- daselbst werden 3 Burgermeister in ihren Häusern arretiret. - - 377.
- und nach Schwerin gebracht - 378.
- auch übrige Raths und 100 Männer werden arrestiret - - - 380.
- Kayserl. Mandatum S. C. so dieserwegen ergangen. 394.
- Vergleich darauf vom 21 Aug. 1715. 400.
- dieser Vergleich wird per Rescriptum Cæsareum annulliret - - - 402.
- doch aber denuo wiederum von Bürgermeister und Rath zusamt der Bürgerschafft angenommen. 404. 405
- erhält ein Kayserl. Conservatorium. - 409.
item, eine fernere Annullation der Ratification des Vergleichs - - - 412. sq.
Rühn, ein Kloster, Streit desfalls zwischen den Hertzogen Carl Leopold und Adolph Friedrich. - 267.
Rußischen Czaars Entschuldigungs-Schreiben an den Kayser wegen Einrückung der Troupen 191. sq. 230.
Russen kommen Anno 1713. wieder in Mecklenburg. 97.
- warum einige Regimenter in Hochfürstl. Mecklenburgischen Diensten genommen worden. 105.
- wann sie endlich aus Mecklenburg gezogen 254

S.

Schäden so Mecklenburg durch die Krieges-Troublen erlitten, werden über drittehalb Million Rhtlr. Specificiret. - - - 104.
- deren Ersetzung wird vom Hertzoge Carl Leopolds

- polds Durchl. aufm Reichs-Tag urgiret - 104.
Schweden victorisiren bey Gadebusch. - 96.
- König von Schweden Carl der XIIte, ist am 22 Nov. 1714. aus der Türckey in Stralsund angekommen. - - - 103.
Städte in Mecklenburg renovieen mit ihrem Landes-Herrn ratione Contributionis, einen Vergleich; dessen Einhalt. - - - 150. 157.
Steur und Consumptions-Ordnung vom 19 Martii, 1708. - - - 21. sq.
Strelitz, siehe Mecklenburg.
Successions-Streit in Mecklenburg beym Ausgange vorigen Seculi, woher solcher entstanden? - 4.
- wodurch dieser gehoben? - 5.
- Conf. der Unions-Vergleich. - - 6. sq.

T.

Trouppen, die Nordisch-Alliirten, kommen successive 1711. in Mecklenburg zu stehen. - - 64.
- wie viele Millionen Schaden, diese dem Lande Mecklenburg zugefüget. - 104.

V.

Vergleich Hamburger, von Ao. 1701. soll von beyden Theilen seyn wiederruffen worden. - - 50 & 52.
- hat dahero bey allerhöchst-verordneten Kayserl. - Commission von Ao. 1710 nicht pro norma & regulativo geachtet werden sollen. - - ibid.
Unions-Vergleich, Fürst brüderlicher, ratione juris primogenituræ & apanagii de 31. Jan. 1707. - 5. sq.

W.

von Wackerbarth, Grafens Schreiben an Ihro Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm wegen zur liefernder Proviant und Fourage. - - 65. sq.
Wismar, von wem und wann es blocquiret worden - 157.
- Capitulations-Puncta zur Ubergabe. - - 162. sq.
- wird demoliret. - - 254.

Appen-

APPENDIX V.

Folgende zwey Schrifften sind unter andern in diesem Jahre in Mecklenburg zwischen denen Durchlauchtigsten hohen Häusern gewechselt worden, welche den Disput wegen des von dem Hoch-Fürstl. Mecklenburg-Strelitzischen Hause prætendirten Juris Condominii betreffen. Die erste ist unter dem Titul: Pro Memoria &c. von dem Durchlauchtigsten Commissions-Hofe publiciret worden, wogegen das Durchlauchtigste Strelitzische Haus die andere Schrift zu Behauptung Seiner Gerechtsahme emaniren zu lassen nöthig befunden. Wir communiciren dieselbe, da sie eben nicht in jedermanns Händen kommen sind, hiebey, mit einigen in notis angehengten zur Erleuterung der Materien gehörigen Anmerckungen.

APPENDIX V.

PRO

MEMORIA

wider das

Hoch-Fürstl. Mecklenburg-Strelitzische

Gesuch, (a)

in puncto

JURIS CONDOMINII

bey

denen Land-Tags-Sachen, dem Land- und Hof-Gericht und Fürstlichen Consistorio.

---

a) Da aus denen in der folgenden Schrifft angeführten Kayserl. Conclusis erhellet, daß die in diesem Scripto angefochtene Befugnisse des Mecklenburg-Strelitzischen hohen Hauses insgesammt wenigstens in possessorio vor dasselbe decidiret und festgesetzet worden; so ist das allhier gebrauchte Wort: Gesuch nicht dergestalt anzunehmen, als ob das Durchl. Strelitzische Haus diese ihm de Jure zustehende Befugnisse annoch suche? als wovon die obangezogene allergerechteste Decisa uns ein anderes lehren.

PRO

MEMORIA

über das

Hoch-Fürstl. Sachsen-Weimar-

Eisenachische

Recht (a)

in puncto

JURIS CONDOMINII

bey

dem Land-Tage zu Arnstadt, dem 20ten

und 30sten Septembr. 1720

Conclusorio.

---

a) Dasselbige in der ersten Conferentz angeführten Stücken Fürstl. Conclusi erhellet, so in dem folgenden angeführten Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, vom 30sten Septembr. 1720 mehrers zu ersehen.

§. 1.

Nachdem Reichs-kündiger massen in dem Hoch-Fürstl. Hause Mecklenburg bey gäntzlichem Abgang der Güstrowischen Linie seith der Fürst-Brüderlichen Erbtheilung Anno 1621. zwey unterschiedene Fürstl. Linien und Regierungen gewesen, welche einige nicht füglich theilbare Stücke und Jura, nach dem damahligen Gebrauch mehrerer alten Fürstlichen Häuser (b) unter denen der Zeit theilenden beeden Herren Gebrüdern in

b) Es gründet sich die unter denen beyden Herren Gebrüdern damahlen in denen berührten Stücken beybehaltene gemeinschaftliche Regierung nicht sowohl auf den Gebrauch anderer alten Fürstl. Häuser, als vielmehr auf die von vielen undencklichen Jahren her in Mecklenburg gewaltete Observance, vermöge welcher allemahl die Herren Hertzoge an der Regierung und gesammte Lande gleiches Recht und Antheil hatten / es wäre denn, daß ein oder andere sich ihres Rechtes durch einen Vergleich gewisser massen begeben hätten. Wir finden dergleichen

Gemeinschafft beybehalten und geführet, wie nahmentlich:

I.) Die Convocation Ritter- und Landschafft zu Land-Tagen und damit verknüpffte Land-Tags-Proposition und alternirendes Directorium zu Malchin oder Sternberg.

II. Der Land-Kasten zu Rostock und Contribution ex æquis Partibus beeder Hertzogthümer, und daher innen gehabten Schlüsseln zu solchem Land-Kasten.

III.) Das

---

gleichen in der Mecklenburgischen Geschichte fast bey jeder Veränderung der Regierung, so sich ereuget hat. Aus diesem Grunde hatten die beyde Herren Hertzoge Gebrüdere Adolph Friedrich der I. und Hans Albrecht an die Mecklenburgische Lande gleiche Ansprache, Rechte und Befugnisse. Es theilten zwar dieselbe solche Lande æqualiter unter sich quoad Dominialia wie auch Jurisdictionalia &c. Allein die oben specificirte Puncte blieben der gemeinsahmen Regierung beyder Herren unterworffen, und da beyde Herren Hertzoge auch überhaupt die gesamte Hand an dem gantzen Lande sich reservirten, mithin solchergestalt von Kayserl. Majest. mit denen Landen beliehen waren; so behielte ein jeder Herr das Condominium über das andere Land und Leute mit; denn daß hierin eben der vornehmste Effect der gesammten Hand, welche von Alters in dem Hertzogl. Mecklenburgischen Hause obtiniret hat, bestanden, ergiebet sich gantz deutlich aus dem Inhalt der denen beyden Hertzogen ertheilten gleichlautenden Lehn-Briefe, alwo es notanter heisset: So haben wir demselben N. N. Hertzogen

III.) Das Land- und Hof-Gericht vorhin in Parchim und jetzo in Güstrow und dabey æquale Bestellung der Assessorum und Abwechselungs-Weise des Præsidis und Vice-Præsidis.

IV.) Das fürtrefliche Consistorium in Rostock und derer Consistorial-Räthe Bestellung, auch alljährige Directorial-Abwechselung zwischen denen Schwerinisch- und Güstrowischen Räthen,

V.) Die Stadt Rostock mit ihren deshalb also genannten Gemeinschaffts-Dörffern; Imgleichen

VI.) Die Universitæt zu Rostock und deren Fürstlichen Professorum Bestallung ꝛc. geweseu.

zogen zu Mecklenburg und seinen Leibes Lehns-Erben die vorbestimmte Lande mit Nahmen die Hertzogthümer und Herrschafften Mecklenburg/ Stargard, Werle, das man nennet das Land der Land der Wenden ꝛc. zu rechten gesammten Händen zu Lehn gnädiglich gereichet und verliehen— und dieselbe ihre Lande und Leute ꝛc sollen allezeit bey ihnen bleiben, auch die confirmirte Erb-Theilung ihrer Lande ihnen und ihren Lehns Folgern an ihren gesammten Händen keinen Schaden bringen. Da nun dem Durchlauchtigsten Mecklenburg Strelitzischen Hause eben die Belehnung mit der gesammten Hand von Kayserl. Majestät per Resolut. vom 12 Octobr. 1725. expresse zugestanden worden, so hat dasselbe ad Condominium auch daher den wichtigsten und stärckesten Grund seiner Befugnisse vor sich.

So stehet der Hoch-Fürstl. Strelitzische Theil in den Gedancken, daß nach verloschener Güstrowischer Linie und nach deßfalls ob Jus Successionis in die Güstrowische Portion ex Capite gradualis Successionis erwachsenen, jedoch durch den Anno 1701. zu Hamburg errichteten, und von Kayserl. Maiest. allergnädigst confirmirten, in Favorem Successionis Linealis gefasseten Vergleich und Recess erledigten Streitigkeiten eben die Jura Condominii und gemeinschaftlichen Herrschafft Deroselben um des Willen und in der Absicht gebühreten, und ohne Bekränckung nicht denegiret werden könten, weil die von dem Hertzogthum Güstrow oder Wenden dependirende und demselben sonst als ein Accessorium einverleibte Herrschafft Stargardt, ex natura Surrogati, und da solche in Compensationem des streitigen Successions-Rechts, cum omni Jure Principum Imperii abgetreten und erblich gelassen worden, in Locum & Jus ipsius, cui surrogatur, nemlich dem vormahligen Herrn Hertzog zu Güstrow und deroselben Antheil succedi- und surrogiret sey. (c)

§. U.

c) Das Hertzogliche Mecklenburg-Strelitzische Haus hatte nach Absterben des Hn. Hertzog Gustaph Adolphs Durchl. höchstseeligen Andenckens ein ohnstreitiges Recht auf die durch Absterben dieses Hn. Hertzogs erledigte Lande und alle damit verknüpfte Gerechtsahmen. Die dieserhalb dem Hertzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Hause gemachte Dispute sind durch den Hamburgischen Vergleich von Anno 1701. hingeleget und demselben nach Mas-

Masgebung des §. 2. die Herrschafft Stargard *cum omni Jure Principum Imperii, NB.* wie selbige Herrschafft *in qualitate & quantitate* von denen vormahligen Herrn Hertzogen zu Güstrow / als ein *Accessorium* solchen Fürstenthums regieret/ *possedi*ret und genossen worden/ erblich (jedoch mit *Reservation* des ledigen Anfals) gelassen worden. Aus diesen deutlichen Worten ergiebet sich 1) daß dem Hertzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Hause die Herrschafft Stargard *NB.* in eben der *Qualität* zustehen soll/ in welcher die vormahlige Herrn Hertzoge zu Güstrow selbige besessen. Nun ist aber unleugbar, daß die vornehmste Qualitas der Stargardschen Herrschafft mit darinn bestehe, daß sie unam partem integrantem totius Ducatus Mecklenburgici ausmache, und nach Masgebung des Kaysers Carl des IV. Diplomatis Erectionis de Ao. 1377. mit denen übrigen Crayssen vereiniget sey; daß Ritterschafft und Städte der Stargardschen Herrschafft mit der Mecklenburgischen und Wendischen Ritter- und Landschafft nach Masgebung der Ao. 1523. errichteten Union in einer Vereinigung stehen, welche auch selbst in dem angezogenen Hamburgischen Successions-Vergleich von Anno 1701. §. 8. confirmiret worden; daß die Herren Hertzoge von Gustrow diese Herrschafft und deren Unterthanen als ein solches mit jenen vereinigtes Land regieret haben; daß ihnen eben wegen solcher Vereinigung in gemeinschafftlichen Sachen scilicet universitatem & Corpus provinciale concernentes hinc & inde das Condominium zugestanden; Es folget hieraus ohnstreitig, daß das Hertzogl. Mecklenburg-Strelitzische Haus an alle diese Qualitates, welche mit der Herrschafft Stargard verbunden sind, ein offenbahr gegründetes Recht habe, und folglich befugt sey, alle diejenige Stücke, welche von denen Herren Hertzogen zu Güstrow mit de-

nen Herren Hertzogen von Schwerin zur gemeinschafftlichen Regierung gehöret haben, von wegen der Herrschafft Stargard um so mehr in sofern, als darauf nicht expresse im Hamburgischen Vergleich renunciiret worden, mit auszuüben, da 2) nach klaren Inhalt obangeführter Worte die Herrschafft Stargard als ein Accessorium des Gustrowschen Fürstenthums demselben überlassen worden. Accessorium sequitur suum principale. Alle dem Principale competirende Rechte und Befugnisse stehen dem Accessorio auch zu. Da nun der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz alleiniger regierender Herr des Accessorii sind, und alle die damit verknüpffte Jura und Qualitates haben sollen; so zeiget sich von selbsten, daß Ihro auch die dem Principali & Accessorio gemeinsahm competirende Jura zustehen müssen, gestalt denn auch 3) dieses daher allerdings um desto kräfftiger behauptet wird, da eben dem Hochfürstl. Strelitzischen Hause in compensationem dero gerechten Foderung auf die gantze Gustrowsche Succession die Herrschafft Stargard abgetreten, von diesem Hause auf das Condominium nicht renunciiret, also bey der alten Verfassung es gelassen, vielmehr in dem Hamburgischen Vergleich ausdrücklich vorbehalten worden. Jam vero cui Ducatus uniti pars assignata est in divisione Administrationis Princeps regens illius Ducatus ein regierender Fürst des Fürstenthums esse censetur. Ac tanquam princeps, verus Dominus & indubitatus successor illius simultaneæ in Investituris Cæsareis comprehenditur & vocatur, eique subditi totius Ducarus in evenrum & vice versa homagio & fidelitatis Juramento adstricti sunt. Nam hæc est investituræ simultaneæ causa, ut Jus certum & irrevocabile omnibus in Investitura comprehensis & eorum Successotibus masculis tribuat. Reinking de Regim. Sæcul. & Eccl. Lib. I. Class. 4. Cap. 17. n. 110. seq. Daß übrigens ex natura surrogati das Haus Strelitz seine Jura Condominii solte behauptet haben, davon dürffte der Beweis schwer fallen.

§. II.

§. II.

Wann aber hier nicht sowohl in Consideration kommen will ob, und wie, die Herrschafft Stargard dem Güstrowischen Landes Antheil surrogiret worden, als welches mit mehrern Grund von dem cedirten Fürstenthum Ratzeburg, welches im Paritæt wie das ebenfalls secularisirte Fürstenthum Schwerin oder Bützow, mit dem übrigen Corpore der Mecklenburgischen Landschafft in denen drey Mecklenburg-Wendisch-oder Güstrowischen und Stargardischen Crayssen, und der alten Union nicht die geringste Gemeinschafft bekanntlich gehabt, und noch hat, und als ein per Pacem Westphalicam secularisirtes, mit Sitz und Stimme versehenes Reichs-Fürstenthum in Compensationem des §. I. Recessus Hamburg. sub Lit. A. renuncirten Güstrowischen Antheils von der possedirenden Fürstl. Linie in §. seq. 2. erblich cediret und abgetreten worden, angegeben (d) werden könte, noch auch die zwischen der Herrschafft Stargard, als einem Accessorio des Fürstenthums Güstrow, und dem übrigen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft

(d) Da in dem angezogenen §. 2. des Hamburgischen Vergleichs die Herrschafft Stargard fast mit eben den Worten an das Haus Strelitz abgetreten worden, als das Fürstenthum Ratzeburg; so ist nicht abzusehen, warum allenfals die Surrogatio mit mehrern Grunde von dem cedirten Fürstenthum Ratzeburg solte können angegeben werden, als von der sub iisdem Conditionibus (ausser was die Hypothequen betrifft) abgetretenen Herrschafft Stargard?

schafft waltende unzertrennliche Union dem Hochfürstl. Strelitzischen Intent etwas vortragen mag, angesehen solche Union im besagten Hamburgischen Recesse §. 8 unzertrenlich beyzubehalten beliebet ist, von welcher Unione Statuum provincialium inter se, auf eine Communionem Regiminis, oder Condominium inter Principes regentes, keine bündige Folge gemachet werden kann, (e) nicht weniger die bey vormahligen Successions-Streit erregte Quæstiones von Theilbarkeit der Lande und nothwendiger zweyfacher Regierung derselben durch das per Recessum Hamburgensem in dem gesamten Hause Mecklenburg festgestellte Lineal-Successions- und Primogenitur-Recht, mittelst Consolidation

(e) Es behält diese Folge ihre gute Richtigkeit, wenn man betrachtet 1) daß die unirte Stände nicht unter einem Herrn stehen, indem die Regierung privative einem jeden Herren über seine Ritter- und Landschafft überlassen worden 2) daß verschiedene Sachen sich finden, worin denen unirten Ständen anders nicht als in Corpore etwas befohlen werden kan. 3) Daß folglich ein Herr allein solchen unirten Ständen nichts befehlen könne 4) daß daher beede dazu concurriren müssen 5) daß daher in Absicht dieser Sachen ohne Zweifel ein Condominium inter Regentes & Principes obtiniren müsse. Die inter Status provinciales errichtete Union gründet sich auf die Lands-Grund-Gesetze und Verträge. Diese reguliren, daß die Stücke, quæ ad Corpus provinciale pertinent & Universitatem concernunt &c. Commun seyn und bleiben sollen. Es folget daher natürlich, daß solche Dinge zur gemeinschafftlichen, nicht aber einseitigen Regierung gehören, mithin ist der Schluß ab Unione Statuum ad Condominium gantz richtig.

tion des gantzen Corporis aller Mecklenburgis. Lande, in perpetuum nunmehro erlediget und aus dem Gedächtniß gethan worden.

§. III.

Sondern vielmehr es lediglich darauf beruhet was post amicabilem sub Auspiciis Cæsareis initam Compositionem & Renunciationem & accedentem Confirmationem Cæsaream solches mehr mentionirten Recessus Hamburgensis NB. (als welcher nunmehro die eintzige Richtschnur sowohl der Fürstl. Landes-Regierung, als der Lehns-Folge in denen Mecklenburgis. Reichs-Lehnbaren Fürstenthümern ist) das Hochfürstl. Hauß Strelitz mit und bey der Herrschafft Stargard vor Jura und Befuguissen erhalten, (f) und wie weit intu-

(f) Die Regul ist vielmehr solchergestalt zu formiren: Das Haus Strelitz hat mit Erhaltung der Herrschafft Stargard alle damit verknüpfte und ex Natura Unionis & Communionis dieser Herrschafft mit denen übrigen Landen fliessende Jura und Befügnisse überkommen, und ist zu deree Ausübung überhaupt berechtiget, es wäre denn, daß solcherwegen in dem Hamburgischen Reces ein anderes Ratione dieses oder jenen Puncts verabredet und verglichen worden. Gleichwie nun diese Regul ihre Richtigkeit hat; also wird sich auch daraus veroffenbahren, daß das Jus Condominii dem Hertzogl. Strelitzischen Hause überhaupt mit allen ex natura desselben fliessenden Einbegriffen zustehen müsse, es wäre denn, daß dieser oder jener dahin gehörige Punct in dem Hamburgischen Vergleich einigermassen limitiret zu seyn, klar erwiesen werden könte.

intuitu solcher Possession dieser Herrschafft die Influentz in die, sonst dem Hochfürstl. regierenden Schwerinschen Theil privative überlassene Landes Direction und gemeinsamen Land-Tages Sachen sich erstrecke; so wird sich klärlich zu Tage legen, daß das gerühmte Jus Condominii mit solcher per Recessum Hamburgensem errichteten Cessione plenaria & Renunciatione nicht bestehe, sondern vielmehr zusamt dem vermeynten Fundamento oder Communione wegfallen müssen.

§. IV.

Denn es besagen die deutliche Worte solches Hamburgischen Recessus de Anno 1701. §. 1. „daß dem „Hochfürstl. Schwerinischen Theile, als Liniæ „primogeniali, das gantze Hertzogthum Mecklenburg „mit allen incorporirten Landen ausser was in diesem „Vergleich in Specie an Serenissimum Strelitzensem „abgetreten worden, alleine bleiben solle. Mithin allen vorhin noch in einigen untheilbaren Passibus und Stücken ab Anno 1621 bis ad Transactionem Hamburgensem unter vormahlig theilenden Herren Brüdern und Dero Successoren beybehaltene Communio aufgehoben, (g) und, wie bald folgende formalia Verba

(g) Es lässet sich diese Folge aus dem angezogenen §. 1. des Vergleichs nicht behaupten, denn die Clausul (*ausser was in specie an Serenissimum Strelitzensem in diesem Vergleich abgetreten worden*) zeiget deutlich, daß die Communio auch in so fern beybehalten seyn müsse, als selbe mit dem, was an Serenissimum

Verba des §. 1. lauten. „Zu Verhütung der ex Com-„munione zu besorgenden Streitigkeiten, wegen obiger ehemaliger Communion-Stücke (h) specialeren Disposition in folgenden Paragraphis deutlich verfasset worden; Gestalten hiernechst so ferne ist, daß beede transigirende Hochfürstl. Theile an einiger ferneren Beybehaltung der geringsten Communion Theil sollten haben, (i) daß vielmehr sogar in dem Star-

mum Strelitzensem abgetreten worden, verknüpffet ist. Es ist oben § 1 llt. c. schon kürtzlich gezeiget worden, daß die Herrschafft Stargard Sereniſſimo Strelitzensi als ein Accessorium des Fürstenthums Güstrow mit allen vorhin gehabten Qualitatibus, wovon die Communion in gewissen Stücken die wichtigste ist, abgetreten worden. Es ergiebt sich also von selbst, daß aus dem §. 1. das angeführte nicht folge, mithin von denenjenigen Juribus, Regalibus & Domanialibus verstanden werden müsse, welche absque præjudicio der unter den Land-Ständen waltenden Union einjeder Herr privative und alleiu exerciren kan, gestalt denn die nechstfolgende Dispositiones des Hamburgischen Vergleichs selbst das Gegentheil intuitu Jurium Communium deutlich besagen.

(h) Wegen einiger Communion Stücke ist eine specialis Dispositio vorhanden, aber nicht wegen aller. In solchen Sachen, die nicht expresse anders verglichen worden, bleibt es bey der Regul, welche oben §. 3. lit. f. festgesetzet ist, welche auch obtiniret in allen nicht deutlich verfaßten § des Vergleichs quia Renunciationes & Transactiones sunt strictissimæ Interpretationes & ad non expresse renunciata non sunt extendendæ.

(i) Daß die Hochfürstl. transigirenden Theile allerdings die Communion in sofern als die Qualität der Herrschafft Star-

Stargardschen, sonst privative cedirten Creyse, dem regierenden Schwerinschen Theile nicht geringe Præcipua und Prærogativen gelassen, und agnosciret worden, (k) wie solche sich aus der §. 6. im Stargardischen Districk ohngeändert zu observirenden Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, (l) und noch mehr aus der §. 10 vorbehaltenen Abfassung der Land- und Hofgerichts-Citationum, Mandatorum und Urtheile in beeder Herren Nahmen an die Stargardische Eingesessene, dergleichen Serenissimus Strelitzensis in dem Güstrowischen nicht allegiren kan, (m) zu erkennen geben; und da nun das gantze Hertzogthum Güstrow, mit

Stargard es erfodert, beybehalten, zeiget der § 2 & 8 des Hamburgischen Vergleichs gantz deutlich.

(k) Wenn man auch den Fall setzen wolte, daß dieses seine Richtigkeit hätte, wovon das Contrarium doch unten sich finden wird, so ist doch keine Folge Seren. Strelitzensis haben Sereniſſimo Schwerinensi in dero Herrschafft Stargard einige Prærogativen gelassen, Ergo ist alle Communion gäntzlich aufgehoben. Datur Tertium.

(l) Man siehet hierinn nicht die geringste Prærogativ, denn es würden auch diese Gesetze in der Herrschafft Stargard ihre Krafft behalten haben, wenn es gleich im Vergleich nicht eingerücket wäre, wovon die Exempla anderer hier nicht genannter Gesetze zeugen, zudem kan es keine prærogativ operiren, daß Sereniſſimus Strelitzensis, welche Jure sanguinis succediret sind, sich verbinden die von Dero Durchl. Vorfahren in diesen gesammten Landen publicirte Gesetz eben so beobachten zu lassen, als Sereniſſimus Schwerinensis sich dazu verbunden erachten.

(m) Auch in diesem Punct ist eben so wenig eine Prærogativ

zu

mit allen incorporirten Landen, ausgenommen der Herrschafft Stargard, com omni Jure wie solches von der Güstrowischen Linie besessen nnd regieret worden, der Lineæ Sverinensi privative & in solidum heimgefallen und überlassen worden; so sind dnrch eine natürliche Nothwendigkeit und Folge, auch die vorhin denen Herren Hertzogen zu Güstrow mit anständig gewesene Gemeinschaffts-Stücke und Jura mit heimgefallen, und mit dem schon vorher mit in Communione stehenden Schwerinschen Antheil pleniſſime consolidiret, (n) und folglich das gantze bisherige Fundamentum Condominii, nemlich Communio quarun-

zu finden als in dem vorigen: denn daß Sereniſſimi Schwerinensis hoher Nahme neben dem hohen Nahmen Sereniſſimi Strelitzensis in Decretis &c. welche in die Herrschafft Stargard erlassen werden, vom Hofgericht mit gesetzet, im Gegentheil aber Sereniſſimi Strelitzensis hoher Nahme in denen Decreris, welche an andere im Lande Mecklenburg gesessene ergehen, nicht mit adhibiret wird, ist eine Sache, welche mehr ad Stylum Curiæ gehöret, als etwas reelles involviret, denn das Hofgericht ist dem ohngeachtet ein gemeinsames Gericht; wovon die Membra insgesamt Sereniſſimo Strelitzensi eben sowohl mit Eyden und Pflichten verwand sind, als Sereniſſimo Schwerinensi, denen Strelitzensis eben sowohl in dahingehörigen Sachen zu befehlen, Berichte zu fodern, und was dergleichen hohe Jura mehr sind, auszuüben haben, wovon unter § VI. lit. a seqq. ein mehrers.

(n) Daß diese Folge unrichtig sey, ist schon oben angemercket

dum Partium indiviſarum & indiviſibilium, völlig weggeräumet und gehaben worden.

§. V.

Doch auſſer dieſer generalen Conſolidation zeugen auch die folgenden Paragraphi des Vergleichs von denen Special-Stücken, der ehemahligen Gemeinſchaffts-Stücke insbeſondere, daß bey ſolchen dem Hochfürſtl. Theile Strelitz kein veſtigium einer Communion, (o) und darinnen fundirenden Condominii überlaſſen worden, indem was hauptſächlich die zwey erſtere ſub N. 1 & 2. berührte Stücke nemlich die prætendirende Compropoſition und Condirection auf Land-Tagen, auch den damit verknüpften Land-Kaſten zu Roſtock ꝛc. betrifft, ſo wird nicht nur die Convocation und damit verknüpfte Propoſition und Directorium, nebſt allen andern davon abhangenden Actibus Comitialibus in dem §. 8. dem Hochfürſtl. Schweriniſchen Theile NB. insgemein (p) zu veranſtalten überlaſſen, ſondern auch wohlbedächtlich das Fundamentum und Ratio deciden-

cket worden. Es läufft auch intuitu des Stargardſchen Kreyſes dieſe behauptete Conſolidatio wider den Hamburgiſchen Vergleich und übrige Landes-Geſetze.

(o) Es wird ſich bey Beleuchtung der Special-Stücke grade das Gegentheil zu Tage legen.

(p) Recte reſpectu der unter Sereniſſimi Schwerinenſis ſtehenden Land-Stände, aber nicht reſpectu der Stargardſchen Ritter- und Landſchafft, als deren Convocation zu Land-Tägen dem Herrn Hertzog von Mecklenburg Strelitz in

d. §.

cidendi solcher privative und insgemein zu veranstaltenden Land-Tages Direction und Convocation der mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft in einer unzertrennlichen alten Union stehenden Stargardischen Ritter- und Landschafft ausgedrücket:

„Weil unter dero, nemlich Lineæ Sverinensis, „Regierung kundbarlich der NB. grösseste Theil de„ro Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft sich „befindet.

und in solcher Betrachtung wird einfolglich mit besonderer Vorsicht, die Befugniß des Hochfürstl. Strelitzischen Theils bey denen Land-Tagen gantz genau (q) beschrieben, damit solche beederseits gesetzte Limites nicht überschritten, noch die habenden Jura geschmälert werden möchten, denn da wird dicto Articulo 8. ausdrücklich versehen, daß a) so viel den Stargardischen

d. §. zugestanden ist, eben auf die Art, als vorhin ein jeder Herr seine Land-Stände ad Comitia convocirte.

(q) Wer den § cit. ansiehet, wird vielmehr gestehen müssen, daß er dunckel verfasset sey. Er bekömt aber aus der oben etablirten Regul sein Licht, und die Kayserl. allergerechteste Explication deutet seine Zweifel, und zeiget, daß derselbe eum effectu verstanden werden müsse. In dubio autem sensu magis est, ut contra eum fiat Interpretatio, qui conditiones elocutus est, quod esse solet potentioris, Habet enim quod sibi imputet, qui non apertius locutus est, alter autem quod plures sensus recipiebat id suo Jure accipere potuit in partem sibi utiliorem, Grotius de Jure Belli & Pac. Lib. 3. Cap. 20. § 26.

Alles betrifft von Schwerinisch regierender Seite darüber nemlich über die Convocation insgemein, an Serenissimum Strelitzensem geschrieben, und von denen in Proposition zu bringenden Puncten part gegeben werden solle, damit der Terminus denen sub Superioritate Strelitzensi stehenden Stargardischen Land-Ständen zeitig intimiret werden könne. (r) Ferner

b) Daß anbey Serenissimo Strelitzensi frey bliebe, ratione des Stargardischen Districts, solchen Land-Tag durch jemand der Ihrigen NB. mit beywohnen (s) und selbigen Districtes Nothdurfft observiren zu lassen; und endlich c) Daß

(r) Wie diese Passage zu verstehen, erhellet aus der Kayserl. allergerechtesten Resolution vom 20 Nov. 1734 allwo es heißt: Nachdem das Fürstl. Haus Strelitz aus guten und bewegenden Ursachen von der vorigen *Commission* auf Land-Tägen zur *Compropositton* gelassen, auch dessen dahin geschickten Geheimten Cnazelley-Rath eine An- und Schluß-Rede zu thun nicht *difficul*-ret worden — als hat es dabey sein Bewenden. *Et porro*: Wie nicht weniger auf dem Land-Tage selbsten entweder in *NB.* beyderseits Herren Nahmen *proponiren*, oder das Fürstl. Haus Strelitz *comproponiren*, und die gewöhnliche An- und Schluß-Rede den Strelitzischen Abgeordneten ohne Wiederspruch thun zu lassen.

(s) Wie diese Stelle des Hamburgischen Vergleichs zu interpretiren, zeiget die Kayserliche allergerechteste Resolutio vom

c) Daß zwar Sereniſſimus Strelitzenſis die in dero Stargardiſchen Diſtrict geſeſſene zu richtiger Einlieferung ihrer Quoten in dem Land-Kaſten (t)

vom 14 May 1723 alwo es, da Ihro Kayſerl. Majeſt. vorhin die Einbringung der Stargardſchen Quote in den Land-Kaſten zu Roſtock Ihro Durchl. aufgegeben hatten, heißt: Iſt dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg Strelitz die demſelben *NB.* gehörige Stargardſche *Quote* vor das 1722te Jahr mit 16072 Rthlr. aus dem Land-Kaſten zu verabfolgen. Ferner reſcribiren J. Kayſerl. Maj. an die Commiſſion unterm 28 Sept. 1724. Nachdem Ihro Kayſerl. Majeſt. des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Suchen *NB.* vor gerecht und billig hielten/die Verfügung dahin zu thun / damit dem Hrn. Hertzog die Ihm von 1722 rückſtändige *Contribution* verabfolget werden möge. In Reſolut. vom 17 Jan. 1729 lautet es: Daß demſelben (Hr. Hertzog von Mecklenburg Strelitz) wie vorhin geſchehen / wegen der Ihm *NB.* gebührenden Stargardſchen *Quotæ*——*proſpiciret* / dabeneben *NB.* in Zukunfft jedes mahl es alſo ohne weitere Anfrage und Verordnung gehalten werden ſolle. In Reſolut. vom 2 Octob. 1738. wird daher verordnet, daß die Land-Kaſten Rechnungen dem Hertzog von Mecklenburg Strelitz mit abgeleget und die Rata des Ueberſchuſſes Ihm ausgefolget werden ſolle.

(t) Wie dieſes zu verſtehen, erklären Ihro Kayſerl. Maj. in dem

zu Rostock durch Executiones anzuhalten befugt und verbunden, die Stargardische Quota aber / in Conformität des §. 9. dicti Recessus gleichwie die Printzeßin-Steuren an ihre gehörige Orte ausgezahlet werden sollen: Welches alles, wie es von keiner Composition, Condominio des Land-Kastens, und andern dergleichen Actibus Directorialibus &c. nicht das mindeste berühret (u) vielmehr die alleinige und privativam Directionem und Propositions-Befugnissen des Schwerinschen Theils bestärcket, ohne wei-

---

dem allergerechtesten Concluso vom 23 Martii 1723. ad Gravamen I. de Ao. 1723: Daß jährlich ein allgemeiner öffentlicher Land-Tag zu halten— und *in specie* dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg Strelitz jedesmahl von dem *Termino* und denen in *Proposition* zu bringenden *Puncten* zeitige Nachricht gegeben werden solle, damit von demselben die *NB.* in dero Stargardschen *District* befindliche Ritter- und Landschafft vermittelst *NB.* eigener Verordnung zum Land-Tage *NB* wolbefugtermassen beschieden—werden mögen. add: Resolut. Cæs. vom 29 Octob. 1733. In der *Resolut. Cæs.* vom 20 *Nov.* 1734. heißt es noch deutlicher: Nicht nur dem Herrn Hertzog zu Strelitz von dem vorseyenden Land-Tage Nachricht zu geben/sondern auch die *Proponenda* zugleich mit zu schicken und *NB.* seine *Monita* zu *attendiren.*

(u) Die Kayserl. Allerhöchste oben angeführte auf die Vernunfft,

weitere Immiscirung der Fürstl. Strelitzschen Concurrentz bey Land-Tagen und Land-Kasten, als bloß ad Notitiam nnd zu besserer Facilitirung der Præparation und Solution, wie auch zu beliebiger Mitbeywohnung und Ritter- und Landschafft-Vertretung des Stargardischen Districtus. Also würde andern Fals aus der vermeyntlichen quasi Communione und Condominio in Actibus Comitialibus & Propositionibus an den übrigen unter anderer Regierung und Superiorität, in welcher das Jus convocandi, dirigendi & proponendi in Comitiis provincialibus regulariter radiciret ist, und davon abhanget, stehenden kundbarlich grössesten Theil der Ritter- und Landschafft, das inconvenable und eine Contradiction involvirende (w) Vorgeben folgen, daß der minimam partem der

nunfft, Recht und Billigkeit gegründete Explicationes, zeigen das Gegentheil, und was ist natürlicher, daß der Herr Hertzog von Mecklenburg Strelitz Condominus des Land-Kastens seyn müsse, da aus Ihrem Lande ein ansehnliches hineinfliesset, sie ein grosses daraus zu erheben haben, und ihnen mit Rechnung abgeleget werden soll.

w) Es ist hiebey gar keine Contradiction zu finden, denn es machet die Vielheit oder die Grösse portionis divisæ in re communi nichts zur Sache, also hindert es auch gar nicht, daß das Hertzogl. Haus Strelitz eine geringere Portion Landes habe, als das Hertzogl. Haus Schwerin, weil dennoch in allen gemeinsahmen Landes-Sachen Vi observantiæ, & Recessus Hamburgensis Communio geblieben, und also res provinciales etiam minimæ annoch, wie allezeit, communes seyn. conf. Lauterbach de Condominio territ. Cap. 7. Th. II.

Land-Stände unter sich habende Fürstliche Theil, wegen des ab utraque contrahentium Parte zu Verhütung der ex Communione zu besorgenden Streitigkeiten, abgezielten Vergleich schnur stracks lauffenden Condominat in des Compaciscentis majorem partem sich beymessen dürffte, wohin dann auch, so viel den Land-Kasten betrifft, die zu Unterbrechung mehrerer Beschwerden und Aufhebung des Vorwandes cum Causæ Cognitione erlassene allergerechteste Kayserl. Resolution und Rescriptum an des Herrn Hertzogs von Mecklenburg Strelitz Durchl. de Dato den 13ten April 1722. deutlich abzielen (x) in verbis

„Von

x) Es ist nicht abzusehen, wie dieses von Kayserl. Majest. an Ihr. Durchl. erlassene allergnädigste Rescript hieher appliciret werden könne. Ihro Durchl. der Hertzog von Strelitz suchten wegen der richtigen Abfolgung dero Stargardschen Quotæ sich zu prospiciren und baten daher die Admission eines Schlosses von Ihrer Seite vor den Land-Kasten, welches Ihro in erwehnten Rescripto zwar abgeschlagen, aber darum das Condominium darüber nicht aberkannt worden, zumahl die Legung eines Schlosses an den Land-Kasten kein Condominium involviret, weil sonst folgen müste, daß Ritter- und Landschaft, welche notorischer massen ein Schloß am Land-Kasten mit haben, ebenergestalt ein Condominium am Land-Kasten hätten. Es zeigen vielmehr die nachhero erlassene Rescripta Cæsarea, welche oben angeführet sind, daß Ihro Kayserl. Majestät deutlich dahin abzielen, daß Ihro Durchl. dem Hn. Hertzog von Mecklenburg-Strelitz das Condominium über den Land-Kasten zustehe.

„Von der in Vorschlag gebrachten Interims-
„Verordnung zu abstrahiren und NB. es noch
„zur Zeit bey der vorhin üblichen Verwah-
„rung des Land-Kastens zu lassen;

Gleichwie, was das Mitausschreiben anlanget, der Ungrund solches unfüglichen Compropositions-Gesuchs nicht wieder in denen an Serenissimum Strelitzensem Allerhöchsten Kayserl. Rescriptis de Dato den 17ten Octobr. 1721. und dem inhælivo de Dato den 14ten May 1723 erkannt worden, verbis.

„Es bey dem Anno 1701 auf dem zu Stern-
„berg gehaltenen gesamten Land-Tag gebrauch-
„ten Modo allenthalben mit Vorbehalt des sonst
„jedem Theil zustehenden Rechtens, sein Be-
„wenden habe.

Item

Sich des Mitausschreibens und der Mit-Proposition mit Vorbehalt dero sonsten hierin zustehenden Gerechtsahmen enthalten ꝛc. (y)

§. VI.

Bey dem sub Num. 3. bemercktem Land- und Hof-Gerichte, und dabey æqualer Bestellung der Assessorum &c. als einem vormahligen Gemeind-Stück, können

y) Wenn man die Sachen in Ihrer Connexion ansiehet; so zeiget sich, daß diese angezogene Resolution auf ein gantz anders hieher nicht gehöriges Suchen gerichtet sey, zudem sagen alle oben angeführte Resolutiones, welche viel neuer sind, als die angezogene, grade das Gegentheil.

nen Serenissimus Strelitzensis ebenfals einige Concurrentz auf dero Herrschafft Stargard mit Fug Rechtens nicht schliessen, nachdem desfalls der Hamburgische Vergleich klare Ziel und Masse setzet Art. 10. „Daß solches Land- und Hof-Gerichte NB. regulari„ter in Lineæ Sverinensis Nahmen gehalten werden „solle, und zwar dergestalten, daß auch in denen Sa„chen, so aus dem Stargardischen Crayse entweder in „prima oder auch secunda Instantia dahin erwachsen u. „devol-

z) Ihro Kayserl. Majest. aber haben diesen Schluß gantz richtig gefunden, daher allerhöchst dieselbe unter andern in Conclusts vom 2 May, 21 Junii, imgleichen 26 Sept. 1735. verordnet: Mit Ihro Durchl. dem Hn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz wegen der *Translocation* und Einrichtung des Land- und Hof-Gerichts/ imgleichen des *Consistorii* alles zu überlegen und gemeinschafftligen Schluß zu nehmen. In Resolutione Cæsarea vom 11 Sept. 1736. lautet es: Werden des Hrn. *Commissarii* Vorstellungen, als wenn das Land- und Hof-Gericht/ wie auch das *Consistorium*, so viel den Stargardschen Crayß mit betrifft/ nicht *Judicia communia* mit dem Hn. Hertzog zu Strelitz seyn/ hiemit nochmahls verworffen/ und demselben aufgegeben/ in deme/ wozu der Hr. Hertzog von Strelitz zu *concurriren* hat/ mit demselben in dahin einschlagenden Vorfallenheiten zu *communiciren*. add, Resolutio Cæs. vom 11 Jan. 1737.

„devolviret worden, die Citationes, Mandata und Ur„theile in NB. beyder Herren Namen abgefasset wer„den sollen." Obschon, wie bey dem Land-Tags-Punct erwehnet, Serenissimo Strelizensi freystehet, einen und andern Assessorem für sich, (weil per Recessum Hamburgensem die vormahlige æquale Besetzung derer Beysitzere und alternative Bestellung des Præsidis und Vice-Præsidis aufgehoben und die alleinige Besetzung desselben dem Fürstlichen Schwerinschen Theile privative beygeleget worden) zum Hof-Gericht zu verordnen, welche NB. in Stargardschen Processen und Sachen die Erörterung mit vornehmen und ihr freyes Votum in solchen Sachen führen mögen, welches abermahl einen grossen Abfall eines von Strelitzischer Seiten (a) prætendirenden Condominii oder Communionis anzeiget, nachdem Dux Sverinensis zwar in quibuscunque Causis etiam Stargardiensibus, die Cognition nebst der in dero Nahmen mit abzufassenden Citation, Mandaten und Urtheilen zu exerciren berechtiget, und zugleich, nach weitern Innhalt dicti Paragraphi 10. von vorkommenden Stargardischen Sachen NB. jedesmahl zeitige Notitz zu ertheilen erbietig ist; Dahingegen Dux Strelitzensis

a) Es zeiget der angezogene §. 10. daß der Præsident und das gantze Collegium wegen der Stargardschen Herrschafft mit in Eyd und Pflicht sollen genommen werden. Es ergiebt sich hieraus, daß das gantze Collegium des Land- und Hof-Gerichts respectu der Herrschaft Stargard mit dependire. Es ergiebt sich aus diesem Umstand das

sis nicht vice versa (b) in Causis Güstrovienſibus, ſondern nur bloß in vorkommenden Stargardiſchen Proceſſen auf ertheilte zeitige Notiz davon einem und andern Aſſeſſorem dabey zu verordnen und ſolche bey Audientiis ſuper Cauſis Stargardienſibus zu deren mit vornehmender Erörterung ſich einfinden zu laſſen, reſtringiret ſind.

Jus Condominii intuitu des Hof-Gerichts gar zu deutlich, wogegen dasjenige, was von dem Strelitziſchen Aſſeſſore angeführet worden nicht obſtiret, weil daher kein Condominium entſpringen, folglich auch nicht denegiret werden kan, da ſonſt folgen müſte, daß ſowohl Ritterſchafft als Städte Condomini des Hof-Gerichts wären, indem ſie bekanntermaſſen ihre Aſſeſſores beym Hof-Gericht haben. In der Reſolutione Cæſarea vom 11 Jan. 1737. iſt daher Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog von Mecklenburg Strelitz das *Jus cointroducendi expreſſe reſerviret worden.* In Reſolut. Cæſar. vom 2 May 1738. n. 5. daß das Hof-Gericht vom zeitigen (Schwerinſchen) Landes-Herrn nicht alleine *dependire*, ſondern bey Errichtung der Land- und Hof-Gerichts Ordnung der Herr Hertzog von Strelitz — zr *concurriren* berechtiget, in keinem Punct ohne ihre Einwilligung etwas an der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung geendert noch vielweniger alſo gegen dieſelbe in dem mindeſten *diſpenſiret* werden könne.

b) Hierauf iſt ſchon oben § 4. lit. f. geantwortet.

§. VII.

Und weil wegen des Num. 4. recensirten Fürstlichen Consistorii zu Rostock und derer Consistorial-Räthe Bestellung &c. ein gleiches mit dem Land- und Hof-Gerichte in mehr mentionirten Paragrapho 10 statuiret und verglichen (c) ist, so ergiebet sich von selbst, daß eine gleichmäßige Restrictio, mit der auf jedesmahl zeitig vorgängigen Notiz der vorkommenden Stargardischen Consistorial-Sachen freygestelleten Beywohnung des Stargardischen Superintendenten im Consistorio zu Rostock den Concursum ex Jure quodam Condominii quærendo gäntzlich enervire, und zuläßig zu seyn, deutlich beglaubige.

§. VIII.

Was endlich die übrige sub Num. 5 & 6. angezogene vormahlige Gemeinschaffts-Stücke, nemlich: die Erb-unterthänige (d) See-Stadt Rostock und deren

c) Die Kayserl. allergerechteste Explicationes dieses Paragraphi 10 intuitu des Consistorii sind kurtz vorhin angeführet worden, woraus sich ergiebet, daß das Consistorium eben so wie das Hof-Gericht mit von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog von Mecklenburg-Strelitz dependire.

d) Daß Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog von Mecklenburg-Strelitz auch über die Stadt Rostock, wie über alle andere Unterthanen gewisser masser ein Jus Condominii zustehe, davon zeugen die in dem Acten-mäßigen Bericht in den Beylagen Num. 80 & 81. befindliche Schreiben

ren sogenandten Gemeinschaffts-Dörffern, imgleichen die Universitæt und Fürstl. Professorum Bestallung, daselbst anlanget; So ist darüber, da in Ansehung solcher in besagten Recessu Hamburgensi nichts, so zu einem Competentz Anlaß geben könnte, enthalten, mithin solche privative der Superiorität des Fürstlichen Schwerinischen Theils unter der gantzen Massa des Hertzogthums Güstrow zugebilliget sind, keine weitere Rettung vonnöthen, und hat es also dabey sein unveränderliches Bewenden.

---

ben, nicht weniger das daselbst Num. 82. verhandene, von Ihro Königl. Majest. von Gros-Britannien an Ihr. Durchl. den Herrn Hertzog Carl Leopold erlassene Rescript, wie auch die in dieser Sache ergangene Kayserl. Conclusa, überhaupt auch der Effect der Strelitzischen Vorstellungen in denen zwischen dem Hn. Hertzog Carl Leopold und der Stadt Rostock gewalteten Streitigkeiten, so deutlich, daß es überflüßig sich dabey weiter aufzuhalten.

Gründ-

Gründliche

Wiederlegung

des

ohnlängst herausgekommenen

PRO MEMORIA,

wegen

Des Hoch-Fürstlich-Mecklenburg-Strelitzischen Gesuchs/

in Puncto

JURIS CONDOMINII

bey denen Land-Tages-Sachen, dem Land- und Hof-Gerichte, und Fürstlichen Consistorio.

Nebst Beylagen sub A. & B.

Gedruckt Anno 1739.

Es ist ohnlängst ein sogenanntes Pro Memoria wider das Hoch-Fürstl. Mecklenburg-Strelitzsche Gesuch in Puncto Juris Condominii ꝛc. ꝛc. zum Vorschein gekommen. Ob man nun gleich nicht weiß, mit wem man sich deßfals eigentlich abzugeben habe, weil diese Controvers doch nicht anders, als mit einem regierenden Landes-Herren zu Schwerin auszumachen stehet, und zwischen beyden Hoch-Fürstlichen Häusern in verschiedenen Schrifften bereits genugsahm ventiliret worden; So hat man dennoch nicht undienlich erachtet, das Publicum hievon besser zu informiren, und die in solchem Pro Memoria angeführte unerhebliche Gründe deutlich zu widerlegen.

Zuförderst nun lieget öffentlich vor aller Welt Augen, wie sehr das Haus Strelitz bey der Mecklenburg-Güstrauischen Successions-Sache gelitten, und was hingegen das Haus Schwerin für ausnehmende Vortheile durch allerhand favorable Zufälle, sich hiebey zu acquiriren gewust. Nun hätte man billig dencken sollen, daß hochgemeldetes Haus Schwerin mit so vielen Avantagen und Prærogativen solte völlig zufrieden gewesen seyn, und ein so sehr gedrucktes nechstan-

anverwandtliches Haus noch mehr zu unterdrücken, für Gewissen-rührig gehalten haben: Aber so bald war kaum Anno 1701 zu Hamburg der Successions-Vergleich getroffen, als man Schwerinscher Seiten anfing, diesen von selbigen sonder Zweifel mit Fleiß in ein und andern Stücken nicht deutlich genug verfaßten Vergleich anzufechten, den Sensum contra Regulas bonæ Interpretationis zu verdrehen, und allerhand offenbahre contradictorische und unbündige Conclusiones daraus zu formiren. Unter den vornehmsten Streitigkeiten nun, that sich zuerst herfür, die dem Hoch-Fürstlichen Hause Strelitz auf gemeinsahmen Land-Tägen denegirte Compropositon und Conferirung mit denen Strelitzschen Gesandten über die vorfallende gemeinschafftliche Land-Tages Handelungen, so, daß auch auf dem ersten Land-Tage nach dem Hamburgischen Vergleich de Anno 1701. zu Sternberg den 10 Octobr. zwischen beyderseits Hoch-Fürstl. Gesandten es deßfals sehr harte Debattes gegeben, und sich alles mit Protestationen und Re-protestationen daselbst angefangen und geendiget, wodurch man denn auch Strelitzscher Seiten veranlasset worden, Anno 1702. auf dem Land-Tage zu Malchin gar nicht mehr zu erscheinen, sondern nur gegen alles Widrige protestiren zu lassen, und immittelst auf ausgeschriebenen Conventen bey nahe 20 Jahre mit seinen Land-Ständen ratione der Land-Tags-Materien a part zu tractiren, auch solche gemeinschafftliche Land-Täge nicht eher wieder zu beschicken, bis die Kayserliche Commission Anno 1721. den ersten Land-Tag wieder zu Malchin

gehalten: Wozu man so vielmehr Ursache gehabt, als der Strelitzsche Secretarius Uphoff, der die Protestation Anno 1702. aufn Land-Tage verrichtet, von Schwerin sehr übel tractiret, und gar arretiret worden.

Nun hat es mit dieser Streitigkeit folgende Bewandniß: Nachdem die Mecklenburgische Ritter und Landschafft inclusive der Stargardischen (als welche Lande nebst der darinn gesessenen Ritter- und Landschafft nach dem Hamburgischen Successions-Vergleich de Anno 1701. dem Hoch-Fürstl. Hause Strelitz cum omni Superioritate Territoriali zugefallen, und den 3ten Creyß von gantz Mecklenburg ausmachen, gestalt dasselbe allezeit in 3 Crayse: als den Mecklenburg-Wendischen und Stargardschen getheilt gewesen.) von Alters her in einer unzertrennlichen Union gestanden, haben beyde Hoch-Fürstl. Häuser sich in dem angezogenen Hamburgischen Successions-Vergleich vereinbähret, es bey der hergebrachten Union zu lassen, also, daß dieses Individuum Corpus Provinciale zwischen beyden hohen Häusern Schwerin und Strelitz, wie vor diesen zwischen Güstrow in Communione geblieben, folglich auch nothwendig ein Condominium zwischen denenselben darüber nach, wie vor, continuiren müssen, so weit solches nicht in dem Hamburgischen Successions-Vergleich restringiret, weil eine untheilbahre Sache, die mehrern als einem Herrn zugehöret, nothwendig commun seyn muß, eine Communio aber ohnmöglich auch ohne Condominio seyn kan; indem es Relata und Correlata sind.

Dieses

Dieses unwidersprechliche Principium hat nun Schwerin niemahlen agnosciren, sondern vielmehr irrig souteniren wollen, unter dem Vorwand: Weiln es den grösten Theil der Gustrowschen Lande bey der Theilung überkommen, und also die alte Union nicht in allen Stücken so geblieben, wie sie vorhin gewesen, so wäre solche auch eo ipso in totum aufgehoben, und folglich weiter weder Communio noch Condominium zwischen Schwerin und Strelitz respectu der gemeinschafftlichen Ritter- und Landschafft mehr vorhanden. Solches nun vermeynet der Verfasser dieses P o Memoria anjetzo vollkömmlich bewiesen und ausgeführet zu haben; Wie schlecht aber dieses gerathen, wird sich aus nachfolgenden zeigen.

I.

Nimmt er gleich Anfangs irrige Præsuppositа, und confundiret Jura Communionis & Condominii so vormahlen zwischen Schwerin und Gustrow ratione Territorii gewesen, mit denjenigen, welche nach dem Hamburgischen Successions-Vergleich annoch dem Hochfürstl. Hause Strelitz respectu der gemeinschafftlichen Ritter- und Landschafft verbleiben, und bürdet demselben wieder alle seine Intention auf, als wenn es in den Gedancken stünde, daß alles noch eben commun seyn müste, als es olim zwischen Schwerin und Güstrow gewesen, ohngeachtet nimmer erweißlich, daß es sich jemahlen dergleichen im allergeringsten geäussert; vielmehr hat man sich von je her wohl zu bescheiden gewust, daß nach dem offt angezogenen Hamburgischen

Vergleich verschiedene Stücke als, die Stadt Rostock und die Universität daselbst, die Rostocker Dörffer und dergleichen, als welche vor diesem auch ratione Territorii zwischen Schwerin und Güstrow commun gewesen, nunmehro unter der Hochfürstl. Schwerinischen Bothmäßigkeit allein gehören. Es ist aber ja von solchen allhier gar die Frage nicht, sondern nur bloß allein von denen Sachen die nach dem Vergleich zwischen Schwerin und Strelitz commun geblieben, als da sind: das gemeinschafftlich unzertrennliche Corpus von Ritter- und Landschafft und derselben zuständige gemeinschafftliche Stücke und Jura, die gemeinschafftliche Land-Tage, und dahin gehörige Sachen; der gemeinschafftliche Land-Kasten und die darinn zubringende gemeinschafftliche Collecten auch derselben Berechnung, das gemeinschafftliche Land- und Hof-Gericht auch Consistorium, gemeinschafftliche Landes-Gesetze und Ordnungen zu machen, so weit solche die gemeinschafftliche Ritter- und Landschafft verbinden soll, und was sonsten mehr nach Innhalt des Hamburgischen Successions-Vergleichs, gemeinschafftlich verblieben. Auch ist es gleichfalls, wie gegenseitig vermeynet werden will, Strelitz noch nie im Sinn gekommen, seine Jura Condominii ex natura Surrogatorum zu deriviren, als welches ja allhier gantz inadæquat seyn würde, weil der Stargardsche Creyß kein Surrogatum der Güstrowschen Lande, sondern Pars integrans derselben ist, folglich ja auch alle Jura behalten und haben muß, die er vor diesem gehabt, und ihm im Hamburgischen Successions-Vergleich nicht genom-

nommen, sondern vielmehr bestättiget sind. Quidquid enim Juris in Toto, etiam Juris est in Parte..

II.

Endlich aber gestehet der Verfasser, daß zwar in dem Hamburgischen Vergleich die unzertrenliche Union der Statuum Provincialium beybehalten, es liesse sich aber von der Unione Statuum inter se auf eine Communionem Regimiuis oder Condominium inter Principes & Regentes nicht bündig schliessen. Gleichwie aber die Jura & Privilegia communia Statuum provincialium inter se, als da sind ihre gemeinschafftliche Privilegia, Vertheidigung ihrer gemeinsahmen Rechte, gemeinschafftliche Conventen und Deliberationes, gemeinschafftliche Functiones, und Bedienungen in Landes-Sachen, gemeinschafftliche Klöster und was dergleichen mehr, beyde Landes-Herren hoc Respectu eigentlich nichts angehen. Also hat auch Strelitz noch niemahlen sein Argumentum Condominii daher genommen; sondern die Quæstio ist diese: Ob ein Corpus individuum so unter 2 diverser regierender Landes-Herren Bothmäßigkeit in Communione stehet, quoad Jura imperantia einem allein zugehören könne, dergestalt, daß er solchem Corpori communi proprio nomine allein etwas gebieten könne? Solches nun wird Strelitzscher Seiten mit gutem Grunde Rechtens in totum negiret und für contradictorisch gehalten; hingegen aber viel richtiger also geschlossen: Eine Sache worüber 2 Herren zu befehlen haben, muß nothwendig ratione Regiminis

commun seyn, und wie oben berelts erwehnet, wo eine Communion ist, muß auch nothwendig ein Condominium seyn, indem Communio absque Condominio ein non Ens und nicht einmahl zu concipiren ist.

Und was ist hoc respectu wohl anders für ein Unterscheid zwischen der vormahligen Güstrowschen und Schwerinschen und jetzigen Schwerinschen und Strelitzschen Communion & Condominio, ratione der gemeinschafftlichen Ritter- und Landschafft und den damit verknüpften gemeinschafftlichen Sachen vorhanden, als daß Schwerin einen grössern, Strelitz aber einen kleinern Antheil daran hat? Da nun aber klaren und unwiedersprechlichen Rechtens ist; daß das Majus & Minus einer Sachen Natur und Eigenschafft nicht verändere, folglich auch eine Communio & Condominium zwischen 2 oder mehr Herren in re communi verbleibe, obgleich ein Theil mehr als der andere daran participiret

Lyncker de Individuitate Cap. 4. Sect. 5. Aphor. 2. n. 29.
Grast. in Dissert. de Condominio Cap. I. §. 7. & omnes Doctores unanimiter.

Insonderheit lauten die Worte des Grassii cit. l. also:

Sane qui Dominus est in tertia vel minori Parte æque est Dominus & quidem NB. Totius ac ille qui est Dominus in majori Parte.

Hauptsächlich aber ist dieses mit stattlichen Gründen, und

und bewehrten Autoribus ausgeführet, in der Ritterschafftlichen vor etlichen Jahren, occasione einer dieser Materie halber interponirten Appellation, edirten so genandten

> Deductione Unionis, Communionis & Condominii.

Und weilen vielleicht selbige nicht in jedermanns Händen, meritirt es wohl, ein und andere Passagen daraus anhero zu setzen.

> Thes. 3. circa fin. lautet es also: Also thut das nichts zur Sachen, daß Ihro Durchl. zu Schwerin mehr Land und grössere Portion haben, als Strelitz, weilen dennoch in allen Landes-Sachen vi observantiæ & Recessus Hamburgensis Communio geblieben, und also res provinciales etiam minimæ annoch, wie allezeit communes seyn.

Nemo autem de alterius Parte disponere potest, nam quævis Particula, etiam minima istius rei est communis, adeoque major Pars non prævalet, sed quia Singuli eam pro indiviso tenent, inde & singuli adesse & consentire debent.

Quod quoque Lauterbach de Condominio Territorii Cap. 7. Th. II. docuit; dabey diese Objectionem majoris Portionis gar wohl widerlegend, hisce verbis. Æquales hæ sint an inæquales Partes indivisæ nihil refert, Singuli nihilominus sunt Condomini & singulis ob id Condominii Exercitium permissum

misium est, non minus ei, qui minorem, quam qui majorem Partem pro indiviso habet.

So veroffenbahret sich hieraus von selbsten, wie unstatthafft es sey, Strelitz aus dieser Ursache, weil es jetzo weniger Antheil, als vor diesen Güstrow an die gemeinschafftliche Ritter- und Landschafft hat, gantz von der Communione excludiren zu wollen. Ja solte das Majus & Minus der Communion einen Anstoß geben, hätte ja solche zwischen Schwerin und Güstrow auch nicht einmahl bestehen können, weil Schwerin, so viel man aus denen alten Catastris findet, bey nahe 50 Ritter-Sitze mehr unter sich gehabt, als Güstrow, zu geschweigen, daß in Qualitate darunter noch eine weit grössere Difference gewesen.

III.

Nachdem nun der Verfasser a generalibus ad Specialia schreitet, und vermeynet, daß es doch darauf nicht ankäme, sondern daß der mehr allegirte Hamburgische Successions-Vergleich die einzige Richtschnur dieser Streitigkeit seyn müste, als welches man auch Strelitzscher Seiten niemahlen zu disputiren begehret, wann derselbe nur nicht illegaliter interpretiret wird; So bemühet Er sich nun aus solchen Vergleich zu beweisen, daß dem Hoch-Fürstl. Hause Strelitz darinn nicht die allergeringste Spur einer Communion & Condominii verblieben, und setzet zum vermeintlichen Fundament, weil §. 1. dicti Recessus Hamburgensis das gantze Hertzogthum Güstrow dem Hochfürstlichen Hause Schwerin anheim gefallen, so wäre auch

Schwe-

Schwerin allein Dominus davon geworden, und folglich könte keine Communio noch Condominium mehr darinn statt haben, welches so vielmehr klar daraus erhellete, daß §. 5. dicti Recessus Hamburgens. stünde: Daß zu Verhütung aller aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten Dux Strelitzensis den Stargardischen Creys privative regieren solle: und also hieraus deutlich zu ersehen, daß Schwerin mit Strelitz durchaus weiter nicht in Communione bleiben wollen. Gleichwie aber, was das 1ste Membrum anlanget, daß nemlich nach dem Hamburgischen Successions-Tractat dem Hochfürstl. Hause Schwerin das gantze Hertzogthum Güstrow zugefallen, wider die notorische Wahrheit ist, indem der gantze so ansehnliche Stargardische Crays cum omni Jure Principum Imperii & Superioritate Territoriali als ein Theil davon, dem Hause Strelitz zugeeignet worden, wie solches ja die gleich auf die Worte, gantzes Hertzogthum, folgende Restriction: Ausser die Herrschafft Stargard davon ausgenommen, unwidersprechlich besaget; Also ist auch diese Interpretation und der darauf sich gründende Schluß offenbar falsch, weil ja ohne Contradiction nicht gesaget werden kan, daß ich eine Sache gantz behalten habe, wovon doch ein anderer einen Theil abbekommen. Es ist also dieses Argument billig umzukehren, und daraus folgendergestalt zu schliessen:

Weil das Hertzogthum Güstrow in dem Hamburgischen Successions-Tractat dem Hochfürstlichen Hause Schwerin nicht gantz zugefallen, sondern noch

ein ansehnliches Theil davon, als der Stargardsche Creys dem Hochfürstl. Hause Strelitz mit allen Gerechtsahmen, wie ihn die vormahligen Hertzoge von Gustrow besessen, verblieben; so folget auch daraus, daß dasselbe annoch an den darinn befindlichen gemeinschafftlichen Stücken, nach wie vor, participiren müsse.

Das 2te Membrum des gegenseitigen Satzes betreffend, daß nemlich §. 5. dicti Recessus Hamburgensis enthalten, daß zu Verhütung aller aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten das Haus Strelitz den Stargardschen Creys privative haben soll, und daß daraus zu ersehen, daß das Hochfürstliche Haus Schwerin durchaus von keiner Communion mehr wissen wollen, so ist erst die Frage: Ob auch das Hochfürstliche Haus Schwerin bemächtiget gewesen, da es den Stargardischen Creyß, worinn ein Theil der gemeinschafftlichen unzertrennlichen Ritter- und Landschafft befindlich, cum Superioritate Territoriali an Strelitz gelassen, die Communion und also auch das Condominium aufzuheben? Als welches ebenfalls mit gutem Rechte zu negiren, indem es entweder die Stargardsche Ritter- und Landschafft von den übrigen Schwerinschen separiren müssen, so aber ob Pacta & Observantiam nicht angehen können, oder aber es hätte sich auch die Superioritæt und Landes-Bothmäßigkeit über die im Stargardschen gesessene Ritter- und Landschafft bey der Theilung vorbehalten müssen; welches aber nicht geschehen, auch nimmer zugegeben seyn würde, sondern es ist das Contrarium viel-

vielmehr aus dem allegirten Hamburgischen Vergleich, absonderlich aus dem §. 5. deutlich zu ersehen, allwo der Stargardsche Creys dem Hause Strelitz privative zu regieren, und solchermassen darinn die Jura Territorii & Superioritatis, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders zu exerciren, mithin auch die in dem District verhandene Mecklenburgis. Adeliche und andere Vasallen als Dominus feudi directus zu belehnen, wie die eigentlichen Worte also lauten, überlassen. So ergiebet sich auch fürs andere klar, und offenbar, daß die vom Gegentheil angeführte Worte aus dem §. 5 d. Rec. Hamb. zu Verhütung aller aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten, nicht auf die Aufhebung der Communion des gemeinschaftlichen Corporis provincialis zu deuten, sondern nur bloß ihren Respect auf Evitirung einer gemeinschafftlichen Landes-Regierung gehabt, weil, wie obgedacht, die Aufhebung der Communion wegen der gemeinschafftlichen Ritter- und Landschafft, nicht allein nicht von dem Arbitrio des Hauses Schwerin dependiret, sondern auch überall in diesem §pho von der gemeinschafftlichen Ritter- und Landschafft nicht die geringste Erwehnung geschiehet, und diese Materia §. 8. d. Rec. Hamb. tractiret wird. Ja es würden diese beyden §phi 5tus & 8vus sich einander offenbar contradiciren, wann der §phus 5tus die Aufhebung der Communion des Corporis provincialis zum Grunde haben solte; Dahingegen §pho 8vo mit deutlichen Worten disponiret ist, wie es mit der gemeinschafftlich gebliebenen Ritter- und Landschaft und denen selbige angehenden Sachen gehalten werden soll.

IV.

IV.

Hierauf fähret der Verfasser ferner fort, und suchet auch so gar seine præoccupirte Meynung, daß nach dem Hamburgischen Vergleich keine Communion mehr zwischen beyden Hochfürstlichen Häusern verblieben, dahin zu extendiren, daß nicht zu glauben, daß beyde Hochfürstl. transigirende Theile weiter einmahl an fernerer Beybehaltung der geringsten Communion gedacht, weil dem Hochfürstlichen Hause Schwerin so viele Prærogativen, sowohl bey Land-Tagen und Land-Kasten, als dem gemeinschafftlichen Land- und Hof-Gericht und sonsten darinn zugestanden worden. Es ist aber Hochfürstl. Strelitzscher Seiten hierauf überhaupt zu antworten, daß, wann dieses gleich hiemit Schwerinischer Seiten die verborgene und zurück gehaltene Absicht, die Communion hiedurch aufzuheben gehabt, es dennoch selbigem nicht zustatten kommen könne. Omne enim in Mente retentum nihil operatur; und sind die Rechte allezeit demjenigen abstümmig, welcher mit seiner Meynung hinterm Berg gehalten, weil er sich zu imputiren hat, daß er sich nicht deutlicher heraus gelassen. Genug, daß Strelitz gleich nach dem Hamburgischen Vergleich beym erstern Land-Tage verbis & factis declariret, daß dessen Meynung nimmer also gewesen, und die Communionem Statuum provincialium nach, wie vor, quovis modo souteniret. So sind auch ja, die in solchen Vergleich §. 8. & 9. befindliche Expressiones, als: allgemeine Land-Tage, gemeinsahme Conventen, gemeinsahme Land-Tages Handlungen, gemeiner Land-Kasten ꝛc. unwidersprechliche

liche Zeugen in contrarium, nemlich, daß die von Alters her gewesene Communion nicht aufgehoben, sondern vielmehr nach dem Hamburgischen Vergleich beybehalten, weil es ja Contradictionem involviren würde, etwas gemeinschafftlich zu nennen, was einem allein zugehöret.

Wolten nun gleich diese Expressiones von gemeinschafftlichen Sachen, und gemeinschafftlichen Handlungen, wie oben bereits berühret, respectu der unter sich unirten Ritter- und Landschafft verstanden werden; so stehet ja dieser ungegründeten Interpretation gleich offenbar im Wege, daß nicht allein in dicto §. 8 & 9. die Jura der Stände, sondern auch die damit verknüpffte Jura der Landes-Herren in specie auch des Hauses Strelitz deutlich beschrieben, welches ja unnöthig gewesen, wann Schwerin allein Dominus über die unirte Ritter- und Landschafft seyn sollen. Die allegirte *Prærogativen* wollen es auch nicht ausmachen, sondern es sind selbige Zeichen und Beweis-Gründe pro, als contra Communionem inter Principes, weil das Idioma von Prærogativen sich bey einem der über einer Sache allein Herr ist, indem derselbe plenariam Dispositionem über solche hat, und sich etwas zum Voraus zu bedingen nicht brauchet, durchaus nicht schicket, sondern vielmehr Paritatem præsupponiret in denen Dingen, welche der andere sich nicht voraus bedungen hat. Am allerwenigsten aber mag hieraus der Schluß gemachet werden: Weiln dem Hause Schwerin in dem Hamburgischen Successions-Vergleich, so viele Vorrechte vorbehalten, so wäre nun auch gar keine Communion

munion mehr; weil a Particulari ad universali non valet Consequentia. Es werden wohl selten Pacta & Conventiones gemachet, worinn nicht ein oder ander Theil etwas conditioniret; dem ohngeachtet aber bleibet dennoch die Convention im übrigen bey ihren ordentlichen Kräfften und Verbindlichkeit. Ja wenn man alle alte Theilungs-Recesse zwischen denen vorigen Herren Hertzogen von Mecklenburg ansiehet, wird keiner gefunden, worinn nicht der eine oder der andere sich etwas reserviret; aber desfalls hat einer über den andern nicht zu herrschen verlanget.

Dieses nun zum Voraus gesetzet, will man die angeführte Prærogativen nach einander auch etwas genauer untersuchen: ob und wie weit solche der Schwerinschen Intention, nach dem wahren Verstand des Hamburgischen Vergleichs zu statten kommen können; und weil der Verfasser daraus insonderheit zu behaupten suchet, daß das Strelitzsche Gesuch, ratione des Condominii und damit verknüpften Compromposition bey Land-Tägen auch Concurentz beym Land-Kasten nicht fundiret, so will man hiebey den Anfang machen.

Die Prærogativen nun, so Schwerin nach Maßgebung §. 8vi dicti Recessus Hamburgensis bey allgemeinen Land-Tägen und Conventen prætendiret, bestehen darinn, daß selbiges die Convocation insgemein zu veranstalten, und also dabey aliqualem Directionem haben soll. Es ist aber in diesem gantzen 8vo Paragrapho wohl nicht mit dem geringsten Wort exprimiret, daß es auch die Proposition, wie jetzo præ-

prætendiret wird, suo Nomine allein thun solle: Woher hat es dann ein Jus prohibendi, daß Strelitz nicht comproponiren soll? Weil es ja ausser dem Hamburgischen Vergleiche keine Vorrechte hat, und was darinnen nicht expresse enthalten, generaliter sub Regulis societatis & Communionis verbleiben muß. Ja die Worte die *Convocation* insgemein zu veranstalten haben; zeigen allein an daß die Land-Tags Handelungen nicht von Schwerin allein dependiren weil das Epitheton. insgemein Communionem bedeutet / und es sonsten heissen müssen; allein zu veranstalten/welches auch alsofort, die darauf folgende Restriction so vielmehr bekräfftiget, wann es heisset:

> Jedoch so viel in specie den Stargardschen Adel und Städte betrifft/ darüber soll an Hertzogs Adolph Friedrichs Durchl. geschrieben, und von denen in Proposition zu bringenden Puncten part gegeben werden, damit der Terminus denen Stargardischen Eingesessenen Land-Ständen um, dem herkommen nach, bey denen Land-Tägen, oder andern gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimiret werden könne: Da dann auch Ihro Durchl. frey bleibet ratione des Stargardischen Districts jemand der Ihrigen solchen Land-Tagen, wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beywohnen, und selbigen Districts Nothdurfft observiren zu lassen.

Diese klare und deutliche Restrictions-Worte, geben ja wohl die vollkommenste Ueberzeugung, daß Schwerin

rin nicht als solus Dominus, sondern auch Strelitz als Condominus bey gemeinschafftlichen Handlungen zu concurriren habe. Dann solte es der Schwerinschen Meynung nach, gäntzlich davon excludiret seyn, und Schwerin allein über die Land-Tags-Geschäffte zu disponiren haben, was brauchte es dann, dem Hertzog zu Strelitz von der Veranstaltung des Land-Tages bey Zeiten Nachricht zu geben, nnd ihm die Propositions-Puncta zu communiciren, auch frey zu lassen, jemanden seiner Räthe dahin zu schicken, der seiner Lande Nothdurfft dabey observire? Sollen die Worte cum Effectu verstanden werden, wie nicht mehr als Recht und billig (a) so ist ohnmöglich anders daraus zu schliessen, als daß die Land-Tages-Handlungen in Consortio des Hochfürstl. Hanses Strelitz gepflogen werden sollen. Denn wenn man jemanden etwas zu communiciren verbunden ist, muß derselbe auch Macht haben seine nöthige Erinnerung dabey thun zu können. Und wer bey einer Handlung seinen Gevollmächtigten zu haben, und durch selben seine Nothdurfft dabey observiren zu lassen berechtiget, der muß auch nothwendig bey solchem Actu etwas mit zu sagen haben, sonsten auch ein solcher Gevollmächtigter und also auch der Strelitzsche Gesandter, wenn man Ihn weder zur Compro-

posi-

(a) Ea enim Interpretatio capienda, quæ rem ad naturam suam reducit.

l. Siunus ff de Pact.

Zasius Lib. 2. Conf. 16. n. 50.

Corhman. Resp. 1. n. 135.

position, noch Conferentzien oder Deliberationen admittiren wolte, bey Land-Tagen weiter nichts als einen Zuschauer abgeben, und die Kosten vergeblich verwenden würde. Ja er wäre noch deterioris Conditionis bey Land-Tagen, als ein Land-Stand, als welcher pro suo & communi Interesse allezeit zu sprechen befugt. Gleichwie nun nimmer zu glauben, daß die Hochfürstlichen Herren Transigentes hierunter dergleichen sich nicht reimende Dinge haben verstanden wissen wollen; Also gibt hingegen der wahre Sensus des all. §phi von selbst, daß die dem Hause Schwerin auf gewisse Maasse zugestandene Prærogativen bey Land-Tagen, weiter nichts, als einige Direction dabey involviren, um so mehr, da es nichts ungewöhnliches, sondern vielmehr bey Societäten gebräuchlich ist, daß demjenigen, so den grösten Theil daran hat, circa Directionem wol ein und anders zum voraus eingeräumet werde. Da nun dieses eben auch in dem Hamburgischen Vergleich pro Causa impulsiva, daß Schwerin das Directorium zugestanden, angeführet wird, nemlich wie die Worte lauten: Weil kundbarlich der gröste Theil von der Mecklenburg. Ritter und Landschafft sich unter desselben Regierung befünden, so ist es ja Handgreifflich unwahr, daß dieses Schwerinsche Directorium ex aliqua Super-Eminentia über Strelitz herrühre, und daß daraus folge, daß selbiges bey den gemeinschafftlichen Land-Tagen gar nichts zu thun habe, weil ja eine beygefügte Ursache eine Rede am besten erkläret, und keine Sermones vel Actus ultra Causam expressam zu extendiren.

Causa enim regulat Mentes Hominum & talis præsumitur Mens qualis est Causa.

Tab. loc. Com. lib. 3. Ax. 10.

Folglich ist nicht erlaubet, daß der Verfasser den wahren Sensum contra expressam Rationem intervertiret, und solches Directorium als einen Beweiß-Grund, daß keine Communion mehr vorhanden, angiebet. Vielmehr hätte er considériren sollen, daß eine Directio bey einem Actu allezeit Collegium vel Societatem & Communionem involvire, weil ein Herr, dem eine Sache allein gehöret, nicht vi Directorii, sondern Jure Communii auch allein davon disponiret: Zudem ist das Hochfürstl. Haus Schwerin hier ja selbst geständig, daß nicht die gantze unirte Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, sondern nur der gröste Theil unter seiner Regierung befindlich, folglich auch unmüglich zu behaupten, daß es allein Dominus sey, und Strelitz kein Con-Dominium daran habe, indem wie oben gründlich demonstriret, ein Corpus individuum & Commune mehr als einen Herrn præsupponiret. Es ist also der wahre und natürliche Verstand hievon dieser: Weil vor diesem die Direction auf Land-Tagen zwischen Schwerin und Güstrow alterniret, so solte nun dieses im Hamburgischen Vergleich dahin geändert seyn; daß künfftig Schwerin beständig dirigire, ex ratione, weil Strelitz nun nicht mehr so viele Stände unter sich behielte, als Güstrow, und also der gröste Theil davon nunmehro Schwerin zugehörete. Ist nun Schwerin bey so gestalten Sachen

auf

auf Land-Tagen und bey gemeinschafftlichen Handlungen nichts als Director; so folget auch ferner, daß es solo suo Nomine in gemeinschafftlichen Dingen allein nichts unternehmen könne, sondern alles mit seinem Condomino vorher überlegen und in desselben Nahmen die gemeinschafftlichen Geschäffte mit expediren lassen müsse, wie solches die Rechte ausdrücklich erfordern.

Vid. express. l. 38. ff. Commun. divid. & ibi Doctores unanimiter.
Graff. cit. Diss. de Condom. Cap. I. §. 10.

Wie kan es denn sich arrogiren die gemeinschafftliche Landes-Proposition suo Solo Nomine zu thun, u. ohne mit dem Hochfürstl. Hause Strelitz auf Land-Tagen über vorfallende gemeinschafftliche Geschäffte zu deliberiren, etwas einseitig zu beschliessen und expediren zu lassen? Denn will es qua solus Dominus daselbst agiren, so hat es ia nicht Macht, der mit-unirten Stargardischen Ritter- und Landschafft etwas zu befehlen, weil sie extra Actus & Negotia communia in allen Stücken unter der Bothmäßigkeit und Superioritæt des Hochfürstl. Hauses Strelitz allein stehet. Gesetzt, es begebe sich der unvermuthete Fall, daß die Stargardische Ritter- und Landschafft mit der übrigen Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft, wegen der Erklärung ad Capita Propositionis, oder sonsten nicht einig werden könte, und also sich auch darüber nicht erklären wolte; Quo Jure wolte das Hochfürstl. Haus Schwerin extra Communionem als Non-Dominus dieselbe zu ihrer Pflicht adigiren? Kan es doch nach Maßgebung des

Hamburgischen Vergleichs, nicht einmahl die Ritter- und Landschafft Stargardischen Crayses zu Land-Tagen convociren noch die beliebte gemeinschafftliche Contribution executive beytreiben lassen, sondern muß solches alles dem regierenden Landes-Herrn zu Strelitz überlassen: Wie viel weniger kan es dann derselben auf Land-Tägen oder sonsten solo suo Nomine imperiren. Es würde ja auf solche Weise niemahlen ein Land-Tag zum Stande kommen, weil die Schwerinsche ohne der mitt-uniirten Stargardischen Ritter- und Landschafft ob Jura unionis niemahlen sich einlassen, noch einseitig etwas beschliessen würden. Daß es demnach wohl eine nothwendige Sache ist und bleibet, daß das Hochfürstl. Haus Schwerin, qua Director die Proposition auf Land-Tagen entweder communiNomine thue, oder aber da es sich dessen weigert, geschehen lassen müsse, daß das Hochfürstl. Haus Strelitz die Com-Propostion suo Nomine ebenfalls allein thue. Es bringet über dies auch die natürliche Billigkeit von selbsten mit sich, daß Strelitz bey dieser gemeinschafftlichen Land-Tags-Handlung concurriren müsse, weil sein Interesse sowohl wegen der Contribution als andern Landes-Angelegenheiten dabey hauptsächlich mit versiret und so gar seine Domanial-Güter dabey interessiret sind; Indem es ja nach allen Rechten einem jeden erlaubet, pro suo Interesse zu agiren, und folglich wider alle Justice lauffen würde, wann Schwerin bemächtiget seyn wolte, über eines frembden Herrn Land und Leute zu disponiren. Es würde ja auf solche Weise der Strelitzschen Lande Glück und Unglück

von

von dem Schwerinschen Arbitrio dependiren und die dem Hochfürstl. Hause Strelitz unstreitig darüber competirende Superioritas Territorialis ohne allen Nutzen und Effect seyn, zumahlen ja die vornehmsten Stücke davon, als die Materia Contributionis, Reichs- und Crayß-Steuren, Landes-Wohlfahrt, allgemeines Beste und dergleichen, eben die eigentlichen Objecta der Land-Tags-Handlungen sind, welche ohnmöglich ohne einem Landes-Herrn tractiret und beschlossen werden können. Aus welcher Ursache denn auch bloß allein folget, daß Strelitz ohnmüglich von Land-Tags-Handlungen auszuschliessen, weil Schwerin kein Dominus des Stargardischen Creyses ist, sondern nach dem §. 5. des Hamburgischen Vergleichs alle Superioritæt sowohl in Ecclesiasticis als Politicis darin Strelitz privative zustehet; zween Domini Territorii in uno Territorio und zwar quilibet in solidum etwas unmügliches ist.

Betreffend ferner die Schweriniſcher Seite angegebene Prærogativen wegen des gemeinschafftlichen Land- und Hofgerichts, auch Consistorii, so hat es zwar, nach Inhalt des Hamburgis. Vergleichs damit in so weit seine Richtigkeit, daß solche Gerichte regulariter in des Hn. Hertzogs v. Schwerin Nahmen gehalten, auch die Citationes, Mandata und Urtheile an die Eingesessene des Stargardischen Crayses sowohl in seinem als des Hn. Hertzogs von Strelitz Nahmen abgehen sollen, welches aber vice versa nicht also an die Schwerinsche Einwohner geschehen, sondern in solchen Expeditionibus des Hn. Hertzogs von Schwerin Nahmen

allein gebraucht werden solle, auch daß zwar ein Strelitzischer Assessor bey diesen Gerichten zu admittiren, derselbe aber bloß nur mit über Strelitzsche Sachen cognosciren soll; da hingegen der Præsident, Vice-Præsident und alle übrige Assessores mit über alle Streitzsche Sachen judiciren sollen.

Es ist aber auch unbegreiflich, was man Schwerinscher Seiten mit dieser ungleichen und claudicirenden Verfassung sagen und haben wolle; Sonder allen Zweifel aber hat man wohl dasmahl die heimliche Absicht darunter gehabt, die man nunmehr öffentlich declariret, denen Juribus Communionis & Condominii dadurch einen Stoß zu versetzen: Welches jedoch, wie hienechst folget, schlecht gelingen dürffte.

Daß Schwerin den Præsidenten und Vice-Præsidenten bestellet / auch mehr Assessores als Strelitz bey diesen Gerichten hat, ist wohl nicht unbillig, weil es ohnstreitig einen grössern Theil Landes, das diesen Gerichten unterworffen, als Strelitz hat, und es, wie oben bereits erwehnet, bey einer Gemeinschafft nicht ungebräuchlich, daß je mehr einer Theil daran hat, je mehr ihm auch an Prærogativen gemeiniglich zugestanden werde. Warum aber nicht auch in beeder Herren Nahmen über die Schwerinsche so wohl als Strelitzischen Eingesessene gesprochen werden soll, ist bey diesen gemeinschafftlichen Gerichten ein Anomalon, und hat keine rechtliche Ursache zum Grunde. Denn judiciret man diese gemeinschafftliche Gerichte nach den Rechten und Regulis einer Communion, wie es billig seyn solte, weil Sie hauptsächlich der gemeinschafftlichen Rit-

Ritter- und Landschafft angehen, so müste ja auch indistincte über beeder Herren Landes Eingesessene communi Nomine gesprochen werden. Jurisdictio enim si inter Plures communis, uni non permittitur absque alio istam exercere.

Hoffman de Jur. rer. individ. C. 3.
Sect. 2. Aphor. 4.
Schrader de Feudis P. 10. Sect. 4. n. 64.

Da nun aber Schwerin sich dieses im Hamburgischen Vergleich anders reserviret, so muß man es zwar lassen dahin gestellet seyn; Es folget doch aber weiter nichts daraus, als daß es eine Exceptio a Regula sey, keinesweges aber, daß der Schwerinschen Meynung nach, es eben auch einen Beweißthum abgeben soll: daß nach dem Hamburgischen Vergleich keine Communion zwischen Schwerin und Strelitz mehr übrig sey, weil es oben bereits gezeiget, daß es kein richtiger Schluß sey.

Die Communion ist in ein und andern Stücken restringiret, ergo ist überall keine Communion mehr: Exceptio firmat Regulam in Casibus non exceptis. Denn wäre überall keine Communion mehr in diesen Gerichten; Quo Jure wolte denn der Hertzog von Schwerin über die Strelitzsche Vasallen und Unterthanen in seinem Nahmen cognosciren lassen? Weil er extra Communionem über dieselbe ja weder Superioritæt noch Jurisdiction hat, folglich solches anders nicht, als ex Capite Communionis & Condominii deriviren kan.

Ja ex quo alio Titulo solte der Strelitzsche Assessor bey diesen Gerichten concurriren, wenn es nicht ex Ju-

re Communionis geschehe? Weil man keines frembden Herren Rath und Assessorem in seinen eigenen Gerichten admittiret und duldet.

Und warum solte ferner der Schwerinsche Præsident, Vice-Præsident und alle übrige Assessores in specie mit wegen des Stargardschen Districts beeydiget werden, wie solches §. 10. dicti Recessus Hamburg. also ausdrücklich verordnet, wenn es nicht ex Capite Communionis geschehe? Weil solches ja ebenfals sich mit einem Judicio Solo ex proprio nicht zusammen reimet, da man seine Bediente nicht zu fremden Sachen beeydigen lassen wird.

Daß also dieses alles offenbare Kennzeichen einer noch continuirenden Communion in diesen Gerichten seynd, und darum heissen auch dieselbe bis auf diese Stunde gemeinschafftliche Gerichte, und werden nicht nur vulgariter also genannt, sondern auch von Kayserl. Majest. selbst in allen Kayserl. Verordnungen für gemeinschafftlich erkannt, dergestalt, daß noch ohnlängst dem Kayserl. Hrn. Commissario anbefohlen, wegen dieser gemeinschafftlichen Gerichte mit dem Hause Strelitz zu conferiren, wie solches mit mehrem aus dem Concluso Cæsareo de dato d. 2 May 1735. §. 4. erhellet, welches von Wort zu Wort also lautet:

So haben sich Kayserl. Majest. aus dem, was von Anno 1722. Occasione der translocirten Justitz-Collegien gerichtlich verhandelt worden; „Wie nicht „weniger aus denen Landes-Reversalen und Hamburgschen Vergleich sich zurück erinnert, daß das „Land- und Hof-Gericht mit dem Herrn Hertzog zu

„Stre-

„Strelitz ein Judicium Commune, daß also Er Herr „Commissarius, mit gedachten Hrn. Hertzog billig „darüber hätte communiciren sollen & porro §. 5. „d. Concl. Was der Herr Commissarius wegen wie„der Einrichtung des Consistorii, und Besetzung der „vacirenden Superintendenten-Stellen an Kayserl. „Majest. gelangen lassen, das habe zuvor einer mehrern „und reiffern Præparation nöthig, wie Er denn Krafft „des Hamburgischen Vergleichs de Ao. 1701. §. 10. „so viel die bessere Einrichtung des Consistorii betrifft, „zuforderst und ohne Anstand mit dem Hrn. Hertzog „zu Strelitz zu communiciren.

Was übrigens bey diesen Gerichten noch das aller inconvenableste ist, bestehet darin, daß der Strelitzsche Assessor, der doch zu diesem Gerichte bestellet, und eben denselben Land- und Hof-Gerichts-Eyd, wie die übrigen geschworen, nur über die Strelitzschen Sachen allein mit votiren soll, und also die Adliche und Städtische Assessores melioris Conditionis sind, als der Fürstl. Strelitzschen, weil sie indistincte, in allen und jeden Sachen mit cognosciren. Es hätte ja nicht wenig zur Erleichterung dieser Gerichte gedienet, wann der Strelitzsche Assessor mit den übrigen gleiche Arbeit gethan, und die vor selbigem litigirende Stände und Partheyen hätten so viel Vortheil davon gehabt, daß die allda so häuffig hängende Processe so viel eher wären befordert worden. Weil nun dem Hochfürstl. Hause Schwerin dadurch weder Vortheil noch Schade zuwächset, denen Gerichten aber, wie erwehnet, sehr damit gedienet, so erfoderte wohl die höch-

ste Billigkeit, daß dieses als eine Conditio irrationabilis geändert würde, und zwar aus der natürlichen Rechts-Regul;

Quod Tibi non nocet, mihi vero prodest, ad id poteris compelli.

So kan auch letzlich gar nicht einmahl für eine Prærogative gehalten werden, wie der Verfasser anführet, daß im Hamburgischen Vergleich §. 6. man Strelitzscher Seiten sich anheischig gemacht die gemeinschafftlich-Mecklenburgisch-Kirchen- und Policey-Ordnung in Dero Stargardischen District beyzubehalten, weil diese einmahl cum Consensu Statuum Provincialium beliebte und eingeführte Landes-Constitution ohne dies so wenig von dem einem als dem andern Landes-Herren einseitig abgeschaffet werden kan, und also derselben Jura hierinn paria. Daß demnach der Verfasser hierunter sehr fehlet, wann er daraus zu behaupten vermeynet, daß Schwerin auch sich so gar in dem Stargardischen Crayse einige Jura Territorii vorbehalten.

V.

Soll nun noch zu mehrer Bestärckung oben angeführter Gründe, dem Hochfürstl. Hause Schwerin zu statten kommen, daß von Kayserl. Majest. ein und andere allerhöchste Verordnungen in dieser Materie ergangen, nemlich vom 20ten April 1722, wegen der von Streltz gesuchten Mitverschliessung des Land-Kastens.

„Daß

„Daß Strelitz von der im Vorschlag gebrachten In„terims-Verordnung zu abstrahiren, und es noch zur „Zeit bey üblicher Verwahrung des Land-Kastens zu „lassen.

Imgleichen wegen der Land-Tags-Handlungen vom 17 Octobr. 1721 und 17 Jan. 1723.

„Daß es von Seiten des Hauses Strelitz bey dem „Anno 1701 auf dem zu Sternberg gehaltenen gesam„ten Land-Tage gebrauchten modo, allenthalben mit „Vorbehalt des sonst einem jeden Theile zustehenden „Rechts, sein Bewenden habe. Ferner daß es sich des „Mitt-Ausschreibens und der Mitt-Proposition mit „Vorbehalt Dero sonst hierinn zustehenden Gerecht„samen zu enthalten.

Nnn ist zwar nicht zu leugnen, daß wie Kayserliche Majest. noch nicht besser von der Sache informiret gewesen, diese Allerhöchste Rescripta also gelautet; Nachdem man aber Hochfürstl. Strelitzscher Seiten allerunterthänigste Vorstellung dagegen gethan, und insonderheit gezeiget, daß der gesamte Land-Tag zu Sternberg de Anno 1701 unmüglich pro Norma gehalten werden könnte, weil hieselbst alles tumultuarie hergegangen, von beyden Theilen Pro & Reprotestationes geschehen, die Strelitzsche Gesandte und Bediente schlecht begegnet, auch daß, dem allen ohngeachtet, dennoch die Strelitzsche Gesandte die Compropolition und Schluß-Rede gethan, und alle Jura Condominii aufs forgsältigste observiret, nicht minder auch dabey die Strelitzsche Jura Condominii bey den gemeinschafftlichen Sachen Sonnenklar dargethan

than; sind auch sofort andere allergerechteste Verordnungen darauf erfolget, indem nicht nur nach der Zeit Ablegati Strelitzenses von der Kayserl. Commission allemahl zur Compropoſition, Schluß-Rede und Conferentzien admittiret, sondern auch Kayserl. Majest. solches alles in dem Concluso vom 20 Nov. 1734 allergnädigst approbiret und bestättiget, wie dieses aus dem §. 4. d. Concl. mit mehrern, als folget, zu ersehen.

„Nachdem das Fürstl. Haus Strelitz aus guten und „bewegenden Ursachen von der vorigen Commission, „auf Land-Tägen zur Compropoſition gelassen, auch „dessen dahin geschickten geheimen Cantzley-Rath, eine „An- und Schluß-Rede zu thun, nicht difficultiret „worden, und Ihro Kayserl. Majest. wie es die vo„rige Commission an höchst-Dieselbe berichtet, daran „nichts geändert, als hat es dabey auch ferner sein „Verbleiben, jedoch mit Vorbehalt des etwa dem Her„tzog zu Schwerin dagegen zustehenden Rechtens, „welches Ihm in Separato auszuführen unbenommen „bleibet. So lange Er aber, als Kayserl. Commis„sarius die Land-Täge ausschreibet, hat Er lediglich „alles dasjenige zu beobachten, wie es die vorige Com„mission mit dem Fürstl. Hause Strelitz gehalten, „einfolgl. nicht nur dem Herrn Hertzog zu Strelitz von „dem vorseynden Land-Tage, und dessen Prorogation „zeitige Nachricht zu geben, sondern auch die pro„ponenda zugleich mit zu schicken, und seine Monita „zu attendiren; Wie nicht weniger auf dem Land„Tage selbsten / entweder in beyderseits Nahmen pro„po-

„poniren oder das Fürstl. Hauß Strelitz compropo-
„niren, und die gewöhnliche An- und Schluß-Rede
„den Strelitzschen Abgeordneten ohne Wiederspruch
„thun zu lassen, und überall bey ohnedem so
„zerrütteten Zustande der Mecklenburgis. Lande zu kei-
„ner weitern Uneinigkeit mit dem Fürstl. Hause Stre-
„litz, als welches nichts als Unordnung, und wohl gar
„die Zerrüttung des Land-Tages nach sich ziehen kön-
„te, Anlaß und Gelegenheit zu geben.

Und ob zwar hiernechst wegen Mitverwahrung des Land-Kastens durch ein Strelitzsches Schloß, Kayserl. Majest. es noch zur Zeit bey dem vorigen bewenden lassen, so ist solches doch auch noch nicht gantz aberkannt, sondern nur vor der Hand, und bis zur fernerer Ausführung und Verordnung, Interims-Weise also resolviret, dahero man auch in geringsten nicht zweifelt, daß wie Allerhöchst Dieselbe bishero das Haus Strelitz bey den gemeinschafftlichen Rechten allerhöchst rühmlichst conserviret, also Sie es auch in diesem Stücke auf wtitere allerunterthänigste Vorstellungen um so viel eher thun werden, als dieses natürlicher Weise aus den Juribus Condominii herfliesset, indem es ja wohl unstreitig folget: Wann der Land-Kasten gemeinschafftlich ist, wie Kayserl. Majest. denselben in allen Dero Rescriptis & Concluſis also nennen, auch ebenfalls die darinn zu bringende Collecten, als worunter die Stargardsche mit begriffen, notorie und ausser allen Streit gemeinschafftlich sind, daß solcher Kasten auch gemeinschafftlich müsse verwahret werden. Wie es dann zu Gustrauschen Zeiten auch allemahl so damit gehal-

gehalten. Denn ob zwar die Stargardsche Quota nicht so groß mehr ist, als vormahls die Güstrausche, kan doch dieses als Majus & Minus bey einer Communione kein diverles Jus machen, und ist Strelitz an Verwahrung seiner geringern Quota eben so viel gelegen, als Schwerin an seiner grössern. Dieses nun sind die gerühmten Gründe, woraus der Verfasser des Pro Memoria behaupten will, daß nach dem Hamburgischen Successions-Vergleich, weder Communio noch Condominium, ratione der gemeinschafftlichen Ritter- und Landschafft, und dahin einschlagenden Sachen, zwischen Schwerin und Strelitz geblieben. Ausserdem nun was hiegegen auf jedem Punct specialiter geantwortet ist annoch generaliter aus den Rechten bekannt, daß alle Reservationes, Restrictiones und Exceptiones strictissimæ Interpretationis sind, und de Casu ad Casum nicht zu extendiren: Hingegen aber derjenige, so sich in den generalen Rechten und Reguln gründet, auch generalem fundatam Intentionem so lange vor sich habe, bis Gegentheil erweiset, daß ein oder ander Casus excipiret. Da nun aufs gründlichste oben deduciret worden, daß, wann 2 Herren ein Corpus Individuum besitzen, so dann auch nothwendig unter ihnen desfalls eine Communion & Condominium seyn müsse; So folget dann auch wohl unwidersprechlich, daß dem Hochfürstl. Hause Strelitz alle Jura und Befugnisse zustehen, die die Reguln und Rechte einer Communion mit sich bringen, in soweit als dieselbe nicht expresse davon ausgenommen, und daß also die angeführte Schwerinsche Reservata wei-

weiter keinen Effect haben, als in Casibus reservatis: In allen übrigen aber es bey dem Jure communi verbleiben müsse und also auch keine andere Interpretation statt hat, als welche am allerwenigsten davon abgehet.

Ea enim Interpretatio semper præferenda quæ minus a Jure communi recedit.
Arg Legis 4. ff. de Usuris & fruct.
Hartman Pist. Q. 21. §. 17.

So klar nun auch dieses ist, so sehr ist es auch zu bewundern, daß man solchen offenbahren, fehlsamen und nichts geltenden Principiis wieder besser Wissen inhæriret. Es ist fast wohl nichts anders daraus zu schliessin, als daß der Verfasser des Pro Memoria recht treulich unterrichtet seyn müsse, hievon nicht abzugehen, weil ein Arcanum darunter stecket, daß die Concipienten des Hamburgischen Vergleichs Schwerinscher Seiten nicht alles klar und deutlich darinn exprimiren wollen, nemlich daß man wenigstens allemahl Gelegenheit behielte, die Sachen in Zweifel zu ziehen, und darüber disputiren können, und also folglich mit der Zeit endlich per Indirectum sämmtliche Ritter- und Landschafft unter einen Herren zu bringen, um freyere Hände darüber zu haben; welches directo, wenn man expresse mit seiner Intention heraus gerücket, nicht würde möglich gewesen seyn, indem so dann Ritter- und Landschafft sich nicht hätte trennen lassen, das Hochfürstl. Haus Strelitz aber, ohne Ueberlassung des Stargardischen Crayses, nebst der darinn gesessenen Ritter- und Landschafft cum omni Superio-

rioritate Territoriali den Vergleich nicht würde eingegangen seyn. Es will aber alles dieses eben demonstrirter massen den Stich nicht halten, sondern lauffe auf allerhand Æquivocationes, Irrelevantia, Contraria & Repugnantia hinaus, und läst die Haupt-Sache an und vor ihm selbst wohl unumgestossen.

Was nun hiernechst noch die übrigen Differentien zwischen beeden Hochfürstl. Häusern, respectu dieser Materie betrifft, so bestehen solche noch darinn, daß man Duci Strelitzensi nicht gestatten will, bey der Compropositionsich einen mit regierenden Herren nennen zu lassen; Imgleichen daß man demselben die Concurrentz beym Land-Kasten und mit Aufnahm der Rechnungen von den darinn gebrachten gemeinschafftlichen Collecten, disputiret. Ausser daß nun dieses bereits aus dem obig demonstrirten Jure Communionis & Condominii natürlichrr Weise von selbst ebenfals fliesset, ist noch in specie mit wenigen zu demonstriren.

1.) Wie unbefugter Weise Dux Schwerinensis dem Hertzog zu Strelitz das Prædicat vom mitregierenden Herren streitig mache, indem es ja nicht die Meynung damit hat, daß man es verstünde, als wann der Hertzog von Strelitz Condominus von dem gantzen Territorio Schwerinensi wäre, sondern solches ist ja in dem öffters alleg. Hamburgischen Successions-Vergleich ausdrücklich bey beyden Hoch-Fürstl. Häusern præcaviret, und einem jeden seine aus der Güstrowschen Succession erlangte Portion Landes in Ecclesiasticis & Politicis vi Superioritatis Territorialis privati-

vative zu regieren, zugestanden, folglich bey Land-Tagen der Mit-Regierung sich nicht weiter, als auf das commun gebliebene Corpus der unzertrennlich unirten Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft deuten lassen könne: Weil nun deducirter massen Dux Strelitzensis über dieses unitum Corpus Condominus ist, kan ihm auch ja ohnmüglich das Prædicatum mit-regierender Herr in hoc sensu disputiret werden.

Man weiß auch zwar wohl, wie odieus es dem Hause Schwerin sey, wann der Hertzog von Strelitz sich regierenden Hertzog von Mecklenburg Strelitz nennet, weil Dux Schwerinensis allein regierender Herr von Mecklenburg seyn will; Quo Jure aber ist auch nicht mit dem geringsten Grunde Rechtens zu behaupten. Denn weiln die Herrschafft Stargardt ohnstreitig ein Stück der Mecklenburgischen Lande ist, welches nunmehro seinen eigenen Landes-Herren hat, der dazu ein gebohrner Hertzog von Mecklenburg ist, und desfals von niemand anders tanquam immediatus als von Kayserlicher Majestät und Reich dependiret, auch nach Innhalt des Hamburgischen Vergleichs solche seine Lande cum Superioritate Territoriali in Eccles. & Politicis privative, eben wie der Hertzog von Schwerin die Seinige, regieren soll, auch über das noch wegen des Fürstenthums Ratzeburg Votum & Sessionem in Comitiis hat, folglich ein Reichs-Stand ist; So muß nothwendig folgen, daß Er auch wohl berechtiget, sich regierenden Hertzog von Mecklenburg Strelitz zu nennen, und daß Schwerin nicht das geringste Jus prohibendi habe, weil ja Strelitz in keinem Stücke

von Schwerin dependiret, sondern seine Hoheit, wie obgedacht, vor sich alleine hat. Wolte nun gleich dagegen objiciret werden, wie von Schwerinischer Seiten schon mehrmahlen geschehen, daß Sr. Durchlauchten zu Strelitz wegen der Herrschafft Stargardt kein Votum & Sessionem in Comitiis hätte, und kein Reichs-Stand wäre, folglich sich auch respectu dieser Lande keinen regierenden Herrn nennen könnte; so ist diese vermeyntliche Folge im Grunde falsch, weil ein jeder immediater Reichs-Fürst oder auch Grafe wohl sich regierenden Herren nennen kan, ob er gleich nur ein Land hat, wobey kein Votum & Sessio in Comitiis ist, weil Votum & Sessio zwar nothwendig zur Reichs-Standschafft erfordert wird, keinesweges aber zu einer Landes Herrschafftlichen Regierung, als wozu weiter nichts gehöret, als daß einer immediate Reichs-Lande cum Superioritate Territorii besitzet. Und vermöge solcher hohen Landes Bothmäßigkeit alle Territorial-Rechte und Geschäffte exerciret, folglich seine Land und Leute immediate regieret.

Dieses ist ja im Römischen Reich so notorisch, daß fast wohl kein Reichs-Stand zu finden, welcher nicht zugleich andere immediate Reichs-Lande, wobey kein Votum & Sessio ist, mit unter seiner Bothmäßigkeit hat, wer wolte aber selbigen wohl abstreiten, daß er von solchen nicht regierender Landes-Herr wäre, und vi Superioritatis Territor. darin eben sowohl wie in seinen übrigen Landen, wovon Er die Reichs-Standschafft hat, alle Jura territorialia exerciren könne.

Der regierende Hertzog von Schwerin ist unstreitiger

ger Landes-Herr von der Gratschaft Schwerin nnd der Lande Rostock, hat aber von solchen Landen kein Votum & Sessionem in Comitiis, wolte er denn desfalls wohl von sich gesaget haben: Er wäre in selbigen Landen kein regierender Herr, und dürffte daselbst keine zur Regierung gehörige Actus verrichten? Eigentlich bedeutet das Prædicat von regierenden Herrn sonst anders nichts, als eine Distinction von denen Apanagiatis, als welche zwar auch Reichs-Fürsten sind, aber nicht das allergeringste in Territorial- und davon dependirenden Regierungs-Sachen sich anzumassen haben.

Betreffend hiernechst 2.) die Concurrentz beym Land-Kasten und Aufnahme der Rechnungen, so folget dieses, wie oberwehnet auch von selbst, ex Jure Condominii des gemeinschafftlichen Land-Kastens, und darinn gemeinschafftlichen Steuren.

Wie unleugbar nun dieses ist, so nothwendig ist es auch in præsenti Casu. Denn weil der Ueberschoß nach Proportion eben sowohl aus dem Strelitzschen, als den Schwerinischen Landen darin verhanden, und derselbe beyden Landen auf ein oder andere Art wieder zu gut kommen muß, so kan wohl kein ander Schluß folgen, als daß Strelitz sowohl als Schwerin die Verwahrung und Aufsicht darüber haben, folglich auch bey Abnehmung der Rechnung concurriren muß, um so mehr, als dieses im Hamburgischen Vergleich nicht mit einem Worte restringiret, sondern vielmehr daraus von selbsten erfolget, weil die Strelitzsche Quota dem Hertzog von Strelitz allemahl nach dem Hamburgis.

Vergleich §. 9. verabfolget werden solle, eine Quota aber unmüglich sonder Abnahme der Rechnung determiniret werden kan, zudem auch dem Fürstlichen Hause Strelitz höchst daran gelegen, wann eine Erhöhung des Erben- und Hufen-Modi vorgeschlagen wird, wie jetzo geschehen, zu wissen ob solches nöthig oder nicht, weil dero eigenen Dominial-Güter, welche gleich der Ritterschafft und Städten mit dazu contribuiren müssen, Vortheil oder Schaden darunter versiret, wie solches alles Kayserliche Majest. allergerechtest ponderiret und dahero im Concluso vom 2 Octobr. 1738. dahin concludiret, daß Dux Strelitzensis bey Aufnahme der Rechnung beym Land-Kasten allerdings concurriren solle.

Die Schwerinsche Objection: daß dieses nicht also seyn könne, weil die Einnehmer beym Land-Kasten allein Nahmens des Hertzogs von Schwerin beeydiget würden, auch daß Sie nur allein ein Schloß vor dem Land-Kasten hätten, excludiret den Hertzog von Strelitz gar nicht von Mit-Aufnahme der Rechnung, weil dieses nicht allein keine Folge hat, sondern auch die alleinige Bewahrung des Land-Kastens, und Beeydigung derselben Einnehmer, Facta sind, wogegen das Haus Strelitz beständig protestiret, und also auch kein Jus machen. Genug daß Schwerin sich solches im Hamburgischen Vergleich nicht reserviret, und es also wie offt schon erwehnet, nothwendig bey den gemeinen Rechten einer Communion verbleiben müsse.

Auch

Auch hilfft diese Einwendung nicht: daß bey der vorigen Kayserl. Commission Strelitz bey Abnahm der Land-Kastens Rechnung nicht concurriret, weil in denen Jahren, wovon dieselbe die Rechnung aufgenommen, die Strelitzsche Contributions auch Reichs- und Crayß-Steuer-Gelder, nicht im Land-Kasten gekommen, sondern wegen des gleich anfangs nach dem Güstrowschen Successions-Vergleich erhobenen Streits a part in einem Interims-Kasten in der Stargardschen Vorder-Stadt, Neubrandenburg, zusammen gebracht, sonsten ohne allen Zweifel, wann diese hohe Commission, weiter und bis dahin, daß Strelitz auch seine Gelder in den allgemeinen Land-Kasten gebracht, damit verfahren hätte, dem Hertzog von Strelitz hievon würde Nachricht gegeben seyn, um Dero Recht hiebey zu observiren.

Und hiemit meynet man dem Verfasser des sogenannten Pro Memoria genugsahm begegnet, und widerleget zu haben, und damit solches desto besser eins gegen dem andern zu erwägen, hat man das Schwerinsche Pro Memoria nebst dem Hamburgischen Vergleich de Anno 1701. welches vielleicht nicht einem jeden zu Händen gekommen, hiebey anhängen wollen. (b) Anno 1739. Mense August.

(b) Das bemeldte Pro Memoria ist oben zu befinden, und der Vergleich von Anno 1701 ist bereits P. I. dieses Wercks zu lesen, daher man selbigen allhier weggelassen.

Appendix VI.

Ob zwar hin und wieder die Kayserliche allergerechteste Haupt-Resolutiones auf die von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft bey Allerhöchst-Deroselben eingebrachte Gravamina de datis den 19 Octobr. 1724 & 23 Martii 1733. publiciret zu finden sind; so fehlet es doch dem Publico an denen Gravaminibus selbst, auf welche Allerhöchst ermeldte Resolutiones abgegeben worden. Gleichwie es nun gantz ausser Streit ist, daß die Gravamina selbst zur Erleuterung und richtigen Erklärung derer Resolutionum ohnentbehrlich sind, indem man, wenn man die Gravamina mit denen Resolutionen zusammen hält, viel genauer den Verstand derselben eruiren kan; so hoffet man dem Publico keinen unangenehmen Dienst zu leisten, daß man

man sich entschlossen, die Gravamina, worauf obbemeldte Resolutiones ergangen, zu ediren, und solche an einer Seite, die Resolutiones aber an der andern Seite drucken zu lassen, damit der Leser beydes gleich vor Augen haben möge. Die Gravamina, welche gegen den Recess de Ao. 1701. gerichtet sind, und die erstlich Ao. 1733 ihre Erledigung gefunden haben, hat man, da die Resolutiones theils in der Ordnung nicht folgen, theils noch mehrere vorhanden sind als Gravamina man erhalten können, zum theil auch einige Gravamina keine völlige Resolutiones erlanget, besonders angefüget und in fine die Resolutiones auf die mehreste angehenget.

Summaria.

1. Nach Inhalt der Landes-Reversalien, sollen die Land-Räthe zu den Landes-Sachen mit zu Rath gezogen werden.

2. Welches auch vorhin, bey vorkommenden Landes-Angelegenheiten allemahl geschehen.

3. Und nicht allein aus dem §. 1. des Assecurat. Revers: de Anno 1572.

4. Sondern auch aus dem §. 37. des Assecurat. Revers. de Anno 1621.

5. Wie nicht weniger aus dem Recess. de Anno 1701. annectirten Grav. I. Class. I. zu ersehen ist.

6. Es sind aber solchem ungeachtet, die Land-Räthe in geraumer Zeit, und sonderlich bey den neulichsten schweren Kriegs-Zeiten, und vorgekommenen wichtigen Landes-Angelegenheiten, gar nicht mit zu Rath gezogen worden.

Grav. I.

Contra §. 1. des Assecurat. Revers: de Anno 1572.

Von
der Zuziehung derer Land-Räthen zu Rath.

Resolut. Cæs. de dato Wien, d. 19 Oct. 1724.

Wird Aut. Cæs. der Hertzog von Mecklenburg angewiesen: In Zukunfft nach klaren Inhalt derer Reversalien zu denen Land-Sachen, die Land-Räthe in fürfallenden Nöthen und in specie bey Confœderationen und Bündnissen, dazu der Landschafft Contribution vonnöthen, zu Rathe zu ziehen und zu gebrauchen, da in widrigen Fall die Landschafft dahin etwas zu contribuiren unverbunden seyn solle.

7. Ob schon solches, zum Besten des Landes höchst-nöthig und dienlich.

8. Dahero zu verfügen gebeten wird, daß künfftig die Land-Räthe in denen angelegenen Land-Sachen mit zu Rath gezogen werden, oder auch Ritter- und Landschafft dazu etwas zu contribuiren, oder denen einseitigen Verordnungen Folge zu leisten, nicht schuldig seyn sollen.

Summaria.

1. Nach Inhalt der Landes-Reversal. sollen die Fürstl. Haupt- und Amt-Leute in ihren Amts- und Kammer-Sachen vor dem Fürstl. Hof-Gerichte stehen.

2. Weil dasselbe nicht wie andere Collegia, bloß aus Fürstl. Bedienten bestehet.

3. Jngleichen sollen solche Haupt- und Amt-Leute, aus solchem Gerichts-Zwange durch Fürstl. Conscripta nicht evociret, noch eximiret werden.

4. Welches auch in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung §. 2. Tit. 3. §. So aber jemand ꝛc.

5. Jn der Fürstl. Resol. ad Grav. & quidem in addit. Grav. de Anno 1701. ist ferner versichert, daß die, zwischen denen Beamten, und dem Adel vorkommenden Gräntz- und andere Jrrungen ans Hof-Ge-

Grav. 2.

Contra §. 3. des Assecur. Reverf. de Anno 1572.

Von dem Foro der Fürstl. Haupt- und Amt-Leuten in Amts- und Kammer-Sachen.

Resolutio Cæs.

Werden Authoritate Cæs. die 5 Mecklenbugis. Collegia dahin bedeutet: daß die Fürstl. Rent-Kammer in Zukunfft weder einige Rechts-Sachen, noch auch einer Jurisdiction, über die von der Ritter- und Landschafft sich weiter anmassen, sondern die von ermeldter Rent-Kammer zeithero wider selbige unternommene Befehle gäntzlich aufgehoben seyn, dagegen, wenn Sie die Rent-Kammer, oder sonsten jemand wider die von Ritter- und Landschafft zu klagen haben, solches allein bey denen zur Administration der Justice im Lande

richt verwiesen werden sollen.

6. So daß mit denen Fürstlichen Beamten vorkommende, und Kammer-Güter concernirende Sachen in keinem andern Foro als den Hof-Gericht zu tractiren seyn, bevorab

7. schon in Anno 1667. in Contradictorio ausgemachet, daß in solchen Sachen, die von Adel, vor der Fürstl. Amts- oder Rent-Kammer zustehen nicht schuldig seyn sollen. vid. Resolut. Provinc. de Ao. 1667.

8. Diesem zuwider hingegen sind solche Sachen bisher von die Fürstl. Regierung, oder Kammer gezogen und daselbst mit Fiscalischen actionibus und harten Straffen, wider die von Adel, auch wohl in Contumaciam sehr beschwerlich executione verfahren worden, als

9. Wider den Hn. von Cambs zu Kappelau wegen des Schweinschneiders.

10. Contra den Hn. Hauptmann von Behr, wegen Grentz-Irrung.

verordneten Fürstl. Judiciis, als denen beyden Justice-Cantzeleyen oder aber dem Land- und Hof-Gericht geziemend anbringen, und daselbst der Sachen Rechtl. Erörterung gewärtigen, hiernechst die Fürstl. Beamte und Bediente, wenn sie ihrer anbefohlener Amts-Verrichtungen halber oder sonsten vor gedachten Land- und Hof-Gerichte in prima instantia belanget würden, sich daselbst einzulassen und zu antworten schuldig seyn.

Denn, mehrgedachte Fürstl. Judicia dem Fiscali oder auch Advocato Cameræ keine mehrere Privilegia und Prærogativen, besonders in Processu als in denen Fällen, da derselbe intuitu Jurium publicorum agiret, und so weit ihm solche die Rechte gönnen, zu verstatten, noch auch causas ultra terminos Jure constitutos unter die Fiscales zu ziehen, befugt seyn, sondern dessen sich gäntzlich enthalten sollen.

11. Wider den Hn. Land-Marschall und Obristen von Hahnen, wegen Wege-Besserung, wovon in foro plane incompetenti dictirte 100 Rthlr. Straffe mittelst Execution eingetrieben.

12. Wider den Hrn. Hauptmann von Wolffrath, wegen Grentz-Streits, dem gleichfalls a Judice incompetente über 100 Rthlr.

Rthlr. an Schaafen und Hammel vom Felde genommen worden.

13. Die Ritter- und Landschafft hat desfalls beym Hochpreißl. Hof-Rath geklagei, und darauf das Mandatum pœnale cassatorium & de restituendo vom 6 Jan. 1708. zwar erhalten.

14. Dieweil aber dennoch das solchergestalt per executionem Abgenommene noch nicht restituiret; sondern mit dem Gravamine vielmehr continuiret worden, so wird

15. gebethen, daß das Abgenommene, Inhalts Kayserl. Mandati, restituiret, und das Gravamen, nach Anweisung des Petiti in textu, abgethan werde.

Summaria.

1. Wie de Jure communi ab Executione der Anfang nicht zu machen, noch so fort mandata S. C. & quidem pœnalia zu ertheilen; also solten ebenfalls

2. Nach Innhalt derer Mecklenb. Landes-Reversalen im Anfange keine Mandata pœnalia S.C. Justificatoria ausgehen;

3. Ist eine geraume Zeither fast in allen Fürstl. Gerichten, insonderheit, gegen dem Adel dergestatt zuwieder gelebet, daß

4. Wenn solchen Mandatis & in Causis privatis nicht schlechter Dings Folge geleistet, der Fiscalis sofort wieder die von Ritterschafft excitiret worden, welches e. g.

5. Dem Kloster Dobertin in Causa contra den Müller zu Gahrden, wegen der prætendirten Huth und Weyde, und des Abge-

Grav. 3.

Contra §. 3. Assecurat. Revers. de Ao. 1572.

Von dem Mißbrauch der Mandatorum S. C.

Resol. Cæs.

Wird Aut. Cæs. festgestellet; daß nach Innhalt derer Reichs-Constitutionen und Reversalen de Ao. 1572 aus dem Land- und Hof-Gerichte auch andern Fürstl. Judiciis im Anfang kein Mandatum pœnale andergestalt, als mit Einverleibung der Clausulæ Justificatoriæ, ausser denen in der Kayserl. Kammer-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 23. eximirten Fällen, ausgehen solle.

Abgehauenen wider Verboth auf dem Bauer-Acker gesäeten Korns, auch

6. Dem Herrn von Barold zu Dobbien in Causa contra dem Glasemeister Müller in puncto contractus ejusque contraventionis wiederfahren, weshalb

7. Wird zu verfügen gebethen, daß künfftig im anfange keine Mandata S. C. justificatoria ausgelassen werden, oder selbige, widrigenfals, unkräfftig seyn sollen.

Summaria.

1. Vermöge der Landes-Reversalien soll, ausser offenbahren peinlichen Fällen wieder niemand mit gewaltsamer That, Zugriff, Einziehung der Güter, noch der Process mit der Execution angefangen werden.

2. Hiewieder ist bißher in Mecklenburg gar sehr gehandelt, und zwar schon bey der Regierung des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms, Höchstseeligsten Andenckens c. g.

3. Wider den Hn. von Plessen zu Arpshagen, Herrn Coraue von Wustrau und Hn. von Kosboten zu Torgelau, ferner

4. wider den Einnehmer der Ritterschafft des Amts Wittenborg, und

5. wieder den Hn. von Grabau zu Gämtan wegen des Kahtens zu Gämtan.

Grav. 4.

Contra §. 3. des Assetur. Revers. de Ao. 1572.

Von gewaltsamen That, Zugriff, und für eiliger Execution.

Resol. Cæs.

Wird Aut. Cæs. das neue Land-Siegel, welches Fürstl. Seits währenden Exilii des Adels, denen, so den Eydlichen Revers unterschrieben, aufgedrungen worden, hinwieder cassiret und aufgehoben, hingegen der alleinige Gebrauch des bisherigen alten Land-Siegels her- u. festgestellet, hiernechst zu Unterbrechung dergleichen wiederrechtlichen Verfahrens denen Fürstl. Judiciis nachdrücklich und insonderheit sub pœna irriti & Cassationis anbefohlen, nach klarer Disposition derer Assecurations-Reverse, ausser denen höchst-sträfflichen peinlichen

6. Für-

6. Fürnehmlich aber ist wärender Regierung des itzigen Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. dawider verfahren, als

7. durch Arrestirung derer Burgermeister, Rath, und 400 Männer der Stadt Rostock.

8. Gefangenhaltung derer 4 Membrorum von der Ritterschafft zu Rostock.

9. Belegung der Ritterschafft mit Rußischer Armee.

10. Wegnehmung der Ochsen, Kühe und andern Viehes von den Gütern.

11. Wegschleppung der Bedienten, auch wohl Adelicher Personen von denen Gütern.

12. Declarirung der HHn. Land-Räthe und Deputirten vor Rebellen.

13. Anstellung eines Fiscalisch peinlichen Processes wider Dieselben, und zugleich geschehenen Wegnehmung deren Güter.

14. Occupirung aller übrigen Adlichen Güter.

15. Verjagung der Ritterschafft aus dem Lande.

16. Und der Adlichen Wittwen und Fräulein von ihren innhabenden Gütern.

17. Forcirung der Adlichen Unterthanen, zu Kriegsdiensten, und

18. Zum Schantzen und Fortifications-Bau.

19. Visitirung des Ritterschafftlichen Einnehmers Stohlmanns Behausung.

20. Gefangennehmung des Ritterschafftlichen Einnehmers Eylers.

21. Durchsuchung der Fr. Burgermeisterin Diestern, des Hn. Land-Syndici und dessen Schwieger-Sohns, Häuser und

22. Verbrennung der von denen HHn. Land-Räthen und Deputirten verfertigten Schrifften.

23. Deren Absetzung und

Füllen so offenbar sind, nicht mit gewaltsahmer That, Zugriff und Entziehung derer Güther, oder Execution, sondern mit Citation zu Verhör und Erkundigung der Sachen ordentlich in Zukunfft zu verfahren.

24. Cas.

24. Cassirung des wohlhergebrachten Landes-Siegels, auch Obtrudirung eines andern, und durch dergleichen mehrere gewaltsame Proceduren.

25. Worauf endlich das von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst ertheilte Conservatorium, woraus man künfftige Sicherheit hoffet, erfolget, weßwegen

26. Damit vorberegte gewaltsame Proceduren und angestellte Processus hinführo nicht zum Vorwand der Thätlichkeiten dienen mögen;

27. Gebethen wird, alles vorerwehnte ausdrücklich zu cassiren, und zu verfügen, daß in Zukunfft juxta tenorem des Assecurations-Recessus stricte verfahren werden möge.

Summaria.

1. Besage der Reversalien soll der Vorsteher des Klosters Sr. Hochfürstl. Durchl. und einigen Landes-Bedienten jährlich Rechnung ablegen.

2, Solches kan also ohne Beysеyn der Landes-Deputirten nicht geschehen. Es sind aber

3.) Die Rechnungen bey denen Klöstern, nicht allein in vielen Jahren nicht abgenommen, sondern es sind auch zum e. g.

4.) Zu Dobbertin Fürstl. Seits die Kloster-Rechnungen einseitig versiegelt, und

5. des verschiedentlich darum geschehenen Ansuchens ungeachtet noch bis dato nicht entsiegelt worden.

Gravamen 5.

Contra §. 4. des Assecurations-Recessen de Anno 1572.

Von denen Kloster Rechnungen.

Resolut. Cæs.

Wird von Ihro Kayserl. Majestät dem Hn. Hertzog auferleget: (1) Was die 3 Jungfrauen-Kloster, Dobberthien, Ribnitz und Malchau betrifft, nach Inhalt derer Assecurat. Reversen, die behörige Anstalt dahin zu verfügen, damit die hierüber unabgenommene Rechnungen, sub Termino 2 Mensium vollig abgeleget, auch damit jährlich continuiret, zu dem Ende die Kästen, worinn die Rechnungen, wegen des Klosters Dobberthien befindlich,

6. Dem

6. Dem Kloster ist an der Entsiegelung der Briefschafften und deren Extradirung viel gelegen, und wird daher um dessen Verfügung gebethen.

mögen. Da im widrigen Fall nahme jedesmahl verordnet, gelung und Restitution der nungen auf obige Masse vorgekehret längstens sub Termino 2 Mensium als succedirenden, die von Ohsten und Gamm aber, als würckliche Hauptleute, dann die von Bülau und Wangelien, den von Sperling und den von der Lühe, als Provisores der Klöster respect. Dobberthien, Ribnitz und Malchow, in gewöhnlicher Form zu confirmiren, mit der Verwarnung, daß in fernem Weigerungs-Fall obermeldten Subjectis die allerhöchste Kayserl. Approbation und Bestätigung ertheilet werden solle.

sub eodem Termino 2 Mensium hinwieder zu geziemender Defectur und Justificirung, also vollständiger Abnahme, entsiegelt und selbigen Kloster nachhero restituiret werden Aut. Cæs. die Rechnungs-Abimgleichen inspecie die Entsie-Dobbertinischen Kloster-Rechwerden solle: 2) Menstum den von Petersdorff

Summaria.

1. Obschon juxta Reversales de Anno 1572. jedermann erlaubet vom Consistorio ans Land- und Hof-Gericht zu appelliren, und solchen Appellationibus der starcke Lauff gelassen werden soll, auch

2. dieses in den Assecur. Revers de Anno 1621. §. 5. auf die Justitz-Cantzeley extendiret, und

3. in denen Fürstl. Resolutionibns noch weiter ratione Consistorii & Cancellariarum versichert worden.

Grav. 6.

Contra §. 5. des Assecur. Revers. de Ao. 1572.

Von Appellationibus vom Consistorio und Justitz-Cantzeleyen ans Land und Hof-Gericht.

Resolut. Cæs.

Wird Aut. Cæs. festgestellet:

(1) Daß denen Appellationibus an das Land- und Hof-Gerichte sowohl von dem Fürstl. Consistorio als beyden Justice-

4. So

4. So ist doch von solchen Collegiis vielfältig dawider gehandelt worden, indem man 1) der Appellat. vom Consistorio simpliciter nicht deferiren wollen.

5. Welches e. g. dem Hn. Hauptmann von Bülow zu Plüchow wiederfahren.

6. Oder man 2) die Distinctionem processus summarii & petitorii dabey zu introduciren sich bemühet.

7. Wie e. g. dem Hn. Güldner zu Beselien contra den Prediger Wittwen zu Keßien begegnet,

8. oder man 3) in Causis, worinnen Fiscalis agiret, die Appellation nicht admittiren und

9. in Causis Fiscalibus überhaupt bey keinem Hochfürstl. Judicio der Appellation deferiren wollen.

10. Von welchem Gravamine insonderheit die Ritter- und Landschafft um so vielmehr an Ihro Kayserl. Majestät schon hiebevor allerunterthänigst zu appelliren, gezwungen worden, je gefährlichere Svites sie daraus zuvor ausgesehen, und

11. man dadurch das Remedium Appellationis völlig Cantzeleyen in Zukunfft, nach Inhalt der Reversalen, ihr ungehinderter Lauff zu lassen, und gedacht Judicia a quibus keiner Rejection derer bey ihnen eingewandten Appellationen sich anzumassen haben. (2) Hat es zwar causas summarias anlangend, disfalls bey Verordnung derer gemeinen Rechte sein bewenden. Dagegen denen a Difinitivis, welche allein præsentaneam possessionem und nicht zugleich mehrere Puncte betreffen, auch von andern causas moram non ferentes, insonderheit alimentorum, decidirenden sententiis interponirten Appellationibus zwar kein effectus suspensivus zu gestatten, sondern derselben ungehindert, die Execution dergleichen Erkänntnisse, wenn pars Appellata hierum geziemend ansuchet, zu vollstrecken, nichts destoweniger aber oberwehnten Appellationibus effectus devolutivus zu lassen, auch nach Inhalt der Kammer-Gerichts-Ordnung dem processui summariissimo andergestalt nicht statt zu geben, als wann über die possessione præsentanea vel quasi die Frage ist, ein Theil über beschehene Turbationes klaget, abzu-

abzuschneiden iutendiret, zumahl man fast alle lites privatos zu Fiscalischen Processen zu machen gesuchet, insonderheit, wenn selbige die von Adel angegangen, e. g. entweder

12. in Causis injuriarum, wie dem Hn. von Bülau zu Berenshagen wiederfahren, oder

13. sofort in Causa civili mandata S. C. emaniren lässet, und in Casu der nicht gleich erfolgten Parition deshalb den Fiscalem excitiret, als

14. dem Hrn. von Barold in Dobbien begegnet.

15. In Causis Fiscalibus will transmissio Actorum nicht anders als post sententiam in supplicationis instantia verstattet werden.

16. Soll der Appellation renunciiret werden.

17. Ja man hat auch 4) in judiciis a quo sub prætextu præstationis solemnium sich der Cognition super relevantia gravaminum angemasset, die Appellationes abgeschlagen, u. die Decreta a quibus, exequiret, wie e. g.

18. in Sachen des Hn. von Bibau zu Blengan, und des Hn. Curd Ludwig von Bülau, auch

19. in Causa Hn. Siegfried

und dawider gerichtliche Manutenentz gesuchet, die Sache auch also beschaffen, daß periculum armorum verhanden, oder andere gefährliche Weiterungen, oder gar unwiderbringlicher Schaden zu besorgen, da in denen übrigen Fällen, wenn dergleichen sich nicht ereignet, oder auch das petitorium liquid, selbiger processus in summariissimo nicht statt haben solle.

(3.) Seynd in Causis Fiscalibus die Appellationes von dem Consistorio und beyden Justice-Cantzeleyen an das Land- und Hof-Gerichte; causas criminales proprie & cum effectu am Leib und Leben sic dictas ausbeschieden, jedoch mit Vorbehalt des disfalls üblichen Remedii defensionis zuzulassen, und wird diesemnach Aut. Cæs. das an das Hof-Gerichte dißfals ergangene Fürstl. Inhibitorium vom 9 August. 1709. hinwieder cassiret und aufgehoben, dabeneben nach Anleitung derer gemeinen Rechte, und besonders des letztern Reichs-Abschiedes, das Beneficium transmissionis Actorum, sowohl in prima als secunda instantia sumptibus petentium verstattet.

Bossen contra Fridrich Graffracht, und in Sachen von Krusen contra Hrn. von Holsten zu Klincken geschehen.

20. Oder man hat 5) wenn gleich die Sache per Appellationem schon ans Land- und Hof-Gericht gediehen, dennoch zuweilen ante publicationem sententiæ, die Acta nach einem andern Fürstl. Collegio abgefordert, und daselbst in der Sache procediret, wie e.g.

21. In Causa des Hrn. von Powisch zu Heinrichsberg, contra das Kloster zu Dobbertien in Puncto des Sitaner Bauer-Ackers.

22. In Sachen des Hn. von Grabau zu Grämtow, wegen des Katens.

23. In Causa des Hn. Obristen von Ruloff zu Scharbau contra seinen entlauffenen Müller Settegast.

24. In Sachen des Herrn von Bernsdorff zu Rüttingen, contra den Hrn. Rath Bilderbeck.

25. In Concurs-Sachen, wegen des Guts Betsch,

und

26. in Sachen des Herrn Thomsdorff contra das Fürstl. Dorff Riegenhagen, erfolget ist.

(4) Werden Aut. Cæs. die Judicia a quibus dahin angewiesen, daß selbige sich in puncto Appellationis, einer Rejection gäntzlich enthalten, imgleichen einiger nichtigen Cognition super relevantia gravaminum & ratione devolutionis nicht anmassen, sondern præstitis solennibus dem Land- und Hof-Gericht die Acta ediren, und ohne Unterscheid, sie mögen der Appellation deferiren oder nicht, jedennoch solche gebührend respectiren sollen.

(5) Wird der Herr Hertzog erinnert, über die von Dero Vorfahren publicirte und von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirte Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, alles Ernstes zu halten; zu solchem Ende wider die Reichs-Satzungen und Landes-Verfassungen, die bey dem Land- und Hof-Gerichte, imgleichen bey denen Cantzeleyen, und Consistorio anhängige, oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren, noch solche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen, vielmehr aber denen Gerichten ihren Lauf zu lassen, dieselbe untern keinen Schein, durch Mandata, Inhibitiones, oder sonst zu verhindern und zu ver-

27. Oder

27. Oder, es wird auch 6) dem Hof-Gerichte, auch Justitz-Cantzleyen, aus der Regierung inhibiret, in denen schon zu Urthel stehenden Sachen nicht zu sprechen.

28. Uti e.g. Factum in Causa des Herrn von Pentzen zu Daschow, und des Hrn. von Lützau zu Perlien.

29. Oder es wird denen Gerichten per Rescripta Regiminis vorgeschrieben, wenn sie in der Sache selbsten sprechen, oder die Acta transmittiren,

oder

30. was und welcher Gestalt die in der Sache sprechen oder verfahren solten,

welches

31. sich noch neulich, in Causa der Lüneburgischen Ritterschafft contra ihren Pächter, zu Groswallensdorff zugetragen;

32. Oder es werden 7) gar noch wohl post sententiam & rem judicatam die Acta aus dem Hof-Gerichte ad inspiciendum, abgefordert, und dadurch die Executio entweder gar verhindert, oder Wenigstens nach dem Willen des Hofes nemoriret, wie

33. noch neulich in Causa des Hn. von Vossen, contra Peter Martien passiret.

zögern oder durch Advocaten und Erfoderung derer Acten ad inspiciendum in Administration die Justice zu hemmen, oder Ihnen, so lang selbige denen Rechten und der Ordnung gemäß sich verhalten, auf was Art und Weise sie verfahren, u. sprechen sollen, vorzuschreiben, sondern deren Assessoren und Räthen Gewissen u. Pflichten, womit Sie denen Judiciis verwandt, solches zu überlassen. Ungeachtet auch Ihm dem Hn. Hertzog sowohl die Visitation des Hof Gerichts, nach Maßgebung der Ordnung, als die Erfoderung des Berichts und Rationum decidendi von selbigem Hof-Gerichte, allerdings bevorbleibet; So sey doch hierdurch keines weges der Lauf der Justice zu protrahiren, noch der obsiegende Theil dem Effect der erhaltenen Urthel zu hindern, vielmehr die Sache in dem Stande, wie sie befindlich, von dem Hof-Gerichte, ohne Abwartung der Fürstl. Resolution, excepto manifestæ nullitatis casu, fortzusetzen, und denen Rechten noch zur Endschafft zu befördern, nicht weniger was Zeithero in diesen, und oberwehnten Puncten der Justice zuwieder etwa

34. Welche Kränckung der Justitz wodurch Reich und Land bishero in so viele Weitläufftigkeit und verdrüßliche Processus gestürtzet worden, wider die Landes-Reversalien lauffen, angesehen es

35. mit denen Verbis expressis des Assecurat. Revers. streitet 1) die Appellationes an das Land- und Hof-Gericht simpliciter abzuschlagen.

36. Die ersonnene Distinction des Processus in Summarium & Petitorium gehöret 2) nicht hieher, weil der Assecurations Revers davon nichts im Munde führet,

vielmehr

37. Solche der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung zuwidern, und muß

38. die Appellationes sine distinctione Processus angenommen;

39. Denenselben 3) etiam in Causis Fiscalibus deferiret werden, weil selbige

40. de Jure communi zuläßig.

vid. L. 6. ff. Appell. recip. vel non. L. 29. Cod. de Appell. Brunnem. in Comm. ad hanc L. 29. n. 90. seq. peregrin. de J. Fisci. lib. 4. Tit. 5. n. 9. & lib. 7.

veranlasset worden, hinwieder abzustellen, und in specie die an das Land- und Hof-Gericht in Puncto causarum fiscalium, u. des von der Land-Räthin von Bassewitz gesucheen Examinis ad perpetuam rei memoriam untern 9 Aug. 1709 und 7. Dec. 1710 ergangene Fürstl. Mandata, wiederum aufzuheben, und das Land- und Hof-Gericht sowohl als die Justitz-Cantzeleyen, dafern dergleichen mehrere Rescripta avocatoria, suspensiva, inhibitiones und Mandata, wie in denen Processen zu verfahren oder zu sprechen; an selbigen abgelassen seyn solten, oder noch werden möchten; solcher ungehindert in denen Rechts-Sachen dergestalt, wie es Ihrer Ordnung, denen Reichs- und Land-Satzungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß, zu verfahren; diesemnach insonderheit angeregtes Examen in perpetuam rei memoriam in causa der von Bassewitz fortzusetzen, und die von ihnen publicirte Judicata, zur Execution gebührend zu bringen, immassen solches insgesammt von Ihro Kayserl. Maj. also hiemit rechtlich erörtert werde.

(6) Werden die Fürstl. Justitz-

Tit. 4. n. 1. & seq, Scaccia Tr. de Appell. Quæst. 17. lim. n. 4. Berlich. P. 2. Dec 231. Frid. Mindan. Tr. de Proc. lib. 4. cap. 9. n. 16. illustr. Dn. B. L. a Lynker. Tr. de Grav. extraj. p. 2. Cap. 6. §. 16.

41. In denen allgemeinen Landes-Reverſ. von der allgemeinen Freyheit zu appelliren ausgenommen.

42. In der Fürſtl. Reſolution ad Grav jud. I. die Reſtriction annectiret, daß in Cauſis Fiſcalibus ſtatt der Appellation das Beneficium Supplicationis, und alsdann transmiſſio Actorum verſtattet werden ſollte.

43. Auch ſolchemnach bey denen Gerichten in Cauſis Fiſcalibus, bisher keine Appellation; ſondern nur das Remedium Supplicationis.

44. Und die Transmiſſio actorum nicht eher, als in ſecunda nempe Supplicationis inſtantia, verſtattet werden wollen, indem man

45. vermeinet, daß dadurch der Appellation renunciiret ſey.

46. So redet doch ſolche Reſtrictio nicht von dem Conſiſtorio, ſondern nur allein von denen Juſtitz-Cantzeleyen, mithin mag ſelbige ad Appellationes a Conſiſtorio gar nicht extendiret werden, welches auch

47. die Fürſtl. Reſolut. ad Grav. Eccleſ. 3. beſtätiget.

48. Das zweydeutige Wort: Rechtlich, gegen dem rechten Verſtand der Reverſalien, nichts releviren kan, zu dem hat ſtitz-Cantzeleyen und das Conſiſtorium dahin angewieſen, in Beſtraffung derer Appellanten, denen dißfals ergangenen Conſtitutionibus de 1645 & 1655 wie auch der Reſolut. ad Grav. Jud. I. ſich gemäß zu bezeigen, mithin nur in denen Appellationibus, worinn Ihre Erkänntniß derſelben pro friolis, zuſammt den Urtheln und Decreten ſelbiger Inſtance im Hof-Gerichte confirmiret, die Sache an Sie ad exequendum remittiret, anbeneben die Execution auf die deßfals geſetzte Straffe mit dirigiret wird, ſolche a parte appellante beyzutreiben, nnd dasjenige, was demſelben zuwieder etwa geſchehen ſeyn möchte, abzuſtellen.

49. Ritter- und Landschafft wegen der zweyen Justitz-Cantzeleyen sothane Restriction noch niemahls angenommen, sondern es ist

50. solcher Punct, bey der vorigen Kayserl. Commission, so Anno 1685. in Mecklenburg gehalten, noch mit unter die Excepta gebracht, die bis zur Kayserl. Decision ausgesetzet worden, bis dahin

51. es bey den klaaren indistincten Dispositionen der Reversalien, sein bewenden haben muß, gestallt denn auch

52. Ritter- und Landschafft sich noch immer fest an die Reversales gehalten, und jederzeit auch in Causis Fiscalibus, ans Land- und Hof-Gerichte, und von diesem an Ihro Kayserl. Majest. appelliret haben, woselbst

53. die Appellationes angenommen worden, wovon 9) Casus nur e. g. specificiret werden.

54. Es befindet sich also die Ritter- und Landschafft zwar annoch in Possession, in Causis Fiscalibus.

55. Dieweil aber die Fürstl. Gerichte selbige abzuschlagen noch immer continuiren, wie solches

56. unter andern dem Hn. von Linstau zu Wockersien begegnet, so wird

57. um die gäntzliche Abstellung dieses Gravaminis, angesuchet. Ferner ist

58. denen Rechten und Landes Reversalien zuwider, daß 4) die Judicia a quibus sich der Cognition super relevantia Gravaminum anmassen wollen, die

59. de Jure nur dem Judici ad quem zustehet,

60. Den klaren Worten der Landes Reversalien gemäß ist, und

61. in der Fürstl. Resolut. ad Grav. jud. I. versichert worden; Dahingegen a quo

62. die dem Judicio à quo vorbehaltene Ermäßigung, ob dasselbe die Appellations-Eyde sofort leistē lassen, oder aufsetzen wolle, ad potestatem rejiciendi nicht erstrecket, am meisten aber ist

63. denen Reversalibus zuwider, daß 5) die Acta ante publicatio-

cationem Sententiæ ex judicio appellationis ab- und nach der Regierung gefordert werden, immassen ausser dem, daß

64. die avocationes actorum ab inferioribus Judiciis auch de Jure communi unzuläßig seyn. a)

65. Der starcke Lauff der Justiz nicht mehr, als durch solche Avocationes der Acten gehindert wird, welches denen Worten der Reversalien, und

66. der Disposition der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, p. 1. Tit. I. §. gemeldete unser ꝛc. contradiciret, und womit

67. noch mehr streitet, wenn 6.) dem Judici ad quem gar befohlen wird, wie und was er sprechen solle. Obgleich das Land- und Hof-Gericht dergleichen Rescripta de Jure nicht attendiren solte, per L. pen. C. de præcit. princ. tot. tit. C. de divers. Rescript.

68. Das Gerichte, da a Sereniss. dasselbe salariret, wird solchen Befehlen nicht widersprechen dürffen, und endlich

69. Läuffet contra Reversales wenn 7.) post sententiam die Acta sub Specie Revisionis nach Hofe abgefordert, und dadurch die Executiones gehindert worden.

70. Der Disposition der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, und denen Fürstl. Resolutionibus ebenfalls zuwider ist ꝛc.

71. Serenissimus hat zwar die Resol. ad Grav. Jud. 2. sich 1.) die Erfoderung derer rationum decidendi und 2.) die Revisionem Actorum vorbehalten wollen.

72. Die erstere aber gehöret, laut der Hof-Gerichts-Ordnung, nur zur generalen Visitation, weshalb

73. Vorberührte Resolutio mit unter die Excepta gebracht worden, und

74. unter die letztere, nemlich die Revision der Acten, wird

a) Vid. Kammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Art. 35. Schrader. Tr. de Feud. p. 10. Sect. I. n. 280. Berlich. p. 1. Dec. fin.

nur die Nachsicht, bey der General-Visitation, nicht aber das Remedium Revisionis Actorum verstanden.

75. Wird Remedirung in denen vorher deducirten Beschwerden gesuchet. ꝛc.

Summaria.

1. Sind die, in denen Reversalien und der Hof-Gerichts-Ordnung befindlichen Taxa, mit Genehmhaltung der Ritter- und Landschafft gemachet.

2. Ist in der Fürstl. Resolution (a) versprochen, daß ante publicationem, der zu machenden Renovation der Tax die Ritter und Landschaft mit ihren monitis gehöret werden solte.

3. Solchemnach entgegen ist Anno 1703. eine Verordnung, worinnen einige Sportuln erhöhet, ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft heraus kommen, und ausserdem die Sportuln gar sehr gesteigert worden.

4. Dessen Remedirung nicht erfolget.

Grav. 7.

contra §. 7. des Assec. Reverk. de Anno 1572.

Von der Taxa der Hof-Gerichts- und anderen Cantzley-Gehühren.

Resol. Cæs.

Wird Aut. Cæs. verordnet, daß es ratione Taxæ derer Gerichts-Sportuln bey denen Reversalen von 1572. und der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. lit. 44. so lange, bis eine neue Tax-Ordnung verfertiget, auch Ritter- und Landschafft vor der Publication mit ihren monitis darüber gehöret worden, zu lassen. Dahingegen die Ao. 1703. pro collatione neuerlich vor jeden Bogen eingeführte 2 ßl. in Zukunft

5. Wird

a) Vid. die dem Recess. de Anno 1701. annectirte Fürstl. Resolution ad Grav. Judic. 7.

5. Wird dadurch Ritter- und Landschafft contra Reversales beschweret, und

6. gebethen, es bey der alten Taxa zu lassen, was der zuwidern eingeführet werden wollen, zu cassiren, und über die Renovation der Tax-Ordnungen die Ritter- und Landschafft vorhero zu hören.

cessiren, und wann Ritter- und Landschaft derer Sportuln Erhöhung in andern Puncten erweißlich machen würde, auch hierin behörige Remedur erfolgen solle.

Im übrigen hätten der Hr. Hertzog und dero Collegia, wegen der in den Reversalen und der Hof- Gerichts-Ordnung nicht befindlichen Casuum das Herkommen und die Billigkeit zu observiren, in der obgedachten künfftigen Tax-Ordnung aber selbige exprimiren zu lassen.

Summaria.

1. Die Mecklenburgischen Lehn tragen Schulden.

2. In dem da jemand einen Lehns Hertzoglichen Consens vonnöthen hat, ist in Reversalibus versprochen, den Consens nicht zu weigern.

3. Solches wird ferner sowohl ratione der Versetz- und Verpfändung, als auch ratione Contractuum über Holtzfällen, und dergleichen in allen (a) Resolut. bekräfftiget.

4. Haben die Consensus bishero sehr geweigert, difficultiret und entweder ohne Zahlung

Grav. 8.

Contra §. 8. des Assecur. Reverf. de Anno 1572.

Von Verwegerung der Lehnsherrlichen Consensen.

Resol. Cæs.

Wird von Ihro Kayserl. Majestät der Hr. Hertzog dahin angewiesen: daß derselbe hinführo nach Inhalt derer Reversalen von 1572. §. demjenigen, welcher zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer

a) Vid die dem Recessui de Anno 1701. annectirte Fürstl. Resolution ad additam. Grav. Class. 6. Grav. 6.

grössern Geld-Summen nicht ertheilet.

5. Welches e. g. dem Hn. von Kirchring zu Gantzau wiederfahren.

6. oder solche Consense sind nur auf gewisse und wenige Jahre,

7. oder auch sub aliis Constitutionibus, als inter partes verabredet, gegeben werden wollen.

8. Wird hierdurch die Ritterschafft sehr beschwehret, zumahl

9. in denen Recessen und Reversalien circa concessionem Consensus nur allein der Casus ausgenommen, wenn die Lehne auf dem äusserstem Fall stehen.

10. Wird gebethen dergleichen Difficultirung und Verweigerungen derer Consense abzuhelffen.

Summaria.

1. Ist in dem Assecurat. Revers. de Anno 1621. versprochen, daß es bey der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung ungeändert gelassen werden solle.

2. In vielen Stücken e. g. 1) circa patronorum præsentatorum obliegenden Noth, sein Lehn so nicht auf den äusserstem Fall stehet, verpfänden, versetzen, oder auch zum Leib-Geding vermachen wolte, dero Consens nicht weigern, noch selbigen damit bey dero Lehn-Kammer aufhalten, oder dafür ein mehrers, als die in oberwehnten Reversalen de Ao. 1572. §. 7. auf ein halbes von hundert gesetzte Consens-Gebühren, abfodern lassen, vielweniger auf Restrictiones auf gewisse Jahr und ungebührliche Clausuln, dero Vasallis das aus angezogenen Reversalibus erlangte Jus schmälern solle. Immassen auch dasjenige, was vorhin dawider unternommen seyn möchte, hiemit aufgehoben, dabeneben bey einkommenden mehrern Beweise, die weitere Remedur vorbehalten wird.

Grav. 9.

Contra §. 4. des Assecur. Reverses de Anno 1621.

Resol. Cæs.

Wird Aut. Cæs. hiemit verordnet, daß die Patroni bey ihrer alten in der Kirchen-Ordnung de Ao. 1552. und mit Consens tio-

tionem derer Prediger und 2] Circa Jurisdictionem ist davon abgegangen.

3. Ist in der ersten Kirchen-Ordnung de Ao. 1552. simpliciter verordnet, daß die Patroni die Prediger præsentiren sollen.

4. Trifft damit die Superintendenten-Ordnung überein. vid. Superintendenten-Ordn. de Ao. 1571.

5. Als worin von einiger Concurrence des Superintendenten bey der Præsentation mit keinem Wort gedacht.

6. Hiernechst ist auch in denen vorigen Zeiten allemahl verfahren worden.

7. Ist zwar nachgehends in der revidirten Kirchen-Ordnung de Anno 1602. hineingerücket, daß die Præsentatio mit Vorwissen des Superintendenten geschehen solte.

8. Ritter- und Landschafft aber hat sowohl solcher Passagen als anderer Puncten halben auf dem Land-Tage zu Sternberg Anno 1602. und a) Ao. 1606. contradiciret.

derer Stände errichteten Superintendenten-Ordnung stabilirten Gerechtigkeit der freyen Wahl, und Præsentation derer Prediger, ohne Beyseyn und Zuthun derer Superintendenten, nach wie vor unbeeinträchtiget zu lassen. Ratione Jurisdictionis Consistorii hat selbiges sich solcher Jurisdiction weiter nicht, als diese ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorii-Ordnung Ao. 1570. und in denen Kirchen-Ordnungen de 1552. & 1602. Tit. vom Kirchen-Gericht, beygeleget, anzumassen, in caussis stupri & Adulterii die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestraffung auch Decision des puncti alimentationis und insonderheit, wenn solche albereit die Untersuchung angefangen, zu hindern, jedoch da selbige sich hierunter säumig erzeigen solten, sie an Beobachtung ihres Amts zu erinnern, auch da dieses nicht verfinge, um denen Verbrechern die Censuram Ecclesiasticam zu determiniren, und zu Abwendung

9. Dar

a) Vid. extractus sub dato Sternberg den 17 Junii 1602. & 1606.

9. Darauf die Fürstl. in præfatione der Kirchen-Ordn. exprimirte Declaration erhalten, daß solches nicht præjudicirlich seyn, sondern es bey der vorigen Kirchen-Ordnung hierinnen verbleiben solte.

10. Haben solchen ungeachtet die Superintendentes sich nachher sub prætextu derer Worte: mit Vorwissen ꝛc. die jedoch sua natura von keinem persönlichen Beyseyn reden, in der Præsentation und Wahl derer Prediger mit eindringen und necessairement mit dabey seyn wollen.

11. Mögen einige von der Ritterschafft dazu wohl dadurch einigen Anlaß gegeben haben, daß sie etwa die zu præsentirende Candidatos erstlich dem Superint., und hiernechst diesen ersuchet, ipsorum sc. patronorum nomine den Actum præsentationis zu verrichten.

12. Das Eindringen deren Superintendenten zur Præsentation und Wahl ist endlich als ein gemein Landes Gravamen urgiret, und Resolutio b) alles Aergernisses die benöthigte Untersuchung anzustellen. Die über die Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeine Kasten Güter, Lehen, Einkommen, Nutzen, Gebäu und Besserung der Kirchen- und Schuldiener Besoldung, ingleichen die wider selbige eingebrachte persöhnliche Zusprüche, ihm competirende Jurisdiction auf dergleichen und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht zu exerciren; noch denen weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, so anderswo als in denen Kirchen, oder auf Gottes-Ackern begangen, zu hindern. Dagegen auch diese sich aller gewaltsahmen Eingreiffung in derer geistlichen Häuser ohne wenn periculum in mora zu enthalten haben.

Und wie schließlich die Küstere, imgleichen derer Prediger Ehe-Weibere und Kinder, des Fori privilegiati Consistorii mit zu geniessen; also sey solches nicht auf ihre übrige angehörige Bediente, oder auf Dar-

b) Vid. die dem Recessui de Anno 1701. annectirte Fürstl. Resolution ad Grav. Ecclesiast. in membr. 6.

Darauf erfolget, daß die Patroni bey der Præsentation nach Inhalt der Superintendenten und Kirchen-Ordnung geschützet werden solten.

Bauren zu erstrecken, sondern die dieſem zuwider an das Consistorium zeithero gezogene Sachen, an die weltliche Obrigkeit zu verweisen.

13. Bestehen nichtes destoweniger noch jetzo die Herren Superintendenten fest darauf; daß sie absolute zur Præsentation und Wahl mit zugezogen werden, widrigenfalls keine ordinatio noch introductio zu erhalten stehet.

14. Wiederfähret solches e. g. noch jetzt dem Hrn. geheimen Rath von Hahnen zu Serran.

15. Wird hiedurch Ritter- und Landschafft das Haupt-Exercitium Juris Patronatus aus denen Händen zu reissen gesuchet.

16. Wird gebethen circa præsentationem es bey der alten Kirchen-Ordnung zu lassen.

17. Wird Ritter- und Landschafft in puncto Jurisdictionis gegen die Kirchen- und Superintendenten-Ordnung beschweret auf mancherley Art.

18. Laut der Kirchen-Ordnung, sollen andere Sachen, die nicht Kirchen oder Kirchen-Personen c) belangen, in keine Wege ad Consistoria gezogen werden.

19. Ritter- und Landschafft muß das contrarium erfahren, wie unter andern daraus erhellet, was e. g.

20. dem Hn. von Wendland zu Vietlübbe, und

21. dem Hn. Obristlieutenant von Witzendorff zu Vehlböcken begegnet, und

22. in Causa des Pastoris Diestlers zu Lussau contra den Hrn. von Gamm auch

23. in Sachen des Pastoris zu Mestelien contra die Geamte des Klosters Dobbertin geschehen.

24. Ver-

c) Vid. Extr. Revidirter Kirchen-Ordnung de Anno 1650. Tit. vom Kirchen-Gerichte in fine.

24. Vermöge der Consistorial-Ordnung soll die Untersuchung und Bestraffung der Verbrechen ohne Unterscheid an was Orten solche verübet, der weltlichen Obrigkeit zustehen. (d)

25. Concluſis ex præmisſis, daß denen von Adel die Jurisdiction wenigstens über die in der Prediger- und Küster-Häuser, und auf deren Ländereyen verübte Verbrechen zukomme, denn obwohl

26. Vermöge der Consistorial-Ordnung (e) dem Consistorio zugeeignet wird, was in denen Kirchen- und Kirchhöfen begangen wird, so mag doch

27. solches nicht sofort auch auf die Prediger- und Küster-Häuser extendiret werden. Hingegen will

28. das Consistorium dem Adel die Jurisdiction in denen Priester- und Küster-Häusern, auch deren Ländereyen nicht gestatten, welches

29. Dem Kloster-Amt Dobbertien wegen des auf den Kirchen-Mord zu Kirchen-Rogelke gefundenen todten Kindes wiederfahren.

30. Vermöge der Kirchen- und Consistorial-Ordnung, sind die Kirchen-Diener nur allein ratione officii der Jurisdiction des Consistorii unterworffen, welches auf deren Bediente nicht zuziehen ist.

31. Solches ist ebenfals aus der revidirten Kirchen-Ordnung zu sehen. vid. ord. Eccles. de Anno 1650. Tit. vom Kirchen-Gerichte in fine.

32. Das Consistorium will, his fundamentis non attentis, denen von Adel die Jurisdiction über die Bediente der Kirchen-Diener nicht gestatten, wie

33. ex Casu præcedenti in causa des erwürgten Kindes, und

34. in

d) Vid. Assecur. Revers. de Anno 1621. §. 4. & Extract. Ordinat. Consist. de Anno 1550. Tit. von Gewalt und Jurisd. de Consistorii add. S. Stryk. us. mod ff. lib. 2. Tit. 1. §. 20. ibique all. Ming. Tr. de Superiorit. Territ. Concl. 16.

e) Vid. Consist. Ordn. Tit. 3.

34. in Causa des Schützens zu Goldebeck, der des Priesters Gänse-Hirten geschlagen, zu ersehen ist, welches letztere gar als ein Eingriff in die Episcopal-Jurisdiction a Fiscali angeklaget worden

35. Es scheinet zwar, als wenn man ex adverso sich deßhalb auf die Erleuterung der Kirchen-Ordnung habe beruffen wollen, allein selbige

36. ist von Ritter- und Landschafft niemahls agnoscirt, sondern dawider an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst appelliret worden; Und wie nun

37. Ritter- und Landschafft ratione Jurisdictionis durch die deducirte Gravamina gar sehr gedrücket wird, also wird

38. unterthänigst gebethen sie auch bey dem Inhalt der Kirchen-Superintendenten- und Consistorial-Ordnung zu schützen.

Summaria.

1. Haben die Römische Kayser dienlich gefunden, daß die zu promulgirende L. L. & Constiiutiones vorher mit denē proceribus regni überleget, und nicht anders als mit deren Consens publiciret würden, vid. L. 8. C. de LL. & Constit. Princip. & Edict:

2. Ist ebener Massen in denen Reichs-Fürstenthümern von jeher gebräuchlich gewesen, daß die Landes-Ordnungen u. Constitutiones a) anders nicht

Grav. 10.

contra §. 9. 34 & 36. des Assecurat. Revers. de Ao. 1621.

Von denen ohne Zuziehung Ritter und Landschafft publicirten Ordnungen und Landes Constitutionem.

Resol. Cæs.

Wird Aut. Cæs. weiter verordnet, daß in Zukunfft in Ecclesiasticis imgleichen Lehns, Justice, Polizey und dahin gehörigen Sachen, und überals

a) Vid. inter alios Dd. Meckl. Tract. von Wucherlichen Contracten &c. P. I. Cap. 4. n. 4. p. m. 40. Rhez Comm. Jur. Feud. Lib. I. Tit. I, n. 22, 23 & 24. p. m. 75.

Ziegl.

als mit Genehmhaltung der Land-Ständen publiciret worden.

3. Benimt solchen löblichen Gebrauch der Landes Fürstl. Hoheit gar nichts, sondern befodert vielmehr dieselbe u. des Landes-Wolfahrt.

4. Ist derselbe von Uhralten Zeiten her im Lande Mecklenburg hergebracht gewesen und von denen Kayserl. Maj. bestätiget worden, wie solches e. g. klährlich bezeugen

5. die alte Meckl. Policey-Ordnung de Ao. 1516.

6. Derselben Renovatio de Ao. 1562.

7. Die Kirchen-Gerichts, oder Consistorial-Ordnung de Ao. 1570.

8. Die Land-und Hof-Gerichts-Ordnung de Ao. 1622.

9. Das Project des Mecklenburgischen Lehn-Rechts.

10. Die Gesinde, Taglöhner-Bauer-Schäffer-Tax- und Victualien-Ordnung de Ao. 1654.

11. Wird die Gewohnheit in Mecklenburg die Landes-haupt keine allgemeine Lands-Ordnungen ohne der Ritter- u. Landschafft oder wenigstens, wenn Periculum in mora, der Land-Räthe und engere Ausschusses, vorgängige Zuziehung zu errichten, sondern vor der Publication, diese mit ihren monitis, oder rathsahmen bedenck u. Gutachten nothdurfftig zu hören, und darauf vom Herrn Hertzog billigmäßige Landes-väterliche Reflection zu machen, auch ohne gedachter Ritter-und Landschafft vorhergehende ausdrückliche Einwilligung in denen Landes Constitutionen etwas, so derselben Privilegiis, Landes-Verträgen und Herkommen, denen Reichs-Satzungen, Kayserl. Verordnungen und Fürstl. Resolutionibus einfolglich ihren dadurch erlangten Rechte zuwider, keinesweges zu verordnen, noch also denenselben etwas neuerliches aufzulegen, vielweniger die nur auf die Fürstl. Cammer-Güther gerichtete, und ohne Zuziehung Ritter und Landschafft darinn publicirte Ver-

Con-

Ziegl. de Jure Maj. Lib. I. Cap. 31. §. 16. item Tr. de jure habendi Comita §. 3. Rhetz. Comm. Feud. Commun I. Lib. I. Tit. I. n. 24. Myler de Princip. & stat. Imperii J. 2. Cap. 39. §. 9.

Constitutiones nicht anders als mit Zuziehung und Genehmhaltung der Ritter- und Landschafft zu publiciren, dnrch die Reversales §. 9. 34. 35. & 36. bestätiget.

12. Die Ritter- und Landschafft hat dadurch ein Jus Quæsitum erlanget, daß ohne ihre Zuziehung keine Landes-Constitutiones zu publiciren.

13. Ritter- und Landschafft hat, wenn ja zuweilen dawider gehandelt werden wollen, dawider contradiciret und ein Gravamen daraus gemachet.

14. verschiedentlich darauf die Fürstl. (b) Resolutiones erhalten, daß Se. Durchl. Ritter- und Landschafft ante publicationem solcher Ordnungen vernehmen wolle.

15. Hat solches zwar in Resolut. ad Grav. polit. 5. nur auf die Land-Räthe restringiret, es ist aber

16. solchem von Ritter- und Landschafft widersprochen, und selbiges inter excepta (c) gesetzet worden.

III. Theil. ordnungen auch auf diese Ritter- und Landschafft und deren Güter zu extendiren; immassen die dergestalt ohne vorhergehende respective Vernehmung und Einwilligung Ritter- und Landschafft abgefaßte Constitutiones, so viel selbige betrifft, ungültig zu seyn, und darauf von denen Fürstl. Judiciis nicht gesprochen, noch sonst reflectiret werden, dagegen in denen Fällen, welche nur eine Vernehmung erfodern, dem Hrn. Hertzog das billigmäßige Arbitrium vorbehalten seyn solle. Ratione præteriti aber wird die Fürstliche Rang-Ordnung de 1704. in soweit darinn derer Land-Räthe und Land-Marschalle Rang erweislich præjudiciret worden, aufgehoben, und es desfalls bey dem Herkommen gelassen und hat es wegen derer Advocatorum und Procuratorum bey denen Kayserl. Rescriptis vom 5 Mertz und 9 Julii 1708. sein Bewenden; Imgleichen wird das, den 4 Oct. 1721.

b) Die dem Recessui de Anno 1701. annectirte Resolut. ad Grav. Polit. 5.

(c Vid. Acta Cæsareæ Commissionis Anno 1685.

17. Ist solcher löbl. Gebrauch die Constitutiones (d) andergestalt nicht als mit Zuziehung und Genehmhaltung der Ritter- und Landschafft zu publiciren, durch verschiedene Kayserl. Rescripta bereits bestätiget.

18. Solchem ungeachtet sind die von der Ritter- und Landschafft darinnen und auf verschiedene Art gar sehr graviret worden.

19. Solches wird in 3 Classes eingetheilet.

20. Gehören ad Imam demnemlich die Constitutiones gar ohne Zuziehung der Ritter- u. Landschafft publiciret worden.

1. Die Erleuterung der Kirchen-Ordnung de ao. 1708.
2. Die Rang-Ordnung de ao. 1704.
3. Die Constitution von denen Advocaten und Procuratoren.
4. Die Post-Ordnung.
5. Das Duell-Edict de Ao. 1715.
6. Edict, de Anno 1717. wegen der Desertenrs.
7. Das Saltz-Edict de Ao. 1718.

von denen Notariis publicirte Patent, ratione derer darin enthaltenen, und das Notariat-Amt wider die Reichs-Satzungen einschrenckenden Punct cassiret und aufgehoben, dagegen ermeldte Notorii lediglich auf gedachte Reichs-Constitutiones verwiesen, und bey gebührender redlicher Exercirung ihres Amts des Kayserl. allerhöchsten Schutzes versichert werden; hiernechst wird wegen der Ao. 1708. beschehenen Fürstl. Erleuterung der Kirchen-Ordnung bis zu Kayserl. Erörterung der vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängigen Appellation es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelassen, und insonderheit das Consistorium dahin angewiesen, gestalt auch, was das Duell-Edict de ao. 1715. betrifft, es vermöge der Kayserl. Verordnungen vom 4 Febr. 1716. pendente Appellatione, bey denen in das Reich erlassenen Kayserl. Patenten, wie nicht weniger wegen des ao. 1717. der Deserteurs halber publicirten Fürstl Edicts, bey diesen, vermittelst der dawider

21. Hat

d) Vid. Rescript sub datu d. 7 Jan. 1680. den 5 Oct. 1700. den 5 Martii 1708. & 1702.

21. Hat das Commercium Salis von undencklichen Jahren in dem Mecklenburgischen seine völlige Freyheit gehabt.

22. Ist schon Ao. 1667. NB. bey höchstseeligsten Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Zeiten sub dato den 30 Martii dergleichen Saltz-Edict herauskommen.

23. Die Ritter- und Landschafft hat davon ad Cameram imperii appelliret, und

24. plenarios processus Appellationis cum inhibitione den 12 Augusti ej. a. erhalten.

25. Als solch Saltz-Edict Anno 1669. von des Hn. Hertzog Christian Ludwigs Hochfürstliche Durchl. renoviret werden wollen, ist auf der Ritter- und Landschafft bey der Kayserl. Kammer darüber ferner geführte Beschwerde, solch Saltz-Edict revociret (c) cassiret, und das liberum Salis Commercium restituiret worden.

26. Hiedurch ist das Gravamen gehoben und von Fürstl. gleichergestalt eingewandten Appellation erfolgten Suspension bis zu deren Austrag sein Bewenden hat.

Ferner ist die Ausfuhr des Korns nicht ohne Noth und Zuziehung der Ritter- und Landschafft, oder wenigstens der Land-Räthe und Engern Ausschusses, zu verbieten, und seynd keine freye Pässe solchenfalls denen Fürstl. Pächtern zu ertheilen, noch eine Korn Taxa, ausser der äussersten Noth, in denen Städten zu setzen; daneben ist die Holtz-Ordnung vom 1 Julii 1702. Schultzen- und Baur-Ordnung von eod. ingleichen wegen der Scharffrichter und Abdeckerey vom 24 Aug. 1707. insonderheit die Forst- Holtz- auch Jagd- und Wild-Ordnung vom 29 April 1706. nicht auf die Adel. Güter zu erstrecken, noch das Saltz-Edictum vom 1 Junii 1718. weiter, als von denen Fürstl. Kammer-Gütern zu verstehen und vor gültig zu achten; Vielweniger soll die Ein-

c) Den 3 Octobr. 1669. & 19 Jan. 1670. juncta arctiori inhibitione & citatione ad videndum se incidisse in poenam &c.

Seiten (f) dabey acquiesciret worden.

27. (a) Wird deduciret, daß præter libertatem in jure naturali & gentium fundatam, & a Camera Imperii approbatam, die Monopolia de jure communi nicht verstattet werden sollen.

fuhr des frembden Saltzes verboten seyn, sondern dem von Thomstorff wegen des ihm Weggenommenen billigmäßige Satisfaction gegeben werden.

27. (b) Die Monopolia sind in denen Reichs-Satzungen und
28. in ipsis Capitulationibus (g) cum Consensu & ex pacto statuum nachdrücklich verbothen, und deren Abstellung darinnen verordnet, auch sind selbige
29. (a) In denen dem Recess de Ao. 1701. annectirten Resolut. ad Grav improbiret & quidem ad grav. spec. Schwerin 6.)
29. (b) Werden noch andere Ursachen allegiret, warum das Saltz-Edict dem Lande schädlich und im Gegentheil das liberum Salis Commercium nützlich sey.
30. Resolvitur dubium, ob es schiene, daß das angefangene Saltz-Edict auf die Ritterschafft nicht mit abgefasset wäre.
31. Wird fortgefahren noch andere ad Classem Imam gehörende Species zu recensiren, als

8) die Constitution von Verpfändung der Lehen-Gütern de Ao. 1717. m. Julii.

9) Die

f) NB. Obwohl der Durchl. Hertzog, Hr. Gustav Adolph Hochseeligsten Andenckens 13 Jahr hernach, als den 3 Sept. 1638. die Einfuhr des fremden Saltzes aufs neue verbothen, so ist doch solches Edict auf geschehenen Remonstrationibus, und aus Beysorge, es möchte die Appellation prosequiret werden, zu keinen Effect gekommen.

g) Capit. Carol. V. Art. 17. Ferdin. Imi Art. 16. Matthiæ Art. 1. Ferdin. Art. 2. Art. 16. Ferdinan. III. Art. 19. Ferdin. 4. Art. 18. Leopold. 1. Art. 20 Josephi Art. 19. & invictiss. moderni. Dni. Imperator. Caroli VI. §. 7.

9) Die Edicta wegen Ausfuhr des Korns de Ao. 1709. 1714. &c.

32. Ad IIdam Classem, da nemlich der Ritter- und Landschafft gemachte Erinnerungen und monita nicht attendiret worden, gehöret, e. g.

1o. das Saltz-Edict de Ao. 1702.

33. Solchemnach hat Ritter- und Landschafft in einigen Stücken als daß auch bey Allodial-Gütern über das Holtz-Fällen der Fürstl. Consens gesuchet (h) werden solte, contradiciret.

34. Sind die von Adel hac contradictione non obstante, mit Fiscalischen Processe wie e. g. dem Hrn. Obrist-Lieutenant von Bornefeld begegnet, persequiret worden.

35. Ist denen Rechten zuwidern, daß darüber in bonis allodialibus ein Consens gefordert werde, dahero sie davon

36. an die Kayserl. Kammer appelliret, auch Processus erhalten.

37. Zur IIIten Classe, da man einige Constitutiones, die denen Worten nach nur auf die Hoch-Fürstl. Kammer gerichtet, und dahero nur einsetzig publiciret sind, zu der Land-Ständen grösten Beschwerde und Præjudiz auf der adelichen Gütern extendiret sind, zu referiren.

11. Die Fürstliche Holtz-Ordnung de Ao. 1702.

12. Die Fürstl. Schultz- und Bauer-Ordnung.

13. Fürstl. Verordnung wegen der Scharffrichter und Abdecker.

14. Die Fürstl. Forst-Holtz- und Jagd-Ordnungen de Ao. 1706.

15. Wird dociret, daß solche Ordnung nur allein auf die Fürstl. Aemter gerichtet.

39. Will man solchen unangesehen und insonderheit den Art. 37. von Straffe des Wild-Schiessens zur verbothener Zeit mit auf die adeliche Güter extendiren, und die von Adel ex isto principio mit Fiscalischen Processen fatigiren, wie

h) Resolut. de Anno 1703. d. 16 Febr.

40. e. g. solches dem Hn. Kammer-Juncker von der Lühe zu Liepen und Telkaw wiederfahren.

41. Der Kammer-Juncker hat desfals an Ihro Kayserl. Majest. sich wenden müssen, und daselbst eine inhibition erhalten. Damit nun

42. nicht noch mehrere sub prætextu dieser und vorher erwehnten Ordnungen actioniret werden mögen, so wird

43. gebethen, daß solche Ordnungen nur allein auf die Fürstl. Aemter zu appliciren, und auf der Ritterschafft nicht zuziehen seyn.

44. Ad Classem IIItiam ist ebenfalls das oberwehnte Saltz-Edict wieder zu bringen.

45. Ist solches denen Worten nach auf die von Adel nicht abgefasset; Es wird aber

46. auf die von Adel extendiret, in dem exempli gr.

47. Dem Hn. Rittm. von Osten 2 Tonnen Saltz zu Malchin und

48. Dem Hn. von Thausdorff zu Rahtspalck zu Goldberg 2 Tonnen weggenommen worden.

49. Man beziehet sich zu dessen Justification auf das Saltz-Edict und der Saltz Inspector Schleff hat

50. Ordre gestellet, daß kein fremdes Saltz passiren solte, es möchte denen von Adel oder andern zugehören.

51. Die Landes-Gerechtigkeiten und Kayserl. Confirmationes derselben dürfften gar leicht über den Hauffen gehen, wenn Serenissimus ohne Zuziehung und Einwilligung der Ritter- und Landschafft Landes-Ordnungen valide promulgiren könnte.

52. Die Ritter- und Landschafft hat die gröste Ursach zu dessen Evitirung ihre Gerechtsahme nach Möglichkeit zu conserviren.

53. Wird gebethen die obbenannte und alle andere ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft publicirte Ordnungen aufzuheben und zu verfügen, daß ohne Beystimmung der Ritter- und Landschafft keine Landes-Constitutiones gültig und kräfftig seyn können.

Summa-

Summaria.

1. Ist in denen Reversalibus de Ao. 1572. versprochen, daß zu der Superintendenten Visitationem allezeit etliche Personen von der Landschafft adjungiret werden sollen:

2. Sollten juxta Reversales de Ao. 1621. die Relationes Visitationum, dem worunter der Visitirte Ort belegen, zugefertiget werden.

3. Ist nicht allein in der alten Kirchen-Ordnung, de Ao. 1552 versehen, daß zu denen Visitationen, etliche Personen von Adel und Land-Räthen zu verordnen, sondern auch

4. sind solchen zuwider die von der Ritter- und Landschafft bishero von dem Consistorio gantz excludiret, und dieses ist nicht einmahl besetzet worden.

5. Hat man eine in Reversalibus nicht fundirte Distinction inter Visitationes generales & speciales gemacht, und jene in gar geraumer Zeit nicht gehalten,

6. ad speciales Visitationes, niemand von der Ritterschafft admittiren wollen, vielmehr

Grav. II.

Contra §. 5. des Assecur. Reverf. de Ao. 1572. und §. 11 des Assecur. Rev. de Ao. 1621.

Von

Der Zuziehung der Ritterschafft zu denrn Kirchen-Visitationen. §. 11.

Resolut. Cæs.

Ergehet die Kayserl. Verordnung dahin, daß wenn eine generale Kirchen-Visitation anzustellen nöthig, hiezu jedesmahl etliche Personen von Adel und Land-Räthen nach Vorschrifft der Kirchen-Ordnung mit verordnet, auch wenn einer von denen Superintendenten in seinem Crayse visitiren würde, ihnen allezeit nachgesetzte tüchtige Personen von der Landschafft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen, jedoch denen Superintendenten die unversehene Besuchung derer Prediger und Correction ihrer Negligence in Predigen, auch ausser der Visitation freygelassen, ferner die Relationes Visitationum nicht allein ins Consistorium

7. dagegen beschwerlich eingeführet, daß Superintendentens mit den sogenannten Visitations Secretatio die Visitation nur gantz allein verrichtet,

8. die Relations denen Patronis gar nicht, auch ihnen nicht einmahl auf Verlangen Extracte daraus communiciret wie

9. e. g. der Fr. von Bülow zu Barkow wiederfahren,

10. wird die Ritter- und Landschafft durch solche einseitige Special-Visitationes der Superintendenten auf solche angezeigte, und andere Art vielfältig beschweret.

eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschafft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr u. Leben betrifft, zugefertiget, endlich hierüber der Extractus des Visitations Protocolli dem, so dabey einige Intereſſe hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung der Gebühren unweigerlich communiciret werdē solle.

11. Wird gebethen die Visitationes, nach Maßgebung der Reversalien und Kirchen Ordnung zu veranstalten.

Summaria.

1. Jst in Reversalibus versprochen denen Gemeinen keine Prediger, die sie vorhero nicht gehöret, aufzudringen,

2. durch die Fürstl. Resolution ad gravam. bestätiget, a) und

3. durch die allgemeine Observantz befestiget worden, und

4. Hat man nach der Zeit gleichwohl Prediger ohne vorgängige Præsentation u. Wahl, der Gemeine aufgedrungen, wie

Gravamen 12.

Contra §. 12. des Assecurat. Revers. de Ao. 1621.

Von Bestellung und Einsetzung der Prediger/ welche die Gemeine vorhero nicht gehöret, noch erwehlet.

Resol. Cæs.

Wird Aut. Cæs. verordnet, daß hinkünfftig nach Maaßgebung derer Reversalen, denen Ge-

§. noch

a) Vid. die dem Vergleich de Ao. 1701 annectirte Resol. ad Grav. special. Suerinense 6.

5) noch im vorigen Jahr 1720 zu Hagenau geschehen.

6) Ist der von dem Hrn. Obristen Bülow dagegen eingelegten Protestation ungeachtet, damit verfahren worden.

7) solches laufft gegen den klaaren Innhalt der Reverf. dahero

8) um dessen Remedirung gebethen wird.

meinen sowohl auf dem Lande als in Städten, auch denenjenigen, welche das jus Patronatus und vocandi Ministros Ecclesiæ nicht haben, keine Prediger, welche sie nicht vorher gehöret, und darüber auch, ob sie gegen ihren Leben, Wandel, Lehr und Gaben etwas einzuwenden haben, vernommen worden, aufgedrungen, sondern vielmehr bey der Mecklenb. alten Landes-Observance allenthalben unverändert gelassen, von denen Superintendenten auch hierüber festiglich gehalten werden soll.

Summaria.

1) Vermöge der Landes-Reverf. sollen die Land-Tage an keinen andern Orten, als zu Sternberg und Malchin, und zwar umschichtig gehalten werden.

2) Sind solchem entgegen die Land-Tage offters nach Rostock und Schwerin ausgeschrieben, und

3) in denen letztern Jahren nur allein zu Sternberg gehalten worden, welches

4) der alten Landes-Verfassung und Freyheit zuwider, und denen weit entferneten sehr beschwerlich, dahero

Grav. 13.

Contra §. 14. des Assecurat. Revers de Ao. 1621.

Von Dem Ort des Land-Tages, wo derselbe zu halten.

Resolut. Cæs.

Wird von Ihro Kayserl. Maj. festgesetzet, daß die Land-Tage nach dem Innhalt der Reversalen de Ao. 1621. jedesmahl alternativ zu Sternberg oder Malchin, auch an keinen andern Ort ohne ausdrücklichen freywilligen Consens der Ritter- und Landschafft, gehalten werden sollen.

5) gebethen wird, zu verordnen, daß die Land-Tage allein zu Sternberg und Malchin, und zwar alternative gehalten werden.

Summaria.

1. Solten krafft der Rev. keine neue Zölle angeleget, noch jemand, wider das Herkommen, damit beschweret werden.

2. Solches ist ebenfalls durch die Fürstl. Resol. ad Grav. Polit. 16. it. Grav. 3 & 4. additam. Class. 5. & ad Grav. 8. additam. de Ao. 1701. bestärcket,

3. Ist die Ritterschafft mit ihren Adelichen Gütern vorhin allemahl von denen Zöllen, Accisen und andern dergleichen Auflagen exemt und befreyet gewesen.

4. Solches weisen die alten Zoll-Register und Fürstl. Resolution. ad Gravam. aus, dergestallt a) daß

5. Denen von der Ritterschafft einiger Zoll von ihren Gütern, Vieh und Victualien, etwa abgefodert werdē wollen, dasselbe improbiret sey b)

Grav. 14.

Contra den §. 15. des Assecur. Reverf. de Ao. 1621.

Von

Denen Zollen und der Zollen Freyheit des Adels, auch anderer hergebrachten Exemtion davon

Resol. Cæs.

Wird Aut. Cæs. verordnet, daß gleichwie neue Zölle anzulegen, die Alte zu erhöhen, in denen Reichs-Gesetzen ernstlich verbothen: also der Hr. Hertzog zu Mecklenb. sich künfftig darnach zu achten, und weder directe noch per indirectum durch neue, oder von alters nicht hergebrachte Impositen, an Dam-Brücken und Wege-Geld, auf denen gewöhnl. und alten Zoll-Strassen, ingleichen Anlegung neuer Schatzung, auf das durch die Zölle gehende Vieh, womit insonderheit krafft Fürstl. Re-

6. Sol-

a) Vid. Resolut. ad grav. 8. Additam. de Ao. 1710.
b) Vid. Resol. ad gravam. Special. Suerin. von den Zollen zu

6. Par-

6. Solchem zuwider, ist von denen von der Ritterschafft u. deren Sachen öffters bishero der ordentliche Zoll gefordert, wie e. g. den Hrn. von Grabau zu Gämtin, den Hrn. von Lützau Quasel, und dem Hrn. Obrist-Lieutenant von Rieben begegnet.

7. Ist Ritter- und Landschafft ausserdem der Zölle u. anderer Auflagen halber auf verschiedene Art und unter andern Nahmen beschweret worden.

8. Sind unter dem Nahmen Damm-Geld neue Zölle angeleget, welches

9. Die allegirte Exempel bestärcken

10. sind zu solchem Ende anderwärts Schlag-Bäume zum Nachtheil der Ritterschafft hingebauet, da doch

11. Damm-Geld, ohne Einwilligung der Ritterschafft nicht eingeführet werden mag.

12. Sind zum Behuff der neuen Zölle öffentliche Zollsolution ad grav. polit. 14. die Schaafe so bey Abwechselung derer Schäfer im Lande bleiben, und nur von einen Ort zum andern getrieben werden, zu verschonen; dann auch mit gewissen, sonderlich übermäßigen Gebühren, vor Passir-Zettul und andere dergleichen Ungelder, dawider zu handeln habe. Da aber Er, der Hertzog nach vorher gepflogener Communication mit dero Ritter- und Landschafft, und deren eingenommenen Gutachten, zu Abkürtzung derer Wege und mehrer bequemligkeit derer Reisenden, ausser denen alten Zoll-Wegen, auf dero Kosten, Dämme, Brücken und Wege, verfertigen lassen wolte, demselben solches zwar unverwehret, auch ein billiges vor jedes Pferd und Wagen, so diese Dämme, Brücken und Wege freywillig passiren wollen, nehmen zu lassen woll erlaubt seyn, jedoch auch er dabey alles Zwangs u. Versperrung derer alten in brauch-

Bretter,

Parchim ad grav. specialiss. sueren. 2. Membrum, 2 & 3 von denen Zollen zu Zarrentin und übrigen, it. ad grav. addit. specialiss. 1 & 2. von den Zöllen zu Greifft-Mühlen und Zarrenthien, und ad grav. specialiss. Gustoviens; 13 & 14.

Bretter auf der Adelicher Güter Grund-Boden hingesetzet, wie

13. c. g. zu Pokzent geschehen.

14. Ist von denen von der Ritterschafft, wenn sie ihr Korn, Vieh und Früchte ihrer Güter in- und ausserhalb Landes zum Verkauf versendet, der bey sich gehalten Pässe ungeachtet Zoll erpresset, worüber

15. im Amte Lubz, Stavenhagen und Wredenhagen Klagen geführet worden.

16. Will man die denen Adelichen Gütern zustehende Zoll-Freyheit denen Pensionarien nicht geniessen lassen.

17. Werden die von der Ritterschafft und Unterthanen mit allerhand Plackereyen auf denen Zöllen beschweret, indem sie entweder

18. Von jedem Stück Vieh, so auf den Marckt getrieben 2. a 3. Schill. und wenn es wieder abgetrieben oder auch gekaufft wird, eben so viel erpresset werden, welches

19. denen Gütern Roggendorff, Dützan, Quasel ꝛc. zu Schwerin und Gadebusch wiederfahren, oder

20. die einfältige Haus- und Fuhrleut, so die Victualien bahren Stande ebenfals zu erhaltenden Zoll-Wege, durch Schläg-Bäume oder auf andere Weise sich enthalten, alles und jedes, was dem zuwieder etwa eingeführet, und angeordnet, forderſahmst abstellen, diesemnach sowohl denẽ Reichs-Satzungen, als dem §. 15. des Assecurat. Recess. de 1621 sich in allen gemäß bezeigen solle. Betreffend hiernechst die Zoll-Immunitat derer von der Ritterschafft, ist nach Anleitung derer Reversalen und darauf, wie auch auf das Herkommen gegründeten Fürstl. Resolutionum ad grav. ihnen solche Immunitæt, nicht allein von denen zu ihrer Haushaltung bedürffenden Vieh, Victuallen und andern Sachen, imgleichen von denen zu Erbau- und Reparirung ihrer alten Wohnhäuser, Scheuren, Ställe und anderer nöthigen Gebäude auf ihren Adelichen Gütern erfodernden Materialien sondern auch an Korn, Wolle, Flachs, Hampf, Honig und Viehe, Pferden, Schaafen, Schweinen und andern Vieh u. Victualien, so sie auf ihren Gütern bauen, zuziehen und erübrigen und entweder daselbst oder in denen Städten verkauffen, des-

und

und dergleichen zur Stadt fahren, von Thorschreibern über den Paß und sonsten chicaniret, und daher die Victualien und Sachen gleich confiscíret werden, wie

21. e. g. dem Hn. von Plessen zu Grossow und dem Hn. Obristen von Noppelau zu Mollenbeck arriviret.

22. Wird auch gemeiniglich von denen einkommenden Victualien von denen adelichen Gütern Licent genommen, wenn sie auch gleich nur durchpaßiren.

23. Müssen die von der Ritterschafft für ihre Verkäuffer, wenn es von diesen nicht gehoben, den Licent bezahlen, so

24. den Herrn von Lucau zu Crapel noch Ao. 1720 begegnet.

25. Werden die von denen Adelichen Gütern ziehende Schäfer mit den Zöllen beschweret,

26. wird Ritter- und Landschafft ferner dadurch graviret, daß nicht nur mit frembden Kauffleuten auf denen Zöllen, wider die Observantz sehr hart verfahren, und dadurch das Commercium nieder geschlagen, sondern auch in specie sen sich denn auch billig ihre Pensionarii zu erfreuen haben, ungeschmälert zu belassen, und seynd selbige zu dem Ende auf denen Zoll-Städten so wohl, als auch auf denen Jahrmärckten, und in denen Thoren nach beschehener Production taugl. Pässen von denen Eigenthümern selbst, oder deren Administratoribns oder Pensionariis, worinn zu Vermeidung alles Unterschleiffs, ein jedes specifice und richtig anzugeben, mit Zöllen u. andern Impostén, in specie auch mit Damm- und Weg-Geld an denen Orthen, wo die von der Ritterschafft von uhralten Zeiten davon befreyet gewesen, nicht zu graviren oder zu belegen, es wäre deñ daß das alte erweißliche Herkommen ratione einiger Stücke ihrer Zoll-Immunitæt entgegen stünde, zu welchem Ende die alten Zoll-Register Inhalts Fürstl. Resolut. ad Grav. polit. 16, mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft geziemenden Fleisses nachzusehen, solches aufs neue zu drucken und unter des Hrn. Hertzogs Fürstl. Siegel in allen Zoll-Städten zu affigiren, wie nicht weniger Zoll-Stangen oder Bretter, mit der ge-

27. Die

27. Die Stadt Lübeck und deren Einwohner, an ihrer Uralten Exemtion von denen Mecklenb. Zöllen und Auflagen gekräncket, wird dahero in Lübeck ratione der Mecklenb. dergleichen zu vermuthen, den

28. die Stadt Lübeck ist mit ihren Einwohnern, vermöge uhralter Pactorum a) von allen Zöllen Mauten und Auflagen, mit allergnädigster Kayserl. Confirmation, in Meckl. befreyet, dahingegen

29. alle Mecklenb. Einwohner die Freyheit v. Pfünd-Zollen, Zulagen und Accisen wiederum genieſſen.

30. Bey vorzeiten etwa gekränckter Freyheit der Stadt Lübeck, ist daselbst die Exemtio der Mecklenb. Unterthanen ebenfalls nicht weiter statuiret worden, wodurch das Land Mecklenburg den gröſten Schaden erlitten, und dahero

31. die Hrn. Hertzoge solche Beschwerde in dem Mecklenb. wieder aufzuheben bewogen worden und e.g. Ao. 1579 & 1632 geschehen.

32. Nach der Zeit sind die gewöhnlichen Verwarnung den Zoll nicht zu verfahren nach Beschaffenheit der Situation, auf vorhergehende Notification an den Gerichts-Herrn des Orts, und ohne dessen præjudice, aufzurichten oder auch anzuschlagen.

Wornach sodann nicht nur die von der Ritterschafft, samt andern Einheimischen und Frembden, sondern auch die Zoll-Einnehmere, sie mögen Administratores und Berechner, oder Pächter derer Zölle seyn, bey Vermeidung einer nachdrücklichen auf jeden Contraventions-Fall zusetzenden Straffe, nebst Erstattung des zur Ungebühr erhobenen Zolls, weshalb denen Justice-Collegii u. Obrigkeiten, auf beschehenes Anmelden jedesmahl unpartheyische Justice schleunig zu administriren obliegt, sich genau zu achten haben. Wobey auch denen Zöllnern ihrer affectirenden Commodität halber die Reisende mit deren Vieh und Gütern aufzuhalten, auch denenselben mit Ungestühm oder empfindlichē Worten zu begegnen, ernstlich unter die

a) Vid. interalia pact. serenn. Duc Albrecht. Magn. & Bathasar. de Ao. 1778. & Confirm. Cæsar. de Ao. 1473.

Einwohner in Lübeck hinc inde in den Mecklenb. in ihrer Zoll-Freyheit gestöret worden, woraus

33. Ritter- u. Landschafft in Ao. 1701. ein Landes-Gravamen gemachet, und zu dessen Abstellung einige gute Fürstl. Resolutiones erhalten. b)

34. Serenissimus hat ferner Ao. 1707, wegen der Stadt Lübeck den 3ten Juny gute Versicherung und Ordres zu Abstellung aller Neuerungen gegeben.

35. Von solcher Zeit an, haben die Mecklenb. ebenfalls den Genuß der Zoll-Freyheit wieder gehabt.

36. Die Stadt Lübeck ist bald darauf und bisher wieder mit der Abgabe Licenten, in denen Mecklenb. Lande graviret worden, und hat dessen Remedirung nicht erhalte können.

37. Der Magistrat zu Lübeck c) hat deshalb der Ritter- und Landschafft declarieet daß bey unterbleibenden Abhelfe

tersaget wird. Was übrigens die uhralte beyderseitige Freyheit von Zöllen und andre Auflagen zwischen Bürgern und Einwohnern der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Stadt Lübeck, und denen Mecklenb. Eingesessenen, belanget, ist bey selbiger, als einer von Ihro Kayserl. Majest. Krafft Dero allerhöchsten Obrist-Ritterl. Amts, bereits decidirten Sache, und desfalls unter den 15 July 1721 an die Zoll und Licent-Einnehmer ergangenen, auch auf die Verfügung der Kayserl. Commission im Land öffentlich angeschlagenen allergerechtesten Verordnung allerdings unveränderlich zu lassen, und über die auf die Contravenienten darin gesetzte Straffe mit Nachdruck zu halten. Inmassen auch, da, wie in additam. ad hoc Grav. es das Ansehen hat, einige auf der Refusion dessen, so ihnen denen Rechten und Herkommen zuwieder abgefodert, oder anfung

b) Vid. additam. de Ao. 1701. ad Grav. 9.

c) Vid. Schreiben Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck sub datn den 30 Dec. 1719. it. Schreiben an Se. Durchl. sub dato den 16ten Dec. 1719.

sung ihres Gravaminis es gleicher Gestalt mit denen Meckl. würde gehalten worden, daher

38. Ritter- und Landschafft um so viel mehr obligiret ist, die Aufhebung der denen Lübeckischen Einwohnern Unkosten dadurch verursachet worden, bestehen würden, denenselben hierunter nach vorgegangener summarischer der Sachen-Untersuchung, behörige Justice mitgetheilet werden solle.

dadurch zugefügten Beschwerde zu suchen, je grösserer Schade dem gantzen Lande, durch den Verlust der Zoll-Freyheiten in Lübeck zuwachsen würde.

39. Werden die Ursachen, woher die Gravamina wegen der Zölle entstehen, hier allegiret, deren Vornehmste die Verpachtung.

40. Alle vorberührte Beschwerden wegen der Zölle und andern Auflagen, sind denen Landes-Reversalien zu wider, und dem gemeinen Wesen höchst schädlich, dahero

41. um deren Abstellung und Remedirung specifice gebethen wird.

Summaria.

1. Nach denen Landes-Reversalien können die Bauern in dem Mecklenburgischen gegen dem Guths-Herrn sich auf keinen viel-jährigen Besitz oder eine Præscription beruffen, sondern sind schuldig nach geschehener Loskündigung, ihre Häuser und Ländereyen dem Guths-Herren abzutreten.

2. Sind die Bauren im Mecklenburgischen Leibeigene Leute, und es haben nicht

Grav. 15.

Contra §. 16. des Assecur. Revers. de Anno 1621.

Von denen Bauern in Mecklenburg und deren einhabenden Häusern und Ländereyen.

Resolutio Cæs.

Geschicht die weitere Kayserl. Vorsehung dahin: daß es bey dem §. 16. des Assec. Rev. de

sie,

sie, sondern ihre Guths-Herrn das Dominium über die besitzende Häuser und Ländereyen.

3. Solches bezeugen die respective vormahlige Mecklenburgische Cantzler und Juris Consulti. (a)

4. Hat man bishero solchem ungeachtet, bey denen Fürstl. Gerichten gegen solch offenbahres Recht, die Bauren und welche Bauerland gemiethet, gegen die Ritterschafft, als ihre Eigenthums-Herrn, mit Mandatis S. C. & pœnalibus, Fiscalischen Processen, und harten Executionibus protegiret, wie wiederfahren ist

5. e. g. dem Hn. Obristen von Cappelau.

6. Dem Herrn Hauptmann von

7. dem Adelichen Fräulein-Kloster Dobertien.

Dieweil nun

8. Ritter- und Landschafft an ihren uhralten besondern Rechte sehr gekräncket, und die Bauern in ihrem Muthwillen gestärcket werden, so wird

III. Theil.

1621. allerdings ohnveränderlich zu lassen; dieiemnach die Bauers-Leute die ihnen um gewisse Zins oder Pacht eingethane Höfe, Aecker oder Wiesen, dem Eigenthums-Herrn, auf vorhergehende Loßkündigung, nulla immemorialis temporis detentione obstante, unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig. Immassen auch das Land- und Hof-Gericht, und die Fürstl. Justitz-Cantzleyen die Landbegüterte dem zuwider zu beeinträchtigen, und die Bauren, ob sie gleich memorialem possessionem, seu detentionem allegiren, oder aber diejenigen, welche einige dem Guthsherrn zugehörige Stücke ermeldten Bauren abgemiethet oder abgepachtet, dennoch kein besseres Recht als ihre Autores haben können, wider die Guths-Herren zu schützen sich nicht anmassen, sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bishero innen gehabten Huffen, Aecker und

a) Husanus Tr. de hominibus propriis, Cap. 2. n. 28. & seq. Cothmannus vas. 2 Resp. 97. n. 5. Mev. Tr. vom Zustand und Abfoderung der Bauern. Cap. 3. n. 38.

9. um die Cassirung des schon verfügten, und künfftige exacte Beobachtung, sothanes besondern Rechts, inständigst gebethen.

Wiesen ꝛc. wenn die Sache bey selbigem Gerichte angebracht wird, sine ambagibus Processus ernstlich abzuweisen, folglich, so viel an ihnen, dem Assecurations-Receß den Nachdruck zu geben, gehalten seyn sollen.

Daferne aber die Bauers-Leute nicht auf ihren, oder derer Ihrigen langwierigen Besitz, der Detention, sondern auf eine Erbenzins, oder auf andere dergleichen legitimo modo acquirirte Gerechtigkeit sich beruffen, und dahero auf beschehene Loßkündigung zu weichen difficultirten, sollen sodann die Adeliche und Landbegüterte selbige sofort propria authoritate & sine causæ cognitione, denen Rechten zuwider, zu vertreiben und zu verstossen nicht Macht haben, sondern daß ihnen, denen Bauersleuten, zu der denenselben obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts ein legaler Terminus gesetzet, und nach kurtzen beyderseitigen Verfahren, darüber, was Rechtens, unpartheyisch erkannt werden möge, gestalten hingegen auch durch die Fürstl. Gerichte auf der Bauren Klagen über den, ihrer Meynung nach, ihnen beschehene Unrecht keinesweges mit Mandatis pœnalibus S. C., woferne nicht dergleichen gantz unjustificirliche Facta und Umstände vorhanden, worin selbige, denen Rechten nach, statt haben, alsofort im Anfang verfahren, sondern ebenmäßig in diesem Fall nach der Kayserl. Kammer-Gerichts-Ordnung und Verbis §. 3. Recess. Assecurat. de 1572., so soll auch kein Pœnal-Mandatum &c sich achten und hiemit dazu angewiesen seyn. Belangend die, zu Bescheinigung des Verfahrens, wider den angezogenen §. 16. des Assecur. Reverses de 1621. angeführte Exempel und Casus speciales, ist in soweit von denen darinn ergangenen Gerichtlichen Befehlen und Verfügungen an die Römisch-Kayserl. Majestät bey dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath appellirt, oder sonst Rechts begründete Beschwer geführet worden, von dannen die fernere Rechtliche Verordnung zu erwarten; im übrigen aber der Proceß des von Sprengel gegen die Einwohner zu Miendorff, imgleichen des Klosters Dobbertien con-

contra den Müller zu Gahrden, vor denen Fürstl. Gerichten, allwo sie hangen, fortzusetzen, von denenselbigen aber keineswegs aufzuhalten, auch, wenn darin geschlossen, und ein oder der ander Theil transmissionem Actorum ad Collegium Juridicum, idemque Extraneum, auf seine Kosten etwa verlangen würde, ihme solche nicht zu versagen, dabeneben sonst gleich durchgehende Justiz schleunig hierin zu administriren.

Summaria.

1. Soll besage der Lands-Reversalen niemand in seiner Jagd-Gerechtigkeit gekräncket werden.

2. Diesem zuwider ist vielfältig und auf mancherley Art gehandelt worden.

3. Man hat denen, die kleine Adeliche Güter, als Baner-Höfe besitzen, sub specie der Policey-Ordnung, die Jagd-Gerechtigkeit gar disputiret.

4. Andere durch allerhand Mittel zu Renunciation der hohen Jagd bewogen.

5. Solches kan niemand an seinen Rechten præjudiciren.

6. Die Ritterschafft hat solchen Renunciationibus öffters auf denen Land-Tagen widersprochen.

7. Man hat ferner gewisses Wild e. g. das weisse Dann-Wild überhäufft, von aller Privat-Jagd eximiren wollen.

Grav. 16.

Contra §. 19. des Assecur. Revers. de Anno 1621.

Von denen Beschwerden bey der Jagd-Gerechtigkeit und dem Mißbrauch der Vor-Jagd.

Resol. Cæs.

Wird Aut. Cæs. festgesetzet; daß die Fürstl. Policey-Ordn. de Ao. 1572. tit. 13. nicht ausser dem Falle, da mehrere van differenten Geschlecht eine Feld-Marck zusammen, und einer darin weniger den 5 Husen, und der andere mehr besitzet, extendiret, sonst aber keinem, an seiner Jagd-Gerechtigkeit, welche er auch bey geringen Güthern nach dem Inhalt der Revers. de 1621. §. 19. legitime hergebracht, einit 2 8. Wür-

8. Würde mit der Zeit allerhand Wild von dem Jagen und Schiessen ausgenommen, u. die Jagd-Gerechtigkeit per indirectum dadurch geschmählert werden können.

9. öffters sind sehr præjudicirliche neue Expressiones denen Jagd-Edictis eingerückt worden.

10. Ist wohl andern als Fürstl. Pensionariis, Glasemeistern zur verbothenen Zeit zu jagen verstattet, anstatt daß es zu solcher Zeit denen von Adel per Edicta verbothen.

11. Die Fürstl. Jäger haben, wenn etwa aus dem angrentzenden Adelichen Gebiete Hunde übergelauffen, solche sofort todtgeschossen, oder weggenommen und nicht restituiren wollen.

12. Die Vorjagden stehen Sereniss. nicht überall und in allen sondern nur allein in denen Prædiis zu, worauf selbige vor Alters her (a) gebracht sind

13. Hievon giebt der Fahrenholtzsche Vergleich Maas und Ziel.

ge Behinderung, Turbation und Einhalt erzeiget, noch auch jemanden dergleichen zu thun verstattet werden solle. Hiernechst ist die an Seiten eines und des andern Vasalli, oder Inhabers geschehene Renunciation der Jagd, nicht in præjudicium agnatorum, oder deren Eigenthümere zu erstrecken, sondern soll, wenn das Lehn auf die Agnatos devolviret wird, oder an die Eigenthümer wieder kommt, sofort cessiren. Ferner ist die Jagd-Gerechtigkeit durch Ausnehmung ein oder ander Art von Wilde ohne Bewilligung derer dabey Interessirten von der Ritterschafft nicht einzuschrencken, auch zu derselben Præjudice denen Fürstl. Jagd-Edictis nichts neuerliches und wider die Fürstl. Resol. ad Grav. polit, zu inseriren, vielmehr der Herr Hertzog zum Vergleich mit der Ritterschafft wegen eines beständigen Formulars anzuweisen, imgleichen, ausser Ehren- und Noth-Fällen, und was zu der Fürstl. eigenen Hof-Staat nöthig, weder denen

14. Sol-

a) Vid. Fürstl. Vergleich sub dato den 9 Julii 1611.

14. Solchem Vergleich treten die Reversales bey

15. Diesem entgegen aber verschiedene Mißbräuche introduciret werden wollen, indem

16. Die Ausschreibungen zum Vorjagden in genere auf alle Adeliche Güter gerichtet, und insinuiret.

17. Mit harten und neuen Expressionen ausgefertiget.

18. Die Vorjagden gar auf solche Güter, die davon befreyet, gehalten.

19. Die Vorjagden entweder für der gewöhnlichen und verbothenen Zeit, als schon vor Jacobi angestellet, oder

20. nach der gesetzten Zeit, als Ægidii, exerciret, und dadurch die Ritterschafft in ihrer Jagd gehindert.

21. Die Vorjagden mehr, als einmahl und gar offte an einem Orte gehalten.

22. Viele frembde Jäger und Hunde, wider Gebrauch mit dazu genommen, und

23. indistincte auf alle Felder, obschon einige der Vorjagd unterworffen gewesen, gejaget, auch

24. ander Wild, als sonst bey der Vorjagd hergebracht, gehetzet worden.

Fürstl. Beamten und Jägern, noch sonsten jemand in der verbotenen Zeit etwas zu Jagen, und zu schiessen, ohne bewegende Uhrsachen zu erlauben, hierüber wegen der überlauffenden Hunde es allenthalben nach Maßgebung gedachter Reversalen, zu halten, und selbige von den Fürstl. Jagd-Bedienten nicht todtzuschiessen noch zu behalten; dann dem Hn. Hertzog die Vorjagden und derselben Ausschreiben, auf keine andere und mehrere Güter, Felder und Pertinentien, als woselbst ihm solche, vermöge des zwischen denen Fürstl. Vorfahren zu Varenholtz den 9 Julii 1611. errichteten Vergleichs, oder durch nachherige Rechts beständige Acquisition zukomt, extendiren, selbige anderer Gestalt nicht, und nach andern Wilde, als von dero Fürstl. Vorfahren geschehen, zu gebrauchen, noch jemand wider das alte Herkommen, es sey durch öfftere Exercirung der Vorjagd, oder durch Mitnehmung frembder Jäger und Hunde zu beschwehren, oder denselben einiges Præjudice zufügen zu lassen.

Zu welchem Ende die Hoch-Fürstl. Edicta dem alten Stylo gemäß, und mit Auslassung al-

25. Solches alles läufft wider die Reversalen und Resolutiones ad gravamina.

26. Wird, um die Abstellung derer vorgestellten Mißbräuche, und daß die Ritterschafft bey ihren hergebrachten Jagd-Gerechtigkeiten geschützt werde, gehorsamst gebethen.

ler neuerlichen harten Expressionen einzurichten, und solchen ein gewisser Termin nach dem alten Jagd-Gebrauch einzurücken, und nahmhafft zu machen, nach desselben Verfliessung aber denenjenigen, welche die Jagd-Gerechtigkeit auf ihren Gütern haben, sich des Jagens und Schiessens zu gebrauchen freystehen, auch sonsten überall bey denen Vorjagten das Herkommen genau beobachtet werden solle.

Summaria.

1. In denen Reversalien ist versprochen, wegen übermäßiger Stauung des Wassers, derer Unterthanen und Einwohner Schaden zu verhüten.

2. Haben schon des Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. p. m. denen beschadigten Satisfaction geben zu lassen, verheissen.

3. Ist dergleichen Versicherung e. g. dem Hrn. Obrist Hunten geschehen.

4. Die Abthuung solcher Stauung ist ebenfalls in denen Fürstl. Resolutionibus zugesaget worden.

5. Solchem Versprechen ist nicht nachgegangen; sondern die Beschwerde vielmehr ver-

Grav. 17.

contra §. 21. des Assecurations Reverf. de Ao. 1621.

Von Uebermäßiger Stauung des Wassers, durch angebauete Mühlen, Abgrabung der Ströme und dergleichen.

Resol. Cæs.

Wird von der Röm. Kayserl. Maj. verordnet: daß die übermäßige Stauung des Wassers, und der dahero denen von der Ritter- und Landschafft und deren Unterthanen erwachsener Schade und Nachtheil, in Zukunfft, so viel möglich zu verme-

mehret worden. welches c. g.

6. Der Herr von Lützau zu Quasel.

7. Der Herr von Lützau zu Bardekau.

8. Der Herr von Zülau zu Mollenbeck.

9. Der Herr von Plesse zu Grossenhoff.

10. Die HH. von Viereggen zu Rossewitz und Lubzien erfahren, auch werden

11. die Plauer, Malhauer und Cölpiener-See, und die sogenannte Müritz durch die neuerbauten Mühlen, Schleusen und dergleichen, sehr gestauet, welches alles

12. Denen Reversalen und Fürstl. Resolutionibus zu wider ist, u. deshalb bisher weder Remedirung, noch Satisfaction zu erlangen gewesen. Wann nhero

13. Gebethen wird, denen Beschädigten zu ihrer Satisfaction zu verhelffen, und die neuerlichen Stauung wegnehmen, und damit, und mit dem Strohm alles in vorigen Stand zu setzen.

Summaria.

1. Sollen nach denen Reversalien, die aus einer Famihüten und abzuwenden, hiernechst aber weñ darüber Klage geführet werden solte, deshalben gebührlich forderſahmste Erkundigung von dem Herrn Hertzog anzustellen, und solche nach Recht und Billigkeit abzuthun, wie denn auch, u. nachdem dergleichen anitzo verschiedenen durch Veränderung der Mühlen-Gebäude, Erbauung neuer Mühle, Schleusen, Abgrabung, Ableitung, unterlassene Reümung derer Ströme, und sonst verursachte Stauungen und Schäden specificiret worden, der Hr. Hertzog selbige durch billige Wege längstens in 4 Monath völlig abzustellen oder zu gewärtigen hat, daß Ihro Kayserl. Maj. solche in Loco vermittelst adhibirung gewisser Peritorium in arte, untersuchen und abthun, auch denen dadurch lædirten gebührende Satisfaction allergerechteſt determiniren lassen werden.

Grav. 18.

Contra §. 30. des Assecur. Reverſ. de Anno 1621.

lie in die andere verkauffte Lehn-Güter quoad nominatos pro antiquis gehalten werden.

2. Solchen unangesehen wil man bey solchen Fällen allerhand, so wohl dem Corpori, als dem Käuffer höchst-præjudicirliche Conditiones und Renunciationes aufdringen, wodurch

3. die Ritterschafft bey ihren Lehn-Gütern auf vielerley Wege graviret wird, weßwegen

4. um Abhelffung nach Innhalt des Assecur. Reversl. gebeten wird.

Summaria.

1. Können, nach dem alten Landes-Brauch sowohl, als auch nach dem Assecur. Revers de Anno 1621. die Meckl. Lehn-Güter ohne Lehns-herrlichen Consens verpfändet werden.

2. Haben Ihro Hochfürstl. Durchl. dem entgegen eine Constitution, worinnen solches verbothen werden wollen, publiciren lassen.

3. Davon hat Ritter und Landschafft appelliret, und bereits processus erhalten; Da aber

Von
Denen aus einer Familie in die andere verkauffte Lehn-Gütern.

Resol. Cæs.

Wird weiter Aut. Cæs. verordnet: daß es wegen derer verkauften Lehne bey dem Inhalt der Reversl. de 1621. §. 36. zu belassen, und solche vom Hrn. Hertzog und dero Lehn-Kammer lediglich nachzugehen sey.

Grav. 19.

Contra §. 31. des Assecur. Reversl. de Anno. 1621.

Von
Versetzung und Verpfändung der Mecklenburgis. Lehn Güter.

Resol. Cæs.

Nachdem wieder den Hn. Hertzog laut des Erkäntnisses vom 2 Oct. 1721. in Contumaciam lis pro contestata, daneben Libellus pro confessato auf- und angenommen, hier-

4. Das

4. Das, was in dem Assecur. Revers enthalten, vigore Commissionis Cæsareæ zur Execution zu bringen ist, so wird

5. gebethen, die vorgedachte Constitution aufzuheben, u. das besondere Recht der Meckl. Lehen dadurch zu bestätigen.

nechst, was die merita causæ betrifft, die Lehns-Constit. vom 28. July 1717. und deren Renovation vom 25 Febr. 1718. gegen die in denen, Aut. Cæs. confirmirten, auch nachhero anderweit in contradictorio bekräfftigten Reversalibus von Anno 1621. imgleichen denen hierauf erfolgten Resolut. festgestellte Ordnung ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft errichtet und publiciret worden; als wird von Ihro Kayserl. Maj. Krafft allerhöchsten Kayserl. Obrist Richterl. Amts angezogene Lehns-Constitution vom 28. July 1717. und deren Renov. vom 25. Febr. 1718 allergerechtest hinwieder cassiret und aufgehoben, und es bey angeregten Landes-Reversalen von Ao. 1621. §. 33. imgleichen dem Lands-Gebrauch und Herkommen, auch der dißfals bey dem Vergleich von 1701 gedruckten Landes-Fürstl. Resolution ad Grav. 3. Classe 6. in Additam: lediglich gelassen.

Summaria.

1. Ist in denen Reversalen versprochen, daß ein ordentliches Land- und Lehn-Recht entworffen, und publiciret werden solle.

2. Ist schon vor mehr als 100 Jahren ein Project des Lehn-Rechtes der Ritter- und Landschafft zu Einbringung ihrer dagegen habenden monitorum communiciret worden.

Grav. 20.

Contra §. 36. des Assecur. Revers: de Anno 1621.

Von Dem Mecklenburg. Land- und Lehn-Rechte.

Resol. Cæs.

Wird von Ihro Kayserl. Majest. der Hr. Hertzog erinnert,

3. Bey der Ao. 1685. gehaltenen Kayserl. Commission hat Ritter- und Landschafft die abermahlige Versicherung erhalten, daß es mit dem Lehn- und Land-Rechte zum Stande kommen, und diese mit ihrem Monitis dabey gehöret werden solle

4. Solchem Versprechen ist nicht nachgelebet, sondern vielmehr des Lehn-Rechts zu gedencken verbothen worden.

5. Der Ritter- und Landschafft ist im Gegentheil daran gelegen, daß das schon vorlängst zugesagte Land- und Lehn-Recht endlich einmahl zur Richtigkeit gebracht werde, dahero

6. gebethen wird, auch solchem, nach Inhalt derer Reversalen, den würcklichen Effect angedeyen zu lassen.

Summaria.

1. Ist denen Reversalen gemäß, daß diel auff-Plätze das exhibirte Concept des Lehn-Rechts endlich revidiren, die dabey an Seiten Ritter- und Landschafft albereit übergebene, und noch zu übergebende Monita, nach Maaßgebung derer Resolut. ad Grav. 10. attendiren, und sonsten längstens binnen 2 Jahren, ohne weitern Anstand; innerhalb folgenden andern 2 Jahren zur publication befordern; nichtweniger das in denen Reversalen de 1621. §. 36. versprochene Teutsche Land-Recht mit Zuziehung Ritter- und Landschafft zusammen bringen, abfassen und publiciren, auch nach demselben in denen Cantzeleyen und Hof-Gericht sprechen zu lassen; damit Ihro Kayserl. Maj. Krafft allerhöchsten Kayserl. Amts beydes allergerechtest zu verfügen sich nicht gemüßiget finden mögten.

Grav. 21.

Contra §. 38. des Assecur. Revers. de Ao. 1621.

und

und die Durchzüge an der Gestallt nicht, als in denen Reichs-Abschieden sanciret, zu verstatten.

2. In denen Reichs-Abschieden a) ist versehen, daß von denen, welche Durchzüge verlangen, vorhero Caution pro damno & expensis bestellet, und in dem widrigen Fall die Interpositio und Hülffe des Kraises requiriret werden solle.

3. Solches ist wehrenden Nordischen Krieges bey vielen Durchmärschen und schwerer Einquartirung unterlassen worden.

Von
Verstattung der Lauff-Plätzen und Durchzügen frembder Troupen.

Resolut. Cæs.

Wird Aut. Cæs. der Hr. Hertzog gleichfalls dahin erinnert, daß auch in diesen Punct (nemlich wegen Verstattung der Lauff-Plätze und Durchzüge frembder Milice) in Zukunfft der Inhalt der Reversalium genauer zu observiren sey.

4. Ritter- und Landschafft hat zwar deshalb ihre Schaden-Rechnung bereits zur andern Zeit übergeben; Sie bittet aber

5. hierzu verfügen, daß hinkünfftig dergleichen Lauff-Plätze und Durchzüge, ohne Reichs-Constitutions-mäßiger Versicherung, ratione Damnorum & expensarum nicht verstattet werden möge.

Summaria.

1. Sollen, vermöge der Landes-Reversalien die ausgetrie-

Grav. 22.

Contra' §. 44. des Assecurat. Revers. de Anno 1621.

a) Vid. Recess. Imperii de Anno 1564. & 1570.

triebene adeliche Bauern nicht aufgehalten, sondern auf Erfodern wieder abgefolget werden.

2. Sind im Mecklenburgischen Lande die Bauren Leibeigene und in Dominio des Guths-Herrn, so daß sie dieselbe a quocunque possessore vindiciren können.

3. Solches bezeugen unter andern Husanus & Mev.

4. Dieses hat auch statt, wenn sich die Bauern in militarische Dienste begeben.

5. Haben auswartige Potentaten auf geziemendes Ansuchen, solche entlauffene Bauren, die bey Ihro Troupen Dienste genommen, wieder extradiren lassen, welches unter andern

6. Ihro Königl. Majestät von Gros-Britannien gethan.

7. Sind im Gegentheil solche entlauffene Bauren nicht nur öffters bey denen Fürstlichen Aemtern aufgenommen und vorenthalten, sondern auch

8. In Fürstl. Militair-Dienste genommen, und wohl mit Gewalt dazu gezwungen, und wenn gleich

9. selbige von denen Eigenthümern zurück gefodert sind,

Von Vorenthaltung auch Werbung der Adelichen leibeigenen Bauern.

Resol. Cæs.

Wird ferner Aut. Cæs. verordnet, daß es bey dem §. 44. des Assecurat. Reverß de 1621. allerdings gelassen, und dem zufolge künfftig der Herr Hertzog denen Guths-Herren ihre ausgetretene Bauren, auf gebührliches Ansuchen und Beweisthum der Leibeigenschafft, in denen Fürstl. Aemtern nicht aufzuhalten, sondern ohnweigerlich hinwieder abfolgen zu lassen habe, und weil nach Beschaffenheit derer leibeigenen Bauren in den Mecklenburgis. Landen denenselben nicht erlaubt seyn kan, wider ihrer Herren Wissen und Willen sich in Kriegs-Diensten zu begeben, so wird der Herr Hertzog dahin erinnert, bey dero Milice die nachdrückliche Versehung zu thun, damit hinführo niemand von solchen Leuten, ausser in vorkommenden Reichs-Kreyß und Länder, nothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigsten aber doch

doch nicht wieder verabfolget, vielmehr

10. Da der Eigenthümer sich des Entlauffenen in suo wieder bemächtiget, demselben vor der Fürstl. Regierung dessen Extradition an den Officirer anbefohlen worden, wie

11. dem Hn. von Linstau zu Wockersien (a) unter andern wiederfahren, weshalb

12. an Ihro Kayserl. Majestät appelliret werden müssen. Dieweil nun

13. der Ritter- und Landschafft daran sehr gelegen, daß ihre leibeigene Unterthanen bey denen Güthern conserviret, so wird

14. deßwegen um nachdrückliche Verfügung gebethen.

mit Gewalt von denen Adelichen Gütern weggenommen; im Fall jedoch einer oder der andere mit Verschweigung seiner Condition sich zur Milice begebe, selbiger auf des Guths-Herrn Ansuchung und Beybringung der Leibeigenschafft unaufhältlich und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder los und dem Guths-Herrn herausgegeben werden möge. Und weil übrigens der von Linstau zu Wockersien von dem Mandato Poenali vom 21 May 1717. an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst appelliret, auch darauf ein Kayserl. Rescript um Bericht an den Herrn Hertzog erkannt, so ist diesfals die fernere allergerechteste Kayserl. Verordnung zu erwarten, wegen des andern angeführten Casus aber wird der Herr Hertzog angewiesen, im Fall der von Pentz zu Voltsrade seines Unterfassen Joachim Steffens sich nicht begeben will, und dessen Leibeigenschafft erweisen kan, ihm selbigen dem Assecurat. Revers zuwider länger nicht vorenthalten zu lassen.

Resolut. Cæsarea 23.

Von unterlassener Respectirung derer an die allerhöchste Reichs-Gerichte interponirt und intimirter Appellationum und began-

a) Demselben ist bey 1000 Rthlr. Straffe anbefohlen, seinen Unterthan an den Officirer wiederum abzugeben.

begangenen Attentatis wird endlich von Sr. Kayserl. Majestät ernstlich verordnet: daß in Zukunfft von des Herrn Hertzogs Räthen und Bedienten, in specie aber denen Fürstl. Judiciis denen von Kayserl. Majestät aus denen beyden Kayserl. höchsten Reichs-Gerichten an sie abgelassenen und fernerhin abzulassenden Verordnungen und Judicatis der schuldige Gehorsahm zu leisten, insonderheit, die an selbige bereits eingewandte oder auch in Zukunfft interponirte und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren, und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rechten schweben, von allen Innovationibus und Attentatis gäntzlich zu abstrahiren.

Cum Notificatione hujus & inclusione Resolutionis Cæsareæ rescribatur Cæs. Commissioni: selbige Kayserl. festgestellte Resolut. vermittelst dero Subdelegation dem Hn. Hertzog zu Mecklenburg und selbiger Ritter- und Landschafft, behöriger und üblicher Massen zu publiciren, auch hierüber allenthalben, vermöge des am 22 Oct. 1717. erkannten Kayserl. Conservatorii festiglich zu halten, dabeneben von der Vollziehung Ihro Kayserl. Majest. Bericht forderlamst zu erstatten.

Krantz von Heffener.

Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft contra des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. in pto der Landes-Gravaminum.

Summaria.

Weil die mehreste Gravamina contra Recessum de Ao. 1701. schon durch die Kayserl. hohe Conservatoria und Commissions-Decreta ihre Liquidité und Abhelffung haben e. g. daß 1) contra §. 2. p. 2. vielmehr als

Gravamina.

Wodurch die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft auch contra den biß ein anders ausgemachet von Kayserl. Maj. bestätigen Recessum de Anno 1701. und demselben annectirten Hochfürstl. Resolutiones

120000

120000 Rthl. a) Contribution von gantzen Lande gefordert und 2) contra §. 3. neue Capita Contributions num. Collectarum & onernm an Stackel-Werck bey der Elbe, Defensions-Verfassung, Fortifications-Ban, Rationes, Portiones, &c. erfunden 3) unter den Vorwand übermäßige Contributions-und Geld-Summen vom Lande erpresset 4) contra §. 2. 6. & 7. zu denen jährlichen 120000 Rthl. von denen Fürstl. Domainen daß ihrige 5) Nach dem uniformii modo Contribuendi nicht mit beygetragen, sondern 6) contra §. 2 & 6. ausser dem Land-Kasten zu Rostock annoch ein andere neue Krieges-Cassa angeordnet, und 7) contra §. 2. & 6. dahin nicht allein die Contributiones aus denen Fürstl. Cammer-Güthern nach einsetzig beliebten modis, imgleichen 8) Die Licenten aus denen Städten gezogen, sondern auch 9) Die von der Ritterschafft ihre Contributiones ebenfalls dahin in solche neue Krieges-Cassam zu bringen, executive gezwungen, dadurch 10) der Ritter- und Landschafft contra §. 2 & 7) die derselben zum Landes-Besten zustehende Uebermas gäntzlich entzogen: 11) Der Land-Kosten zu Rostock contra §. 2. & 6. gar übern Hauffen geworffen und dessen vorige Verfassung mehrentheils aufgehoben und 12) die so kostbahr und Muhsahm erhaltene Landes-Reversalen Contra §. 8. fast gar verworffen, und gleich als ein alt verlegen Werck fast gar nicht attendiret worden ꝛc. ꝛc. So werden nur noch sich noch weiter beschweret befunden, von 1723, 1724, 1726 und 1727.

a) Weil die Worte im obiger Rubrique die Mecklenburgsche Ritter- und Landschafft denen Städten Stargardischen Krayses als welche den Recess de Ao. 1701. niemals agnosciret anstößig geschienen, so sind dieselbe auf geschehenen vielfältigen Remonstration mit denen Worten Schwērinschen Hertzogthümern restringiret und limitiret worden, da sonsten schon eine Protestation-Schrifft restantibus Actis manualibus bereit lag.

noch die so dadurch noch nicht ausdrücklich abgethan, alhier auszuführen seyn.

Summaria. Grav. 23.

1. Die Mecklenburgsche Ritterschafft ist zwar vermöge der Reversalen und Kayserl. Verordnung a) von aller Einquartirung befreyet.

Contra §. 4. des Recessus de Anno 1701.

2. Doch hat selbige zwar nach Anweisung Kayserl. Verordnung zu dem, was in Recessu stipuliret, sich verstehen wollen a)

Von

Einquartierung und Verpflegung der Fürstl. Milice.

Rescrip. Cæsar. Vom 4 Junii 1672 den 14. Dec. 1673. und 12. August. 1686.

3. Aber man hat Fürstl. Seits auch hierin dem Recessui selbst zuwidern gehandelt.

4. Indem bey der Infanterie in denen Städten Services exiget,

5. und ratione der Cavallerie eine nachtheilige Ordonance gemacht, und publiciret,

6. Die Reuterey ohne Zuziehung der Landschafft-Commissarien in die Quartier gewiesen,

7. Dawider zwar das Kayserl. Mandat d. 6 Junii 1708. ergangen.

8. Nichts destoweniger ist der Ritterschafft bey 1000 Rthlr. Straffe

a) Assecur Revers: de Anno 1572. & 1621.

b) NB. Ritterschafft führet hiebey an, daß der 4te §. des Vergleichs wider ihren Wissen und Willen mit hineingerücket worden. So viel man übrigens weis, ist keine Resolutio auf dieses Gravamen erfolget.

Straffe anbefohlen, die Milice auf solche gravirliche Art anzunehmen.

9. Dawider zwar nochmahl das Kayserl. Mandatum d. 26. Junii 1714. ergangen.

10. Demselben aber weit mehr als jemahls vorhin mit der Teutschen und Rußischen Militz zuwider gehandelt worden.

11. So ist Ritter- und Landschafft unterthänigstes Petitum, nunmehro die Verordnung zu machen, daß Ritter- und Landschaft nach Inhalt der Kayserl. Verordnungen bey ihrer völligen Immunität von der Einquartierung gäntzlich befreyet bleiben, die höchst-præjudicirliche Ordonance aber gantz cassiret und annulliret werden möge.

Summaria.

Grav. 24.

1. Obwohl das jährliche Quantum der 120000 Rthlr. auf einen Land-Tag kund gemachet werden soll;

2. So haben doch Se. Durchl. sieder 1719. auf der Landschafft Ansuchen nicht nur keinen Land-Tag ausschreiben wollen,

Contra §. 6. Recessus de Anno 1701.

Von

denen (a) Land-Tägen.

3. sondern es sind auch vormahls die sogenannte Renitenten

4. nicht minder, die gesammte Land-Stände des Stargardischen Crayses

5. und zuletzt die so den eydlichen Revers nicht unterschreiben wollen, nicht mit zu den Land-Tagen gefodert worden.

6. Weil aber an Beybehaltung des Land-Tages dem Lande höchst gelegen,

a) Vid. infra Resolutionem ad Grav. I.

7. so ist der Ritter- und Landschafft unterthänigstes Ersuchen, es nunmehro dahin fest zu stellen, daß dieselbe anders nicht auch nicht ehe zu Abführung des jährlichen Quanti der 120000 Rthlr. verpflichtet seyn sollen, als wenn zuvor ein öffentlicher Land-Tag gewöhnlicher massen und alternatim an gehörigen Orte gehalten und dazu ohne einigen Unterscheid alle und jede Mitglieder der Ritter- und Landschafft und also auch die im Stargardischen Krayse gesessene ohne einige Distinction gewöhnlicher massen zu beruffen, und nach derselben gesamten Schluß die jährliche Contribution, Inhalt Recessus a) per edictum verkündiget worden.

Summaria. Grav. 25.

1 Die Gravamina sollen zwar nicht nur nach Inhalt des Recessus de Anno 1701.

2. und derer Assecuration-Reversen abgethan werden, sondern es ist auch

3. vorhin allemahl der Gebrauch gewesen, daß die Landes Gravamina auf Land-Tägen erlediget worden.

Contra §. 6. Recess. de Anno 1701.

Von Erörter und Abthuung der Gravaminum b) auf den Land-Tage.

c) vor Bewilligung der Contribution

4. Dazu sind die Landes-Herren öffters durch Kayserl. Mandate angewiesen,

5. auch haben Se. Durchl. in Resolutionibus ad Gravamina sich einiger massen dazu erkläret. d)

6. Je-

a) Weil die unterzeichnete Worte ebenfals anstößig geschienen, so sind dieselben auf Remonstration der Städte ausgelassen.

b) Vid. infra Resolut. Cæs. ad Grav. 2.

c) Vid. Mand. vom 7 Jan. 1680. 27 Febr. 1681. 18 Januar. 1689. und 6 Junii 1708.

d) Vid. die dem Recess. 1701. annectirte Resolution ad Grav. ex process. 3.

6. Jedoch sind nun in geraumer Zeit die Gravamina auf Land-Tägen zwar angenommen, aber gar nicht mehr abgethan.

7. Wozu aus der zweydeutigen Clausul des Recessus, daß die Contribution nicht an Abthuung der Gravaminum gebunden seyn solle, der Hof Anlaß genommen.

8. Weil aber solche Deutung der alten Landes-Observantz und denen Assecurations-Reversen zuwieder ist.

9. Auch Ritter- und Landschafft der Kayserl. Verordnung sich nicht zu erfreuen haben würde, wofern sie eher zur Contribution verbunden seyn solten, bevor die Gravamina erlediget worden.

10. so bittet Ritter- und Landschafft unterthänigst, in diesem Punct die höchstschädlich ausgelegte und bisher so sehr gemißbrauchte Clausul des Recessus de Anno 1701. Krafft allergerechtest ertheilten Kayserl. Conservatorii vom 22 Octob. 1717. vermöge welcher die Reversales zur Execution gebracht werden sollen, nach dem klaren Inhalt der Assecurations-Reversen dahin zu erklären, daß jedesmahl auf denen Land-Tägen die Gravamina gebührend vorgenommen, die Liquida nach Recht und Billigkeit ohne Verzug abgethan, zu Abhelffung aber derjenigen, welche etwa altioris Indaginis seyn möchten, nach Maßgebung der Assecurations Reversen entweder ein Gericht oder unpartheyliche Commission mit einem kurtzen Termino, darin das Gravamen zu untersuchen und ohne Processs Weitläufftigkeit abzuthun, bevor aber daß solches auf denen Land-Tägen geschehen, die Ritter- und Landschafft weder zu Einwilligung, weniger noch zu Auszahlung der Contribution verbunden seyn, noch dazu auf einige Art eher gezwungen werden sollen.

Summaria.

1) Den Modum contribuendi hat Ritter- und Landschafft von jeher allein unter sich formiret, und Sr. Durchl. zur Approbation oder etwanigen Erinnerungen übergeben.

2. Welches Recht ihnen in

Gravamen 26.

Contra §. 6. & 7. Recessus de Anno 1701.

Von dem Modo contribuendi.

denen

denen Assecurations Reversen bestätiget,

3) auch Fürstl. Seits in Contribution-Edicten agnosciret,

4. durch Kayserl. Rescripta bestätiget

5. in Fürstl. Resolutionibus ad Gravamina zugestanden, (e)

6. und durch den Recess de Anno 1701. bekräfftiget.

7. Gleichwohl aber durch die darinnen gefügte Worte: Censur und Determination pro Equitate, in Zweifel gezogen;

8. Ja gar der Modus der Ritter- und Landschafft aus Händen gerissen und pro arbitrio terminiret.

9. Und der Ritterschafftlichen höchst-præjupicirlicher Modus obtrudiret worden.

10. Dawider zwar Ritter- und Landschafft bey Sr. Durchl. gründliche Remonstrations gethan,

11. auch bey Ihro Kayserl. Majest. geklaget, und sehr nachdrückliche (f) Mandata und Rescripta erhalten.

12. Doch ist nichts destoweniger auch noch von jetzt-regierender Fürstl. Durchl. mit Verwerffung des Landschafftlichen Modi fortgefahren.

13. Und obgleich auch noch da wider ein Kayserl. Mandatum in Anno 1714. ergangen, dennoch

14. sub Prætextu der Landes Defensions-Verfassung endlich gar keine ordentlicher Modus observiret, sondern einem jeden adelichen Guthe so viel Portiones und Rationes aufgeleget, als man nur immer gewolt.

15. Weil aber das Contributions-Wesen in grosse Confusion gebracht,

16. und obgesagtermassen liquid ist, daß der Ritter- und Landschafft zustehe, den Modum contribuendi, unter sich allein zu formiren;

17. So

---

e) Vid. additam Grav. de Anno 1685. & quidem ad Class. 3. Grav. 3. & 15.

f) Rescript. d. 16 Junii 1704. d. 7 Sept. 1706. Mandatum Cassatorium & inhibitorium vom 27 Octobr. 1706. Mandatum pœnale vom 6 Junii 1708.

17. So bitten Ritter- und Landschafft unterthänigst, Authoritate Cæsarea zu verfügen, daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. der Ritter- und Landschafft nicht von Formirung des Modi contribuendi ausschliessen, vielweniger selbsten determiniren und ihnen obtrudiren, sondern wenn auch gleich die Ritterschafft darüber mit denen Land-Städten sich nicht wiederum vereinigen oder vereinbahren solten, allemahl den von denen auf dem Land-Tage anwesenden übrigen Land-Ständen nemlich der Ritterschafft übergebenen Modum contribuendi gnädigst annehmen und entweder die dabey etwa findende Erinnerungen und Mängel durch dero Fürstl. Gesandschafft bey noch währendem Land-Tage der Ritterschafft anzeigen, deren etwanige münd- oder schrifftliche Remonstrationes anhören und erörtern, oder auch solche Mängel und Defectus von ihnen selbsten ändern und verbessern lassen, oder auch, da sich keine hauptsächliche gegründete Mängel dabey befunden, den unterthänigst præsentirten Modum in Landes-Fürstl. Gnaden simpliciter approbiren, und solchergestalt mit dem Modo contribuendi alles annoch auf dem Land-Tage zur Richtigkeit bringen, auch bevor solches geschehen, kein Contributions-Edict publiciren lassen, widrigenfalls aber die Ritter- und Landschafft zu Aufbringung der Contribution nach einem andern arbitrairen modo nicht verbunden seyn solle.

Summaria. Grav. 27.

Von Eximirung der Contribuenten.

1. Vermöge Recessus de Anno 1701. soll von dem Quanto der 120000 Rthl. niemand, als der de Jure befreyet, und von denen Reichs und Krayß-Steuren niemand als die den Reichs Constitutiones befreyen, eximiret werden,

2. wesfals auch hiebevor vermöge der Assecurations-Reversen von denen Collecten, wozu der freye Adel contribuiret, niemand überall ausgenommen gewesen.

3. Doch hat man Fürstl. Seits bisher viele beschwerliche Exemptiones gemachet

4 in dem bey Reichs- und Krayß-Steuren, von denen Fürstl. Aemtern und Gütern nicht wie von den Adel. Gütern die Revenuen versteuret sind,

5 sondern jene davon eximiret, diese aber mit einer sehr schweren Revenuen-Steuer graviret worden,

6. so denen Reichs-Constitutionibus und Kayserl. Judicatis zuwider

7. Aulici & Clerici davon gäntzlich eximiret worden;

8. Gegen den deutlichen Inhalt des Recessus de Ao. 1701,

9. deren Reichs-Constitutionen

10 und auf disfals geführte Klagen der Ritter- und Landschafft ergangenen a) Kayserl. Mandatorum,

11. als auf welche sich der Inhalt des Recessus de Ao. 1701. gegründet.

12. Weil man aber dennoch post Recessum, die Ritter- und Landschafft hierunter mit denen Aulicis & Clericis in Proceß und Disput verwickeln wollen,

13. Haben Ihro Kayserl. Majest. auch sothane Contravention per Mandatum pœnale b) annulliret.

14. Und will also Ritter- und Landschafft hoffen, daß nun auch hierin dem Mandato der Effect werde gegeben werden.

15. Bey dem jährlichen Receß-Quanto aber werden 1) die Fürstl. Aemter und Güter nach dem modo uniformi, wie die Adelichen Güter von ihren Einwohnern und deren Aeckern und Vieh thun müssen, zu steuren nicht angehalten, sondern eximiren sich solche woll selbst.

16. Leute von allerhand Profession, so nur den Nahmen von Hofe erlanget

17. ja alle Amts-Bediente, Krüger und dergleichen eximiret.

18. Unter dem Nahmen miserabilium noch gute Contribuenten befreyet.

19. Mit

---

a) Vid. Mand. vom 15 Febr. 1679 und 28 Martii, 1681.

b) Vid. Mandatum S. C. pœnrale vom 6ten Junii 1708.

19. Mit Prægravation der Bauren die übrige Einwohner u. Freyleute durch ein eigenmächtig von diesen erschlichenes Edict soulagiret, und diese vor jenen befreyet.

20. Ja gar die guten Schaafe von denen anderen distinguiret und jene von der Contribution eximiret.

21. Hingegen wenn Ritter- und Landschafft jemanden ex justa causa was remittiren wollen, solches nicht verstattet worden.

22. Weil aber solche exemtiones dem Recessui de Ao. 1701. und den Kayserl. Verordnungen zuwieder;

23. Als bitten Ritter- und Landschafft nach Einhalt vorangeführten Kayserl. Verordnungen authoritate Cæsarea die nachdrückliche Verfügung zu machen, daß bey denen Reichs- und Krayß-Steuren im Lande Mecklenburg eine Reichs-Constitutions-mäßige Gleichheit gehalten und davon die Fürstl. Aemter und Güter, wegen ihrer Einkünffte und Ertrags, ingleichen der Clerus & Aulici, Geistliche und Hof-Bediente nicht mehr als die Adeliche eximiret, sondern die oben angeführte und andere dergleichen Exemptiones, bey denen Reichs-Steuren, und die etlichen Particulieren, besonders ertheilte Befreyungen bey dem ordinairen oder dem Recess-Quanto, gäntzlich cassiret u. abgestellet, und davon wenigstens niemand ohne mit Zuzie- und Einwilligung der Ritter- und Landschafft befreyet und eximiret werden möge.

Summaria. Grav. 28.

1. Welcher Gestalt bey Marschen und Durchmarschen von Frembden Caution pro satisfactione zu fordern und die Ritter- und Landschafft dabey concurriren a) und die Gleichheit überall observiret werden solle, ist in Recessu Contra §. 9. Recessus de Ao. 1701.

Von Marschen und Durchmarschen, auch Einquartirungen der Fürstl und frembden Troupen und deren Repartition.

a) Vid. Resolut. Cæs. ad Grav. XI.

de Anno 1701. und Fürstlichen Resolutionibus b) festgestellet.

2. Und hat auch zu dem Ende Ritter- und Landschafft ein Project eines Marsch-Reglements auf Land-Tägen übergeben, und dessen Adjoustirung gesuchet.

3. Man hat aber Fürstl. Seits weder vor die Caution gesorget, noch das Marsch-Reglement zum Stande gebracht,

4. sondern hingegen bey vorgekommenen Marschen dem Recess und Fürstl. Resolutionibus directe zuwiedern gehandelt.

5. Indem ex gr. 1) schon vor dem Nordischen Kriege alles eigenmächtig so ordiniret, daß die Ritterschafft am meisten beschweret, und von frembden Trouppes keine Zahlung erfolget, 2) wehrendes Nordischen Krieges bey dem Durch-March der Königl. Dänischen Trouppes, Anno 1711. 3) Bey dem Durch-Marsch der Hollsteinischen Regimenter nach Pommern. 4) Bey dem Durch-Marsch der Königl. Schwedischen Regimenter aus Wismar nach Pommern, 5) und hauptsächlich bey denen vielen Marsch- und Remarschen gesamter hohen Nordischen alliirten Trouppes in Ao. 1715. & seqq.

6. Dabey gar keine Gleichheit mehr observiret, sondern die Fürstl. Aemter und Stifft Bützow davon grossen Theils eximiret,

7. ja gar die restirende Lieferungen von Fürstl. Seiten selbst auf schärffste exequirt,

8. die gantze Rußische Armee der Ritterschafft gantz allein aufgeleget, und dabey alles pro bene placito eingerichtet, und endlich,

9. gar die Fürstl. Teutsch- und Rußische Milice nur allein auf die Adliche Höfe pro mero arbitrio einquartiret, und angewiesen worden.

10. So bittet Ritter- und Landschafft zu verfügen, daß hinkünfftig von Sr. Durchl. ohne vorheriger Reichs-Constitutions-

mäßi-

b) Vid. Resolut. ad Grav. Polit. 11 & 12.

mäßiger Bestellung zulänglicher Caution und Versicherung pro satisfactione und Bezahlung des genossenen und des etwa zugefügten Schadens, niemanden einige Lauf-Plätze und Durchzüge im Lande verstatten, oder bey etwa gebrauchender Gewalt, die Satisfaction und Remedirung aller- und höchsten Orten mit gehörigen Nachdruck suchen, sonsten aber zu gewisser Erhaltung der verheissenen höchst-billigen Gleichheit im Lande bey denen Durch-Marschen und Remarschen, sowohl Fürstl. als frembder Troupen in künfftig, denen von Ritter- und Landschafft ernennten Commissarien, der vorseyende Marsch in Zeiten, mit Benennung Zeit und Ort, woselbst respective mit denen Fürstl. Commissarien, oder mit dem Kriegs-Commissariat, und Generalität der durchzuführenden Troupen die Marsch-Route u. General-Repartition der Quartiere und Lieferungen zu machen ist, gnädigst notificiret, die Landschafftliche Commissarii, nebst denen Fürstl. Commissariis, bey Formirung solcher Marsch-Routen und General-Repartitionen der Quartiere und Lieferungen, und zu allen desfalls zuhaltenden Conferencen allemahl mit admittiret, dabey in alle Wege unter Fürstl. Aemtern, Adel und Städten, die Gleichheit beobachtet, und denenjenigen, so vor andern etwa gelitten, der billige Beytrag und Vergütung von denen anderen verschaffet, und zu desto richtiger und beständiger Observirung dessen allen, bey vorkommenden Fällen, ein ordentlich Marsch-Reglement, wovon Ritter- und Landschafft ein anderweitig noch bishero vorgekommenen Umständen und Beschwerden eingerichtetes Project, gehorsamst zu überreichen sich vorbehält, authoritate Cæsarea, hochgeneigt zum Stande zu bringen.

Summaria. Grav. I.

1. Obwohl Se. Hoch-Fürstl. Durchl. in Resolutione ad Grav. I. m. 6. versichert haben, daß die Patroni bey ihrem

Contra Resolutionem Sereniss. ad grav. I. Membr. 6. in Ecclesiasticis.

Jure Patronatus - - - nach Inhalt der Superindenten- u. Kirchen-Ordnung, alten Christlichen Herkommen und Gewohnheit gemäß geschützet werden sollten.

Von Schmählerung des Rechts der Patronorum Ecclesiarum.

2. So ist doch demselben bishero in vielen Stücken vom Consistorio und Superintendenten zuwider gehandelt worden.

3. e. g. Da man 1. die Patronos von der Disposition und Aufsicht über die Kirchen-Stühle excludiren wollen, ungeachtet Patroni in Possessione gewesen, ja gar dieselbe bestraffet, wenn sie sothanes Recht exerciret, wie solches unter andern dem

Vid. Grav. Eccles. 2. d. 1717.

4. Kloster-Amt Dobbertin wiederfahren. 2) Nach jüngstem Absterben der Durchl. verwittweten Fr. Hertzogin (milden Andenckens) Behuef des Glocken-Läutens in allen auch adelichen Patronat-Kirchen im gantzen Lande wider der bisherigen Observantz mit Vorbeygehung der Patronorum dergleichen Verordnungen an die Superintendenten ergangen, welche denn hinwiederum solche denen untergebenen Predigern intimiret.

5. Solche und dergleichen Schmälerungen aber endlich denen Patronis gar ihre Befugnisse und Jura Patronatus aus-Händen reissen dürfften;

6. So bittet Ritter- und Landschafft authoritate Cæsarea zu verfügen, daß die Patroni bey ihren Juribus Patronatus, und was der hiesigen Landes-Observance noch davon dependiret, in allen Stücken und in specie, auch bey der Disposition über die Kirchen-Stühle, Glocken und dergleichen gelassen, und dabey in alle Wege geschützet werden mögen.

Summa-

Summaria.

Grav. 2.

Contra Resolut. Sereniss. ad Grav. 9. in Ecclesiast.

Von

der Prediger ungebührlichen und neuerlichen Forderungen und Exactionibus.

1. Obwohl auf der Prediger vormahlige ungebührliche Prætensiones, insonderheit wegen der wüsten Hufen schon hiebevor in Resolut. ad Grav. 9. in Eccles. Fürstl. Verordnung gemachet worden,

2. So haben dennoch viele bishero von ihren Predigern das Widerspiel erfahren müssen, indem sie

3. von denen wüsten Hufen, alle vormahls gewöhnliche Gefälle, gleich, als wenn sie besetzet wären, fordern, und überdem allerhand neue Præstationes erfinden, solches aber

4. der Kirchen-Ordnung und Herkommen zuwider, so bittet

5. Ritter- und Landschafft, an gesammte Prediger im Lande eine Verordnung ergehen zu lassen, daß sie wegen der wüsten Hufen weiter nicht, als was die Hochfürstl. Resolution disponiret, und der Observantz gemäß, fordern sollen.

Summaria.

Grav. 3.

in Ecclesiasticis.

Von

unordentlicher und ungleicher Haltung des Gottes Dienstes.

Wenn bisher verschiedene Beschwerden darüber geführet worden, daß die Gemeinen an verschiedenen Orten 3 a 4 Stunden warten müssen, bis der Gottes-Dienst angefangen, auch in denen Filialen an Sonn- und Festtagen, die Predigten und Bethstunden häuffig unterlassen, so ergehet Ritter- und Landschafft gehorsamst Bitten, die Prediger auch hierunter, zu Beobachtung ihrer Gebühr, nachdrücklich anzuweisen.

Summa-

Summaria.

Grav. 4.
in Ecclesiasticis.

Von den Kirchen-Collecten und Aussetzung der Becken.

Obwohl zu Reparirung der durch Brand und andere Unglücks-Fälle ruinirten Kirchen, Schulen- und Prediger-Häuser im Lande häuffig die Becken ausgesetzet werden, so wird doch solches den Adelichen Patronat-Kirchen und andern piis Corporibus nicht erlaubet, dannenhero denn, und weil die Charitas Christiana in dergleichen Fällen keinen Unterscheid machet, Ritter- und Landschafft bittet zu verfügen, daß, wenn Kirchen, Schul- und Pfarr-Häuser, durch Brand und andere erweisliche Unglücks-Fälle ruiniret worden, auf gebührendes Ansuchen eben sowohl für adeliche Patronat-Kirchen-Schul- und Pfarr-Häuser, als für die Fürstliche ohne Unterschied die Becken in denen Kirchen und im Lande gewöhnliche Collecten üblicher masseu zugestanden werden müssen.

Summaria.

Grav. 1.
in Politicis.
Contra Resolut. Sereuiss. ad Grav. Polit. 4. m. 3. & Spec. Sverin. Grav. 8.

Von denen vom Antheil der Ritterschafft zu denen Fürstlichen Aemtern gezogenen adelichen Gütern (a) und davon verweigerten Beytrag in denen Ritterschafftlichen Anlagen ꝛc.

1. Gleichwie das Land Mecklenburg in Fürstl. Aemter, Ritterschafft und Städte eingetheilet, deren jedes Theil ausser der gemeinsamen Contribution unter sich, zumahl bey denen Kriegs-Zeiten, zu denen Lieferungen, auch sonsten bey andern Fällen seine absonderliche Anlagen hat, also erfordert

2. Die selbst-redende Billigkeit, daß jedes Theil, mit denen zu ihm gehörigen Membris und Pertinentien in der uhralten besondern Consistence verbleibe. 3.

a) Vid. Resol. Cæs. infra ad Grav. 3.

3. Dem entgegen aber hat man Fürstl. Seits eine Zeithero eine ziemliche Anzahl Adeliche Güter wider den Gebrauch und des Landes Fundamental-Gesetze (nach welchen die heimgefallene und eröfnete Lehn-Güter wieder verliehen, und nicht eingezogen werden müssen, wie solches aus den Anno 1610. item aus denen auf Malchinschen und Ao. 1674. auf dem Sternbergschen Land-Tage bestätigten Hoch-Fürstl. Resolutionibus erhellet:) durch Kauff theils in andere Wege von dem Corpore der Ritterschafft ab- und an die Hochfürstl. Aemter gezogen, und von denenselben zu dem Ritterschafftlichen Antheil und deren Oneribus nichts beygetragen.

4. Wowider sich die Ritterschafft verschiedentlich beschweret, worauf denn endlich ad Grav. polit. 4. m. 3. die Hochfürstl. Resolution erfolget, imgleichen die Resolut. ad Grav. special. Suerinens. 8.

5. Dem ungeachtet aber ist von Sr. Durchl. nicht die höchstbillige Æquiparation und mutuelle Satisfaction zu erhalten gewesen, wodurch denn

6. Die uhralte Proportion verändert, der Modus collectandi in grosse Confusion gebracht, und eine grosse Uneinigkeit zwischen die Hochfürstliche Aemter und den Adel gestiffet worden.

7. Wesfalls denn Ritter- und Landschafft bittet, zu verfügen, daß in Conformitæt der Hochfürstl. Resolution unter denen von denen Fürstl. Domainen an die Ritterschafft gekommenen Pertinentien und denen, an die Fürstl. Aemter gezogenen Ritterschaftlichen Antheil gehörigen Adelichen Gütern eine billige unwiederrufliche Vergleichung und Æqualitæt zu machen, und demjenigen Theil, so ein mehrers als dem andern an seinem Antheil abgegangen, dagegen entweder ein zulängliches Equivalent zu verschaffen, oder auch zu verstatten, daß solche überschiessende Pertinentien, zu denen Gütern, wozu sie vorhin gehöret, reluiret, oder wieder gekaufft werden mögen, und solchergestalt denen Wiederkäuffern und Reluenten darüber genugsame Sicherheit und allerhöchst-Kayserl. Schutz in specie hochgeneigt zuwege zu bringen.

Summa-

Summaria.

Grav. 2.
in Politicis.

Contra Sereniss. Resolut. ad add. Grav. Class. 1. Grav. 1.

Von

Ertheilung vollständiger Abschrifft der Reichs- und Crayß-Concluso-rum.

1. Obwohl in denen Reichs-Abschieden zu Regenspurg Ao. 1557. §. 49. zu Augspurg Ao. 1566. §. 41. zu Regenspurg 1567. §. 11. zu Augsburg 1582. §. 10. ausdrücklich versehen, daß, wenn die Unterthanen mit Ritter- und Landschafft Steuren zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann soferne sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken wird, und daß den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülffe kundbar und nahmhafftig gemachet werde.

2. Welches denn auch denen Hochfürstl. Resolut. ad additament Grav. Class. 1. Grav. 1. und

3. der alten Mecklenburgis. Land-Tags-Verfassung conform.

4. Es ist aber demselben bishero nicht nachgelebet worden, wesfalls denn

5. Ritter- und Landschafft bittet zu verfügen, daß bey Verkündigung der Reichs- und Crayß-Steuren ihnen jedesmahl Abschrifft von denen Reichs- und Crayß-Concluſis ertheilet werden möge.

Summaria.

Grav. 3.

Polit. contra Resolut. Sereniss. ad Grav. 2. & Process.

1. Obwohl Se. Hochfürstl. Durchl. in Resolutione ad Grav. 2. in Process. gnädigst

ver-

versprochen, der Ritter- und Landschafft Schrifften auf denen Land-Tagen und andern Diæten so offt es die Nothwendigkeit erheischet, annehmen zu lassen, und sich darüber wiederum schrifftlich zu erklären, solches auch

Von Verzögerten Schrifftlichen Handlungen a) auf denen Land-Tagen.

2. Die Wichtigkeit der Land-Tags-Affairen erfordert, dem entgegen aber

3. Ritter- und Landschafft öffters die schrifftliche Handlungen auf denen Land-Tagen abgeschlagen worden, so bittet

4. Ritter- und Landschafft zu verfügen, daß die schrifftliche Handlungen, ohne Unterscheid auf denen Land-Tagen admittiret werden mögen.

Summaria.

Grav. 4.

In Polit. contra Resol. ad add. Grav. Class. 1. Gr. 3.

1. Gleichwie vormahlen die Durchl. Landes-Fürsten, zuweilen auch wohl in hoher Person auf denen Land-Tagen erschienen, so daß dieselbe auch annoch in dem Assecurations-Revers de Anno 1621. §. 23. sich gnädigst erkläret, bey etwa vorkommenden hochwichtigen Sachen dero hohen Præsentz auf Land-Tagen halben sich dergestalt zu bezeigen, wie sie es dero Land- und Leuten zuträg- und ersprießlich erachten werden, so haben auch

Von Nichthörung der Landes-Deputirten; und Nicht-Annehmung und Resolvir. der Landschaffts-Briefe und Supplicationum. a)

2. Se. Durchl. in Dict. Resolution: gnädigst verheissen, daß sie die Landschaffts-Deputirte admittiren, die Briefe und Suppli-

a) Vid. Resolut. Cæs. infra ad Grav. 4.

a) Vid. Resolut. Cæs. infra ad Grav. 5.

Supplicata annehmen, und gnädige Resolutiones ertheilen lassen wolten, waran es aber

3. öffters ermangelt, und

4. fast alle Communication mit dem Landes-Fürsten und Land-Ständen aufgehoben werden, so bittet

5. Ritter- und Landschafft zu verfügen, daß sothane Resolution zum Effect gebracht werden möge.

Summaria. Grav. 5.

1. Obwohl Se. Durchl. sich in dero Resolution gnädigst erkläret, daß, wenn Ritter- und Landschafft durch die geschworne Einnehmer zu Rostock, die Kasten-Restanten einschicken würden, deßfalls ungesäumte Ordre, an die Executores, jedesmahl ergehen solte, mit expressem Befehl, alle dieselben alte und neue, ohne jemandes Verschonen unverlängt und ohne Unterscheid, einzutreiben, und die Gelder an die Land-Kasten zu liefern.

Polit. contra Resolut. ad Grav. Polit. 10. & additam. de Anno 1701. Grav. 17.

Von Denen Contributions-Restanten und deren Executionibus auf selbige, item von denen Visitationibus & executoribus & modo exequendi a)

2. Weil man aber Fürstl. Seits den Schwahnschen Land-Tags-Schluß de Anno 1688, vermöge welchem die Disposition und Direction über die Visitation und Excecutiones der Contribuenten, dem beym Land-Kasten verordneten engeren Ausschuß der Ritter- und Landschafft zustehet, umzustossen gesuchet, so ist

3. Daher viele Unordnung entstanden, und Ritter- und Landschafft

4. ge-

a) Vid. Resol. Cæs. infra ad Grav. 6.

4. gemüßiget worden, sich desfalls zu beschweren, worauf denn

5. ad additam. Grav. Classi. 3. Grav. 10. & 11. eine Fürstliche Relolution erfolget, welche aber

6. in vielen Stücken unterbrochen worden, wesfalls denn

7. Ritter- und Landschafft bitten zu verfügen, den Modum Exequendi, nach Inhalt des Schwanischen Land-Tags-Schlusses de Anno 1668. beständig einzurichten, dabey vornemlich die obgesagten bey voriger Kayserl. Commission von dem Engern Ausschuß übergebene und noch itzo etwa ferner zu übergebende Monita hochgeneigt zu beobachten, solchergestalt den Land-Kasten, wegen des vorigen Modi exequendi zu restauriren, und zu veranstalten, daß die alte und neue Contributions-Restanten, wie itzo, also auch künfftig durch die Visitatores und Executores, beständig eingetrieben, und zum Land-Kasten geliefert werden mögen.

Summaria.

Grav. 6.

in Politicis.

Von der Landschafftlichen Rata der sogenannten Straff- und Defecten-Gelder der Contribuenten.

1. Nach Innhalt des Schwanschen Land-Tags-Schlusses de Ao. 1668. haben die bestellte Visitatores, und Executores, von denen Straff- und Defecten-Geldern unam tertiam an die Hochfürstliche Cammer, cum duas tertias nebst denen behörigen Rechnungen und Quitungen an den Land-Kasten geliefert worden, dem entgen aber ist

2. eine Fürstl. Verordnung Anno 1703. emaniret, (a) nach welcher die Fürstl. Commissarii, Visitatores und Executores, mit einem gewissen Antheil der Straff-Gelder, ausser ihrem Salario beneficiret worden, weil aber

a) Der Commissarius soll haben ein 8tel, der Einnehmer ein 4tel, denen übrigen Bedienten ein 8tel.

3. Die Remedirung solcher Beschwerden, und die Herstellung des Kastens der Kayserl. hohen Commission, durch dem Conservatorio allergnädigst übergetragen worden, so bitten

4. Ritter und Landschafft zu verfügen, daß die Aufhebung der præjudicirlichen Verordnung de Ao. 1703. nach voriger Observanz die bestellte Visitatores und Executores von denen Straff-Geldern und Defecten Zweydrittheil zum Land-Kasten, nebst denen Rechnungen und Quitungen, und Eindrittheil zur Fürstl. Kammer allemahl richtig einliefern müssen.

Summaria.

Grav. 7.

in Polir. contra Resolut. ad Grav. in judicial. & addit. Grav. 6 & 7.

Von Obtrudirung neuer Lehn-Briefe und desfalls verweigerter Müth Zettel und Consense. (a)

1. Gleichwie die Mecklenburgische Lehne bekandtermassen viele besondere von denen Longobardischen Lehn-Rechten abstämmige Rechte, sonderlich in freyer Aufnahm der Schulden und Verpfändung derselben, ohne beschwerlichen Consens, also ist

2. solches durch uhralte Gewohnheit bestätiget, wie denn auch

3. Keine Lehn-Briefe auf selbige ertheilet worden, noch die Vasallen verbunden sind, bey vorkommenden Lehns-Fällen, neue Lehns-Briefe zu suchen, oder anzunehmen, gestalt

4. bey denen alten Lehnen keine Lehn-Briefe zu finden; sondern die Vasallen, bey denen Lehns-Fällen, nur durch ein unterthänigstes Memorial, die Lehne zu rechter Zeit bey dem Durchl. Herrn gemüthet, und darüber einen gewöhnlichen Müthschein erhalten, und mit dessen Producirung die Observirung ihrer Lehns-Pflicht auf erfordern allemahl zulänglich bewiesen haben. Und obwohl

5. in

a) Vid. Resol. Cæsar. infra ad Grav. 1. & 2. de 1727.

5. in folgenden Zeiten, da die Ritter- und Landschafft mit ihren Durchl. Lehn- und Landes-Herrn zu zerfallen das Unglück gehabt, denen Vasallis die gebetene Müthscheine, Lehnsherrliche Consensus, und dergleichen, wohl auch zuweilen unter allerhand Vorwand und gesuchter Neuer- und Veränderung derselben vorenthalten worden, so sind dennoch

6. auf der Ritterschafft geführte Beschwerden Fürstl. Resolutiones in specie ad Grav. 12. in judicial. & addit. Grav. 6. gnädigst ertheilet worden, auch wenn ja

7. ein und ander der Mecklenburgischen Vasallen vorhin sonderlich bey der Acquisition ihrer Lehne, einen Lehn-Brief zu nehmen, seiner Convenience dienlich erachtet, so ist dennoch Fürstl. Seits, laut Resolution ad additam. Grav. Class. 6. Grav 7. versprochen worden, es bey denen alten und gewöhnlichen Formalien und Clausulen zulassen, als welches auch denen allgemeinen Lehn-Rechten gemäß. (a)

8. Nichts destoweniger hat man Durchl. Seite gantz neue Principia auf die Bahn gebracht, als: daß die Vasalli schuldig wären über alle ihre Lehne, neue Lehn-Briefe zu nehmen, auch quoties mutatur persona Domini & Vasalli neue Lehn-Briefe zu suchen, dem Domino Directo aber freystehe, die Lehn-Briefe so zu geben, wie ihm beliebig, und denen sie darauf nicht anstünden, selbiges nicht werth noch würdig seyn, item: daß dem Domino Directo, in denen zu verkauffenden Lehn-Gütern das Jus protimiseos, ein Laudemium zustehe, und dergleichen ungewöhnliche Postulata mehr, von welcher Beschwerde aber

9. Ritter- und Landschafft an das Kayserl. Kammer-Gerichte appelliret, (b) worauf denn auch zwar ein Mandatum pœnale ergangen, Fürstl. Seits aber hat man das Gravamen continui. et.

10. Weil nun solches denen ertheilten Resolutionibus zuwider, so bitten Ritter- und Landschafft

11. solchem Gravamini nachdrücklich abzuhelffen.

a) Vid. Hornii Jurispr. feud. Cap. 17. §. 16. in fine.
b) Vid. Mand. pœn. sub dato d. 19. Aug. 1716.

Summaria. Grav. 8.

1. Ob zwar die Monopolia im Heil. Röm. Reich, bey hoher Straffe und Confiscation verbothen, auch in der Kayserl. neuesten Wahl-Capitulation §. VII. ausdrücklich versehen, daß keinesweges jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und andern in der Policey einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilet, und da dergleichen erhalten, dieselbe, als den Reichs-Gesetzen, (b) auch der Freyheit der Commercien zuwidern, abgethan und aufgehoben werden sollen, welche Reichs-Constitutiones denn auch einen jeden Reichsstand in seinem Lande verbinden, so sind doch

in Polit. contra Sereniss. resolut. ad Grav. Spec. Suer. vom 26 May Grav. 10. & Grav. specialiss. Güstrovienf. Grav. 3.

Von denen Monopoliis und Hinderung des freyen Commercii. (a)

2. dem entgegen gar viele Monopolia durch ertheilte Hoch-Fürstl. Privilegia, zum Verderb des Landes eingeführet, worüber sich Ritter- und Landschafft

3. mehrmahlen beschweret, auch zuweilen einige gute Resolutiones erhalten, e. g. vid. Grav. spec. Suerin. 10. vom 26 May von denen Scharff-Richtern, und wegen des ihm ertheilten Privilegii erleidender Steigerung derselben Gebühr, imgleichen ad Grav. special. Gustrow. final. 3. m. 2. von denen Zimmerleuten, daß selbige andere Zimmerleute zu Arbeit zu gebrauchen, stöhren wolten ꝛc. es ist aber dadurch der Beschwerde

4. nicht

a) Vid. Resolut. Cæs. infr ad Grav. 7.

b) Recess. Imperii zu Trier und Cölln. de Ao. 1512. Tit. 3. §. 6. seqq. zu Nürnberg 1524. §. 2.; zu Speyer 1526 §. 26. imgleichen in Reformatione guter Policey zu Augspurg Ao. 1548. ꝛc.

4. nicht abgeholffen, ungeachtet eine Hochfürstl. Resolution ad Grav. 2. de Ao. 1702. erfolget, daß nemlich durch die über die Monopolia ertheilte Privilegia Ritter- und Landschafft nicht beschweret werden, sondern es haben sich vielmehr solche höchstschädliche Monopolia im Lande gehäuffet, e.g. 1) Das Saltz Monopolium 2) Tobacks Monopolium 3) Mastungs Monopolium 4) Woll Monopolium, da man Ausländern nicht verstatten will im Lande und besonders auf den Adelichen Dörffern Wolle zu kauffen, und aus dem Lande zu fahren, 5) Seiffen sieden Monopolium, 6) Kupfer und Kessel Monopolium, 7) Sensen Monopolium, 8) Schorstein-Feger Monopolium, 9) Schweinschneider Monopolium, 10) Scharff-Richter und Abdecker Monopolium, 11) Müller Monopolium, 12) Zimmer-Leute Monopolium, in denen Städten, 13) Musicanten Monopolium, so bittet

5. Ritter- und Landschafft um gäntzliche Abstellung dieser Monopoliorum und daß einem jeden seine Freyheit gelassen werden möge, ad 1. ander als Mecklenburgsches Holtz zu kauffen und zu holen, 2) Toback selbst zu spinnen, zu kauffen und zu verkauffen. 3) Seine Mast-Schweine in welcher Höltzung er wolle zu jagen, 4) so wohl Einheimischen als Auswärtigen seine Wolle zu verkauffen und aus dem Lande zu fahren, 5) Seiffe selbsten sieden zu lassen, auch in und auser Landes zu kaufsen und zu verkauffen, 6) Küsten und Kessel, imgleichen 7) Sensen nach Gefälligkeit zu kauffen und zu verkauffen, 8) einen Schorsteinfeger, 9) Schweinschneider, 10) Scharffrichter und Abdecker zu gebrauchen welchen er wolle, auch dem gemeinen Mann dergleichen, wenn er will und kann, ohne einigen schimpflichen Vorwurf selbsten zuverrichten, 11) jeden Guths-Herrn seine Mühlen an wehm er wolle ohne Stöhr- und Auftreibung einiger Müller-Zunfft zu verpachten, 12) ein- und ausheimische Zimmerleute zu seiner Arbeit zu gebrauchen welche er wolle, und 13) was vor Musicanten und Spiel-Leute von ein- und ausheimischen, er zu seiner Gäste Belustigung nehmen wolle ꝛc.

Summaria.

Grav. 9.

in Polit.

Von Verkleinerung des Adels in der Titulatur, Rang und sonsten. a)

§ 1. Obwohl fast in der gantzen Welt, und sonderlich in dem Heil. R. R. der Adel-Stand seine besondere prærogativ und Distinction vor geringeren Ständen hat, auch in specie im Lande Mecklenburg von Uhralters her und in alle Weg davon distinguiret, demselben bey aller Gelegenheit die gebührende Præfereuce gegönnet worden, so ist man dennoch wehrend der bisherigen Mißhelligkeiten am Fürstl. Hofe bedacht gewesen, wie man des Adels prærogativ verringern möchte, wie man denn zu dem Ende 1) erledigte alte Adeliche Lehn, nicht wiederum an Adeliche, sondern geringen Standes, und nicht Adelichen Lehens-fähigen Personen conferiret um dieselbe bey denen Land-Tagen und Conventen unter dem Adel mit zu mengen, und solchergestalt mit der Zeit die uhralten Adelichen Güter von denen alten Adelichen Geschlechtern ab und an geringer Standes-Familien zu bringen, und obwohl 2) Fürstl. Seits hiebevor schon einige mahl gnädigst verheissen worden, daß da bißher eine Uhralte bey veränderten jetzigen Zeiten und gestiegenen, oder anderen beygelegten verbesserten Titeln allein dem Adel-Stande c) continuirte verkleinerliche Titulatur gegen den Adel in der Fürstl. Cantzeley gebrauchet worden, dieselbe gnädigst geändert und Convenabler eingerichtet werden solte, so ist doch solches bisher unterblieben. 3) In denen Fürstl. Cantzeleyen dahin dirigiret, daß wenn ein Edelmann mit einem d) Fürstl. Amt-Mann zum Commissario verordnet, der Dignität des Adels und desselben prærogativ zu wiedern

a) Vid. Resolut. Cæs. infra ad Grav. 2. de Anno 1724.
b) Vid. Grav. fendal. 7. 1702.
c) Vid Grav. polit. 26. 1703.
d) Vid. Grav. Polit. 25. 1703.

dern der Amt-Mann dem Edelmann in ordine sowohl als auch der Titulatur vorgezogen worden. 4) Wenn auch ein Amt-Mann bey solchen Commissionibus e) nicht allein sondern auch bey anderen Zusammenkünfften und bey der Concurreutz, so gar mit Landes-Deputirten von der Ritterschafft den Rang im Vortrit über den Edelmann prætendiren, und zuweilen de Facto nehmen müssen, da doch notorium, daß es mit denen Mecklenburgschen Amt-Männern keine solche Bewandtnis als woll in anderen Lande habe, alwo die Amt-Leute die Landes-herrschafftliche Hoheiten zu beobachten, und die Jurisdiction öffters über Amts-säßige Edelleute zu exerciren haben, auch viele selbsten Edelleute sind; dagegen die Mecklenburgische nudi Pensionarii sind, so durch eine gute Wirthschafft sich so weit pousfiret, daß sie ein Fürstl. Amt in Verpachtung nehmen können. 5) Wenn bey Fürstl. Leich-Begängnissen, Einzügen und dergleichen Solennitæten f) die Ritterschafft als Vasallen des Landes zum Splendeur ihrs gnädigsten Herren ausgeschrieben worden, man einige Zeit her bey dem Fürstl. Hofe die Distinction des Adels nicht beobachtet sondern verschiedene so nicht von Adel meliret worden ꝛc. weil aber solches zur Verkleinerung des Adels gereichet, so bittet die Ritterschafft allen diesen Gravaminibus nachdrücklichen Wandel zu geben.

Summaria.

1. Obwohl die Verbesserung der Land-Wege u. Heerstrassen dem Rechte und der Billigkeit nach demjenigen obliget, so das Geleit und den Zoll auf solche Landwege zu erheben hat, so ist doch denen Land-begüterten, durch deren

Grav. 10.

Polit.

Von

Der Wege Besserung, desfals einseitig verordneten Commissariis, und denen Excessen.

e) Vid. Grav. Polit. 13. 1704.
f) Vid. Grav. Polit. 50. 1714.

Güter die Wege gehen, selbige per Edictum pro rata aufgebürdet worden, welches an sich denn endlich zu eines jeden und des gantzen Landes gemeinen Besten zwar annoch zu ertragen seyn möchte, wenn nur nicht

2. Von Fürstl. Seiten gewisse Commissarii constituiret wären, welche um von denen im Edicto enthaltenen Straff-Gefällen zu profitiren, den Adelichen allerhand vexationes machten, und die Visitationes sonsten nicht, als im Winter und Früh-Jahr, da fast alle und sonsten gute Wege tieff, vornähmen, und nach ihrer Caprice die Straffe dictirten; Wozu noch dieses kömmt, daß wenn die Land-Begüterte sich wegern die Straffe zu erlegen, dieselbe für der sogenannten Kammer-Cantzeley citiret, und im Fall sie nicht für diesem ungewöhnlichem Gericht prompt erscheinen, die Straff-Gelder sofort (a) ohne rechtl. Untersuchung executive beygetrieben werden ꝛc. wesfalls denn Ritter- und Landschafft bitten diesem Gravamini abhelffliche Masse zu geben.

Summaria. Grav. II.

1. In der ad d. Grav. gnädigst ertheilten Resolution haben Se. Hochfürstl. Durchl. versprochen, daß die von der Ritterschafft mit keinen Accisen- und Consumtions-Steuren über den Einhalt der Reversalien und das Herkommen beschweret werden, welches denn auch in der Billigkeit um so vielmehr gegründet, als es Land kundig ist, daß die Ritterschafft von ihren Gütern und deren Einwohnern, Untersassen und Bauren, ihre quotam contributionis nach dem per Edictum publicirten absonin Polit. contra Resolut. ad additam. grav. d. a. 1701. grav. 8.

Von Freyheit der Ritterschafft und dero Untrethanen von denen Accis-Licenten und Consumptions-Steuren.

a) Vid. Grav. Polit. 6. 1704. fol. 2 & 6. & Grav. Polit. 6. 1704. fol. 7. Grav. Polit. 1704. fol. 36. & 39. &c.

sonderlichen modo contributionis jedesmahl vermittelst einer Specification zum Land-Kasten bringen, folglich ihre in denen Reversalen bestätigte Immunität behalten, und haben, und ihre Unterssassen wider die natürliche Billigkeit durch den in denen Städten einseitig und separatim angeordneten modum contribuendi die Accisen und Licenten nicht nochmahls und gedoppelt zu einer Contribution angestrenget werden können noch müssen; Nichts destoweniger aber wird

2. Die Ritterschafft und deren Unterthanen nicht nur per indirectum durch die in denen Städten eingeführte Licent würcklich belästiget, daß sie von allen demjenigen so sie am Victualien kauffen, die darauf gelegte Licent &c. durch verhöheten Preiß, würcklich mit abführen müssen, sondern es ist auch schon vorhin sub gravamine 14. contra Reversales von der Immunität des Adels von denen Zöllen, Licentes &c. mit mehrern angezeiget, auf was Weise die Accise-Licent in denen Städten von der Ritterschafft und deren Unterthanen auf deren ein- und ausführende Victualien, Meublen und Waaren directe erpresset worden. Gleichwie aber solches

3. wider die Reversalen läufft, so bitten Ritter- und Landschafft entweder den modum contribuendi den Licent und Accise in denen Städten aufzuheben, oder auch zu verfügen, daß die Ritterschafft und dero Unterthanen davon allenthalben gäntzlich befreyet bleiben möge.

Summaria.

1. Ob zwar hiebevor verschiedene Hochfürstl. Verordnungen dahin ausgegangen, daß die Vögte respective auf denen Hochfürstl. Aemtern und adelichen Höfen und Gerichten auch in denen Städten die Gerichts-

Grav. 12.

in Politicis.

Von denen Voigten und Gerichts-Dienern und deren Annehmung in den Zünfften. (a)

a) Vid. Resol. Cæs. infra ad Grav. 4. de Anno 1724. & ad Grav. 9. de 1723.

richts-und Stadt-Diener so zu Schliessung derer Maleficanten und deren Einführung ins Gefängniß und dergleichen zu Handhabung der Gott wohlgefälligen Justiz auf dem Lande und in Städten gebrauchet werden, sowohl selbst als auch ihre Frauen und Kinder, wie sie allen Rechten nach an sich selbsten sind, also auch überall im Lande Mecklenburg vor ehrlich gehalten, und gleich andern ehrlichen Leuten, unweigerlich in Aemtern und Zünfften, erfordernden falls auf-und angenommen werden sollen; So ist doch

2) bisher darüber im Lande (b) nicht gehalten worden, so daß desfalls keine Voigte zu obbesagten nothwendigen Gerichts-Verrichtungen sich gebrauchen lassen wollen, mehr im Lande zu bekommen seyn, wesfalls denn

3. Ritter-und Landschafft bitten, nunmehro authoritate Cæsarea zu verfügen, und durch ein öffentlich Patent zu declariren, daß die Voigte und Gerichts-Diener auf dem Lande und in Städten, sowohl selbst, als auch ihre Weiber und Kinder allerdings vor ehrlich gehalten, und bey Vermeidung harter und nahmhaffter auch n ch Befinden wohl gar Leibes-Straffe in allen Aemtern und Zünfften im Lande unweigerlich auf-und angenommen werden sollen.

Die mehreste angeführte Gravamina sind von Kayserl. Majestät folgendergestalt erlediget worden. Es finden sich zwar noch einige unerledigte mit aufgeführet, dahingegen auch einige Resolutiones sich finden werden, wovon man die Gravamina nicht erhalten können.

Aller-

b) Vid. Grav. Pol. 46. 1707.

Allergerechteste Kayserl. Resolutiones und Verordnung in Sachen Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft, contra des Hn Hertzoges Carl Leopolds zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl.

In Puncto diversorum Gravaminum, nunc Regiminis Cæsareæ Commissionis.

Publ. Lunæ 23. Martii 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra den Hn. Hertzogen zu Mecklenburg, in puncto divers. gravam. in specie die bey denen Land-Tägen de Ao. 1723. 1724. 1726. & 1727. vorgekommene Landes-Beschwerden betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 5 Novembr. 1732. allergnädigst approbiret;

Deme zufolge wird wegen des andern Land-Tags zu Sternberg de Anno 1723.

Die Land-Täge und deren Anordnung zu gehöriger und bequemer Zeit betreffend.

Ad Grav. Imum Authoritate Cæsarea hiemit verordnet und festgestellet: daß in Zukunfft jährlich zu Verkündigung des Recess-Quanti, auch derer Reichs- und Creyß- ingleichen Fräulein-Steuren, wann dergleichen abzugeben seyn sollen, nicht weniger zu Abthunung derer Landes-Gravaminum und Desideriorum, ein allgemeiner öffentlicher Land-Tag gehalten, und ausser solchem keine Steuren ausgeschrieben, noch aufgebracht, von sothanem Land-Tage aber niemand, der auf selbigen das Jus Votandi hat, aus-

ausgeschlossen, und in specie dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz jedesmahl von dem Termino und denen in Propositionzu bringenden Puncten zeitige Nachricht gegeben werden solle, damit von demselben die in Dero Stargardischen Districk befindliche Ritter- und Landschafft, vermittelst eigener Verordnungen zum Land-Tage, wohl befugtermassen beschieden, und nicht weiter als vorhin geschehen, davon ausgeschlossen werden mögen; Endlich solcher Terminus nicht in der Erndte oder Saat-Zeit, oder in späten Winter (wann nicht des Reichs-Creyses und Landes-Nothdurfft ein anders unumgänglich erforderten) sondern dem Herkommen gemäß im October angesetzet werdea solle.

Die Erörter- und Abthuung derer Gravaminum auf Land-Tägen betreffend.

Ad Grav. IIdum wird ein regierender Hertzog zu Mecklenburg ernstlich dahin angewiesen; daß derselbe auf denen in Zukunfft zu haltenden Land-Tägen nicht allein die von Ritter- und Landschafft zu übergebende Gravamina annehmen und anhören, sondern auch diejenigen, so in denen Landes-Verträgen und Kayserl. Erkänntnissen, insonderheit in denen Kayserl. Resolutionibus auf die Zeithero eingebrachte Beschwerden, abhelffliche Maasse erhalten, oder sonst in Liquidis beruhen, unverzüglich und ohne Weitläufftigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey jedem währenden Land-Tage abthun, diejenige aber, welche altioris Indaginis seyn, nach Maaßgebung derer Reversalen, durch unpartheyische Commissarien oder Niedersetzung der Räthe, oder Parium Curiæ erörtern, und längstens vor dem nechsten Land-Tage zu gleichmäßiger billiger Endschafft kommen, und gelangen lassen solle.

Die von dem Antheil der Ritterschafft zu denen Fürstl. Aemtern gezogene Adeliche Güther und davon verweigerten Beytrag zu denen Ritterschafftlichen Anlagen betreffend.

Ad

Ad Grav. III. ergehet

1. Von Ihro Kayserl. Majest. nach Beschaffenheit derer nunmehro vorkommenden trifftigen Umstände, hiermit die Kayserl. Vorsehung dahin, daß, nach dem von voriger Kayserl. Commission am 29 April 1721. gestelleten, und den 27 April 1725 wiederhohlten Räthlichen Gutachten, zu einiger Befriedigung der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, in specie in die von dem Landes-Herrn nach und nach an sich gebrachte adeliche Güther, ohne Unterscheid, jedoch vor dismahl nur auf 500000 Thlr. executive verfahren werden möge; Uebrigens wird von Ihr. Kayserl. Maj. dem Hn. Hertzog Christian Ludwig, qua Commissario Cæsareo, hiemit aufgegeben, den Punct, wie die eröffnete Ritter-Lehen an andere wiederum zu verleihen seyn, nochmahls auf dem Land-Tage in Proposition zu bringen, dabey auf die Resolution, die Anno 1610. hierüber von dem dermahligen Hertzog ergangen ist, gehörige Reflexion zu machen, und pro futuro denselben auf etwas beständiges zu reguliren, und zu Kayserl. Majest. allergnädigsten Confirmation, sodann, wes man sich deshalben verglichen haben wird, gebührend einzuschicken.

2do. Wird Authoritate Cæsarea festgestellet, daß nach Inhalt derer Fürstl. Resolutionen ad Grav. Polit. 4. Nro. 3. & Grav. Spec. Suerin. 8. unter denen Stücken und Pertinentien, so post annum 1628. von der Ritterschafft an die Fürstliche Kammer, und denen, so von ermeldter Kammer an die Ritterschafft gekommen, oder ferner kommen möchten, eine billige und beständige Vergleichung und Æquabilitæt rarione Collectarum gemacht, und dem Theil, welchem etwas abgegangen, billige Satisfaction verschaffet, indessen aber, und bis solches erfolget, davon die gewöhnliche Onera præstiret werden, in specie auch die an den Hn. Hertzog und dessen Kammer gekommene adeliche Güther sich des Beytrags zu den Ritterschafftlichen Oneribus und andern Anlagen, sowohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten nicht weiter entziehen, sondern ermeldte Fürstl. Kammer davon die behörige Ratam solcher Ritterschafftl. Onerum und Amts-Anlagen abtragen solle;

Die

Die verweigerte schrifftliche Handlungen auf denen Landtägen betreffend.

Ad Grav: IVtum wird ratione futuri von Ihro Kayserl. Maj. allergerechtest verordnet, daß der Ritter- und Landschafft auf Land-Tägen und andern Dæten die schrifftliche Handlung nicht versaget, sondern ihre schrifftliche Vorstellungen, daferne dieselbe geziemend eingerichtet seyn, Fürstl. Seits unweigerlich angenommen, und ihnen darauf, wann sie gebührend darum ansuchen, jedesmahl schrifftliche Resolutiones ertheilet werden sollen.

Die nicht Hörung derer Landes-Deputirten und nicht Annehmung und Resolvirung derer Landschafftlichen Briefe und Supplicationen concernirende.

Ad Grav. Vtum wird der Hr. Hertzog dahin erinnert, nach dem Innhalt der dem Recess de Ao. 1701. beygefügten Resolution ad add. grav. Q. 1. Grav. 3. wenn an ihn bey denen Land- und Deputatron-Tägen einige Deputirte von Ritter- und Landschafft abgeschicket werden, selbige gebührend zu hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonsten von denen Ständen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit gehörige Resolution ertheilen zu lassen.

Die Contributions-Restantien und deren Executiones, imgleichen die Visitationes sammt dem modo exequendi betreffend.

Ad Grav. VI. wird Authoritate Cæsarea festgesetzet, daß die bey Eintreibung der Contribution Zeithero eingerissene Unordnung, und alle dem gemeinen Wesen schädliche Executiones gäntzlich abgestellet seyn sollen; Wann aber, erheischender Nothdurfft nach, gegen die säumige Contribuenten executivè verfahren werden muß,

muß, und hiernechst Ritter- und Landschafft oder der Engere Ausschuß durch die Einnehmere beym Land-Kasten die Restantien einschicken und um die Execution anhalten würden; So soll solche ohngesäumt angeordnet, und durch die Executores ordinarios, denen auf des Engeren Ausschusses gezimende Anzeige und Bitte einige von der Militz in mäßiger Anzahl zuzugeben, ohne jemandes Verschonen, die alte und neue Restantien eingetrieben und dem Land-Kasten eingeliefert werden.

2. Damit aber auch hiebey allen Excessen und Inconvenientien um so mehr vorgebeuget werden möge, so soll der Fürstl. Landtags-Resolutions d. d. Schwaan den 23 Dec. 1668. und damahls beliebten modo Exequendi künfftighin beständig nachgegangen, und die Executiones von der Landes-Herrschafft nicht einseitig, sondern in Beyseyn derer Ritter- und Landschaffts-Deputirten beeydiget, und mit gemessener Instruction versehen werden, worüber jedoch Ritter- und Landschafft dergestalt jedesmahl zu vernehmen und zu hören, daß auf die ehedessen übergebene (so weit selbige auf die gegenwärtige Zeit quadriren) und künfftig zu übergebende Monita, nach Recht und Billigkeit, auch dem Herkommen gemäß, Lands-Väterlich reflectiret, diesemnach bey Visitation und Execution derer Contribuenten derselben Ruin und Bedruck nach aller Möglichkeit verhütet und abgekehret werde.

Die eingeführte Monopolia und dem freyen Commercio zuwider errichtete Pacta und ertheilte Privilegia betreffend.

Ad Grav. VII. wird

1. Der Hr. Hertzog zuforderst und ingemein dahin erinnert, sich in Zukunfft in Ansehung der Monopoliorum und derer dahin abzielenden Privilegien, nach denen bekandten Reichs-Satzungen und dererselben deutlichen Innhalt, auch natürlicher Billigkeit, und Landes-Väterlicher Obliegenheit zu richten; und dergestalt daran zu seyn, damit eines jedes Wohlfahrt so viel thun-

thunlich befordert, und niemanden der Nothdürfftige Unterhalt entzogen werden möge.

2do Obwohl die Fürstl. Bediente und Cammer-Unterthanen zur Zeit der Mastung, die Fürstl. Höltzer vor andern mit ihren Schweinen zu treiben, auch was sie an Kupffer, Kesseln und Sensen gebrauchen, ausser denen Fürstl. Fabriquen und von denen hierzu privilegirten Personen allein zu kauffen weiter angehalten werden können; so soll solches jedoch in keine Weise auf die von der Riteer- und Landschafft, oder dero Bürger und Unterthanen extendiret, noch weniger die Einfuhr von auswärtigen Kupffer, Kesseln und Sensen in das Land verboten werden.

3tio. Soll sowohl denen auswärtigen Kaufleuten die Wolle aus dem Lande ungehindert zu holen, als denen Eingesessenen solche anderwärts zu verfahren, und so gut sie können zu debiriren, erlaubt seyn; Es wäre dann, daß die Einheimischen Kaufleute selbige um den Preiß, wofür die Frembde sie annehmen wollen, oder wofür der Verkäuffer solche zu geben gemeint, und anderswo auszubringen weiß, ebenfals behalten und erhandeln wolten; Imgleichen wird das gewissen Personen, wegen Sied- und Verkauffung der Seiffe, privative concedirte Privilegium hiemit aufgehoben und cassiret.

4to. Hat es zwar dabey sein Bewenden, daß der Herr Hertzog in seinen Landen Schornsteinfeger, Schweinschneider, auch Scharff-Richter, jedoch ohne Abbruch der einigen Städten und andern Orten (insonderheit was die Scharff-Richter und davon abhangende Abdeckerey betrifft) desfals competirenden und wohl hergebrachten Befugnis, mit Determinirung der von ihnen keinesweges zu überschreitenden billigmäßigen, und von Alters hergebrachten Gebühr bestellet, auf gewisse Fürstl. Aemter sie privilegiren, und die darinnen wohnende Fürstl. Bediente und Cammer Unterthanen, auf selbige ratione derer in eines jeden Profession lauffenden Verrichtung verwie-

weisen, auch die davon fallende Laudemia und jährliche Recognitions-Gelder der Fürstl. Rent-Cammer zufliessen lassen könne;

Jedoch soll anbey denen von der Ritter-und Landschafft und denen Untersassen, von denen im Lande etablirten Schornsteinfegern, Schweinschneidern, auch Scharf-Richtern, und zwar von diesen sowohl zu Executionen, als Abdeckung des verreckten Viehes, diejenige, welche ihnen am nechsten und mit denen wenigsten Unkosten zu haben, oder die sie zumahlen zu Gerichtlichen Executionen am tüchtigsten hielten, zu nehmen; Imgleichen denen gemeinen Leuten, so es können und wollen, ihre eigene Schweine selbsten zu schneiden, unverwehret seyn.

5to. Soll einem jeden seine Mühle nach geendigter Pacht, an einen andern Müller, wann er will, zu verpachten, oder auch administriren zu lassen, frey stehen, und der Müller-Zunft solches zu hindern, und dem Müller, welcher solche pachtet, oder darauf arbeitet, aufzutreiben, oder deshalber zu bestraffen, bey Vermeydung nachdrücklicher Ahndung verboten, und ihre angebliche Rolle oder Privilegium auch, in so weit es dahin entgegen, aufgehoben seyn.

6to. Denen von der Ritter-und Landschafft auch ihren Unterthanen, wird zu ihrer Arbeit auf dem Lande, einheimische oder fremde Zimmermeister, worunter aber keine Pfuscher zu verstehen, nach Gefallen zu gebrauchen erlaubt, und sollen die Einheimische, unter dem Prætext ihres Privilegii, fremde Meister an der Arbeit auf dem Lande zu hindern, und Gewalt gegen dieselbige, oder die Bau-Herren auszuüben, nicht befugt seyn.

7mo. Denen Eingesessenen auf dem Lande soll zu Ersparung derer, sonst einiger hart drückenden Kosten, Musicanten und Spiel-Leute nach ihren Gefallen zu nehmen frey bleiben.

8vo. Wird dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig als Commissario Cæsareo hiermit anbefohlen, den Amtmann Grantzen und

Consorten über das ihnen gegebene Privilegium privativum der Holtz-Flösse auf der Elbe, nochmahls zu hören, und zu dem Ende solches auf der geheimten Rath-Stube ihnen in Copia abfolgen zu lassen, und nach gnugsamer Instruction der Sachen an Kayserl. Majestät darüber nebst Räthl. Gutachten allerunterthänigst zu berichten. Der von Lühe aber wird mit seinem Gesuch zu der bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath zwischen ihm und dem Saltz-Inspector Schlessen Rechtshängigen Proceß verwiesen; Im übrigen hat es mit denen auf denen Dörffern befindlichen Schneidern und Leinwebern, bey der wegen der Handwercker ingemein ertheilten Kayserl. Resolution vom 28 Sept. 1724. sein Bewenden.

9. Jedoch wird dem Hn. Hertzog, im Fall er bey einem oder andern Puncte begründet zu seyn vermeynen möchte, selbige bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath zum Ueberfluß, und zwar in zwey Monathen anzubringen verstattet.

Die Hemmung des dem Lande höchst-nöthigen Credits betreffend.

Ad Grav. VIII. Wird hiemit verordnet, daß in Zukunfft die Moratoria anderer Gestalt nicht, als in denen Fällen, da solche die Rechte erlauben, und auf vorhergehende der Sachen genugsame Verkündigung und Untersuchung derer von denen Imploranten vorgebrachten Ursachen ertheilet, und dabey insonderheit dasjenige, was deshalb in der Reform. Polit. Augusf. de Ao. 1548. tit. XXII. §. 2. verordnet, und in der Ordin. polit. Francofurt. tit. XXIII. §. 4. de Anno 1577 wiederholet, genau beobachtet werde; Hingegen, und nachdem nicht zu befinden, daß solches bey denen dem von Bittinghoff, imgleichen Pentz zu Bentz und von Bülaw zu Harckensee concedirten Indulten geschehen; Als sollen selbige krafftloß seyn und dafür gehalten, auch von denen Fürstl. Gerichten darauf nicht weiter reflectiret werden.

Von

Von den Voigten und Gerichts-Dienern / und deren Aufnehmung in die Zünfften.

Ad Grav. IX. Wird dieses Gravamen bey dem 3ten zu Malchin gehaltenen Land-Tage ad Grav. 4. erlediget.

Die unterlassene Administration der Justitz in denen Fürstl. Unter-Gerichten und Aemtern / wegen der von der Ritterschafft und ihren Unterthanen belangend.

Ad Grav. X. Wird Authoritate Cæsarea verordnet und festgesetzet, daß die Fürstlichen Unter-Gerichte und Aemter nach Innhalt der Fürstlichen Hof-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. P. 2. tit. 1. schleunig und unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit einen jeden, und also auch denen von der Ritter-und Landschafft und derselben Unterthanen, wann selbige bey ihnen klagen, und etwas denunciiren, ohne Respect derer Personen, administriren und mittheilen, auch in allen und jeden Sachen richtige Protocolla halten, und denen, welche dieselbe angehen, auf ihr Begehren communiciren, insonderheit die von denen ihrer Jurisdiction untergebenen Bedienten und Unterthanen begangene Verbrechen und Excesse gebührend untersuchen und straffen, widrigenfals aber, und dafern bey denen höhern Gerichten über ein oder anderen Unter-Richter oder Beamten in puncto protractæ aut denegatæ justitiæ mit Fug geklaget werden könte, dieselbe nicht allein der Avocation der Sache, sondern auch einer Bestraffung und allenfals der Ersetzung des dadurch verursachenden Schadens zu gewärtigen haben sollen.

Die Marsche und Durchmarsche, auch Einquartierungen fremder Trouppen / und deren Repartition betreffend.

Ad Grav. XI. Wird von Kayserl. Majest. weiter verordnet

und festgestellet, daß in Zukunfft bey vorkommenden Marschen und Durchzügen fremder, auch derer Fürstl. Trouppen, in alle Wege die Billig- und Gleichheit zwischen denen Fürstl. Cammer-Gütern, der Ritterschafft und Städten beobachtet, denen Ritter- und Landschaffts Deputirten und Commissarien, solchen auch die Quartier- und Lieferungen, wie sie Nahmen haben mögen, auszumachen, in Zeiten notificiret, sie bey Formirung dererselben, und zu denen darüber zu haltenden Conferentzien zugelassen, dabey keiner vor dem andern beschweret, die Marsche den geradesten Weg geleitet, und denjenigen, so vor andern etwa gelitten, der billige Beytrag und Vergütung von denen übrigen verschaffet, endlich auch die Fürstl. Seits für den Durchzug fremder Troupen erhaltene und genossene Satisfactiones der Ritter- und Landschafft pro rata, und nachdeme ein jeder gelitten, mitgetheilet und ausgeantwortet werden solle.

Ad Grav. XII. Wird zu Erhalt- und Verbesserung guter Policey Authoritate Cæsarea verordnet, daß die Fürstl. Rent-Kammer, gleich wie in übrigen Policey- und Justitz-Sachen, also auch in puncto der Weg-Besserung, so wenig selbst, als die von ihr bestellte Wege-Commissarii sich einer Jurisdiction oder Bestraffung wider die von der Ritter- und Landschafft weiter anmassen, auch in Zukunfft die Visitationes derer Land-Wege und Heer-Strassen, von denen Fürstl. Commissariis, mit Zuziehung derer von der Ritter- und Landschafft in jedem Amte dazu bestelleten Deputirten oder Commissarien, jedesmahl geschehen, solche auf keine Feld-Dorf-Holtz- und Kirchen-Wege erstrecket; Hiernechst wann bey der Visitation einige Mängel oder Säumseeligkeit, fürdersamst an die Fürstl. Regierung referiret, von selbiger aber die vorgekommene Mängel und Gebrechen schleunig abgethan, und was zu Conservation und Verbesserung derer Heer-Strassen und Land-Wege nöthig, ohne Anstand verfüget werden solle; Im Fall aber zwischen einigen von der Ritterschafft oder auch zwischen diesen und denen Fürstl. Aemtern, Streit und Irrung darüber entstünde, wer von diesem oder jenen Theil die Heer-Strassen zu repariren schuldig, oder auch ein oder mehr als Con-

tra-

travenienten derer deshalben nach Zuziehung der Ritter- und Landschafft, und deren eingenommenen Gutachten, bereits publicirten und noch ferner zu publicirenden Edictorum fiscaliter zu belangen wären, so soll beydes an die Fürstl. Judicia, als das Land- und Hof-Gericht oder die Justitz-Cantzley gebracht werden, und daselbst in keinem andern Collegio die Erörterung solcher Sachen geschehen, dabey ein jeder mit seiner rechtlichen Nothdurfft und Defension gehöret, und darauf in puncto pœnæ commissæ auch sonsten, was Rechtens erkannt werden.

Die auf dem 3ten Land-Tage zu Malchin von Ao. 1724 vorgekommene Gravamina betreffend/ wird Authoritate Cæsarea der Prediger ungebührliche Forderungen/ Exactionen/ Prætensionen und andere Neuerungen/ auch Anmassung betreffend;

Ad Grav. I. hiermit fest gesetzet, daß der dem Recess von 1701 beygefügten Fürstl. Resolution ad Grav. 9. in Ecclesiast: in Zukunfft genauer als bisher geschehen, nachgelebet, und abseiten derer Prediger von denen wüsten Hufen weiter nichts, denn das Mißkorn gefodert, noch ihnen dazu von denen Fürstl. Collegiis geholffen werden solle; Dahingegen was die von der Ritter- und Landschafft mit geklagte Restitution derer dem von Restorff durch die widerrechtl. erkannte Execution verursachte Schäden und Unkosten anlanget, so ist der Pastor Weber hier zuforderst zu vernehmen, und im Fall derselbe, daß es mit der gegen ihn in specie angebrachten Beschwerden, eine solche besondere Beschaffenheit gehabt, daß darauf vorberührte Resolution keinesweges zu appliciren gewesen, nichts beybringen solte, der von Restorff aber besser als geschehen, erweisen könnte, daß er dem Prediger das schuldige Mißkorn oder das Geld davor offeriren lassen, und selbiger solches nicht eher, bis auch die zur Ungebühr geforderte Præstationes zugleich bezahlet würden, annehmen wollen, so wird mehrgedachter Prediger sowohl, das indebité eingehobene,

ne, als auch die durch die von ihme ausgebrachte Execution verursachte Schäden und Kosten zu restituiren hierdurch angewiesen.

2. Daß die sogenannte Priester-Bauren, in specie der zu Neeße sich des Beytrags zu der Landes-Contribution und denen præstandis publicis nicht weiter entziehen, sondern zu denenselben gleich andern Contribuenten zu concurriren schuldig und verbunden seyn sollen:

3. Daß nach Maaßgabe der Superintendenten-Ordnung de Ao. 1571. und zufolge der sich hierauf gründenden Fürstl. Resolution ad Grav. Eccleſiaſt. I Membr. 6. die Prediger schuldig die vacante Küster-Dienste nebst denen Kirchen-Geschwornen wieder zu besetzen, nicht aber, wie contra den zu Gagelow geklaget worden, solche nach ihren Gutdüncken offen zu lassen, und sich indessen derer Küstereyen zu ihren Wohnungen oder andern Gebrauch zu bedienen, Da auch, vermöge der Superintendenten-Ordnung, hierzu solche Personen anzunehmen, welche denen Patronis und Superintendenten nicht entgegen seyn, selbige denen Patronis vor der Annehmung gehörig knnd, und, daferne sodann deßfalls zwischen diesen und denen Predigern einige Streitigkeiten entstünden, welche der Superintendens in Güte nicht heben könnte, dieselbige bey dem Fürstl. Consistorio auszumachen.

Die Verkleinerung derer von Adel in der Titulatur und denen an Sie auszulassenden Rescripten und Verordnungen belangend.

Ad Grav. II. Werden die sämmtl. Fürstl. Mecklenburgische Collegia und Gerichte dahin erinnert und angewiesen: Daß künftighin in denen an den Engern Ausschuß und die von Adel zu erlassenden Rescripten und Verfügungen, uhralter Observantz gemäß, der Fürstl. gnädigste Gruß præmittiret, auch am Ende die gewöhnliche Gnaden-Gewogenheit oder Versicherung beygesetzet; Hiernechst besagten Engern Ausschuß und denen von Adel zum wenigsten die alte Titulatur, bis selbige versprochener massen convenienti modo verbessert, beygeleget, und im übrigen solche Rescripta und Verordnungen ratioae personæ pro uti moris

ris & styli eingerichtet, selbige aber nicht in forma patenti ausgefertiget, sondern mit dem Siegel desjenigen Fürstl. Collegii, welches selbige expediren lässet, verschlossen, und mit gehöriger Aufschrift versehen, solchergestalt mehrgedachtem Engern Ausschusse und denen von der Ritterschafft zugesandt werden sollen.

Die Turbirung der Adelichen Jurisdiction und ersten Instantz betreffend.

Ad Grav. III. Wird Authoritate Cæsarea hiermit festgesetzet; daß Ritter- und Landschafft bey der ihnen cum feudo und übrigen Gütern verliehenen Jurisdiction und deren Instantz durch die Fürstl. Collegia, Beamte, und andere Bediente nicht weiter zu beeinträchtigen, sondern einem jeden seine Jurisdiction, und die Sache zuerst, dafern er anderst selbst dabey nicht interessiret, wider die unter seiner Jurisdiction befindliche verhören, aber die Cognition vor die Fürstl. Justitz-Cantzleyen, Land und Hofgericht, auch Consistorium, es möchten dann simpliciter Consistorialia oder solche Sachen seyn, welche in prima instantia ans Consistorium und jetztgedachte Gerichte gehören, nicht zu ziehen, noch die Acta dahin extra Casum denegatæ vel protractæ Justitiæ von denen Adel. Gerichten zu avociren, wie dann in specie der Schwerinischen Justitz-Cantzley injungiret wird, die von denen Berkentinischen Gerichten in Causa Michel Gaven ergangene Acta dahin unverlängt zu fernerer rechtlichen Ausübung zu remittiren, oder warum solches nicht geschehen können, und sie die Execution des eingeholten Urtels gehindert, Rechts-begründete Ursachen anzuzeigen widrigenfalls dem von Berckentien erlaubt seyn solle, sothanes Urthel der Remission unerwartend gebührend vollstrecken zu lassen, dahingegen aber Ritter- und Landschafft angewiesen werden, bey ihren Gerichten denen Partheyen gebührlich und förderſamsten Rechtens zu verhelffen, und daferne Sie gegen die in ihrer Jurisdiction befindliche selbst zu klagen haben, solche Sachen nicht anders, dann vor und von geschwornen Justitiariis oder wenigstens dazu insbesondere vereidigten Notariis instruiren, und in wichtigen Fällen, oder auch da es eine Parthey

verlangen sollte, die Acta jedesmahl zum auswärtigen Rechts-Spruch verschicken zu lassen;

2. Wenn hiernechst die Casus, worinn Ritter- und Landschafft in ihrer Jurisdiction auf denen Straffen, in ihren Dörffern, Feld- und Holtz-Wegen, auch durch ihre Fundos fliessende Bäche und Ströhme beeinträchtiget, oder in denen letzteren etwas ungebührliches verlanget worden, specificiret würden, soll auch hierunter rechtlicher Bescheid erfolgen.

Da übrigens der Kammer-Juncker von der Lühe zu dem bey Kayserl. Reichs-Hofrath Rechtshängigen Proceß verwiesen wird.

Von denen Schweinschneidern, dererselben verweigerten Aufnehmung in die Zünffte und übrigen Schmähungen; Wobey zugleich das Mense Octobr. 1723. auf dem Land-Tage zu Sternberg mit übergebene und der Connexität halber bisher ausgesetzte Grav. IX. von Voigten und Gerichts-Dienern und deren Aufnehmung in die Zünffte erörtert wird.

Ad Grav. IV. Wird vors künfftige Authoritate Cæsarea festgestellet; Daß Innhalts der Kayserl. Declaration vom 6 Nov. 1699. des Herrn Hertzogs unterm 18 April 1724. an dero sämtliche Fürstl. Judicia und alle Obrigkeiten im Lande ergangenen ernstlichen Befehl über sothane Kayserl. allergerechteste Declaration mit allem Nachdruck zu halten, die Schwein-Schneider nebst ihren Kindern nicht nur überall vor ehrliche Leute zu achten, und ohne alle Contradiction in die Gilden, Zünffte und Handwercker aufzunehmen, sondern auch in specie die Bürger oder die sogenannte grosse Zunfft zu Güstrow, den dortigen Schwein-Schneider, Hinrich Kniepen, in ihre Zunfft, bey Vermeidung unausbleiblicher nachdrücklicher Straffe, womit auch diejenige, so gedachter Zunfft desfalls einigen Vorwurff zu machen sich erkühnen möchten, anzusehen seyn, sofort zu recipiren.

2. So

2. So viel aber die Voigte auf denen Fürstl. Aemtern und Adelichen Gütern, auch die Gerichts-Diener in denen Städten betrifft, sollen solche, als unentbehrliche Executores Justitiæ, samt denen ihrigen, eben wenig vor infam, sondern ehrlich geachtet werden.

Die auf dem Land-Tage zu Sternberg Ao. 1726 vorgekommene Landes-Gravamina betreffend, wird

Die Schmählerung des denen Patronis Ecclesiarum zustehenden Rechts über die Kirchen-Stühle betreffend;

Ad Grav. I. Authoritate Cæsarea verordnet, daß die Patroni, wie bey allen übrigen, der Mecklenburgischen Landes-Observantz nach, von dem Jure Patronatus dependirenden Stücken, als auch besonders bey der Aufsicht und Disposition über die Kirchen-Stühle geschützet, und ihnen hierinnen weiter kein Eintrag gethan werden solle.

Die zwischen einigen Fürstl. Aemtern / Ritterschafft und Städten verordnete Subrepartirung der gemeinen Amts-Kasten concernirend.

Ad Grav. II. Wird Authoritate Cæsarea festgesetzet, daß die Ritterschafft in allen Aemtern über die Proportion, worinnen sie mit denen Fürstl. Aemtern und Städten wegen des Beytrags zu solchen Kasten gestanden, auf keinerley Weise gekräncket werde solle, dahero der jetzige Hr. Commissarius die Beschwerde der Ritterschafft der beeden Aemter Lübtz und Boitzenburg nochmahlen vorzunehmen, und dahin zu sehen hat, daß eine rechtliche Proportion ausfündig gemacht, und die Ritterschafft über ihre Schuldigkeit und altes Herkommen nicht beschweret werde. Worüber der Hr. Commissarius seinen allerunterthänigsten Bericht sammt Räthlichen Gutachten, so bald nur möglich, an Kayserl. Majest. allergehorsamst einzuschicken hat.

Das auf dem 5. Land-Tage zu Malchin von 1727. übergebene und nachher untersuchte Landes-Gravamen betreffend.

Wird Authoritate Cæsarea hiermit verordnet:

in puncto.

1. Der Difficultir- und Denegirung des Landes-Herrl. Consensus bey Alienation der Lehen, imgleichen wegen der unschädlichen Holtz-Fällung.
2. Obtrudirung neuer Lehen-Briefe und Verweigerung gewöhnlicher Muhtscheine.

1. Daß das wegen Verweigerung des Lehn-Herrl. Consensus sub dato Dantzig den 20 Martii 1726. ergangene Fürstliche Rescript hinwiederum zu cassiren und zu annulliren, und hinführo der Lehns-Herrl. Consensus sowohl zu denen über die Lehen-Güter und deren Pertinentien geschlossenen Kauff- und andern Contracten, als zum nöthigen Holtzfällen nicht weiter denegiret, sondern der hierunter ergangenen Kayserl. Verordnung vom 19 Octobr. 1724. jedesmahl gebührend nachgelebet werden solle.

2. Soll angeregter Consensus auch unter dem Anmuthen, daß man bey jeden Fall renovirte Lehen-Briefe anzunehmen sich zuförderst verbindlich machen, oder auch der Jagden und andern Gerechtsame sich vorher begeben solle, und was sonsten von dergleichen præjudicirlichen derer Vasallorum jura schmählerenden Postulatis mehr seyn möchten, nicht difficultiret, vielmehr alles was darunter bisher geschehen, und bereits erweislich angezeiget werden könnte, wieder aufgehoben seyn soll, der seithero bey dem Hrn. Hertzog in vorerwehnten Fällen gesuchte Consens von ihme denen Supplicanten, ohne alle Restriction und Bedingung binnen zwey Monathen ertheilet, auch überhaupt ratione futuri, selbiger Consens, wann die Lehen nicht auf dem äussersten Fall der Eröffnung stehen, a die factæ paritionis durch die Fürstl. Lehen-Kammer den Supplicanten, wenigstens intra forma ausgefertiget werden, oder aber in dessen Entstehung der Hr. Hertzog sowohl dieserwegen, als ratione præteriti zu gewärtigen haben, daß nach Ablauff des Termini, solche Lehen-Ver-

Veräusser- und Veränderung vor Rechts-gültig und beständig geachtet und Authoritate Cæsarea der Consens suppliret werden würde.

3. Hat der Herr Hertzog als Lehn-Herr, wegen Muthung der Lehen ordentlich es bey denen seither gewöhnlich- in voriger unveränderter Form ohne Abgang und Zusatz eingerichteten Muht-Zettel bewenden zu lassen, oder da er nach Beschaffenheit des Lehens, und deren dabey vorkommenden Umständen, einen Lehen-Brief zu ertheilen gemeint wäre, oder auch ein Vasall selbst seiner Convenientz nach dergleichen verlangen würde, dabey sich also zu bezeigen, damit selbigen Lehen-Brief weder einige neuerliche und nachtheilige Bedingung und Clausul, als wegen der Jagd, des juris protimiseos und dergleichen eingerücket, noch wider des Vasallen Willen etwas, so ihre Jura concerniret, und in denen vorigen Lehen-Briefen mit exprimiret worden, daraus weggelassen, sondern die Lehen-Briefe jedesmahl nach denen vorigen Formularen verfasset, und gegen Erlegung der vorhin gewöhnlicher Tax, ohne deren Erhöhung ausgefertiget, dabeneben die Belehnung derer verkaufften, oder auf andere Weise veräusserten Lehen-Güter unter eben denenselben Conditionibus und mit allen dazu gehörigen Stücken und Gerechtigkeiten, die deren Antecessores vorhin gehabt, nach Inhalt des XXX. Art. derer Reversalen de Ao. 1621. eben als ob es Alt-väterliche Lehen wären, hinwiederum bewürcket werden, und wie mithin alles, was dagegen bishero geschehen, hiermit cassiret ist; Als solle nicht weniger hinführo denen Vasallen, auf die von ihnen behörig beschehene Muthungen, der gewöhnliche Muth-Zettel, in der Form, als der letzt vorher gegangene gelautet, ohne Verzug ausgefertiget und endlich allen, welche ihre Lehen bishero geziemend vermuthet, und noch keinen Muth-Schein darüber erhalten, derselbe in vorgedachter Form förderlichst ausgeantwortet werden; Was endlich die Neben-Puncte anlanget, so bleibet es

Die fort daurende Verweigerung der Lehens-Herrl. Consense betreffend.

Ad Grav. I. Bey der auf das erste Gravamen des 5ten Land-

Tags

Tags zu Malchin von 1727. oben gegebenen allergerechtesten Kayserl. Resolution.

Die Abstellung der verursachten Wasser-Stauung betreffend.

Ad Grav. II. Wird von Ihro Kayserl. Maj. hiemit verordnet, daß der Herr Hertzog Christian Ludwig, qua Commissarius Cæsareus, die Untersuchung gegenwärtigen Puncts förderſamſt unter Direction des in Vorschlag gebrachten Obristen Pauli, oder nach seiner Befindung einer andern verständigen und hierzu sattsam geschickten Persohn vornehmen, zu dem Ende selbige in einem dem Herrn Hertzog kund zu machenden Termino, mit dem Eyde der Peritorum in arte zu forderſt belegen, ihme, dem Herrn Hertzog, auch ein und andern bey dieser Verrichtung zu adjungirenden Wasser- und Mühlen kundigen vorzuschlagen frey lasse.

Die Vor-Jagden und derselben Ausschreibung betreffend.

Ad Grav. III. Wird von Ihro Kayserl. Majest. der Herr Hertzog dahin alles Ernstes angewiesen, sich der Kayserl. Resolution vom 19 Octobr. 1724. ad Grav. Malchin: 16. hinführo gemässer zu bezeigen, und darwider auf keinerley Art und Weise etwas zu unternehmen, und wird dem jetzigen Kayserlichen Commissario aufgegeben, nicht nur obbesagte Kayserl. Resolution nochmahls per Patentes aller Orten bekannt zu machen, sondern auch solche Anstalten zu verfügen, daß falls ein oder anderer der Jagd-Bedienten in verbottenen Jagden sich solte betreten lassen, selbiger sogleich in Arrest genommen werden solle.

Arnold Hinrich von Glandorff.

Ad-

Addenda ad Tom. III. P. I.

Ad p. 2. *not.* 6. Conf. Thomas in Annal. Guſtrov. Per. I §. 6. iit. V & Joh. Bacmeiſters Animadverſiones in Mareſchalci Thurii Annal. Herul. ap. illuſtr. de Weſtphal in Monum ined. Rer. Germ. T. I. p. 472 Caſp Voigt in Otio Meklen. apud illuſtr. de Weſtphal l. c. p. 1515. ſeqq. verwirfft die gantze Geſchichte vom Antyrio gäntzlich, machet Mareſchallum Thur. zum erſten Erfinder deſſelben, da ſonſt vor ihm kein Geſchicht-Schreiber dieſes Herren gedacht hätte.

Ad p. 7. *verb.* Wapen. Daß aber aus dieſer Urſache ermeldte Figuren in dem Mecklenb. Wapen nachhero ſolten geſetzet ſeyn, iſt noch zur Zeit ſehr unwahrſcheinlich, vielmehr die Urſach davon anderwärts herzuholen. Die alte Cimbri, Teutones und Vandali führten in ihren Fahnen einen Büffels-Kopf, imgleichen hatten ſie, wenn ſie zu Felde zogen, einen von Ertz gegoſſenen Ochſen bey ſich, bey welchem ſie ihre Bildniſſe zu beſchweren pflegten vid. Illuſtr. de Weſtphal. in Monum. ined. T. I. præfat. p. 17. lit. k. ibique cit. Vermuthlich iſt daher der Urſprung des Büffels-Kopffs im Mecklenburgiſ. Wapen herzuleiten. conf. d. Præfat. pag. 87. ſeqq. & p. 91, alwo dieſer groſſe Mann uns eine Hiſtoriam Heraldicæ Mecklenburgicæ verſpricht, welche wir baldigſt zu erhalten wünſchen.

Ad p. 28. *not.* X. *verb.* gemachet haben. Es erhellet dieſes auch dem Diplomate Ludovici apud Lin-

Lindenbrog in S. R. G. S. pag. 125. conf. Sigebertus Gemblac. ad Ao. 803. & Regino in Chron. ad Ao. 804.

Ad pag. 48. *ad not. t.* Das ex Crantzio angeführte Sterbe-Jahr dieses Micislai scheinet noch einigen Zweifel unterworffen zu seyn, denn Ditmarus ap. Leibnitz in S. R. Br. T. I. 420. erzehlet, daß gegen diesem Herrn seine Unterthanen die Luiticien und Obotriten auch Wahrische Wenden circa 1017 rebelliret haben, folglich mus derselbe um diese Zeit noch gelebet haben.

Ad pag. 49. ist zu erinnern, daß das daselbst ex Hermano Contracto angeführte Zeugniß nicht hieher sondern ad pag. 39. gehöre.

Ad pag. 50 *ad verb. Udo.* Weil Adamus Brem. die Nahmen der Wendischen Herren nicht exprimiret; so ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß Micislaus, welcher vermuthlich nach Ausweisung Ditmari pag. 420 der Zeit noch gelebet, derjenige gewesen, so die Vermählung seines Sohnes Mistewoi mit Bernhardi Enckelin gesuchet und auch dazu die Versprechung erhalten habe, auf welche Art Adami und Helmoldi Erzehlungen am leichtsten zu conciliiren seyn mögten.

Ad pag. 55. Der Autor führet an, daß diese 3 Herren Anadrach, Gnejus und Udo Brüder und Söhne des Mistewoi II. gewesen. Chemnitz und Latomus auch Maresch. Thurius bezeugen ein gleiches. Helmold in Chr. Slav. L. 1. Cap. 19. schreibt: Principes Slavorum, Anadrag, Gneus & tertius Udo, male Christianus. Crantzius in Vandal. Lib. 2. Cap.

46. hält sie gleichfals vor Brüder. Adamus Bremensis in Hist. Eccl. L. 2. Cap. 48. edit. Lindenbroggiana pag. 29. schreibt: Principes enim eorum (Winulorum) Gneus & Anatrog pagani erant; Uto vero tertius filius Mistevoi male Christianus. Alb. Stad. ad A. 1032 hat diesen ausgeschrieben. Der Hr. Autor des aufrichtigen Schreibens wegen des Uhrsprungs Nicloti I. will aus diesem Zeugnis p. 32. behaupten, daß ermeldte Herren nicht Brüder gewesen. Wegen Kürtze der Zeit und des Raums verspäret man die Untersuchung hievon in das Corpus Histor. &c.

Ad pag. 56. Cörner. in Chron. ap. Eccard in Corp. Hist. T. II. pag. 573. macht diesen Godescalcum zu einen Sohn Mistewoi und berufft sich auf Helmoldum. Allein er irret, Helmold nennet ihn ausdrücklich L. 1. C. 19. filium Udonis und zwar gantz recht, denn Adamus Bremens. bezeuget in Hist. Eccl. apud Lindenbrog in S. R. Sept. pag. 29. Uto-interfectus est, filium habens Gotscalcum.

Ad pag. 60. verb. Es erhellet aus allen unten in App. I. pag. angeführten Umständen, daß dieser Herr auch über die orientalische Wenden, welche in der Marck gewohnet, regieret habe. Es scheinet zwar das allhier angeführte Zeugniß diesen Satz zu wiedersprechen, indem dieses Volcks darinn nicht gedacht wird; Allein, da Adamus Brem. l. c. nur diejenige Völcker allhier nennet, über welche Godescalcus geherrschet, so zum Hamburgischen Sprengel gehöret; so erkennet man leicht, daß aus dieser Erzehlung nicht folge, daß Godescalcus nicht noch über mehrere extra

tra Diœceſin Hamburg. befindliche Völcker regieret haben ſolte.

Ad. pag. 61. *adverb. Ratibor.* Adamus Brem. l. c. pag. 30. bezeuget ein gleiches von Anatrog. und Gneo.

Ad pag. 62. *lit. q.* add. Adamus Bremenſis l. c. L. 2. Cap. 59.

Ad pag. 113. *not.* r. Der ungenannte Herr Verfaſſer des Schreibens von dem Urſprung Nicloti I. hat pag. 14. ſeqq. ſich viele Mühe gegeben, aus hiſtoriſchen Nachrichten den Verſtand des Worts Major terræ und welche Perſonen eigentlich unter dieſer Ausdrückung bedeutet werden, zu eruiren. Ob nun wohl aus denen von ihm geſammleten Zeugniſſen ſich veroffenbahret, daß unter dieſem Worte die Vornehmſte im Lande verſtanden werden müſſen; ſo folget daraus doch nicht, daß in dieſer Expreſſion die in Landes-Aemtern geſtandene Nobleſſe allein zu verſtehen ſey, vielweniger mag daraus geſchloſſen werden, daß die Printzen vom Geblüte nicht gleichergeſtalt unter dieſer Expreſſion ſolten gemeinet ſeyn. Die angeführte Exempla zeigen gerade das Gegentheil. Es iſt alſo vergeblich, wenn er daher ſchlieſſen will, daß Niclotus deshalb, weil ihn Helmold Majorem terræ nennet, nicht ein Königl. Printz und Bruder Pribislai geweſen. Es iſt hiebey noch anzumercken, daß der Herr Autor auch unrecht daran ſey, wenn er p. 20. aſſeriret, daß das Wort Caſtellani hier im Lande ſoviel als Befehlshaber der Städte und Schlöſſer bedeutet. Man findet in dem Diplomate Henrici Domini Magnop. de 1270. in Animadverſ. Joh. Bacmeiſteri in Mareſchalci Thurii Annales apud Illuſtris.

lustris. de Westphal in Monum. ined. T. I. p. 543 daß darinn als Zeugen benannt werden, Helmodus de Plesse, Alverius de Barnekow, Conradus Dotenberg, Benedictus de Rodenbek, Hermannus Storm, Henricus Preen *NB. Castellani Wismarie*, und ferner Ludolfus Molzan, *Bernhardus de Gustrow*, Ulricus de Blutcker, Nicolaus de Ekerenforde, *NB. Milites Castellani in Godebuz.* Aus diesem Zeugnis erhellet, daß zu gleicher Zeit viele Castellani an einem Orte gewesen. Es ist nicht wohl begreifflich, daß zugleich so viele Befehlshaber oder Commendanten an einem Orte sich befunden haben solten. Vielmehr ist es glaublich, daß diese nur in præsidio Castellorum dictorum gelegen, und Custodes Castrorum gewesen, in welchem Verstande auch sonsten dieses Wort vorkommt vid. Du Fresne v. Castellani, woraus denn folget, daß das Wort Castellani in diesen Landen der Zeit keine Befehlshaber der Städte bedeutet. Es ergiebet sich dieses noch mehr aus denen Diplomatibus Borwini & Henrici apud D. de Westphal in Spec. Monument p. 13 & 17. woraus erhellet, daß Anno 1218. & 1252 schon die Befehlshaber in den Städten Consules genannt worden, folglich kan man die Castellanos davor nicht ausgeben add. Diplomata apud Senkenberg in Select. Tom. II. pag. 468. seqq.

Ad pag. 125 ist zu bemercken, daß die not. d. mit der pag. 126 befindlichen nota e. aus Versehen im Abdruck verwechselt worden, folglich gehöret not. e. ad pag. 125 und not. d. ad pag. 126.

Ad p. 208 *verb.* rechtmäßige Henrich Bünting.

will in seiner Braunschweigis. Chron. pag. 87. daß Hertzog Hinrich der Löwe diese Tochter mit der Englischen Gemahlin Mechtildis erzeuget habe, mithin sie eine leibliche Schwester Hinrichs, Pfaltz-Grafen am Rhein und Kayſers Otto IV. Wilhelmi, Hertzog zu Lüneburg gewesen.

Ad p. 276. *Stavenhagen.* Gründliche Nachricht, auf welche Art das Amt Stavenhagen an Mecklenburg gekommen. Der Hertzog von Pommern, Bugislaus der IVte, war in einen Krieg mit seinem Schwager Marggraf Albrecht zu Brandenburg circa Ao. 1280 verwickelt. In diesem Kriege stund ihm der alte Nicolaus, Herr von Werle, bey, der Hertzog von Pommern hingegen setzte ihm vor die angewandte Kosten das Amt Stavenhagen zum Unterpfand ein, wie uns Latomus in Chronolo Chronico ad Ao. 1282. aus denen Pommerschen Geschicht-Schreibern berichtet. Es äuſſert sich zwar hiebey ein Zweifel, als ob diese Geschichte nicht alzu richtig seyn könne, weil der alte Nicolaus bereits nach Chemnitzii Meynung Anno 1377 verstorben seyn soll, folglich er circa Ao. 1280. dem Hertzog Bugislao keinen Beystand leisten, mithin auch nicht das Amt Stavenhagen acquiriren können; Allein da Chemnitz in Vita dicti Nicolai selbst des zwischen diesen Herrn und den Marggrafen kurtz vor seinem Ende geführten Krieges, gleichergestalt Erwehnung thut. Add. Mareschallus Thurius in Annal. Herul. Lib. 3. Cap. 3. Latomus auch l. c. erweiset, daß der alte Nicolaus erstlich Ao. 1282 gestorben, ferner die Pommerschen Geschichtschreiber hiemit einstimmen, so hat auch die de-

Zeitr

Zeit würcklich Jure pignoris an Nicolaum geschehene Abtretung des Amts Stavenhagen um so weniger Zweifel, da die Pommerschen Scribenten dieses selbst affirmiren. Die Mecklenburgische Geschichte lehren uns ferner, daß die Herren von Werle dieses Amt würcklich Ao. 1316 besessen, gestalt Chemnitz in Genealo Chronico in Vita Johannis 2. erzehlet, daß in der mit ihres Vatern-Brudern, Herrn Johanne Ao. 1316 errichteten Landes-Theilung denen beeden Hrn. Gebrüdern Johann und Henning, Herren von Werle, unter andern das Amt Stavenhagen zu ihrem Antheil zugefallen.

Es vermählete sich hierauf Ao. 1317. erwehnter Fürst Henning mit Hertzogs Otto von Pommern Tochter Metta genannt. Der Hertzog Otto gab an Statt des Brautschatzes die Stadt und Amt Stavenhagen ermeldtem seinen Schwieger Sohn NB. Erb- und Eigenthümlich mit, und renunciirte also der sonst denen Hertzogen von Pommern zustehenden Reluition des besagten Amts, welches, wie oben bemercket, nur Jure pignoratitio an die Herren von Werle gekommen war.

Vid. Chemnitz in Genealo Chron. in Vita Henninges III.

Weil aber dieser Henninges Ao. 1338 ohne Erben verstarb vid. Chemnitz l. c. so succedirte ihm zwar sein Herr Bruder Johannes in seine nachgelassene Lande, und folglich auch in das Amt Stavenhagen, gestalt auch Nicolaus des ermeldten Johannis Sohn

nach dem Ao. 1342 erfolgten Absterben seines Vaters diese Lande und also auch das Amt Stavenhagen erhielte. Als aber auch dieser Anno 1354 verstarb und seine beede Söhne Johan und Henning ihm in seine Lande succedirten, machte der Hertzog von Pommern-Stettin Ansprache an das Amt Stavenhagen, weil die Metta ohne Erben verstorben und folglich das ihr an dem Amt gegebene Eigenthum wieder zurück an die Pommersche Herren gefallen war, die übrige Herrn von Werle aber daran nichts weiter als ein Pfand-Recht besassen, wovor sie das Geld erlegen wolten, vid. Latomus ad Ao. 1355.

Es wurden aber die darüber zwischen denen Hertzogen von Pommern und Herren von Werle entstandene Disputen durch Vermittelung des Hertzogs Albrechts von Mecklenburg, bey dem nach einem 3jährigen Krieg errichteten Friedens-Schluß dahin Ao. 1355 verglichen, daß die Herren von Werle das Amt Stavenhagen zwar behielten, Conf. Schwartz in Hist. Fin. Rugiæ pag. 191 & Latomus in Chronolo Chron. ad Anno 1355. Doch scheinet es, daß solches sub nexu feudali von Pommern geschehen, allermassen Chemnitz in Vita Johannis 18, welcher das oberzehlte gleichfals bezeuget, versichert, daß dieser Johannes Herr von Werle Anno 1368. würcklich mit dem Amt Stavenhagen von dem Hertzog von Pommern-Stettin beliehen worden. Erben dieser Autor bezeuget auch in Vita Laurentii, daß dieser Herr von Werle Laurentius, welcher nach dem Ao. 1376 erfolgten Absterben in dessen Lande wieder-

um

um succedirte, Ao. 1377. die Belehnung wegen Stavenhagen von dem Hertzoge von Stettin würcklich erhalten habe. Zwar erwehnen die übrige Mecklenburgische und Pommersche Geschicht-Schreiber von dieser Belehnung nichts; Allein da Chemnitz ein bekandter aufrichtiger Historicus ist, welcher das seine aus dem Archiv und lauter Original Documenten zusammen getragen, vid. Thomas in Analectis Gustrov. pag. 105. so ist wohl kein Zweifel, daß er die Original Lehn-Briefe selbst in Händen gehabt, und daher diese Nachricht aufgezeichnet habe. Auf welche Art nachhero der intuitu dieses Amts Stavenhagen obtinirte Nexus Feudalis gäntzlich gehoben und das Dominium directum dem Hause Mecklenburg acquiriret worden, davon finde ich keine Nachricht. Muthmaslich ist es damit folgendergestalt zugegangen: Nach dem Anno 1436 erfolgten Absterben des letztern Fürsten von Werle Wilhelmi, fielen die Wendischen Lande an die Hertzoge von Mecklenburg. Sie theileten unter andern auch das Amt Stavenhagen, wie uns Chemnitz in Vita Henrici Stargard. aus dem Theilungs-Receß lehret. Der Sohn dieses Hertzogs Heinrich von Stargard versprach sich mit des letzten Herren von Werle Wilhelmi Tochter Catarinam. Ihr Gros-Vater von Mutter wegen Hertzog Barnim von Pommern vermachte ihr 20000 Rheinische Gulden zum Brautschatz, und weil er kein baar Geld hatte, so setzte er ihr das Land Barth, Damgarten cum annexis und das Land zum Zingste, zum Unterpfand, dergestalt ein, daß sie solche Länder haben und

bis sie durch Erlegung der 20000 Gülden eingelöset würden, die Landschafft ihr gehorsahm und unterthänig seyn solle.

vid. Annales Bardenses apud Schwartz l. c. p. 197. lit. n. Diese Verschreibung Hertzog Barnims wolten seine Söhne nicht halten. Hertzog Heinrich und sein Sohn, wie auch die übrige Hertzoge von Mecklenburg griffen zu den Waffen. Anno 1453 erfolgte der Friede, worin die Auslieferung der Braut, die Auszahlung des Brautschatzes versprochen und die Prætensiones wegen Stavenhagen und Bart gegen einander compensiret worden.

vid. Latomus ad Ao. 1454. & Canzovii Chron. Pomer. Bey dieser Gelegenheit ist sonder Zweifel der Lehn-Nexus wegen Stavenhagen aufgehoben, zumahl man davon in nachherigen Geschichten nicht ein Wort findet. Es mag inzwischen damit zusammen sitzen, wie es wolle, so stehet doch Pommern nunmehro keine Befugnis weder auf das Amt Stavenhagen selbst noch auf die Feudalität zu, und hat der Verlauff einer aus vielen Seculis bestehenden Zeit, die Kayserl. Belehnungen und die Friedens-Schlüsse das Haus Mecklenburg gegen alle Ansprüche in gnugsahmer Sicherheit gestellet.

Ad pag. 300. *not.* Conf. Thomas Cantzow in der Pommerschen Chron. MSSct. ad h. a.

Ad pag. 409. *verb.* erwehnet worden. Der Herr Doctor Gerdes ist mit dieser Erklärung nicht zufrieden, und führet in seinen Sammlungen pag. 520. seq. eine von Hn. Rudlof ausgearbeitete Untersuchung von dem

dem Nexu terræ Slavicæ cum Ducatu Saxoniæ auf, worinn derselbe sich zu erweisen bemühet; daß die Slavische Länder von Ottonis M. Zeiten an, bis auf Henricum Leonem sub clientela vel procuratione derer Hertzogen von Sachsen als Hertzogen gewisser massen gestanden. Henricus Leo hätte vollends diese Länder zu seiner Conquete gemachet. Mit seiner Achts-Erklärung aber wäre der gantze Ducatus zerfallen, und auf den neuen Ducem Saxoniæ und seine Posteros nicht viel reelles von dem Jure auf Mecklenburg gekommen. Die Prætension hätten die Hertzoge von Sachsen auf Mecklenburg behalten, und dieser hätte Rudolphus von Sachsen tempore Caroli IV. renunciiret. Die Abhandlung dieser Materie gehöret in das Jus publicum Megapolitanum, wohin man die weitere Ausführung derselben auch verspahret, und im übrigen sich auf dasjenige referiret, was oben a Vita Billungi an usque ad Vitam Pribislai II. dieses Puncts halber hin und wieder angeführet worden, als woraus sich ergiebet, daß diese Herren insgesamt ohne der geringsten Dependentz von Sachsen ihre Lande regieret haben. Nur muß ich noch hiebey beyläufftig anmercken, daß dieses sich auch aus andern Umständen noch mehr gar zu deutlich schliessen lasse: Helmold in Chr. Slav. L. I. C. 18. schreibt von Hertzog Bernhardo zu Sachsen, daß er mit den Wendischen Herren eine Conference gehalten, und fügt daselbst mercklich hinzu: petitioue adhibita, vix obtinuit. Cap. 19. bey Erzehlung des zwischen Godescalco und Hertzog Bernhard vorgefallenen Krieges und gemach-

ten Friedens, braucht er diese Expressiones: qui mecum clam agant de fœdere & pacis Conditione --- Dux Bernhardus iniit cum Godescalco fœdus. Cap. 25. nennet er die Sachsen socios. Des Butue gleiche Redens-Art findet sich Cap. 26. Diese und dergleichen Zeugnisse mehr zeigen gar zu deutlich, daß die Clientela, welche man zu etabliren suchet, ohne Grund sey. Es gehen alle die Ausdrückungen, welche man gegenseitig anführet, lediglich auf die in Polaben oder Wagrien würcklich subjugirte Wenden, können aber nicht auf die andern gezogen werden. Henricus Leo warff zwar die Wenden gäntzlich über einen Hauffen, allein er trat auch, ohne einigen Nexum sich zu reserviren, Pribislao die eroberte Lande wieder ab, gestalt denn daher der Herr Rudlof gantz wohl bemercket, daß nach diesen Zeiten auf den neuen Ducem Saxoniæ gar kein würcklich Recht au Mecklenburg gekommen, welches auch nicht wohl seyn konte, weil ersteren auch kein Recht zustund.

Es ist auch aus keinem eintzigen Umstande der Geschichte zu schliessen, daß die folgende Hertzoge und Churfürsten zu Sachsen einige Prætension dieserwegen an Mecklenburg formiret hätten, wozu sie doch vielfältige Gelegenheit gefunden. Man kan daher sicher schliessen, daß die in Diplomate Carolina angezogene Passage eine nirgends fundirte und ohnedem über 200 Jahr her veraltete Prætension nicht zum Grund haben könne, mithin auf andere Gründe und Uhrsachen beruhen müsse. Der gelehrte Herr Joh. Valentin Stever hat in seiner neulichst edirten Mecklen-

lenburgis. Chron. pag. 274. seq. eine nicht unwahrscheinliche Muthmassung, daß, weil Churfürst Rudolphus die Marck Brandenburg vom Kayser Carl dem IV. erhalten hätte und damit beliehen wäre, die angezogene Renunciation in d. Dipl. den Lehn-Nexum der Lande Stargard betroffen habe. Es kan seyn, daß diese Renunciation allerdings auch mit auf diese sich extendire, allein daß dieselbe insonderheit auch die Grafschafft Schwerin und deren Nexum, womit sie denen Hertzogen von Sachsen verbunden war, concernire, erhellet aus vielen Umständen. Insonderheit ist nicht abzusehen, quo jure Hertzog Albertus bey seiner Retour von Prag den Grafen von Schwerin als seinen Vasallen hätte considériren können, wenn ihm das Dominium directum über dieselbe nicht abgetreten wäre. Man findet keine andere Spur, auf welche Art sonsten dieses Dominium directum an Mecklenburg gekommen wäre, dahero es höchst wahr-scheinlich, daß diese Renunciation darauf zielen müsse. Nec obstat, daß die Grafen von Schwerin der Zeit noch gelebet, denn die Renunciatio gieng nicht auf das Dominium utile, sondern auf das Dominium directum, dessen sich der Hertzog auch würcklich annahm, folglich hebet dieser Umstand die Wahrheit der Haupt-Sache nicht auf. Nec obstat, daß Hertzog Rudolph von Sachsen Ao. 1357. nach dem Tode des Grafen Ottonis von Schwerin den Hertzog Albertum und seine Erben mit der Grafschaft Schwerin beliehen, welche Belehnung nicht würde vorgegangen seyn, wenn der Hertzog zu Sachsen vor-

her Ao. 1348. dem Dominio directo über die Grafschafft Schwerin renunciiret hätte. Denn eines Theils ist es noch nicht ausgemacht, ob überall eine Belehnung von Hertzog Rudolph dieser Grafschafft wegen vorgefallen? Was Chemnitz in seinem Epitome davon nach meinem MSS. aufgezeichnet hat; ist gar füglich mehr von einem en Faveur Hertzog Albrechts, welcher deshalb mit dem Grafen von Teklenburg litigirte, geschehenen Ausspruch als von einer Belehnung zu verstehen. Andern Theils aber ist wohl ohnfehlbar, wenn man auch die würckliche Belehnung zugestehen wolte, daß solche im Nahmen des Kayſers und des Reichs von ermeldtem Hertzog Rudolpho geschehen, wie der Herr Stever gantz wohl angemercket hat, weil man nachhero nicht die geringste Nachricht von einer Chur-Sächsischer Seits geschehenen Renunciation auf das Dominium directum ratione der Grafschafft Schwerin findet, und gleichwohl dieselbe nachher allemahl unter dem generalen Titul des Hertzogthums Mecklenburg mit dieser Grafschafft immediate vom Kayſer und dem Reiche beliehen worden, welches Sachsen nimmer würde zugegeben haben, wenn ihm das Dominium directum über diese Grafschaft zugestanden hätte. Man behält sich die weitere Untersuchung bis ins J. p. M. bevor, allwo man auch die Materie: Ob Mecklenburg nachhero unter des Römischen Reichs Hoheit gekommen? beleuchten wird. Marescalcus Thurius meinet indessen in seinen Defloratione Antiquitatum Lib. 5. daß Niclotus vor sich und seine Nachfolger mit dem Könige

Erico

Erico von Dännemarck schon Anno 1137. dem Röschen Reiche sich unterworffen, und dem Kayser die Huldigung geleistet habe, welches aber schwerlich aus echten Uhrkunden zu erweisen seyn wird.

Ad pag. 433. *ad verba* 1377. Der Herr Doctor Gerdes hat in seiner siebenden Sammlung *pag.* 554. zwey Deductiones eindrucken lassen, worinn gar gründlich gezeiget wird, daß das Diploma Renovationis Investituræ Meklenburgicæ nicht Anno 1377. gegeben seyn könne, sondern hierinn ein Irrthum begangen und das Datum des Diplomatis 1373. lauten müsse. Man kan nicht leugnen, daß die angeführte Gründe allerdings Beyfall verdienen und denen Herren Verfassern aller Danck vor diese Entdeckung zu erstatten sey. Hält man das Diploma Renovationis, welches auf 1377 lautet, gegen das Diploma Confirmationis über Stargard de 1373. apud Gerdes l. c. p. 169. so heißt es in beyden in fine; **Unser Reiche in dem 27ten und des Keyserthums im 19 Jahre.** Diese in dem ersten Diplomate befindliche Ausdrückungen schicken sich nicht auf das Jahr 1377. sondern passen auf das Jahr 1373. allein, wie die Hn. Verfasser bemeldter Deductionen wohl erwiesen haben. Es scheinet zwar bedencklich 1) daß, da die Hertzoge in eben dem 1373sten Jahre Freytags nach Pfingsten, war der 18 Junii, die specielle Confirmation über Stargard erhalten, sie gleich darauf den 22 Junii, also auch 4 Tage nachher, auch die generale Confirmation über alle ihre Lande und die Incorporation des Landes Stargard zum Hertzogthum

Meck-

Mecklenburg überkommen haben solten, indem solcher-gestalt das erste als etwas überflüßiges anzusehen gewesen, und nicht zu vermuthen, daß die Hertzoge zu gleicher Zeit gedoppelte Confirmationes über einer Sache solten begehret und gesuchet haben. 2) Daß die beyden Häuser Schwerin und Strelitz in ihren Schrifften von beyden Seiten, wenn sie sich auf dieses Diploma beruffen, beyde das Jahr 1377. ausdrücken, und nicht zu vermuthen, daß beyde zugleich einerley Irrthum begehen solten, zumahl es gewiß, daß das Haus Schwerin aus dem Original, das Haus Strelitz aber aus einem von dem in der Reichs Cantzeley befindlichen Original genommenen Transsumpto seine Extracte genommen, 3) daß Chemnitz, welcher gleichfalls sonder Zweifel das Original vor Augen gehabt, bey Referirung des Innhalts des Confirmations-Briefes das Jahr 1377. angiebt. Allein, ad 1) ist bekannt, daß man in denen alten Zeiten das superflua non nocent sehr in Acht nahm, daher auch in dieser Sache ein gleiches zu sagen, ad 2 & 3) aber würde zwar daher folgen, daß die Original Diplomata das Jahr 1377. ausdrückten, es bliebe aber sodann doch dieses über, daß derjenige so das Diploma geschrieben, in dem Abschreiben in Ansehung des Jahrs einen Irrthum begangen haben könne. Es ist übrigens noch zu erinnern, daß der Hr. Verfasser der Reflexionen apud Gerdes P. 7. p. 558. darin gefehlet, daß er angiebt, Carolus IV. habe den 17 Junii 1377. zu Tangermünde die Constitution de Libertate Ecclesiastica gegeben, da doch bey Nachsicht des Dipl. ap. Goldastum

stum T. III. Const. Imp. p. 415. seq. sich zeiget, daß dasselbe zu Minden 15 Cal. Decemb. ertheilet sey; folglich fällt das darauf gebauete Argument weg. In Ansehung des Orts, wo der Stargardsche und der general-Confirmations-Brief gegeben worden; so hat man davor gehalten, daß solches in dem Fürstenberg ertheilet worden, welches im Lande Stargard an der Märckischen Gräntze lieget, dagegen die Herrn Verfasser berührter Deductionen in den Gedancken stehen, daß solche zu Fürstenberg, welches in der Lausnitz lieget, geschehen sey. Wir können nicht leugnen, daß diese letztere Meynung uns wahrscheinlicher als die erste vorkommen. Wir versparen gelegentlich darüber die gehörige Untersuchung anzustellen, und bemercken nur, daß Kayser Carl der IV. das Schloß zu Fürstenberg in der Lausnitz Ao. 1370. erbauen lassen. vid. Grossers Lausnitzsche Merckwürdigkeiten Part. 3.

Ad p. 619. verb. den Land-Tag auf. Das Chronicon Slav. apud Lindenbrog in S.R.G.S. p. 246. erzehlet, daß dieser Land-Tag ao. 1486. die Veneris post Purificationem im freyen Felde gehalten worden. Die ältesten von der Ritterschafft hätten auf Hertzogs Magni Propositon ihm geantwortet: Se in omnibus velle suis principibus subjici sed contra civitates agere non posse, ex quo scirent, quod si deliquissent, in justo dictamine aliarum Civitatum libentius starent. Ueber diese Antwort wäre der Hertzog Magnus dergestalt ungnädig und erbittert worden, daß er ihnen im Zorn versichert, er wolle schon andere zu Ausführung seiner Intention überkommen, wobey sie schlechte Avantage finden solten. Worauf er sich mit den Seinen zu

Pferde

Pferde gesetzet, und sich nach St. Antonii Hof erhoben hätte.

Ad pag. 681. Der Hr. Doctor Gerdes meldet in seiner siebenden Sammlung p. 571., daß von der allhier angeführten Union der Landes-Herrschafft sogleich ein Exemplar eingereichet und von derselben solche anädigst genehmet sey. Allein er beweiset dieses mit nichts, ist auch bey denen in der Historie vorkommenden Umständen wenigstens intuitu Hertzog Albrechts falsch. Es übereilet sich übrigens der Herr Doctor in seinem Raisonnement, warum man diese alte Union nicht mit drucken lassen, gewaltig. Er kan sie hier in forma extensa lesen, und fällt folglich seine Devination weg. Es meritiret auch keine Antwort, wenn er l. c. behaupten will, daß die Parte I. p. 524. communicirte Union falsch sey. Hätte er l. c. recht zugesehen; so würde er gefunden haben, daß man niemahln behauptet, daß diese Union zu Stande gekommen, sondern nur, daß solche in Vorschlag gebracht worden. Daß dieses eine nimmer abzuleugnende Wahrheit sey, deshalb kan man sicher auf das gantze Land provociren, denn es in gar zu frischen Andencken, was sich dieserhalb begeben, wovon zu seiner Zeit ein mehrers. Es ist sehr impertinent, wenn der Herr Doctor ohne Grund offenbahre, obgleich seinen Absichten nicht conforme Wahrheiten vor Irrthümer angiebt. Man kan aber daraus den Schluß machen, daß auf des Hn. Doctors Contradictionen nicht viel Zuverlaß zu nehmen, mithin es mit denen des Hn. D. Meynung nach, in diesem Wercke befindlichen Irthümern nicht viel zu bedeuten habe, gestalt

man

man auch, dem Befinden nach, die behauptete Sätze schon zu defendiren wissen wird.

Ad pag. 707. Es ist hiebey noch zu bemercken, daß dieser Hertzog Albrecht der Schöne, der Stadt Gustrow das Müntz-Recht ertheilet habe, welche auch darauf Reichs-Thaler von sehr guten Schrott und Korn Anno 1538 schlagen lassen, auf dessen einer Seiten das Mecklenburgis. Wapen und des Hertzogs Nahme, auf der andern Seiten die Aufschrifft. Moneta Nova Civitatis Gustrovienſis stehet. Vid. Sebast. Bacmeisteri Contin. Annal. Herul & Vand. ap. Illustr. de Westphal in Monument. ined. Tom. I. p. 354.

Ad p. 709. Die Ursachen seiner vielfältigen Reisen auf den Reichs-Tag betraffen vornemlich die grossen Forderungen, welche er als Kayser Carl dem V. in Ansehung der auf die zum Faveur Christierni unternommene Expeditionen aufgewandte Kosten, deren Vergütung Ihm versprochen war, zu prætendiren hatte, und die über 500000 Fl. ohne Zinsen belieffen, wovon man in Gerdesii Sammlungen P. 7. pag. 582. seqq. weitläufftige und genaue Nachricht findet.

Ad pag. 722. *verb.* Einkünfften. Sebastian Bacmeister berichtet in Contin. Annal. Herul ap. iluſtr. de Westphal in Monum. ined. T. I. 357. daß auf unterthänigstes Ansuchen der Rostockis. Professorum Georgii Vineti, Tilemani Heshusii, Jacobi Bordingi und David Chytræi, der Hertzog Joh. Albrecht sich hiezu nach errichteten Vergleich mit seinem Herren Bruder ent-

entschlossen, welcher als Cancellarius Academiæ mit dazu cooperiret. Es hatten die Herrn der Zeit aus den Revenuen der Köster, Dobran, Marienſee und Sonnenkamp jährlich 3500 Gülden nebst 6 Last Rocken und 6 Last Gersten vor die Communität an Revenuen vor die Universität gewidmet add. l. c. p. 380.

Ad p. 723 *verb. Mattheſi.* vid. Seb. Bacmeister l. c. alwo er einen Brieff, welchen David Chytræus an diesen Herrn abgehen lassen, beygebracht hat, aus welchen insonderheit erhellet, daß dieser Herr in der Astronomie sehr erfahren gewesen.

Ad p. 779. *v.* Land-Tag. Auf diesem Land-Tage ward auch die revidirte Policey-Ordnung publicitet, was dabey vorgefallen und was überhaupt wegen derer Policey-Ordnungen im Mecklenburgiſ. vorkommt, solches hat der wohlseel. Herr Geheimte Rath und Cantzler Johann von Klein in folgender kurtzen Histo die angemercket, welche wir, da gar viele Merckwürrigkeiten darin vorkommen, dem geneigten Leser hiebey mitzutheilen uns verbunden erachten.

Des Fürstl. Mecklenburgiſ. Geheimten Raths und Cantzlers, Johann v. Klein, Historia der Mecklenburgischen Policey-Ordnung. Schwerin, den 11ten Febr. Ao. 1705.

Die

Die erste Mecklenburgische Policey-Ordnung ist Hertzogs Hinrichs und Albrechten Gebrüdere de Ao. 1516 publiciret, cujus mentio fit in der Mecklenburgis. Policey de Ao. 1522. in præfat. quamque vide ap. Mareschall. in Annal. in fin.

Diese ist Ao. 1562 aufs neue übersehen, vermehret, mit beyder Fürsten Joh. Alberti und Ulrici Gebrüder, wie auch Unterthanen und Ständen, Rath und Bewilligung Vid. Rubr. & præfat. Ordinat. Polit. Megapal. Rostochii tipis expressa p. Jac. Luc: Siebenbürger de Ao. 1572. den 2 Julii publiciret und ausgegangen zu Rostock, gedruckt durch Stephan Müllmans Witben vid. Schw. Chron. M. Bernhardi Hederici sub n. Ao. 1652.

Anno. 1572. den 2 Julii ist abermahlen die Mecklenburgische Policey-Ordnung von vorgedachten beeden HHrn. Hertzogen mit Rath und Bewilligung Ihrer Unterthanen und Ständen revidiret und in vielen Passibus, ja integris titulis geändert worden, wie ex collatione Ordinationis Politicæ de de ao. 1572. & 1562. ocularitèr zu finden ist. (vid. in specie tit. von Brauen, Schencken &c. it. tit. von schädlicher Nachhütung der Ackers-Leute. it tit. von der von Adel Hochzeit. Item von Schäfer und Müller-Eyd qu. 3. posterioris tituli in editione de Ao. 1562. *Plane deprehenduntur*) und ist ad instantiam Hrn. Hertzogs Ulrich vom Kayser Rudolpho II. den May 1579. confirmiret worden, weiln, da die beeden Herren, auf dem Sternbergschen Land-Tag auf den Jü-

den Berg diese P. O. durch öffentliche Verlesung præsentibus Ritter- und Landschafft publiciren lassen wollen, diese aber cyclopito more davon gegangen, nicht zuhören wollen, sondern die HHrn. im Gezelt stehen lassen, sind die HHrn. bewogen worden Confirmationem Cæsaream dieser P. O. zu impetriren. Sie ist gedruckt zu Rostock den 21 Julii Ao. 1572. durch Jacobum Lucium Siebenbürger, vid. dicta ord. in Rubr. & fine NB. Es ist noch eine andere Edition de eodem Ao. & die auch eodem impressionis loco, so aber von voriger Cæsarea authoritate confirmata gantz diverse, und nicht allein differiret, daß (1) gantze Titul, so in priori editione zu finden, hierin ausgelassen seyn (als der Titulus von Reuter Kleidung Tit. von schädlicher Nachhütung der Ackers-Leute. Tit. von deren von Adel Hochzeit, Tit. von Schäfer- und Müller Eyd) sondern (2) loco Tit. von Schäfer- und Müller-Eyd, Tit. von Schmier-Schafen, (qui in confirmata illa editione de eodem Anno plane omissus, & ejus loco Titulus von Schäfer- und Müller-Eyd, substitutus est) gesetzet ist, ja (3) gantze paragraphi ausgelassen, und verändert seyn (uti in Tit. vom Todschlag, da, was in confirmata editione sub eodem tit. a verbis. Nachdem Wir auch befunden / usque ad §. Wir verbieten auch hiemit ꝛc. inclusive verendert worden, ausgelassen, und an dessen statt nur dis wenige eingerücket worden ist: Ferner ordnen und wollen Wir / daß die Obrigkeit eines jeden Ortes in unsern Landen und Fürstenthümern ein fleißiges Einsehen habe / damit der Ehebruch / uneheliche

Bey-

Beywohnung und Copplerey, Hurerey und dergleichen öffentliche Laster / der Gebuhr nach ordentlich gestrafft et und nicht geduldet werden, (quod convenit Editione de Anno 1562.) Item in Titulo von Zauberey ist in spuria editione der ultimus versiculus: Es soll auch: gantz ausgelassen, in qua spuria illa editio se confirmavit Editioni de Ao. 1562. siculti in passibus bene multis aliis. Item in Titulo von muthwilligen befehdern, variiret die Lectio der spuriæ & genuinæ s. Authenticæ sehr, in §. So ordnen und setzen Wir, v. sic. Und da der Echter ꝛc. denn die spuria liesset folgende Gestalt: Und da der Echter Lehn-Güter hätte, sollen Uns dieselben als dem Lehn-Herrn verwircket und heimgefallen seyn, die Wir auch seines Leibes-Erben, so lange der Befehder am Leben, nicht leihen, oder aber seinen Antheil oder Nützung nicht folgen lassen wollen, & in hoc concordat cum Editione de Ao. 1562. Hingegen disponiret von diesem Lehn die Authentica folgender Gestalt: Und da der Aechter Lehn-Güter hätte, sollen dieselben seinen Kindern oder negsten Agnaten bleiben / auf eydliche Caution, dem Verbrecher nichts davon zukommen zu lassen, laut der Kayserl. peinlichen Gerichts-Ordnung, auch der Constitution vom Land-Frieden, aber die Baarschafft und alle fahreude Haabe soll zur Straffe Uns, als den Landes-Fürsten, folgen. Porro in eod. Titulo wird in spuria editione de Ao. 1562. der letzte Versiculus Editionis Authenticæ, a verbis: (Weil auch befunden) gantz ausgelassen. Item in Titulo von Erbschafften, ist sowohl in

spuria, als der Edition von Ao. 1562. alles ausgelassen, was post, §. So viel aber die Lehn-Güter belanget &c. a 1. Als sich auch öffermahls ꝛc. usque ad finem d. t. in Editione Authentica verordnet worden. Similiter in Titulo: Von Vormundschafften, ist sowohl in spuria als Editione de Ao. 1562. alles ausgelassen, was in Authent. ea post 8. §. und damit, a verbis. Inhalt auch usque ad finem und wo sie hierin ꝛc. disponiret zu finden ist. Weiter ist der Titulus von wucherlichen Contracten, sowohl in Editione spuria, als der de ao. 1562. nicht allein enger eingezogen, als in Editione Authentica, und alles nach dem Reichs-Abschied zu Augspurg de ao. 1530 uud 1548. zu sprechen verordnet, sondern nur 5 p. 100. zugelassen, dahingegen in Autentica 6 p. 100. vergönnet worden. Wie denn auch was de Obstagio in Authentica verordnet worden, sowohl in spuria als Editione de ao. 1562. theils gantz nicht, theils aber geendert zu finden ist. Item in Titulo: Von Verschreibung der Häuser, ist sowohl in Editione spuria, als de ao. 1562 alles ausgelassen was in Authentica a §. weil uns aber ꝛc. usque ad versiculum: und wo darüber ꝛc, zu befinden ist. So ist auch in Titulo von wüsten Häusern der letzte §. wollte auch jemand ꝛc. sowohl in spuria, als der von ao. 1562. gantz ausgelassen. Item in Titulo von Jagen ist 1) der §. Solte sich auch ꝛc. 2) NB. der §. von der hohen Jagd: anfangend gleichergestalt ꝛc. sowohl in spuria als Editione de ao. 1562 gantz ausgelassen, porro sub initium §. und sollen die Rechte ꝛc. aber sind in utraque editione noch

nach-

nachfolgende Worte zu finden: Das Hagel-Geschoß aber, wollen wir Männiglichen gäntzlich verboten haben. So hingegen in Authentica ausgelassen worden. In Titulo von Brauen und Schencken NB. sind 1) in § 1. Uns haben auch ꝛc. versic. So ordnen setzen und wollen Wir ꝛc. die Verba, auch unsere Amt-Leute in ihren befohlenen Aemtern, sowohl in editione spuria, als de ao. 1562. gantz ausgelassen: Item 2) der §. Jedoch sollen die Krüge so von Alters her ꝛc. cum seqq. Trüge sich aber ꝛc. & § Nachdem Uns aber ꝛc. usque ad §. ferner wollen Wir ꝛc. ist gleichfals in utraque editione gantz ausgelassen. In dem §. Ferner wollen Wir ꝛc. ist 3) in spuria & illa de ao. 1562. sub initium vor dem Worte Küster, das Wort Pfaarherr zu befinden, so hingegen in Authentica ausgelassen: 4) In eadem. §. sind in utraque editione ausgelassen, post verba ausserhalb der Erndt-Zeit, die Verba: oder zu nothwendigen Gebäu ihrer Gehöffte. Item post verba: für sich und sein Gesinde, die Verba: Arbeits-Leute und Gehülffen, und post verba zu Nothdurfft der Erndte: Die Verba und Gebäude 5.) In spuria editione ejusdem §. leguntur in versiculo: da aber ꝛc. post verba und unsern Befehligshaber auf den Aemtern: verba. Laut Unserer ao. 71 im Januario ausgegangenen Constitution, quæ Verba t. in editione Authentica & illa de ao. 1562. non deprehenduntur. Hingegen sind die spuria æque ac illa de ao. 1562. verba quæ in Authentica in hoc versiculo post verba: Eine fleißige Aufmerckung haben, verbis nemlich also ꝛc. usque

ad §. Nachdem auch ꝛc. sequuntur, und 6) der §. dieweil auch ꝛc. usque ad finalem, in utraque editione nicht zu finden.

In Titulo von schädlichen Fürkäuffern, desunt in utraque editione in §. Wir wollen aber ꝛc. post verba: allen und jeden Unsern Unterthanen adverba: sonderlich denen von Adel, so Korn, Woll, und dergleichen Waaren häuffen und grosse Summen weiß zu verkauffen haben: Quarum loco in utraque editione leguntur verba; Denen auf dem Lande und in den Städten 2) in eodem §. leguntur in Authentica post verba: In die nechsten Kauff-Städte zu Marckte bringen, verba sequentia: oder aber ihnen nebenst Vermeldung des Worts davor sie solche Waaren zu geben vermeinet und anderswo aufzubringen wissen, arbeiten und wo die um solchen Werh nicht angenommen würden, soll alsdann männigl. frey stehen das seine in- und ausser Landes, wohin er will, zu führen. In spuria v. & illa de Ao. 1562. sequuntur hæc verba: Und sie daselbst den Leuten um einem zimlichen Pfenning zukommen lassen, und wo die daselbst nicht vertrieben werden möchten, alsdann in andere Städte in unsern Landen gelegen, führen, alda beede die Einwohner und Frembde, Reiche und Arme, jeder seines Gefallens, ohne einige Verhinderung solche Waaren zu kauffen, zugelassen soll werden; Jedoch alle Wege in Zeiten des Mißwachses, von den Räthen in den Städten und sonsten von allen Unsern Unterthanen die Verordnung geschehe, daß der Roggen ausserhalb Unser Fürstenthum und Lande nicht verführet werde; 3) post

post §. Es soll auch niemand ꝛc. deest in utraque editione §. Jedoch soll ꝛc. & post §. es kömt Uns auch für ꝛc. finalis. Unsere Amts-Leute ꝛc. in titulo von Schustern, ist 1.) In utraque editione diversum vendendorum calceorum pretium determiniret, 2) contra sequuntur post §. Wann aber ꝛc. finalia in editione Authentica illa omnia desunt in spuria & illa Ao. 1562. In Titulo von Satler und Riemer, variant in utraque editione rerum pretia, idem in titulo von Kürschnern. In Titulo von Goldschmieden in utraque editione desunt verba ante §. und damit diesen allen ꝛc. verba von 100 fl. Müntze. In Titulo von Beckern deest in utraque editione §. finalis: Es sollen auch die Räthe ꝛc. In Titulo von Dienstbothen-Lohn, ibid. in utraque deficit §. finalis: Als uns auch vorkömt.

In Titulo von übermäßigen Unkosten zu Hochzeiten ꝛc. in utraque editione non inveniuntur verba, quæ deprehenduntur in Authentica de Nuptiis Nobilium post §. 1. a *Rubro* von deren von Adel Hochzeit: usque ad verba: mit den Hochzeiten aber in den Städten ꝛc. in titulo von der Kind-Tauffe ꝛc. ist in utraque editione der §. Es solle auch keiner von Adel ꝛc. ausgelassen; hingegen an dessen Statt dieses zu finden: Auch soll es mit dem Einbinden und dem Pathen-Gelde, also und nicht anders gehalten werden, nemlich daß eine vornehme Persohn einen Orths-Gulden, und der gemeine Mann alleine 3 Lübsch-Schilling schencke und einbinde, quis vero violentam clam manum castrandæ Authenticæ edi-

tioni ordinationis politicæ Megapolensi de 2 Julii 1575. ab Imperatore Rudolpho II. confirmatæ intulerit, quidem non constat: Illam m. spuriam esse & vi decisiva destitui: exinde apricatur, quia neque a Principibus sit agnita, neque ab Imperatore confirmata, aut Judiciorum usu recepta.

NB. Es ist ausser diesen Policey-Ordnungen noch eine Interims Verordnung heraus, von Hrn. Hertzog Gustav Adolph p.m gedruckt zu Güstrow Ao. 1661 durch Christian Scheipeln, wie es mit der Policey bis zukünfftiger beständigen Policey-Ordnung zu halten sey, welche ich noch zur Zeit nicht habhafft werden können. Schwerin, den 11 Febr. 1705.

Joh. Klein.

Ad p. 780. *ad Vitam Ulrici.* Sebast. Bacmeister l. c. p. 377. schreibt, es wäre dieser Herr gebohren anno supra millesimum quingentesimum vigesimo septimo ad diem decimum Calendarum Maji. In seinen jüngern Jahren hätte er am Bayerschen Hofe beym Chur-Fürst Alberto sich einige Zeit aufgehalten, und wäre nachhero Rector auf der Universitæt Ingolstadt geworden. Er sey nicht so gelehrt, als sein Hr. Bruder, sonst aber ein gerechter, gottesfürchtiger, friedfertiger, und in Ansehung der Bösen, scharffer Herr gewesen, vid. l. c. p. 380. Er habe das Amt eines Obersten im Nieder-Sächsischen Crayse erhalten, und mit grossen Ruhm verwaltet, nichtweniger die Streitigkeiten zwischen dem König von Dännemarck

Fri-

Friederico II. und Hertzogen von Holstein, wegen des Hertzogthums Schleswig, glücklich beygeleget. vid. l. c. p. 384. Insonderheit habe er Anno 1565. die Dohm-Kirche in Güstrow, welche von denen Catholischen Canonicis verlassen und gantz ruiniret gewesen, dergestalt, daß sie auch zur Schäure und Wagenschaur gebrauchet worden, restauriret, und dem öffentlichen Gottes-Dienst wieder gewidmet.

Ad p. 789. *ad Vitam Georgii.* Seb. Bacmeister l. c. p. 393. will, daß er 1529. den 22 Febr. gebohren, das Chron. Suerin. giebt das Jahr 1528. an.

Ad. pag. 790. *verb. Albrecht* der Schöne. Sebast. Bacmeister l. c. meinet gantz recht, daß Henricus Pacificus ihn abgetrieben.

Ad pag. 791. *ad Vitam Christophori.* Seb. Bacmeister l. c. p. 396. will, daß er am Johannis-Tage 1530 gebohren.

Ad pag 803. *ad Vit. Caroli.* Seb. Bacmeister l. c. p. 407. mercket von diesem Herrn an, daß er auf bemeldten Tag unter Weges nahe bey Neustadt unter freyen Himmel gebohren, als seine Frau Mutter von Grabow nach Neustadt sich erheben wollen. Der Keyser Carl sey sein Tauff-Zeuge gewesen. Er sey an seines Gros-Vaters, Chur-Fürsten von Brandenburg, Hofe erzogen. Er habe in denen Kriegen wider Franckreich, imgleichen Ao. 1572. in denen Niederlanden wider den Hertzog von Alba sich tapfer gehalten, durch Hülffe seines Bruders Christoph sey er Ao. 1575. zum Coadjutor des Stiffts Ratzeburg erwehlet. Ausser den benannten Orten habe sein Hr. Bru-

der, Hertzog Ulrich, ihm noch die Aemter Broda und Neun-Fulde (soll vielleicht Neukahlen heissen) zur Apanage abgetreten.

Ad p. 811. *verb.* woran er auch. Seb. Bacmeister l. c. p. 411. berichtet, daß er an diesen Wunden glücklich binnen 8 Tagen wieder curiret sey.

Ad pag. 811. *ad Vitam Sigismundi Aug.* Sturtzius führet in seiner auf diesen Printzen den 23 Octobr. 1600. gehaltenen Oration an, daß er den 11 Novemb. 1560. gebohren. Sein Hofmeister war Henricus v. Pellican, und Joh. Caselius, nach ihm aber Henrich Siber waren seine Informatores. Er war ein grosser Redner, und hielte sich 3 Jahr bey Augusto, Chur-Fürsten zu Sachsen, auf. Nach seiner Retour vom Reichs-Tag, reisete er 1568. zum König Friedrich II. nach Dännemarck, nebst seinem Vormund. Er war ein frommer, gnädiger, friedliebender und mühsahmer Herr, daß er auch des geringsten Unterthanen Beschwerden gerne untersuchte, solche seinem Vetter Hertzog Ulrich vortrug, und der Leute Suchen mit seiner Vorbitte unterstützte. Gegen die Armen war er mildthätig. Er ward an der Wassersucht den 21 May 1599. kranck, und ob er zwar viele berühmte Medicos darüber consulirte, auch noch in selben Jahr den 3 Sept. nach dem Carlsbade sich erhob, und der dortigen Bade-Cur sich bediente, so kam er doch kranck wieder zu Hause, worauf er M. Michaelem Rosenkrantz zum Leib-Medico annahm, welcher auch durch gebrauchte Mittel diesen Herrn wiederum so weit brachte, daß er im Garten spatzieren gehen koute; Es überfiel aber denselben

ben doch gleich darauf ein starckes Fieber, worin er 5 Wochen lag, bis er endlich den 5 Sept. 1600. in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr verstarb, worauf er mit grossem Staat nach Schwerin gebracht, und allda in der Dohm-Kirche den 10 Octobr. begraben wurde.

Addenda ad Tom. III. P. II.

Ad pag. 2. *verb.* nach Hause. Bacmeister in Continuat. Annal. Herul. Mareschalci Thurii ap. Illustr. de Westphal. in Monum. ined. T. I. p. 417 erzehlet, daß diese beede junge Herren ao. 1604 nach Leipzig auf die Universität gegangen. Nachhero hätten beede Herren nach Strasburg sich erhoben, von da hätten beede ihre Reise über Basel nach Italien angetreten, wovon Sie die schönsten Oerter und nachhero gleichfals in Franckreich und Teutschland das Sehenswürdigste in Augenschein genommen, mithin ao. 1607 sich wieder nach Hause begeben.

Ad pag. 11. Huldigung. Weil die Herren gemeinschafftlich die Regierung mit einander über Ritter- und Landschafft führeten, so war diese Huldigung general und ward zu Rostock in bemeldten Jahre von gesammter Ritter- und Landschafft, sowohl Schwerin als Gustrowschen Antheils geleistet, vid. Bacmeister l. c. p. 417. verb. Et Ao. 1609. convocatis Rotzstochii Provinciæ Ordinibus indictoque solenni Homagio. &c.

Ad pag. 49. *ad v.* schwürig. Es erhellet dieses aus einem apud Illustr. de Westphal l. c. p. 419. befind-

befindlichen Schreiben, alwo es heißt: Provinciales Divisionem istam impedituri, varia cumularunt argumenta, inter alia etiam a periculo, quod Religioni hinc imminere videatur.

Ad pag. 50. Es ist hiebey anzumercken, daß nach dem Vergleich von ao. 1611 die Losse über die darin gemachte Theilung würcklich durch einen Varenholtzer Bauren der Zeit dahin geworffen, daß Hertzog Adolph Friedrich der I. Schwerin, Hertzog Hans Albrecht aber Güstrow bekommen. Womit letzter aber nicht zu frieden gewesen, daher die nachfolgende Theilungs-Vergleiche entsprungen, vid. Sebast. Bacmeister l. c. Cap. XI. pag. 417 seq. Bey allen denen inzwischen entstandenen Zwistigkeiten war der Punctus Religionis, welche Hertzog Hans Albrecht den 28 Junii 1618 am 4ten Sonntag nach Trinitatis verändert hatte, der Vornehmste, was dieserwegen vorgegangen, hat Hr. Bacmeister l. c. weitläufftig erzehlet.

Ad pag. 296 vermählt 1622. den 3 Sept. zu Verden.

Ad pag. 331. 12 Jan. 1626. Dieses ist falsch. Sie ist gebohren den 11 Jan. 1625.

Ad pag. 348. Zoll. Ihro Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm, liessen eine besondere Deduction aufsetzen, worin die Meckl. Gerechtsahme wegen des Warnemünder Zolls sehr wohl ausgeführet sind. Diese Deduction ward ao. 1719. von der Stadt Rostock denen hohen Hrn. Subdelegirten eingereichet, mit Bitte, den Zoll, welchen demnechst Hr. Hertzog Carl Leopold von Schweden gepachtet haben sollen, zu cassiren, welches aber nicht geschehen;

ENDE.

Re-

Register
zu dem neu-vermehrten Klüver, des Dritten Theils Ersten Stücks.

A.

Pag.

Amazonen, ob und was sie gewesen 4. 5

Anthyrius, wer er gewesen, 2. 4. seq. 10

Ob die Hertzoge von Mecklenburg von ihme entsprossen. ibid. & pag. 4

welche Städte in Mecklenburg er erbauet haben solle 6

Anavas, ein Herr zu Mecklenburg und Wagerland 9

Alimer, dessen Successor, ibid.

Alaricus, Herr zu Mecklenburg ꝛc. 11. 22

Avertissements, werden auch über die neue Auflage des Klüvers gemacht. Siehe in der Vorrede.

deren Verfertiger aber/ was es für einer sey? werden sehr geheim gehalten ib.
Alberich, ein Herr zu Mecklenburg ꝛc. 12.22
Anadrach, ein Herr zu Mecklenburg 54
Albrecht, 385
macht eine Erb-Verbrüderung mit dem Grafen von Schwerin 392
offeriret seine Lande dem Römischen Kayser zur Lehn und wird von selbigen darüber investiret 393. seq. 400
Albertus der Andere/ Hertzog zu Mecklenburg und König in Schweden 479
wird von der Dänischen Königin Margaretha überwunden/ gefangen/ und endlich erlöset 486. seq. 498
Albrecht der IVte. 526
Albertus der Schöne 703
wird von Kayser Carl dem Vten mit dem Ertz-Reichs-Vorschneider-Amt begnadiget 705

B.

Balthasar, ein Fürst von Werle. 288
Billung, ein Fürst der Wenden und Obotriten 35
Büffels-Kopff im Mecklenburgischen Wapen, woher dessen Ursprung 7
Bischoffthum zu Ratzeburg und Mecklenburg/ wann es entstanden? 61

Butue, ein Mecklenburgischer Herr 65
Bischöffe in denen Wendischen Ländern, werden von Hertzog Heinrich dem Löwen ernennet, confirmiret und eingesetzet. 155
Burevinus, 203. seq. 224. 248

C.

Ceadrey, der Wenden und Obotriten König 31
Carl, Hertzog zu Mecklenburg 803
Corsico, ein Sohn des Radagasts 15
Crito oder Cruco, ein Rügischer Fürst, und Herr der Wenden 21
Canutus, ein Mecklenburgischer Herr 96. 102
Consistorium in Rostock, wann es aufgerichtet? 776
Christoph, ein Herr zu Mecklenburg 793
wird Coadjutor zu Liefland 795
Condominium des Hertzogl. Mecklenb. Strelitzischen Hauses wird angefochten A. 181
wird gründlich behauptet 208

D.

Dieterich, ein Herr zu Mecklenburg 11
Dom-Kirche, soll in Rostock angeleget werden 623 seq
Unruhen darüber 627

E.

Erb-Vertrag zwischen Hertzog Johann und Hertzog Sigismund August zu Mecklenburg de ao. 1586 805
Emendator des Klüvers/ warum er sich nicht nennet. Siehe in der Vorrede.
Evangelische Religion/ in Mecklenburg/ Anfang 670. seq. 718. seq.

F.

Fräulein-Steuer in Mecklenburg 647
Fredebald, ein Herr über Mecklenburg und Wagerland. 16
Friederich, Burg-Graf zu Nürnberg, wird vom Kayser zum Stadthalter der Marck Brandenburg ernannt 283
Fürstenberg/ Grafschafft wird aufgerichtet 411
ex capite feloniæ aber hinwiederum eingezogen 437

G.

Greiff/ ein Vogel/ woher er im Mecklenburgischen Wapen gekommen seyn soll 7
Genserich, ein Herulischer oder Wandalischer Fürst/ erobert mit seinen Wandaliern die Stadt Rom 18. seq.

Gottlieb,

Gottlieb, ein Wendischer und Obotritischer Fürst 12
Gnejus, 55
Gottschalck, 56
Günderich, ein Herr zu Mecklenburg 16
Guncelinus. Hertzogs Heinrich des Löwen tapferer Miles, und Commandant in dem Schlosse Schwerin 153
von diesem Herrn stammen die Grafen von Schwerin ab ib.
Georg, Hertzog zu Mecklenburg 789

H.

Hansee-Städte/ Krieg mit dem Könige von Dännemarck 425. seq.
Hertzoge von Mecklenburg/ deren Königl. Ursprung und Durchlauchtigste Vorfahren 1. 2
ob Sie von Anthyrio herstammen ibid.
Henricus Hierosolymitanus 300
Hinrich, Herr zu Mecklenburg/ ꝛc. 73
Henrich der Löwe theilet das Obotriten-Land unter seine Soldaten 153
setzet/ vermöge vom Kayser erhaltener Macht in denen von ihme bezwungenen Wendischen Ländern, Bischöffe ein 155
hat die Wendischen Lande jure belli & victoriæ besessen 179
absolute regieret 181 seq.

wann er gestorben? 214
Henrici Sohn 324
Henricus Burewinus der Aeltere, ersterer Herr von Werle 203
erweitert und privilegiret Rostock 220
der andere 224
bauet den Dom in Güstrow 226
Hoethern oder Hüttern, ein Herr zu Mecklenburg und Wagerland 10
Heinrico, Grafen zu Holstein, wird die Königl. Schwedische Krone angeboten 478
schlägts aber aus ibid.
Henricus Suspensor, 533
Pinguis, 556
ihme fällt der Stargardsche Crayß auch zu jure hæreditario 587
der Friedfertige 652

J.

Johannes Theologus 242.) Herren zu
Johannes 264. 272. 276. 281. 293.) Mecklenb.
zu Stargard 385. seq.
erster Reichs-Fürst unter denen Mecklenburgischen Hertzogen 408. item 437
Johannes der 2te zu Stargard 445
von der Haupt-Linie 539
Johann oder Hans Albrecht, 722
Johannes oder Hans, Hertzog zu Mecklenburg 804

K.

Kayser Carl der 4te kömmt in Fürstenberg im Stargardtschen Krayse 431

L.

Land-Täge/ sind in mittlern Zeiten in Mecklenburg nicht gehalten worden 395
zu Schwerin 614
soll der erste gewesen seyn 619
Lehn-Eyd, haben die ersten Bischöffe in denen von Henrico Leone bezwungenen Wendischen Ländern, dem Ueberwinder leisten müssen 355
Lübeck/ von wem es erbauet 122
brennt gantz aus 145
Laurentius, ein Hertzog zu Mecklenburg 286
Land-Räthe in Mecklenburg, wann sie aufgekommen? 708. seq.
worinn deren Amt bestanden 711
Lehns-Recht in Mecklenburg wird entworffen 784
aber nicht als ein Gesetz angenommen 785
Lehn-Güter in Mecklenburg, ob sie ohne Consens derer Herren Schulden tragen 786

M.

Magnus, Hertzog der IIIte. 531
715

Mecklenburgische Landen sind von dem Westphälischen Gerichte ausgenommen worden 647
Macht-Spruch wegen des Disputs über die Theilung der Mecklenburgischen Landen 744
Micislaus, ein Herr zu Mecklenburg auch König in Pohlen und Gothland 13. 35. 37. 47
Miles, bedeutet in den Mittlern Zeiten, ein Edelmann 183
Mistevoi, 36. 40. 49
erobert Hamburg 43

N.

Nicoloti Königs der Obotriten und Fürsten der Wenden, wahrer Ursprung, siehe in der Vorrede
Streit darüber mit dem D. Gerdes in Wismar ibid.
dessen Regierung 113. seq.
der 5te Herr zu Werle 253
hat Streit mit denen Marggrafen zu Brandenburg.
Nicolaus. 275. 277
und Bernhard, Gebrüdere, errichten mit dem Marggrafen Ludewigen dem Römer zu Brandenburg eine Alliantz 279
Nicolaus und Christopher, Herren zu Mecklenburg 282

O.

Oribert, ein Herr zu Mecklenburg 24. 37
Otto, 55

P.

P.

Pactum Successorium zwischen Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg 569. 677
Policey-Ordnung in Mecklenburg, die erstere 675
Pribislaus, ein Herr zu Mecklenburg 113
hat Prentzlow erbauet 125
letzter König der Obotriten und Wenden 152
Pribislao II. tritt Henricus Leo die überwundenen Wendischen Lande ab 187
regieret dahero eben so unumschränckt als der Hertzog Henricus Leo 189
erbauet Rostock 195
dessen Epitaphium 190
zu Parchim und Reichenberg 297
Privilegium der Adelichen Frauen und Jungfrauen in Mecklenburg, über den Besitz ihrer väterlichen Lehn-Güter ad dies vitæ, in Ermangelung des Männlichen Stams, ist auch auf den Stargardtschen Crays extendiret worden 457
ob dieses Privilegium bereits vor Alberto gewesen? 458
woher dieses Privilegium entstanden 501
Primogenitur-Recht in Mecklenburg eingeführt 776

R.

Radegast, wer er gewesen 14. 22. 36
Regierungs-Form in Mecklenburg so limitiret, deren Ursprung 233. seq. in notis u. 396. seq.
ist vor diesen absolute oder unumschränckt gewesen ib. & pag. 395 seq.

Remarques über ein Capitel des neuvermehrten Klüvers, werden ausgestreuet. Siehe in der Vorrede.
was sie aber nur marquiren ibidem
Rostocker Universitæt gestifftet 530. 547
Rostocker Rebellion, 392. seq.
werden von Henrico gedemüthiget 340. seq.
Rostock wird im Bann gethan und Reichs-Acht erkläret 573
Tumult daselbst 642. seq.
Consistorium daselbst wird aufgerichtet 776
Rudolphus Bischoff zu Schwerin 441

S.

Städte in Mecklenburg, sollen bey ihren Bürgerlichen Nahrungen, besonders dem Bier-Brauen mainteniret werden 742
Slaomirus, der Wenden und Obotriten 30 König 29
Schwartau oder Alt-Lübeck 79
Stargard, ein Fürstenthum, worüber die Marggrafen zu Brandenburg und Herren zu Mecklenburg sonst streitig gewesen, wann es an Mecklenburg gekommen? 309. seq.
Sigismund August Hertzog zu Mecklenburg 811

T.

Thenerich, ein Herr zu Mecklenburg 12
Tournier zu Rostock 329

V.

Vitilaw, Vitilaus, Herren zu Mecklenburg, 11.21.24. 25.37
Vicelinus, der Wenden Apostel 93
treibt von einem besessenen Mädgen den Teufel aus 119
Ulricus, Hertzog zu Stargard 445
der Andere 474
zu Mecklenburg 780
Union der Mecklenburgischen Land-Ständen 681

W.

Wantzka, ein Kloster/von wem es gestifftet 315
Wertislaus, letzter König der Obotriten und Wenden 152
Wendische Unterthanen, obtiniren einen Revers von ihren Fürsten 576
Wismar, Stadt, vom wem sie erbauet seyn soll 12
Woldemar, 249
Woldegk/ ein vormahliges Schloß 342
Wilhelm, der letzte Fürst und Herr von Werle 293

Z.

Zwentepolch, ein Mecklenburgischer Herr 96

Regi-

Register
des neuvermehrten Klüvers
Dritten Theils / Zweyten Stücks.

NB. A. bedeutet Appendix.

A.

Adolph Friedrich, I. Hertzog zu Mecklenburg pag. 1
hat zu Schwerin residiret.
wird zu Leipzig zum Rector Academiæ erwählet 2
wird nebst dero Hrn. Bruder vom Kayser der Lande entsetzet 130
Adolph Friedrichs Testament 217 seq.
wird Administrator des Stiffts Schwerin 288
Hof-Staat und Bediente 289. seq.
Gemahlinnen und Kinder 296 seqq. & pag. 326. seq.
Adolph Friedrich II. Leben 401
Streit wegen der Güstrowschen Succession 402
Gemahlinnen und Kinder 410
Adolph Friedrich III. Leben 411

B.

Bedencken/ warum die Total-Theilung der Lande Mecklenburg nicht fortzusetzen/ de Ao. 1612 den 1 Martii 40
Bischofsthümer Schwerin und Ratzeburg werden als unmittelbahre Reichs-Lehne dem Hochfürstl. Hause Mecklenburg auf ewig abgetreten 208

C.

C.

Contribuendi modus in Mecklenburg von Hufen und Erben, wann der aufgekommen 135
Canonicat, zu Magdeburg eins und eins zu Halberstadt, wird dem Hertzoge Gustav Adolph zu Mecklenburg in compensationem überlassen. 209 item ibid.
von zweenen Canonicaten Einkünfften bey der Dom Kirchen zu Strasburg, an der Hochfürstl. Familie zu Mecklenburg
Christian Ludwig Hertzog zu Mecklenburg
Revers an seinen Hrn. Vater 1641 ausgestellet 279 seqq.
Protestation wider das Väterliche Testament 285 seq.
Leben und Geschichte 298 seqq.
Zwistigkeiten, Proces und Scheidung von der ersten Gemahlin 299 seqq.

F.

Friedrich Wilhelms Leben 420 seq.

G.

Grotius (Hugo) der Weltberühmte Gelehrte ist in Rostock verstorben 199
Gustav Adolph Hertzog zu Mecklenburg Leben 335
Hof-Ordnung 336
Disputen mit Hertzog Christian Ludwig 348

Gemahlin und Kinder 399

H.

Hans Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg residiret zu Güstrow 1
wird vom Kayser des Landes entsetzet 30
Veränderung der Religion 293
Gemahlinnen und Kinder 294 seqq.

J.

Jasmund, Christoph Friedrich v. wird Land-Rath 346
Johann Albrechts Hertzog zu Mecklenburg Testament A. 97

L.

Land- und Hof-Gericht in Parchim eröffnet 309

M.

Mecklenburg wird zwischen Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht getheilet 11 seq.
Mirow, Commendorey, wird denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg auf ewig übertragen 210

N.

Nemerow, Commendorey, wird denen Herren Hertzogen von Mecklenburg auf ewig abgetreten 210
Niclotus I. ist ein Sohn Butue und kein Wendischer Edelmann. A. 4 seqq.

wird wider D. Gerdes behauptet l. c.

P.

Privilegium de non appellando Mecklenburgische Nachricht wieviel derselben ertheilet sind 288 seq.

R.

Reichs-Stände intercediren für Mecklenburg zum obtinirender indemnisation 201
Reichs-Steur Edict von ao. 1672 373
Resolutiones ad Gravamina de 1724 A. VI. 248 seq.

T.

Tribunal wird zu Wismar angeordnet 211

U. V.

Vergleich zwischen Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht de ao. 1608 wegen der Landes Regierung 2 seq.
wegen der Landes-Theilung von Hertzog Carln zu Güstrow de eodem ao. 8
Interims-Vergleich de ao. 1610 wegen Theilung der Mecklenburgischen Landen 12 seq.
Vertrag / Erb-Vertrag zwischen diesen beyden Herren de ao. 1611 über die Theilung der Landen 18
vom 29 May 1617 50 seq.
vom 3 Martii 1621 60 seq.
wegen des Hof-Gerichts 97 seq.

we-

wegen Theilung der Landen de ao. 1626 116 seq.
Vergleich Hertzog Friedrich Wilhelms mit Hertzog Carl Leopold A. 158

W.

Wallenstein, dem wird Mecklenburg vom Kayser übergeben 130
begehret die Huldigung von dem Lande, so er auch erlanget 131
wird vom Kayser gar investiret. 132
hält Land-Täge und hat Contributiones gefordert 135
Wismar wird an Schweden abgetreten 207

Z.

Zoll zu Warnemünde, Correspondence darüber zwischen Hertzog Gustav Adolph und König von Schweden 349 seqq.

NB. Das Register über die in dem vierten Theil dieser Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg ist, nebst einigen Addendis, im Appendice gegenwärtigen dritten Theils zweiten Stücks pag. 168 seqq. nachzuschlagen.

ben doch gleich darauf ein starck orin er 5
Wochen lag, bis er endlich d oo. in der
Nacht zwischen 10 und 11 Uh vorauf er
mit grossem Staat nach Schw und allda
in der Dohm-Kirche den 10 O n wurde.

Addenda ad To I.

Ad pag. 2. *verb.* nach Hauſe in Con-
tinuat. Annal. Herul. Mareſch o. Illuſtr.
de Weſtphal. in Monum. ine erzehlet,
daß dieſe beede junge Herren h Leipzig
auf die Univerſität gegangen. tten beede
Herren nach Strasburg ſich er a hätten
beede ihre Reiſe über Baſel n getreten,
wovon Sie die ſchönſten Oert ro gleich-
fals in Franckreich und Teu Sehens-
würdigſte in Augenſchein geno ao. 1607
ſich wieder nach Hauſe begebe

Ad pag. 11. Huldigung. erren ge-
meinſchafftlich die Regierung über Rit-
ter- und Landſchafft führeten, uldigung
general und ward zu Roſto n Jahre
von geſammter Ritter- und Lani Schwe-
rin als Guſtrowſchen Anthei vid. Bac-
meiſter l. c. p. 417. verb. E onvoca-
tis Rotzſtochii Provinciæ O toque ſo-
lenni Homagio. &c.

Ad pag. 49. *ad v.* ſchwüri let dieſes
aus einem apud Illuſtr. de V p. 419.
befind-